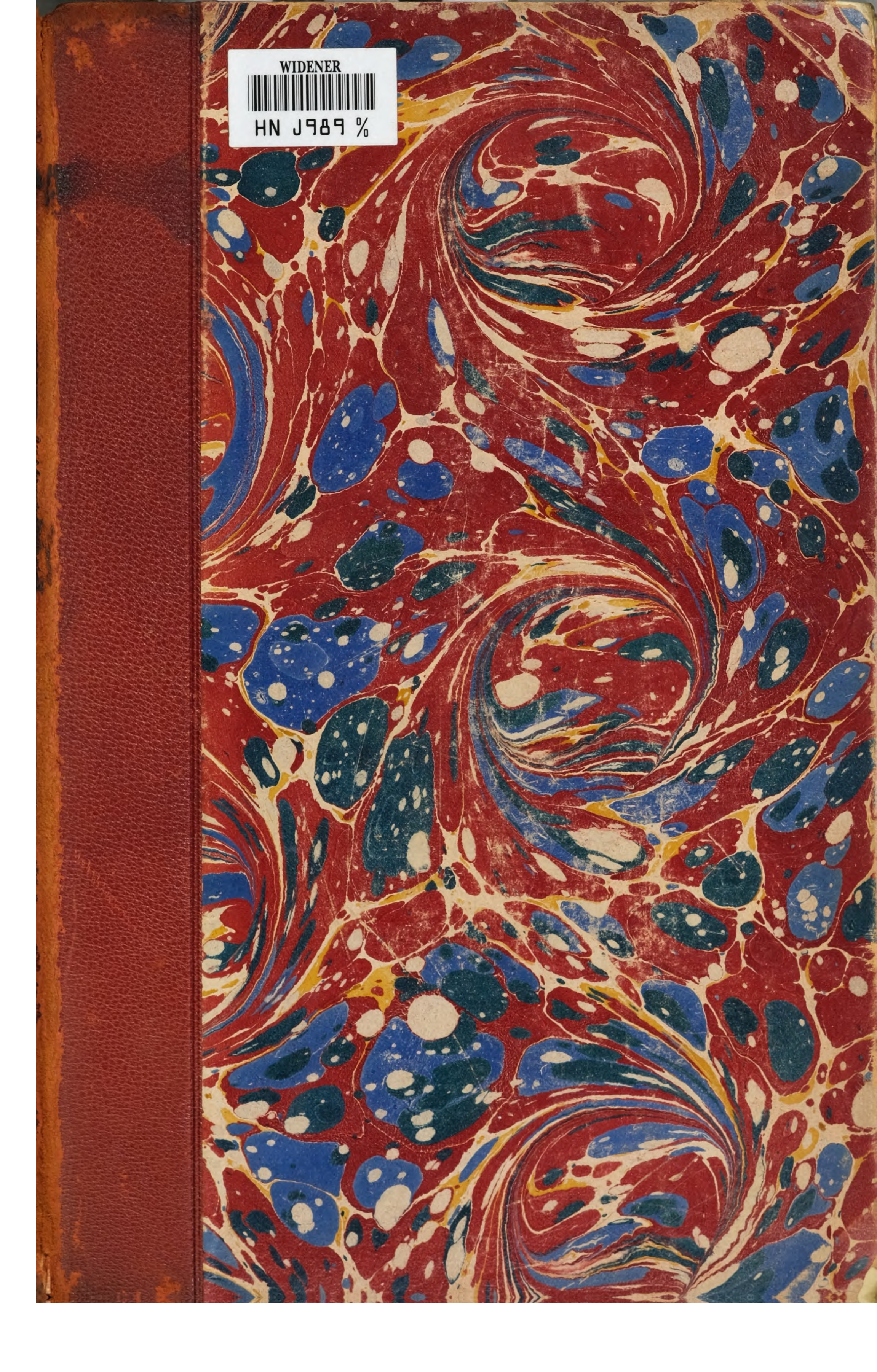


HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1917.

ERSTES HEFT.



MÜNCHEN UND LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1917.

Manuskript-Sendungen und Zuschriften an die Redaktion werden unter der Adresse von Professor Dr. Walther Stein in Göttingen, Herzberger Landstraße 52, erbeten. Renzensionsexemplare bittet man an die Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot in **München 12,** Theresienhöhe 3c, oder an Professor Dr. Walther Stein in Göttingen zu senden.

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1917.

BAND XXIII.



MÜNCHEN UND LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1918.

Redaktions-Ausschuss.

Dr. W. von Bippen, Syndikus zu Bremen.
Prof. Dr. G. Freiherr von der Ropp in Marburg.
Prof. Dr. W. Stein in Göttingen.

Manuskript-Sendungen und Zuschriften an die Redaktion werden unter der Adresse von Professor Dr. Walther Stein in Göttingen, Herzberger Landstraße 52, erbeten. Renzensions-exemplare bittet man an die Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot in München 12, Theresienhöhe 3c, oder an Professor Dr. Walther Stein in Göttingen zu senden.



Inhalt.



HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1917.

ERSTES HEFT.



MÜNCHEN UND LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1917.

By

Altenburg (S.-A.)
Piererschn Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Paul Simson.

Ein Nachruf

von

Lic. Hermann Freytag (Thorn).

In der Nacht vom 5. zum 6. Januar starb in Danzig der Oberlehrer an der Realschule zu St. Petri und Pauli Professor Dr. Paul Simson, ein Mann, mit dem die Geschichtswissenschaft des deutschen Ostens und die hansische Geschichtsforschung einen bedeutenden Vertreter verloren hat. Erst 47 Jahre alt, hat er doch Hervorragendes geleistet, und Größeres war von ihm noch zu erwarten, das nun unvollendet und unausgeführt bleiben muß. Eine seltene Arbeitskraft, eine Arbeitsfreudigkeit, die ihn befähigte, neben seinem mit Freude und ganzer Hingabe ausgeübten Lehrberuf und neben seiner wissenschaftlichen Forschertätigkeit, auf vielen Gebieten des öffentlichen Lebens, vor allem auf politischem und kommunalem Gebiete, eine reiche Tätigkeit zu entfalten, sind mit ihm zu Grabe gegangen. Was aber denen, die ihm nahe standen und die nun um ihn trauern, sein Bild noch reicher, noch eindrucksvoller machte, war die Vornehmheit und Lauterkeit seines Charakters, seine Menschenfreundlichkeit, seine Bereitwilligkeit, mit seinen schönen Gaben, seinem reichen Können überall dem Ganzen zu dienen, zu helfen und zu neuem Arbeiten und Schaffen anzuregen.

Simson war am 5. Februar 1869 in Elbing als Sohn eines vermögenden Kaufmanns geboren. Hier verlebte er die ersten Jahre seiner glücklichen Jugend. Das nahe gelegene Kahlberg, in dem gewöhnlich die Sommermonate hindurch Aufenthalt genommen wurde, gaben dem lebhaften Knaben wohl die ersten Eindrücke, aus denen sein später so lebhaftes Naturgefühl erwuchs. Noch vor seinem Eintritt in die Schule siedelte er mit seinen

Eltern nach Danzig über, der Stadt, der sein ganzes Leben hindurch seine Liebe gegolten hat. Hier trat er in das königliche Gymnasium ein, das er Ostern 1887 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Schon die Schulzeit ließ manche Seite seines späteren Wesens sich entfalten, die ernste Gründlichkeit des Arbeitens, die frische Begeisterungsfähigkeit für alles Edle und Schöne. Manchem seiner Lehrer, denen er zum Teil selbst später als Mitarbeiter zur Seite treten durfte, ist er dankbar geblieben bis in seine Mannesjahre hinein. Vor allen andern war es wohl der damalige Gymnasialdirektor Kretschmann, dessen anregender Unterricht, insbesondere die Erschließung historischen Verständnisses bei der Lektüre lateinischer Klassiker, Einfluß auf seine Entwicklung gehabt hat. Daneben wurde ihm die deutsche Literatur eine reiche Quelle des Lernens und das erste Übungsfeld selbständigen Arbeitens. Aus eigener Erinnerung kann ich, der ich damals sein Mitschüler war, darüber berichten. Bei unserm Eintritt in die Sekunda gründeten sechs bis acht Mitschüler einen literarischen Verein, der sich vier Jahre hindurch bis zu unserm Abgang vom Gymnasium jeden Sonnabend bei einem der Mitglieder, meistens wohl bei Simson, versammelte und durch Lesen dramatischer Werke mit verteilten Rollen sowie durch Vorträge aus dem Gebiet der Literatur seine Mitglieder fördern wollte, Gern und oft haben wir wie wohl alle Teilnehmer noch in späten Jahren jenes literarischen Vereins gedacht. Mit vollem Ernst wurde die Aufgabe angegriffen. Nichts als eine Karaffe Wasser durfte während der Vereinssitzungen auf dem Tische stehen. Mit glühendem Eifer wurde gelesen, so daß man oft die gute Vorbereitung spürte. Und die Vorträge wurden zumeist mit jugendlicher Begeisterung gehalten und in eingehender, oft recht stürmischer Aussprache gewürdigt. Jedenfalls haben die Teilnehmer dieses Kreises eine Literaturkenntnis mit ins Leben genommen, wie sie bei Jünglingen ihres Alters nicht gewöhnlich ist, und mancher hat davon später, als ihm das Berufsleben nicht mehr die Muße zu so fleißiger Beschäftigung mit dichterischen Erzeugnissen ließ, gezehrt.

Nach Beendigung seiner Schulzeit bezog Simson Ostern 1887 die Universität Heidelberg. Noch war er sich über das eigentliche Ziel seines Studiums nicht klar, wenn er auch, zunächst auf Wunsch seines Vaters, den Lehrerberuf in Aussicht nahm. Allmählich erst

trat die Geschichte in den Mittelpunkt seiner Studien, und sie gewann sein ganzes Interesse so sehr, daß er auch, als ernste Bedenken dagegen auftauchten, jeder Versuchung, ein anderes Studium zu wählen, widerstand und der einmal gewählten Wissenschaft treu blieb. Inzwischen war er im Herbst 1887 nach Königsberg gegangen. Ein Jahr später setzte er seine Studien in Leipzig fort und vollendete sie endlich in Berlin. Hier erwarb er am 1. August 1890 den philosophischen Doktorgrad und bestand bald darauf auch sein philologisches Staatsexamen. Nachdem er dann von 1892 bis 1893 seiner militärischen Dienstpflicht genügt hatte, trat er 1894 am 1. April sein Seminarjahr bei dem städtischen Gymnasium in Danzig an.

Damit war er in den Beruf eingetreten, der fortan sein äußeres Leben bestimmte, und dem er zugleich mit ganzer Liebe anhing. 1895 trat er das Probejahr bei dem damaligen Realgymnasium zu St. Petri an und blieb dieser Anstalt auch nach ihrer Umwandlung in eine Realschule treu. Was Simson als Lehrer war, zeigte vielleicht am besten die Liebe seiner Schüler, die sich auch nach seinem Tode in herzlichen Worten aussprach. So schrieb einer derselben an die greise Mutter des Heimgegangenen: »Ich war lange Zeit sein Schüler und werde stets von Herzen dankbar und gern an diese Zeit zurückdenken. Wir hatte alle die Überzeugung, daß er sich trotz seiner umfangreichen Arbeiten außerhalb der Schule noch für jeden einzelnen von uns warm interessierte und sich bemühte, jeden nach seiner Art zu nehmen und fortzubilden. Sein Unterricht war mir, und ich kann es auch von einem großen Teile meiner Mitschüler behaupten, der liebste von allen. Er hat wie bei so vielen anderen, auch bei mir die Liebe zu meiner schönen Vaterstadt wachgerufen und großgezogen.« Ein anderer Schüler schrieb: »Ja, er war mir mehr als bloß Lehrer, er war mir immer ein väterlicher Freund und Berater, und noch, nachdem ich die Schule verlassen hatte, konnte ich stets zu ihm kommen, ich fand immer ein offenes Ohr und warmes Interesse für alles, was ich auf dem Herzen hatte.« In diesen Urteilen seiner Schüler ist wohl das Wesentlichste ausgesprochen, was Simson als Lehrer auszeichnete. »Er war ein Lehrer von Gottes Gnaden, nicht nur ausgestattet mit allem Wissen und allem äußern Rüstzeug seines Berufes, sondern auch ausgestattet

mit jener Begeisterung entfachender Frische, die allein junge Herzen und Geister gewinnt und befruchtet.«

Dennoch füllte sein Beruf sein Leben nicht aus. Neben demselben suchte und fand seine Arbeitslust und Schaffensfreudigkeit noch so manches Arbeitsfeld, auf dem er, aus der Fülle seines reichen Wissens und Könnens schöpfend, wirken, anregen und geben konnte. Als viele Jahre mitarbeitendes Vorstandsmitglied des Westpreußischen Geschichtsvereins, als Vorsitzender des Vereins für Erhaltung der Bau- und Kunstdenkmäler in Danzig, als Vorstandsmitglied des freisinnigen Vereins und endlich als Stadtverordneter hat er überall mit seiner festen, klaren Persönlichkeit, mit seinem nie ruhenden Fleiße und schließlich auch mit seiner stets bereiten liebenswürdigen Dienstwilligkeit fördernd gewirkt und, selbst stets voll neuer Pläne und Gedanken, andere zu neuem Tun angeregt.

Reicher und nachhaltiger als sein Wirken auf allen diesen Gebieten war sein wissenschaftliches Schaffen. Dieses, gerade dort unterbrochen, wo es nach langer mühevoller Arbeit auf der Höhe angekommen schien, wird seinen Namen auch weiteren Kreisen unvergeßlich machen und sie die Lücke, die sein Tod gerissen, noch schmerzlicher empfinden lassen. Was Simson als Historiker geleistet, scheint allein genug, das Leben eines Mannes auszufüllen, der noch vor Vollendung des fünften Jahrzehnts aus dem Leben scheiden mußte. Schon seine Dissertation vom Jahre 1891 behandelte ein Stück der wechselvollen Geschichte der Stadt Danzig, die fortan den Mittelpunkt seiner wissenschaftlichen Arbeit bildete. Naturgemäß führte ihn diese Geschichte durch ihre vielfache Verknüpfung mit dem allgemeinen Weltgeschehen oft über den engern Kreis der Heimatgeschichte hinaus und ließ ihn ferner liegende Verhältnisse in den Kreis seiner Forschungen ziehen. Vor allem war es die Geschichte der Hanse, die durch seine Studien manche Förderung erfahren hat. Von jener ersten Untersuchung über »Danzig im dreizehnjährigen Kriege«[1], die den Gegenstand seiner Dissertation bildete, ausgehend, hat Simson zu-

[1] Ein vollständiges Verzeichnis von Simsons Schriften findet sich in den Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins Jahrg. 16 (1917) S. 23 ff.

nächst in einer Reihe von kleineren Abhandlungen einzelne Fragen der Geschichte Danzigs und Westpreußens behandelt. Die bedeutendste von ihnen war wohl »Westpreußens und Danzigs Kampf gegen die polnischen Unionsbestrebungen in den letzten Jahren des Königs Sigismund August«, in der er mit großer Unparteilichkeit jene Kämpfe der deutschen Bevölkerung Preußens gegen die Einverleibung des königlichen Preußen in die polnische Republik schilderte, die leider auf dem Reichstage zu Lublin ihr unglückliches Ende fanden.

Mit dem Jahre 1900 beginnt die Periode der großen selbständigen Arbeiten Simsons. Die erste derselben war »Der Artushof in Danzig und seine Bruderschaften, die Banken«. Auf Grund eingehender Forschung bietet er hier in gefälliger Form eine Geschichte der Institution der Artushöfe überhaupt und eine Darstellung der Entwicklung, welche sie in Danzig genommen hat, neben einer kunstgeschichtlichen Würdigung des größten und schönsten aller Artushöfe und seines reichen Besitzes an Kunstgegenständen.

Zwei Jahre später erschien die Geschichte der »Danziger Willkür«, in der er sich schon als den Meister kritischer Forschung auch schwierigen Problemen gegenüber zeigte. Der Geschichte der Anstalt, an der er selbst so freudig wirkte, galt die bald darauf erschienene »Geschichte der Schule zu St. Petri und Pauli in Danzig«, in die er sich mit der ganzen Liebe eines lebendigen Gliedes des großen Organismus vertieft hatte.

Um diese Zeit beginnt seine Mitarbeit an der Hansischen Geschichte, zu der ihn die Erforschung der Danziger Geschichte allmählich geführt hatte. Einem kleinen Aufsatz über: »Ein Vermächtnis des Hansischen Syndikus Dr. Heinrich Sudermann an Danzig« in den Hansischen Geschichtsblättern Jahrg. 1906 folgte die größere Untersuchung über »Die Organisation der Hanse in ihrem letzten Jahrhundert« (Jahrg. 1907), ferner: »Die Festnahme der Hansetagsgesandten Danzigs und Elbings in Mecklenburg im Jahre 1567« (Zeitschrift d. Westpreuß. Geschichtsvereins 1910), »Der Londoner Kontorsekretär Georg Liesemann aus Danzig« (Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1910), »Die Danziger Vögte auf Schonen im 16. und 17. Jahrhundert« (Jahrg. 1911), »Die hansische Gesandtschaft an Herzog Albrecht von Preußen und König Sigismund

August von Polen im Jahre 1558« (Jahrg. 1912) und endlich, nach dem Tode des Verfassers erschienen: »Die Handelsniederlassung der englischen Kaufleute in Elbing« (Jahrg. 1916). Dazwischen erschien Simsons größte Arbeit auf dem Gebiet der hansischen Geschichte: »Das Danziger Inventar 1531—1591« (1913), ein Werk, das das lebendigste Zeugnis für die ungewöhnliche Arbeitskraft seines Verfassers ablegt. Hier werden in mehr als 10 000 Regesten und einem Anhange von zahlreichen größeren Urkundenauszügen auf Grund der reichen Bestände des Danziger Archives die mannigfaltigen Beziehungen der Stadt zur Hanse und zu denjenigen Ländern, mit denen diese damals in Beziehungen stand, mit Nord- und Osteuropa sowohl wie mit England, den Niederlanden, Frankreich und Spanien veranschaulicht. Eine fast unübersehbare Stofffülle hat der Verfasser hier glücklich bewältigt. Es war eine entsagungsvolle Arbeit für Simson trotz der Anerkennung, die sie ihm brachte. Ihm genügte aber nicht die reine Forschertätigkeit, sondern es drängte ihn immer wieder zur inneren Verarbeitung und zur Darstellung des Stoffes. Dazu bot ihm wiederholt die Geschichte Danzigs Gelegenheit. Schon im Jahre 1903 hatte er eine kleinere »Geschichte der Stadt Danzig« nach dem damaligen Stande der Wissenschaft geliefert. Mehrfach hat er sie in kurzem Abrisse bei besondern Gelegenheiten dargestellt. Eine erschöpfende, auf völliger Erforschung der Quellen beruhende abschließende Darstellung derselben sollte das Hauptwerk seines Lebens sein. Sie ist unvollendet geblieben. Im Jahre 1913 erschien der erste Band dieser auf drei die Darstellung und einen die Urkunden enthaltenden Band berechnete »Geschichte der Stadt Danzig«, 1916 die erste Lieferung des zweiten Bandes, während der Rest des zweiten Bandes im Manuskript fertiggestellt ist. Auch von dem Urkundenbande, der nur die wichtigsten Urkunden der Stadtgeschichte enthalten sollte, ist nur die erste Lieferung erschienen.

Daß dieses Werk unvollendet bleiben muß, wird jeden Geschichtsfreund mit lebhafter Trauer erfüllen. Was davon erschienen ist, zeigt, daß es, vollendet, eine Darstellung der Danziger Geschichte geworden wäre, der nur wenige Stadtgeschichten gleichgekommen wären. »Das Werk sollte nicht nur die politische Geschichte, sondern sämtliche Seiten des städtischen Lebens, Ver-

fassung, Rechtswesen, kirchliche Verhältnisse, das ganze geistige Leben, Schule, Wissenschaft, Literatur und Kunst, die gesamte Kulturgeschichte im weitesten Umfange zur Darstellung bringen.« Mit welcher Meisterschaft Simson diese Riesenaufgabe bewältigte, beweist das bisher Erschienene. Daß auf Schritt und Tritt die vollständigste Durchdringung des Quellenmaterials zu spüren ist, war bei Simson selbstverständlich. Aber es war ihm auch die Fähigkeit der leichten und freien Darstellung und der geschickten Gruppierung des Stoffes gegeben, so daß das Ganze nicht nur dem Fachmann ein sicherer Führer, sondern auch dem Nichtfachmann eine nie ermüdende fesselnde Lektüre ist.

Nun ist leider die Feder der fleißigen Hand entfallen und mitten in der Blüte der Jahre die so hervorragende Arbeitskraft erloschen. In rastloser Arbeit aber hat Simson schaffen dürfen, was in einem so kurzen Leben nur wenigen vergönnt ist. Worin das Geheimnis dieses Schaffens lag, verrät wohl am besten, was ein Mitglied des Danziger Staatsarchivs über seine Arbeitsweise sagt. »Niemand kann sein unermüdliches Arbeiten besser beurteilen als wir Beamte des Staatsarchivs, die ihn fast täglich bei der Arbeit beobachten und, gestehe ich's nur ehrlich, bewundern konnten. Es war erstaunlich, mit welcher Energie und Sammlung er sich in seine geliebten Folianten im Augenblicke, wo er das Staatsarchiv betrat, versenkte. Oft war es nur für eine kurze Zwischenstunde, die ihm seine verantwortliche Lehrtätigkeit frei ließ. Aber selbst eine so kurze Spanne war nicht so kurz, daß nicht Zettel auf Zettel mit Auszügen sich gefüllt hätte, so daß er, wenn er wieder in die nahe gelegene Petrischule zu neuem Unterrichte zurückeilte, stets einen ganzen Vorrat reichlich beschriebener Regesten seiner Mappe einverleiben konnte, weshalb ich ihm oft scherzhaft sagte, er werde, wenn ihm seine Kraft noch zwanzig Jahre erhalten bleibe, uns noch das ganze Staatsarchiv von Danzig geistig fortnehmen. Dann schüttelte er freilich den Kopf und meinte, auch wenn er noch vier Lebensalter vor sich hätte, würde er doch nicht auf den Grund kommen, wie er es möchte. Diese große Gabe der Sammlung und Vertiefung ermöglichte es ihm, auch in unruhigen Zeiten, wenn andere Benutzer sich mit Fragen, die oft eingehende Erörterung verlangten, in dem gemeinsamen Arbeitsraum an die Beamten wandten und dadurch manchmal

nicht geringe Störungen verursachten, unentwegt zu arbeiten, ohne von der Störung irgend berührt zu werden. Ja selbst, wenn er mit in die Besprechung gezogen wurde, was namentlich bei Danziger und Hansefragen sich von selbst ergab, ließ er kaum die Augen von seiner Arbeit und verstand es, seine Aufmerksamkeit zwischen den beiden Gegenständen zu teilen und doch sowohl seine Auszüge zu fördern als aus dem reichen Schatze seines Wissens treffliche Ratschläge zu erteilen.«

Zu raten und zu helfen, jeden Mitarbeiter auf dem ihm so vertrauten Gebiet nach Kräften zu fördern, dazu war er stets bereit. Lag ihm doch jeder Gelehrtendünkel und jede einseitige Rechthaberei fern, so daß er sich jeder Mitarbeit, die der Sache diente, mochte ihre Bedeutung an sich auch gering sein, von Herzen freuen konnte. Von jeder Arbeit freilich forderte er Gründlichkeit und Sachlichkeit, während Oberflächlichkeit und leichtfertiges Urteil bei ihm einen strengen Richter fand. Die außerordentlich große Zahl von Bücherbesprechungen, die er für die verschiedensten Zeitschriften geliefert hat. sind dafür der Beweis. Stets bemühte er sich, ein gerechtes Urteil zu finden, gern sprach er ein verdientes Lob aus, aber recht scharf und vernichtend wurde seine Kritik da, wo er den rechten Forscherernst und die gewissenhafte Arbeit zu vermissen glaubte. Außer diesen kritischen Besprechungen lieferte er 19 Jahre hindurch (für 1894 bis 1912) die Literaturübersichten für Ost- und Westpreußen und den deutschen Osten in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft Bd. 17 bis 35.

Zum Schlusse sei auch der Versuch gemacht, sein Wesen im Kreise der Familie, im Umgang mit seinen Freunden zu schildern. Ihm war auch die Gabe verliehen, die Herzen der Menschen, mit denen ihn das Leben zusammenführte, zu gewinnen. Viele Freunde hatte er, denen er wirklich ein Freund war. Groß ist deshalb der Kreis derer, die auch persönlich seinen Verlust betrauern. Auch hier lag wiederum das Geheimnis der Anziehungskraft, die er auf viele übte, in der Fähigkeit der Selbsthingabe, der Kunst, auf die Interessen der andern einzugehen und sie gleichsam zu den seinigen zu machen. Hier möge mir für ganz persönliche Erinnerungen der Raum gestattet sein. Schon die letzten Jahre der Schulzeit hatten mich mit Simson zusammengeführt, die Universitäts-

zeit hatte uns wieder getrennt, und nur vorübergehend hatten wir uns getroffen. Dann führte ihn, der dauernd seinen Wohnsitz in Danzig hatte, und mich, der ich wohl zeitweise in der Nähe dieser meiner Vaterstadt, nie wieder aber in derselben wohnte, die gemeinsame Liebe zur Geschichte der Heimat wieder zusammen, und auf dieser Grundlage baute sich eine dauernde Freundschaft auf. Beide wenig fleißig im Schreiben von Privatbriefen, hörten wir oft lange Zeit nichts voneinander, aber wenn ich nach Danzig kam, führte mich mein Weg zuerst zu Simson, und sogleich war das alte Verständnis wiedergefunden. Trotz der Verschiedenheit des Berufes und trotz der Verschiedenheit des Glaubens war ich sicher, bei Simson das wärmste Interesse und volles Verstehen für alle Sorgen und alle Freuden zu finden, die mich bewegten, und mit niemand konnte ich alles so vertrauensvoll durchsprechen wie mit ihm. Konnte man so in allen ernsten Fragen des Lebens auf seine teilnehmende Freundschaft rechnen, so war er anderseits im fröhlichen Kreise der Fröhlichsten einer. »Es gibt nicht leicht einen Menschen, der in heiterer Gesellschaft fröhlicher mitgenoß als Simson und einem Witze, einer lustigen Erzählung mit größerem Behagen sich hingab. Jeder von uns wird sich seines herzhaften, schallenden Lachens gerne erinnern.«

Endlich bleibt noch als ein notwendiger Zug in dem Bilde seines Wesens seine Liebe zur Natur zu erwähnen. Die schöne Umgebung Danzigs hat er nach allen Seiten auf tüchtigen Fußmärschen wieder und wieder durchstreift, das Rad diente ihm zu weiteren Touren durch die weiter entlegenen schönen Landschaften Ost- und Westpreußens, wiederholt durchwanderte er die schönsten Gegenden Süddeutschlands und besuchte gelegentlich der Versammlungen des Hansischen Geschichtsvereins, deren regelmäßiger Teilnehmer er war, die Städte Niedersachsens. Fast alljährlich sahen ihn die Sommerferien als Hochtouristen die Tiroler und Schweizer Alpen durchstreifen. und endlich war es ihm auch vergönnt im Jahre 1904 Italien zu besuchen, dessen Schönheiten ihm, trotzdem seine Reise durch Krankheit unfreundlich unterbrochen wurde, einen bleibenden Eindruck machte, dem er oft und gern in Worten Ausdruck gab.

Ein reiches und schönes Leben war es, das nun ein schneller Tod geendet hat. Eine schwere Blinddarmentzündung, die Simson

im Jahre 1901 durchzumachen hatte, bildete wohl den Ausgangspunkt seiner letzten Erkrankung, die infolge mannigfacher Verwicklungen seinen Tod herbeiführte.

Der Verlust, den seine Familie, sein Freundeskreis, die Stadt Danzig und vor allem die Geschichtswissenschaft durch seinen Tod erlitten hat, ist groß, aber sein Name wird unvergessen bleiben.

I.

Sterling.

Von

Edward Schröder.

Unter den Münzbenennungen des Mittelalters gibt es wenige, unter denen von germanischem Aussehen keine einzige, über welche die Aufstellungen der Wörterbücher so stark abweichen und die Vorstellungen des gebildeten Publikums so in die Irre gehen wie beim Sterling. Von der Etymologie nicht zu reden — die liegt bei den Münznamen überhaupt im Argen — herrscht über Ursprung, Heimat und Alter des Wortes eine Unklarheit, die ihre Erklärung in dem eigentümlichen zeitlichen Abstand der ältesten deutschen und englischen Belege findet und nur halbwegs damit entschuldigt werden kann, daß man daneben die Zeugnisse der romanischen Literatur und der lateinischen Historiker zu wenig berücksichtigt hat.

Zwischen dem frühesten mittelhochdeutschen Beleg bei Lexer, Wolframs Parzival Buch VI (1203) und dem frühsten mittelenglischen bei Stratmann-Bradley, Robert von Gloucester (ca. 1290) liegt ein Zeitraum von rund 90 Jahren. Dieser Umstand allein kann Kluge veranlasst haben, in sein Etym. WB. einen Artikel »Sterling« aufzunehmen (8. Aufl., S. 437) und die Herkunft des englischen Wortes aus dem mhd. zu behaupten. Was der Satz »verrät sich durch seine an *Pfenning*, *Schilling* erinnernde Bildung als altes Wort« besagen soll, verstehe ich am wenigsten bei dem Herausgeber der Zeitschr. f. deutsche Wortforschung, in der für das Fortwuchern der Bildungen mit *-ling*, speziell auch bei den Münznamen, wiederholt Material veröffentlicht worden ist (Bd. 4, 161 ff. 12, 115 ff.). — Was aber die mhd. Belege aus Dichtungen des 13. Jahrhunderts angeht, so sind sie rasch erläutert und erledigt: Wolfram im »Parzival« 335, 29 läßt den

König Artus von Bretagne an Gawan beim Abschied spenden *silbers manegen stærlinc*; bei Ulrich von Türheim im »Tristan« 885 ist von *guoten sterlingen* in Irland die Rede; in »Mai und Beaflor« 127, 18, wo der Herausgeber Pfeiffer das Wort (aus *sterlich*, *stedingk* der Hss.) hergestellt hat, handelt es sich um Spanien! Überall soll ein ausländischer Münztypus genannt werden. In Urkunden und Glossaren taucht der »Sterling« — und gleichzeitig der »Englisch« — erst im 14. Jahrhundert auf und ist hier erst recht als Fremdling anzusehen; darüber handele ich weiter unten.

Von Deutschland aus läßt sich also der englische Ursprung des Münznamens keinesfalls erschüttern, und vorläufig behält Skeat recht, der im Etym. Dictionary (new ed. 1910 p. 602a) das mhd. Vorkommen auf Entlehnung zurückführt — ob aus dem Englischen, werden wir später untersuchen.

I.

In England ist im Laufe des 8. Jahrhunderts der einheimische »Sceatt« durch den vom Festland übernommenen »Penning« *(pending, peny)* der spätmerowingischen resp. karolingischen Münzreformen verdrängt worden, und dieser hat sich bis heute behauptet. Neben dem *penning* resp. dessen lateinischer Entsprechung *denarius* (der gelegentlich auch als *dinere* anglisiert erscheint, Rushw. Matth. 20, 2. 9. 10. 11; 22, 19), die in ags. Zeit ausschließlich vorkommen (vgl. außer Bosworth-Toller vor allem Liebermann, Gesetze der Angelsachsen Bd. II, der noch keinen Beleg für *sterling*[*us*] hat), kommt seit dem 12. Jahrhundert zufrühst in lateinischer, bald auch in nord- und südfranzösischer Form der »Sterling« *(sterilensis, sterlingus, esterlingus, esterlin)* auf: in der doppelten oder dreifachen Bedeutung einer Pfennigmünze, eines Münzgewichts und Münzgehalts. Als Münzname ist »Sterling« in den Gebieten wo es zuerst auftaucht, in England und Frankreich am frühsten außer Brauch gekommen, während es sich in Norddeutschland, den Niederlanden und Skandinavien für einen englischen oder nach englischem Typus geprägten guthaltigen Silberpfennig bis ins 15. Jahrhundert gehalten hat. Mit dem Schwinden der Münzbezeichnung tritt auch die Beziehung auf das Schrot (die Wichte) zurück, es bleibt zuletzt nur die Bedeutung

des guten Korns (der Witte), und in diesem Sinne kann das Wort auch geradezu adjektivisch verwendet werden, wie wir es schon bei Shakespeare ausschließlich finden, vgl. Rich. II, Act. IV, 264: »*An if my word*[1] *be sterling yet in England.*«

Es ist eine sehr merkwürdige Erscheinung, daß in der numismatischen Literatur bis auf die unmittelbare Gegenwart herab die Frage nach dem Aufkommen der Bezeichnung »Sterling« kein Interesse findet, während die Etymologie des Wortes unter Wiederholung alter Irrtümer immer wieder erörtert wird. Aber die Tatsache wird niemanden überraschen, der weiß, daß unsere »Numismatiker« trotz dem glänzenden Beispiel das H. Grote vor nunmehr zwei Menschenaltern gegeben hat, der Geldgeschichte nur zum kleinsten Teil Interesse entgegenbringen. In dem heute maßgebenden »Traité de numismatique du moyen âge« von A. Engel uud R. Serrure taucht das Wort erst auf Bd. II, S. 836, wo sich unter Heinrich III. die klassische Form des Sterling-Typs vorbereitet, die er unter Edward I. annimmt und die die weiteste internationale Verbreitung gefunden hat. Das interessante Werk von J. Chautard, »Imitations des monnaies du type esterlin frappées en Europe pendant le XIII[e] et le XIV[e] siècle« (484 Seiten und 36 Tafeln, Nancy 1871), die beste Monographie über die Ausbreitung eines Münztypus die wir bis heute besitzen[2], findet dafür (Introduction p. VI.) kein Wort, und in den soeben erschienenen beiden Bänden des »Catalogue of English Coins of the British Museum. The Norman Kings by George Cyril Brooke« (London 1916) ist das Wort, dessen Aufkommen doch unbestreitbar in diese Zeit fällt, überhaupt nicht erwähnt. So bleibt denn bis heute allein der alte J. Ruding übrig, der in seinen »Annals of the Coinage of Great Britain« (3[d] ed. 1840) vol. I, p. 8 das Aufkommen von Wort und Wert in die Zeit zwischen 1086, »when the great survey of the kingdom was completed«, und 1158 ansetzt: »when the first instance of its use occurs«. An ihn werden wir anzuknüpfen haben.

Das erste Vorkommnis welches Ruding bekannt war, schöpfte

[1] Q: *name.*

[2] Eine ähnliche Arbeit über den »Turnos«, den »gros Tournois«, ist leider in den Anfängen stecken geblieben.

er (und andere) aus Le Blanc, »Traité historique des monnoyes de France« (Amsterdam 1692) p. 153, wo aus einer Verordnung König Heinrichs III. von England »peu avant l'an 1158« zitiert wird:

. . *et illi qui debent argentum Domino Regi reddant pro marca XIII sol. et 4 den. Sterlingorum de custodia, vel LIII sol. et 4 den. Turonenses vel XXVI sol. et VIII den. Cenomanenses.*

Hier begegnen wir also den Sterlings-Pfennigen im Sinne einer festen Währung, die sich zu den Denaren von Tours wie 1:4, zu denen von Le Mans wie 1:2 verhält.

Aber es gibt ältere Zeugnisse. L. Delisle, Bibl. de l'Éc. des Chartes, 2ᵉ Serie T. 5 p. 189 f. (1848/49) betont, daß das englische Geld schon unter König Heinrich I. in der Normandie sehr verbreitet gewesen sei: das beweise sein starkes Vorkommen in den Münzfunden sowie ein Zeugnis wie bei dem Fortsetzer des Wilhelm von Jumièges (Buch VIII), wo sich die Truppen des Königs über das verfälschte Geld beschweren, das ihnen aus englischen Münzstätten als Sold gezahlt sei (Migne, Patr. lat. 149, 894). Sodann führt er eine Urkunde des Klosters Préaux aus der Zeit desselben Königs an, worin ein gew. Richard den Mönchen sein Land verpfändet *pro octo solidis de esterlins.* Er schließt daran an eine Urkunde des Klosters Bohon aus der Zeit König Heinrichs II. bez. der Aufnahme einer Rente von *LX solidi sterlingonum* (?!).

Das Zeugnis von Préaux ist doppelt wertvoll: wegen seines Alters und wegen der Einschaltung der französischen Form, die hier (spätestens 1135) auftaucht, noch ehe für die lateinische Form eine feste Schreibung gesichert ist; ja es sieht fast aus, als ob dem Schreiber der lateinischen Urkunde keine solche Form gegenwärtig war. Das wird indirekt bestätigt durch die ältesten Zeugnisse für das Wort aus einem Historiker, die ich hier anreihe.

Ordericus Vitalis († ca. 1143), der in England von einem englischen Vater und einer französischen Mutter geboren, den größten Teil seines Lebens in St. Evroult in der Normandie zubrachte, hat, nach dem Register der Ausgabe von Le Prévost ermittelt, folgende Belege für unser Wort:

II 129 (1066) *XL libras sterilensium dedit Uticensibus;*

ähnlich II 291 (1075—1090) *ad XV millia librarum sterilensium;* II 419 (1083) *XV libras sterilensium;* III 21 (1081) *LX solidos sterilensium;* schließlich II 223 (1071): *Ipsi vero regi, ut fertur, mille et sexaginta librae sterilensis monetae, solidique triginta et tres oboli ex justis redditibus Angliae per singulos dies redduntur.* Mehrfach sind diese Angaben sogar gestützt auf die Anführung zeitgenössischer Dokumente, die sich meiner Kritik entziehen.

Diese Zeugnisse erweisen zum mindesten folgendes: ein Autor der um 1140 schrieb und in England wie in der Normandie gut Bescheid wußte, kannte die Sterlings-Währung — denn um diese handelt es sich in allen seinen Angaben — bereits als fest eingebürgert und wies sie, zum Teil auf Grund urkundlicher Zeugnisse, direkt den ersten Zeiten der normannischen Eroberung als die in England geläufige zu. Die Latinisierung welche er bietet begegnet in der gleichen Form nirgends anderwärts, sie beweist jedenfalls, daß er die Etymologie des Wortes nicht kannte, und macht es wahrscheinlich, daß er den Namen der Münze für örtlicher Ableitung hielt. Die Umschau unter den mehr als 100 Münzstätten der angelsächsischen Zeit (vgl. die Karte im »Catalogue of English Coins of the British Museum. Anglo-Saxon Series« Vol. II p. CXXVI)[1] weist aber keinen auch nur entfernt anklingenden Namen auf, und der Hinweis auf ein schottisches Schloß Sterlin (Chautard p. VI) ist also eine überflüssige Spielerei. Von jenen Münzstätten waren unter Edward dem Bekenner mindestens 73, unter Wilhelm dem Eroberer 67 in Betrieb (Catalogue on Norman-Kings Vol. I p. CLX); und auch unter denen, welche unter den ersten Normannen-Königen neu eröffnet wurden (siehe ebenda), ist keine mit einem ähnlichen Namen. Es verdient aber erwähnt zu werden, daß bei der Benennung der Sterlings-Münze und -Währung auch später noch mehrfach die Vorstellung einer bestimmten lokalen Herkunft durchschimmert: so etwa wenn in der Urkunde von 1257 im Hamburg. Urkb. I Nr. 511 (= Hans. Urkb. I Nr. 501) von *angligensis sive sterlingensis moneta* die Rede ist; klingt doch ein Wort wie *sterlingensis* nahe an *flamingensis, thuringensis, gottingensis* an.

[1] Dazu die Indices: »Anglo-Saxon Series« II 487 (»Mints«) und bes. »Norman Kings« II 413 ff.

Während wir auf bodenwüchsige Zeugnisse aus England lange warten müssen, finden wir solche zahlreich in der französischen und provenzalischen Literatur des 12. Jahrhunderts[1]. Das älteste (noch vor 1150) würde das aus der Chanson de geste von »Garin li Loherain« sein, das Ducange s. v. »Esterlingus« aufführt: allein ich habe es in den gedruckten Teilen des Werkes nicht auffinden können und vermute, daß es von zweifelhaftem Werte ist; in der Ausgabe von P. Paris T. I (1833) p. 297 (XXII 6) finde ich nämlich:

Li lorains vaut cent mars de parisis,

d. i. »habenae valent centum marcas denariorum Parisiensium«, und dafür haben andere Handschriften mit Duldung der Assonanz eingeführt *cent (mil) libres d'esterlins*[2].

Um so wertvoller ist die in die 1160er Jahre fallende Angabe des Chrestien von Troyes in seinem »Erec« (ed. W. Förster) V. 6690 ff: da ist am Hofe des Königs Artus von »30 Scheffeln weißer Esterlins« die Rede, und der Dichter fügt hinzu:

Car lors avoient a cel tans
Coreü des le tans Merlin
Par tote Bretaingne esterlin.

Also: seit den Tagen des Zauberers Merlin waren die »Esterlins« in ganz Britannien im Umlauf! Britannien aber ist hier Großbritannien, s. W. Förster und H. Breuer, Wörterbuch zu Kristian v. Troyes (Roman. Bibliothek 21), S. 7.

Eine ähnliche Vorstellung vom Alter und der Bodenständigkeit des »Esterlin« in England hatte offenbar der normannische auf Jersey geborene Dichter Meister Wace, wenn er in seiner gereimten »Geste des Normanz« (um 1175) von Herzog Wilhelm erzählt, er habe die Gesandten König Harolds, die ihm Gold und Silber anboten, dankend abgewiesen mit den Worten:

Mai io ne sui mie venuz
En cest pais od tanz escuz,

[1] Nur wenige davon, und keines von den wichtigen, führt die Straßburger Dissertation von G. Betz, Die Münzbezeichnungen in der altfranz. Literatur (1914) S. 25 f. auf. In den altfranz. Wörterbüchern von La Curne de Ste Palaye u. Godefroy fehlt ein Artikel »Esterlin«; erst aus Betz ersah ich, daß Godefroy in Bd. X, 714 das Versäumnis unter »Sterling« notdürftig nachgeholt hat.

[2] Eindringen des *esterlin* in die Lesarten z. B. auch Erec 1858.

Por ses esterlins receveir,
Mais por la terre tote aveir. (ed. Andersen V. 6871 ff.)

»Aber ich bin nicht mit großer Heeresmacht in das Land gekommen, um seine Esterlins in Empfang zu nehmen, sondern um den ganzen Grund und Boden zu erobern.« Beide Dichter sind also einig in der Vorstellung, daß der »Esterlin« die altheimische Münze Englands sei; der Fabulist drückt das anders aus als der Reimchronist.

Um 1180 setzen auch die (von Raynouard im »Lexique Roman« III 216 verzeichneten) Zeugnisse der Troubadours ein, des Rambaud de Vaqueiras *(els marcs e'ls esterlis)*, des Gaucelm Faidit *(O lai, en Normandia Conquerre esterlis!)* und vor allem des Bertrand de Born. Dieser erwähnt (nach Stimmings gr. Ausgabe. Halle 1879) die *esterlis* in 8, 22 *(per mil marcs d'esterlis,* a. 1193): 31, 27 *(que d'esterlis forolh premier conrei,* a. 1187*)* und vor allem in dem Gedicht Nr. 22, dessen Echtheit freilich von Stimming in der kleinen Ausgabe (wo es im Anhang Nr. II steht) bezweifelt wird, die Beziehung auf die Kämpfe zwischen Richard und Philipp August im Jahre 1198, worauf es uns hier ankommt, liegt jedoch klar zutage. Hier werden Engländer und Franzosen geradezu als »Sterlinge« und »Tournois« bezeichnet:

V. 15 *e'm platz quan la tregua es fracha*
d'els Esterlins et d'els Tornes.

»et placet mihi, quando tregua est fracta inter Sterlingos et Turonenses«; vgl. V. 17 *Esterlins e Tornes camjan . . . 25 som dizon Gascon et Engles.*

Man kennt also im Süden wie im Norden Frankreichs zwischen 1150 und 1200 allgemein den *esterlin* als eine Münze englischer Herkunft und vermeintlich hohen Alters, die auch in Frankreich und speziell in der Normandie sehr verbreitet war. Über die französische Form *esterlin*, auf welche jedenfalls auch das Adj. *sterilensis* des Ordericus Vitalis hinweist, sind wir bisher nur mit dem einen lateinischen Zeugnis der Urkunde »peu avant 1158«: *sterlingus* hinausgekommen. Gegen Ausgang des Jahrhunderts mehren sich die lateinischen Belege in öffentlichen und Privaturkunden. In einer Vereinbarung von 1184 zwischen Philipp August und Heinrich II. wird eine Kreuzzugssteuer in der Weise festgelegt, daß, wer mehr als 100 Solidi Mobiliarvermögen

besitzt, von jedem Pfund bezahlen soll: *in tota terra regis Franciae duos denarios Proveniensis monetae vel aequipollens; et in terra regis Anglie cismarina duos denarios Andegavensis monetae, et in Anglia unus sterlingus persolvetur usque ad predictum terminum* (Labbe und Cossart, Concilia X col. 1740). Während hier das Verhältnis des Sterlings zum angiovinischen Pfennig wie 1:2 erscheint, begegnet im nächsten Jahre das normale Verhältnis 1:4, wie es zwischen Sterling und Denier Tournois das übliche ist; es handelt sich hier um den Heiratsvertrag für die Prinzessin Margarete zwischen denselben königlichen Kontrahenten (Cartellieri, Philipp August Bd. I, 227 N. 3), der im Anhang zu Delisles »Catalogue des Actes de Philippe Auguste« S. 496 ff. gedruckt ist: *Si vero rex Anglie pro pecunia argentum reddere voluerit, computabitur marcha bonorum sterlingorum scilicet XIII solidi et IIII denarii pro LIV solidis Andegavensium.*

Wir treffen also überall den »Esterlin« resp. »Sterlingus« einerseits als einen hochwertigen Silberdenar, andererseits zur Bezeichnung der englischen Währung. Das mögen noch ein paar Zeugnisse anderer Art bestätigen. Wenige Jahre nach dem Tode Thomas Beckets († 1170), schrieb der in England lebende Franzose Garnier von Pont Ste Maxence eine strophische »Vie de St. Thomas le martyr«: darin fordert König Heinrich II. von dem Erzbischof Rechenschaft (ed. Hippeau 1794 = ed. Bekker 11b, 9):

De trente mile livres d'esterlins en deniers.

Hier ist *esterlin* die Bezeichnung der Währung und *denier* die der Münze, des Pennys. Tatsächlich war im 12. und 13. Jahrhundert in England das Penny-Geld die einzige geprägte Münze, Hälblinge und Vierlinge davon sind so gut wie unbekannt, wie denn das Wort »Hälbeling« der englischen Sprache auch ganz abhanden gekommen ist. Bei französischen Dichtern aber treffen wir wiederholt auch die *maille* (= »medalia«, Hälbeling) und den *ferlin* oder *frelin* (Vierling) in enger Verbindung mit dem Sterling. Der Fortsetzer des »Roman de Tristan« von Beroul (um 1200) ist darin am deutlichsten (ed. Muret V. 3657 ff.):

Li franc vaslet de bone orine
Ferlin ou maaille esterline
Li ont doné: il les reçoit.

Aber auch der Schwank »De deux Anglais et de l'anel« (edd. Montaiglon u. Raynaud, »Récueil général des fabliaux« II 179) verdient hier angeführt zu werden, wo ein Engländer (in schlechtem Französisch) dem Kaufmann verspricht:

Et paie vos bones deniers
Et bones maailles frelins,
Et paie vos bons esterlins.

Es bleibt aber merkwürdig, daß ich die Bezeichnung *esterlin* gerade bei den anglonormannischen Dichtern die in England lebten vorläufig nicht nachzuweisen vermag: Marie de France z. B. spricht zwar öfter von *deniers* (»Eliduc« V. 144, »Dous amanz« V. 133, Fabeln ed. Warnke 47, 4), aber niemals von *esterlins.* Von den lateinisch schreibenden Historikern habe ich Wilhelm von Malmesbury überlesen, ohne je anderen Ausdrücken als *denarius, nummus, pecunia* zu begegnen [1]. Matthaeus Paris von St. Alban, der nach Vor- und Zunamen doch wohl französischer Abkunft war, spricht einmal von einem Erlaß König Ludwigs IX. v. J. 1247 (ed. Luard IV 608), daß die zahlreich in Frankreich umlaufenden beschnittenen Sterlinge *(quicunque esterlingus ... suo pondere non legalis)* angehalten und eingeschmolzen werden sollten: er ist der einzige englische Schriftsteller, bei dem ich die Form mit *e* — gefunden habe!

II.

Wir haben festgestellt, daß der »Sterling« eine englische Münze, die Benennung des englischen Pennys war, die im Munde der französischen Normannen und weiterhin aller Franzosen, auch der Provenzalen, die Form *esterlin* angenommen hatte, und in dieser Form mit Sicherheit in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts, wahrscheinlich aber bis in die Anfänge der normannischen Herrschaft in England zurückreichte.

Damit ist die Frage, von wem die Bezeichnung geschaffen

[1] Dabei schien sich an einer Stelle die Anwendung des Wortes geradezu aufzudrängen, wo er nämlich von dem Schatz spricht, den König Stephan übernommen habe: *aestimabantur denarii, et hi exquisitissimi, fere ad centum millia libras* (ed. Hardy II 705); auch wo Wilhelm von Malmesbury von der Verschlechterung des Geldes unter Stephan spricht (732), war dazu die beste Gelegenheit.

sei, noch nicht entschieden, denn wir kennen allerlei Wanderungen von Münznamen und wissen, daß sie sich nicht selten am längsten weit von ihrem Ausgangspunkt erhalten, wie etwa der arabische »Mancus« in England (wo es auch eine Nachprägung von König Offa von Mercien gibt) bis gegen das Jahr 1000 bekannt war und der französische »Tournois« als »Tornese« auf den Kupfermünzen des Königreichs Sicilien bis zu dessen Untergang fortlebte.

Um nun den Ursprung des Wortes zu ermitteln, ist es von Wert zu wissen, nach welchem Vorbild es geschaffen sein könnte. Das englische Münzwesen besaß zur Zeit der normannischen Eroberung als einziges Gepräge den Pfennig *(penning, pening)*. Der *scilling* war seit dem Verschwinden der römischen Goldsolidi, zu deren Bezeichnung das Wort diente und einst auf dem Festland erfunden war, ausschließlich eine Rechenmünze (s. Liebermann, Gesetze der Angelsachen II 190) und blieb es bis auf König Heinrich VII., der die ersten Silberschillinge hat schlagen lassen[1].

Im Geleit oder im Gefolge des *penning* (älter *pending*) waren freilich vor 800 auch dessen Teile, der *healfling* und der *feórðling*, vom Festland herübergekommen, aber diese Benennungen sind anscheinend schon lange vor der normannischen Eroberung verdrängt worden durch die noch heute geltenden »Halfpenny« und »Farthing«. Man kann das deutlich sehen, wenn man das Hatton Ms. der nicht lange vor d. J. 1000 entstandenen angelsächsischen Evangelienübersetzung mit dem Corpus Ms. vergleicht:

Luc. 12, 6 Corpus *helfling* — Hatton *halpenig*,

Matth. 5, 26; Marc. 12, 42; Luc. 12, 59. 21, 2 Corpus *feorðling* — Hatton *feorðing (ferding)*. Die bequemere Form *feorðing*, anderwärts auch *feorðung*, mag unter dem Einfluß des nordischen *fjórðungs* aufgekommen sein[2].

Man kann also für das Aufkommen der Benennung »Sterling« im England des 11. Jahrhunderts keinesfalls anführen, daß

[1] Vor ihm sind bereits seit Edward III. silberne Groschen (und Halbgroschen) in England geprägt und mit dem niederländischen Worte *groote* benannt worden (später anglisiert *groat*).

[2] In Deutschlaud ist *vierdeling* (*vierling*), der vierte Teil des Pfennigs, meist scharf geschieden von *vierdung* (mlat. *ferto*), dem vierten Teil der Mark.

sie sich mit ihrem *—ling* hier einer vorhandenen Gruppe von Münznamen angeschlossen habe. Der einzige Geldbegriff der mit einem Worte dieses Suffixes in Verbindung stand, war durch die Franken auch nach Gallien gekommen und als *escalin* in der französischen Sprache heimisch geworden, wie man hier auch den *fierdeling* als *ferlin* von den Franken übernommen hatte, vgl. Mackel, »Die germanischen Elemente in der französischen und provenzalischen Sprache« (1887), S. 99. 143. 153. Kam das Wort *esterlin* erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts auf, so konnte es auf französischem Boden mindestens ebensogut Vorbild und Anlehnung finden als auf englischem.

Es wird Zeit sein uns nunmehr den bisher vorgeschlagenen Etymologien zuzuwenden: nachdem der »Denar von Sterlin« oben S. 5 erledigt ist, bleiben noch der »Osterling«, der »Sternling« und der »Staarling«.

»Osterling« ist eine Deutung, die bis ins Mittelalter zurückzugehen scheint, sich im 16. Jahrhundert durchsetzte und von da ab, mit der bekannten Scheingelehrsamkeit der alten Etymologen umkleidet, bis ins 19. Jahrhundert festgehalten, auch heute noch nicht ganz ausgestorben ist. In England hat sie um 1600 sogar zu der gelehrten Neubildung *easterling* geführt, vgl. Murray (Bradley), New engl. dictionary III 19. Sprachlich und sachlich ist die Etymologie gleich unmöglich. Es gibt kein angelsächsisches **eásterling,* kein mittelenglisches **esterling;* die Anhänger der easterling-Hypothese mußten aber annehmen, das Wort sei als *ésterlìng* (mit stark betontem *e*) nach Frankreich gewandert resp. ins Anglonormannische eingedrungen, dort habe man das *e* in romanischer Weise als unbetonten Vorschlagsvokal aufgefaßt, und dieser Vorsilbe entkleidet, habe es die englische Sprache als *sterling* zurückgewonnen. — Die »Osterlinge«, von denen man den Namen des hypothetischen **eásterlings* ableitete, sollten hansische Kaufleute sein, die ihn (um 1100!) nach England importierten, oder deutsche Münzmeister, die ihn hier herstellten. Nun ist aber die Volksbezeichnung »Easterling«, in England selbst nicht vor dem 16. Jahrhundert nachzuweisen, sie meint auch hier, wie in Deutschland »Osterlinge«, nur die Ostelbier, speziell die Anwohner der Ostsee, — und in deren Gebiete gab es zur Zeit als der »Sterling« aufkam überhaupt noch kein heimisches Münzwesen!

Schließlich ist der »Sterling«, weit entfernt davon einen fremden Einfluß zu verraten, ein ausgesprochenes Gepräge Englands, das seinerseits wieder, im 14. Jahrhundert, den Weg bis nach Schweden und Dorpat gefunden hat und dort nachgeahmt worden ist. Bei seiner Herstellung aber sind, wie die Listen der Münzmeister im Catalogue, Norman Kings Vol. I p. CLVI ff. deutlich zeigen[1], Ausländer nur in kleiner Anzahl und »Osterlinge« überhaupt nicht beteiligt gewesen. Kurz Unmöglichkeiten über Unmöglichkeiten!

Es lag nahe, den Namen vom Münzbild abzuleiten, angesichts der zahlreichen Beispiele, welche die populäre Münznomenklatur aller Zeiten und Völker von den γλαῦκες der Griechen ab bietet. Den Einwand, daß sich in England, Deutschland und den Niederlanden solche Beziehungen erst später finden, würde ich nicht gelten lassen: es handelt sich dabei nicht um offizielle Benennungen, sondern um den sprachlichen Spieltrieb des Volkes, der oft erst spät und vielfach nur zufällig an die litterarische und urkundliche Öffentlichkeit tritt. Auch das Bedenken ist hinfällig, daß sich die Benennung nicht an die durchgehenden Münzbilder, das Königsporträt der Vorderseite oder das Kreuz der Rückseite halte: solche Benennungen haben oft etwas Neckisches, verdrehen absichtlich die Bedeutung des Münzbildes oder suchen etwas ganz Nebensächliches hervor, wie gelegentlich die »Wahrzeichen der Städte« bei den Handwerksburschen; ich denke etwa an die »Tippelgroschen« des Deutschen Ordens, die so nach zwei unscheinbaren Tüpfelchen über dem Ordensschilde benannt wurden.

Für die Deutung als »Sternling« könnte man anführen: 1. daß es unter den Pennies des 11. Jahrhunderts immerhin einzelne gibt, wo das verzierte Kreuz des Reverses vom Volke allenfalls als »Stern« bezeichnet sein könnte, vgl. »Catalogue of English Coins. Anglo-Saxon Series II«, Taf. XVII--XXIX passim; 2. daß ähnliches besonders auch wieder für die Pfennige Wilhelms II. zutrifft. — Sachlich mehr würde sich aber die zweite Deutung empfehlen: »Staarling.« Unter den Münzen Edwards des Bekenners begegnet ein neuer Typus, der, von allen bisherigen abweichend, die Phantasie und der Humor des Volkes leicht zu einer derartigen

[1] Vgl. auch die Indices über »Moneyers«, Anglo-Saxon Series II 495 ff. und bes. Norman Kings II 429 ff.

vertraulichen Benennung anregen konnte: auf Taf. XXIII 2, XXIV 10, XXV 10, XXVI 4, XXVII 4, XXVIII 6. 13, XXIX 8. XXX 8 sehen wir Pennies, die auf dem Av. den thronenden König (auch dies eine Neuerung), auf dem Rv. aber in den vier Winkeln des Kreuzes Vögel aufweisen, die man sehr wohl als rabenähnliche ansprechen darf[1]. Ob es wirklich Staare sind oder sein sollen, darauf käme es gar nicht an: der Adler deutscher Münzen ist in Scherznamen des Volkes als Rabe (Rappen) und Krähe (Züricher Krähenplappart), als Wiedehopf (poln. Dudek, woraus deutsch Düttchen) und Fledermaus (schlesische Kaisergroschen), ja als Kuckuck, Papagei, Eule und Schmetterling (Flinderich) verspottet worden. Bei der Benennung dieser Pfennige König Edwards würde der Name des Vogels »sturnus«, der als *stærlinc* in Glossen des 11. Jahrhunderts erscheint (Zs. f. deutsches Alt. 33, 241 Z. 54), direkt auf die Münze übertragen sein, wie oben beim Rappen, Düttchen, Flinderich, es brauchte also nicht nach einem Vorbild unter gleichzeitigen Münznamen auf *-ling* gesucht zu werden.

Was gegen beide Deutungen gleichmäßig spricht, ist, daß die angenommenen Namenwerte zu durchsichtig sind, als daß man sich ihre Entstellung zu einem etymologisch unverstandenen *sterling* erklären könnte. Hier bleibt nur die Ausrede, daß in England selbst die Benennung für ein reales Geldstück frühzeitig außer Brauch gekommen, vielleicht nie recht populär gewesen sei — das läuft aber wieder darauf hinaus, daß wir es bei dem mittelenglischen *sterling* mit einem Lehnwort aus dem Anglonormannischen zu tun haben. Wird das aber zugestanden, und ich sehe keinen Ausweg, dann hat die Etymologie eben von dem ohnedies früher bezeugten *esterlin* auszugehen, und nicht von *sterling!*

Esterlin ist ein französisches Wort, mit dem die Normannen von vornherein einerseits den englischen Denar (Penny) und anderseits die durch diese Münze in Schrot und Korn (Wichte und Witte, engl. tale and weight, franz. taille et titre) repräsentierte Währung bezeichneten. Den englischen Denar, nicht den normannischen! Denn die Besitznahme Englands durch die Normannen

[1] Dies Münzbild hat im 12. Jahrhundert in Böhmen als Vorlage gedient für einen Brakteaten, den man den Herren von Rabenswald zuschreibt.

bezeichnet keinen Wechsel des Münzsystems oder auch nur des Münzbildes. Wenn man die wenigen Denare Harolds II. mit dem konstanten PAX des Averses ausscheidet, so ist zwischen den Münzen der normannischen Herrscher Wilhelm I., Wilhelm II., Heinrich I. (1066—1138), unter denen die Bezeichnung »Sterling« aufgekommen sein muß[1], und denen ihrer englischen Vorgänger Aethelred, Cnut, Harold I., Harthaknut, Edward (978—1066) kein anderer Unterschied, als etwa das erste Hervortreten des Brustbilds en face neben dem bis dahin allein üblichen Profil. Die soeben (1916) erschienenen beiden Bände des »Catalogue of English Coins. Norman Kings« ermöglichen jedermann den Vergleich mit den vorausgegangenen Bänden der »Anglo-Saxon Series« (1887, 1893). Es wird — auf lange Zeit hinaus — kein neuer Münztypus und kein neues Nominal eingeführt. Aber der wenig veränderte Penny erscheint von jetzt ab in anglonormannischen und französischen Quellen mit einer Benennung, die sich in angelsächsischer Zeit niemals und auch noch lange darüber hinaus nicht auf englischem Boden nachweisen läßt, sowenig im Domesday Book wie in den ältesten Pipe Rolls, ja nur eben einmal in der reichen mittelenglischen Literatur vor der Zeit König Richards II.

Trotz alledem wäre es nicht unbedingt ausgeschlossen, daß die Normannen ein Wort aus dem Spätangelsächsischen aufgenommen hätten, dem dort nur eine kurze Lebenszeit beschieden war, während es in der französischen Umgestaltung erhalten blieb und, abermals umgewandelt, in die mittelenglische Sprache zurückgewandert wäre. Wahrscheinlich aber ist das nicht, und zum mindesten haben wir das Recht, das Wort zunächst als französisch anzusprechen und von da aus die Etymologie zu versuchen.

Waren es die französischen Normannen welche das Wort schufen, so werden wir den ersten Teil als romanisch resp. lateinisch vermuten dürfen, während wir für den zweiten Teil an der germanischen Endung *-ling* festhalten, die zu verschiedenen Zeiten, zuerst als *-lenc* (so in *chambrelenc*, vgl. *harenc*, *flamenc*), später als *-lin* aufgenommen wurde: so außer in *elin* aus *edeling*

[1] Die Zeit K. Stephans, die Ruding noch mit einschloß, müßte wegen ihrer notorischen Münzverschlechterung, die besonders Wilhelm v. Malmesbury bezeugt (vgl. Bd. II S. 732 der Ausgabe von Hardy), von vornherein ausscheiden.

(schon mit Umlaut!) in den Münznamen *escalin* und *ferlin* (Mackel a. a. O. S. 153).

Suchen wir den ersten Bestandteil innerhalb des römischen Münz- und Gewichtswesens, was zunächst liegt, so stehen uns drei Wörter zur Verfügung: *sestertius, sextarius, stater.*

Bei *sestertius*[1]) würde die Entwicklung vom *sestertling* über *sesterling* mit dissimilatorischem Schwund des anlautenden *s* zu *esterling* und *esterlin* verlaufen. Die Romanisten mögen sie nachprüfen, wenn sie es noch für nötig halten — ich selbst habe diese Etymologie aufgegeben, nachdem es mir nicht gelungen ist, den »Sestertius« innerhalb des frühmittelalterlichen Münz- und Gewichtswesens irgendwo aufzuspüren.

An *sextarius* hatte ich, verführt durch eine bei Ducange-Favre VII 584 ff. verzeichnete vulgärlat. Wortgruppe *stara, starium, starius,* gedacht, als an den sechsten Teil des Schillings. Aber 1. sind diese Kürzungen aus *sextarius* nur aus italien. Quellen belegt; 2. ist der *sextarius* stets ein Hohlmaß und nie ein Gewicht gewesen; 3. stimmt auch die Sechsteilung des Schillings nicht: der westsächsische Schilling hat 5, der mercische 4, der normannische 12 Pfennige (Liebermann, Gesetze der Angelsachsen II 190 s. v. *scilling*).

Es bleibt der *stater*! Mit dem Ausdruck στατήρ bezeichnete die griechische Numismatik das nach Gewicht und Gehalt feststehende Großstück einer Münzreihe, sowohl in Gold als in Silber. Den Römern, die zu *stătēr* auch ein Fem. *stătēra* »Wage« gebildet haben, galt der »Stater« vor allem als ein Münzgewicht, und zwar in doppelter Bedeutung: a) = »semuncia«, b) ein Gewicht von vier Drachmen. Daneben bezeichneten sie damit speziell c) die griechische Tetradrachme und den jüdischen Schekel. Ein römisches Gepräge des Namens gab es nicht.

Nun war aber das Wort dem Mittelalter durch sein mehrfaches Vorkommen in der Vulgata (I Reg. 9, 8; Matth. 17, 27) als Münzbenennung und durch kirchliche Autoren wie Hieronymus, Isidor (Etym. XXIV 16) und die Glossare, deren kulturgeschichtliche Bedeutung man nicht leicht überschätzen kann, auch als Münzgewicht im Sinne einer Norm wohl geläufig. In ahd. Glossen

[1] Die abweichende Wertbedeutung wäre kein unbedingtes Hindernis, aber sie müßte freilich vorbereitet, vermittelt sein.

wird er bald als *phenning* (Graff. Ahd. Sprachschatz III 343) resp. *scaz* (ebenda VI 557), bald als *wâga, giwâgi* (ebenda I 664, 665) wiedergegeben. Die altenglischen Übersetzungen von Matth. 17, 27 schwanken zwischen *wecg* (Münzgewicht) Corpus u. aa., *penig* Hatton, *trymes* Lind., *scilling* Rushw. Wyclif läßt das Wort unübersetzt[1]. Ein mittelenglisches Glossar bei Wright-Wülcker I 714, 36 fügt den Memorialvers ein *Res [an] sit vera, staterem portate statera.* Ein eigentümlicher Fall liegt an einer Stelle der Gesta pontif. Anglorum des Wilhelm v. Malmesbury (ed. Hamilton c. 375) vor: dort hat die Handschr. B (12. Jh.) für *litterarum non egenus: staterarum non e.* gesetzt, der Schreiber also den Bischof Daniel von Wilton aus einem »gebildeten« zu einem »wohlhabenden« Mann gemacht. Daß *stater* tatsächlich im Sinne eines Münzwertes und einer Münze noch später in England und anderwärts wohl bekannt war, zeigen Zeugnisse des 15. und 16. Jahrhunderts, die ich vielleicht ein andermal eindrucksvoller vermehren kann. Die Wörterbücher schöpfen ja leider die urkundliche und die numismatische Literatur gar nicht aus und so fehlt denn das Wort bei Johnson, Webster usw. Im Hans. Urkb. VIII 697 (Nr. 1160 § 10) finde ich »*7 Engelsz staters*« offenbar synonym mit »Sterling« gebraucht. Anderseits berichtet Tilemann Friese in seinem »Münzspiegel« (1592) S. 195, die Königin Elisabeth habe 100 000 *tt* Sterling in »*Steter und halbe Steter*« ausgemünzt; und in Adam Bergs »New Müntz-Buech« (1597) ist *Ein gantzer Engelstätter,* anscheinend ein Schilling K. Heinrichs VII. von England, abgebildet. Ich vermute weiterhin, daß auch der *stooter,* welchen der treffliche niederländische Lexikograph Kilianus Dufflaeus mit »tetrobolus« umschreibt und den ich in rheinischen Münzakten als *Stößer* verhochdeutscht gefunden habe, auf den *stater* zurückgeht — vielleicht durch friesische Vermittlung.

Den ersten Ansatz zur Überführung des Wortes ins Vulgärlatein zeigt die Form *Istater* des sog. Keronischen Glossars bei Steinmeyer und Sievers, Ahd. Glossen I 254, 35. Schritt dieser Prozeß weiter vor, so wurde daraus über *estedre: estèr(e),* vgl. *pedre>père.* Die Bildung einer Sproßform mit *-ling* kann sowohl im Vulgär-

[1] Wie übrigens auch Luther, nachdem er anfangs *ein halben Gulden* geschrieben hatte.

latein als **staterlingus*, wie im Altfranzösischen als **ester(e)ling* eingesetzt haben. Das Gebiet auf dem sie erfolgte, war französischer Boden, aber mit einer Bevölkerung, die ihre germanische Herkunft noch in manchem sprachlichen Besitz und auch in gewissen Tendenzen der Wortbildung verriet.

Das Suffix *-ling* zeigt in den meisten germanischen Sprachen eine gewisse Vorliebe für zweisilbige Grundwörter, die auf *-er* (*-ar, -or*) ausgehen. Im Englischen, wo es keineswegs besonders häufig ist, treffen wir *overling, underling, fosterling, tenderling;* im Niederländischen hat man beispielsweise aus den Lehnwörtern *pater* — *peter* (»patrinus«) und *mater* — *meter* (»matrina«) die Familiennamen *Peterlink* und *Meterlink* gebildet (vgl. unsere *Oehmichen*, *Schwägrichen*); im Deutschen haben wir die Personalappellativa *Kämmerling, Zimmerling*, (Meister) *Hämmerling*, die Vogelnamen *Emmerling, Winterling, Flinderling* — und *Schmetterling*, die Pilzbezeichnungen *Pfifferling, Schöberling, Schwammerling,* und vor allem die Münznamen *Silberling* (schon ca. 800), *Kupferling, Mockerling, Pitscherling, Kickerling, Schinderling.* Möglich daß derselbe Bildungstrieb schon im 8. oder 9. Jahrhundert den **staterling* schuf als Bezeichnung eines Geldstücks von garantiertem Gewicht, die dann später auf den englischen Penny übertragen wurde, möglich auch daß der *esterlin* schon das romanische **estère* und das romanisierte *lin* als Bildungselemente benutzte: das müßte der Fall sein, wenn wir den Normannen der Eroberungszeit die Urheberschaft des Wortes und nicht nur seine bestimmte Anwendung zuschreiben.

Jedenfalls ermutigt der bedeutungsvolle Umstand, daß der Münzname *esterlin* von seinem ersten Auftreten ab zugleich Bezeichnung der Währung ist, die etymologische Erklärung in der Richtung zu suchen die ich eingeschlagen habe.

III.

Wir haben bisher kennen gelernt das französische *esterlin* (dazu Nebenformen *estrelin, estellin*) und das lateinische *sterlingus*, beide seit Mitte des 12. Jahrhunderts bezeugt; vereinzelt schon früher *sterilensis,* später *esterlingus*. *sterilensis* ist direkt aus *esterlin* gebildet, *sterlingus* setzt eine ältere Form mit Bewahrung des auslautenden *g* voraus.

In Deutschland taucht bald nach 1200 der *sterlinc* als englische (britannische) Münze zunächst bei den Dichtern auf (oben S. 1 f.): die Form kann sowohl aus dem Lateinischen entnommen wie aus dem Französischen umgedeutscht sein; die Umdeutschung tritt deutlich bei Wolfram zutage, wo (Parz. 335, 29) die Schreibung *stærlinc* durch beide Haupthss. für das Original gesichert ist. Wolfram resp. der Schreiber seiner ersten Parzivalausgabe verstand das Wort anscheinend als »Staarling«[1].

In Frankreich tritt die Bedeutung des Esterlin als Umlaufsmünze langsam zurück: mit der Festigung des französischen Königtums, den Münzreformen Ludwigs IX. und der Herabsetzung des »Esterlin« vom vierfachen auf das dreifache des »Tournois«. Immerhin blieben Wort und Sache noch bis über 1400 hinaus wohlbekannt[2], und vor allem als Silbergewicht (1/20 Unze) behauptete sich der *esterlin* im Norden wie im Süden. Alles was Levy in seinem Provenzal. Supplement-Wb. den Belegen Raynouards hinzufügt, bezieht sich auf das Gewicht (obwohl doch noch K. Edward III. in Aquitanien Sterlinge geschlagen hat); für Nordfrankreich führt Laborde, Glossaire français du moyen âge (1872) p. 307 dafür aus den Pariser Statuten vom Jahre 1260 an: »*Nul orfèvre ne peut ouvrer à Paris d'argent que il ne soit aussi bon comme esterlins ou meilleurs*«, und bemerkt anderseits, daß in allen Silberinventaren des 14. Jahrhunderts nach Mark, Unze und Esterlins gewogen werde.

Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts taucht das Wort einmal wie verloren in England auf: in der Reimchronik des Robert von Gloucester (ed. W. A. Wright) V. 5949: König Edmund Ironside soll den Dänen angeboten haben:

Four þousand þound of sterlinges, hom agen to wende.

Der »Dictionary of the old english language« von Stratmann und Bradley kennt dann weiter keine Belege durch fast 100 Jahre,

---

[1] Bei Closener, D. St. Chr. VIII 402, 3 finden wir in einer fabulosen Nachricht die vom Niederrhein stammt, *sterlinger:* das ist eine obd. Form wie *schillinger*, die nach Analogie von *haller (heller), krüzer* usw. gebildet wurde.

[2] G. Dreyling in seinen reichhaltigen Sammlungen über die bildliche Verstärkung der Negation (Stengels »Ausgaben und Abhandlungen« H. 82) S. 81 führt die Wendung »pas un esterlin« aus drei Dichtungen des 14. Jahrhunderts an.

und ich selbst habe mich um solche vergeblich bemüht. So übersetzt Wyclif in seinem Neuen Testament (ca. 1382) »denarius« und »argenteus« mit *peny,* »as« mit *halpeny,* »quadrans« mit *farthing,* »talentum« und »dragma« mit *besaunt* — für *sterling* hat er keine Verwendung. Bei seinem Zeitgenossen Chaucer aber hören wir das Wort aus dem Munde einer Person, die sich auf Geld und Geldeswert sehr gut versteht, des Ablaßkrämers, »Pardoners tale«

V. 405 *So that ye offren noblis or starlinges*[1],
Or elles silver spones. broches, ringes,

womit zu vergleichen ist

V. 427 *So that ye offren alway newe and newe*
Nobles and pens, which than ben good and trewe.

Daß die Mahnung, nur gutes Geld zu spenden, nicht unbegründet war, beweist wenig später der Satiriker Langland, wenn er in seinem »Piers Plowman«, B-Text XV 342 f., auf die Münzverschlechterung unter K. Richard II. anspielend, den Vergleich wagt:

and yet loketh he lyke a sterlynge:
þe merke of þat mone is good, ac þe metal is fieble.

Das ist aber auch der letzte und genau genommen mein einziger Beleg, wo der »Sterling« sozusagen als Individuum erscheint. In der Folgezeit ist in der überwältigenden Masse der Fälle vom *pound sterling,* daneben auch vom *shilling sterling, penny sterling* oder mit Voranstellung von *sterling money* die Rede; *sterling* hat durchaus adjektivischen Wert erhalten. Dasselbe scheint sogar schon früher beim latein. *sterlingus* vorzukommen: das Mnl. Wb. VII 2095 führt aus einer mir unzugänglichen Quelle vom Ausgang des 13. Jahrhunderts an: *I. marcam sterlingam, XI. solidis sterlingis.*

Im übrigen erhielt sich das Appellativum »Sterling« für den schweren Pfennig englischer Herkunft oder englischen Vorbilds auf dem germanischen Festland bis ins 15. Jahrhundert, soweit es hier nicht durch den Ausdruck »Englisch« verdrängt wurde.

[1] Vgl. »House of Fame« III 225; die „Nobels« sind die von Edward III. in Chaucers Jugendzeit zuerst geprägten Goldmünzen; V. 90 nennt der Ablaßkrämer auch die von demselben König geschlagenen *grootes,* V. 308 und 377 die niederländischen *florins.*

Die Verbreitung des englischen Münztypus über Nordfrankreich, die Niederlande, Deutschland und Skandinavien bis nach Dorpat, anderseits über Guienne und Valentinois nach Majorca, Spanien und Portugal kann man in dem Buche von Chautard über den »Type Esterlin« gut verfolgen, wo nicht weniger als 72 Münzstände vorgeführt werden, die den Sterlingstyp bald getreu bis zur Täuschung, bald nur noch in entfernter Ähnlichkeit ausgeprägt haben. Heute würde man diese Liste noch wesentlich vermehren können: so fehlt das jüngste derartige Gepräge, der »Englisch« der Stadt Frankfurt a. M., der zwischen 1429 und 1498 vielfach zur Ausmünzung gelangt ist: er geht über das direkte Vorbild eines Englisch von Eb. Gerlach von Mainz auf die sog. »Löwen-Englischen« Herzog Johanns III. von Brabant zurück und gibt sich auch durch die Inschrift ANGLIAE zu erkennen; der Wert war gleich 7 Hellern.

Begonnen hat die deutsche Sterlingsprägung in Köln, wo schon Erzbischof Adolf I. (1193—1205) das Gepräge König Heinrichs II. nachahmte, Siegfried v. Westerburg (1275—1297) in Siegen, Heinrich II. von Virneburg (1304—1332) in Bonn richtige Sterlinge schlagen ließ: diese mögen gemeint sein, wenn es in einem Heberegister von St. Victor in Xanten aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts heißt: *solvuntur duo denarii sterling* (Zs. f. d. Alt. 15, 516). Von deutschen Kaisern und Königen existieren derartige Gepräge von Otto IV. ab bis auf Karl IV., anfangs in Köln, später in Aachen gemünzt. Die bekanntesten aber sind die der Edelherren zur Lippe, besonders Bernhards III., die zum Teil geradezu als Beischläge zu bezeichnen sind, und die ebenfalls mit dem trügerischen HENRICVS. REX. III. versehenen des Grafen Heinrich von Sternberg, die man früher den niederländischen Herren von Kuinre zuschrieb.

In den Niederlanden setzt die Sterlingsprägung erst nach 1250 ein und hat ihre größte Bedeutung in Brabant gewonnen: von Johann I. (1291—1294) ab, neben dem Gui de Dampierre für Namur und Flandern, Johann von Avesnes für Hennegau hervortreten. Sie erreicht ihr Ende bald nach 1350.

Im skandinavischen Norden hat schon König Sverre von Norwegen einen Denar mit englischem Gepräge ausgehen lassen, der aber schwerlich den Namen »Sterling« führte. Im Dipl.

Norveg. taucht der *sterlingus* zuerst 1277 (IV 1, 33) auf; zahlreiche Stellen von da ab bis 1354 verzeichnet Schive, Norges Mynter i Middelaldern (Christiania 1865) S. LXII: Magnus VII., Erich II. und Håkon VII. (1263—1319) sind durch deutliche Sterlingsgepräge vertreten. — Wesentlich später folgt Schweden: nach einem ersten Ansatz unter Albrecht von Mecklenburg hat namentlich Erich der Pommer (1412—1439) in Lund und Nestved große Massen von Sterlingen gemünzt, die = 3 Pfennigen dänisch-lübisch galten, in Lübeck aber nur auf 2 Pfennige valviert wurden. Auch Christoph von Bayern hat noch solche »dänische Sterlinge«[1] schlagen lassen. Mit ihm hat der Münztypus und der Name der Münze sein Ende erreicht: nach einem Bestehen von vierthalbhundert Jahren.

Mit dem Heimischwerden der Münze in den germanischen Ländern des Kontinents war freilich der alte normannisch-englische Name »Sterling« mehr und mehr verdrängt worden durch die neue Herkunftsbezeichnung »Englisch«: schon 1280 finden wir in einer Stralsunder Urkunde den Wechsel zwischen *unum sterlingum* ... *1½ ₰ Anglicum* (Hans. Urkb. I Nr. 808). Das substantivierte Adjektiv zur Bezeichnung von Münze und Münzwert findet sich bei den Niederländern (Verwijs u. Verdam, Mnl. Wb. II 658: *engelsc*), Niedersachsen (Mnd. Wb. I 665: *engels, engelsch*; vgl. Glossar z. Hans. Urkb. III 545 b unter »denarii«), Norwegern (Ebbe Hertzberg, Norges gamle Love V 2, 159: *engilskr, enskr;* vgl. Fritzner, Ordbog I 336), Dänen (Kalkar, Ordbog til det ældre danske sprog I 474: *engelsk*), Schweden (Söderwall, Ordbok öfver svenska medeltids-språket II 1129 f.: *änglisker*).

Natürlich fehlt das Wort auch auf hochdeutschem Gebiete nicht, obwohl es die Wörterbücher übergehen; ich notiere aus meinen Sammlungen:

Wetterau: Friedberger Urkb. Nr. 463 *einen englischen* (1357); Nr. 696 b *zwene engelsse* (1389); dazu öfter abgekürzt *ang., angl.,* auch als Rechenmünze.

Frankfurt: Böhmer Urkb. S. 644 *eynen engilschen* (1355); S. 751 *mit eym engilschen* (1377).

Nassau: Isenbeck, Nass. Ann. XV 102 *englisch* (= 6 Heller) als Preisangabe (1450).

---

[1] Vgl. *en ny dansk Ängilsk (1453)* bei Söderwall s. v. *dansker.*

Oberpfalz: Oberrhein. Zs. 2, 417: Pfalzgraf Ruprecht läßt zu Amberg schlagen: *tornes, engelschen* usw. (1366).

Köln: Stein, Acten II 79 *eynen guden alden Engelschen von Engelant*[1] *und eynen gueden alden Levenengelschen von Loeven* (1392).

Ausgangs- und Stützpunkte für die Verbreitung des Sterlings waren unzweifelhaft die alten Zollstätten an der Nordsee und Ostsee, an Rhein, Maas und Schelde. Wie in Antwerpen der Herzog von Brabant, so erhob in Skanör der König von Dänemark die Abgaben in Sterlingen — es ist kein Zufall, daß im Hans. Urkb. (I Nr. 501 resp. 411) das erste Vorkommen der Münzart an Zollbestimmungen geknüpft ist. Am Rhein aber mögen die niederländischen Herren, welche seit den Tagen des Interregnums die Zollstätten beherrschten, wie Johann von Brabant die von Boppard, durch die bestimmte Forderung der Abgabe in Sterlingen die Münze eingebürgert haben. Die kleinen norddeutschen Dynasten haben sie ihrerseits als Spekulationsobjekt hergestellt.

[1] Ebenso ausdrücklich werden die *sterlingi de Anglia* aufgeführt im Uppstallbomer Gesetz von 1323 § XXI (Richthofen S. 106).

II.

Der Handel auf der Düna im Mittelalter.

Von

Hans Georg v. Schroeder.

Vorwort.

Die Quellen, die uns für eine Darstellung der Entwicklung des Dünahandels von der Ankunft der Deutschen in Livland an bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts zur Verfügung stehen, sind spärlich und dürftig. Was C. Napiersky einmal vom Handel Rigas sagt, gilt in gleicher Weise für den Dünahandel überhaupt: es fehlt uns »nicht mehr als alles, was man heutigen Tages zu einer Handelsstatistik nötig erachtet.« Listen der Schiffe, die die Düna befuhren, oder Frachtverzeichnisse stehen uns nicht zu Gebote. Ganz gelegentlich und erst im 15. Jahrhundert gewähren uns Schadenverzeichnisse einmal einen näheren Einblick in den Warenverkehr. Unter solchen Umständen wird es die Hauptaufgabe einer Darstellung des Dünahandels sein müssen, die Eigenart desselben zu beschreiben und aus dem vorhandenen Quellenmaterial das herauszuarbeiten, was diesen Verkehr auf der Düna vorzüglich zu charakterisieren vermag[1].

Die Düna[2] stellt eine der natürlichen Straßen dar, auf denen man von der Ostsee aus in die gewaltige Landmasse des heutigen

[1] Die vorliegende Arbeit stützt sich zunächst nur auf die deutschen und durch den Druck veröffentlichten Quellen und sucht den Dünahandel bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts darzustellen. Eine Ergänzung und Fortsetzung der Arbeit, zu der auch die russischen und noch unveröffentlichten deutschen Quellen in Riga herangezogen werden sollen, die dem Verfasser jetzt nicht zugänglich sind, wird einer späteren Zeit vorbehalten.

[2] Russisch: westliche oder südliche Dwinà.

russischen Reiches einzudringen vermag. Ihr Quellgebiet ist dem der Wolga benachbart. Die Düna entsteht aus kleinen Seen und Sümpfen an der Westseite der Waldai-Höhe und verfolgt zunächst eine südliche uud südwestliche Richtung. Unterhalb von Witebsk bildet sie ein scharfes Knie, wendet sich nach Nordwesten und behält diesen Verlauf bis zu ihrer Mündung in den rigischen Busen bei. Da die Düna im Winter mit Eis bedeckt ist, beschränkt sich der Stromverkehr auf das Sommerhalbjahr. Mit dem Frühling und nach Beginn des Eisganges Anfang April pflegt der Fluß stark anzuschwellen und ist daher zu dieser Zeit für die Schiffahrt besonders geeignet.

Ohne Zweifel hat man sich schon in den ältesten Zeiten der Düna als einer natürlichen und bequemen Straße bedient. Mochten die Völkerstämme, deren Gebiete an ihre Ufer grenzten, sie für ihren Verkehr untereinander benutzen, so diente der Fluß vor allem doch schon sehr früh auch als Verbindungsweg der Ostsee mit dem Dnjepr und der Wolga, auf denen man weiter in das Landinnere und bis zu den Ländern des Orients gelangen konnte. Indische und persische Waren wurden auf den uralten Karawanenstraßen, die dem Lauf der großen Ströme durch das Innere Rußlands folgten, bis zur Newa und zur Düna befördert und erreichten so die Ostsee. Auch die Waräger bedienten sich bei ihren Kriegs- und Handelsfahrten der Düna, wenn sie schon deren unteren Lauf nicht so häufig besuchten wie die von den Russen sogenannte »große Wasserstraße«[1]. Diese führte durch den finnischen Meerbusen und die Newa in den Ladoga-See, sodann auf dem Wolchow südlich in den Ilmen-See und weiter auf dem Lowat bis zu einer Stelle, die einen bequemen Übergang in die obere Düna ermöglichte. Hier wurden die Boote über den »Wolok«[2] von dem einen Stromgebiet in das andere geschleppt. Der zu jenen Zeiten höhere Wasserstand der Flüsse gestattete den kleinen Schiffen näher als heute an die Quellen heran zu fahren, zudem wurde aber die Überführung der Fahrzeuge, die schmal und leicht

[1] Buck, Der deutsche Kaufmann in Nowgorod, S. 3. Diss. Berlin 1891.

[2] »wolotschitj« schleppen, ziehen. Brückner, Geschichte Rußlands I, S. 200.

gebaut waren, auch durch kleine Nebenflüsse, die heute vielfach zu Sümpfen geworden sind, erleichtert[1].

War man auf solche Weise vom Lowat her in die obere Düna gekommen, so folgte man dieser in ihrer südwestlichen Richtung und segelte auf ihr abwärts bis zu einer anderen Übergangsstelle, einem anderen Wolok, über den man in den Dnjepr gelangen konnte, um auf diesem endlich das schwarze Meer zu erreichen. Ein kleiner Nebenfluß der Düna, die Kasplja, die noch heute bis Porjetschje schiffbar ist, wird damals noch näher an den Dnjepr heranzugehen gestattet haben[2].

Unsere Kenntnis von dem Verkehr auf der Düna vor dem 13. Jahrhundert ist nur gering. Den normannischen Händlern traten wohl früh schon die Russen zur Seite. Ob sie stromabwärts bis zur Mündung der Düna gefahren sind und etwa durch den rigischen Busen eine Verbindung mit Gotland hergestellt haben, weiß man nicht. Vielleicht ist der früher von den Warägern befahrene Weg zuerst von der Ostsee aus und zwar von den Gotländern wieder benutzt worden, denen die Deutschen nachfolgten[3].

Die ältesten Zeugnisse für die Beziehungen deutscher Kaufleute nach Rußland gehören der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an. 1165 bestätigte und erweiterte der Erzbischof Rainald von Köln die Rechte der kleinen Stadt Medebach in Westfalen und ordnete zugleich ein bestimmtes Verfahren bei Geldvorschüssen an für einen Bürger, der nach Dänemark, Rußland oder nach andern Orten Handel trieb[4]. Aus dieser Urkunde

---

[1] Schiemann, Rußland, Polen und Livland I, S. 26.

[2] Der Weg über die Kasplja ist z. B. in einer Urkunde um 1300 bezeugt: Hansisches Urkundenbuch (HUB.) 1 Nr. 1300.

[3] Neigte der gotländische Handel auch vorwiegend nach Nowgorod, so erstreckte er sich doch auch bereits Düna aufwärts nach Polozk und Smolensk. Björkander, Till Visby stads äldsta historia, S. 20.

[4] »qui pecuniam dat alicui concivi suo, ut inde negocietur in Datia vel Rucia« usw. HUB. 1 Nr. 17. Für Rucia will Sartorius Ruiia = Rügen lesen, Sartorius-Lappenberg, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse. II, S. 7. Dagegen meint Höhlbaum, es sei vielleicht das Land der schwedischen Rodsen gemeint, HUB. 1, S. 10, Anm. 1. Vgl. auch Hans. Gesch.Bl. Jg. 1872, S. 45. Nach v. Richter wird darunter »wohl im allgemeinen das östliche Uferland des baltischen

läßt sich auf einen älteren Verkehr der Stadt über die Ostsee schließen.

Als Ausgangspunkt für die deutschen Handelsunternehmungen, die sich über das Meer nach Rußland hin erstreckten, nahm bald Lübeck die wichtigste Stelle ein[1]. Von hier aus traten die deutschen Kaufleute ihre Fahrten nach dem Osten an, bei denen sie sich zuerst auf Gotland festsetzten und an dem russischen Handel lebhaften Anteil nahmen. Heinrich der Löwe, der zweite Gründer Lübecks, war es, der, um den Verkehr seiner Stadt zu fördern, 1163 den Frieden zwischen Deutschen und Gotländern herstellte. Bestätigte er zu dieser Zeit die Bestimmungen, die Lothar um 1130 bereits getroffen hatte[2], so geht daraus hervor, daß die Beziehungen der deutschen Kaufleute nach Gotland schon älteren Ursprungs sein müssen. Freilich kann nach Höhlbaum »der Anteil der deutschen Kaufleute an den gotländischen Handelsfahrten, wenn er überhaupt vor dem 12. Jahrhundert angenommen werden darf, nur ein ganz geringer gewesen sein«[3]. Für die weitreichenden Handelsverbindungen der deutschen Kaufleute um die Mitte dieses Jahrhunderts spricht eine andere Urkunde desselben Herzogs, in der er den Russen, Gotländern, Normannen und anderen Völkern des Ostens zur gleichen Zeit Zoll- und Abgabenfreiheit gewährte[4]. Das Privileg wurde 1188

Meers zu verstehen sein«; vgl. v. Richter, Geschichte der deutschen Ostseeprovinzen I, S. 44.

[1] Vor Lübeck bildete die Stadt Schleswig für die deutschen Kaufleute den Ausgangspunkt; ihre Handelsbeziehungen reichten nach Schweden, Gotland, Finnland und Rußland. Vgl. v. Bulmerincq, Der Ursprung der Stadtverfassung Rigas, S. 2.

[2] Lübeckisches Urkundenbuch (LUB.) 1 Nr. 3. Vgl. Häpke, Hans. Gesch.Bl. Jg. 1913, S. 167.

[3] Höhlbaum, Die Gründung der deutschen Kolonie an der Düna, Hans. Gesch.Bl. Jg. 1872, S. 46. Nach Buck, Der deutsche Handel in Nowgorod, S. 5, sind die ersten Beziehungen der Deutschen zu Nowgorod in die 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts zu verweisen. Die Gründung des dortigen deutschen Hofes verlegt er in die letzten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts.

[4] Das Privileg ist aus der um 1225 hergestellten angeblichen Bestätigung Friedrichs I. von 1188 bekannt: »Rutheni, Gothi, Normani et cetere gentes orientales absque theloneo et absque hansa ad civitatem sepius dictam (Lübeck) veniant et libere recedant.« LUB. 1 Nr. 7. Bloch,

durch Kaiser Friedrich I. von neuem bestätigt und legt zugleich auch Zeugnis für die Handelstätigkeit der Russen ab, die sich zu jener Zeit weit nach Westen erstreckte[1].

Für den gesamten Ostseeverkehr stellte infolge ihrer überaus günstigen geographischen Lage die Insel Gotland den Mittelpunkt dar[2]. Hier hatten sich die skandinavischen Händler einen geeigneten Stützpunkt ihrer Handelsunternehmungen geschaffen. Von hier aus trat man die weite Reise nach Nowgorod an[3]. Lebhaft war der Verkehr der Russen nach dieser Insel. Immer häufiger waren auch deutsche Kaufleute nach Gotland gesegelt. Bald setzten sie sich dort fest, und es kam rasch zur Bildung einer deutschen Gemeinde in Wisby. Allem Anschein nach ist dann auch die erste Fahrt deutscher Kaufleute in den rigischen Busen und in die Düna von Gotland aus erfolgt[4]. Es waren höchstwahrscheinlich Lübecker und Westfalen, die diesen Weg

---

Zeitschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Altkde. 16 S. 5. Nach Frensdorff, Das lübische Recht nach seinen ältesten Formen, S. 17 Anm. 3, gehört das Privileg Heinrichs ans Ende des Jahres 1163, da die Urkunde über den Frieden mit den Gotländern vom 18. Okt. 1163 datiert ist.

[1] Auf dieses Privileg geht die älteste lübische Zollrolle zurück, die in ihrer ersten Form etwa 1225—27 entstand. Vgl. Mollwo, Die ältesten lübischen Zollrollen, S. 12 und Frensdorff, Hans. Gesch.Bl. Jg. 1897, S. 114. Auch hier wurde den nach Lübeck kommenden Bewohnern der Ostseeküstenländer, neben anderen auch den Russen, Zollfreiheit zugestanden, ohne daß ihnen wie den Mecklenburgern Schranken auferlegt worden wären. Mollwo a. a. O. S. 60, Koppmann, Hans. Gesch.Bl. Jg. 1894, S. 163, und Frensdorff a. a. O. S. 141 gegen Hasse, Hans. Gesch.Bl. Jg. 1893, S. 53, der die Beschränkung der Zollfreiheit nicht auf die Mecklenburger allein bezogen wissen wollte; vgl. LUB. 1 Nr. 32, S. 38. Ein anderes Zeugnis für den Verkehr der Russen mit den westlichen Küstenländern bietet uns die Nachricht, daß der Dänenfürst Sven Grathe nach der Eroberung Schleswigs 1157 eine im Hafen liegende russische Handelsflotte wegnahm. v. Bulmerincq a. a. O. S. 3.

[2] Vogel, Hans. Gesch.Bl. Jg. 1907, S. 162.

[3] Bereits im 11. Jahrhundert sind Gotländer in Nowgorod als Kaufleute nachzuweisen. Sie besitzen vor 1152 dort bereits eine Kirche. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar, S. 44.

[4] Über die Zeit wissen wir nichts Gewisses. Ob die erste Fahrt, wie Höhlbaum meinte, in eines der Jahre 1164 bis 70 fällt, ist ganz unsicher. Höhlbaum a. a. O. S. 64.

zu den Quellen der geschätzten russischen Waren zuerst benutzten[1].

Die deutschen Kaufleute fanden bei ihrem Eindringen auf der Düna in das Landinnere keinerlei fremde Ansiedlungen der Slaven oder Skandinavier vor. Längs des rigischen Meerbusens und zu beiden Seiten des Flusses saßen die Liven bis gegen Kokenhusen[2]. Sie waren russischen Fürsten, die in Kokenhusen herrschten[3], tributpflichtig, ohne daß deren Streben auf eine Kolonisierung des Landes gerichtet gewesen wäre; vielmehr begnügten sie sich mit den Abgaben der unterworfenen Eingeborenen. Auch die griechische Kirche hatte an eine Bekehrung der heidnischen Untertanen jener Fürsten nicht gedacht. Beide Aufgaben, die Bekehrung wie die Kolonisation, harrten der deutschen Ankömmlinge.

Heinrich von Lettland berichtet uns in seiner Chronik, daß bereits ein reger Handelsverkehr im Lande herrschte, als die ersten Missionare herbeikamen. Im Gefolge der Kaufleute fand sich der Mönch Meinhard ein, der der erste Bischof der neuen Niederlassung werden sollte. Die deutschen Kaufleute waren mit den Liven in Freundschaft verbunden und pflegten häufig auf der Düna nach Livland zu fahren, als er sein Bekehrungswerk in Angriff nahm[4]. Anschaulich weiß der Verfasser der älteren

---

[1] Die Angabe in der Chronik Heinrichs des Letten, daß Bremer Kaufleute um 1158/59 die Düna zuerst aufgesucht hätten, erwies sich der neueren Forschung als eine Interpolation auf Grund einer alten Überlieferung, die von den bremischen Chronisten Rynesberch und Schene zuerst aufgezeichnet wurde. Der betreffende Satz fehlt in dem Codex Skodayski, der neben dem Codex Zamoscianus der Ausgabe Arndts MG. SS. XXIII zugrunde liegt. Höhlbaum hat die früher allgemein verbreitete Ansicht von der Entdeckung Livlands durch Bremer Kaufleute berichtigt. Vgl. Höhlbaum, a. a. O. S. 27, S. 34 ff., S. 61. v. Bulmerincq, a. a. O. S. 5 ff. MG. SS. XXIII. S. 231 ff., S. 329.

[2] Weiter aufwärts saßen rechts der Düna die Letten. Ihnen gegenüber auf dem linken Ufer die Selen und westlich von diesen die Semgaller, beide dem Fürsten von Polozk nicht unterworfen. v. Bunge, Einleitung in die liv-, esth- und kurländische Rechtsgeschichte, S. 63.

[3] Diese waren ebenso wie die Fürsten von Gerzike zur Zeit der Ankunft der Deutschen von den Großfürsten von Polozk abhängig.

[4] Heinrici Chronicon Lyvoniae I, 2 in MG. SS. XXIII, S. 241. Vgl. auch Arnolds Slavenchronik MG. SS. XXI, S. 211.

Reimchronik das erste Auftreten der Kaufleute im Lande zu schildern[1]. Sie schlossen nach ihm einen Frieden mit den Eingeborenen ab, und bald begann ein lebhafter Handel:

»sie hatten gûtes grôʒe craft;
daʒ vorkouften sie aldar
ein teil baʒ denne anderswar;
des wurden sie von herzen vrô«[2].

Die Liven, so erzählt der Dichter weiter, sahen den Besuch der Kaufleute gern und forderten dieselben auf, nicht nur selbst oft wiederzukommen, sondern auch andere mitzubringen[3]. Anfangs kehrten die Kaufleute nach beendeten Geschäften wieder in ihre Heimat zurück[4]. Die freundliche Aufnahme durch die Liven, die in ihnen willige Abnehmer ihrer Erzeugnisse schätzten[5], und die Vorteile, die ein fester Stützpunkt im Lande für ihren Handel zu bieten schien, veranlaßten die Deutschen, eine Niederlassung in dem neu entdeckten Gebiete zu gründen. Mit Einwilligung der Liven erbauten sie Uexküll (Ykeskola) auf einem Berg bei der Düna, 6 Meilen landeinwärts[6]. Über den Umfang und die Art des Handels jener frühesten Zeit erfahren wir aus den Chroniken leider nichts Näheres[7]; wir dürfen nur vermuten, daß sich der

[1] Der Verfasser ist nicht bekannt.

[2] Livländische Reimchronik, Ausgabe von L. Meyer, Vers 184—187.

[3] Ebenda V. 188—195. Auch von den Waren der Kaufleute weiß der Verfasser zu berichten: die Liven werden mit Met und Wein von ihnen bewirtet. V. 196 f.

[4] V. 201 ff.

[5] Von einem eigentlichen Handel der Eingeborenen kann man nicht sprechen, da der bestehende Tauschhandel nur geringen Umfang hatte. Honig, Wachs und Felle stellten zugleich Handelsartikel wie Tributgegenstände dar. Transehe, Die Eingeborenen Livlands, Baltische Monatsschrift 43, S. 357. Die Litauer freilich trieben bereits seit dem Ende des 10. Jahrhunderts Handel, und zwar nach Kiew. Daß sie dagegen zu dieser Zeit im Verkehr mit dem Westen gestanden hätten, ist nicht nachweisbar. Totoraitis, Die Litauer unter dem König Mindowe, S. 19. Diss. Freiburg (Schweiz) 1906.

[6] Reimchronik V. 215 ff.

[7] Heinrichs Chronik beschränkt sich auf die Mitteilung der fortschreitenden Christianisierung und Eroberung des Landes, während die Reimchronik ihre Erzählung den Taten des Ordens widmet.

Verkehr unter dem steten Zufluß neuer Kräfte aus dem Heimatlande allmählich immer mehr steigerte.

Viel hatten die Deutschen, seit sie sich im Lande festgesetzt hatten, unter den Überfällen und Gewalttätigkeiten der Eingeborenen zu leiden. Wir hören z. B., daß die Liven nach dem Ende Bischof Bertholds[1] die Geistlichen 1199 mit dem Tode bedrohten und zur Flucht aus dem Lande zwangen. Mit Mühe entgingen die Kaufleute dem gleichen Geschick und retteten nur durch Geschenke an die Ältesten der Liven ihr Leben[2]. Ohne Zweifel trug die Störung des Handelsverkehrs mit Nowgorod gegen Ende des 12. Jahrhunderts besonders zur Stärkung des Dünahandels bei. Anläßlich eines Streites zwischen den Nowgorodern und den deutschen Kaufleuten wurde der Handel dahin 1189 abgebrochen und erst 10 Jahre später, 1199, wieder aufgenommen[3]. Für diese Zeit stellte die Dünastraße den hauptsächlichsten Zugang zu den russischen Warenquellen dar.

Der Handelsverkehr, der seit der Ankunft der Deutschen und im 13. Jahrhundert mehr und mehr die Düna zu beleben begann, erstreckte sich stromaufwärts nicht nur nach Polozk und darüber hinaus nach Witebsk, sondern griff vielmehr aus dem Gebiete der Düna hinüber in das des Dnjepr nach Smolensk und zog sich von da aus weiter hinein in das Innere des russischen Reiches. Auch der obere Lauf der Düna wies einen Verkehr auf, z. B. wurde Getreide aus den oberen Gegenden des Flusses nach Nowgorod verschifft[4]. Eine ähnliche Bedeutung aber wie der Handel auf der unteren Düna hat er nie erlangt.

Wir werden uns im folgenden ausschließlich mit dem unteren Stromverkehr zu beschäftigen haben, wobei freilich Smolensk am Dnjepr wegen seiner hervorragenden Bedeutung für den Dünahandel in erster Linie mit zu berücksichtigen sein wird. Die räumliche Ausdehnung dieses Handelsverkehrs ist nicht bedeutend. Der Weg von Riga nach Smolensk beträgt 661 km,

---

[1] 1196—1198.

[2] Heinrici Chronicon Lyvoniae II, 10.

[3] HUB. 1 Nr. 50: Urkunde des Fürsten Jaroslaw Wladimirowitsch von Nowgorod über die Wiederherstellung des Friedens zwischen Nowgorodern, Deutschen und Goten (1199).

[4] Riesenkampff, Der deutsche Hof zu Nowgorod, S. 118.

während Witebsk 528 km und Polozk 410 km von Riga entfernt liegen.

Dem Wasserweg auf der Düna trat der Landweg ergänzend zur Seite. War der Fluß im Winter der Schiffahrt verschlossen, so bedienten sich die Kaufleute zum Transport ihrer Waren der Schlitten. Im Sommer belebten die Strusen (Flöße) und die Lodjen (flache Böte), welche die Kaufleute mieteten, den Strom. Ging die Fahrt aufwärts, so wurden die Fahrzeuge von Menschen oder Pferden gezogen, woraus man schließen kann, daß sie kleiner und leichter als die heute gebräuchlichen gebaut waren.

Erstes Kapitel.

Die Gründung Rigas im Sommer 1201 bezeichnet einen wichtigen Markstein in der Geschichte des Dünahandels. Wollte Bischof Albert[1] sich hier eine Grundlage für die Durchführung seiner Bekehrungs- und Kolonisierungspläne schaffen, so gewannen die deutschen Kaufleute in der neu erbauten Stadt einen festen Stützpunkt für ihre Handelsunternehmungen auf der Düna. Unweit der Flußmündung gelegen[2] und mit einem geräumigen Hafen, den der Righebach bildete, versehen, wies der Ort einen geeigneten Ankerplatz für die über See kommenden Schiffe auf und gewährte zugleich den Kaufleuten, die mit den Eingeborenen in Handelsverbindung getreten waren, Schutz gegen deren Übergriffe[3]. Zur Förderung des Wachstums der jungen Pflanzung und zur Belebung des Verkehrs auf der Düna schien es geboten, einen schon bestehenden Hafen, der den rigischen beeinträchtigen mochte, zu schließen. Auf die Bitte des Bischofs hin erließ daher Papst Innocenz III. das Verbot, kein Schiff dürfe bei Strafe des Bannes den Semgaller Hafen anlaufen[4]. Wahrscheinlich handelt es sich hierbei um den Hafen, den die kurische Aa bildet, die in

---

[1] 1199—1229.

[2] Etwa 15 km.

[3] Die Stadt wurde offenbar bald mit einer Mauer versehen, da diese bereits 1207 erhöht wurde. Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert, S. 8, S. 51 A. 10. Mettig, Geschichte der Stadt Riga, S. 9.

[4] Heinrici Chronicon Lyvoniae IV, 6, 7.

den südlichen Winkel des rigischen Busens mündet und durch die Bolderaa mit der Düna verbunden ist.

Die günstigen Verhältnisse in der jungen Gründung Alberts mögen bald immer mehr Kaufleute veranlaßt haben, sich hier anzusiedeln. Im Sommer 1202 langte nach dem Bericht des Chronisten der Bruder des Bischofs, Engelbert, mit den ersten Bürgern in Riga an[1]. Albert verlieh ihnen das Recht der Deutschen auf Gotland[2]. Es waren zumeist Angehörige westfälischer, sächsischer und friesischer Städte, die sich in der neuen Kolonie niederließen[3].

Wir haben in Riga von den vollberechtigten Mitgliedern der Stadtgemeinde, den cives[4], die »Gäste« zu unterscheiden, die zum Zweck der Heidenbekehrung oder des Handels wegen herbeigekommen waren und sich nur vorübergehend in der Stadt aufhielten, die peregrini und die mercatores[5]. Die Zahl der Fremden, Pilger und Gäste überwog in den ersten Jahren der Stadt die der Bürger bei weitem und blieb auch bis ins nächste Jahrhundert eine ganz beträchtliche[6]. Auch Russen treffen wir frühzeitig in Riga an. Ihre Anwesenheit wird in einer Urkunde

---

[1] A. a. O. VI, 2.

[2] Frensdorff, Das Stadtrecht von Wisby. Hans. Gesch.Bl. Jg. 1916 S. 59 ff.

[3] Höhlbaum a. a. O. S. 38. Hildebrand, Das rigische Schuldbuch, S. XL.

[4] Sie waren in erster Linie Kaufleute und Handwerker. An der Spitze der Bürgerschaft stand der vom Herrn der Stadt, dem Bischof, bestellte Vogt (advocatus). Vgl. v. Bunge a. a. O. S. 12.

[5] v. Bulmerincq weist auf die scharfe Trennung hin zwischen den »cives perpetui«, den »burgenses in Riga manentes« und den »mercatores (hiemantes sive ad annum vel quantoque amplius commorantes in civitate Rigensi non habentes ibi domum propriam nec firmatum propositum habitandi). Vgl. v. Bulmerincq a. a. O. S. 32. Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch (LEKUB.) 3 Nr. 82a, vgl. v. Bunge a. a. O. S. 86, 114 A. 142. Wurden die Pilger auch als Gäste bezeichnet, so erstreckt sich dieser Ausdruck doch vorwiegend auf die Kaufleute. Zur Verdeutlichung dieses Unterschieds zwischen Gästen im allgemeinen und Gästen im engeren Sinne des Wortes verweist v. Bunge auf § 2 u. 3 der Verordnungen für Pilger und Gäste. J. Napiersky, Die Quellen des rigischen Stadtrechts, S. 142.

[6] v. Bunge a. a. O. S. 95.

des Jahres 1209 erwähnt[1]. Bald werden sie sich auch in der Stadt angesiedelt haben, ihnen zur Seite die Landeseingeborenen, Liven und Selen[2].

Wie der Dünahandel in seinen ersten Anfängen jedermann schrankenlos offen stand, so hatten auch in Bischof Alberts Gründung die Bürger zunächst vor den Gästen keine Handelsvorrechte voraus. Schutz und Förderung, die der Bischof der Tätigkeit seiner Kaufleute angedeihen ließ, vergalten ihm diese mit ihrer Hilfe bei der Unterwerfung und Eroberung des Landes. Von Riga aus gelang es Albert innerhalb weniger Jahre, die Gebiete längs der Düna teils durch Waffengewalt teils durch Verträge zu gewinnen. Mit dem Fürsten von Polozk hatte er sich nach Heinrichs Chronik in ein friedliches Einvernehmen setzen wollen, doch war sein Geschenk, das er dem König Wladimir zugedacht hatte, eine Beute litauischer Straßenräuber geworden[3]. Eine andere Gesandtschaft, die einen Frieden im Interesse der hartbedrängten livländischen Kirche abschließen sollte, war wenige Jahre später — 1210 — von Riga aufgebrochen. Auch sie erreichte ihr Ziel nicht[4]. Dagegen gelangten noch in demselben Jahre andere Boten, der Bruder der Ritterschaft Arnold mit einigen Begleitern, nach Polozk. Sie sollten in Erfahrung bringen, ob der König bereit sei, einen Frieden mit den Deutschen abzuschließen, und den Kaufleuten Rigas den Verkehr in seinem Lande zu gestatten, »si forte pacem recipiat et mercatoribus Rigensibus viam suam in terram aperiat«, wie es bei Heinrich von Lettland heißt[5]. Der Fürst nahm die Gesandten gütig auf und zeigte sich ihrem Anliegen geneigt. Er ordnete einen eigenen Boten, Ludolf von Smolensk, nach Riga ab, in dem man wohl mit Recht einen deutschen Handelsgast, der

---

[1] LEKUB. 1 Nr. 15.

[2] Mitte des 13. Jahrhunderts gab es bereits eine ständige russische Bevölkerung in Riga. 1222 befahl Papst Honorius III. »den Richtern Livlands, die Russen, die sich in Livland niedergelassen haben, zu den Observanzen der lateinischen Kirche zurückzubringen«, LEKUB 1 Nr. 55. Höhlbaum, Hans. Gesch.Bl. Jg. 1874, S. 187. Hildebrand a. a. O. S. LXXVIII. Liven und Selen oder Sellonen werden auch kurzweg als »Undeutsche« bezeichnet. v. Bunge a. a. O. S. 74.

[3] Heinrici Chronicon X, 1—12.

[4] Ebenda XIX, 7.

[5] XIV, 9.

in Smolensk ansässig war, erblickt[1]. Dieser führte die Verhandlungen weiter, und es gelang ihm, einen »ewigen Frieden« (pax perpetua) zustande zu bringen[2]. Von Dauer scheint der Friede freilich nicht gewesen zu sein. Bereits im übernächsten Jahre, 1212, langte eine Gesandtschaft des Fürsten von Polozk in Riga an und forderte den Bischof auf, er möchte sich zu einer Besprechung in Gercike einfinden. Dort sollte einmal über den Tribut der Liven verhandelt werden, sodann über die Sicherung des Weges für die Kaufleute, endlich auch über einen gemeinsamen Widerstand gegen die Litauer[3].

Bischof Albert leistete der Aufforderung Folge und zog mit zahlreicher Begleitung, unter der sich auch die Kaufleute mit ihren Schiffen befanden, stromaufwärts. Die Verhandlungen mit dem Fürsten waren anfangs sehr erregt, und leicht hätte es zu einem blutigen Zusammenstoß kommen können, wäre es nicht einigen Vermittlern gelungen, den König zu besänftigen und den Streit auf gütliche Weise beizulegen[4].

Der Friede, den die Zusammenkunft in Gercike zeitigte, be-

---

[1] Kunik in K. Napiersky, Russisch-livländische Urkunden (RLU.), S. 405.

[2] Nach v. Bulmerincq trachteten die Rigaer schon damals (1210) »den Wechselverkehr zwischen Rußland und Deutschland am rigaschen Markt festzulegen und ihn so ausschließlich in die Hand zu bekommen«. Der Fürst habe den Weg in sein Land den »mercatoribus Rigensibus«, nicht aber auch den auswärtigen Kaufleuten eröffnet. Erst 1212 habe Bischof Albert die Ausdehnung des Privilegs auf alle Kaufleute erzwungen. v. Bulmerincq a. a. O. S. 43. Ob die Rigaer jedoch damals bereits diesen Gedanken gegenüber den überseeischen Kaufleuten vertreten konnten, dürfte bei der engen Verbindung, in der sie noch mit ihren Heimatstädten standen, und bei der Abhängigkeit von ihnen zweifelhaft erscheinen. Können aber mit »mercatoribus Rigensibus« allgemein von Riga kommende Händler bezeichnet worden sein, so wird die Zusage an die Kaufleute 1212 vom Chronisten nicht in scharfen Gegensatz zu den mercatores Rigenses gesetzt.

[3] Heinrici Chronicon XVI, 2: »et sibi colloquentes viam mercatoribus in Duna praepararent securam.«

[4] Der Fürst mag erkannt haben, daß der Widerstand gegen den Bischof auf die Dauer unmöglich sei, daß er auf der anderen Seite aber in den Deutschen wichtige Bundesgenossen gegen die Litauer gewinnen würde, vor denen er seine Untertanen nicht genügend zu schützen vermochte. Vgl. Totoraitis a. a. O. S. 35.

deutete einen beträchtlichen Erfolg für den Bischof und die Deutschen. Livland wurde ihnen ohne einen Tribut überlassen, den Kaufleuten aber dauernd freier Weg auf der Düna zugesagt[1]. Einzelheiten dieses ersten Handelsvertrags, der 1210 geschlossen, 1212 erneut worden war, erfahren wir jedoch nicht. Eine Urkunde ist uns nicht erhalten, und Heinrich beschränkt sich in seiner Chronik auf die kurze Bemerkung, daß die Dünastraße den Kaufleuten für immer offen sein solle. Mit dieser Mitteilung müssen wir uns für jene frühe Zeit begnügen. Dürfen wir auch vielleicht mit C. Napiersky[2] annehmen, daß jene Gesandtschaft verschiedener Fürsten, voran der von Smolensk und Polozk vom J. 1222, von der Heinrich berichtet, auch um der gegenseitigen Handelsbeziehungen willen nach Riga kam[3], so ist uns doch erst vom Ende des dritten Jahrzehnts seit Gründung der Stadt eine Urkunde erhalten, aus der wir einen näheren Einblick in die Verhältnisse des Dünaverkehrs gewinnen können: die des großen Handelsvertrags zwischen Riga und Smolensk vom Jahr 1229.

Indessen war Bischof Albert unablässig um die Förderung seiner Stadt und das Gedeihen ihres Handels, der ihren eigentlichen Lebensnerv bildete, bemüht. In dieser Absicht verlieh er den Kaufleuten, welche die Düna (oder andere livländische Häfen) aufsuchen würden, 1211 eine Anzahl Vorrechte, die ihnen, und zwar vorzugsweise denen von Gotland, seinen Dank für die ihm geleistete Hilfe bei dem Bekehrungswerk zum Ausdruck bringen sollten[4]. Der Bischof gewährte ihnen dauernde Zollfreiheit, regelte das Münzwesen, befreite die Kaufleute von dem Zwang der Gottesurteile (des glühenden Eisens sowie des gerichtlichen Zweikampfes) und von dem Strandrecht und setzte endlich die Mannbuße in Höhe von 40 Mark Denare fest[5]. Wir werden diesen Bestimmungen und Freiheiten im Laufe der Zeit wiederholt begegnen, gehören sie doch zu der Summe von Vorrechten, um deren Verleihung sich die Kaufleute immer wieder bemühten.

---

1 Heinrici Chronicon XVI, 2.

2 C. E. Napiersky, Kurze Übersicht der älteren Geschichte Rigas, S. XLV in Monumenta Livoniae Antiquae IV.

3 Heinrici Chronicon XXVI, 1.

4 LEKUB. 1 Nr. 20. HUB. 1 Nr. 88.

5 Vgl. Frensdorff a. a. O., über Mannbuße S. 55 ff.

Dank dem Privileg Bischof Alberts und seinem Vertrag mit dem Fürsten von Polozk wird sich der Dünahandel in den nächsten Jahren, aus denen uns alle weiteren Nachrichten fehlen, lebhaft entwickelt haben. Dafür spricht auch die Mannigfaltigkeit der Verordnungen, welche das bereits erwähnte Handelsabkommen mit Smolensk von 1229 kennzeichnet. Der Fürst von Smolensk, Mstislaw II. Dawidowitsch[1], sandte zugleich im Namen der Fürsten von Polozk und Witebsk Boten nach Riga und Gotland, um Streitigkeiten, die sich unter den Kaufleuten erhoben hatten, zu schlichten und den alten Frieden wieder herzustellen[2]. Wahrscheinlich zu Anfang des Jahres 1229 fanden sich in Riga der Priester Jeremei und der Hundertmann Pantelei ein und bemühten sich gemeinsam mit dem Ritter Rolf von Kassel und dem Smolensker Tumasch Michailowitsch um einen Ausgleich der entstandenen Differenzen. Damit jedoch der Friede, den der Handel zu seiner steten Entwicklung benötigte, erhalten bliebe und nicht durch neuen Zwist, wie er häufig genug unter den Kaufleuten ausbrechen mochte, in Frage gestellt würde, erließ man eine Anzahl Verordnungen, eine Rechtssatzung, die für die Russen wie für die Deutschen, in Smolensk, in Riga und auf Gotland Geltung haben sollte, und mit deren Hilfe neuer Streit auf gütlichem Wege beigelegt werden konnte[3].

Wenden wir uns den einzelnen Bestimmungen des Vertrages

[1] 1223—1231.

[2] Riesenkampff bringt den Vertrag von 1229 in Zusammenhang mit dem Frieden, den die Nowgoroder und Pleskowiter nach der Zerstörung Dorpats mit den Deutschen in Livland eingingen. Riesenkampff a. a. O. S. 66.

[3] Die uns erhaltenen 6 Handschriften des Vertrags lassen sich nach zwei Rezensionen trennen, einer rigischen und einer gotländischen, die bezüglich des Inhalts der einzelnen in ihnen enthaltenen Artikel wenig voneinander abweichen. Vgl. über die einzelnen Handschriften die Angaben im HUB. 1, S. 72. Eine vergleichende Übersicht der russischen Texte bietet Kunik, RLU. S. 720 ff. Vgl. LEKUB. 1 Nr. 101 und S. 27. Eine deutsche Übersetzung des Vertrages, HUB. 1 Nr. 232, geht im wesentlichen auf die rigische Rezension zurück, doch werden die bedeutenderen Abweichungen der gotländischen Rezension mit angeführt. Höhlbaum datiert den Vertrag vom Sommer 1229, Engelmann verlegt die Abfassung der Urkunde in den April, v. Bunge in den Mai oder Juni 1229.

zu, der für fast zwei Jahrhunderte die Grundlage des Dünaverkehrs gebildet hat, und der im Laufe der Zeit wiederholt erneuert, bestätigt und ergänzt worden ist. Freiheit des Handels und das gleiche Recht für die Kaufleute beider Nationen ohne Unterschied bildeten die Basis, auf der man sich einigte. Das Handelsabkommen wahrte in allen seinen Teilen streng den Grundsatz der Gegenseitigkeit. Ein Haupterfordernis für das Gedeihen des Handelsverkehrs war die Sicherheit und Freiheit der Straßen. Der Kaufmann mußte ungestört seines Weges ziehen dürfen, er mußte für seine Person und für seine Ware Schutz genießen und vor der Willkür der Machthaber sicher sein. Auch durfte er nicht durch die Erhebung von Zöllen und Abgaben, die nicht vorher vereinbart waren, beschwert werden. Man bezeichnete die Freiheit der Straßen für die Kaufleute seitens der Russen als den »reinen Weg«. Auch 1229 sicherte man einander die freie Benutzung der Düna zu. Weder den deutschen Kaufleuten noch den russischen sollte zwischen Gotland, Riga und Smolensk irgendwelcher Zoll abverlangt werden[1]. Ein anderer Artikel wiederholte ausdrücklich von seiten des Bischofs, des Ordensmeisters und der Vögte des rigischen Landes, daß sie die Düna frei gegeben hätten, »von der Mündung bis zum Ursprung sowohl auf dem Strom als am Ufer einem jeden russischen und deutschen Gast zur Auf- und Niederfahrt«[2].

Bedeutsam ist sodann ein anderes Zugeständnis, das sich auf den Handelsbereich der beiderseitigen Kaufleute bezieht. Der deutsche Kaufmann darf nicht nur bis nach Smolensk Handel treiben. »Will ein Deutscher,« so heißt es Absatz 20, »mit seinem Gut in eine andere Stadt (in ein anderes Land)[3] ziehen, so haben weder der Fürst noch seine Smolensker dawider zu reden«. Dagegen wird dem Russen zugesagt, daß die Deutschen ihm, wenn er vom gotischen Ufer in das deutsche Land nach Lübeck ziehen wolle, den Weg nicht behindern dürfen.

Was Kauf und Verkauf angeht, so wurde auch dieser an keine Schranken gebunden. Ohne jegliche Einrede darf der

---

[1] HUB. 1 Nr. 232, Artikel 31.

[2] Art. 36. Die gotländische Rezension fügt hinzu: »welche rechte Kaufleute sind«.

[3] Gotländische Rezension.

deutsche Gast in Smolensk seine Güter verkaufen und jede Ware ohne Ausnahme einhandeln. Das Gleiche gilt entsprechend für den Russen in Riga und auf Gotland[1].

Ausführlich wurde ferner die Frage nach Recht und Gericht beantwortet. Ohne Zweifel schrieben sich viele Zerwürfnisse gerade von der mangelhaften Rechtspflege her. Im allgemeinen wurde der Kaufmann an das Gericht der Stadt gewiesen, in der er sich aufhielt. Nur Streitigkeiten, die unter den Gästen selbst ausbrachen, sollten auch von diesen selbst nach eigenem Recht ausgeglichen werden[2]. Bei Differenzen zwischen Russen und Deutschen aber war entweder das Gericht der Fürsten oder das rigische zuständig, je nach dem Ort, wo der Zwist ausgebrochen war[3]. Verlangte freilich der Gast selbst nach einem anderen Gericht, so sollte ihm gewillfahrt werden[4]. Ausdrücklich wurde die Selbsthilfe verboten[5]. Dahinaus ging auch eine andere Verordnung, daß der Russe in Smolensk nicht eher die Hilfe eines Büttels einem Deutschen gegenüber in Anspruch nehmen durfte, bevor er den Gast nicht vor den Ältermann gebracht hatte. Erst wenn auch dieser nichts auszurichten und dem Geschädigten auf gütlichem Wege nicht zu seinem Recht zu verhelfen vermochte, durfte man sich des Büttels bedienen. Die gleiche Bestimmung galt für alle Städte[6]. War ein Rechtshandel aber einmal ausgetragen und das Urteil gesprochen, so durfte die Sache nicht zum zweitenmal verhandelt und der Spruch etwa umgeändert werden[7].

Auf eine Anzahl bestimmter Verfehlungen waren Strafgelder festgesetzt, die zum Teil schon nach älterem Rechte bräuchlich waren. Ob die Bußtaxen, die den Vertrag von 1229 eröffnen,

[1] Art. 19 und 30.

[2] Art. 10.

[3] Art. 21 und 23.

[4] Art. 21 b. Z. B. konnte sich der Gast einem Schiedsgericht aus ehrbaren Männern unterwerfen, wie aus Art. 34 hervorgeht, wo das vom Fürsten von Smolensk oder vom Richter gefällte Urteil einem Spruch ehrbarer Männer gleichgestellt wird.

[5] Art. 23. Vgl. das älteste rigische Stadtrecht, Art. 1 u. a. J. Napiersky a. a. O.

[6] Art. 22.

[7] Art. 34.

auf das »jus Gotorum« zurückgehen, das, wie wir hörten, in Riga Geltung hatte, ist sehr zweifelhaft[1].

Über das Verfahren bei Gericht wurde vereinbart, daß niemand zu einem Gottesurteil — des glühenden Eisens oder des Zweikampfes — gezwungen werden dürfe. Erklärte sich der Beklagte jedoch freiwillig dazu bereit, so sollte seinem Wunsche entsprochen werden[2]. Als Zeugen vor Gericht hatten mindestens zwei Männer aufzutreten, die nicht beide Russen oder Deutsche sein durften, sondern verschiedenen Nationen angehören mußten[3]. In bestimmter Weise hatte man ferner vorzugehen, wenn ein russischer oder deutscher Gast die Zahlung verweigerte. In diesem Falle sollte man sich an den Fürsten oder an den Richter wenden und ihn um einen Büttel ersuchen. Dieser hatte innerhalb einer gewissen Frist gegen eine festgesetzte Vergütung die Schuld von dem Säumigen einzutreiben. Gelang ihm dies nicht, so mußte er den Schuldner in Gewahrsam nehmen. Leistete jemand hierbei Widerstand, so sollte dieser für die Schuldsumme aufkommen[4]. Wer einen Dieb ergriff, durfte mit ihm nach seinem Belieben verfahren[5]. Gewisse Verordnungen endlich hatten den Zweck, die Gäste in der fremden Stadt vor allerhand Verlusten zu schützen, die ihnen leicht bei der zwischen Russen und Deutschen üblichen Form des Handelsverkehrs erwachsen konnten.

Dem russischen Kaufmann, der die Rohprodukte seines Landes gegen die Erzeugnisse des Westens einzutauschen kam, fehlte zumeist das zum Handel erforderliche Kapital. Er war infolgedessen darauf angewiesen, die deutschen Waren auf Borg zu nehmen, und er mußte dieselben erst absetzen, ehe er den deutschen Lieferanten dafür Zahlung leisten konnte. Für seine russischen Waren dagegen erhielt er vielfach den gesamten

---

[1] J. Napiersky a. a. O. Einleitung S. XVIII, A. 17.

[2] Art. 9. Vgl. oben das Privileg Alberts von 1211. S. 35.

[3] Art. 8.

[4] Art. 12. Die gotländische Rezension ergänzt diese Bestimmung dahin, daß der Schuldner, wenn er auch mit Hilfe des Büttels nicht zur Zahlung bewogen werden kann, dem Gläubiger für sich einen Bürgen zu stellen hat. Vermochte er dies nicht, so mußte offenbar der oben beschriebene Weg beschritten werden.

[5] Art. 33.

Kaufpreis im voraus eingehändigt. So gewinnbringend diese Art des Handels, die sich den herrschenden Zuständen anpaßte, für die Kaufleute war, so häufig gefährdete sie auf der anderen Seite bei der Unsicherheit der Verhältnisse das ausgeliehene Kapital. Diesem Mangel suchte man abzuhelfen, indem man dem fremden Gläubiger den Vorrang vor dem einheimischen einräumte. »Gibt ein deutscher Gast seine Ware in Smolensk auf Schuld, und ist der Russe einem anderen Russen durch Schuld verpflichtet, so hat zuerst der Deutsche das seine zu empfangen,« heißt es in Absatz 5. Das Gleiche gilt entsprechend in Riga und auf Gotland für den russischen Gläubiger. Aber auch andere Fälle wurden vorgesehen. Hatte z. B. ein Russe die Strafe seines Fürsten zu gewärtigen, und sollte er seiner Habe verlustig gehen, so mußte vor der Vollstreckung des Urteils zunächst erst sein Gläubiger befriedigt werden, von dem der betreffende Russe vielleicht Waren auf Kredit genommen hatte. Starb der Schuldner vor Begleichung seiner Schuld und ging sein Besitz durch Erbschaft in andere Hände über, so sollten die Erben die Verpflichtung des Gestorbenen übernehmen[1].

Für den Deutschen oder Russen, der sich ein Vergehen hatte zu schulden kommen lassen, konnte ein Bürge eintreten, woraufhin der Täter auf freiem Fuß belassen werden mußte. Fand sich kein Bürge für ihn, so durfte der Gast, der sich vergangen hatte, in das Gefängnis gesetzt werden. Keinesfalls aber sollte es erlaubt sein, ihn in Smolensk in das Turmverließ zu werfen oder in Riga ihn in die »Schupfe« zu setzen[2].

Suchte man den Gast auf diese Weise vor einer willkürlichen Behandlung durch den Geschädigten zu schützen und dem Schuldigen ein geordnetes Rechtsverfahren zu sichern, so bemühte man sich auch in anderer Hinsicht um den Schutz des Kaufmannes,

---

[1] Art. 6 und 7.

[2] Art. 4. Nach HUB. 1, S. 74 A. entspricht das russische »Duiba« (Wippe, Wipp- und Schnellgalgen) dem »Schuppestol« des lübischen Rechts. »In den Schuppestol setzen« ist das in Riga und auf Gotland übliche Verfahren. Frensdorff, Hans. Gesch.Bl. Jg. 1871, S. 31, erklärt den Schuppestol als »die in einem Schaukelbrett bestehende Vorrichtung, mittelst deren gewisse Missetäter in das Wasser, in einen Pfuhl hinabgeschleudert wurden«.

der sich als Gast in einer fremden Stadt aufhielt. Bei den häufigen kriegerischen Unternehmungen jener Zeit mußte eine Bestimmung sehr wertvoll für ihn sein, die ihn von jeder Beteiligung an einem Krieg befreite, den der Herr des betreffenden Landes führen würde[1]. Wollte jedoch der Gast freiwillig mit in den Krieg ziehen, so war ihm dies nach dem Vertrage nicht verwehrt. Der neutrale Charakter, der dem fremden Kaufmann nebst seinen Waren zugeschrieben wurde, war von großer Bedeutung für die allgemeine Sicherheit des Verkehrs und wurde im Laufe der Zeit wiederholt von seiten der Landesherren garantiert, freilich, wie wir sehen werden, häufig genug auch verletzt.

Der Sicherung des Eigentums der Kaufleute diente neben anderen Maßnahmen die Befreiung vom Strandrecht. Das gestrandete Gut gehörte wie anderswo in heidnischen Ländern so auch in Livland den Bewohnern des Meeresstrandes oder der Flußufer. Wir hörten bereits, daß Bischof Albert 1211 die Kaufleute von dem sie bedrückenden Recht der Strandbewohner frei machte. Man vereinbarte auch in dem Vertrag von 1229, daß der Kaufmann, wenn er Schiffbruch erleiden würde, sein Gut ohne jede Behinderung bergen dürfe. Sei er dazu mit den Seinen allein nicht imstande und müsse er noch mehr Leute zur Hilfe annehmen, so sollten diese nicht mehr als den versprochenen Lohn erhalten[2].

Um Streitigkeiten über den Zeitpunkt zu begegnen, wann eine Ware, die zum Verkauf stand, in den Besitz des Käufers übergegangen sei, bestimmte man, daß sie dann als gekauft anzusehen sei, wenn der Käufer sie bereits aus dem Hofe, wo er sie erstand, hinausgetragen habe. War dies geschehen, so durfte sie nicht mehr zurückgegeben, sondern mußte bezahlt werden[3].

Sodann wurden die Abgaben genau festgelegt, die beim Wiegen zu entrichten waren[4]. Der Wäger erhielt danach vom

---

[1] Art. 32.

[2] Art. 37. Nach der gotländischen Rezension soll der Schiffbrüchige Hilfskräfte vor Zeugen anwerben. Oft wird dies Recht im Laufe der Zeit von den Landesherren erneuert und wieder bestätigt. Vgl. Rußwurm, Über das Strandrecht in den Ostseeprovinzen, Mitteilungen aus d. livld. Gesch. X, S. 3 ff.

[3] Art. 21.

[4] Art. 24 bis 28.

deutschen Kaufmann: bei 2 Kap[1] Gewicht: 1 Smolensker Kune[2], bei 1 Mark Goldes, die er wiegen läßt, a) wenn es sich um Kauf des Goldes handelt: 1 Smolensker Nogate[3]; b) beim Verkauf: Nichts; bei 1 Mark Silber[4] a) beim Einkauf: 2 Wekschen[5], b) beim Verkauf: Nichts; bei Silbergeschirr a) wenn der Deutsche es kauft, von 1 Mark Silber: 1 Kune, b) wenn der Deutsche es verkauft: Nichts. Wie wir sehen, beobachtete man bei Gold und Silber den Unterschied, ob es von den Deutschen eingekauft oder zum Verkauf gebracht wurde. Die edlen Metalle stellten eine von den Russen sehr begehrte Ware dar, deren Einfuhr sie daher möglichst zu fördern suchten[6]. Zur Vergleichung mit den im Gebrauch befindlichen Gewichten, die sich mit der Zeit abnutzten oder auch sonst Schaden nehmen und dadurch neuen Streit unter den Kaufleuten wachrufen konnten, legte man in den Kirchen Normalgewichte nieder. Danach sollten dann das Pud oder Kap, wenn sie sich verändert hätten, wieder berichtigt werden[7].

Endlich traf man gewisse Bestimmungen, um den Übergang an der Tragstelle von der Düna nach dem Dnjepr zu regeln[8]. Den Verkehr über den Wolok leitete ein Amtmann. Ihm unterstanden eine Anzahl Träger, die Woloker, welche die Waren aus

---

[1] Kap ist = 8 livländische Pfund oder 128 Markpfund. Die Bezeichnung findet sich bei Wachs, bei Flachs, Hanf und als Gewichtseinheit. Stieda, Revaler Zollbücher, S. CXXIV Nr. 7. Es entspricht nach Prosorowski 24 heutigen Puden (zu 40 Pf.). HUB. 1, S. 77 A. 2.

[2] Kuná bedeutet: Marderfell, spielt die Rolle des Geldes und stellt die Werteinheit dar. 4 Mark Kunen oder Pfennige kamen 1 Mark Silber gleich. Vgl. Engelmann, HUB. 1, S. 27 A. 1, sowie S. 73 A. 2.

[3] 20 Nogaten = 1 Mark Kunen, also 1/4 Mark Silber. Engelmann, HUB. 1, S. 77 A. 3.

[4] Läßt der Deutsche Silber schmelzen, so hat er von 1 Mark 1 Smolensker Kune zu entrichten.

[5] Weksсha bedeutet: Eichhörnchenfell; mehrere Wekschen entsprechen 1 Mark Kunen.

[6] Zum Vergleich sei auf den Brauch der Russen in Nowgorod hingewiesen, die bei der Barzahlung in Silber den Abzug eines smolenskischen Marders von jeder Griwna gestatteten. Riesenkampff a. a. O. S. 119.

[7] Eines der Normalgewichte wurde in der Kirche der Deutschen, das andere in der »heiligen Kirche auf dem Berge«, der russischen Kirche, aufbewahrt. Art. 29 und 35.

[8] Art. 15 bis 18.

dem einen Flußgebiet in das andere beförderten. Langte ein Kaufmann bei dem Wolok an, so hatte der Amtmann seine Träger kommen zu lassen, die alsdann die Überführung der Waren besorgten. Dabei war es die Aufgabe des Amtmannes, für eine möglichst schnelle Beförderung Sorge zu tragen, weil das Gut bei zu langem Aufenthalt Gefahr lief, den Bewohnern des umliegenden Landes in die Hände zu fallen, die durch ihre Räubereien den Kaufleuten beider Nationen viel Schaden zufügten. Als Lohn waren dem Amtmann »gotische Handschuhe mit Fingern« bestimmt, während die Fürstin von Smolensk von dem eintreffenden Gast ein Stück Tuch zum Geschenk erhalten sollte. Abgesehen von dieser Gabe wurde ein eigentlicher Zoll auch hier nicht erhoben. Die Garantie für eine sichere Überführung der Güter über die Tragstelle übernahmen die Woloker insgesamt. Ging etwas von den Waren zugrunde, so hatten alle Woloker, die eine Art Genossenschaft bildeten, dafür aufzukommen[1]. Traf es sich, daß gerade zu gleicher Zeit ein deutscher und ein Smolensker Kaufmann über den Wolok gebracht werden wollten, so sollte das Los entscheiden, wer von beiden den Vortritt habe. Kamen dagegen fremde Kaufleute zum Wolok, so standen diese in jedem Fall den Teilnehmern an dem Vertrage nach.

Ohne Zweifel ist die Mehrzahl aller dieser Verordnungen, die wir uns vor Augen führten, nicht erst 1229 entstanden, sondern geht auf frühere Gewohnheiten zurück[2]. In der Vertragsurkunde dieses Jahres wurden die Bestimmungen jedoch als das im Dünaverkehr geltende Recht von beiden Seiten anerkannt und einander garantiert[3].

[1] Diese gemeinsame Haftbarkeit erinnert, wie Engelmann bereits bemerkt, an einen Zug der Artelle. »Das solidarische Einstehen der Genossen für einander« bezeichnet Stieda als eines der charakteristischsten Momente des Artells. Es »legt allen die gleiche Verantwortlichkeit auf für die pünktliche und sorgfältige Ausführung der Aufträge«. Stieda in J. Conrads Jahrbücher für Nat.-Ök. N. F. 6. S. 200.

[2] Verschiedene Artikel finden sich, wie wir sahen, in anderen Zusammenhängen wieder, wie in Bischof Alberts Privileg vom Jahre 1211 oder im ältesten rigischen Stadtrecht, das zwar später (zwischen 1227 und 1238) aufgezeichnet wurde, aber früher entstanden ist. J. Napiersky a. a. O. S. XIV und S. 3.

[3] Ein Zusatz zu dem Vertrag, der nach Kunik der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts oder noch späterer Zeit angehört, und der das

Die Zeugenreihe, die unsere Urkunde beschließt, ist für die Kenntnis derjenigen Städte Deutschlands von Interesse, deren Bürger vorzugsweise am Dünahandel beteiligt waren, und die daher ohne Zweifel Einfluß auf die Leitung der Verkehrsverhältnisse besaßen. Allen voran gehen drei Bürger von Gotland. Ihnen folgen zunächst zwei Lübecker, sodann je zwei Kaufleute aus Soest, aus Münster, aus Groningen und aus Dortmund, sowie einer aus Bremen. An letzter Stelle reihen sich ihnen vier Bürger aus Riga an. Die führende Rolle, welche die Lübecker und Westfalen seit der Besiedelung des Landes unter den deutschen Kaufleuten spielten, tritt hier wieder hervor. Die rigische Kaufmannschaft machte ihnen ihren Rang nicht streitig. Die engsten Beziehungen bestanden damals zwischen der Kolonie an der Düna und Lübeck. Wir haben ein wichtiges Dokument hierfür in der Urkunde, in der die Rigaer Lübeck als der ersten Stadt einen Kaufhof innerhalb ihrer Mauern einräumen: »ob integritatem verae dilectionis et fidei constantiam, quam ad civitatem Lubicensium habemus«, wie es dort heißt[1].

Mit dem Vertrag von 1229 war eine Grundlage für den Handelsverkehr auf der Düna geschaffen, die sich auf lange Zeit hinaus als brauchbar erwiesen hat, kam man doch späterhin immer wieder auf diese Verordnungen zurück. Auch der nächste größere Handelsvertrag, der uns aus der Mitte des 13. Jahrhunderts erhalten ist, baut sich ganz auf diesem ersten Abkommen auf und stellt im großen und ganzen nur eine Erneuerung desselben dar.

Nachrichten, die uns über die weitere Entwicklung des Handels auf der Düna in den zwei Jahrzehnten zwischen diesen beiden Verträgen aufklären könnten, sind nicht erhalten. Wir dürfen vermuten, daß er dank der ausführlichen Regelung des Verkehrs von großen Störungen verschont geblieben ist und sich stetig weiter entfaltet hat. Zwar fehlte es ohne Zweifel auch in dieser Zeit nicht an Differenzen unter den Kaufleuten, die in der Unsicherheit der Verhältnisse, in der Unvollkommenheit des Handelsbetriebs sowie in der Gewalttätigkeit und Roheit der Kaufleute

Verfügungsrecht über die Häuser und Höfe der Deutschen in Smolensk diesen vorbehält, wird uns weiter unten zu beschäftigen haben. Vgl. RLU. Anhang S. 415, sowie unten S. 84.

[1] LEKUB. 1 Nr. 110. HUB. 1 Nr. 240. Im Jahre 1231.

selbst ihre mannigfachen Ursachen fanden. Aber zu einer dauernden Lähmung des Verkehrs scheint es nicht gekommen zu sein, vielmehr mag derselbe mehr und mehr an Ausdehnung gewonnen haben.

Welche Gründe schließlich den Sohn des Fürsten Mstislaw Romanowitsch von Smolensk, der seinen eigenen Namen nicht nennt[1], bewogen haben, das Handelsabkommen mit den Deutschen zu erneuern, wissen wir nicht, wohl aber dürfen wir im allgemeinen aus einer häufigeren Wiederholung und Bestätigung solcher Einigungen auf einen lebhaften Verkehr schließen. Je mehr der Warenaustausch zwischen deutschen und russischen Kaufleuten an Umfang zunahm, desto öfter mag er auch Anlaß zu Streitigkeiten geboten haben, die dann wieder beseitigt werden mußten. Vielleicht sah sich auch der Smolensker Fürst um die Mitte des Jahrhunderts veranlaßt, zunehmenden Mißhelligkeiten durch eine Neuregelung des Verkehrs zu begegnen und das weitere Gedeihen des Handels mit den Deutschen sicherzustellen.

In welches Jahr die Abfassung jenes Vertrages fällt, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen[2]. Der Fürst schließt das Abkommen für seine Leute und seine Smolensker mit den »Deutschen« schlechthin ab, ohne daß wir über seine Vertragsgegner näher unterrichtet würden. Er erläßt die einzelnen Verordnungen von sich aus, wobei er sich eng an den Inhalt, zum Teil auch an die Form des Vertrags von 1229 anlehnt[3].

Die Freiheit der Dünastraße wurde auch hier den beiderseitigen Kaufleuten zugesichert[4]. Was Recht und Gericht angeht,

---

[1] Vielleicht Rostislaw, vgl. RLU. S. 449.

[2] v. Bunge setzte sie um 1240 an, änderte aber seine Ansicht, als Höhlbaum auf die Erwähnung des Erzbischofs in der Urkunde hingewiesen hatte. Nur meinte er demzufolge mit Recht, daß der Vertrag dann nicht vor 1253 zu datieren sei, da Riga erst nach dem Tode des Bischofs Nikolaus, 1253, zum Erzbistum erhoben wurde. LEKUB. 6, S. 145. Reg. 189b. Vgl. v. Bunge a. a. O. S. 185 A. 134. HUB. 1 Nr. 398.

[3] LEKUB. 6 Nr. 3014. RLU. Anhang S. 451. HUB. 1 Nr. 398 liegt eine deutsche Übersetzung des altrussischen Originals vor.

[4] Insbesondere soll auch der Raum auf dem Schiffe frei sein, es soll also auch vor dem Löschen der Ladung irgendein Zoll nicht erhoben werden.

so wurden im wesentlichen die alten Bestimmungen von 1229 erneuert. Für Streitfälle sollte der Gerichtshof des betreffenden Ortes zuständig sein, wo die beiden Parteien in Streit gerieten; nur Differenzen, die unter den Gästen selbst entstehen würden, sollten auch von ihnen allein ausgeglichen werden. Die Bußgelder wurden zum größten Teile in der gleichen Höhe wie 1229 angesetzt. Auch die Befreiung von dem Zwang der Gottesurteile findet sich hier[1]. Dagegen fehlt das Zugeständnis, daß die Deutschen über Smolensk hinaus ziehen und Handel treiben dürfen. Vielmehr wurde diese Fahrt an die jeweilige Verfügung des Fürsten der Stadt gebunden. Die betreffende Verordnung lautete jetzt: »Wenn ein deutscher Gast, welcher in Smolensk ist, in ein anderes Land zu trachten beginnt, so muß er, wie es unter meinem Vater Mstislav Romanowitsch und meinem Bruder Mstislav gewesen ist, darum anhalten und werde ich ihn nach meinem Rat entlassen«[2]. Von einer solchen Verordnung des Fürsten Mstislaw Romanowitsch ist uns nichts bekannt. Vielleicht bestand ein Abkommen zwischen ihm und den Deutschen, das alsdann vor 1212 abgeschlossen sein müßte; wir haben aber keine weitere Nachricht darüber[3]. Jedenfalls zeigte sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts auf seiten der Russen das Bestreben, den Handelsverkehr der Deutschen, der sich über Smolensk hinaus in das Innere Rußlands erstreckte, an gewisse Schranken zu binden, eine Maßnahme, die ohne Zweifel mit dem Anwachsen der eigenen Handelstätigkeit der Russen in Zusammenhang zu bringen ist.

Waren dem Verkehr nach Smolensk durch die Wiederbestätigung des alten grundlegenden Vertrags aufs neue die Wege geebnet, so wurde der Dünahandel um die Mitte des Jahrhunderts auch durch das freundschaftliche Verhältnis, das sich zwischen dem deutschen Orden und Litauen anbahnte, stark gefördert. Die

---

[1] Dieser Bestimmung wurde jedoch der Zusatz hinzugefügt, daß, wer freiwillig seine Unschuld durch Gottesurteil erweisen könne, als Entgelt 10 Mark Silbers erhalten solle.

[2] Nach HUB 1 Nr. 398.

[3] Mstislaw I. Romanowitsch starb 1212. Mit dem »Bruder« Mstislaw, unter dem angeblich derselbe Brauch bestanden habe, kann er bei der weitgehenden Bedeutung der Bezeichnung »Bruder« sehr wohl seinen Vetter Mstislaw II. Dawidowitsch meinen, dessen Vertrag von 1229 wir oben kennen lernten. Vgl. Kunik in RLU. S. 405 u. 449.

litauischen Stämme, mit denen der Orden seit seiner Gründung im Kampfe lag, waren durch den Fürsten Mindowe[1] zu einem Reiche vereinigt worden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein so umsichtiger Herrscher, wie Mindowe es war, den Handel seiner Untertanen mit den Deutschen, dem nach den jahrelangen Kämpfen der Friedenszustand sehr zugute kam, in jeder Hinsicht begünstigte und zu fördern bestrebt war. Ein direktes Zeugnis freilich der Fürsorge Mindowes für diesen Handelsverkehr fehlt uns, nachdem sein Privileg von 1253, das den rigischen Bürgern und allen deutschen Kaufleuten Zollfreiheit in Litauen gewährte, sich als eine Fälschung erwiesen hat, die etwa der Mitte des 14. Jahrhunderts entstammt[2].

Das friedliche Verhältnis mit Litauen war aber nicht von Dauer. Mindowe wurde durch seine Untertanen veranlaßt, von dem Christentum und dem Orden abzufallen. Der Kampf entbrannte aufs neue, Mindowe selbst fiel bald nach seinem Verrat durch Mörderhand. Nach seinem Tode erscheint als Oberherr von Polozk und Witebsk der Fürst Gerden[3]. Dieser vermittelte in Riga einen Frieden des deutschen Ordens und der Rigenser mit den Polozkern und Witebskern, der im Jahre 1263 abgeschlossen wurde und der die Grundlagen des Verkehrs auf der Düna von neuem sicherte[4].

---

[1] Über seine Herkunft ist uns nichts bekannt. Vgl. Totoraitis a. a. O.

[2] LEKUB. 1 Nr. 243. RLU. Nr. 4., an beiden Orten als ein Entwurf Rigas bezeichnet, der Mindowe vorgelegt werden sollte. Hildebrand weist in dem »Bericht über die in rigischen Archiven vornehmlich für litauische und westrussische Geschichte angestellten Forschungen« die Urkunde nach ihren Schriftzügen frühestens der Mitte des 14. Jahrhunderts zu und reiht sie den anderen Fälschungen, die unter Mindowes Namen ausgeführt wurden, an. Vgl. Bulletin de l'académie impériale des sciences de St. Pétersbourg. T. XIII. S. 560.

[3] Wer zu dieser Zeit Fürst von Polozk und Witebsk war, ist nicht bekannt. 1265 heißt der Polozker Fürst Is'aslaw, s. unten S. 48. Vgl. RLU. S. 12.

[4] Die Urkunde ist datiert: »seitdem Gott erschienen war 1264 Jahr, 3 Tage nach dem Tage der Geburt Christi«. Gegen Engelmann, Mitteilungen IX, S. 498 A. 379, nimmt Bonnell den 28. Dez. 1263 als Datum der Abfassung an, da ihm in den 60er Jahren des 13. Jahrhunderts die Rechnung nach Weihnachtsjahren in Livland wahrscheinlicher (als die

Den deutschen Gästen wurde der Urkunde Gerdens zufolge aufs neue zugestanden, in Polozk frei verkehren und Handel treiben zu dürfen. Die Russen dagegen sollten das gleiche Recht in Riga und auf Gotland genießen. Daß ihnen aber auch über das Meer nach Lübeck oder nach anderen deutschen Häfen zu segeln und dort zu handeln gestattet sei, dieser Freiheit, die ihnen 1229 zugebilligt worden war, gedachte man hier nicht. Eine besondere Verordnung über die Eintreibung einer Schuld besagte, daß dies nur an dem Orte, wo der Schuldner ansässig, und nur in dem Gebiet, wo die Schuld eingegangen sei, zu geschehen habe. Endlich verstanden sich die Polozker und Witebsker in der Urkunde dazu, auf Lettgallen zu verzichten, während die Deutschen ihrerseits ihre Ansprüche auf Polozk aufgaben. Das Gebiet von Lettgallen hatte ein Fürst Konstantin[1] an den deutschen Orden abgetreten. Diese und andere Länderschenkungen, zu denen wohl auch Polozk gehört hatte[2], wurden von Papst Urban IV. 1264 dem deutschen Orden in Livland bestätigt[3].

Dem Gerdenschen Handelsabkommen mit den Deutschen folgte bald ein anderes, das ein neuer Inhaber des polozkischen Thrones, Is'aslaw, mit ihnen abschloß[4]. Die Unruhen, die sich an den häufigen Herrscherwechsel anknüpften, mögen die Veranlassung gegeben haben, den Kaufleuten die alte Sicherheit und Freiheit wieder zu bestätigen. Is'aslaw von Polozk wandte sich zugleich auch im Namen eines anderen Is'aslaw, der, wie er meint, die gleiche Gesinnung wie der Aussteller der Urkunde hege, und in dem wir vielleicht den derzeitigen Fürsten von Witebsk zu erkennen haben[5], an den Erzbischof[6], den Ordensmeister[7], die Ordens-

nach Januarjahren) ist. Bonnell, Russisch-livländische Chronographie, Kommentar, S. 91 f., S. 239 f. RLU. Nr. 25 a. LEKUB. 6 Nr. 3036. HUB. 1 Nr. 595.

[1] Wer dieser Fürst Konstantin gewesen ist, läßt sich nicht ermitteln. Vgl. darüber Bonnell a. a. O. S. 239 und Kap. IV § 1.

[2] Bonnell a. a. O. S. 76.

[3] LEKUB. 1 Nr. 380.

[4] Die nicht datierte Urkunde wird um 1265 anzusetzen sein. RLU. Nr. 25 b. LEKUB. 6 Nr. 3037. HUB. 1 Nr. 616.

[5] Über die Persönlichkeiten der beiden Is'aslaw ist uns Näheres nicht bekannt. RLU. S. 12.

[6] Albert Suerbeer 1253—1273.

[7] Konrad von Mandern 1263—1266.

ritter, den Rat und die Bürgerschaft von Riga mit dem Ersuchen, den alten Frieden zwischen den Deutschen und den Fürsten von Polozk von neuem aufzurichten. Zur Sicherung des friedlichen Verkehrs sollte alles, was man sich in letzter Zeit an Gewalttätigkeiten und Übergriffen hatte zuschulden kommen lassen, vergessen sein und keine Rache dafür genommen werden. Desgleichen sollten Bürgen, Schuldner sowie Knechte, die man noch in Haft hielt, freigegeben werden. In Zukunft endlich sollte der »Arrest« untersagt sein, d. h. der gewalttätige Überfall, »um für erlittenen Schaden sich von Volksgenossen des Verletzers Ersatz zu verschaffen«[1]. Wir werden dem Verbot der Arrestierung noch später wiederholt begegnen. Im Laufe der Zeit mußten die Kaufleute immer wieder an das Gebot erinnert werden, Partei soll sich an Partei halten und nicht irgendeinen Unbeteiligten für fremde Schuld büßen lassen[2].

Einer anderen Bestimmung des Is'aslawschen Friedens zufolge soll dem, der einen Rechtsstreit hat, Recht »ohne Aufschub« zuteil werden. Das könnte besagen, der Betreffende solle mit seiner Klage nicht hingehalten werden. Die Stelle kann aber auch so verstanden werden, daß eine Klage nicht von einem Ort zum andern zu verweisen sei, sondern das Recht des Tatortes auch für den Fremden Geltung haben solle[3]. Damit wäre die alte Verordnung von 1229 wieder erneuert worden, wo für den Kaufmann das Gericht der Stadt, in der er sich aufhielt, zuständig sein sollte. Freilich war es dem Fremden dort wie hier anheimgestellt, seine Klage vor ein anderes Gericht zu bringen. Nur die Berufung gegen das einmal gefällte Urteil war in jedem Falle untersagt. Endlich sollten die Polozker und Witebsker, wie Is'aslaw ausdrücklich bemerkt, nicht nur in Riga und auf Gotland, sondern auch in Lübeck selbst Handelsfreiheit genießen. Wir sehen daraus, daß

---

[1] Engelmann erinnert an »Pfändung«, »Gefangennahme« oder »Beschlag«. HUB. 1 S. 27 A. 2.

[2] In den Verträgen von 1229 und 1253 wurde die Selbsthilfe ausdrücklich verboten und der Geschädigte auf den Weg der regelrechten Klageführung verwiesen. Das Verbot der Arrestierung findet sich auch in der Urkunde des Fürsten Jaroslaw von Nowgorod 1199. Siehe oben S. 30 A. 3.

[3] HUB. 1 S. 214 A. 5.

der Handelsbereich der Russen sich damals noch über die See erstreckte, wenn uns auch bei der Dürftigkeit unserer Quellen Anhaltspunkte für eine Schätzung des Umfangs dieses russischen Verkehrs zwischen der Düna und der Trave in jener Zeit fehlen. Daß dieser Verkehr damals große Bedeutung hatte, ist freilich nicht wahrscheinlich[1]. Zur feierlichen Versicherung des neu geschlossenen Friedens forderte Is'aslaw die Deutschen auf, das Kreuz zu küssen[2].

So förderlich auch die Wiederbestätigungen der alten Handelsverträge zwischen dem deutschen Kaufmann und den Fürsten von Smolensk, Witebsk und Polozk für den Dünahandel waren, so blieben diesem die nachteiligen Folgen des fortwährenden Kriegszustandes, in dem sich der deutsche Orden mit den Feinden des Landes zur Erhaltung seiner Herrschaft befand, nicht erspart[3]. Die Schwierigkeiten, welche die Kaufleute auf ihren Handelsreisen zu überwinden hatten, steigerten sich dadurch erheblich. Wiederholt hören wir in jenen Jahren Klagen über die Unsicherheit der Wege, über Gewalttaten, die an reisenden Kaufleuten verübt worden waren. Besonders häufig scheinen die Warenzüge litauischen Straßenräubern in die Hände gefallen zu sein. In einem Schreiben des Vizemeisters Andreas von Westfalen und des Rates der Stadt Riga an die Lübecker, das wahrscheinlich dem Jahr 1270 angehört[4], ist von Gütern die Rede, die Lübecker Kaufleute bei der Dünafahrt verloren hatten[5]. Die Absender bedauern leb-

---

[1] Unklar bleibt ein letztes Verlangen des Fürsten, das von Engelmann dahin verdeutscht wird: »Worauf wir in Riga verzichtet haben, dazu sollt ihr weder Leute, noch Land, noch Wasser, noch Bienenbäume herbei suchen.« Vielleicht liegt der Gedanke zugrunde, die Deutschen möchten ebenso, wie die Russen es tun wollen, sich streng an das Vereinbarte halten und sich nichts Unbilliges unter irgendeinem Vorwande aneignen.

[2] »Hierauf küsset mir das Kreuz, in Wahrheit Freundschaft zu halten und Frieden, wie sie unter den ersten Fürsten von Polozk bestanden.» Ebenso am Ende: »Hierauf küsset mir das Kreuz aus Liebe zur Wahrheit und ohne jeglichen Vorbehalt.«

[3] Vgl. über die Kämpfe des Ordens v. Richter a. a. O. I, S. 162 ff. u. a.

[4] Nach v. Bunge und Höhlbaum.

[5] LEKUB. 1 Nr. 418 und Reg. S. 115. LUB. 1 Nr. 347. HUB. 1 Nr. 678.

haft das geschehene Unglück, das sich nach ihrer Meinung freilich hätte vermeiden lassen. Jene Kaufleute hörten nicht auf die Bitten und Ermahnungen des damaligen Ordensmeisters Otto, der, rechtzeitig vor den neuen Rüstungen der Litauer gewarnt, auf die Gefahr, die den Reisenden drohte, hingewiesen hatte. Sie mochten ihre Fahrt nicht aufschieben und glaubten vielmehr, daß man sie mit Scheingründen zurückhalten wolle. Der Bitte um Abordnung von Boten zur Verhandlung über diese Angelegenheit fügte man die Mitteilung hinzu, daß nach Beschluß der Landesherren die Düna für den weiteren Handel gesperrt worden sei. Der Verkehr nach Nowgorod und anderen Städten bestehe in der alten Weise fort, der Dünahandel aber solle so lange unterbrochen werden, bis man wieder unangefochten seinen Weg nehmen könne und für den erlittenen Schaden Genugtuung erhalten habe. Wie lange diese Sperre durchgeführt wurde, und welcher Art die Buße gewesen ist, erfahren wir nicht.

Im Jahre 1270 war in Litauen der Fürst Troiden zur Regierung gekommen, ein roher und gewalttätiger Herrscher. Soviel wir aus einem Bericht des Erzbischofs Johannes II. an Lübeck entnehmen können[1], der einen Blick in die schwierigen Verhältnisse gestattet, unter denen die Kaufleute damals ihren Geschäften nachgehen mußten, hat Troiden einen Frieden mit dem Erzbischof Johannes I.[2], mit dem Ordensmeister Ernst[3] und der Stadt Riga[4] abgeschlossen, der auch den Kaufleuten Sicherheit und Freiheit verbürgt zu haben scheint. Wann dieser Friede zustande gekommen ist, läßt sich nur ungefähr bestimmen. Er muß nach dem Beginn der Regierung des Meisters Ernst, also nach 1274, und zwar nicht lange danach abgeschlossen worden sein. Eine Urkunde ist uns nicht erhalten.

Der Friede mit den Rigaern hat den Fürsten Troiden von Übergriffen nicht abgehalten[5]. Bezeichnend für seinen Charakter

[1] Der Brief des Erzbischofs Johannes von Vechten (1285—1294) an Vogt, Rat und Bürgerschaft zu Lübeck vom 5. Febr. 1287, LEKUB. 1 Nr. 507. LUB. 1 Nr. 615. HUB. 1 Nr. 1015.

[2] Johannes I. von Lune 1273—1284.

[3] Ernst von Raßburg, 1279 bei Ascheraden gefallen.

[4] »nomine ac vice totius populi christiani«, wie es in dem Bericht heißt.

[5] Der undatierte Brief des Erzbischofs Johannes I., der Bischöfe von Oesel und Dorpat, des Ordensmeisters Ernst sowie des dänischen

ist die Behandlung, die er einem Rigaer Ratsherrn Arnold angedeihen ließ[1]. Aus irgend einem Anlaß nahm er diesen, der als Bote mit Troiden über verschiedene Fragen zu verhandeln gekommen war, in strenge Haft. Weder Bitten noch Geschenke konnten den Fürsten zur Herausgabe seines Gefangenen bewegen, der schließlich nach vielen Leiden in Troidens Gewalt verstarb. Als litauische Kaufleute es wagten, den rigischen Markt zu besuchen, ergriff Riga Gegenmaßregeln und setzte sie gefangen, um dadurch einen Druck auf Troiden auszuüben. Doch vergeblich. Der Fürst blieb allen Vorstellungen gegenüber taub, und der Ordensmeister, der Erzbischof sowie Riga sahen sich veranlaßt, zum Ersatz für erlittenen Schaden die arrestierten Güter der Litauer unter sich zu verteilen. Die Unbilden, denen die Kaufleute bei der Dünafahrt ausgesetzt waren, nahmen kein Ende. Fortdauernd waren die Reisenden ihres Lebens nicht sicher, ihr Hab und Gut fiel den Räubern in die Hände. Auch in Nowgorod hatte der deutsche Kaufmann zu leiden. Die livländischen Landesherren fühlten sich endlich bewogen, den Verkehr nach Rußland einzustellen und wollten wegen der herrschenden Mißstände den Handelsmarkt (forum mercandi) von russischem auf deutsches Gebiet verlegen.

Bei dem erneuten Kampf mit den Litauern hatte sich insbesondere gezeigt, daß diese infolge der vielfachen Beraubungen der deutschen Warenzüge mit allen Kriegsmitteln wohl versorgt gewesen waren. Die Russen arbeiteten ihnen dabei in die Hände[2].

Hauptmanns von Reval und der Stadt Riga an alle die Ostsee befahrenden Kaufleute aller Städte fällt ins Jahr 1278. LEKUB. 3 Reg. Nr. 518, 519. LEKUB. 6 S. 199, Nr. 521c. LEKUB. 1 Nr. 452 und Reg. S. 123. LUB. 1 Nr. 388. HUB. 1 Nr. 816. Es wird darin unter anderem über die Beschwerden Klage geführt, die die Kaufleute bei der Bergfahrt auf der Düna zu erleiden haben, wo sie von den Russen überfallen, beraubt und den Litauern überliefert worden sind. Vgl. auch das Schreiben Johannes II. von 1287, s. oben S. 51 A. 1, sowie Bonnell a. a. O. Kommentar S. 121.

[1] Arnoldus cum ferrea manu. Der Erzbischof bezeichnet ihn: »Virum quendam honorabilem et prudentem consulem civitatis Rigensis« usw. Vgl. Böthführ, Die rigische Ratslinie, 2. Aufl. Nr. 42.

[2] Der Ordensmeister war 1277 anläßlich der Gründung Dünaburgs wieder mit den Litauern zusammengeraten. Johannes I. berichtet in seinem Schreiben 1278: qualiter iidem Ruteni in ascensu Dunae sub

Die Handelssperre, die daher beschlossen wurde, sollte von Ostern 1279 ab Geltung haben[1]. Die deutschen Kaufleute äußerten sich ebenso wie Lübeck zustimmend, freilich nicht ohne den Livländern nahezulegen, sie möchten auch ihrerseits den Verkehr nach Rußland gänzlich einstellen.

In dem bereits erwähnten Schreiben des Erzbischofs Johannes II. an Lübeck spielen ein Kaufmann Helmich aus Münster in Westfalen und dessen Gefährte Johann Lerto eine Rolle. Beide waren noch vor dem Zwischenfall mit Arnold nach Riga gekommen. Die Gefahr, die den Kaufleuten auf der Düna drohte, war in Riga bekannt genug, sonst hätte man nicht solange gezögert, ehe man den dringenden Bitten der beiden Kaufleute um Erlaubnis zu der Fahrt nachgab. Als man sie ihnen schließlich doch gewährte, geschah es mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß sie auf eigene Hand hinaufziehen müßten, und unter Ablehnung jeder Verantwortung für schlimme Folgen, die das Unternehmen etwa haben würde. Die beiden begaben sich daraufhin auf die Reise. Unterwegs wurden sie überfallen und ausgeraubt. Daß sie auf eigene Gefahr und gegen ausdrückliche Warnung die Stadt verlassen hatten und stromaufwärts gezogen waren, hinderte beide nicht, einige Jahre nach dem Vorfall in Lübeck Klage gegen den Rat und die Bürger von Riga zu erheben. Sie behaupteten, die Rigaer hätten einige litauische Kaufleute nebst deren Waren arrestiert, weil Helmich und sein Gefährte unterwegs beraubt worden seien. Diese Litauer habe man sodann mit ihren Gütern den Klägern zur Bewachung anvertraut, ihnen später aber wieder entzogen.

Einem Brief des Erzbischofs Johannes II. an den Großfürsten Fedor zufolge scheint es, als habe Helmich sich auf seiner Fahrt

---

pallio deosculatae crucis et firmatae pacis ipsos fraudulenter et improbe in manus Lettwinorum tradunt, sicut iam de novo fecerunt, captivandos, occidendos et rebus omnibus spoliandos; propter quod dicti Littwini, qui quasi viribus omnino defecerant infinita pecunia locupletati, nunc longe validius quam hactenus fidem Christianam impugnant, ita quod toti terrae periculum non minimum imminere probabiliter timeatur. LEKUB. 1 Nr. 452.

[1] LEKUB. 1 Nr. 457, 458, Reg. S. 125 f. LUB. 1 Nr. 391. HUB. 1 Nr. 827.

Dünaaufwärts einen Übergriff zu schulden kommen lassen[1]; welcher Vorfall ihn dazu veranlaßte, bleibt dunkel. Die Witebsker brachten vor einem Fürsten von Br'ansk eine Klage gegen Helmich und die Rigaer an, sie hätten einen Menschen erschlagen und ihm 10 Berkowetz[2] Wachs genommen. Der Erzbischof suchte in seinem ausführlichen Bericht an Lübeck die gegen Riga angestrengte Klage zu entkräften[3]. Die Angelegenheit zog sich jedoch noch länger hin. Helmich und Lerto gaben sich nicht zufrieden, bis die Frage 1287 in Wisby vor dem deutschen Kaufmann wieder verhandelt wurde. Dem Zeugnis des Erzbischofs traten noch andere zur Seite, darunter das des Ordensmeisters. Hier in Wisby endlich wurden die Kläger veranlaßt von ihrer Beschuldigung der Rigaer abzustehen[4].

Über die Dauer der Handelssperre, die Ostern 1279 in Kraft treten sollte, sind wir nicht unterrichtet. Wir dürfen aber wohl annehmen, daß sie sich bei dem starken Bedürfnis nach dem gegenseitigen Warenaustausche nicht lange aufrecht erhalten ließ. Die alten Beziehungen waren bald wieder angeknüpft. Der Verkehr mit Smolensk erfuhr eine Neubelebung durch den Fürsten Fedor Rostislawitsch[5], der den deutschen Kaufleuten in einer Urkunde vom 18. Mai 1284 wiederum Freiheit der Handelswege zusicherte und das Gleiche für seine Untertanen verlangte[6]. Die Frage des gegenseitigen Handelsbereichs wurde dabei nicht berührt, als Grenzen der Tätigkeit erscheinen Smolensk und Gotland. Der kurze Vertrag bemerkt noch, daß die »Pfändung« dem Kaufmann nirgends gestattet sein solle, ein Verbot, das uns oben bereits begegnete. Die Urkunde wendet sich an den Erzbischof,

---

[1] LEKUB. 6 Nr. 3051, Reg. S. 160. RLU. Nr. 34. HUB. 1 Nr. 1015. Der Erzbischof erinnert bei dieser Gelegenheit an das alte Abkommen, daß ein Rechtsstreit nur dort ausgetragen werden soll, wo er sich erhob.

[2] Berkówetz, ein russisches Gewicht = 10 Pud. Noch heute gebräuchlich = 400 Pfd. russ. oder = 163,8 kg. HUB. 5, S. 634. HUB. 1, S. 352.

[3] Siehe S. 51 A. 1.

[4] Littera Wisbycensis im »Diplomatarium Rigense des Jesuiten-Kollegiums zu Polozk«. Mitteilungen X, S. 205. LEKUB. 6 Nr. 3052, Reg. S. 160, Nr. 582 d. HUB. 1 Nr. 1028.

[5] Er starb 1299. Vgl. RLU. S. 419.

[6] LEKUB. 1 Nr. 492, Reg. S. 136. RLU. Nr. 36. HUB. 1 Nr. 943.

den Ordensmeister und an den Rat der Stadt Riga, ist aber für den deutschen Kaufmann im allgemeinen bestimmt[1]. Als Zeugen waren ein Bote des Ordensmeisters, ein Bürger von Riga und zwei Vertreter der deutschen Städte anwesend[2].

Außer diesem Vertrage Fedors haben wir von demselben Fürsten ein interessantes Urteil erhalten, das er in einer Streitsache zwischen einem Deutschen und einem Russen im gleichen Jahre gefällt hat (1284) und zwar vor dem 18. Mai, dem Ausstellungsdatum der besprochenen Urkunde, und nach dem 1. März[3]. Von einem gewissen Birel war gegen einen Russen Armanowitsch wegen der Glocke der Deutschen Klage erhoben worden[4]. Etwas Näheres über das Vergehen des Beklagten erfahren wir nicht, sondern hören nur, daß der Fürst ihn samt seinem Hofe den Deutschen auslieferte, da er ihn für schuldig befand. Die Partei der Kläger war außer durch Birel noch vertreten durch Johann, Albert aus Braunschweig, Henze[5] und Johann Warendorp[6].

Die Vertreter der überseeischen Städte erscheinen in gleicher Weise wie die der rigischen Bürgerschaft beteiligt, ein Vorrang der ersteren läßt sich nicht mehr erkennen. Erinnern wir uns jener ersten Vereinbarung mit den Russen von 1229, so war inzwischen eine Verschiebung in den Verhältnissen eingetreten. Damals waren es in erster Linie die überseeischen Städte, allen voran Lübecker und Westfalen gewesen, die den Handelsverkehr auf der Düna mit den Russen regelten. Dagegen hatte schon beispielsweise Fürst Gerden, als er 1263 den Frieden mit den

---

[1] Der Fürst selbst scheint zur Zeit der Abfassung der Urkunde nicht in der Stadt geweilt zu haben, da seine Vertreter die Urkunde ausstellen.

[2] Der Ausfertigung wohnten bei als Bote des Ordensmeisters Luprecht, als Vertreter der Stadt Riga der Ratsherr Peter Bartold (vgl. Böthführ a. a. O. Nr. 45), von seiten der deutschen Kaufleute Thideke Wulveke (russ. Fedor Wolkownik) aus Braunschweig und der oben erwähnte Helmich aus Münster.

[3] LEKUB. 6 Nr. 3049. RLU. Nr. 37. HUB. 1 Nr. 933. Die Bestimmung des Datums nach Bonnell a. a. O. Komm. S. 125 f.

[4] Um welche Glocke es sich handelt, läßt sich nicht sagen.

[5] Nach HUB. 1, S. 322 A. 2, begegnet 1286 ein rigischer Schiffer Hince Lucke.

[6] Aus Riga, später Ratmann daselbst.

Deutschen vermittelte, sich neben dem Ordensmeister ausschließlich an Riga als Vertreter der deutschen Kaufleute gewandt. Auch Is'aslaw richtete sein Ersuchen, den alten Vertrag zu erneuern, an den Orden, den Erzbischof sowie an den Rat und die Bürgerschaft von Riga allein, ohne der anderen deutschen Städte insbesondere zu gedenken[1].

Den überseeischen Konkurrenten gegenüber hatte die rigische Kaufmannschaft den Vorzug ihrer geographischen Lage am Eingang der Straße in das russische Hinterland voraus. Mit Fleiß und Umsicht verstand sie es, den Vorteil, der sie begünstigte, zu benutzen, und es läßt sich trotz der wenigen Nachrichten, die wir überkommen haben, verfolgen, wie sich der rigische Kaufmann im Laufe des Jahrhunderts seine Stellung neben dem überseeischen Mitbewerber, der früher den Stromverkehr vorwiegend beherrscht hatte, errang, bis schließlich die Leitung des Dünahandels mehr und mehr an Riga überging.

Zu dieser Stellung Rigas trugen die nahen Beziehungen der Stadt zu den Russen das ihre bei. Man verfolgte im allgemeinen eine weitherzige Politik und zeigte sich den Russen sehr entgegenkommend. Diese hatten sich, wie wir bereits hörten, schon früh in der Stadt niedergelassen und waren hier dauernd ansäßig geblieben. Aber Riga ging noch weiter und nahm die Russen auch n seinen Bürgerverband auf. Ende des 13. Jahrhunderts durften sie, wie Hildebrand nachgewiesen hat, das rigische Bürgerrecht erwerben, und es steht außer Zweifel, daß sie von dieser Freiheit auch vielfach Gebrauch gemacht haben[2]. Für die Kenntnis der Stellung, die Riga den Russen gegenüber einnahm, bietet das Schuldbuch der Stadt manchen wertvollen Beitrag[3]. Unter den 150 Namen Nichtdeutscher, die wir aus ihm kennen, sind allein 80 Russen[4]. Die Mehrzahl der in der Stadt angesiedelten Russen scheint Handel getrieben zu haben.

---

[1] Einen Schluß auf Rigas Stellung läßt nach Hildebrand auch die Tatsache zu, daß jenes Urteil des Fürsten Fedor von Smolensk, dessen wir oben gedachten, im rigischen Ratsarchiv aufbewahrt wurde.

[2] Hildebrand a. a. O. S. LXXIX.

[3] Es umfaßt den Zeitraum von 1286 bis 1352.

[4] Hildebrand a. a. O. S. XXXII. Neben den Russen finden sich nach dem Schuldbuch vor allem auch viele Litauer in Riga. Freilich

In der Absicht den Verkehr zu steigern, hatte sich Riga, wie wir sahen, der Handelsform anbequemt, die allein den natürlichen Verhältnissen und der Kapitalarmut des russischen Hinterlandes entsprach und größere Gewinne verbürgte. Pflegte auch der deutsche Kaufmann seine Waren selbst nach Smolensk und weiter hinein in das Innere des Landes zu begleiten, so traten diese Reisen doch mit der Zeit hinter seiner Tätigkeit auf den großen Märkten selbst zurück. Dafür übernahmen die Russen die Versorgung ihres Landes mit den deutschen Waren, die sie meist auf Kredit nahmen, und sie brachten dafür die geschätzten russischen Rohstoffe nach den Handelsplätzen an der Düna. Diese Entwicklung war um so natürlicher, als der russische Händler durch die Kenntnis der Verhältnisse und der Sprache seines Landes dem deutschen gegenüber im Vorteil war. Denn ebenso wie die nach Riga kommenden Russen der deutschen Sprache zumeist nicht mächtig waren, gab es nur wenig deutsche Kaufleute, die russisch sprechen konnten. Man bediente sich daher im Verkehr mit den Kaufleuten der anderen Nation der Dolmetscher oder »Tolke«[1].

Die Ereignisse im Ausgang des 13. Jahrhunderts zeigen, daß Riga dank seiner günstigen Lage und der Tätigkeit seiner Kaufmannschaft zu beträchtlichem Reichtum und ansehnlicher Macht gelangt war. Nie hätte die Stadt sonst dem Orden so lange und hartnäckig Widerstand leisten können, als dieser mit dem Anspruch auf die Herrschaft über Riga hervortrat. Erfreute sich die Stadt unter der Gewalt der Bischöfe weitgehender Freiheit und blühte sie dank der mannigfachen Privilegien, die sie von ihnen erhielt, rasch auf, so setzte sie sich um so energischer gegen

---

ist nicht zu ersehen, ob sie sich dauernd dort niedergelassen und ob sie, wie die Russen, Grundbesitz in der Stadt erworben haben. A. a. O. S. XLIII.

[1] Die berufsmäßigen Dolmetscher finden sich bereits früh, z. B. 1253 erscheint ein solcher in Kurland, Ende des 13. Jahrhunderts in Nowgorod; vgl. Stieda, Zur Sprachenkenntnis der Hanseaten, Hans. Gesch.Bl. Jg. 1884 S. 158. Bei den Dolmetschern fanden zugleich auch die Kaufleute, die sich nur vorübergehend in Riga aufhalten wollten und dort keine Geschäftsfreunde besaßen, bei denen sie zur Nacht bleiben konnten, Unterkunft. Stieda-Mettig, Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga bis 1621, S. 30.

das Streben des Ordens zur Wehr[1]. Es schien, als ob von diesem Herrn nur eine Beschränkung der weiteren freien Entwicklung zu erwarten sei, stellte doch der Orden längst einen unliebsamen Konkurrenten im Dünahandel dar, der mit seiner Macht im Lande ansehnlichen Reichtum verband. Mußte die rigische Kaufmannschaft nicht erwarten, daß der Orden seine Stellung alsbald für seine eigenen wirtschaftlichen Interessen ausnutzen und die Handelstätigkeit der ihm untergebenen Stadt nach Belieben einschränken werde? Von dieser Herrschaft ihres eigenen Mitbewerbers konnte sie sich nichts Gutes versprechen.

Der Anteil, den der Orden bisher am Dünahandel genommen hatte, war nicht so bedeutend wie seine Beteiligung am Handel in Preußen[2], doch wurde seine Konkurrenz immerhin von Riga und dem Kaufmann lästig genug empfunden. Anfangs waren dem Orden merkantile Interessen fremd gewesen. Bischof Albert hatte den Orden in der Absicht ins Leben gerufen, daß die neu gegründete Kolonie in ihm eine Waffe gegen die ständig drohende Gefahr der Heiden bereit haben möchte. Mit der Unterwerfung der Eingeborenen, mit der Eroberung des Landes sehen wir die Ordensbrüder beschäftigt. Daneben begleiten sie auch die Warenzüge der Kaufleute als deren Bedeckung[3]. Bald aber scheint

[1] Die Vorrechte, die Bischof Albert den Kaufleuten eingeräumt hatte, wurden ihnen im Laufe der Zeit von seinen Nachfolgern erneuert und erweitert. So 1250 durch Bischof Nikolaus, der die alte Verkehrsfreiheit den Bürgern, fremden und einheimischen Kaufleuten ausdrücklich auch für die Fahrt auf der Düna gewährte. Albert II. nahm 1253 alle Kaufleute in seinen und des Papstes Schutz, die zwischen Lübeck, Gotland und der Düna sowie auf dem Fluß und an den Küsten von Livland und Estland schiffen würden und sicherte 1256 die seefahrenden Kaufleute insbesondere gegen die Strandräuber. Der Nachfolger Alberts, Erzbischof Johannes I., erneuerte und bestätigte 1275 das Strandrechtsprivileg seines Vorgängers auch für die Düna und wiederholte und erweiterte zwei Jahre später gemeinsam mit dem Ordensmeister Ernst und dem Bischof von Oesel allen die Ostsee befahrenden und in Livland verkehrenden Kaufleuten diese Vergünstigungen. In derselben Form wie von Johannes I. wurden diese Privilegien endlich auch von dessen zweitem Nachfolger Johannes III. aufs neue bestätigt (1295). LEKUB. 1 Nr. 213, 251, 291, 440, 453, 561. HUB. 1 Nr. 385, 456, 490, 751, 786, 1188.

[2] Daenell, Die Blütezeit der deutschen Hanse I, S. 176.

[3] Vgl. Heinrici Chronicon XVII, 5.

sich der Orden, um seine Mittel zu stärken, auch dem Handel zugewandt zu haben. Einzelheiten hierüber fehlen uns ganz. Nach v. Bulmerincq wurde den Ordensbrüdern 1226 das Recht eingeräumt Handel zu treiben[1]. Eine päpstliche Erlaubnis, sich mit Handelsgeschäften abzugeben, besaß jedoch der Orden nicht, vielmehr hatte ihm Papst Urban IV. dies ausdrücklich untersagt. Um daher seine Teilnahme am Handelsverkehr zu rechtfertigen, sah sich der Orden im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts zu einer Fälschung veranlaßt, nach der ihm die Erlaubnis dazu bereits 1257 gegeben worden sei[2]. Es heißt in der Urkunde, auf das Ersuchen des Ordens hin habe Papst Alexander IV. ihm in Anbetracht seiner Armut die Befugnis erteilt Handel zu treiben und zwar durch Leute, die der Orden zu diesem Behufe bestimmen werde[3].

Rigas Unzufriedenheit mit dem Ordenshandel kam bei Gelegenheit des Streites, der zwischen der Stadt und dem Orden am Ende des 13. Jahrhunderts ausbrach, deutlich zum Ausdruck[4]. In den Klagen, die die Rigaer in Rom vorbrachten, äußert sich der ganze Groll, der sich im Laufe der Zeit gegen diesen lästigen Mitbewerber aufgespeichert hatte[5]. Man beschwerte sich über die Verletzung der Wegefreiheit durch den Orden, man warf ihm vor, daß er unrechtmäßig Zölle erhebe, ja man beschuldigte den Orden, er gehe nur um des Handels willen Verträge mit den Heiden ein. Er lasse diese nach bestimmten Plätzen seines Ge-

---

[1] v. Bulmerincq verweist auf die Einigung des Ordens mit der Stadt vom 18. April 1226. Es heißt da, die Ordensbrüder seien als »veri cives Rigenses« zu betrachten, was v. B. dahin versteht, »daß jedes Glied des Ordens gleich einem Bürger in der Stadt Kaufmannschaft und Handwerk betreiben dürfe, wann und soweit er es tun wolle«. v. Bulmerincq, Die Verfassung der Stadt Riga im ersten Jahrhundert der Stadt, S. 12. LEKUB. 6 Nr. 2717.

[2] Sattler, Hans. Gesch.Bl. Jg. 1877, S. 63. LEKUB. 6 Nr. 3029.

[3] Im Schuldbuch der Stadt Riga erscheinen häufig Brüder des Ordens, Zeugnisse für dessen Teilnahme am Handel. Hildebrand weist darauf hin, daß der Orden dieser Handelstätigkeit den blühenden Zustand seiner Finanzen zu verdanken habe. Hildebrand a. a. O. S. XXXIV.

[4] Hildebrand führt den Streit zum Teil auf die Spekulationen des Ordens selbst zurück. Hildebrand a. a. O. S. XXXIV.

[5] LEKUB. 1 Nr. 585.

bietes kommen und schließe dort mit ihnen unbekümmert um die Rigaer Geschäfte ab. Doch nicht genug damit, daß er im Großen Handel treibe, gäbe er sich auch mit dem kleinsten und niedrigsten Handel ab: er verkaufe, wie die Höker[1], Obst, Kohl, Rettige, Zwiebeln und dergleichen. Gegen einen Herrn, der in dieser Weise die »Nahrung« der Bürger bedrohte, suchte sich die Stadt mit allen Kräften zu wehren. Da sie es mit einem ihr weit überlegenen Gegner zu tun hatte, so mußte sie sich nach Hilfskräften umsehen. Diese fand sie in Lübeck und den deutschen Städten einerseits, anderseits in Litauen, dem alten Landesfeinde.

Bei der Stellung, welche die überseeischen Städte und allen voran Lübeck im Dünaverkehr inne hatten, war es natürlich, daß Riga hier seinen nächsten Rückhalt suchte. Die Beziehungen, die Riga seit seiner Gründung mit der Mutterstadt verbanden, blieben durch das ganze Jahrhundert hindurch sehr enge. Für die Menge der Lübecker Kaufleute, die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts am rigischen Handel beteiligt war, legen die vielen Namen lübischer Bürger im Schuldbuch Rigas Zeugnis ab[2]. Wie sehr man sich aber hier der Zusammengehörigkeit mit Lübeck bewußt war, zeigte sich anläßlich des Streites mit dem Orden. Schon 1282 hatte Riga sich dem Bündnis der Lübecker mit den Deutschen Wisbys angeschlossen und war einen achtjährigen Vertrag mit ihnen eingegangen. Man versprach einander beizustehen, wenn irgend jemand, wer es auch sein möge, einer der vertragschließenden Parteien oder überhaupt den deutschen Kaufleuten in den Häfen der Ostsee von Travemünde und dem Sunde bis Nowgorod Belästigungen oder Schäden zufügen würde, man wollte dies gemeinsam verhindern, gegebenenfalls gemeinsam

---

[1] penesticus. Von ihm wird im rigischen Schuldbuch (1286—1352) bereits der Krämer (institor) einerseits und der Kaufmann (copman) anderseits unterschieden; vgl. Stieda, Aus der Revaler Handelsgeschichte, S. 88.

[2] Neben ihnen nehmen die anderen wendischen Städte den ersten Rang unter den überseeischen Städten ein. Der weit überwiegenden Menge Deutscher, etwa 1150, treten eine kleinere Anzahl Russen (80) und etwa 70 Litauer, Letten und Liven zur Seite. Hildebrand a. a. O. S. XXXII.

rächen[1]. Ohne Zweifel richtete sich der Zusammenschluß der Städte auch gegen den Orden[2].

Dieser war nach langen Kämpfen Herr im Lande geworden. Als nächstes Ziel galt ihm die Herrschaft über Riga, in dem der langjährige Gegner des Ordens, der Erzbischof, seine Hauptstütze hatte. Den ersten Schritt, den der Orden zur Verwirklichung seiner Pläne unternahm, kann man darin erkennen, daß er sich vom König Rudolf von Habsburg 1274 die weltliche Gerichtsbarkeit und damit die Herrschaft über die Stadt übertragen ließ[3]. Freilich machte er von diesem Privileg zunächst keinen Gebrauch.

Als dann der Konflikt mit Riga nach jahrelanger Spannung 1297 zum Ausbruch kam, wandten sich die Rigaer mit einer beweglichen Darstellung der Geschehnisse und der Bitte um Hilfe an Lübeck. Sie beriefen sich auf die treue Freundschaft, welche die beiden Städte seit alters miteinander verbinde, und erinnerten selbst daran, wie viel Dank man der Mutterstadt bereits schuldig sei[4]. Lübeck und die überseeischen Städte zögerten nicht, dem Hilferuf Rigas zu entsprechen. Wiederholt versuchten sie, zwischen den beiden Gegnern einen Frieden zu vermitteln[5]. Wenn es auch schließlich dank der Bemühungen der deutschen Städte zu einem Waffenstillstand kam[6], so war der Streit damit doch nur

---

[1] LEKUB. 1 Nr. 481. LUB. 1 Nr. 435. HUB. 1 Nr. 906. Vgl. auch HUB. 1 Nr. 863. LEKUB. 6 Nr. 3046. LUB. 1 Nr. 402, das Bündnis Lübecks mit Wisby vom 7. Sept. 1280.

[2] Nach Häpke handelt es sich 1280 vielleicht um ein Schutzbündnis der Deutschen Lübecks und Wisbys gegen die Goten. Hans. Gesch.Bl. Jg. 1913, S. 170. Lübeck wurde mit dem Ende des 13. Jahrhunderts die erste Macht auf der Ostsee; das Zurücktreten Gotlands wird dadurch bezeichnet, daß ihm 1299 das Siegel des gemeinen Kaufmannes entzogen wurde, im selben Jahre, da Lübeck und der gemeine Kaufmann vom livländischen Ordensmeister das bedeutsame Zugeständnis erhielten, auch während eines Krieges Handel treiben zu dürfen. Vgl. Wurm, Eine deutsche Kolonie und deren Abfall, Allgem. Zeitschr. f. Gesch. V, S. 224.

[3] LEKUB. 1 Nr. 445.

[4] A. a. O. Nr. 567.

[5] Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert: Lübeck, Band 2, die Aufzeichnungen Albrechts von Bardowik vom Jahre 1298, S. 308, 316

[6] Auf dem Städtetag zu Lübeck 1299, an dem auch Brüder des Ordens und ein Rigaer Sendebote teilnahmen. Der Stillstand wurde bis

aufgeschoben, nicht beseitigt. Der Orden verlor sein Ziel nicht aus dem Auge, und es mußte um so mehr zu einer neuen Auseinandersetzung mit den Waffen kommen, als Riga an den engen Beziehungen zu den Litauern festhielt, in denen die bedrängte Stadt ihren anderen Bundesgenossen im Kampf mit dem Orden gefunden hatte. Läßt sich auch die Handlungsweise Rigas in seiner Not verstehen, so beschwor die Stadt, indem sie die wilden Horden der litauischen Völker herbeirief, doch die größte Gefahr für die ganze deutsche Kolonie herauf und stellte die Früchte eines jahrzehntelangen Kampfes um die deutsche Herrschaft im Lande in Frage. Einen dauernden Erfolg hatte dabei diese gefährliche Bundesgenossenschaft für Riga nicht, auch das Eingreifen der Litauer vermochte den Lauf der Verhältnisse nicht aufzuhalten. Dem Dünahandel freilich kamen die engen Beziehungen Rigas mit Litauen sehr zu statten.

In der Herrschaft über Litauen war 1293 der Großfürst Witen seinem Vorgänger Lutuwer nachgefolgt. Er ging mit Riga 1298 ein Bündnis ein. Der Erzbischof Johannes III. hatte seine Boten an den Fürsten gesandt, um mit diesem über die Bekehrung der Litauer zum Christentum sowie über einen Friedensvertrag zu unterhandeln. 1298 kamen daraufhin litauische Gesandte die Düna herab. Vergeblich hatte der Orden sie aufzuhalten versucht. Ihr Auftrag lautete nach dem Zeugnis einer darüber ausgestellten Urkunde, in Riga die Erklärung abzugeben, die Litauer seien geneigt Christen zu werden[1]. Ohne Zweifel war diese Verbindung mit Litauen vom Erzbischof und von der Stadt gegen den Orden geplant, von dem sie, wie die Aussteller der erwähnten Urkunde klagen, hart bedrängt wurden[2]. Daß es zu einem förmlichen Vertrag Rigas mit Litauen kam, geht aus dem Schreiben des Polozker Bischofs Jakob an den Propst von Riga und an die Stadt selbst hervor[3]. Der Brief ist nach dem März 1298 geschrieben[4].

zum 6. Dez. 1299 vereinbart. Hanserezesse (HR.) I, 1, S. 40, LEKUB. 1 Nr. 577, 578; 2 Nr. 610.

[1] LEKUB. 1 Nr. 570.

[2] v. Bunge a. a. O. S. 58 A. 113.

[3] LEKUB. 6 Nr. 3056. RLU. Nr. 38. HUB. 1 Nr. 1278.

[4] HUB. 1, S. 427 A. Das Datum nach dem Bericht des Lübecker Ratskaplans Luder von Ramesloh. Koppmann, Deutsche Städtechroniken. Lübeck 2 S. 296 f., 314.

Der Bischof war von Polozk abwesend gewesen. Nach seiner Rückkehr hatte er von dem mit Witen erneuerten Vertrag Kenntnis genommen. Er ersucht die Rigaer, den Verkehr in der alten Weise aufrecht zu erhalten. Zugleich verspricht er dafür Sorge tragen zu wollen, daß den deutschen Gästen ein geordnetes Rechtsverfahren zuteil werde. Endlich bittet er um Freigabe der Kornzufuhr nach Polozk.

Auch die Beziehungen mit Smolensk wurden im Ausgang des Jahrhunderts aufs neue gefestigt, indem das alte Abkommen von 1229 eine Wiederbestätigung erfuhr. Nach dem Ableben seines Oheims Fedor wandte sich — vielleicht 1299[1] — dessen Nachfolger Alexander Glebowitsch[2] an den Rat und die Bürgerschaft von Riga mit der Bitte, sie möchten wie mit seinen Vorgängern so auch mit ihm Frieden und Freundschaft aufrecht erhalten[3]. Zugleich sicherte er seinerseits den zu ihm kommenden Gästen in alter Weise den »reinen Weg« zu. Die Rigaer zögerten nicht, dem Wunsche des Fürsten zu willfahren. Bald darauf bestätigte Alexander den alten Vertrag von 1229[4].

Für die Handelsbeziehungen der deutschen Kaufleute nach Witebsk am Ausgang des 13. Jahrhunderts hat ein umfangreiches Schriftstück Interesse, das eine Anzahl Beschwerden vereinigt, die Riga beim Fürsten Michael von Witebsk vorzubringen hatte. Wann diese Klageschrift, die kein Datum trägt, abgefaßt wurde, läßt sich nicht ermitteln[5]. Auch über die Person des Fürsten Michael wissen wir nichts, und es ist fraglich, ob ihm diese Klagen jemals vorgelegt worden sind[6]. Trotzdem ist die Urkunde nach Inhalt und Form von Wert für die Kenntnis des Dünaverkehrs[7].

Rigische Bürger, die den Winter vor Abfassung der Klageschrift in Witebsk weilten, hatten nach ihrer Heimkehr die Hilfe

---

[1] Bonnell a. a. O. Komm. S. 137.

[2] 1299—1313.

[3] LEKUB. 6 Nr. 3057. RLU. Nr. 47. HUB. 1 Nr. 1329.

[4] In der gotländischen Form. Vgl. RLU. S. 420. Bonnell a. a. O. S. 137. HUB. 1 Nr. 1330.

[5] Es scheint, daß sie vor der Erneuerung der Handelsverträge Ende des 13. Jahrhunderts entstanden ist.

[6] Napiersky RLU. S. 25.

[7] LEKUB. 6 Nr. 3059, Reg. Nr. 683d. RLU. Nr. 49. HUB. 1 Nr. 1300.

ihrer Stadt gegen den Witebsker Fürsten angerufen. In unserer Urkunde hält Riga dem Fürsten nicht weniger als neun Fälle vor, in denen den Deutschen offenbar Unrecht geschehen war. Michael hatte selbst wiederholt seine Machtstellung als Fürst und Richter benutzt, um sich an den Gütern der Kaufleute zu bereichern. Nach der Klage der Rigaer hatte er einem Deutschen, der seinen Genossen beim Mahle erschlug, die Waren aus dem Speicher genommen, die von Rechts wegen dem Geschlechte des Mörders anheimfallen mußten. Bei dieser Gelegenheit hatte der Fürst sich aber auch das neben diesen Waren im gleichen Speicher lagernde Gut eines anderen gänzlich Unschuldigen angeeignet, der vergeblich dagegen Einspruch erhob.

Die bei der Klage zu entrichtende herkömmliche Abgabe war von Michael ungebührlicherweise erhöht worden. Ferner weisen die Rigaer entrüstet auf eine neue Verordnung des Fürsten hin, die den Gästen in der Stadt den geschäftlichen Verkehr untereinander verbot. Mit ausdrücklicher Erlaubnis Michaels hatte ein Rigaer diesem Erlaß zuwider gehandelt. Trotzdem wurde er von dem Fürsten deshalb gestraft und seiner Waren beraubt. In einem anderen Falle hatte ein rigischer Kaufgeselle nach deutschem Brauch mit einem Schwert umgürtet sich aufgemacht, von litauischem Kriegsvolk, das vor der Stadt lag, Mägde zu kaufen. Unterwegs fielen Mönche über ihn her, mißhandelten ihn und entrissen ihm sein Schwert. Am folgenden Tage aber setzte der Fürst ihn noch gefangen und nahm ihm Waren weg. Michael scheint sich auch wenig um den Kaufpreis einer Sache bekümmert zu haben, wenn sie ihm gefiel. Für ein Roß, das er zu besitzen wünschte, versprach er, einen Pferdetransport von Smolensk nach Polozk geleiten zu lassen. Obwohl aber der mit dem Geleit Beauftragte die Kaufleute im Stich ließ und allein davonritt, sah der Fürst jenes Roß doch als sein Eigentum an. Ein anderes Mal handelte Michael mit einem deutschen Kaufmann und bezahlte ihn nicht. Auch der Bruder des Fürsten war einem Kaufmann für gewisse Waren eine Summe schuldig geblieben und weigerte sich, diese zu bezahlen oder das Gut zurückzugeben. Endlich beschwerten die Rigaer sich auch über Litauer, die zwischen Witebsk und Smolensk deutsche Kaufleute überfallen und um ihre Waren gebracht hatten. Sie baten den Fürsten Michael, das begangene Unrecht wieder gut-

zumachen. Der ausführlichen Darstellung der einzelnen Fälle, in denen sie Klage zu führen hatten, fügten sie jedesmal die Mahnung hinzu, nicht gegen die alten Verträge zu verstoßen. Sie forderten Recht für ihre Bürger, wie sie selbst den Witebskern auch ihr Recht werden ließen.

Hatten sich die deutschen Kaufleute um die Wende des Jahrhunderts bemüht, ihre alten Freiheiten im Verkehr mit den Russen zu wahren, so drohte der Handel über See nach Riga ganz in Abhängigkeit vom deutschen Orden zu gelangen. Dünamünde, von wo aus die Straße von der See nach Riga sich leicht beherrschen ließ, schien der Stadt ebenso wie dem Orden ein begehrenswerter Besitz. Der Orden kam Riga zuvor und erwarb 1305 das Kloster, das er zu einer Komturei ausbaute. Damit gewann er die Möglichkeit, den Seeverkehr mit Riga nach seinem Belieben zu regeln.

Der Streit zwischen der Stadt und dem Orden brach von neuem aus, wieder wurde der litauische Bundesgenosse zu Hilfe gerufen. Raubend und brennend verheerte er das Land, bis eine Niederlage 1307 ihn für einige Zeit zur Ruhe verwies. Inzwischen setzte der Erzbischof den Kampf mit dem Orden vor der römischen Kurie fort. Der wiederholte Versuch, einen Ausgleich zwischen den Parteien herbeizuführen, war vergeblich. So bemühten sich die Bischöfe von Reval und Ösel, der Hauptmann von Reval wie die dänischen und öselschen Vasallen 1313, die Stadt von der engen Freundschaft mit den Litauern abzuziehen und mit dem Orden zu versöhnen[1]. Dem Handel nach Litauen sollte deshalb kein Eintrag geschehen. Aber Riga war nicht zu bewegen, das Bündnis mit Litauen aufzugeben, aus dem ihm so viele Vorteile in kommerzieller und politischer Hinsicht erwuchsen, um so weniger, solange der Orden im Besitz Dünamündes war und damit den Handel über See bedrohte. Als endlich eine Verständigung zwischen den beiden Gegnern möglich schien und Riga unter bestimmten Bedingungen der litauischen Bundesgenossenschaft zu entsagen bereit war, machte das Eingreifen des Papstes den Ausgleich zunichte.

Noch enger wurde dagegen die Verbindung mit Litauen, als

[1] LEKUB. 2 Nr. 645. RLU. Nr. 51.

der Nachfolger Witens, der Großfürst Gedimin[1], sich bereit fand, das Christentum anzunehmen. Riga hatte mit ihm Verhandlungen angeknüpft, die eine Erneuerung des Bündnisses mit Witen zum Zweck hatten[2]. Gedimin war auch dazu willig und forderte die Stadt auf, Boten zu den Verhandlungen abzufertigen. Freilich wußte der Orden dies zu verhindern. Als Gedimin dann in Briefen an den Papst, an Lübeck und andere Empfänger die Absicht kundgab, daß er Christ werden wolle, kam es vorübergehend auch zu einer Annäherung zwischen Litauen und dem Orden[3]. Die Briefe waren wahrscheinlich gefälscht, es ist strittig, wer ihr Verfasser war[4]. Sie wurden durch städtische Boten befördert; ob aber Riga um die Fälschung gewußt hat, ist ungewiß. Ohne Zweifel lag die Christianisierung Litauens ganz besonders im Interesse der Stadt, da ihr das in jeder Hinsicht wertvolle Bündnis mit einem bekehrten Litauen nicht mehr zum Vorwurf gemacht werden konnte. Es kam auch in der Tat zu einem Frieden mit Gedimin 1323, an dem der Orden selbst beteiligt war[5]. Die über den Friedensschluß ausgestellte Urkunde erklärte alle Straßen zu Wasser und zu Lande für frei. Alle Wege sollten den Kaufleuten beider Nationen offen stehen, Kauf wie Verkauf jeder Ware ohne irgendwelche Einschränkung gestattet sein. Überdies billigte Gedimin jedem, der in sein Land kommen würde, den Genuß des rigischen Rechtes zu. Der Friede stand durchaus unter dem Zeichen der rigisch-litauischen Freundschaft[6].

Indessen hielt der Streit zwischen dem Orden und der Stadt Riga trotz der gemeinsamen Einigung mit Litauen an. Nach den

---

[1] 1316—1341.

[2] RLU. Nr. 53, S. 30.

[3] RLU. Nr. 56.

[4] LEKUB. 6, Reg. 167 ff. RLU. S. 43 ff. Bonnell a. a. O. Komm. S. 159 ff.

[5] Mon. Liv. Ant. IV, S. 171, Nr. 55. LEKUB. 2 Nr. 694. HUB. 2 Nr. 412. Vgl. RLU. Nr. 58, sowie LEKUB. 2 Nr. 693, 707, 696. RLU. S. 35.

[6] Verschiedene Eintragungen des Schuldbuchs sprechen für die engen Beziehungen, in denen Riga zu den Litauern und zu Gedimin stand. Die Stadt spielte die Rolle eines großfürstlichen Bankiers (Hildebrand). Gedimins Goldschmied, Jakobus, war ein rigischer Bürger. Vgl. das rigische Schuldbuch Nr. 682, 1884 ff.

Klagen der Rigaer in Rom suchte der Orden die Rechte und Freiheiten der Stadt, die sie in bezug auf die Düna besaß, fortgesetzt zu schmälern. Dagegen hatte er alle Feindseligkeiten gegen die Litauer und Gedimin einstellen müssen. Der Papst hatte ihm ausdrücklich den weiteren Krieg untersagt, als er von der Absicht des Fürsten hörte, zum Christentum übertreten zu wollen[1]. Freilich sah er sich in seiner Hoffnung auf eine Christianisierung Litauens bald getäuscht. Mochte nun Gedimin, was nicht wahrscheinlich ist, seinen Sinn geändert und seine anfängliche Bereitwilligkeit bereut haben oder hegte er überhaupt nie den Plan, seinem alten Glauben zu entsagen, ein Bericht von Abgeordneten päpstlicher Legaten beseitigt jeden Zweifel an der wahren Gesinnung des Fürsten[2].

Der Orden zögerte daraufhin nicht, den alten Kampf gegen den Erbfeind des Landes wieder aufzunehmen und den kürzlich geschlossenen Frieden für nichtig zu erklären. Wiederholt schickte Gedimin Boten, um über die Verletzung des jungen Vertrags, der noch dazu die Bestätigung des Papstes erfahren habe, Klage zu führen[3]. Obwohl die Freiheit der Straßen garantiert sei, hätten Ordensbrüder Litauer getötet und ihrer Waren beraubt. Von neuem entbrannte der Krieg. Zweimal brachen die Litauer ins Land ein, ohne daß es dem Orden gelang, ihnen einen empfindlichen Schlag beizubringen. Da ist dem Orden auf anderer Seite ein bedeutsamer Erfolg beschieden: er erringt durch sechsmonatliche Belagerung die Übergabe der Stadt Riga und erreicht damit das Ziel, dem er jahrzehntelang zugestrebt hatte. Weder der Beistand der überseeischen Städte noch die Hilfe des litauischen Bundesgenossen hatten Riga auf die Dauer dem Erzbischof zu erhalten vermocht. Freilich erwiesen sich die Befürchtungen, die man mit einer Herrschaft des Ordens über die Stadt verknüpft hatte, bald als grundlos. Der Orden wollte den Handel Rigas weder beeinträchtigen noch hätte er ihn auch dauernd zu unterbinden vermocht. Der Sieger zeigte sich der unterworfenen Stadt gegenüber vielmehr großmütig und ermöglichte mit der Zeit eine Verständigung und Aussöhnung.

[1] LEKUB. 2 Nr. 700.
[2] A. a. O. Nr. 705, vom 1. April 1324.
[3] RLU. Nr. 67, 71. LEKUB. 6 Nr. 3075; 2 Nr. 707.

Die Stellung Rigas im Dünaverkehr erlitt durch die Veränderung der Herrschaft über die Stadt keine Einbuße. Dafür spricht auch eine Verordnnng über die Wage und den Wachsverkauf, die Riga für die deutschen Kaufleute in Polozk — allerdings in Gemeinschaft mit dem Ordensmeister — 1338 erließ[1]. Es zeigte sich, daß die Leitung des Dünaverkehrs, die im Laufe der Zeit mehr und mehr an Riga gelangt war, in der Hand der Stadt verblieb.

Indessen zog sich nach dem Fall Rigas (1330) der Krieg des Ordens mit Litauen noch einige Jahre hin, bis es endlich zu einem zehnjährigen Landfrieden kam, der 1338 zwischen Litauen, Polozk und Witebsk einerseits, dem Orden und Riga anderseits abgeschlossen wurde, und der Schutz und Förderung der Kaufleute beider Parteien vorwiegend mit ins Auge faßte[2]. Ihnen wurde auf der Düna in ihrer ganzen Ausdehnung und auf ihren Nebenflüssen oberhalb der Ewst, soweit sich die Herrschaft des Königs von Litauen über Russen und Litauer erstreckte, freier Verkehr zugesichert[3]. Der litauische Friedensbezirk wurde genau bezeichnet. Im deutschen Gebiet, unterhalb der Ewst, sollte der litauische Kaufmann auf den beiden Dünaufern »veligh wesen, also verne, alse he myt ener keygen (Wurfspieß, Speer) werpen magh«. Wichtig ist ferner, daß den beiderseitigen Kaufleuten Freizügigkeit im Lande zugestanden wurde. Wohin der deutsche, russische oder litauische Kaufmann ziehen mochte, überall wurde ihm der reine Weg zugebilligt, der in unserer Urkunde als »de loyse wegh«, der ledige und freie Weg, bezeichnet wird. Freiheit wurde den Kaufleuten auch dann gewährleistet, wenn ein feindliches Heer ins Land fallen würde, also der neutrale Charakter des Handels von neuem anerkannt. Freilich wollten der litauische Fürst ebensowenig wie der Ordensmeister in solchem Falle die Verantwortung für Unbilden tragen, die den fremden Gästen etwa von deren eigenen Landsleuten widerfahren würden. In Streitfällen unter

[1] Vgl. unten S. 86 A. 3.

[2] Am 1. Nov. 1338. LEKUB. 6 Nr. 3081. RLU. Nr. 83. HUB. 2 Nr. 628.

[3] »Vortmer scal de Dune vrigh wesen eneme jeweliken kopmanne, he sy kristen eder heyden, up unde nedder tho varende also hoghe, alse de Dune gheyht unde al de beke, de dar ingat boven der Ewesten.«

den Kaufleuten verschiedener Nationen sollte in alter Weise das Gericht des Tatortes entscheiden, das auch gegen Diebe einzuschreiten hatte; Differenzen der Gäste untereinander blieben nach altem Brauch deren eigenem Gericht vorbehalten. Die Parteien mußten sich damit bis zu ihrer Rückkehr in die Heimat bescheiden. Besondere Vorschriften regelten das Verfahren gegen Übeltäter, die sich um des Schutzes ihrer Person willen in befriedetes Land begeben hatten[1]. Endlich wurde den Kaufleuten beider Parteien der alte wichtige Grundsatz wieder eingeschärft, daß keine Pfändung vorgenommen werden dürfte, der Geschädigte habe vielmehr den Weg der Klage zu beschreiten und sich an das Gericht des Ortes zu wenden, wo er ansässig sei.

In Anlehnung an diesen Vertrag mit Litauen, Polozk und Witebsk wurde auch der Verkehr mit Smolensk um diese Zeit aufs neue geregelt. Alexander Glebowitsch, der um 1300 den alten Frieden mit Riga erneuert hatte, war 1313 gestorben. Ihm folgte sein Sohn Iwan in der Regierung nach. An diesen entsandten der Ordensmeister einen Ritter Heinrich Plescecow und der rigische Rat den Ratsherrn Johann Pape[2], um sich mit dem Fürsten über die Erneuerung der alten Handelsverträge zu verständigen. Sie fanden Iwan auch bereit dazu. Er wollte sich der Deutschen in der gleichen Weise wie seiner eigenen Untertanen annehmen und verlangte für diese die gleiche Behandlung vom Ordensmeister und von Riga[3]. Der Vertrag wurde in der üblichen Weise durch Kreuzkuß zwischen dem Fürsten und den Abgesandten befestigt, Wann er zustande gekommen ist, läßt sich nicht genau bestimmen. Die Urkunde ist nicht datiert[4].

Mit diesen Verträgen waren dem Handel um die Mitte des 14. Jahrhunderts aufs neue die Wege geebnet worden. Bevor wir jedoch der Entwicklung des Verkehrs auf der Düna weiterhin

---

[1] Führten sie Güter mit sich, so waren diese nur in dem Falle dem Verfolgenden auszuliefern, wenn der Fliehende sich durch befriedetes Land an den sicheren Ort begeben hatte; nahm er seinen Weg jedoch durch unbefriedetes Land, so konnte er dieselben behalten. Dies galt in gleicher Weise für Deutsche, Russen und Litauer.

[2] Böthführ a. a. O. Nr. 167.

[3] HUB. Nr. 632. LEKUB. 2 Nr. 796. RLU. Nr. 73.

[4] Höhlbaum setzt sie zwischen 1338 und 1351 an. HUB. 2 S. 279.

folgen, werfen wir einen Blick auf die anderthalb Jahrhunderte zurück, die seit Gründung der Stadt und der Niederlassung der deutschen Kaufleute an der Düna verflossen waren. Die wenigen Nachrichten, die insgesamt erhalten sind, konnten uns ein nur unvollkommenes Bild von dem Leben bieten, daß sich im Laufe der Zeit auf dem Strom und auf den Märkten, die er miteinander verband, entfaltete. Der Dünahandel scheint nach unseren Quellen stetig im Wachsen begriffen zu sein. Erlitt er auch wiederholt Störungen und Unterbrechungen, die durch die Eigenart der Verhältnisse bedingt waren, so wurde der Verkehr doch anscheinend nie auf längere Zeit gänzlich eingestellt. Von deutscher wie von russischer und litauischer Seite war man bemüht, den Handelsbetrieb in stetem Fluß zu erhalten und die mannigfachen Gebrechen zu heilen, die im Verkehr der Kaufleute zutage traten. In den zahlreichen Verträgen suchte man den Übelständen, unter denen der Handel zu leiden hatte, immer wieder zu steuern, ohne daß man freilich viel Erfolg damit gehabt hätte. Zum Beispiel mußte das Verbot der Arrestierung immer von neuem eingeschärft werden, weil immer wieder der eine für die Schuld des anderen verantwortlich gemacht worden war.

Die Handelsabkommen und sonstigen Schriftstücke, die uns aus dem Verkehr der Deutschen mit den Russen und Litauern erhalten sind, haben meist keinen großen Umfang. Sie behandeln mit wenigen Worten die Punkte, über die man sich verständigen will. Der Ton, in dem sie verfaßt sind, hat einen kindlichen, naiven Charakter[1]. Die Sprache unserer Urkunden ist im 13. Jahrhundert noch überwiegend lateinisch und russisch.

An dem Handelsverkehr auf der Düna, der sich im Laufe der Zeit mehr und mehr ausdehnte, nahmen auch die Russen und Litauer immer regeren Anteil. Sie führten ihre Rohprodukte stromabwärts nach Riga, sie vertrieben die deutschen Waren von Polozk und Smolensk aus in das weite russische Hinterland. Sie fuhren auch über See nach Gotland und Lübeck. Die deutschen

[1] Als Beispiele sei auf die Verträge von 1229 und 1250 verwiesen, sowie auf die Briefe des Erzbischofs Johannes II. an den Großfürsten Fedor Rostislawitsch von Smolensk 1287 (HUB. 1 Nr. 1016) und des Bischofs Jakob von Polozk 1298 an Riga (HUB. 1 Nr. 1278).

Kaufleute dagegen suchten anfangs häufiger Smolensk, später mehr den Polozker Markt auf.

Die Leitung des Stromverkehrs lag zu Beginn des 13. Jahrhunderts ohne Zweifel in den Händen der lübischen und westfälischen Kaufleute, die über See nach Riga kamen und ihre Waren von hier aus nach den oberen Dünagegenden brachten. Dieses Verhältnis aber wandelte sich mit der Zeit, und wir konnten beobachten, daß die Führung der Geschäfte im Verkehr mit den Russen allmählich den Händen der überseeischen Kaufleute entglitt, während Riga mehr und mehr in die Leitung des Dünahandels hineinwuchs. Hatte aber die Stadt erst die führende Stellung im Dünaverkehr erlangt, so konnte sie auch mit Aussicht auf Erfolg ein weiteres Ziel ins Auge fassen, sie konnte den Versuch machen, die überseeischen Kaufleute aus dem Handel auf der Düna zu verdrängen und diesen ganz für sich allein auszunutzen.

Zweites Kapitel.

Es war eine natürliche Folge ihrer geographischen Lage in nächster Nähe des russischen Hinterlandes und an einer Straße, die den bequemsten Zugang in dasselbe bot, daß bei der wachsenden wirtschaftlichen Erstarkung Rigas das Streben in der dortigen Kaufmannschaft erwachte, den Verkehr der überseeischen Kaufleute auf den rigischen Markt zu beschränken und ihre Stadt zum Stapel für den russischen Handel zu machen[1]. Die gleiche Politik, die Gunst ihrer Lage auszunutzen und dem überseeischen Mitbewerber nur den Küstenhandel zu überlassen, können wir auch anderwärts beobachten. Verfolgten die livländischen Städte im allgemeinen dasselbe Ziel[2], so gleichen die Verhältnisse im

---

[1] Wie weit es den Seeschiffen möglich war, über Riga hinaus Düna aufwärts zu fahren, läßt sich nicht ermitteln. Vgl. Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse, S. 35, und Hildebrand, Baltische Monatsschrift 1873, S. 360 f.

[2] Riesenkampff weist auf die Lage der livländischen Städte hin und erinnert daran, daß »alle Warenzüge über sie ihren Weg nehmen mußten, sobald Schweden die freie Fahrt auf dem finnischen Meerbusen hinderte oder sonst die direkte Wasserverbindung mit Nowgorod gestört ward«. Riesenkampff a. a. O. S. 60.

Dünaverkehr doch vor allem denen im Gebiet der Weichsel. Hier wie dort hatten die Lübecker im 13. Jahrhundert lebhaften Handel betrieben, und ein beträchtlicher Teil des Stromverkehrs war in ihrer Hand. Ähnlich wie Riga wuchs Danzig rasch heran, und bald begann auch hier die einheimische Kaufmannschaft den überseeischen Konkurrenten nur ungern am Handel auf dem Strom in das weite preußische und litauische Hinterland teilnehmen zu sehen. Allmählich gewannen die Danziger die Oberhand und bemühten sich mit Erfolg, den überseeischen Kaufmann auf den Handel über See zu beschränken, andererseits die binnenländischen Mitbewerber von der Seefahrt und dem Handel nach den anderen Häfen Deutschlands abzuhalten. Mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts erreichten sie ihr Ziel.

Die Verhältnisse entwickelten sich auch im Dünahandel ganz natürlich und allmählich in der angedeuteten Richtung. Wir hörten, daß Riga in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mehr und mehr die Regelung des Stromverkehrs übernahm. Die überseeischen Kaufleute traten bei der Abfassung der Verträge und in den Verhandlungen nach und nach zurück. Freilich wurden die Beziehungen Rigas zu den überseeischen Städten und insbesondere zu Lübeck dadurch nicht gestört. Vielmehr spielte dieses letztere als Vermittler zwischen Riga und dem Orden im Ausgang des 13. Jahrhunderts eine wichtige Rolle. Indessen blühte Riga unter der Herrschaft des Ordens weiter auf, wurde mächtiger und selbständiger[1]. Unbestritten nahm die Stadt unter den livländischen Schwestern den ersten Rang ein. Auf den livländischen Städtetagen, deren Ursprung im Anfang des 14. Jahr-

[1] Wenn der Ordensmeister Goswin von Herike 1353 der Stadt die beiden Gildestuben von Münster und Soest, die sie ihm 1330 hatte verpfänden müssen, gegen Wiedererstattung des Geldes zurückgab, so ersehen wir daraus, daß das Verhältnis zwischen dem Orden und der unterworfenen Stadt sich mit der Zeit gebessert hatte. Mon. Liv. Ant. IV, S. CXXXIX, Nr. 68. LEKUB. 2 Nr. 947. Um dieselbe Zeit erklärten die Rigaer vor Papst Innocenz VI. auf die Frage, ob der Erzbischof ein Recht auf die Düna habe: weder der Erzbischof noch der Ordensmeister habe irgendein Recht auf den Fluß, der den Bürgern als freies Eigentum überlassen worden sei. Vgl. die »Auszüge aus einem verlorenen rigischen Missivbuch« von Hildebrand, Mitteilungen XIII, S. 103, zum Jahre 1356.

hunderts liegt, kam diese Stellung deutlich zum Ausdruck. Hier hatte Riga die Leitung und den Vorsitz[1].

Waren die rigischen Kaufleute auch in den anderen Zweigen des livländischen Handels beteiligt und hatten sie schon früh Einfluß in Nowgorod zu gewinnen versucht, so wandten sie sich doch vorwiegend dem Dünahandel als dem eigentlichen Feld ihrer Tätigkeit zu und waren bestrebt, ihn allein zu betreiben, während Reval und Dorpat den Nowgoroder und Pleskauer Handel pflegten. Die Konkurrenz, die den Rigaern dabei aus dem Handel der Ordensbrüder erwuchs, war nicht bedeutend. Es fehlte dem Ordenshandel in Livland die Organisation, die er in Preußen besaß. Auch der Handel Danzigs und Königsbergs nach Litauen fiel um diese Zeit noch nicht ins Gewicht und tat dem rigisch-litauischen Verkehr noch wenig Eintrag[2]. Bedeutsam allein war die Konkurrenz der überseeischen, insbesondere der Lübecker Kaufleute. Mit diesen mußte sich Riga daher im Laufe der Zeit auseinandersetzen, wenn die Stadt bei ihrem Streben verharrte und das Ziel einer Monopolisierung des Dünahandels ins Auge faßte.

Zu einem offenen Streit um die Herrschaft auf der Düna konnte es bei den engen Beziehungen, in denen Riga zu den überseeischen Städten stand, zunächst nicht kommen. Die ersten Spuren einer Politik Rigas, die auf eine Verdrängung der Überseeischen aus dem Stromverkehr hinauslief, tauchen in unseren Quellen zu derselben Zeit auf, wo es Riga gelang, in Nowgorod seine Pläne durchzuführen und mit den livländischen Städten dort ein eigenes Drittel zu bilden. Es war eine Periode der Schwächung Lübecks und der Hanse, die durch den ersten unglücklichen

[1] Die gemeinsamen städtischen und Handelsangelegenheiten schlossen die livländischen Städte in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts enger aneinander. Ihren Zusammenhalt, der nicht durch Verträge geschaffen zu sein scheint, kann man zuerst im Ausland beobachten. Gemeinsam mit den Gotländern und Schweden bildeten die Kaufleute 1347 das eine Drittel der deutschen Kaufmannsgenossenschaft in Brügge. Die auswärtigen Angelegenheiten werden die livländischen Städte zuerst zu Sonderberatungen vereinigt haben. Aus diesen Zusammenkünften ging der livländische Städtetag hervor. Vgl. i. a. Hollander, Die livländischen Städtetage bis zum Jahre 1500.

[2] Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte, S. 160.

Krieg mit Waldemar verursacht den Livländern zu ihrem Erfolg in Nowgorod mit verhalf und wohl auch den Rigaern eine günstige Gelegenheit bot, überseeischen Kaufleuten, welche die Bergfahrt auf der Düna antreten wollten, Schwierigkeiten in den Weg zu legen, ohne lebhaften Widerstand von seiten Lübecks befürchten zu müssen[1].

Unsere Quellen berichten von keinem Einzelfall, in dem die Rigaer in dieser Weise vorgegangen wären. Wir dürfen wohl annehmen, daß man den überseeischen Kaufleuten, die stromaufwärts nach Polozk oder Smolensk zu reisen wünschten, zunächst Hindernisse zu bereiten wußte, ohne vielleicht ein offenes Verbot zu erlassen, das ihnen im allgemeinen die Bergfahrt auf der Düna untersagt hätte. Unter irgendwelchen Vorwänden wird man ihnen die Erlaubnis zur Reise verweigert haben. Vielleicht zögerte Lübeck unter den bestehenden Verhältnissen zunächst, gegen die Verletzung der Handelsfreiheit auf der Düna Einspruch zu erheben, vielleicht konnte es nicht mit dem nötigen Nachdruck seine alten Rechte in Riga vertreten. Erst als die Waffen zwischen der Hanse und Waldemar ruhten, wandte es sich den Dingen im Osten wieder zu und ging auf die Klagen ein, die man ihm inzwischen über die Behinderung überseeischer Kaufleute bei der Dünafahrt vorgebracht haben mag.

Der Friede von Wordingborg hatte im November 1365 der Fehde mit Waldemar ein vorläufiges Ende bereitet. Zwar waren beide Teile von dem Ausgang der Verhandlungen nicht befriedigt, und es drohte nach einer nicht allzulangen Frist zu neuen kriegerischen Auseinandersetzungen zu kommen. Immerhin war eine Zeit der Ruhe angebrochen, deren die Hansestädte dringend bedurften[2]. Neben anderen Fragen, die der Erledigung harrten,

---

[1] Waldemar Atterdag hatte 1361 Wisby erobert. Die verbündeten Städte erlitten im Juli des nächsten Jahres vor Helsingborg eine Niederlage. Der Erzbischof Vromhold von Riga hatte die Hansestädte, die 1363, 24. Juni, in Lübeck tagten, ersucht, auf Riga, das zum Orden hielt, zu seinen Gunsten einzuwirken. Die Städte aber erhoben ihre Vorstellungen in Riga mit großer Vorsicht, da ihnen an dessen Hilfe im Kampf mit Dänemark lag. Schäfer a. a. O. S. 313, 326 ff. HR. I Bd. 1, 296 § 11. Mettig a. a. O. S. 76.

[2] Schäfer a. a. O. S. 384.

konnten sie sich nun auch mit den Angelegenheiten der livländischen Kolonie wieder beschäftigen.

Im Mai 1366[1] kamen in Danzig der livländische Ordensmeister Wilhelm von Vrimersheim[2] und der Erzbischof Vromhold[3] zusammen und verhandelten unter Vermittlung der Städte miteinander über das Verhältnis des Ordens zum Erzbischof. Zahlreich stellten sich Bischöfe und Domherren, Vertreter des Ordens sowie Boten der Städte ein. Lübeck hatte die Ratsherren Jakob Pleskow und Bernhard van Oldenborch, Riga Gerhard Meye[4] und Egbert Gripeswold[5] als Vermittler entsandt. Die Lübecker konnten die Gelegenheit nicht günstiger finden, vor einer großen und gewichtigen Versammlung ihre alten Rechte auf die freie Benutzung des Dünastromes und ihre Teilnahme am Handel Rigas nach dem russischen Hinterlande zur Geltung zu bringen. Das Ergebnis der Verhandlungen über die Frage der Bergfahrt war, wie vorauszusehen, für die überseeischen Kaufleute günstig. Es wurde ihnen ihr altes Recht in keiner Weise verkürzt, sondern zugestanden, daß sie durchaus ebenso wie die rigischen Kaufleute selbst die Düna hinauf und hinabfahren dürften[6]. Wenn aber auch die Gleichberechtigung der Überseeischen mit den Rigaern im Dünahandel damit deutlich ausgesprochen worden war, so zeigen doch die Klagen, die nur zu bald von seiten der Lübecker wieder erhoben wurden, wie wenig sich Riga an die neuerliche Vereinbarung hielt, und wie die Stadt unbekümmert um jeden Einspruch ihre einmal eingeschlagene Bahn weiter verfolgte.

Ein Blick in die Korrespondenz Lübecks mit Livland in den nächsten Jahren lehrt, daß mit Riga auch die anderen livländischen Städte das gleiche Verhalten gegenüber den überseeischen Konkurrenten beobachteten und ihren Hinterlandhandel

[1] Im Jahre 1366 bemühte sich die Hanse, ihren Einfluß in Nowgorod wieder zur Geltung zu bringen, HR. I, 1 Nr. 376. Schäfer a. a. O. S. 386.

[2] 1364—1385.

[3] 1348—1369.

[4] Böthführ a. a. O. Nr. 175.

[5] Böthführ a. a. O. Nr. 205.

[6] LUB. 3 Nr. 701. HR. I, 3, S. 22; 1 Nr. 397. LEKUB. 6 Nr. 2894. HUB. 4 Nr. 225.

allein auszunutzen bestrebt waren. Im Sommer 1367 hatte der Ordensmeister um Einstellung des Verkehrs nach der Newa und nach Wiborg gebeten, und die Lübecker untersagten ihren Kaufleuten die Fahrt dahin[1]. Zu ihrem Leidwesen vernahmen sie aber, daß die Livländer unbekümmert um das vom Ordensmeister erlassene Verbot nach wie vor in die Newa und nach Wiborg segelten und dort ihre Handelsgeschäfte weiter betrieben. Lübeck wandte sich mit einer Beschwerde an Vrimersheim, in der es auf die ungleiche Behandlung hinwies, die den Lübeckern im Gegensatz zu den Livländern widerfahre. Es erinnerte bei dieser Gelegenheit auch an die im Vorjahr zu Danzig getroffenen Bestimmungen über die Freiheit der Dünastraße. »Die Euern dürfen ständig dahin ziehen, während doch die Unseren an der Reise zu den Russen auf alle Weise gehindert werden.« Lübeck bat den Ordensmeister, daß er bei einem mit den Russen abzuschließenden Frieden auch Lübecks Interessen mit vertreten möchte.

Die Lübecker versuchten ihr altes gutes Recht im Dünaverkehr zu wahren. Auf dem Hansetag, der im Juni 1368 zu Lübeck abgehalten wurde, warfen sie den livländischen Abgeordneten das Verhalten ihrer Landsleute bei der Newafahrt vor[2]. Riga wie auch der Orden, der ebenfalls Interesse an einer Einschränkung des Verkehrs der überseeischen Städte auf der Düna hatte, verloren jedoch ihr Ziel trotz des Widerstandes, den sie fanden, nicht aus den Augen. Freilich bestritt man dem Konkurrenten sein Recht auf die Teilnahme am Stromverkehr keineswegs. Das zeigte sich wieder auf der Dorpater Tagfahrt 1374, wo die flandrische Frage und anderes mehr zur Sprache kamen und auch die Freiheit des Dünahandels von neuem erörtert wurde[3]. Man war sich im Prinzip darüber einig, daß jeder, der

---

[1] LEKUB. 2 Nr. 1037. HR. I, 1 Nr. 396. HUB. 4 Nr. 213.

[2] An der Versammlung nahmen der Ratsherr Johannes Durkoop aus Riga (Böthführ a. a. O. Nr. 208) sowie Richard Rike aus Reval teil. Letzterer berichtet nach Haus: »De van Lubeke sakeden uppe uns van der Nyreise; dat vorantwordede ich al dat beste, dat ich kunde.« HR. I, 1 Nr. 473.

[3] Am 6. Januar, nach Hollander nur ein Gerichtstag. Hollander a. a. O. S. 54. Akten und Rezesse der livländischen Ständetage (A. u. R.) Bd. 1, S. 100. LEKUB. 3 Nr. 1195; 6 Nr. 3217a, d.

dem Verband des gemeinen deutschen Kaufmanns angehörte, auch das Recht habe auf der Düna oberhalb Rigas Handel zu treiben.

Dem Übereinkommen der Hansestädte vom Mai 1373 zufolge hatten sich Abgesandte von Lübeck und Wisby unter der Führung Jakob Pleskow's nach Nowgorod begeben[1]. Sie trafen mit den Boten von Riga, Reval und Dorpat zusammen, regelten die Angelegenheiten der Nowgoroder und benutzten, wie aus einem späteren Schreiben hervorgeht[2], die Gelegenheit, mit den Livländern auch über die Freiheit der Bergfahrt auf der Düna zu verhandeln und die Klagen der überseeischen Kaufleute vorzubringen, die sich immer wieder von derselben ausgeschlossen sahen. Man suchte die Gesandten zu beschwichtigen und gab ihnen die Versicherung, der Zugang zu der oberen Düna stehe allen in gleicher Weise wie den Livländern selbst offen. Daß aber dies immer wiederholte Zugeständnis nicht ernst genommen wurde, und daß die Praxis weit hinter demselben zurück blieb, beweisen die Klagen, die Lübeck und seine Genossen unablässig gegen Rigas Maßregeln erhoben. Die im Oktober 1383 in Lübeck versammelten Städte beschlossen wegen der fortgesetzten Behinderung der Bergfahrt abermals Briefe an den Ordensmeister und die Stadt Riga zu senden, »daß sie dem gemeinen Kaufmann gleich den Ihrigen gestatten und vergönnen möchten die Düna auf und abwärts zu fahren«[3]. Sie beriefen sich auf jene Vereinbarung, die Jakob Pleskow vor zehn Jahren mit den Livländern getroffen hatte, wo sie, wie wir sahen, eine sie befriedigende Zusicherung erhalten hatten. In ihrem Schreiben[4] erinnern die Städte Riga daran, daß seit den frühesten Zeiten der gemeine Kaufmann auf der Düna unbeschränkte Freiheit genossen habe zu reisen, wohin er wolle[5]. Sie bitten, daß demselben künftig sein altes Recht wieder zu teil werden möchte, wie es seiner Zeit

---

[1] HR. I, 2 Nr. 53 § 10.

[2] Vom 4. Okt. 1383, HR. I, 2 Nr. 268. LEKUB. 3 Nr. 1195.

[3] HR. I, 2 Nr. 266 § 16.

[4] Vgl. Anm. 2.

[5] »quod a temporibus pristinis hucusque communis noster mercator obtinuerit in flumine dicto Dune liberam facultatem divertendi undiquaque, pro commodo necnon utilitate sua disponenda.«

von Jakob Pleskow und den anderen Städteboten mit den livländischen Abgeordneten vereinbart worden sei.

Wir wissen nicht, welchen Erfolg der Brief gehabt hat, doch kann er nicht bedeutend gewesen sein. Das geht aus der weiteren Entwicklung der Dinge hervor. Man kam 1388 in Lübeck dahin überein, sich einer von seiten der Livländer vorgeschlagenen Handelssperre gegen Rußland anzuschließen und Boten an die Bischöfe des Landes und den Ordensmeister zu entsenden[1]. Diese sollten ihnen einmal ihren Beschluß melden, zum anderen aber die Landesherren darum angehen, daß auch sie sich an der Sperre beteiligen möchten, damit man durch gemeinsames Vorgehen um so nachdrücklicher auf die Russen einwirken könne. Zudem sollten die Boten versuchen, den Meister und die Bischöfe dahin zu bewegen, daß sie die Sperre auch auf die Dünastraße ausdehnen möchten[2]. Könnten die Boten aber dies nicht erreichen, so sollten sie wenigstens darum bitten, daß den auswärtigen Kaufleuten für diesen Zugang nach Rußland das gleiche Recht, wie den livländischen zustehe[3]. Endlich, wenn sie auch da auf Widerstand stoßen würden, sollten sie verlangen, daß der gemeine Kaufmann ebenso wie der rigische Bürger zur Bergfahrt zugelassen werde[4].

Die Erfahrung hatte die Lübecker gelehrt, sich für alle Fälle vorzubereiten. Die ausführliche Instruktion, die sie ihren Gesandten mitgaben, zeigt, daß sie mit dem Bestreben der Livländer rechneten, den überseeischen Kaufmann an dem direkten Verkehr nach Rußland zu hindern. Die hansischen Boten, die auf den Rat der livländischen Städte hin Vollmacht mit sich nahmen, den gemeinen Kaufmann aus Rußland abzuberufen und den Beginn der Handelssperre festzusetzen, begaben sich darauf nach Livland und verhandelten am 17. August mit den Gesandten der

[1] Die Landesherren und Städte hatten vergeblich Differenzen mit den Russen auszugleichen versucht. Ohne Erfolg verhandelte man im Februar 1388 in Neuhausen, woraufhin die Sperre gegen Rußland beschlossen und die Fahrt in die Newa untersagt wurde, LEKUB. 4 Nr. 1546. HR. I, 3 Nr. 458. HUB. 4 Nr. 916.

[2] »dat me de Dune mit alle toslute.« HR. I Bd. 3 Nr. 380 § 14.

[3] »dat de kopman like den eren de Dune upvaren moghe.«

[4] »so schal he (der Bote) begeren, dat de kopman de Dune upvaren moghe like den borgeren van Ryge.«

Städte Riga, Dorpat und Reval. Die Tagfahrt wurde in Dorpat abgehalten[1]. Man beschloß, der Kaufmann habe Rußland bis zum 29. September zu räumen, mit den nach Livland kommenden Russen aber dürfe bis zum 28. März des nächsten Jahres der Handelsverkehr fortgesetzt werden[2]. Indessen erbaten bereits im September 1389 die livländischen Städte von den in Lübeck tagenden Hansestädten die Erlaubnis, mit den Russen in Unterhandlung treten zu dürfen, was man ihnen unter der Bedingung gestattete, daß alle Städte, welche die Angelegenheit betreffe, an den Besprechungen teilnehmen müßten[3]. Nach ergebnislosen Vorverhandlungen kam es endlich 1392 zu dem Frieden der Hanse mit Nowgorod und zur Beendigung der allgemeinen Handelssperre[4].

Von neuem tauchte die Frage des Handels der Überseeischen in Livland auf. Aber die alte Stellung der Lübecker und ihrer überseeischen Genossen war erschüttert. Das zeigte sich schon im März 1392 in Dorpat, wo man beschloß, die Städte sollten in ihren Archiven nach Privilegien forschen, die sie in bezug auf den livländischen Handel besässen. Riga, Reval und Dorpat aber sollten Abschriften ihrer eigenen Urkunden nach Lübeck senden[5]. Ohne Zweifel bezog sich diese Vereinbarung auch auf den Düna-

---

[1] Am 23. Juli 1388 schreibt Riga an Reval, am 9. Aug. solle zu Wenden eine Versammlung stattfinden, an der Sendeboten aus Lübeck und Wisby teilnehmen würden, und wo über die Fahrt nach Rußland verhandelt werden solle. LEKUB. 3 Nr. 1258. HR. I, 4 Nr. 24 (datiert 1391). LEKUB. 6 Reg. S. 73 und S. 177 ad 1495, wo v. Bunge 1388 datiert. Über die Dorpater Tagfahrt berichtet der Lübecker Abgesandte Henning van Ryntelen am 18. Aug. 1388 nach Haus. HR. I, 3 Nr. 374 (datiert 9. Febr. 1389). HUB. 4 Nr. 935 (zum Jahre 1388). Über das Datum vgl. Kunze, HUB. 4 S. 398, S. 388.

[2] A. u. R. Bd. 1 Nr. 129. HR. I, 3 Nr. 374.

[3] HR. I Bd. 3 Nr. 451, 460. LEKUB. 3 Reg. Nr. 1507. HUB. 4 Nr. 986.

[4] Daenell, Geschichte der deutschen Hanse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, S. 48 f.

[5] LEKUB. 6 Nr. 2925. A. u. R. Bd. 1 S. 138. HR. I Bd. 4 Nr. 47 § 9, Bd. 8, S. 620, Ergänzung dazu. »Vortmer is men eyns geworden, dat de heren van Lubeke unde van Gotlande soken solen na privilegien, offte se welke hebben, sprekende uppe de vrigheit in unde ut deme lande van Liifflande.« HR. I Bd. 8, S. 620 § 9.

handel. Mußten sich aber die Lübecker jetzt dazu bereit finden, ihre Rechte auf die Teilnahme am livländisch-russischen Handel urkundlich zu belegen, so zeigt eben dieser Umstand, wie schwach ihre Stellung im Laufe der Zeit bereits geworden war, und daß Riga und die livländischen Städte mit Erfolg auf ihr Ziel zustrebten, den überseeischen Kaufmann aus dem Binnenland zu verdrängen und ihn auf den Besuch der livländischen Seehandelsplätze zu beschränken.

Waren somit die Vorbedingungen, die Riga zu einem Stapelplatz für den Handelsverkehr auf der Düna werden ließen, nach der einen Richtung hin gegeben, so mußte Riga auf der anderen Seite daran liegen, auch den russischen und litauischen Kaufmann, der seine Waren die Düna herabführte, auf den Verkehr nach Riga selbst zu beschränken und ihn nicht über die Stadt hinaus auf die See, nach Gotland und weiter westwärts nach den Häfen Deutschlands ziehen zu lassen. Die ältesten deutsch-russischen Verträge verwehrten den Russen die Seefahrt nicht. Hatten diese gleich den deutschen Kaufleuten zunächst die Freiheit gehabt, auf der Düna und in Riga selbst Handel zu treiben, so bemerkten die ersten Handelsabkommen ausdrücklich, die Russen sollten auf eigene Hand ihre Waren nach Gotland und Lübeck führen dürfen. Dem entsprechend wurden der deutschen Handelstätigkeit nach dem Innern Rußlands anfangs auch keine Grenzen gesetzt. Überblickt man die Reihe der Verträge und Einigungen, die im Laufe des 13. Jahrhunderts abgeschlossen wurden, so zeigt sich, daß die alten weitgehenden Zugeständnisse beiderseits eine Zeitlang aufrecht erhalten bleiben, dann teils beschränkt werden, teils aus den Verträgen verschwinden. Der Seefahrt der Russen und ihres Handels nach Lübeck gedachte noch 1265 Fürst Is'aslaw von Polozk, und wenn am Ausgange des Jahrhunderts der alte Vertrag von 1229 erneuert und wieder bestätigt wurde, so ward damit auch den Russen die Fahrt nach Lübeck ebenso wie den Deutschen die Freiheit, über Smolensk hinaus Handel zu treiben, wieder zugesagt. Unbeschränkte Freizügigkeit sollten die beiderseitigen Kaufleute schließlich auch gemäß den Friedensverträgen mit Gedimin 1323 und 1338 haben.

Der Seeverkehr der Russen ging jedoch im 13. Jahrhundert

stark zurück. Unsere Quellen berichten von einem Handel der Russen aus der Düna nach deutschen Häfen nichts. Vereinzelt erscheint einmal ein Russe — Timoske — nach dem rigischen Schuldbuch in Lübeck und bezeugt eine weiterreichende Handelstätigkeit. Im 14. Jahrhundert sind sie ganz von der Ostsee verschwunden[1].

Konnten wir das allmähliche Zurückdrängen der überseeischen Kaufleute aus dem Stromgebiet der Düna durch Riga beobachten, so haben wir für Rigas Vorgehen gegen die Russen keine entsprechenden Anhaltspunkte. Wir dürfen aber vermuten, daß die Russen bei ihrem Mangel an größeren Kapitalien den Wettbewerb im Seehandel mit den deutschen Kaufleuten nicht auszuhalten vermochten. Erst später, im Ausgang des 14. Jahrhunderts und mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts, tauchte das Verlangen bei ihnen auf, den Umfang ihres Handelsbereiches zu erweitern. Sie erinnerten sich der Zugeständnisse, die man ihnen in früheren Zeiten gemacht hatte und suchten den alten Brauch wieder einzuführen, wobei sie freilich auf den heftigsten Widerstand bei Riga und den überseeischen Kaufleuten stießen. Die Deutschen behaupteten ihrerseits während des 14. Jahrhunderts das Recht, über Polozk hinauf bis nach Smolensk Handel zu treiben. Erst mit Beginn des 15. Jahrhunderts wurde ihnen diese Freiheit von seiten der Russen ernstlich bestritten.

Dem Streben Rigas nach der Vorherrschaft im Dünatale war im Laufe des 14. Jahrhunderts Erfolg beschieden; sein Wunsch, für den deutsch-russischen Handel zum Stapel zu werden, erfüllte sich mehr und mehr. Das Stromgebiet der Düna war von Rigas Kaufmannschaft abhängig. Ihr Kapitalreichtum ermöglichte der an Kapitalien armen Bevölkerung des russischen Hinterlandes, sich am Handel unter der Form des Borgkaufs zu beteiligen[2].

Hand in Hand mit der Stapelpolitik Rigas ging seine Gästepolitik. Wie die deutsche Kaufmannschaft im allgemeinen sich

[1] Der Danziger Stadtsekretär Wessel Mittendorp in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts schreibt: »Da die Reussen nicht mehr nach Gotland überfuhren, sondern ihre Waaren in Livland begunden zu verhandeln, haben Riga und Reval zugenommen, Wisby ist zu Boden gegangen.« Nach Wurm a. a. O. V, S. 229 u. A.

[2] Hildebrand, Das rigische Schuldbuch, S. XXX.

gegen den Wettbewerb fremder Elemente abzuschließen suchte, so strebte auch die einzelne Stadt die Vorteile des Handels, dessen Mittelpunkt sie war, möglichst ihren Bürgern zugute kommen zu lassen und setzte der Tätigkeit der sie besuchenden Gäste gewisse Schranken[1]. Riga hatte schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Gästen bei einer Strafe von drei Mark Silber untersagt, Waren, die sie in der Stadt gekauft hatten, dort wieder umzusetzen[2]. Diesem Verbot folgte bald eine andere Verordnung, nach der die fremden Kaufleute nur ein Jahr lang das gleiche Recht wie die Bürger genießen sollten, dann aber das Bürgerrecht erwerben mußten, wenn sie noch weiterhin in der Stadt bleiben und Handel treiben wollten, bei Strafe von einer Mark Silber[3].

Dem Verbot des Wiederverkaufs der in der Stadt erhandelten Güter durch Gäste begegnen wir in den uns erhaltenen Bursprakèn seit 1376 immer wieder[4]. Auch den Kleinhandel der Gäste stellte Riga unter Strafe. Diese durften, wie aus den Bursprakén hervorgeht, Tuch oder Leinewand nicht nach der Elle verkaufen und ebenso nicht weniger als eine halbe Last[5] Salz, Hering oder Osemunt[6]. Endlich verbot eine andere bleibende Bestimmung den Undeutschen, Kaufmannsware von Undeutschen zu erstehen, bei einer Strafe von drei Mark[7]. Damit wurde den Gästen, allerdings nicht den deutschen, der Handel untereinander überhaupt verwehrt. Die litauischen oder russischen Gäste durften aber auch keine Handelsgesellschaft mit Deutschen oder Un-

---

[1] Stein a. a. O. S. 17 f., S. 67 f.

[2] Das hamburgisch-rigische Recht oder die für Riga bestimmte Redaktion des Hamburger Statuts von 1270, XI, 14. J. Napiersky a. a. O. S. 127. Dieses Recht trat an Stelle des alten gotländischen Rechts.

[3] Nach den umgearbeiteten rigischen Statuten. Verordnung für Pilger und Gäste § 1. Napiersky a. a. O. S. 142, S. LXI. Vgl. v. Bunge a. a. O. S. 95, S. 121 A. 245, der meint, die Bestimmung sei nur auf die Kaufleute zu beziehen.

[4] LEKUB. 3 Nr. 1123. Napiersky a. a. O. S. LXXXVIII, S. 204 Art. 19. Vgl. S. 207, 211, 214, 218, 223, 229 u. 239.

[5] Eine Last entspricht nach Hildebrand: 12 Schiffspfund oder 240 Liespfund oder 3840 Marktpfund. A. a. O. S. LVII.

[6] LEKUB. 3 Nr. 1123. Napiersky a. a. O. S. 204 Art. 21. Auch diese Verordnung begegnet in den Bursprakén immer wieder, vgl. Napiersky a. a. O. S. 207, 211, 214, 218, 223, 229, 239.

[7] Napiersky a. a. O. S. 208 Art. 42; S. 211, 216, 219, 224.

deutschen eingehen. Ein Artikel der Bursprake von 1384 verbot dem Undeutschen, deutsche oder undeutsche Knechte zu halten oder mit ihnen zusammen Handelsgeschäfte zu treiben[1]. Ausdrücklich erklärte man 1399: »Ok so ne schal neen dudessche undudisschen wedderleghen, by 3 marken«[2]. Auch dieses Verbot erneuerten die späteren Burspraken immer wieder.

Hatte auch Riga mit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts noch nicht die Alleinherrschaft im Dünaverkehr erlangt, so kam es doch dem Ziel der Monopolisierung des gesamten Stromhandels immer näher. Je mehr die Leitung desselben an die Stadt Riga überging, desto mehr wuchs auch der Einfluß, den sie auf die Ansiedelungen der deutschen Kaufleute in Smolensk, in Witebsk und in Polozk ausübte[3]. Die zahlreichen Deutschen, die sich dauernd oder vorübergehend in Polozk aufhielten, unterstanden der rigischen Schutzherrschaft. Aus der polozkischen Niederlassung wurde mit der Zeit ein Kontor der rigischen Kaufmannschaft.

In früheren Zeiten war die Stadt am Dnjepr, Smolensk, das Hauptziel der deutschen Kaufleute gewesen, die mit ihren Waren die Düna aufwärts fuhren. Hier in Smolensk scheinen sie sich auch am frühesten dauernd niedergelassen zu haben. In dem Fürsten Mstislaw Dawidowitsch fanden sie einen ihrer Handelstätigkeit geneigten Herrscher. Riesenkampff weist darauf hin, daß dieser zuvor in Nowgorod regierte und dort die Vorteile eines lebhaften Warenaustausches mit den Deutschen wohl kennen lernen konnte[4]. Die deutsche Kolonie in Smolensk muß schon sehr früh eine ansehnliche Stärke erreicht haben. Bereits 1229 gab es hier eine lateinische Marienkirche, die zu der russischen Kirche, der »heiligen Kirche auf dem Berge«, in Gegensatz gebracht wird[5]. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts aber sank die Bedeutung von

---

[1] Napiersky a. a. O. S. 208, Art. 43.

[2] Napiersky a. a O. S. 212, Art. 39.

[3] Es sind nur sehr wenige Nachrichten, die unsere Quellen für die Kenntnis der deutschen Niederlassungen in Smolensk und Witebsk bieten. Mehr Aufschluß erhalten wir allein über die Zustände des deutschen Kontors zu Polozk.

[4] Riesenkampff a. a. O. S. 66.

[5] HUB. 1 Nr. 232 Art. 29 und 35. Vgl. auch HUB. 5 Nr. 364.

Smolensk, während Polozk sich zum wichtigsten Stützpunkt des Dünahandels entwickelte[1]. Witebsk spielte eine mehr untergeordnete Rolle.

Den Kaufleuten, die sich in einem der russischen Märkte dauernd festsetzten, traten andere zur Seite, die sich dort nur vorübergehend für eine kürzere oder längere Zeit aufhielten, so lange ihre Handelsgeschäfte ihre Anwesenheit erforderten[2]. Sie scheinen an Zahl die ersteren übertroffen zu haben[3]. Ein bestimmter Wechsel zwischen Winter- und Sommerfahrern wie im Verkehr nach Nowgorod bestand im Dünagebiet jedoch nicht, vielmehr war die Zeitdauer des Aufenthalts in das Belieben des einzelnen gestellt. Außer den Kaufleuten, die in den Niederlassungen mit Hilfe von Knechten ihre eigenen Geschäfte betrieben, gab es dort auch Vertreter größerer Handelsherren, die entweder durch einen Vertrag oder durch Gesellschaft mit jenen verbunden oder deren Lieger und Faktoren waren. Sie waren zum Teil ebenfalls selbständige Kaufleute, zum Teil aber nur Gehilfen und Diener ihrer Herren, und sie hatten die Vollmacht, Einkauf und Verkauf ihrer Prinzipale gegen einen entsprechenden Anteil am Gewinn zu erledigen.

Die Kaufleute besaßen in Witebsk und Smolensk eigene Höfe[4]. Sie verwahren sich, wie wir aus einem Zusatz zu dem Handelsvertrag von 1229 entnehmen können, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts oder später[5] gegen die Smolensker, die ihnen wohl ihre Rechte auf diesen Besitz streitig machen wollten und erklärten, daß ihnen allein die Verfügung über diese Höfe wie

---

[1] Riesenkampff vertrat die Ansicht, daß auch in Smolensk eine organisierte deutsche Niederlassung weiterbestanden habe, a. a. O. S. 99, was Daenell, Blütezeit der deutschen Hanse II, S. 392 A. 2, zurückgewiesen hat.

[2] Vgl. HUB. 1 Nr. 232, Zusatz; Nr. 1300.

[3] Die dauernd in Smolensk, Witebsk oder Polozk verbleibenden Kaufleute waren der Willkür der Russen mehr ausgesetzt als die nur vorübergehend anwesenden. Die Ordnung von 1393 für das Polozker Kontor faßt nur die letzteren ins Auge. HUB. 5 Nr. 125.

[4] Ob sie auch, wie Höhlbaum meint, einen gemeinsamen Kaufhof in Smolensk besaßen, ist ungewiß. HUB. 1 Nr. 232, S. 79 Zusatz. HUB. 1 Nr. 1300.

[5] Nach Kunik, RLU. S. 415.

auch über den Platz ihrer Kirche zustehe[1]. Insbesondere wird dem Fürsten von Smolensk verwehrt, auf einem deutschen Hof »einen Tataren oder anderen Boten« einzusetzen. Wie wenig man in seinem eigenen Hof vor der Willkür der russischen Fürsten gesichert war, läßt sich aus den Klagen erkennen, welche, wie wir hörten, die Rigaer am Ende des 13. Jahrhunderts gegen den Fürsten Michael von Witebsk erhoben, der die Waren des Deutschen Friedrich aus dessen Hof in Witebsk raubte[2].

In Polozk lebten die deutschen Kaufleute weder vereint zusammen noch in eigenen Höfen. Sie waren vielmehr durch die ganze Stadt verstreut. Die Räume, in denen sie wohnten und ihre Güter unterbringen konnten, mußten sie von den Bürgern mieten. Das getrennte Wohnen hatte für die deutschen Kaufleute mancherlei Mißstände im Gefolge[3]. Als Aufbewahrungsort für die Waren dienten verschlossene Speicher, »Kleten«, die von mehreren Kaufleuten gemeinsam benutzt wurden[4]. Daneben kam es auch öfter vor, daß man die Güter um der größeren Sicherheit willen und zum Schutz vor Feuer oder den Unbilden der Witterung in den Kirchen aufstapelte[5].

In Smolensk gab es, wie erwähnt, bereits 1229 eine Kirche der Deutschen. Man verwahrte hier ebenso wie in der deutschen Kirche zu Nowgorod ständig ein Normalgewicht als Vergleichsmaß für das im Gebrauch befindliche Wachspud[6]. Auch in Polozk wurde eine deutsche Kirche erbaut. Wir hören, daß 1406 der Großfürst Witowt von Litauen dem gemeinen deutschen Kaufmann ein Stück Land schenkte, um darauf eine christliche Kirche zu errichten[7].

---

[1] Der Mangel einer Urkunde über den Besitz der Kirche wie des Hofes in Smolensk wird 1399 von rigischen Gesandten beklagt. HUB. 5 Nr. 364: »De bewisinge van der kerken tho Smollenseke unde van deme hove eyne stet in unsen brieven nicht.«

[2] Vgl. oben S. 63 Anm. 7.

[3] Vgl. das undatierte Schreiben an Cort Visch und Lubbert Wittenborch, das Hildebrand erwähnt, Baltische Monatsschrift 1873 S. 346. »Wir sitzen hier getrennt von Haus zu Haus; stirbt einer von uns, der andere weiß davon nichts.«

[4] HUB. 1 Nr. 1300.

[5] Vgl. z. B. HUB. 5 Nr. 576.

[6] S. oben S. 42 A. 7.

[7] LEKUB. 4 Nr. 1688. Mon. Liv. Ant. IV, 84. RLU. Nr. 157. HUB. 5 Nr. 702. Hildebrand a. a. O. S. XXXVI.

Große Bedeutung für die Niederlassungen hatten die öffentlichen Wagen. Man unterschied auch hier den punder, die große Schnellwage, und die Wage mit zwei Schalen (libra). Die Abgaben für das Wiegen waren festgelegt[1]. Einzelheiten über Wage und Gewichte sind uns aus der Polozker Niederlassung bekannt[2].

Für den Einfluß, den Riga im Ausgang des 14. Jahrhunderts auf die deutsche Ansiedlung in Smolensk ausübte, zeugt das rigische Schuldbuch, demzufolge das Vermögen der Smolensker Kirche um 1289 von Rigaer Kaufleuten verwaltet wurde. Den Deutschen in Polozk gab Riga gemeinsam mit dem Ordensmeister um 1338 eine Ordnung, welche die Verhältnisse der Wage und der Gewichte sowie den Wachsverkauf regelte[3]. Außer ihr ist uns auch eine Rechtssatzung für das Polozker Kontor vom Jahre 1393 überliefert[4]. Diesen beiden Erlassen sowie einzelnen späteren Nachrichten verdanken wir eine nähere Kenntnis des Lebens und Treibens in dieser wichtigsten deutschen Niederlassung im Stromgebiet der oberen Düna. Die Einrichtungen und Bräuche, die wir in der Gemeinschaft der deutschen Kaufleute zu Polozk antreffen, sind in vielen Stücken die gleichen oder ähnlichen wie in Nowgorod oder in anderen deutschen Kontoren[5].

An der Spitze der Niederlassung stand ein Ältermann. Ihn hatten die Kaufleute aus ihrer Mitte zu wählen, und sie bestimmten

---

[1] HUB. 1 Nr. 1300, wo die Rigaer klagen, daß der Fürst die Abgabe bei der öffentlichen Wage in Witebsk gegen das Herkommen ungebührlich erhöht habe.

[2] Wir kommen weiter unten darauf zurück, S. 95 ff.

[3] LEKUB. 6 Nr. 3076. RLU. Nr. 74. HUB. 2 Nr. 631. Nach Hildebrand, Baltische Monatsschrift 1873, S. 356 und Höhlbaum, HUB. 2 S. 278, vielleicht dem Jahre 1338 zugehörig.

[4] LEKUB. 6 Nr. 2926. RLU. Nr. 117. HUB. 5 Nr. 125. Man darf wohl annehmen, daß der lebhafte Handelsverkehr schon in früherer Zeit eine Regelung der Verhältnisse im Polozker Kontor verlangt hat, wenn uns auch andere als die bezeichneten Verordnungen nicht erhalten sind.

[5] Daß der Nowgoroder Hof dem Polozker Kontor übergeordnet gewesen sei, wie Riesenkampff behauptete, a. a. O. S. 100, ist nach Hildebrand nicht zutreffend. Vgl. hier wie im folgenden die Abhandlung Hildebrands in der Baltischen Monatsschrift 1873 Bd. 22: Das deutsche Kontor zu Polozk S. 364 und 342 ff.

dazu, wen sie selbst als tauglich für dieses Amt hielten[1]. Der Ältermann hatte zunächst keine ständigen Gehilfen zur Seite Erst im Laufe der Zeit, als die Menge der Geschäfte infolge des immer mehr anwachsenden Verkehrs die Kraft eines einzelnen Leiters überstiegen haben mag, scheint hier eine Änderung nötig geworden zu sein. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts gab es an Stelle des einen Ältermannes in Polozk zwei, denen zwei »Weiseste« als Gehilfen zur Seite traten[2]. Die Kaufleute der Niederlassung waren bei Vermeidung einer Buße von einem Stück Silber angewiesen, den Ältermann, falls er es wünschte, zu begleiten, wenn er in Sachen des gemeinen Kaufmanns mit dem Fürsten oder den Polozkern verhandeln wollte[3]. Eine Vergütung für seine Tätigkeit erhielt der Ältermann, abgesehen von der Einnahme, die ihm aus einigen Bußgeldern erwuchs, nicht. Hatte er nach Beendigung seiner eigenen Handelsgeschäfte die Absicht, Polozk zu verlassen, so mußte er dies den Kaufleuten der Kolonie mitteilen, damit sie eine Neuwahl vornehmen konnten[4]. Der Ältermann hatte verschiedene Aufgaben. In erster Linie mußte er dafür Sorge tragen, daß die Bestimmungen der Rechtsordnung von den Kaufleuten getreu gehalten wurden. Er schwor einen Eid, dies nach bestem Wissen und Vermögen zu tun[5]. In dem Ältermann fand das Kontor seinen Vertreter nach außen, durch ihn verkehrte es mit der Stadt Riga selbst wie mit den Polozkern oder deren Oberherrn. Endlich hatte der Ältermann auch den gemeinen Steven

---

[1] HUB. 5 Nr. 125 § 1. Der gleiche Brauch findet sich in den anderen Kontoren. Nur in Nowgorod setzten seit der Mitte des 14. Jahrhunderts Lübeck oder Wisby den Ältermann unabhängig von den dort verkehrenden Kaufleuten ein. Gurland, Der St. Peterhof zu Nowgorod (Gött. Diss. 1913) S. 17.

[2] HUB. 5 Nr. 125 § 1. Vgl. für die Neugestaltung der Leitung des Kontors die Unterschrift des Briefes des deutschen Kaufmannes an Riga vom 31. Dez. 1408: Olderlude unde wyste des ghemeynen copmans to Ploskow nu der tyd wesende. HUB. 5 Nr. 862. Vgl. auch Nr. 873. In Nowgorod traten den Ältermännern vier, in Kowno ebenso wie in Polozk zwei Beisitzer, Ratmänner oder Weiseste zur Seite. Gurland a. a. O. S. 19; Stein, Vom deutschen Kontor in Kowno, Hans. Gesch.Bl. Jg. 1916 S. 237.

[3] HUB. 5 Nr. 125 § 4.

[4] HUB. 5 Nr. 125 § 3.

[5] A. a. O. § 1.

zu berufen, die Versammlung aller selbständigen deutschen Kaufleute, die sich zurzeit in Polozk aufhielten. Mit dem gemeinen Steven hatte der Ältermann zu beschließen, was die Bedürfnisse der Niederlassung erheischten. Die Abhängigkeit von der Stadt Riga brachte es mit sich, daß deren Zustimmung zu den Beschlüssen erst eingeholt werden mußte. Ihr stand daher auch die Gerichtsbarkeit über Vergehen innerhalb des Kontors zu. Tatsächlich übte freilich doch, wie Hildebrand nachweist, die Versammlung der Kaufleute mit dem Ältermann die richterliche Gewalt aus, während an Riga nur in zweifelhaften Fällen appelliert wurde [1].

Das Kontor durfte nicht auf eigene Hand mit den russischen Fürsten Verträge abschließen, dieses Recht blieb vielmehr Riga vorbehalten [2]. Die Ausgaben des Kontors wurden entweder aus den Bußen für die Vergehen bestritten oder von der Schoßeinnahme. Wir hören wiederholt, daß von den Waren, die nach Polozk kamen oder von da abgingen, von Zeit zu Zeit eine Abgabe erhoben wurde. Diese Einkünfte mußten auch die Kosten decken, die Riga aus Gesandschaften erwuchsen, welche häufig im Interesse der deutschen Kaufleute in Polozk nach Rußland oder Litauen abgingen. Der Schoß wurde von Riga und dem Kontor gemeinsam beschlossen. Zwei Briefe, die uns erhalten sind, zeugen dafür, daß das Kontor sich an der Bestimmung desselben beteiligte. In dem einen erklärte die Kaufmannschaft in Polozk, man habe sich zu dem vorgeschlagenen Schoß nicht entschließen können, da die Lieger meinten, ohne Zustimmung ihrer Prinzipale nicht Abgaben zahlen zu dürfen. In dem anderen Schreiben weigerte man sich, den bestehenden Schoß weiterhin zu erheben, da Riga auf seine Kosten gekommen sein müsse [3]. Die Höhe des Schosses betrug wohl immer ¼ % [4].

Um den Kaufleuten, die Polozk aufsuchten, die Satzungen des Kontors einzuprägen, mußte den neu ankommenden Kaufleuten

---

[1] Hildebrand vermutet, daß die Gerichtsbarkeit später nach der Neuordnung von dem Steven an die Älterleute und ihre Weisesten übergegangen sei, a. a. O. S. 348 f.

[2] Hildebrand a. a. O. S. 363.

[3] LEKUB. 7 Nr. 397, 398. Hildebrand a. a. O. S. 349.

[4] Vgl. z. B. LEKUB. 7 Nr. 397.

der Schragen vorgelesen werden[1]. Wer von dem Ältermann zu dieser Vorlesung entboten war und nicht erschien, zahlte einen halben Ferding Strafe[2]. Ferner mußten die Kaufleute, die Polozk verlassen wollten, vor dem Ältermann einen Eid darauf leisten, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen die Satzung beobachtet hätten. Versäumten sie diese Pflicht, so hatte der Ältermann dem rigischen Rat davon Mitteilung zu machen, damit dieser das Vergehen bestrafen konnte[3].

Im Handelsverkehr mit den Russen beobachtete man den Grundsatz, eine enge und länger dauernde Verbindung zwischen ihnen und den deutschen Kaufleuten möglichst zu vermeiden. In diesem Sinne verbot die Rechtssatzung von 1393 jedwede Handelsgesellschaft mit den Russen. Die Zuwiderhandlung wurde mit 10 Mark Strafe belegt. Kein Deutscher durfte mit Russen Gesellschaftshandel treiben oder, wie es in den Statuten heißt, den Russen »sendeve vuren«[4].

Eine nie versiegende Quelle von Zwistigkeiten, die den Verkehr nur zu leicht und häufig in Frage stellten und Handelsstörungen hervorriefen, war die Verfälschung der Waren. Vielfache Klagen von beiden Nationen lassen das erkennen. Dort fälschte man vorwiegend Wachs und Pelzwerk, die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel der Russen, hier suchte man beim Tuch- und Heringshandel, aber auch bei anderen Gütern den Käufer zu übervorteilen. Die beiderseits geübte Unredlichkeit führte oft genug zu Differenzen zwischen den Kaufleuten und veranlaßte daher die Städte immer von neuem, gegen diesen Übelstand einzuschreiten, ohne daß freilich die angedrohten Strafen dauernde Besserung bewirkten[5].

Das Verbot, gefälschtes Wachs anzukaufen, das im Januar 1332 in Nowgorod erlassen wurde, sollte auch in Polozk wie in

---

[1] HUB. 5 Nr. 125 § 5.

[2] A. a. O. § 6.

[3] A. a. O. § 2.

[4] Bald mußte sich Riga dazu entschließen, dem Gebot der Hanse nachzukommen und den Borghandel mit den Russen zu verbieten.

[5] Riesenkampff weist darauf hin, wie das Fehlen jeder Konkurrenz die deutschen Kaufleute zu Betrügereien und Fälschungen verlockte. Riesenkampff a. a. O. S. 124, 127.

Riga, Dorpat und anderen Städten Geltung haben. Die Fälschungen, die am häufigsten vorkamen, wurden bei dieser Gelegenheit namhaft gemacht. Um das Gewicht der Wachsstücke zu erhöhen, vermengten die Russen das reine Wachs mit anderen Stoffen: mit »smer«, also Fett oder Talg, mit »ekerne« (Eicheln) oder mit »harpoyse«, einem Gemenge von Pech, Teer und Harz, das beim Schiffsbau Verwendung fand. Auch mit Butter oder mit Erbsenmehl und anderem versetzte man das reine Wachs[1]. Die Polozker Gewichtsordnung von 1338 gebot, man solle reines Wachs auf den Markt bringen, das unten ebenso rein sei als oben »sunder smeer sunder harpoys«[2]. Bald darauf hatten die deutschen Kaufleute wieder Ursache, über Betrug beim Wachs zu klagen. Ihre Beschwerde betraf einerseits das unrichtige Gewicht, anderseits den »Wachsfuß«, womit »die in dem Wachs enthaltenen unreinen Bestandteile« gemeint sind, »welche sich beim Schmelzen als Bodensatz niederschlagen«[3]. Trotz der wiederholten Verbote sowie der Einsetzung von »Wachsfindern« und »Wrakern«, welche das zum Verkauf kommende Wachs auf seine Güte zu untersuchen und mit einem Stempel zu versehen hatten, der seine Reinheit verbürgte, nahm die Fälschung des Wachses nicht ab. In dem Schragen von 1393 untersagte Riga »smerich was noch valsch was« zu kaufen, wie auch solches, das wegen seiner Minderwertigkeit bereits einmal zurückgewiesen worden sei[4]. Um sich von der durchgängigen Reinheit des zum Verkauf kommenden Wachses zu überzeugen, pflegten die Kaufleute die Stücke zu beklopfen oder zu durchstechen. Die abgeschlagenen Teile durften sie einem alten Vorrecht gemäß behalten. Zum Leidwesen der Polozker gingen die Deutschen von diesem Brauche selbst dann nicht ab, als das Wachs in einem öffentlichen Schmelzhause, das in Polozk um die Mitte des 15. Jahrhunderts errichtet wurde, von russischer Seite eingeschmolzen und die zum Verkauf kommenden Stücke mit einem ihre Güte garantierenden Stempel versehen wurden. Vielmehr drückten die Deutschen ihr eigenes Siegelzeichen neben

---

[1] HUB. 3 Nr. 586. Stieda, Revaler Zollbücher, S. CXIII.

[2] HUB. 2 Nr. 631 Art. 9.

[3] A. a. O. Nr. 569. LEKUB. 6 Nr. 2804, Art. 6, 10. Stieda a. a. O. S. CXIV.

[4] HUB. 5 Nr. 125 § 2.

das der Polozker. Sie fürchteten, wenn sie auf ihr altes Recht, das Wachs zu untersuchen, verzichten würden, würden sie auch des anderen Rechtes, das Pelzwerk zu untersuchen, verlustig gehen[1].

Was das Pelzwerk angeht, so wandten sich die Deutschen nicht nur gegen die tatsächliche Verfälschung desselben, d. h. gegen eine Bearbeitung der Felle, die durch allerlei Kunstgriffe minderwertige wertvoller erscheinen ließ, sondern gegen jedwede Zubereitung der frischen Felle, wie sie der Jäger lieferte, überhaupt[2], um einerseits das eigene Kürschnergewerbe zu fördern, anderseits die Russen an betrügerischen Maßnahmen zu hindern[3]. In den Satzungen für Polozk vom Jahre 1393 werden einige dieser Eingriffe des russischen Kürschners bezeichnet. Es heißt Art. 7: »Ok schal nemant kopen harwerk, dat beschoren is edder gheplůcket is edder mit blye ghewreven is, unde ok nene inghebunden dogenissen unde ok neen harwerk, dat van reynen werke ummeghekaret is.« Unter »harwerk« sind nicht »ausgezogene Haare aus dem Pelzwerk« zu verstehen, wie Sartorius meinte[4], sondern Haarwerk bedeutet das Pelzwerk selbst, und zwar möglicherweise speziell Hasenfelle[5]. Die Bezeichnung Dogenisse (doinisse oder doyenisse) hat man in verschiedener Weise gedeutet. Gutzeit meinte, es seien darunter Lammfelle zu verstehen[6]. Bereschkow und L. Stieda nahmen an, daß Dogenisse nicht das Fell eines be-

---

[1] Nach einem undatierten Briefe aus der Mitte des 15. Jahrhunderts im rigischen Ratsarchiv, auf den Hildebrand verweist, a. a. O. S. 357 A. 2.

[2] Sie nannten das Verbessern der Felle »Fälschen«. Stieda a. a. O. S. CVI.

[3] Stieda a. a. O. S. CIV ff. Vgl. auch das Schreiben Dorpats an Reval vom 6. Mai 1376, wo eine größere Anzahl solcher Kunstgriffe angeführt wird. LEKUB. 3 Nr. 1114.

[4] Sartorius-Lappenberg a. a. O. II, S. 279 A. 4.

[5] W. Stieda, Revaler Zollbücher S. CXXVIII Nr. 7. L. Stieda, Altpreußische Monatsschrift XXIV, S. 623. Anders Koppmann, der, wie schon v. Bunge, unter harwerk dasselbe versteht wie unter »troinissen«. Beide Bezeichnungen erklärt er als »gegerbtes Werk mit der Haarseite nach außen«, das aus fehlerhaftem Pelzwerk hergestellt werden soll. Hans. Gesch.Bl. 1893, S. 66 und 71.

[6] v. Gutzeit, Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. 1884, S. 38.

stimmten Tieres, sondern zwei Felle bedeute[1]. W. Stieda, der die verschiedenen Erklärungsversuche bespricht, wies auf die Möglichkeit hin, daß man mit dogenisse die beste Sorte von Zobelfellen bezeichnen wollte[2].

Die Hansestädte weigerten sich, wie bereits erwähnt, von Kürschnerhand schon bearbeitete Felle zu kaufen, es lag ihnen vielmehr daran, dieselben frisch zu bekommen. Sie sprachen das 1346 in einer Verordnung über den Handel mit Pelzwerk aus, die auch für den Polozker Markt Geltung haben sollte[3]. Ebenso wurde der Einkauf solchen Werkes im Statut von 1393 verboten, wo man bestimmte, niemand solle Pelzwerk kaufen, das zum zweitenmal gezogen sei auf anderem Zug (anderwerff gethogen up andern toch)[4]. Auch 1380 hatte der deutsche Kaufmann zu Nowgorod mit Zustimmung Lübecks, Wisbys und der livländischen Städte den Ankauf von gefälschtem, also zubereitetem, russischen Pelzwerk verboten: »haerdinck[5], tronyssen, popelen und schevenissen.« Solches Gut sollte dem Zuwiderhandelnden konfisziert und ihm eine Buße von 10 Mark auferlegt werden. In Nowgorod, in Polozk, in Pleskau und nirgends sonst sollte Ware dieser Art in Zukunft zugelassen werden[6]. Die Bezeichnung »tronysse« erklärte Gutzeit für eine Entstellung von doinisse, doch ist nach W. Stieda an eine Gleichsetzung der beiden Begriffe nicht zu denken. Nach L. Stieda kann Troinisse soviel bedeuten wie »aus 3 bestehend«, »Drilling«[7]. Man hätte danach unter Troinisse drei (und zwar minderwertige) Zobelfelle zu ver-

---

[1] L. Stieda a. a. O. S. 628.

[2] W. Stieda a. a. O. S. CXXXI Nr. 4.

[3] LEKUB. 2 Nr. 842. HUB. 3 Nr. 593. LEKUB. 6 Nr. 3085. Vgl. dazu W. Stieda a. a. O. S. CVI und Koppmann a. a. O. S. 68.

[4] HUB. 5 Nr. 125 § 6. Koppmann meint, es wird hier »das erste Ziehen, die Abtrennung der reinen Teile des schuldigen Pelzwerkes vorausgesetzt und von einem abermaligen Ziehen geredet, wodurch diese Teile das Aussehen eines ganzen Pelzwerkes erhalten haben«, a. a. O. S. 69.

[5] Haarwerk.

[6] HUB. 4 Nr. 695. Der Kaufmann berief sich auf seine Vereinbarung mit den Gesandten von Dorpat und Nowgorod, nach der von Ostern 1377 ab nur unverfälschtes Pelzwerk gekauft werden sollte. HUB. 3 Nr. 76.

[7] L. Stieda a. a. O. S. 628.

stehen, doch ist auch diese Deutung nach W. Stieda anfechtbar[1]. Popelen erklärt L. Stieda als Bilch- oder Siebenschläferfelle[2]. Unter Schevenissen versteht er »einen Sack aus Eichhörnchenfellen«[3].

Um den deutschen Kaufmann, der Pelzwerk einhandeln wollte, gegen die häufigen Täuschungen durch die Russen zu schützen und ihm Gelegenheit zu geben, sich von der Güte der Ware, die er einkaufen wollte, zu überzeugen, hatte man verschiedene Maßregeln getroffen. Nach den Vorschriften für den Pelzhandel von 1343 sollten bei Strafe von 10 Mark Silber Schevenissen nur in Mengen von Tausenden, Halben- oder Vierteltausenden gekauft werden[4]. Auch Troinissen waren nur nach Tausenden zu verkaufen, ebenso Popeln. Anders sollten Troinissen, wenn es sich um gemischtes Werk handelte, nach ihrem Werte verkauft werden[5]. Die Satzung von 1393 für Polozk ordnete gleichfalls den Einkauf in bestimmter Weise. Wollte der Kaufmann mehr als ein Quartier[6] Wiesel- oder Hermelinfelle erstehen, so mußte er dieses Pelzwerk vorher zu Haus auf seine Beschaffenheit hin untersuchen, ehe er den Kauf abschließen durfte[7]. Eine

---

[1] A. a. O. S. CXXXVI f. Nr. 26. W. Stieda meint vielmehr, wenn man unter Doinissen die guten verstand, so habe man unter Troinissen die schlechten Zobelfelle zu verstehen. Daß nach Koppmann Troinissen soviel wie Haarwerk bedeute, erwähnten wir bereits.

[2] A. a. O. S. 630. Ebenso W. Stieda a. a. O. S. CXXXV Nr. 21.

[3] L. Stieda a. a. O. S. 631. W. Stieda a. a. O. S. CXXXV Nr. 24. Nach Koppmann bedeutet dagegen Schevenissen soviel wie Lederwerk. Er erklärt sie als »ungegerbtes Werk, mit der Lederseite nach außen«. a. a. O. S. 66, S. 71. L. Stiedas Deutung der Popelen weist er zurück, gelangt vielmehr zu der Ansicht, daß P. dasselbe sei wie »schuldiges«, d. h. also mit Fehlern behaftetes Werk.

[4] HUB. 3 Nr. 592. Die Vorschrift galt auch für Polozk.

[5] W. Stieda a. a. O. S. CVIII. Koppmann erklärt die Stelle anders; nach ihm dürfen »Troinissen mit Popeln zusammen verkauft« und Popeln wiederum »mit reinem Werk zusammen zu einem ihrem (geringeren) Werte entsprechenden Preise verkauft werden«. a. a. O. S. 68. Nach W. Stieda sind unter »manch popelen« gemischte Popeln, d. h. Herbst- und Winterfelle vermengt zu verstehen, a. a. O. S. CIX. Auch das »hervestwerk« sollte, wie oben erwähnt, nach seinem Werte verkauft werden.

[6] Ein Hohlmaß, HUB. 5, Sachregister.

[7] »Item so schal neen kopman werk kopen, lasten edder hermelen boven een quartir, dar he upneme, he schal dat to hûs dreghen unde

andere Verordnung verbot dem deutschen Kaufmann, allein einen Kauf von mehr als 1000 Stück Pelzwerk abzuschließen[1]. Er mußte zu dem Geschäft einen Zeugen mitnehmen. Wurde man dabei nicht handelseinig, so war es diesem Begleiter untersagt, vor Ablauf von 3 Tagen dieselbe Ware zu erstehen.

Auch die Russen hatten häufig genug Ursache, sich über Betrügereien der Deutschen im Handel zu beklagen. Wiederholt hören wir, daß sie sich an den deutschen Kaufleuten vergriffen, um sich Ersatz für erlittenen Schaden zu verschaffen, oder sie erhoben in Riga Beschwerde und baten um Abhilfe. Der Tuchhandel bot dem deutschen Verkäufer mannigfach Gelegenheit, den Russen zu übervorteilen. Laken durften nur in ganzen Stücken verkauft werden, sie mußten eine vorgeschriebene Länge haben. Suchte man nun einerseits durch Kunstgriffe zu kurzen Tüchern die verlangte Größe zu geben, indem man sie ausdehnte, so scheute man vor noch plumperen Täuschungen nicht zurück: aus der Mitte der zusammen geschlagenen Tücher wurden Teile herausgeschnitten oder in ein wertvolleres Umschlag- und Probetuch wurden minderwertige Sorten eingewickelt. Auch die Laken mußten daher durch die Hände von Wrakern gehen, ihre Herstellung wurde einer behördlichen Kontrolle unterzogen. Beim Salzhandel kamen ebenfalls Betrügereien vor. Das Salz war für Litauen der wichtigste Importartikel, da es dort ganz an Salz fehlte. Konnte man hierbei die Ware selbst nicht fälschen, so verpackte man es dafür in Fässer, welche die vorgeschriebene Größe nicht erreichten und suchte auf diese Weise den Käufer zu betrügen. Auch Heringe wurden in zu kleine Tonnen gefüllt oder ihre Güte ließ zu wünschen übrig. Dazwischen kam es vor, daß nur die oberste Schicht der Heringe vollwertig war und die minder guten Fische verdeckte. Oft wurde dann der Geschädigte in Riga vorstellig oder er suchte mit Hilfe seiner heimatlichen Behörde zu seinem Recht zu kommen[2].

---

beseen dat.« HUB. 5 Nr. 125 § 5. Unter lasten sind nach W. Stieda Felle des gemeinen Wiesels oder des sibirischen Schneewiesels zu verstehen, a. a. O. S. CXXXIV.

[1] HUB. 5 Nr. 125 § 7.

[2] Der polozkische Statthalter Grigori und die Gemeinde von Polozk verwandten sich z. B. um 1425 in Riga für einen Polozker Jakow, der

Schon die Wage- und Gewichtsordnung für Polozk 1338 bestimmte, daß man denjenigen, der mit verfälschtem Gut in Riga oder Polozk angetroffen werde, dem Gericht der Stadt, aus der er gekommen sei, überantworten solle[1]. Aber auch von anderer Seite war man bemüht, den häufigen Betrügereien zu steuern. Um 1400 schrieb der Großfürst Witowt von Litauen an Riga: »Wisset, liebe Freunde, daß wir alle, die mit falschem Gute ergriffen sind, hart an ihrer Habe gezüchtigt und nur aus Barmherzigkeit ihnen das Leben gelassen haben. Doch ordneten wir an, daß, wer ferner mit gefälschter Ware betroffen wird, ohne alle Gnade Leben und Gut verlieren soll«[2].

Freilich waren alle Bemühungen, das Übel zu beseitigen, von geringem Erfolg begleitet. Der Gewinn, den die beiderseitigen Kaufleute aus den betrüglichen Maßnahmen zogen, war zu groß, als daß er sie nicht immer wieder gegen die Vorschriften der Städte hätte sündigen lassen.

Ein anderes Verbot unseres Statuts von 1393 hatte offenbar den Zweck, Preistreibereien vorzubeugen. Wollte der Russe eine Ware, die er verkauft hatte, dem Käufer nicht verabfolgen, so durfte kein anderer deutscher Kaufmann dieselbe Ware von dem Russen erstehen[3].

Von großer Bedeutung für das Handelsleben der Kolonie war die Frage nach Wage und Gewichten. Beschwerden und Klagen über Wage und Gewicht liefen ständig in Riga ein. 1338 erließen Riga und der Ordensmeister die mehrfach erwähnte

---

von zwei Deutschen Heringe gekauft hatte, von denen eine Tonne schlecht war. LEKUB. 7 Nr. 399. Ähnlich zwei andere Schreiben LEKUB. 8 Nr. 401, 402. Der Lieferant hatte dem Käufer ausdrücklich für gute Ware garantiert.

[1] HUB. 2 Nr. 631 Art. 10 u. 11.

[2] Hildebrand a. a. O. S. 357; ein Schreiben aus dem äußeren rigischen Ratsarchiv. Nach einem anderen Briefe des deutschen Kaufmanns zu Polozk an Riga, ebenfalls um 1400, hat der Großfürst Witowt sowohl Smolenskern als Polozkern gefälschtes Wachs abgenommen. Ebenso will er mit gefälschtem Gut verfahren, das stromaufwärts nach Polozk gebracht wird: »unde wes hir ok cumpd von benedden up, et wil he al nemen.« LEKUB. 6 Nr. 2948. RLU. Nr. 135. HUB. 5 Nr. 433.

[3] HUB. 5 Nr. 125 § 1 c.

Wage- und Wachsordnung für die deutschen Kaufleute zu Polozk[1]. Wir hören von zwei verschiedenen Wagen. Das Salz sollte auf der Schnellwage, dem punder gewogen werden, andere Ware mit der Schale[2]. Die Polozker bemühten sich unablässig darum, für die Waren und zwar vorzüglich für das Salz die Benutzung der öffentlichen Wage zur Pflicht zu machen. Darüber kam es häufig zum Streit mit den deutschen Kaufleuten[3]. Auch die Schwere der Gewichte wurde immer von neuem bestimmt und das Verhältnis des Polozker Gewichts zu dem rigischen festgesetzt. Trotzdem hörten die Klagen über unzureichende Gewichte oder Betrug beim Wiegen nicht auf. Genaue Vorschriften wiesen den Wäger an, wie er sich beim Wiegen zu verhalten habe[4]. Er hatte das Kreuz darauf zu küssen, daß er recht gewogen habe[5]. Die Entschädigung für das Wiegen war verschieden hoch. Der deutsche Kaufmann, der in Polozk Gut auf der Schalenwage wiegen ließ, gleichviel welcher Art es war, zahlte von 1 Schiffpfund eine Zausen[6] [7], beim Salz, das auf dem Punder gewogen werden mußte, eine Dolghen[8] [9]. Dem entsprechend betrug die Gebühr für den russischen Kaufmann in Riga: von 1 Schiffpfund, welche Ware es auch sein mochte, beim Wiegen mit den Schalen eine halbe Ore, dagegen einen lübischen Pfennig beim Wiegen des Salzes auf der Schnellwage[10]. Die Entschädigung für das Wiegen des Silbers betrug für den Deutschen in Polozk von einem jeden Stück Silber eine Dolghen, für den Russen in Riga einen lübischen Pfennig[11]. Die Schwere der Gewichte in Polozk und in

---

[1] HUB. 2 Nr. 631. LEKUB. 6 Nr. 3076. RLU. Nr. 74.

[2] HUB. 2 Nr. 631, Art. 5 u. 1.

[3] Vgl. das von Hildebrand angeführte undatierte Schreiben an Riga aus der Mitte des 15. Jahrhunderts im äußeren rigischen Ratsarchiv, a. a. O. S. 360 u. A. 1.

[4] Hildebrand a. a. O. S. 358 f. HUB. 5 Nr. 726 § 6.

[5] HUB. 2 Nr. 631 Art. 3.

[6] zause, sauschna, eine russ. Münze, Glossar HUB. 3.

[7] HUB. 2 Nr. 631 Art. 4.

[8] Ein Wertzeichen, das nach Kunik auch in nowgorodischen Urkunden vorkommt, nach HUB. 2, S. 278 A. 4.

[9] HUB. 2 Nr. 631, Art. 5.

[10] Ebenda Art. 6 und 7.

[11] Ebenda Art. 8.

Riga sowie das Verhältnis der beiden untereinander wurde immer aufs neue zwischen Deutschen und Russen vereinbart[1]. Nach der Ordnung von 1338 sollte das Schiffpfund zu Polozk ein halbes Liespfund schwerer sein als das rigische Schiffpfund. Dieses Verhältnis blieb auch, wie wir später sehen werden, im 15. Jahrhundert das gleiche.

Trotz der genauen Regelung, welche Wage und Gewichte erfuhren, herrschten doch vielfach gerade hier arge Mißstände, die häufig genug zu Zerwürfnissen unter den Kaufleuten Anlaß gaben[2]. Die Verhältnisse werden vortrefflich beleuchtet durch ein Schreiben der deutschen Kaufleute vom 31. Dezember 1408. Schon im November hatten sie nach Riga geschrieben, ohne eine Antwort zu erhalten. Indessen war eine neue Wage eingetroffen und mit der alten verglichen worden. Man wog auf der alten Wage mit den alten Gewichten ein Schiffpfund Wachs und legte dasselbe sodann auf die neue Wage. Es zeigte sich, daß die neue Schale um 3 Marktpfund schwerer war als die alte. Als man die Gewichte prüfte, fand man, daß dieselben nicht vollhaltig waren, es fehlten ihnen nicht weniger als 6 Marktpfund an Schwere. Eines der Gewichte wies an der Unterseite eine große Vertiefung auf, in welche die Polozker nach Belieben ein Stück Blei von 2 Marktpfund Gewicht hineinsteckten oder wieder daraus entfernten. Auf die Frage, ob die neue Wage

---

[1] Vgl. z. B. die Entwürfe und das Instrument des Friedens von Kopussa 1405, 1406, HUB. 5 Nr. 665, 672, 725, 726. In Polozk galt bis 1399 das kölnische Pfund. In ihrem Schreiben vom 31. Jan. 1399 berichten rigische Gesandte an ihre Stadt; »dat coelsche punt is aff.« HUB. 5 Nr. 364. Kölnische Maße und Gewichte waren in Europa weit verbreitet. Stein a. a. O. S. 16, 18 A.

[2] Am 5. Sept. 1398 schreibt der deutsche Kaufmann von Polozk an Riga, er habe schon wiederholt über den unzureichenden Punder Klage geführt, »dat de quaet is ende bose, ende is nu quader, dan he je was, ende quadet van daghen to daghen, dar de coepman groten schaden by nemet«. Er bittet um Zusendung einer neuen Schnellwage, da die Polozker die schlechte nicht früher herausgeben wollen. Dieselbe taugt aber so wenig, daß der Kaufmann lieber sein Gut unverkauft liegen lassen will, als leiden, daß man es ihm vor seinen Augen stiehlt. HUB. 5 Nr. 345. Hildebrand setzt den Brief ins Jahr 1408, Kunze ins Jahr 1398. Hildebrand a. a. O. S. 359. HUB. 5 Nr. 354, 364. Vgl. auch Nr. 294.

von den Bürgern angenommen werde, antworteten die Polozker, sie wollten sie zwar in Gebrauch nehmen, desgleichen auch die neuen vollhaltigen Gewichte, dagegen weigerten sie sich, auch den neuen Wagebalken zu benutzen. Die neuen Schalen sollten am alten Balken befestigt werden. Da die Kaufleute auch durch Vermittlung des Hauptmanns von Polozk nichts auszurichten vermochten, wandten sie sich um Rat an Riga[1].

Die Rechtssatzung von 1393 wurde die Grundlage, auf der sich das Rigaer Kontor in Polozk zu seiner Blüte entfaltet hat. Die Jahrzehnte des Überganges vom 14. zum 15. Jahrhundert ließen hier das regste Leben erstehen. Es war die Zeit, in der der Dünahandel den Höhepunkt seiner Entwicklung erreichte.

Drittes Kapitel.

Die Jahrzehnte, die der Unterwerfung Rigas unter den Orden und dem Frieden mit Litauen folgten, waren dem Dünahandel günstig. Sind wir auch über diese Zeit wenig unterrichtet, so scheint es doch, als habe der Handelsverkehr im ganzen einen ungestörten Fortgang genommen. Die kräftige Herrschaft des Ordens förderte ihn. Die Verhältnisse änderten sich mit dem Tode Olgerds von Litauen[2]. Unter ihm, dem Nachfolger Gedimins, hatte Litauen einen gewaltigen Machtzuwuchs erfahren[3]. Er beherrschte das Gebiet gemeinsam mit seinem Bruder Kestuit und jüngeren Brüdern als Teilfürsten. Nach seinem Ableben 1377 brachen heftige Kämpfe aus, in die auch der Orden mit verwickelt wurde. Olgerd hatte seinen ältesten Sohn Jagaillo zum Großfürsten und Nachfolger bestimmt. Dieser räumte seinen Oheim Kestuit, den Mitregenten Olgerds, aus dem Wege, und hätte dessen Sohn Witowt das gleiche Schicksal angedeihen lassen, wäre dieser nicht in das Gebiet des Ordens geflohen und hätte Hilfe vom Hochmeister erbeten. Dieser bekämpfte Jagaillo und gab dem Schutzflehenden einen Teil Samaitens zu Lehen.

---

[1] HUB. 5 Nr. 862.

[2] 1341—1377.

[3] Olgerd war Herr in Pleskau, Nowgorod, Smolensk. Das litauische Reich erstreckte sich bei seinem Tode vom Schwarzen bis zum Baltischen Meer, von der Oka bis zum Bug und zur Weichsel.

Jagaillo ließ sich 1386 taufen und vermählte sich im gleichen Jahre mit der Erbin des Polenthrones, Hedwig von Ungarn, deren Vater er als Wladislaw II. nachfolgte. Gegen das nunmehr christliche Volk der Litauer durfte der Orden fernerhin nicht mehr Krieg führen, und er sah sich daher zur Einstellung der Feindseligkeiten gezwungen. Die Herrschaft in Litauen ging 1386 an Skirgailo über.

Der Handel litt unter den Kämpfen nach Olgerds Tode starke Einbuße, wurde auch zeitweise ganz lahm gelegt. Zwischen dem Nachfolger Jagaillos und dem damaligen Ordensmeister kam es 1387 zu einer Besprechung[1]. Man einigte sich dahin, bis Weihnachten 1388 einen allgemeinen Waffenstillstand einzuhalten. Während dieses Stillstandes sollte es den Bürgern von Polozk und Wilna gestattet sein zum Zwecke des Handels nach Riga zu kommen. Für die Hin- und Rückreise wurde ihnen Sicherheit zugesagt[2].

Der Handelssperre gegen Rußland, die 1388 von den livländischen Landesherren und den Städten beschlossen wurde, gedachten wir bereits[3]. Lübeck und die Hanse bemühten sich, dieselbe möglichst über den gesamten Verkehr mit Rußland auszudehnen. Es scheint, als sei auch der Dünahandel vorübergehend eingestellt worden[4]. Aber die Sperre, unter deren nachteiligen Folgen stets auch die Partei selbst mit leiden mußte, die sie angesetzt hatte, war nicht von langer Dauer.

Die nächsten Jahrzehnte brachten einen umso lebhafteren Aufschwung des Verkehrs. Die Zeit der Blüte des Dünahandels fällt mit der Regierung des Großfürsten Witowt von Litauen zusammen[5]. Dieser hatte bald die Partei Jagaillos, bald die des Ordens ergriffen. Als Jagaillo ihm Litauen in Aussicht stellte, fiel er vom Orden, seinem bisherigen Bundesgenossen ab; als er

---

[1] Auf dem Felde Curtzem.

[2] LEKUB. 3 Nr. 1245

[3] S. oben S. 78 A. 1.

[4] Der Ordensmeister erklärte sich bereit, die Sperre mit den Seinen durchzuhalten. Vgl. den Brief des Lübecker Ratssendeboten van Ryntelen vom 18. Aug. 1388 (s. oben S. 79 A. 1) sowie das Schreiben Rigas an Lübeck vom 21. Jan. 1389, HR. I, 3 Nr. 415. HUB. 4 Nr. 960.

[5] Witowt (Alexander) 1392—1430.

sich in seinen Hoffnungen getäuscht sah, kehrte er wieder zu dem Orden zurück. Kurze Zeit darauf verriet er diesen jedoch von neuem und erhielt nun vom Polenkönig die Herrschaft in Litauen. Ohne Zweifel bestieg in Witowt einer der befähigtsten Fürsten den litauischen Thron. Von Beginn seiner Regierung an verfolgte er das Ziel, sein Reich von Polen wieder frei zu machen, in dessen Abhängigkeit es sich seit 1386 befand. Das ganze Streben des neuen Großfürsten lief darauf hinaus.

Erkannte Witowt die Wichtigkeit eines ungestörten, lebhaften Handelsverkehres seiner Untertanen mit den deutschen Nachbarn, so wandte er diesem seine besondere Gunst zu, wobei er freilich energisch das Interesse seiner Kaufleute gegenüber dem der fremden vertrat. Wenn er aber auch den Handel förderte, so hielt ihn das vor gelegentlichen Übergriffen nicht zurück, und mehr als einmal hemmte er gewaltsam den ruhigen Fluß des Verkehrs, den er sonst durch Verträge und Abkommen zu sichern und zu beleben bereit war. Bemerkt man daher in der einsichtsvollen Pflege der Handelsbeziehungen zu den Deutschen auf der einen Seite deutlich bei Witowt das Bestreben, sein Land auf eine höhere wirtschaftliche und kulturelle Stufe zu heben, so konnte er auf der anderen Seite doch seinen despotischen Charakter nie verleugnen.

Wir hören, daß der Ordensmeister Wennemar 1393 einen Boten an Skirgail sandte, um sich bei ihm für gewisse Kaufleute zu verwenden, die in Polozk seit langer Zeit nebst ihren Gütern in Arrest gehalten wurden[1]. Die Ursache für ihre Festnahme erfahren wir nicht. Der Fürst zeigte sich den Gesandten gegenüber willfährig. Dasberch, einer der Boten, konnte den deutschen Kaufleuten zu Polozk berichten, daß Skirgail ihnen keinen Schaden zufügen wolle, und daß ihrer Entlassung nichts im Wege stehe. Freilich sollten sie nicht früher abreisen dürfen, als bis der Fürst sich brieflich mit dem Ordensmeister verständigt habe. Indessen durften sie ihre Waren umsetzen, nur nicht vor der Zeit ihres Abzuges von dort entfernen. Die Angelegenheit scheint sich bis Ende Mai hingezogen zu haben, denn, wie Bonnell berichtet, bezeugte »in einer am 30. Mai 1393 — to Menseke — aus-

[1] HUB. 5 Nr. 92.

gestellten Urkunde der rigische Bürger Hermann Dasberch ein von Untertanen des litauischen Fürsten Skyrgaile für ihn getanes Gelöbnis«[1].

Ein Sohn Olgerds namens Semen ist vielleicht vom Großfürsten Witowt gegen Ende des 14. Jahrhunderts zum Teilfürsten in Polozk eingesetzt worden[2]. Er schloß mit Riga einen zeitlich begrenzten Frieden[3], demzufolge der Weg für die Rigaer wie für die Polozker frei sein sollte[4]. Auch wurde der Rat aufgefordert, sich der Polozker in der gleichen Weise wie der eigenen Untertanen anzunehmen, also dafür zu sorgen, daß ihnen ihre Rechte nicht verkürzt würden. Dagegen sagte der Fürst das Gleiche den Deutschen zu. Das Friedensinstrument ist uns nicht überliefert. Wir erfahren von dieser Vereinbarung nur durch ihre Erneuerung von seiten des Polozker Statthalters Montigird[5]. Derselbe fordert den Rigaer Rat etwa 1396[6] auf, den mit Semen Olgerdowitsch früher abgeschlossenen Vertrag aufrecht zu erhalten. Er selbst wolle sich ebenfalls nach jenem Abkommen richten, bis die darin vereinbarte Zeit abgelaufen sei. Er handelte, wie er sagt, auf Befehl des Großfürsten Witowt[7].

Im Vertrauen auf diesen Frieden und insbesondere, nachdem der Ordensmeister der Stadt mitgeteilt hatte, Witowt gedenke

---

[1] Bonnell a. a. O. S. 184.

[2] Semen-Lingweni (Semen ist sein christlicher Name) war ein Sohn Olgerds und der Stiefbruder von Jagaillo und Switrigailo. 1409 ist bereits Semens Sohn Iwan Fürst oder Statthalter in Polozk. RLU. S. 137 f.

[3] Er sollte 5 Jahre Geltung haben. HUB. 5 Nr. 248.

[4] Der Friede war »fünf Jahr nach dem alten Frieden« abgeschlossen worden, wie die Rigaer in ihrem Schreiben an Witowt mitteilten. HUB. 5 Nr. 248. Wann dieser »alte Friede« anzusetzen ist, wissen wir nicht.

[5] RLU. Nr. 134. LEKUB. 6 Nr. 2931. HUB. 5 Nr. 246. Montigird ist einer der Nachfolger Semens. RLU. S. 138.

[6] Das Schreiben ist nicht datiert. Es gehört wahrscheinlich dem Jahr 1396 an und ist wohl vor dem Sommer anzusetzen, in dem der Streit des Dünaburger Komturs mit dem Statthalter entsteht. Vgl. S. 103.

[7] In das gleiche Jahr 1396 fallen die Bündnisverträge Witowts mit dem erwählten Herrn des rigischen Stifts, Otto von Stettin (LEKUB. 4 Nr. 1413) und mit dem Bischof Dietrich von Dorpat (LEKUB. 4 Nr. 1415), die den Kaufleuten beider Parteien freien Handel zusicherten.

einen Frieden seines Polozker Hauptmannes auch seinerseits einzuhalten, bis er eigene Boten und Briefe dem Meister habe zugehen lassen, setzten die deutschen Kaufleute ihren Verkehr nach Polozk trotz der Kriegswirren fort. Es scheint, als habe der Statthalter den Kauffrieden auf eigene Hand mit Riga erneuert, ohne die Einwilligung oder gar den Befehl Witowts dazu gehabt zu haben. Zu Beginn des nächsten Jahres bereits, am 10. Januar 1397 teilte er dem Komtur von Dünaburg mit, daß er und die Polozker den eben erneuerten Frieden auf Geheiß ihres Herrn Witowt wieder aufsagen müßten[1]. Binnen vier Wochen sollten die deutschen Kaufleute Polozk bereits geräumt haben. Der rigische Rat warnte am gleichen Tage, da er die Nachricht des Komturs erhielt[2], die Kaufleute in Polozk vor der drohenden Gefahr und riet ihnen, sie möchten sich mit ihren Gütern noch vor dem Ablauf der gestellten Frist in Sicherheit bringen. Zugleich aber sandte er ein Schreiben an Witowt, in dem er sich auf den mit dem Fürsten Semen geschlossenen und mit Montigird erneuerten Handelsfrieden berief. Er beklagte sich darin auch über den Schaden, den namentlich Litauer den deutschen Kaufleuten zugefügt hätten.

Witowt zögerte nicht mit der Antwort[3]. Er entgegnete dem Rat auf dessen Vorwürfe, er habe zwar dem Ordensmeister geschrieben, daß er einen Frieden seines Hauptmanns von Polozk zu halten gedächte, er habe damit aber nicht einen Kauffrieden gemeint. Zu einem solchen seien weder Montigird noch Semen-Lingweni befugt gewesen. Der Großfürst erinnerte daran, daß er den wiederholten Bemühungen des Meisters um einen »kleinen Frieden« nicht nachgegeben habe[4], da er nur mit Litauen zugleich habe Frieden schließen wollen. Auf die Litauer aber könne sich

[1] LEKUB. 6 Nr. 2932. RLU. Nr. 192. HUB. 5 Nr. 247. Diese und die weiteren Urkunden, die von dem Vorfall berichten, geben das Jahr ihrer Entstehungszeit nicht an. v. Bunge verweist sie mit aller Wahrscheinlichkeit ins Jahr 1397. Vgl. LEKUB. 6 Reg. S. 82 f. Nr. 1728 a, 1730 a.

[2] Am 15. Januar.

[3] LEKUB. 6 Nr. 2933. RLU. Nr. 197. HUB. 5 Nr. 248, am 23. Januar.

[4] Der Ordensmeister wünschte wohl ein Sonderabkommen mit Polozk aus Handelsrücksichten.

der Friede seines Polozker Statthalters ganz und garnicht bezogen haben, denn dazu habe dieser noch weniger Befugnis besessen. Was also den deutschen Kaufleuten von seiten der Litauer angetan worden sei, das sei zu Recht geschehen.

Riga gab sich mit dieser Erklärung nicht zufrieden. Es versuchte vielmehr nochmals durch ein Schreiben ähnlichen Inhalts wie vorher den Großfürsten umzustimmen. Aber vergeblich. Wieder berief sich Witowt darauf, daß seine Statthalter keine Vollmacht gehabt hätten, einen für ihn gültigen Frieden zu schließen, am wenigsten für Litauen. Er legte seinem Brief an den Rat[1] einen Zettel mit dem Wortlaut seines Schreibens an den Ordensmeister bei[2], damit der Rat selbst beurteilen könne, ob mit solchen Worten ein Kauffriede gemeint sei oder nicht. Endlich forderte er die Rigaer auf, ihm die Urkunde vorzuweisen, in der er ihnen einen solchen Frieden zugesagt oder besiegelt habe, seit der Zeit, wo er ihnen auf ihre Bitte in Polozk zu bleiben gestattete[3]. Könnten sie das, so solle ihnen alles abgenommene Gut zurückgegeben werden.

Wahrscheinlich hängt mit diesen Vorfällen ein Schreiben des Komturs von Dünaburg zusammen, das für die Verhältnisse im Dünaverkehr charakteristisch ist. Es zeigt, wie leicht zwischen den Kaufleuten Mißhelligkeiten zu entstehen pflegten. Der Statthalter Montigird hatte gegenüber dem Rate von Riga und dem Ordensmeister den Komtur von Dünaburg beschuldigt, dieser habe den bestehenden Kauffrieden zuerst gebrochen. Zu seiner Verteidigung stellt der Komtur den Gang der Ereignisse, die den Statthalter zu seiner Anklage veranlaßten, dar[4]. Seinem Bericht zufolge hatte der Komtur im Sommer des vorhergehenden Jahres, also wohl 1396, Polozkern fünf Pferde abgenommen, weil sie diese ohne Kaufbescheinigung nach Haus bringen wollten. Es entsprach das einem alten, wohlbekannten Brauch: »als en olde ghewanhet

---

[1] Vom 30. Jan. (1397). LEKUB. 6 Nr. 2934. RLU. Nr. 194. HUB. 5 Nr. 249.

[2] Dieser Zettel ist nicht erhalten. RLU. S. 160.

[3] Eine Verfügung des Großfürsten, wenn eine solche ausgestellt worden ist, besitzen wir nicht.

[4] LEKUB. 6 Nr. 2935. RLU. Nr. 195. HUB. 5 Nr. 250. Vom 30. Januar. Das Schreiben gehört wahrscheinlich dem Jahr 1397 an.

is, dat se nen pert upriden mûten, dy sy hirneden kopen, sunder bewisinge[1]«. Die Polozker beachteten die Vorschrift jedoch nicht. Für den Verlust, den sie erlitten, hielten sie sich an Waren des Komturs, die er in Polozk hatte, schadlos, und nahmen ihm 1½ Last Salz als Ersatz weg. Viermal sandte der Komtur an den Polozker Statthalter und ersuchte um Rückgabe dieses Salzes. Er erinnerte an die alte Verordnung, die über den Pferdekauf bestehe und schlug vor, die Polozker möchten sich um eine Entscheidung an den Ordensmeister wenden; auf dessen Befehl sei er zur Herausgabe der Pferde bereit. Die Polozker weigerten sich jedoch zu schreiben. Darauf der Komtur: wenn sie weder das Recht beobachten noch sich an den Ordensmeister in diesem Falle wenden wollten, so werde er sich an ihre Güter halten, wo er derselben nur habhaft werden könnte, und dies solange, bis sie täten, was recht und billig sei. Demgemäß arrestierte der Komtur im Herbst 1396 eine polozkische Struse mit 7 Säcken Salz und im folgenden Januar wiederum eine Last Salz. Das sei alles, meinte er, was sich zugetragen habe, und er glaube nicht, daß er damit den Frieden gebrochen habe. Über den endlichen Ausgang des Streites zwischen Riga, dem Komtur und Polozk, über die weiteren Verhandlungen mit Witowt und deren Erfolg sind wir nicht unterrichtet.

Wenn aber dem Großfürsten in Hinsicht auf seine Pläne gegen die Tataren an einer Sicherung der Nord- und Westgrenze seines Reiches und daher an einer Verständigung mit dem Orden lag, so konnte dieses Bedürfnis nach Frieden dem Handelsverkehr nur vorteilhaft sein[2]. Nach den Waffenstillständen vom Januar

---

[1] Dem Orden lag im Interesse der Ausrüstung seiner Streitkräfte jederzeit viel daran, den Pferdeverkauf nach Rußland möglichst einzuschränken. Reval und Riga verboten ihren Bürgern diesen einträglichen Handel. In dem Frieden des Ordens, der Prälaten und Dorpats mit Nowgorod und Pleskau 1448 wurde verfügt, daß den Russen nur mit Bescheinigung und Erlaubnis des Vogtes von Reval oder Narwa Pferde verkauft werden dürften. LEKUB. 10 Nr. 470. Vgl. die Ausführungen von P. v. d. Osten-Sacken, Der Hansehandel mit Pleskau bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (Beitr. z. russ. Gesch. f. Th. Schiemann 1907) S. 63.

[2] v. d. Osten-Sacken, Livländisch-Russische Beziehungen während d. Regierungszeit d. Großfürsten Witowt v. Litauen, Mitteilungen XX, S. 193.

und Juni 1397 ging der Großfürst im Oktober des folgenden Jahres mit dem Hochmeister des Ordens den Sallinwerder Vertrag ein[1].

Die Bestimmungen dieses »ewigen Friedens« zeugen dafür, wie gut sich Witowt auf die wirtschaftlichen Interessen seines Landes verstand. Jetzt, wo dank der friedlichen Beziehungen zum Orden eine Zeit der Ruhe das Handelsleben in jeder Weise begünstigte, suchte der Großfürst die fremden Kaufleute durch weitgehende Freiheiten nach Litauen zu ziehen. Er gewährte daher den Untergebenen des Ordens die gleichen Rechte, die seine Untertanen in allen Ordenslanden genießen sollten. Den Kaufleuten wurde überall freier Verkehr zugesagt. Abgesehen von seit alters bestehenden Zöllen sollten keine neuen Abgaben erhoben werden. Außerdem gestattete Witowt den Ordensuntertanen in Kowno am Njemen eine Niederlassung zu gründen, das den wichtigsten Markt des litauischen Handels darstellte[2]. Das war insofern von großer Bedeutung für den Dünaverkehr, als die preußischen Städte damit einen festen Stützpunkt für ihren Handel nach Litauen im Lande selbst gewannen. Erst jetzt erlangte der preußisch-litauische Verkehr die Grundlage, auf der er sich zu einer wichtigen Konkurrenz mit dem Dünahandel heranbilden konnte. Kowno reihte sich den großen russisch-deutschen Märkten von Nowgorod, Pleskau und Polozk an. Der Friede auf dem Sallinwerder regelte den Verkehr der Kaufleute des preußischen und livländischen Ordenslandes mit den Untertanen Witowts im allgemeinen. Der Großfürst schloß jedoch im folgenden Jahre noch einen besonderen Handelsvertrag zwischen Polozk und Riga ab, der eine Menge von Streitigkeiten beseitigte, über die man im Laufe des vorhergehenden Jahres unablässig Klage geführt hatte.

Auf die vielfachen Beschwerden, welche die deutschen Kaufleute zu Polozk bei dem Rigaer Rat erhoben hatten, ordnete dieser zwei Ratsherren Tidemannus Nyenbrugge[3] und Lobbertus

---

[1] LEKUB. 4 Nr. 1478, 1479, 1470. Der Friede auf dem Werder »Sallyn«.

[2] Hirsch a. a. O. S. 160 ff. Stein, Vom deutschen Kontor in Kowno, Hans. Gesch.Bl. 1916, S. 225 ff.

[3] Tidemann Nyenbrugge (von der Nienbrugge), Böthführ a. a. O. Nr. 234.

Wittenborgh[1] an den Großfürsten Witowt ab. Von der Hand der beiden Gesandten sind uns ausführliche Berichte über ihre Reise und den Erfolg, den sie bei ihren Verhandlungen in Litauen hatten, erhalten[2]. Danach wollte der Großfürst den beiden Ratsherren anfangs bevollmächtigte Bojaren mitgeben, entschloß sich jedoch später, selbst nach Polozk zu reisen und die Streitigkeiten zu schlichten. Ferner waren die Boten damit beauftragt, bei Witowt das Recht der deutschen Kaufleute auf den Handel über Polozk hinaus nach Smolensk zur Sprache zu bringen.

Die Handelstätigkeit der Russen, die mit der Zeit stärker angewachsen war, suchte damals ihr Feld zu erweitern[3]. Um die gleiche Zeit, da wir hören, dass Riga bei Witowt wegen Behinderung des deutschen Handels nach Smolensk, wegen Verkürzung der alten Freiheiten, auch wegen Bedrohung des Smolensker Grundbesitzes der Deutschen vorstellig wurde, vernehmen wir von anderer Seite, daß die Russen wieder über Riga hinausfahren wollten und ihr altes Recht zur Geltung zu bringen suchten am Handel über See teilzunehmen.

Die zu Walk versammelten livländischen Städte wandten sich bereits im Dezember 1398 an Danzig und die anderen

---

[1] Lubbert Wittenburg, Böthführ a. a. O. Nr. 238.

[2] LEKUB. 6 Nr. 2945, 2946, 2947. RLU. Nr. 125, 126, 127. HUB. 5 363, 364, 365. Berichte vom 20. und 31. Jan. sowie 12. Febr. 1399. Betreffs des Jahres vgl. v. Bunge LEKUB. 6 Reg. S. 84 Nr. 1788c. Die Boten nahmen ihren Weg über Cruceborgh (Kreuzburg a. d. Düna), Alvelde (vielleicht Alfeld in Litauen), Asmunde (vielleicht Oschmjany südöstl. Wilna) nach Creuwe (Kriwitschi südöstl. Wilna), wo sie den »König« antrafen.

[3] Die Kolonie der Russen in Riga (die ganze Gegend heißt auch »das russische Dorf«, Mitteilungen XI, S. 181) erweiterte sich im 14. Jahrhundert bedeutend. Ihr gehörte eine eigene Kirche in der Stadt, die wiederholt im liber redituum II erwähnt wird. J. Napiersky, Die Libri Redituum der Stadt Riga, S. 30, S. 47. Es ist die spätere russische St. Nikolaikirche, die dem Bischof von Polozk untergeben war. Auch einen eigenen Friedhof und ein Konvent, nach v. Bunge ein Armenhaus oder Hospital (a. a. O. S. 170), besaßen die Russen. Eine Straße, an der sie wohl zumeist wohnten, trug ihren Namen: platea Ruthenorum. (Nach dem Denkelbuch des rigaschen Magistrats, Mitteilungen XI, S. 156.) Fraglich ist es, ob die Gildestube, die sie um 1476 besaßen, auch schon im 14. Jahrhundert bestanden hat (v. Bunge a. a. O. S. 162).

preußischen Städte und klärten diese über die neuerlichen Absichten der Russen auf[1]. Sie meinten, man müsse diesem nie zuvor gehörten Streben um des Schadens willen, der dem gemeinen Kaufmann drohe, wenn die seefahrenden Russen unterwegs einen Unfall erleiden würden, energisch entgegentreten. War es doch vorauszusehen, daß die Russen, falls ihnen auf der Reise ein Unglück zustoßen sollte, alsbald die Deutschen dafür verantwortlich machen und sich an den Gästen, die sich gerade in ihrem Machtbereich aufhielten, vergreifen würden, um sich für Verluste Ersatz zu verschaffen. Das Verbot, Kaufleute für die wirkliche oder vermeintliche Schuld ihrer Landsleute büßen zu lassen, hatte sich jederzeit als unwirksam erwiesen. Wollten also die Livländer einerseits den Schwierigkeiten entgehen, die ihnen aus der Seefahrt der Russen zu erwachsen drohten, so waren sie andererseits auch nicht gewillt, den Gewinn des Handels über See mit dem russischen Konkurrenten zu teilen. Sie baten daher Danzig und die preußischen Städte dringend, den Hochmeister zu ersuchen, daß er den Russen die preußischen Häfen verschließe und ihnen Einfahrt wie Ausfahrt verwehre. Sie selbst wollten in gleicher Weise vorgehen.

Die Gesandten Nyenbrugghe und Wittenborgh, die zu Beginn des nächsten Jahres mit Witowt auch über die Fahrt der Russen über See zu verhandeln kamen, erklärten in ihrem Bericht an den Rigaer Rat, in dem alten Vertrag von 1229 fänden sie eine Zusage an die Russen, nach der diesen der Weg aus der Düna nicht versagt sei, und erbaten sich Auskunft, welche Stellung sie hierzu einnehmen sollten. Sie schrieben am 31. Januar: In unseren Urkunden steht, daß die Russen von Gotland in die Trave segeln dürfen, und daran nehmen wir großen Anstoß. Die Zusage ist aber von Riga, Gotland, Lübeck und anderen Städten in Westfalen bestätigt[2].

---

[1] LEKUB. 4 S. 52, Reg. Nr. 1788. A. u. R. I, S. 155. HR. I, 4 Nr. 508. HUB. 5 Nr. 359.

[2] Die Stelle lautet: Hiirumme, leyven vrende, doet wol unde scrivet uns juuen willen alz van den Smollenschen brieven; wante dar steet ynne, alze hii wol weten, d a t d i e R u s s e n m ŏ g h e n s e g e l e n v a n G o t l a n d e i n d i e T r a v e n e, und dar stŏte wii uns sere an. Hiirumme latet den brieff overlesen van Smollenseke, wante die brieve, de wii

Witowt scheint den Abgesandten Rigas keinen bestimmten Bescheid erteilt zu haben. Er äußerte sich nur im allgemeinen, er werde den Deutschen im Handel die gleichen Zugeständnisse machen, die seinen Untertanen in Riga gewährt werden würden. Vielleicht erwog er den Gedanken, das Recht der Deutschen über Polozk hinaus Handel zu treiben, an die Bedingung zu knüpfen, daß seinen Untertanen die Seefahrt gestattet werde. Er forderte die Gesandten auf, mit ihm nach Smolensk zu reisen, was diese jedoch unter Vorwänden ablehnten. Den wahren Grund gaben sie in ihrem Bericht nach Riga an: es fehlte ihnen an einer Beweisurkunde für den Besitz der Kirche und des Hofes zu Smolensk, der offenbar gefährdet war[1]. In dem Vertrag mit Smolensk von 1229 stand davon nichts. Sie baten Witowt, er möchte die Smolensker samt ihren Urkunden mit nach Polozk bringen, worauf der Fürst auch einging.

Was endlich die Frage der von Litauern geraubten Waren anbetraf, um derentwillen Riga sich 1397 an Witowt gewandt hatte, so vermochten die Gesandten auch jetzt nicht den Großfürsten umzustimmen. Witowt verwies sie auf die Tatsache, es habe derzeit kein Friede bestanden, auch nicht zwischen den Litauern und den Deutschen. Somit erreichten die Boten nicht mehr als Rigas Briefe an den Fürsten[2].

Nyenbrugghe und Wittenborgh reisten darauf hin nach Polozk und begannen dort die Unterhandlungen. Die Polozker führten vornehmlich darüber Klage, daß man ihnen in Riga laut dem Bericht ihrer Ältesten den Handelsverkehr mit den überseeischen Kaufleuten verwehrt habe. Wenn man jetzt seitens der Russen dieselbe Maßregel ergreife, so seien die Rigaer ihnen darin vorausgegangen. Es kostete die Gesandten viele Mühe, die Polozker zu beschwichtigen. Sie suchten sie davon zu überzeugen, daß dieser Brauch in Riga nicht bestehen könne. Die Rigaer, meinten sie, hätten garnicht die Macht, eine Freiheit aufzuheben, die der überseeische Kaufmann ebensogut wie der polozkische erworben

---

hiir hebben, de hebbe wii hiir overlesen laten, dar staent ynne: die van der Rige, van Gotlande, van Lubeke unde ok ander stede in Westfalen.

[1] S. oben S. 85 A. 1.

[2] LEKUB. 6 Nr. 2946. RLU. Nr. 126. HUB. 5 Nr. 364.

habe. Die Antwort beleuchtet die Stellung, die Riga um jene Zeit den andern Hansen gegenüber einnahm. Sie zeigt, welch starken Einfluß diese damals noch in der Stadt besaßen. Auf deutscher Seite klagte man über den schlechten Zustand der Wage und der Gewichte; auch die Wegnahme von deutschem Salz durch die Polozker wurde berührt.

Die Gesandten versuchten mit freundlicher Zusprache den Polozkern ihre Klagen auszureden. Die letzteren beschlossen endlich, alles dem Großfürsten anheim zu stellen und sich seiner Entscheidung in allen Stücken zu unterwerfen [1].

Die weiteren Verhandlungen zwischen Witowt, den Polozkern und den Gesandten sind uns nicht bekannt. Ihren Erfolg stellt der Handelsvertrag zwischen Riga und Polozk dar, den Witowt am 6. März 1399 zu Polozk beurkundete [2]. Danach verpflichteten sich die Polozker wie die Deutschen, daß sie einander »alle Gerechtigkeit beim Wiegen, im Handel und in allen Handelsgeschäften erweisen« würden. Ferner wurde beiden Teilen der Arrest wiederum untersagt; vielmehr soll sich, wie es in der Urkunde heißt, »Partei an Partei« halten. Deutsche und Polozker bekräftigten den Vertrag dem alten Brauche nach durch Küssen des Kreuzes. Waren aber mit dieser Einigung die alten Streitigkeiten wieder ausgeglichen und nahm der Handel seinen alten Verlauf, so kam es doch bald, schon am Ende des nächsten Jahres, wie unsere Quellen berichten, zu einem Zwischenfall, der vorübergehend die Existenz der deutschen Kaufleute schwer bedrohte. Die Ursache lag in der exakten Befolgung des neuerlich wiederholt eingeschärften Verbots, daß kein hansischer Kaufmann sich auf Borggeschäfte einlassen dürfe.

Die im Verkehr zwischen deutschen und russischen Kaufleuten übliche Handelsform des Borgkaufs wurde von der Hanse schon lange Zeit bekämpft [3]. Riga vermied es zuerst, Kreditgeschäfte auch im Dünaverkehr zu untersagen. Wurden in den

[1] LEKUB. 6 Nr. 2947. RLU. Nr. 127. HUB. 5 Nr. 365.

[2] LEKUB. 4 Nr. 1483. RLU. Nr. 122. HUB. 5 Nr. 367.

[3] »Der leitende Gesichtspunkt,« sagt Daenell, »war der, daß der Borgkauf zu schnellem Verkauf der Ware zwang, um Geld zur Befriedigung des Verkäufers zu schaffen, also die Preise warf.« Daenell a. a. O II, S. 412.

alten Handelsverträgen, wie wir sahen, den Gläubigern der fremden Nation Vorrechte vor dem einheimischen zugestanden, so bedeutete das eine direkte Förderung dieser Art des Handels. Es währte lange, bis auch Riga und die anderen livländischen Städte sich entschlossen, ihrerseits den Borgkauf unter Strafe zu stellen.

Die Frage wurde in jener Versammlung nach dem März 1392 zu Dorpat erörtert, wo man auch über das Recht der Teilnahme am livländischen Handel sprach. Wieder bemühten sich Lübeck und Wisby, das Verbot der Hanse durchzusetzen. Aber die Livländer verhinderten zunächst einen Beschluß und suchten die Sache zu verzögern. Dorpat schlug auf das Ansuchen der Städte vor — und damit sprach es auch Rigas Ansicht aus — die Frage des Verbots auf sich beruhen zu lassen bis zum nächsten Hansetag, wo man darüber beraten könne. Da wollten auch sie zu der Angelegenheit Stellung nehmen. Viel Eifer zeigten sie bei der Verhandlung in Dorpat nicht[1].

Endlich beschlossen die livländischen Städte auf der Versammlung zu Walk[2], am 25. November 1399, den Borgkauf mit den Russen auch ihrerseits zu verbieten. Wir erfahren das Nähere aus einem Schreiben des deutschen Kaufmanns zu Brügge an Lübeck[3]. Danach hatten die Livländer bestimmt, vom 25. Januar 1400 an solle der Borgkauf mit den Russen für drei Jahre eingestellt werden. Den Übertretern des Verbots aber, das streng im Inland und im Ausland gehandhabt werden sollte, wurde harte Strafe in Aussicht gestellt: das gesamte Gut, das der Deutsche von dem Russen auf Borg kaufte oder das er ihm auf Borg überlasse, sollte er verlieren, außerdem sollte er nach dem Borgkauf nicht mehr für so ehrenhaft und zuverlässig gelten (nicht mer alzo guet man to siine) wie zuvor.

Hatte somit der Kaufmann nicht nur den Verlust seiner Waren, sondern auch noch obendrein den seiner Ehre zu befürchten, so dürfen wir wohl auf eine erhöhte Wirksamkeit des Verbotes schließen.

---

[1] HR. I, 4 Nr. 47 § 23.

[2] Ebenda S. 517. Hans. Gesch.Bl. 1872, S. XLI.

[3] Vom 3. Nov. 1400, HR. I, 4 Nr. 629.

Einer der ersten, dem gegenüber man die neue Bestimmung in Anwendung brachte, war zum Unglück für die Deutschen in Polozk der Großfürst Witowt selbst. Man weigerte sich, wie er sich bei Riga beschwerte, ihm etwas Tuch für zwei oder drei Wochen auf Borg zu geben[1]. Witowt fühlte sich in seiner Würde verletzt, daß man ihm in der gleichen Weise wie seinen Untertanen begegnen und den Kredit versagen wollte. Er meinte in seinem Verdruß, er hätte die Waren auch auf gewaltsamem Wege an sich bringen können, wenn er nicht zu bezahlen geneigt gewesen wäre. In seiner Entrüstung über die vermeintliche Schmach stellte er seinen Untertanen frei, nach ihrem Belieben mit den deutschen Kaufleuten zu verfahren. Er selbst traf Anordnungen, durch welche die Deutschen arg behelligt und bedrückt wurden. An Stelle der rigischen Silbermünze ordnete er den ausschließlichen Gebrauch der litauischen an. Ferner verbot er den Deutschen die Bergfahrt über Polozk hinaus, ebenso wie er zu gleicher Zeit den stromabwärts kommenden Kaufleuten untersagte, ihre Waren weiter als bis nach dieser Stadt zu bringen. Seine Absicht lief ohne Zweifel darauf hinaus, Polozk zum russischen Stapelplatz an der Düna zu machen. Zugleich suchten die Polozker ihre Stadt nach Rigas Vorbild noch in anderer Weise zu fördern, indem sie den Gästen den Kleinhandel, die »pluckinghe«, untersagten. Auch verboten sie ihnen, Vieh, Roggen oder Honig zu kaufen. Die Lebensmittel mußten sich die Deutschen heimlich beschaffen.

Die Kaufleute wandten sich um Hilfe an Riga und berichteten, welche Bedrückungen sie erleiden müßten, obwohl sie doch nur das Verbot der Städte beachtet hätten[2]. Riga eilte, die Gefahr nach Möglichkeit abzuwenden. In einem Schreiben an den Großfürsten entschuldigte es sich selbst und erklärte sich mit dem Verhalten seiner Kaufleute nicht einverstanden. Offenbar schlug man einen sehr zuvorkommenden Ton an, um den erzürnten Fürsten zu besänftigen. Der Erfolg zeigte sich bald in Witowts Antwort[3]. Er drückte Riga seine Zufriedenheit darüber aus, daß sie das Verhalten ihrer Kaufleute mißbilligten und erklärte, den

[1] LEKUB. 6 Nr. 2954. RLU. Nr. 136. HUB. 5 Nr. 481.
[2] LEKUB. 6 Nr. 2948. RLU. Nr. 135. HUB. 5 Nr. 433.
[3] LEKUB. 6 Nr. 2954. RLU. Nr. 136. HUB. 5 Nr. 481.

Vorfall seinerseits vergessen zu wollen. Den Kaufleuten sagte er Förderung zu. Endlich teilte er Riga mit, er habe die Polozker angehalten, sich mit den Rigaern unter Kreuzküssung aufs neue zu einigen und ihnen beim Handel auf Grund der alten Vereinbarungen in jeder Weise Recht und Billigkeit zu teil werden zu lassen.

Indessen erfreuten sich die deutschen Kaufleute auch diesmal nicht lange ihres ungestörten Handels in Polozk, als Witowt einen neuen Anlaß fand gegen sie einzuschreiten. Die Ursache für Witowts Vorgehen hing mit der neu ausgebrochenen Fehde des Ordens mit Litauen zusammen. Seit dem Vertrage auf dem Sallinwerder hatten die Waffen zwischen den beiden Gegnern geruht. Der Großfürst war mit dem Kriege gegen die Tataren beschäftigt, von denen er 1399 an der Worskla entscheidend geschlagen wurde. Indessen unterwarf der Orden Samaiten, das ihm 1398 zugesprochen worden war, und der Großfürst leistete ihm darin Beistand. Aber das friedliche Verhältnis zwischen dem Orden und Witowt wich bald erneuten Kämpfen[1]. Die Ordensbeamten berichteten aus Samaiten von neuen Umtrieben des Großfürsten gegen den Orden, und es währte nicht lange, so erhob sich wieder das ganze Land, an der Spitze ein Hauptmann Witowts. Mußte der Großfürst nach seiner Niederlage durch die Tataren eine Verständigung mit Polen suchen, so gewann indessen der Orden an den unzufriedenen Elementen in Litauen und deren Führer Switrigailo[2] Bundesgenossen gegen Witowt. Er unternahm verschiedene Vorstöße nach Litauen. Wahrscheinlich sind bei einer dieser Stoßreisen des Ordensheeres im Februar 1403[3] auch jene Polozker zu Schaden gekommen, deretwegen der Großfürst gegen die deutschen Kaufleute einschritt und sie aus Polozk verwies.

Der Vorfall muß Witowts Zorn in hohem Maße erregt haben. Er gebot den Kaufleuten, die Stadt binnen vier Wochen zu räumen,

---

[1] v. d. Osten-Sacken, Mitteilungen XX, S. 204 ff.

[2] Switrigailo schloß am 2. März 1402 einen Frieden mit dem Hochmeister. LEKUB. 4 Nr. 1603, insbes. Sp. 413. RLU. Nr. 137. Die Zugeständnisse, die beide Parteien betreffs des Handels ihrer Untertanen einander machten, sind die gleichen, wie zwischen dem Hochmeister und Witowt am 12. Okt. 1398. LEKUB. 4 Nr. 1478.

[3] Voigt, Geschichte Preußens, Bd. VI, S. 241.

ja er drohte ihnen, wenn sie sich seinem Befehl widersetzten, sie ins Gefängnis zu werfen oder mit Knüppeln aus der Stadt jagen zu lassen. Es verschlug nichts, daß der neutrale Charakter des Kaufmanns und seiner Güter vertraglich wiederholt anerkannt und daß den Gästen zugesichert worden war, sie sollten von einer Fehde der Herrscher im fremden Lande nicht berührt werden. Die Lage war schwierig für die deutschen Kaufleute. Hatten sie einmal Anlaß zu fürchten, der Großfürst werde die gegebene Frist von vier Wochen kaum einhalten, so drohte ihnen doch auch, wenn er dies tat, großer Verlust, da ein Teil der Waren auf Borg gegeben und in den Händen der Russen war, ein anderer Teil noch unverkauft dalag. Sie schrieben nach Riga und erbaten Auskunft, wie sie sich wegen der ihnen anvertrauten Güter verhalten sollten, die in solcher Weise gefährdet waren [1].

Die Besorgnis der Kaufleute war nicht ohne Grund, der Großfürst arrestierte sie nebst ihren Waren. Riga unternahm daraufhin sogleich die nötigen Schritte, ihre Freilassung zu erwirken. Es stellte dem Großfürsten vor, die Kaufleute seien im Vertrauen auf Frieden nach Polozk gekommen, auch der Ordensmeister sei zu einem Frieden bereit gewesen. Witowt schenkte zwar zunächst diesen Einwänden kein Gehör und drohte Riga daß er dessen Kaufleute und ihre Waren zurückbehalten werde, wenn nicht das den Polozkern zugefügte Unrecht bald gesühnt werde [2]. Aber allem Anschein nach kam es binnen kurzer Frist doch zu einem Ausgleich. Sind uns auch die weiteren Verhandlungen zwischen Polozk und Riga nicht bekannt, so hören wir doch, daß Riga seinen Kaufleuten vorschrieb, sie sollten ihre Geschäfte erledigen und zu Pfingsten, am 3. Juni, Polozk verlassen. Die Ablösung der Niederlassung von Polozk war ohne beträchtliche Einbußen nicht so schnell zu ermöglichen. Verstrich schon in

[1] Am 27. Febr. 1403, das Datum nach HUB. 5, S. 288. LEKUB. 6 Nr. 2938 (dat. 6. März 1397). RLU. Nr. 193. HUB. 5 Nr. 568. Der Borgkauf war seitens der Livländer im November 1399 auf drei Jahre verboten worden, und zwar vom Januar 1400 ab. Die Verordnung scheint jedoch schon längere Zeit nicht mehr von den Kaufleuten beobachtet worden zu sein.

[2] LEKUB. 6 Nr. 2939 (dat. 28. März 1397). RLU. Nr. 196. HUB. 5 Nr. 572.

friedlichen Zeiten eine geraume Frist, bevor die Russen, welche die deutschen Waren auf Kredit genommen hatten, diese bezahlten, so lagen die Umstände jetzt für die Deutschen noch weit ungünstiger. Es sei schwer, schrieben sie am 28. April an Riga, Polozk bis zu der angegebenen Zeit zu räumen, weil ihre Schuldner alle noch auswärts seien und gewiß deshalb ausblieben, um das Gut der inzwischen abgereisten Kaufleute in Besitz behalten zu können. Auch liege noch viel Tuch unverkauft da. Sollte es ihnen daher nicht möglich sein, ihre Geschäfte bis Pfingsten zu erledigen, so sei es das beste, Witowt um eine besiegelte Erlaubnis anzugehen, daß einige von ihnen als Vertreter der übrigen in Polozk zurückbleiben dürften[1]. Ob diese Bitte dem Großfürsten vorgetragen worden ist, läßt sich nicht ermitteln. Da Riga den Wunsch äußerte, mit den Polozkern über die Angelegenheit des Kaufmanns zu verhandeln, so wandten sich diese an Witowt, der beide Parteien an seinen Hof nach Wilna beschied[2]. Welcher Art das Ergebnis der Wilnaer Tagung gewesen ist, wissen wir nicht, da unsere Quellen für die nächste Zeit versagen.

Das allgemeine Verlangen nach einer gänzlichen Neuregelung des Dünaverkehrs, das sich im Beginn des 15. Jahrhunderts geltend machte, zeugt am besten dafür, daß die vielfachen Störungen, die den ruhigen Fluß des Handelslebens immer wieder hemmten, das beiderseitige starke Interesse an einem regen Warenaustausch doch nicht zu schwächen vermochten. Man bemühte sich vielmehr, durch die häufigen Anstöße belehrt, den Verkehr auf eine neue sichere Grundlage zu stellen und zu beseitigen, was ihm hinderlich werden konnte.

Noch im Ausgang des 14. Jahrhunderts hatte man, wie wir sahen, auf den alten Handelsvertrag von 1229 zurückgegriffen. Zieht man die veränderten Verhältnisse in Betracht und die neuen Bestrebungen, die im Laufe des langen Zeitraums aufgetaucht waren, so leuchtet ein, daß jener Vertrag, der inzwischen nur immer Ergänzungen erfahren hatte oder in seinen Hauptbestimmungen wiederholt worden war, einem gesteigerten Handelsverkehr

---

[1] LEKUB. 6 Nr. 2940. RLU. Nr. 198. HUB. 5 Nr. 576. Aus ihrem Briefe an den Rat geht auch hervor, daß dem Polozker Kontor das Verbot des Borgkaufs aufs neue eingeschärft worden war.

[2] LEKUB. 6 Nr. 2959. RLU. Nr. 140. HUB. 5 Nr. 579.

nicht mehr Genüge leisten konnte. Der Mangel machte sich auf deutscher wie auf litauischer Seite fühlbar. Hier wie dort stellte man Entwürfe zu einem neuen Abkommen her. Die schließliche Einigung, die 1406 in Kopussa abgeschlossen wurde, gewann für die Folgezeit die gleiche grundlegende Bedeutung, wie sie jener erste große Handelsvertrag von 1229 für fast zwei Jahrhunderte erlangt hatte.

Der erste Anstoß, den Verkehr von neuem zu regeln, scheint von Riga ausgegangen zu sein. Hier wurde im Mai 1405 ein Handelsabkommen mit den Polozkern entworfen. Der Vertrag war vollständig ausgeführt und harrte nur noch der Besiegelung[1]. Bald darauf ordneten die Polozker eine Gesandtschaft an den Ordensmeister und an Riga ab, die ihnen die litauischen Vorschläge zu unterbreiten hatte. Dieser litauische Entwurf weicht in einigen für die deutschen Kaufleute wesentlichen Fragen von dem erwähnten deutschen Entwurfe ab[2]. Die Verhandlungen über die Punkte, in denen man nicht übereinstimmte, scheinen in diesem Jahre ergebnislos verlaufen zu sein.

Ein zweiter Entwurf von deutscher Seite ist dann in der Zeit nach jenem litauischen Entwurfe und vor dem endlichen Frieden zu Kopussa entstanden[3]. Man hatte eine Urkunde zur Besiegelung durch Witowt vorbereitet und eine Gegenurkunde für den Großfürsten hergestellt. Jene zweite deutsche Fassung fußte auf dem erwähnten ersten Entwurf. Ging dieser vom Rigaer Rat allein aus, so wird als Aussteller jener Urkunde auch der Ordensmeister genannt. Der Vertrag sollte zwischen Riga und dem gemeinen deutschen Kaufmann einerseits, der Stadt Polozk und den litauischen Kaufleuten anderseits abgeschlossen werden. In der Reihenfolge der einzelnen Artikel lehnte sich der zweite deutsche Entwurf an

[1] LEKUB. 6 Nr. 2962. RLU. Nr. 153. HUB. 5 Nr. 665. Der Entwurf ist vom Rat Rigas allein und für alle deutschen Kaufleute ausgefertigt. Schon Hildebrand bemerkt, daß diese Urkunde nicht einen abgeschlossenen Vertrag, sondern nur einen vorbereitenden Entwurf darstellt. Hildebrand a. a. O. S. 377 Anm.

[2] LEKUB. 6 Nr. 2963. RLU. Nr. 154. HUB. 5 Nr. 672. Der Vertrag wendet sich an den Ordensmeister, sodann an den Rat Rigas und endlich an die rigischen Kaufleute.

[3] LEKUB. 6 Nr. 2966. RLU. Nr. 161. HUB. 5 Nr. 725.

den ersten an: nur eine Bestimmung über den Kleinhandel hatte er vor jenem voraus.

Erfahren wir über die erwähnte litauische Gesandtschaft im Jahre 1405 nichts Näheres, so geben uns die Kämmerei-Register der Stadt Riga, die uns von 1405/6 an erhalten sind, einigen Aufschluß über die Verhandlungen im Jahre der Kopussaer Einigung selbst[1]. Danach wurden 1406 Johan Wantschede und Herman Bobbe, beide rigische Ratsherren[2], wahrscheinlich mit dem erwähnten Entwurf nach Litauen entsandt[3]. Sie reisten nach Kopussa, um sich hier mit dem Großfürsten zu beraten. Es scheint, daß dieser mit Rigas Vorschlägen nicht einverstanden war und deshalb mit Vertretern der Polozker zusammen einen eigenen Gesandten namens Daniel zu weiteren Verhandlungen nach Riga abordnete[4]. Vielleicht wurde dort die Form gefunden, die schließlich die Billigung des Großfürsten erfuhr. Er besiegelte den Vertrag, der in einer lateinischen und einer niederdeutschen Fassung erhalten ist, am 2. Juli 1406[5].

Den Kaufleuten der beiden Parteien ward in der üblichen Weise Verkehrsfreiheit zugesichert[6]. Aber es war nicht mehr die alte, unbegrenzte Freiheit, die man einander jetzt gewährte. Die Litauer hatten schon ihrem Entwurf von 1405 eine Bestimmung hinzugefügt, welche den deutschen Kaufleuten die Fahrt über Polozk hinaus verwehrte. »An der Stadt Polozk soll der deutsche Kaufmann nicht vorbei gehen; handeln sollen die Deutschen in Polozk,« heißt es hier. In Riga ging man weder bei der ersten

[1] v. Bulmerincq, Kämmerei-Register der Stadt Riga 1348—1361 und 1405—1474 (KR.). Die Rechnungsjahre laufen von Michaelis bis Michaelis.

[2] Beide wurden später Bürgermeister. Böthführ a. a. O. Nr. 259 und 255.

[3] KR. S. 79 Z. 11.

[4] KR. S. 80 Z. 22. Der Gesandte des Großfürsten erhielt auch Geschenke von der Stadt. KR. S. 81 Z. 4.

[5] LEKUB. 6 Nr. 2967. RLU. Nr. 160. HUB. 5 Nr. 726. Die gleichzeitige niederdeutsche Fassung ist vom 30. Juni 1406 datiert. Ferner zwei Transsumpte des Vertrags vom 10. Mai 1412. LEKUB. 4 Reg. Nr. 2283, sowie Nr. 1701.

[6] »In primis, quod Ploskovienses versus Rigam et Rigenses versus Ploskoviam liberi possint ambulare et sine inpedimento, nullo eorum excepto, libere vendere ac emere ibidem.«

Fassung des Abkommens noch bei der zweiten auf diesen strittigen Punkt ein. Wir hörten, daß man erst wenige Jahre zuvor mit Witowt über die gleiche Frage verhandelt hatte. Das Bestreben des Großfürsten war offenbar, den Deutschen nicht mehr Zugeständnisse zu machen, als sie seinen Untertanen gewährten[1]. Er benutzte die Gelegenheit, wo die deutschen Kaufleute seinen Zorn durch die Verweigerung eines Kredits erregt hatten, das Verbot offen auszusprechen, kein fremder Kaufmann dürfe über Polozk hinausziehen, weder der stromabwärts noch der stromaufwärts kommende[2]. Die Bestimmung, die schließlich in den Friedensvertrag von Kopussa aufgenommen und bestätigt wurde, ließ verschiedene Deutungen zu. Es hieß da, die Polozker könnten vor Riga (ante Rigam) und die Rigenser vor Polozk (ante Ploscoviam), wohin sie wollten, frei zu Wasser oder zu Lande reisen. Wenn aber eine der beiden Parteien eine Art Niederlage (Stapel, quandam deposicionem) einrichten werde — in Polozk oder in Riga —, so sollten deren Bestimmungen von der Gegenpartei eingehalten werden[3]. Man konnte hiernach annehmen, daß den beiderseitigen Kaufleuten überhaupt keine Schranken gesetzt seien und ihnen vielmehr überall Verkehrsfreiheit zustehen sollte. Mit Recht berief sich daher König Kasimir von Polen um 1450 auf

---

[1] Wir erwähnten bereits den Bericht der an Witowt gesandten rigischen Ratsherren vom Februar 1399: »Hertoge Vitout hevet uns gelovet, allen, des men den eren gan tho der Righe, des soelen sie unseme copmanne wedder gunnen tho coepene unde tho vorcopene.« HUB. 5 Nr. 365.

[2] Im Schreiben der Polozker Kaufleute an Riga heißt es von Witowt: »Ok vorbod he, dat gheen gast-vorder varen en solden dan tho Ploskouwe, beide von benedden unde boven.«

[3] »possunt Ploskovienses ante Rigam in terram et e converso Rigenses ante Ploskoviam in nostram terram, ubicunque voluerint, secure ab utrisque partibus per aquam aut per terram ambulare, nisi aut nos aut nostri successores, domini Ploskovienses, vell Rigenses in Riga quandam deposicionem ordinaverint, que ab utrisque partibus servari debet, quemadmodum fuerit ordinata.« Der russische Text der Ratifikation des Vertrages durch Polozk und Riga vom 14. Mai 1407 bietet in v. Hedenströms Übersetzung folgenden Wortlaut: »Auch können die Polozker an Riga vorbei frei ins Land (ziehen) und die Rigaer an Polozk vorbei frei ins Land (ziehen), wohin sie wollen, zu Lande und zu Wasser auf beiden Seiten.« HUB. 5 Nr. 782.

diese Verordnung und meinte, da die Wege zu Wasser und zu Lande frei gegeben seien, dürften die Russen dem Vertrag von Kopussa zufolge auch über See Handel treiben[1]. Dagegen deutete schon der zweite Absatz der Bestimmung an, daß man auf beiden Seiten nicht gewillt war, einander unbegrenzte Freiheit zu gewähren. Wurde hier gefordert, daß man einen Stapel, den einer der beiden Vertragsgegner errichten werde, so zu beachten habe, wie der betreffende Erlaß es verlangen würde, so war damit beiden Parteien die Möglichkeit gegeben, ihre alten Pläne auch weiterhin zu verfolgen[2]. Die Verhältnisse erfuhren durch den Vertrag von Kopussa keine Veränderung. Der Streit über diese Frage brach daher bald wieder aufs neue aus.

Auch über das von Riga wie von Polozk erlassene Verbot des Kleinhandels der Gäste in der fremden Stadt vermochte man eine Einigung nicht zu erzielen. Obwohl die Rigaer daheim den Handel im Kleinen den Fremden schon im 14. Jahrhundert untersagt hatten, wollten sie sich dieses Recht der »pluckinge« doch in Polozk nicht nehmen lassen. In einem Schreiben, das vielleicht dem Dezember 1397 angehört, klagten die deutschen Kaufleute bereits dem Rigaer Rat, daß ihnen dieser Zweig des Handels in Polozk verwehrt werde[3]. Die Polozker verlangten, man solle ihnen die »pluckinge« in Riga gestatten, dann wollten auch sie den Deutschen in Polozk nicht daran hindern. Zwar gestanden sie bald darauf dem deutschen Gast sein altes Recht wieder zu[4], aber es verging nur kurze Zeit, so entzogen sie es ihm von neuem[5].

Der erste Entwurf der Deutschen für den Vertrag von Kopussa berührte die Frage des Kleinhandels nicht. Dagegen verlangten die Litauer ausdrücklich, die deutschen Kaufleute dürften nicht weniger als 1/2 Berkowetz Wachs oder 1/2 Tausend Eichhörnchenfelle in Polozk auf einmal erstehen, und an anderer Stelle

---

[1] LEKUB. 11 Nr. 167. HUB. 8 Nr. 72.

[2] So auch Stein, Beiträge S. 64, gegen Hildebrand, der die Ansicht vertritt, daß man sich auf die alten Bedingungen nochmals geeinigt und alle Wege zu Wasser und zu Lande freigegeben habe. Hildebrand a. a. O. S. 351.

[3] HUB. 5 Nr. 294.

[4] HUB. 5 Nr. 310.

[5] S. oben S. 111.

ihres Entwurfs bestimmten sie im allgemeinen, stückweise im Kleinhandel sollten die Deutschen in Polozk nicht kaufen[1]. Riga nahm in seinem zweiten Entwurfe den entgegengesetzten Standpunkt ein. Die Menge der Waren sollte keinen Einfluß auf das Recht damit zu handeln ausüben, und zwar ebensowenig in Riga wie in Polozk[2]. Freilich mochten die Rigaer kaum die Absicht haben, diese Verordnung, die dem städtischen Herkommen widersprach, ihrerseits auch wirklich durchzuführen. Es kam ihnen wohl vor allem darauf an, das Zugeständnis ihrer eigenen Teilnahme am Kleinhandel in Polozk zu erlangen und bestätigen zu lassen. Das geht aus einem Satz hervor, den sie der betreffenden Bestimmung hinzufügten, und der dehnbar genug war. Es heißt da, die Rigaer sollen die Polozker und alle litauischen Kaufleute in Riga Handel treiben lassen mit Gästen und Bürgern, im kleinen wie im großen, ohne Ausnahme und ohne Arglist. Das Gleiche sollen die Polozker tun. Aber die Vorrechte der Stadt Riga sollten dabei nicht angetastet werden: doch der stede Ryghe aller desser sake alden priveleighen ungheserghet beholden unde ghebleven[3]. In der endgültigen Fassung des Vertrages wurde dann zwar das Verbot des Kleinhandels der Gäste festgesetzt, wie es die Litauer vorgeschlagen hatten, man fügte jedoch ausdrücklich die Bemerkung hinzu, die weitere Regelung der Frage bleibe den Polozkern und Rigaern vorbehalten. Sie sollten hierüber Anordnungen treffen nach eigenem Gutbefinden oder gemäß später zu fassenden Beschlüssen[4].

Der Vertrag wendet sich im weiteren der Ordnung der Rechts- und Gerichtsverhältnisse zu. Schon der erste livländische Entwurf betonte, daß man einander beim Handel in jeder Weise Gerechtigkeit widerfahren lassen solle ohne irgendwelche Hinter-

---

[1] HUB. 5 Nr. 672, S. 347. Auch Krüge sollten die Deutschen in Polozk nicht halten dürfen, offenbar, um auch den Schankverkehr den Bürgern vorzubehalten.

[2] HUB. 5 Nr. 725, S. 375.

[3] HUB. 5 Nr. 725 Art. 2. Der angeführte Satz trägt in der Reinschrift des Entwurfs den Vermerk am Rande: »thoghesat«.

[4] »nullam parvam mercanciam, que pluckunghe dicitur, debent habere; sed sicud Ploskovienses in Ploskovia et Rigenses in Riga erunt quoad facere et ordinare, vel sicud inter se dehinc possint concordare.« HUB. 5 Nr. 726 Absatz 1.

list. Den Gästen solle man den gleichen Schutz wie den eigenen Volksgenossen gewähren, ihnen also, wenn sie Recht begehren würden, solches nicht versagen. Bei Kriminalvergehen wurde neuerdings angeordnet, daß die Verbrecher nach ihrem Heimatsort zu überweisen seien. Auch der litauische und der andere deutsche Entwurf trafen diese Bestimmung. In der gleichen Weise wurde sie endlich in das Friedensinstrument von Kopussa aufgenommen. Man wich damit von dem ursprünglichen Brauch ab, nach dem das Recht des Tatortes den Ausschlag geben sollte. Daß der lokale Charakter des Rechtes sich zu einem mehr persönlichen zu entwickeln beginnt, läßt sich schon nach der Ordnung Rigas für Polozk vom Jahre 1338 feststellen, wenn dort der Kaufmann, der mit gefälschter Ware angetroffen wurde, zur Aburteilung in seine Heimat gesandt werden muß[1].

Sodann verhandelte man über die Verhältnisse der Wage und der Gewichte. In erster Linie galt es, das Salz- und Wachsgewicht zu regeln. Der erste Entwurf von deutscher Seite verwies hier auf das »alte Gesetz«, das auch weiterhin beobachtet werden solle. Dem Herkommen nach war das deutsche Salz mit den gleichen Gewichten zu wiegen wie das russische Wachs. Das kam auch in dem betreffenden Artikel der Vertragsurkunde von 1406 zum Ausdruck[2]. Desgleichen wurde der Unterschied in der Schwere der Gewichte festgelegt in der Weise, daß das Polozker Gewicht beim Schiffspfund um ein halbes livisches Pfund schwerer sein sollte als das rigische. Dieses Verhältnis bestand schon früher; wir finden es in Rigas Verordnung über die Wage in Polozk von 1338. Das Silbergewicht erfuhr eine besondere Regelung, indem dasselbe in Riga an einem Stück $^1/_2$ Solotnik[3] schwerer sein sollte als in Polozk[4]. Was die Schalenwage und die Gewichte angeht, so kam man überein, daß Riga sie auf eigene Kosten herstellen lassen und nach Polozk senden müsse. Würden die Gewichte künftig durch den Gebrauch Schaden nehmen, so hatten die Polozker

---

[1] Hildebrand a. a. O. S. 366. S. oben S. 95.

[2] »in Ploskovia sal ponderari debet in libra eisdem ponderibus, quibus cera ponderatur ibidem.« HUB. 5 Nr. 726 Art. 4.

[3] Solotnik ist ein russisches Gewicht von $^1/_{96}$ Pfund. HUB. 5, Sachverzeichnis.

[4] Ebenso in den Entwürfen.

ihrerseits sie in Riga wieder erneuern zu lassen. Riga kam dieser Bestimmung, wie wir aus den Kämmereirechnungen von 1406/07 entnehmen können, sogleich nach[1]. Bald herrschten freilich wieder die alten Mißstände in Polozk. Zwei Jahre nach dem Vertrag von Kopussa liefen erneute Klagen wegen falscher Gewichte in Riga ein[2]. Die Beamten der Wage mußten das Kreuz darauf küssen, daß sie alles unparteiisch zuwiegen wollten. Auch wurde ihnen, wie wir bereits an anderer Stelle erwähnten, um jeder unredlichen Absicht zu steuern, von neuem eingeschärft, sie sollten beim Wiegen zurücktreten und die Hände von den Schalen nehmen. Die Gebühren für das Wiegen sollten in Polozk die gleichen sein wie in Riga[3].

Das so häufig übertretene Verbot der Arrestierung war wichtig genug, um von deutscher wie von litauischer Seite in Erinnerung gebracht zu werden. In der letzten Fassung der Verordnung hieß es, wenn irgendein Streit oder Zwist ausgebrochen sei, so solle jede Partei sich an ihre Partei halten (causidicus in suum causidicum tenere se debet), und niemand sonst solle sich darein mischen und deswegen von irgend jemandem aufgehalten werden[4].

Im Falle eines Krieges, der künftig zwischen Litauen und dem Orden etwa ausbrechen würde, sollte der Kaufmann unbehelligt bleiben. Sicherheit für sein Leben und seine Güter wurde ihm wieder zugesagt. Ohne jede Behinderung sollte er selbst reisen und seine Güter bringen dürfen, wohin er immer wollte[5].

---

[1] Im Rechnungsjahr 1406/7 findet sich der Eintrag: »2 mrc gegheven dem sulven (sc. Bruzenitz) vor de waghe to beslanden to Ploskowe wert,« KR. S. 84 Z. 2, und weiterhin: »1 mrc unde 13 art vor de Ploskower wicht upp to bringhende,« a. a. O. S. 84 Z. 27.

[2] HUB. 5 Nr. 862.

[3] Betreffs der Verordnungen über die Wage stimmten die Entwürfe überein.

[4] Vgl. die niederdeutsche Fassung: »so schal sik sakewolde an synen sakewolden holden.« HUB. 5, S. 377, Artikel 8.

[5] »mercator ab utrisque partibus salvis corpore et rebus permanebit et pacificatus sine dampno, sic quod sua bona debet portare et vehere, ubi et quando placebit; et debet per se equitare, vehi vel transire, ubi necessarius sit vel erit in viis, civitatibus, aquis seu territoriis, sine detencione aut inpedimento quocunque.« HUB. 5, S. 378 Sp. I.

Das im Juli 1406 von Witowt besiegelte Abkommen wurde im folgenden Jahre von den beiden Städten Riga und Polozk ratifiziert und mit dem Siegel der Städte versehen[1]. Die Polozker Gesandtschaft, welche sich um diese Zeit in Riga einfand, kam ohne Zweifel um der Ausfertigung des Vertrages willen dahin[2].

Das gute Verhältnis, das damals zwischen dem litauischen Großfürsten und dem Orden bestand[3], sowie die neue Einigung Rigas mit Polozk werden den Dünaverkehr sehr gefördert haben. Leider fehlen uns aus den nächsten Jahren, die dem Kopussaer Frieden folgen, alle Nachrichten, die über den weiteren Verlauf der Dinge im Dünatale Aufschluß geben könnten. Erst aus dem Sommer 1409 erhalten wir neue Kunde. Wir hören, daß Witowt aus einem unbekannten Anlaß deutsche Kaufleute in Polozk anhielt, was sogleich in Riga die üblichen Gegenmaßregeln hervorrief. Die Rigaer belegten, um sich für alle Fälle schadlos zu halten, die derzeit in ihrer Stadt weilenden Polozker ebenfalls mit Arrest. Es kam zu Verhandlungen über die beiderseitige Freigabe der Arrestierten. Ein Gesandter des Großfürsten namens David fand sich mit Abgeordneten der Polozker in Riga ein[4]. Freilich führten die Besprechungen, die hier gepflogen wurden, zu keinem Ergebnis. Der Ordensmeister und der Rat der Stadt sandten daher Godeke Odesloe mit einem Schreiben an Witowt und machten ihm Vorschläge über die Beilegung des Streites[5]. Man einigte sich schließlich dahin, daß Riga die arrestierten Kaufleute nebst deren Waren zuerst aus der Haft entlassen solle. Wenn dann ein Teil von diesen, die den anderen zu Pferde vorausziehen würden, in Polozk angekommen wäre, sollten von den dort beschlagnahmten Waren der Deutschen Wachs und Eichhörnchen-

[1] LEKUB. 4 Nr. 1724. RLU. Nr. 164, 165. HUB. 5 Nr. 782.

[2] KR. S. 82 Z. 20—25.

[3] Stavenhagen, Livland und die Schlacht bei Tannenberg, Baltische Monatsschrift 1902, S. 250.

[4] Die Kämmereiregister bieten uns einige Einzelheiten über diese Gesandtschaft. Den Polozker Boten wurden für 21 or Getränke und anderes mehr gesandt. Man beschenkte sie mit einem halben Stück Silber (das 4½ fert. gilt), für andere Präsente wurden 28 or verausgabt. Der Gesandte Witowts, David, wurde besonders mit Geschenken im Werte von 3½ fert. bedacht. KR. S. 91 Z. 15, 23, 33—34, 44.

[5] LEKUB. 6 Nr. 2979. RLU. Nr. 171. HUB. 5 Nr. 893.

felle freigegeben werden, der Rest erst nach der Ankunft der übrigen Polozker Kaufleute mit ihren Gütern[1].

Bald befand sich Witowt wieder in dem alten guten Einvernehmen mit Riga. Für die freundschaftlichen Beziehungen, die damals zwischen beiden herrschten, zeugen die Briefe, die der Großfürst im Interesse eines seiner Untertanen Ende des Jahres mit Riga wechselte. Ein Polozker hatte einem Russen, namens Dorofey, der rigischer Bürger war, eine Meste (ein größeres Gefäß) mit Rauchwaren im Werte von 35 Stück Silber nach seiner eigenen Schätzung zum Aufbewahren übergeben. Dorofey setzte die Meste in die russische Kirche, wo ihr Inhalt wohl von Dieben gestohlen wurde. Denn als jener Polozker nach Riga kam und seine Felle von der Witwe Dorofeys — ihr Gatte war inzwischen gestorben — zurückforderte, fand man das ihm anvertraute Gefäß leer vor. Der Geschädigte wandte sich daraufhin um Hilfe an den Großfürsten und erhielt von diesem ein Schreiben, in dem Witowt den Rigaer Rat in höflicher Weise ersuchte, seinem Untertanen Recht zu verschaffen und ihm wieder zu seinem Eigentum zu verhelfen[2]. Der Rat, dem die Sache bereits bekannt war, untersuchte sie, ohne aber zu einem Schluß zu kommen, der den Kläger befriedigt hätte. Dieser bat deshalb den Großfürsten abermals um seine Vermittlung und stellte ihm vor, Dorofey habe das verlorene Gut entgegen ihrer Verabredung aus dem Hause gebracht und auf eigene Hand in die Kirche gestellt. In der Tat schrieb Witowt ein zweites Mal nach Riga und wiederholte seine Bitte, teilte auch mit, daß er den Polozkern aufgegeben habe, mit dem Verlustträger einen ihrer Leute nach Riga zu senden, damit dieser in der Gerichtsverhandlung als Beisitzer zugegen wäre[3]. Der Briefwechsel ist auf einen freundschaftlichen Ton gestimmt, von einer Spannung zwischen dem Großfürsten und Riga ist nichts zu verspüren.

Den guten Beziehungen im Handelsverkehr mag auch in politischer Hinsicht ein ähnliches Verhältnis zwischen Litauen und Livland entsprochen haben[4]. Indessen bereitete sich der Krieg zwischen Polen, Litauen und Preußen vor, der im nächsten Jahre

[1] KR. S. 92 Z. 19. Vgl. LEKUB. 6 Nr. 2981. HUB. 5 Nr. 896.
[2] HUB. 5 Nr. 905.
[3] Ebenda Nr. 919; ein Schreiben vom Dez. 1409.
[4] Stavenhagen a. a. O. S. 321.

zum Ausbruch kam und zu der vernichtenden Niederlage des Ordens bei Tannenberg führte. Die Kämpfe spielten sich auf preußischem Gebiet ab, das livländische wurde nicht davon berührt[1]. Freilich blieben die nachteiligen Folgen des Krieges auch für den Dünaverkehr nicht aus. Die Handelsbeziehungen scheinen gestört oder abgebrochen worden zu sein. Wir hören, daß eine Gesandtschaft an Witowt abging, die wohl den Verkehr der Kaufleute wieder in Fluß bringen sollte. Aus den Kämmereirechnungen läßt sich entnehmen, daß die Ratsherren Johan Wanschede[2] und Goslyk Bredebeke[3] sich nach Polozk begaben, nachdem der Friede zu Thorn 1411 den Streit beendet hatte[4].

Unmittelbar unter der Nachwirkung des Krieges aber hatten einige rigische und überseeische Kaufleute zu leiden, denen der Großfürst 1410 eine ansehnliche Menge Waren mit Beschlag belegte. Es geschah, wie er später erklärte, als Gegenmaßregel, weil man litauischen Kaufleuten zu Ragnith in Ostpreußen Güter weggenommen habe. Man möge diese, so schreibt er im Januar 1413 an Riga, den Eigentümern zurückerstatten, dann würden auch die Rigaer das Ihre wieder erhalten[5]. Über die geschädigten Kaufleute, die Menge und die Art ihrer Waren sind wir diesmal ausnahmsweise näher unterrichtet. Die Verzeichnisse führen 16 Namen von Verlustträgern an. Unter deren Gütern nahm das Salz den ersten Platz ein, es stammte hauptsächlich aus Lissabon. Ferner werden Wachs, Laken, Marderfelle und Silber genannt. Mehrere Jahre hindurch bemühte Riga sich unablässig um Rückgabe des geraubten Guts; die Kämmereirechnungen verzeichnen die Kosten verschiedener Gesandtschaften in dieser Angelegenheit. 1412 forderte der Ordensmeister Konrad von Vietinghof den Rigaer Rat auf, in der Polozker Sache Boten an den Hochmeister

[1] v. d. Osten-Sacken a. a. O. S. 233.

[2] Ratsherr und 1412 Bürgermeister von Riga, Böthführ a. a. O. Nr. 259.

[3] Gotschalk Bredebach (Bredebeke), Ratsherr, Böthführ a. a. O. Nr. 250.

[4] KR. S. 98 Z. 37; S. 100 Z. 10; S. 336 Z. 25; S. 100 Z. 35. Ein Schreiber des Königs von Polen war in Riga, wahrscheinlich um in dem Streit mit Polozk zu vermitteln.

[5] LEKUB. 6 Nr. 2994. RLU. Nr. 183. HUB. 5 Nr. 1090.

nach Preußen zu schicken[1]. Bald darauf wird sich der Stadtschreiber dahin begeben haben[2]. Auch der Erzbischof Johannes V. verwandte sich für die in Polozk geschädigten Kaufleute und bat den König Sigismund um seine Vermittlung bei Witowt. Man scheute weder Mühe noch Kosten, um sich wieder in den Besitz der hartnäckig zurückgehaltenen Waren zu setzen[3 4]. Aus den Rechnungen des Jahres 1413/14 geht hervor, daß zuerst Hans Overdik mit Briefen an Witowt nach Litauen reiste. Sodann wurden die Ratsherren Godeke Odesloe und Johan Foysan mit Peter Armborstere nach Preußen gesandt. Ihnen folgte ein Bote mit dem Antwortschreiben Witowts nach[5]. Die Verhandlungen zogen sich noch lange hin, und die Kosten, die daraus erwuchsen, schwollen von Jahr zu Jahr höher an[6]. Obwohl alle Bemühungen ergebnislos waren, gab man doch die Hoffnung nicht auf. Noch im Jahre 1419 wurde Odesloe nach Breslau gesandt[7], wo König Sigismund im Januar 1420 einen Landtag abhielt[8]. Später hören wir auch von Boten, die in der gleichen Sache von Polozk nach Riga gekommen waren[9]. Ob die Kaufleute schließlich Ersatz für ihre beschlagnahmten Waren erhalten haben, wissen wir nicht, dürfen aber bei Witowts Verhalten billig daran zweifeln.

[1] KR. S. 103 Z. 36; S. 104 Z. 1.

[2] KR. S. 104 Z. 38. Dem Schreiber und seinem Jungen wurden für 32 ore Stiefel zur Reise nach Preußen beschafft. Als Kostgeld erhielt er 10 Mark. KR. S. 105 Z. 4.

[3] LEKUB. 6 Nr. 2993. RLU. Nr. 182. HUB. 5 Nr. 1088. Auch die Hansestädte beschlossen auf die Klagen Rigas, sich mit einem Schreiben an König Sigismund zu wenden. HR. I Bd. 6 Nr. 397 § 47.

[4] KR. S. 109 Z. 37 f.

[5] KR. S. 336 Z. 7 bis 24. Anhang, vierter Zettel S. 2.

[6] Sie beliefen sich im Februar 1413 bereits auf 266 Mark rig. Währung, HUB. 5 S. 570. Vgl. KR. S. 113 Z. 42. Briefe aus Preußen an Odesloe 1415/1416.

[7] KR. S. 128 Z 25—28, S. 336 Z. 29 »do he (Godeke) toch to Breslowe tôm affsprôke umme dat Poloskowesche gûd.«

[8] Er erklärte sich am 18. Mai 1419 bereit, das ihm vom Orden sowie von Polen und Litauen übertragene Schiedsrichteramt zu übernehmen. LEKUB. 5 Nr. 2319. Am 15. Okt. desselben Jahres verlangte der Hochmeister von Riga, es möchte dem Gesandten des Ordensmeisters zum Breslauer Tage einen Bericht über den durch Litauer und Engländer erlittenen Schaden mitgeben. LEKUB. 5 Nr. 2344.

[9] KR. S. 130 Z. 2.

Den Kämpfen zwischen Litauen und dem Orden war mit dem Thorner Frieden kein endliches Ziel gesetzt. Der Krieg zog sich vielmehr mit Unterbrechungen weiter fort. Erlitt der Handel bei diesem Zustand auf beiden Seiten manche Einbuße, so sagte man den Kaufleuten, sobald man sich über einen Waffenstillstand einigte, wenigstens für die Dauer des geschlossenen Friedens Sicherheit und Freiheit zu.

Der Ordensmeister Dietrich Tork, der Nachfolger Vietinghofs, fiel im August 1414 ins litauische Land ein, um den Großfürsten Witowt aus Preußen abzuziehen. Doch kam es bald wieder zu einer Waffenruhe, und der Ordensmeister gestattete den litauischen Kaufleuten, während der Dauer des Stillstandes vom 26. Dezember 1414 an bis zum 8. September 1416 frei und ungehindert in Livland Handel zu treiben [1]. Würde nach Ablauf dieser Frist der Friede nicht verlängert werden und der Krieg von neuem ausbrechen, so sollten die Kaufleute von diesem Zeitpunkt an daheim bleiben. Doch sollten sie zuvor die während des Waffenstillstandes abgeschlossenen Geschäfte erledigen und ihre Güter ohne Behinderung einfordern oder nach Haus bringen dürfen. Auch Witowt fand sich bereit, den deutschen Kaufleuten dasselbe Zugeständnis zu machen und sagte ihnen die gleichen Rechte zu, die seine Untertanen in Livland genießen würden [2].

Im Sommer 1416 verhandelte der Ordensmeister mit Witowt wegen einer Zusammenkunft, um den zwischen beiden obwaltenden Streit beizulegen und sich über einen dauernden Frieden zu einigen [3]. Auch der Hochmeister sollte daran teilnehmen. Der Großfürst selbst wünschte dem anhaltenden Kriegszustand ein Ziel zu setzen und ging auf den Vorschlag ein. Man traf sich nach Michaelis in Welun, doch kam infolge der hohen Forderungen Witowts eine Einigung dort nicht zustande [4]. Drohte nun auch in der Folgezeit wiederholt der Krieg Polens mit dem Orden von neuem auszubrechen, so wurde der Waffenstillstand doch immer wieder verlängert. Im Sommer 1419 schien abermals ein Zusammen-

[1] LEKUB. 5 Nr. 1989.

[2] LEKUB. 6 Nr. 3002. RLU. Nr. 190. Vgl. LEKUB. 5 Nr. 1992.

[3] Voigt a. a. O. Bd. VII, S. 290. Auch Riga ordnete einen Boten zu dieser Besprechung ab. KR. S. 117 Z. 1.

[4] v. d. Osten-Sacken a. a. O. S. 293.

stoß unvermeidlich; auch der Großfürst Witowt, obwohl ihm an einem friedlichen Verhältnis viel lag, war für den Krieg gewonnen worden. Im Juli des Jahres lief die vereinbarte Waffenruhe ab. Aber dank der Vermittelung päpstlicher Gesandter wurde sie auch bis zum nächsten Jahre wieder verlängert. Zugleich wurde noch den Kaufleuten aufs neue freier Handelsverkehr in Litauen zugesagt. Sie sollten, hieß es in Witowts Brief, auch im Falle eines erneuten Krieges frei und sicher nach Haus zurückkehren dürfen, »und soll sich der Sachwalde an seinen Sachwalden halten und kein anderer Kaufmann soll darum gehindert werden noch irgend welche Not erleiden«[1].

Das Bedürfnis nach einem Handelsfrieden war ebenso lebhaft auf deutscher wie auf litauischer Seite vorhanden. Riga wandte sich 1421 an den Ordensmeister mit der dringenden Bitte, den Kauffrieden mit Witowt, wie er es bisher gehalten habe, zu erneuern. Auch der Großfürst hatte bei dem Ordensmeister angefragt, ob er bereit sei, den Handelsfrieden von neuem zu bestätigen, damit der Verkehr einen ruhigen Fortgang nehmen könne. Der Ordensmeister zögerte mit der Antwort, »also das der koufman zu beiden teilen nicht enzuchet noch enwanket«. Er wollte erst die Anweisung des Hochmeisters abwarten, wie er sich verhalten solle[2]. Bald darauf scheint es zwischen Livland und Litauen zu einer neuen Einigung gekommen zu sein[3]. Im Vertrauen hierauf begaben sich Leute des Ordensmeisters sowie deutsche Kaufleute mit ihren Gütern nach Polozk, wurden jedoch sogleich wieder mit Arrest belegt. Zu ihrer Befreiung bedurfte es erst einer Ermahnung des Großfürsten, der sich inzwischen davon überzeugt hatte, daß die russischen Kaufleute in Riga ihren Geschäften unbehelligt nachgehen konnten. Witowt versicherte dem Rigaer Rat ausdrücklich, daß er für die künftige Wahrung der Handelsfreiheit energisch Sorge tragen werde[4].

Dem allseitigen Bedürfnis nach einer Beendigung des viel-

---

1 LEKUB. 6 Nr. 3007. RLU. Nr. 209. KR. S. 128 Z. 1. Vgl. LEKUB. 5 Nr. 2483.

2 LEKUB. 5 Nr. 2565.

3 KR. S. 135 Z. 38.

4 RLU. Nr. 143. LEKUB. 6 Nr. 2942. HUB. 6 Nr. 406 und S 225 A. 1.

jährigen Kriegszustandes entsprach schließlich der Friede am Melno-See, der zwischen Wladislaw von Polen, Witowt und dem deutschen Orden in Preußen und Livland im September 1422 abgeschlossen wurde. Er setzte den Kämpfen zwischen den alten Gegnern für einige Jahre ein Ziel, wenn er auch eine Schwächung des Ordens bedeutete, der unter anderem auf das lange umstrittene Gebiet von Samaiten Verzicht leisten mußte. Auch die Interessen der Kaufleute wurden bei diesem Friedensschluß berücksichtigt. In der ganzen Ausdehnung des von den vertragschließenden Parteien beherrschten Gebietes sollten alle Wege zu Wasser und zu Lande dem Handelsverkehr offen stehen. Es sollten ferner keine anderen als die bisher üblichen Zölle und Abgaben entrichtet werden. Auch die Arrestierung wurde wieder untersagt. Die Kaufleute sollten dem Recht ihrer Heimat unterstehen, die auf frischer Tat ergriffenen nach dem Recht des Tatortes ihr Urteil empfangen. Nur im Falle, daß sie diesen schon verlassen hätten, sollte das Gericht ihrer Heimat für sie zuständig sein. Ähnlich war eine Handelsverbindung an das Recht des Ortes gebunden, wo man sie eingegangen war[1].

Der Großfürst Witowt war mit dem Frieden am Melno-See, der im nächstfolgenden Jahre zu Velun ratifiziert wurde, an das Ziel seiner Wünsche gelangt. Von dem geschwächten Orden hatte er in Zukunft wenig zu befürchten, um so mehr konnte er sich daher seinen Plänen im Osten zuwenden. Er nahm in den letzten Jahren seines Lebens dem Orden gegenüber eine freundliche Haltung ein.

Wir sahen, daß Witowt in jeder Weise bemüht war, den Verkehr seiner Untertanen mit den Deutschen zu fördern. Seinem Schutz und Beistand verdankten es die Litauer, wenn ihr Handel in diesen Jahrzehnten bedeutend an Umfang gewann und ihre Stellung selbständiger wurde. Witowt war es, der den Versuch machte, in Polozk einen Stapelplatz für den russisch-livländischen Warenverkehr an der oberen Düna zu errichten. Zwar fuhren die deutschen Kaufleute noch immer nach Witebsk und Smolensk, aber es fehlte nicht an Bemühungen der Polozker, diesem Zustand ein Ende zu bereiten[2]. In den zwanziger Jahren des 15. Jahr-

[1] LEKUB. 5 Nr. 2637. Voigt a. a. O. Bd. VII, S. 448 ff.
[2] LEKUB. 7 Nr. 397, 398.

hunderts lief in Riga die Klage ein, «daß die Polozker keinen deutschen Kaufmann weiter als bis nach Polozk fahren lassen wollten«[1].

Auch in anderer Weise zeigte sich die wachsende Selbständigkeit der Polozker. Um 1425 beschwerte der Ordensmeister sich bei Witowt, weil dessen Untertanen das Salzgewicht erhöht hatten. Man hatte den Salzpunder schwerer gemacht, als es in den alten Satzungen der Kaufleute vereinbart war. Auch Riga scheint sich bei dem Großfürsten hierüber beklagt zu haben. Witowt untersuchte die Angelegenheit. In Gegenwart fremder Gäste, Ritter und Knechte verteidigten sich die Polozker gegen den Vorwurf. Es sei nur billig, lautete der Spruch der fremden Beisitzer in der Verhandlung, daß die fremde Ware mit dem gleichen Gewicht wie die einheimische gewogen werde. Auch müsse man jeder Stadt das Recht zugestehen, daß sie ihre Verfügungen über Gewicht und Waren nach eigenem Gutdünken treffe. Zudem erwachse den Kaufleuten kein Nachteil aus der Veränderung des Gewichtes, wenn sie ihrerseits den Preis entsprechend erhöhen würden[2]. Der Großfürst schrieb dem Ordensmeister, er wolle seine Untertanen anweisen, die alten Satzungen zu beobachten. Weigerten sie sich, so dürfe der Kaufmann unbehindert abziehen[3].

Die russischen und litauischen Kaufleute waren nicht mehr wie früher in der Hauptsache auf den von Riga Dünaaufwärts kommenden Kaufmann angewiesen. Von den preußischen Städten, allen voran von Danzig aus, wurden ihnen die gleichen Waren zugeführt. Die preußische Konkurrenz, die den Rigaern hier erwachsen war, trug das ihre zur Erstarkung der polozkischen Kaufmannschaft bei[4]. Der Handelsverkehr Danzigs mit Litauen

---

[1] LEKUB. 7 Nr. 398.

[2] Man rechnete wohl in Polozk damit, daß die Rücksicht auf die Konkurrenz der preußischen Kaufleute die rigischen von einer Preiserhöhung würde absehen lassen.

[3] LEKUB. 7 Nr. 395, 396. Die Bestimmung lautete bereits 1406, das Salzgewicht solle in Polozk nicht geringer als das Wachsgewicht sein. Es scheint also, daß man sich in der Praxis an diese schon ältere Verordnung nicht gehalten hat, so daß die Polozker jetzt sich bemühten, jenes Gebot von 1406 zur Geltung zu bringen.

[4] Daß trotz der Konkurrenz zwischen den preußischen und rigischen Kaufleuten gute Beziehungen beständen, beweist ein Brief, in dem

kam einige Jahre später auf dem Hansetage in Lübeck zur Sprache. Man führte darüber Klage, die Polozker dürften in Danzig ihr Pelzwerk, ohne daß es zuvor geprüft würde, verkaufen; man nehme es ihnen ab, gutes und schlechtes miteinander, was sehr gegen das Recht des Kaufmannes verstoße[1]. Erinnern wir uns der genauen Vorschriften, welche die deutschen Kaufleute in Polozk zu beobachten hatten, bevor sie Pelzwerk kaufen durften, so war es freilich dem russischen und litauischen Händler nicht zu verdenken, wenn dieser einen Markt vorzog, wo man ihm seine Waren ohne solche Umstände abnahm. Riga versuchte noch späterhin die alten Vorschriften im Polozker Kontor aufrecht zu erhalten. Der Hansetag zu Lübeck im Juni 1434 hatte die Verordnungen, die für den Handel mit Pelzwerk bestanden, aufs neue eingeschärft. Danach sollte es vor dem Einkauf einer Prüfung unterzogen werden. Auch an der alten »Zugabe« wurde festgehalten, und andere Einzelvorschriften wurden wiederholt[2]. Riga versäumte nicht, die deutschen Kaufleute in Polozk auf den Erlaß der Hanse aufmerksam zu machen und seine Beobachtung zu fordern. Aber es war dem Kontor nicht möglich, diese Vorschriften zu erfüllen. Im April 1437 mußte es Riga mitteilen, es sei allein zur Durchführung dieser Verordnung nicht imstande, Riga müsse vielmehr zu diesem Zweck einen Gesandten nach Polozk schicken, um den Russen gegenüber dieses Gebot nachdrücklich zur Geltung zu bringen[3].

Nahm der Dünahandel bis zum Ableben Witowts dank der freundschaftlichen Beziehungen, die zwischen dem Großfürsten und dem Orden bestanden, einen ruhigen Verlauf, so wurde er durch die Streitigkeiten, die mit dem Thronwechsel in Litauen wieder zum Ausbruch kamen, von neuem in Mitleidenschaft gezogen. Switrigail, der Bruder Wladislaws von Polen, folgte Witowt in der Herrschaft nach. Er griff alsbald den Plan seines Vorgängers wieder auf, indem er sein Land von der Oberhoheit Polens zu befreien strebte. Der Orden trat als Bundesgenosse auf

---

Danziger und Königsberger Kaufleute den Rat Rigas um Verwendung bei Witowt in ihren Angelegenheiten baten. HUB. 6 Nr. 485. LEKUB. 6 Nr. 3005. RLU. Nr. 200.

[1] LEKUB. 8 Nr. 144. HR. I, 8 Nr. 712 § 12.

[2] LEKUB. 8 Nr. 813. HR. II, 1 Nr. 321.

[3] LEKUB. 9 Nr. 153.

seine Seite. Mit wechselndem Erfolg zog sich der erneute Krieg durch fünf Jahre hin, bis endlich ein entscheidender Sieg der Polen den Orden zwang, den Frieden zu Brest zu schließen — im Dezember 1435 — und der Verbindung mit Switrigail zu entsagen[1].

Dieser Mißerfolg wirkte auch auf die Haltung des Ordens gegenüber der Stadt Riga ein, die seit den zwanziger Jahren wieder der Partei des Erzbischofs zuneigte, der ihr die alten Privilegien von neuem bestätigte. Wenn auch die Beteiligung des Ordens am Dünahandel im Laufe der Zeit schwächer geworden war, aussöhnen konnte sich Riga mit ihr nicht. Die herrschende Stellung des Ordens brachte es mit sich, daß seine Glieder, die Handel trieben, zwar die Vorrechte, welche die Kaufleute sich erworben hatten, mit in Anspruch nahmen, sich aber weniger an ihre Vorschriften gebunden glaubten. Als Riga 1424 den von der Hanse den livländischen Städten auferlegten Pfundzoll ohne Wissen und Einwilligung des Ordens aufgelegt hatte[2], meldete es dieser entrüstet dem Hochmeister in Preußen. In dem eigenmächtigen Vorgehen der Stadt glaubte der Ordensmeister nichts anderes erkennen zu müssen als Rigas Streben nach der Herrschaft über die Dünastraße, während doch, wie er in seinem Schreiben sich ausdrückt, »wasser und strôm und die munde und hafen unsers ordins ist«[3]. Unter dem Druck der Niederlage an der Swienta fand sich der Orden jetzt zu einer Versöhnung mit Riga bereit. In Walk kam es am 4. Dezember 1435 zu einer Einigung aller Parteien. Der Orden schloß mit den Prälaten, Vasallen und den Städten Riga, Reval und Dorpat einen Bund auf sechs Jahre, der den Zweck haben sollte, den Frieden im Innern zu erhalten und das Land gegen äußere Feinde gemeinsam zu verteidigen[4]. Unter den Folgen des erwähnten Krieges hatten sowohl preußische als livländische Kaufleute zu leiden, die mit Arrest belegt wurden und nicht in ihre Heimat zurückkehren

---

[1] RLU. Nr. 241.

[2] HR. I, 7 Nr. 609 § 10.

[3] LEKUB. 7 Nr. 129. Daß Riga anders über das Recht auf die Düna dachte, sahen wir oben. Vgl. S. 72 A. 1.

[4] v. Richter a. a. O. II S. 44. LEKUB. 8 Nr. 1020.

durften[1]. In Riga waren dagegen Polozker aufgehalten worden. Der Statthalter und die Gemeinde von Polozk trafen aber mit Riga ein Abkommen, gegen Bürgschaft der beiden Städte ihren Kaufleuten freie Bewegung in Riga und in Polozk zu gewähren[2].

Der Streit um die Thronfolge in Litauen hielt indessen noch an. Polozk und Witebsk wurden von Siegmund hart bedrängt. Beide wandten sich im April 1436 mit der dringenden Bitte an den Ordensmeister in Livland, er möge erlauben, daß man ihnen Lebensmittel zuführe[3]. Ende Mai ersuchten die Polozker und Witebsker ihn um eine erneute Bestätigung der alten Wegefreiheit für ihre Kaufleute und deren Waren. Der Ordensmeister berichtete darüber nach Preußen und teilte dem Hochmeister mit, daß man die Kaufleute bisher noch in keiner Weise behindert habe[4]. Im Sommer desselben Jahres fanden sich dann, wie wir den Rechnungen der Kämmerei entnehmen können, einige Polozker Bürger zugleich mit einem Boten Switrigails in Riga ein, wahrscheinlich um eine Unterstützung gegen Siegmund zu erbitten[5]. Polozk und Witebsk hielten ihren Widerstand bis in den September 1435 aufrecht, dann erst ergaben sie sich Siegmund[6].

Auf deutscher wie auf litauischer Seite machte sich damals nach den unruhigen Zeiten, die Witowts Ende gefolgt waren, der Wunsch nach einer neuen Regelung des Handelsverkehrs geltend. Der Rigaer Rat trug dem Erzbischof Henning Scharpenberg die Bitte vor, das zu Beginn des Jahrhunderts getroffene Abkommen mit Polozk wieder zu besiegeln. Auch die Polozker suchten gewiß die alten Handelsbeziehungen zu beleben, als sie im Sommer 1438 eine Gesandtschaft nach Riga schickten[7]. Der Erzbischof kam

---

[1] Der Hochmeister bat am 29. Aug. den Großfürsten Siegmund um Freigabe der Kaufleute, die auch bald darauf aus ihrer Haft entlassen wurden. Der Großfürst sagte den preußischen Kaufleuten freies Geleit zu. LEKUB. 8 Nr. 854, 855.

[2] LEKUB. 8 Nr. 1041. Hildebrand setzt die Urkunde um 1435 an, Napiersky verlegt sie in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts. RLU. Nr. 278.

[3] LEKUB. 9 Nr. 39.

[4] Ebenda Nr. 54.

[5] KR. S. 197 Z. 22.

[6] LEKUB. 9 Nr. 102.

[7] KR. S. 205 Z. 45.

dem Wunsche des Rates nach und ließ eine Transsumption der Kopussaer Urkunde am 13. September 1438 durch den Notar Lorenz Werner vornehmen[1]. Dank der Vermittelung Henning Scharpenbergs fand sich auch der Großfürst Siegmund bereit, den Frieden zu bestätigen. Die Urkunde Siegmunds wurde am 5. Februar 1439 zu Troki in Litauen ausgestellt[2]. Mit dieser Erneuerung des Vertrags von Kopussa war die Grundlage des Dünaverkehrs wiederum befestigt und gesichert worden.

Wenige Jahre später brach der Krieg des Ordens gegen Nowgorod aus. Der gesamte Handelsverkehr dahin wurde eingestellt. Trotzdem erhielten die Nowgoroder Zufuhr und zwar, wie es scheint, auf dem Wege der Düna. Die livländischen Ratssendeboten brachten daraufhin im Februar 1444 in Lübeck eine Beschwerde vor, daß Nowgorod, entgegen der von der Hanse und den livländischen Städten erlassenen Vorschrift, aus den wendischen, preußischen und schwedischen Städten her aller nötige Bedarf zugeführt werde[3]. Lübeck erwiderte, solcher Übertretung des Verbots könne weder in Lübeck noch in einer der Nachbarstädte jemand bezichtigt werden[4]. Dagegen gebe es einen anderen Weg, auf dem die Nowgoroder allerdings alle Hilfsmittel erhielten. Wie man nämlich durch Hörensagen vernommen habe, bestehe der Verkehr von Riga nach Polozk, Dorpat und Pskow unverändert fort. Lübeck verlangte daher die Einstellung dieses Handels. Damit waren aber die livländischen Städte nicht einverstanden. Sie lehnten das Ansinnen Lübecks ab unter Hinweis auf den Verlust, der ihnen daraus erwachsen würde[5]. Nur wollten sie

---

[1] LEKUB. 9 Nr. 369. KR. S. 207 Z. 7.

[2] LEKUB. 9 Nr. 415. Vgl. Nr. 416. RLU. Nr. 242. KR. S. 208 Z. 9, 11, 14. S. 209 Z. 34. Die Erneuerung der Gewichte in Polozk, die nach dem Vertrage zu erfolgen hatte, wurde ebenfalls vorgenommen; vgl. KR. S. 216 Z. 9 im Rechnungsjahr 1440/41.

[3] LEKUB. 9 Nr. 984. Im Februar fand in Walk ein livländischer Städtetag statt. HR. II, 3 Nr. 103 ff. Das Schreiben der Ratssendeboten an Lübeck vom 17. Febr. 1444; LEKUB. 10 Nr. 14. HR. II, 3 Nr. 112.

[4] LEKUB. 10 Nr. 44. HR. II, 3, S. 54.

[5] HR. II, 3 Nr. 160, 164. LEKUB. 10 Nr. 68. Auch dem Wunsche des Ordensmeisters, keine Waren ferner nach Dorpat zu bringen, wollte man nicht Folge leisten. HR. II, 3 Nr. 161. LEKUB. 10 Nr. 66.

dafür Sorge tragen, daß Nowgorod auf diesem Wege keine Stärkung erfahre. Sie weigerten sich aber auch, dem Orden von dem Begehren Lübecks Mitteilung zu machen, wie dieses wünschte, weil sie sich ihre Selbständigkeit nicht durch den Orden verkürzen lassen wollten, indem sie ihm eine Kontrolle der städtischen Korrespondenz einräumten.

Dennoch scheint es zu einer wenigstens teilweisen Einstellung des Verkehrs, den die Städte aufrecht zu erhalten suchten, gekommen zu sein. Der Ordensmeister verhandelte mit ihnen über die Frage auf einer Tagfahrt zu Wenden im Oktober 1444[1]. Zu Beginn des nächsten Jahres aber gestattete er ihnen, Waren, die nach Polozk, Pskow und Litauen bestimmt waren und die zum Teil bereits über ein Jahr lagerten, auszuführen. Freilich mußten die Städte die Verpflichtung übernehmen, Vorkehrungen zu treffen, daß diese Waren nicht den Nowgorodern zugute kämen[2].

Die livländischen Städte wollten die Nowgoroder Sache allein durchführen und möglichst jede Mitwirkung Lübecks ausschalten. Trat Riga auch den Schwesterstädten Reval und Dorpat durch den Hinweis darauf entgegen, daß sie endgültige Abmachungen nur im Verein mit der Hanse treffen könnten, so stimmte seine Handelspolitik im übrigen doch ganz mit der der anderen überein. Man hatte im allgemeinen das gleiche Ziel vor Augen, sich von der Vormundschaft Lübecks zu befreien und eine größere Selbständigkeit im Verkehr mit den Russen zu erlangen. Auf eigene Hand untersagten die livländischen Städte 1416 den Handelsverkehr mit den Nowgorodern, weil diese den Handel der deutschen Gäste wiederholt beschränkt, unter anderem ihnen den Kleinhandel verboten hatten. Die zeitweilige Schwächung Lübecks infolge des dort ausgebrochenen Verfassungskampfes und die Lockerung der Hanse erleichterten ihr Vorgehen. Nach der Wiedererstarkung Lübecks erhoben freilich die Hansestädte bald Einspruch und wiesen die Eigenmächtigkeit der Livländer zurück. Verboten sie aber nun ihrerseits den Handel nach Nowgorod, so suchten die Livländer wiederum einen Vergleich mit den Russen zustande zu bringen, was ihnen im Oktober 1417 auch gelang[3]. Die liv-

[1] LEKUB. 10 Nr. 88. KR. S. 227 Z. 21.
[2] LEKUB. 10 Nr. 118. Vgl. Nr. 127. 128, 153, 169.
[3] Daenell a. a. O. II, S. 241.

ländischen Städte schlugen ihre eigenen Wege ein, ohne auf die Wünsche der übrigen Hansestädte große Rücksicht zu nehmen. Das zeigte sich weiter in der Behandlung der Frage des Handels der Nichthansen, insbesondere der Holländer in Livland. Die Hansestädte waren bestrebt gewesen, die von ihnen erworbenen Privilegien nur Gliedern ihrer Gemeinschaft zugute kommen zu lassen, sie suchten auch den Verkehr der Fremden nach Rußland möglichst einzuschränken[1]. Im 14. Jahrhundert war deren Beteiligung am Handel nach Livland noch schwach gewesen, während des Verfassungskampfes in Lübeck aber steigerte sich der Verkehr der Holländer und anderer nach dem Osten[2].

Der Städtetag in Rostock und Lübeck im Juli 1417 erlaubte den Nichthansen den Handel in Livland nur in den an der See belegenen Städten[3]. Sie sollten weder das Binnenland aufsuchen um etwas einzuhandeln, noch mit anderen als mit Bürgern der Stadt verkehren, nach der sie gekommen waren. Im Übertretungsfalle sollten sie ihr Gut verwirkt haben[4]. Wenn die Hansestädte sich aber bald darauf gegen die immer mehr anwachsende Konkurrenz der Holländer richteten und im Jahre 1425 ihnen neben Flämingern und Seeländern Handel und Frachtschiffahrt nach Livland untersagten, so schlossen Riga und die Livländer sich diesem Verbot nicht an[5]. Die Überzeugung von der Undurchführbarkeit der Verordnung und die Rücksicht auf den Ordensmeister bestimmten sie dabei[6]. Nur den Besuch der binnenländischen Städte sowie den Verkehr mit den Russen untersagten sie den Holländern aufs neue.

Das Verhalten der livländischen Städte ist für die Sonderpolitik, die sie seit geraumer Zeit eingeschlagen hatten, bezeichnend.

---

[1] Vgl. im allg. Stein, Beiträge S. 106.

[2] Stein a. a. O. S. 69. Daenell a. a. O. I, S. 56, S. 159.

[3] HR. I, 6 Nr. 397 § 90.

[4] § 91. Nach Stein, a. a. O. S. 129 A. 2, ist dieser Absatz »vielleicht nur das Ergebnis einer vorläufigen Beratung«. Die Bestimmung, daß die Butenhansen nur in den Küstenstädten Livlands Handel treiben dürfen, wurde 1434 erneuert. HR. II, 1 Nr. 321 § 34. Vgl. HR. I, 6 Nr. 400 § 13 und Daenell a. a. O. II, S. 236.

[5] HR. I, 7 Nr. 800 § 11. Vgl. Nr. 609 § 23; 8 Nr. 4.

[6] Stein a. a. O. S. 133 und A. 2. Die Livländer haben ihre Stellung in der Folgezeit nicht verändert.

Freilich wurden von ihren Maßnahmen die Hansen selbst noch nicht unmittelbar betroffen. Wenn wir auch im ausgehenden 14. Jahrhundert bereits einmal von seiten der Polozker die Klage hörten, sie dürften in Riga mit den überseeischen Kaufleuten nicht mehr direkten Handelsverkehr pflegen, so wurde dieser Vorwurf, wie wir sahen, von den Gesandten Rigas als unbegründet zurückgewiesen, weil nach ihrer Aussage Riga zu einem solchen Vorgehen gar nicht die Macht besitze. Den Hansen wurde auch tatsächlich ihr Recht, mit den nach Riga kommenden russischen und litauischen Gästen zu handeln, zunächst nicht angetastet. Das geht auch aus einem Schreiben der livländischen Ratssendeboten an Lübeck vom Jahre 1437 hervor. Die Holländer hatten die Behauptung aufgestellt, in Livland sei den Gästen der Handel untereinander verboten. Gegen diesen Vorwurf verwahrten sich die Livländer. Ein solches Verbot hätten sie nie erlassen, nur der Handel zwischen Holländern und Russen sei von ihnen untersagt worden[1]. Riga ist erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts daran gegangen, das Verbot des Gästehandels von den Nichthansen auch auf die Hansen selbst auszudehnen. Allerdings vernehmen wir schon früher einmal Klagen der Lübecker, daß man ihnen ihre alten Rechte verkümmere, aber nicht in Riga, sondern in Reval[2]. Bei Verhandlungen der Lübecker mit den Livländern im Mai 1442 beschloß man, nach den Privilegien zu zu suchen, die Lübeck für den Handel in Livland besitze[3]. Im Juni des Jahres erhoben die deutschen Kaufleute aufs neue die gleichen Klagen[4]. Daraufhin wurde der Revaler Sendebote beauftragt, die Klagen seinem Rat vorzutragen, damit dieser Abhilfe schaffen könne.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts scheint es häufiger als je zu Reibereien zwischen deutschen und polozkischen Kaufleuten im Verkehr auf der Düna gekommen zu sein. Das Verhältnis zwischen Livländern und Litauern wurde schließlich so gespannt, daß der Hochmeister des Ordens, seinem Wunsche nach Frieden

---

[1] HR. II, 2 Nr. 132 § 4; Nr. 134. LEKUB. 9 Nr. 178, 180.

[2] HR. II, 2 Nr. 602 § 2, 5, 6.

[3] HR. II, 2 Nr. 603 § 3. »Item schal me zuken uppe der tresere privilegie in Lifflande unde ok de denen tor kruskussinge in Ruslande.«

[4] HR. II, 2 Nr. 623 § 3.

entsprechend, einen Ausgleich in Güte herbeizuführen suchte. Er kam mit Kasimir, dem derzeitigen Großfürsten von Litauen[1], dahin überein, auf einer Tagfahrt die beiderseitigen Klagen zu prüfen. Im September 1445 trafen die Gesandten des Ordensmeisters mit denen des Großfürsten in Kurzum zusammen und verhandelten unter Vermittelung der Gesandten des Hochmeisters miteinander, zu einer Verständigung der Parteien kam es aber damals nicht[2].

Zu Beginn des folgenden Jahres wandte sich Kasimir mit einer Beschwerdeschrift an den Hochmeister in Preußen[3]. Der Großfürst klagte vor allem über die Gewalttätigkeiten einer Anzahl kurischer Knechte, die polozkisches Gebiet verheert hätten. Sodann, daß der Komtur von Dünaburg unrechtmäßiger Weise einen neuen Zoll erhebe und jedem, der nach Riga reise oder von da komme, ein Marderfell abverlange. Auch seien die Gesandten Kasimirs beim letzten Zusammentreffen von den Boten des Ordensmeisters verspottet worden. Der Großfürst meint, er habe diese Unbilden nur um der Freundschaft des Hochmeisters willen ertragen, und bat um Ersatz des Schadens, ließ es aber dabei nicht bewenden, sondern schickte zugleich Gesandte an den Hochmeister, um ihm auch mündlich über die einzelnen Klagepunkte Bericht zu erstatten. Man erfährt daraus, daß die Polozker sich über mangelhaften Rechtsschutz in Riga beschwert hatten; aber auch die Deutschen hatten wohl Ursache mit dem Gericht in Polozk unzufrieden zu sein, wo sie der Willkür des Richters oder Hauptmannes preisgegeben waren[5]. Dem Hochmeister schien es rätlich, beide Parteien auf einen Tag vorzuladen, damit sie ihre Beschuldigungen beweisen könnten. Dem Großfürten gegenüber erklärte er sich bereit, die Vermittelung zu übernehmen und dafür zu sorgen, daß allen Beteiligten ihr Recht würde, dem Ordensmeister ließ er eine Zusammenstellung der Klagen der Polozker zugehen[6]. Er wies seine Gesandten, welche die Vermittlerrolle spielen

---

[1] 1440—1492, seit 1447 auch König von Polen.
[2] LEKUB. 10 Nr. 170. S. 112. Vgl. Nr. 171, S. 116 Absatz 4.
[3] Ebenda Nr. 193.
[4] Ebenda Nr. 194.
[5] Ebenda Nr. 286.
[6] Ebenda Nr. 195, 197, 198.

sollten, an, auf eine gütliche und friedliche Auseinandersetzung zwischen den Abgeordneten hinzuwirken.

Die Parteien kamen denn auch in Wilna zusammen[1]. Hier gingen die Gesandten des Ordensmeisters auf einige der polozkischen Klagen ein und suchten dieselben, so gut sie konnten, zu widerlegen[2]. Sie wiesen darauf hin, was der Ordensmeister schon in Preußen vorgebracht hatte[3], daß man den Großfürsten durch übertriebene und falsche Darstellungen der Vorkommnisse täusche. So hatte der Zwischenfall bei Dünaburg, wo kurische Knechte sich an Polozkern vergangen haben sollten, einen ganz anderen Verlauf genommen als man Kasimir berichtet hatte. Das Ereignis wirft ein Licht auf die Zustände im Dünaverkehr. Nach der Angabe des Polozker Hauptmanns hatten eine große Anzahl Knechte, Kuren und Undeutsche, auf dem Rückweg von Polozk, wohin sie die Waren eines rigischen Kaufmanns befördert hatten, sein Gebiet verwüstet, die Leute teils erschlagen und beraubt, teils samt ihren Gütern nach Livland gebracht[4]. Alles dies im tiefsten Frieden. Die Veranlassung dazu erscheint, wenn wir der Darstellung der Gesandten Glauben schenken dürfen, harmlos genug. Nach ihrer Aussage war den Knechten auf der Reise das Heu für die Pferde ausgegangen, und sie nahmen sich, was sie brauchten, »bi dem wege.« Da seien die Russen herbeigekommen, hätten einen der Leute gefangen, ihn in ihr Gehöft gebracht und ihm dort genommen, was er bei sich hatte. Nun mischten sich Leute aus Dünaburg, in dessen Umgebung der Vorfall sich abspielte, in die Angelegenheit und suchten den Gefangenen zu befreien. Dabei kam es zum Streit, wobei einer der Russen erschlagen wurde. Mag auch der erste Anlaß nicht so geringfügig gewesen sein, wie die Gesandten ihn darzustellen für gut fanden, der Streit war angezettelt und wuchs weiter. Um sich zu rächen, schädigten

[1] LEKUB. 10 Nr. 205, 206.

[2] Ebenda Nr. 214.

[3] Ebenda Nr. 196.

[4] Der Bericht klingt sehr beweglich. Der Hauptmann sagt von den Knechten, daß sie »seyne czwey gebiete bey der Doene verhert und gebrant ane entsagunge haben und em seyne armen lewte geslagen, gemordet, berobet und etliche in iren stoben vorsperret, ire gutter gelt, plundern und alles, was sie gehabt haben, genommen und dornach gebunden und ken Liifland gefurt hetten und gemartirt«.

die Polozker wieder die Untertanen des Vogtes von Rositten (Rjeshiza), die selbst an jener Tat unschuldig waren und nur Landsleute unter jenen Knechten gehabt hatten. Die Rositter aber rächten sich dafür und fielen nun ihrerseits in das russische Gebiet ein, wobei sie einen Teil der Güter, die man ihnen geraubt hatte, wiedererlangten. Der Verlauf des Streites zeigt, wie man sich allen Verträgen zum Trotz stets selbst zu helfen und für erlittenen Schaden Ersatz zu erlangen suchte. Dazu mochte man sich um so mehr genötigt sehen, als es um Recht und Gericht schlecht genug bestellt war.

Neben dem Streit von Dünaburg kam auch der dort neu erhobene Zoll zur Sprache, über den sich die Polozker beschwert hatten. Es stellte sich heraus, daß der Komtur freiwillige Geschenke erhalten hatte, daß aber von einer regelrechten Abgabe dem Ordensmeister nichts bekannt war. Wenn dieser freilich den Komtur sogleich »aus Freundschaft zu dem Großfürsten« absetzte und überdies die Rückgabe des von jenem etwa unrechtmäßig erworbenen Gutes versprach, so darf man annehmen, daß die Polozker doch wohl Ursache zu ihrer Klage haben mochten. Was endlich die ungebührliche Behandlung betraf, die man dem Gesandten Kasimirs hatte widerfahren lassen, so ergab sich, daß ein Polozker in Kurzum behauptet hatte, der Vogt von Selburg (gegenüber der Mündung der Ewst) lege Steine in die Düna, damit die Schiffe der Russen, die mit ihrer Ladung den Strom herab kämen, scheitern sollten. Auf die Entgegnung, die Deutschen müßten die Düna doch ebenfalls benutzen wie die Russen, wer denn ihnen dann ihren Verlust ersetze, meinte jener Polozker, wenn die Deutschen kämen, so nehme der Vogt die Steine wieder aus dem Fluß. Über dieses Ansinnen war das Gelächter entstanden, das von dem Gesandten des Großfürsten so übel vermerkt worden war[1].

Soviel dürfen wir den Verhandlungen in Wilna ohne Zweifel entnehmen, daß es zu Behinderungen und Beeinträchtigungen des russischen und litauischen Dünaverkehrs gekommen war. Wenn aber die Polozker den Deutschen hier Übergriffe und Gewalt-

[1] Was die übrigen Beschwerden der Polozker anging, so stellten die Gesandten des Ordensmeisters diese der Entscheidung des Großfürsten anheim. LEKUB. 10 Nr. 214. S. 147.

tätigkeiten vorwarfen, so waren sie doch selbst weit genug davon entfernt, sich ihrerseits streng an die immer wieder erneuten Handelsverträge zu halten. So oft man einander auch Sicherheit und Freiheit der Wege oder Rechtsschutz zusagte, so oft können wir beobachten, daß man sich in der Praxis dort wie hier über diese Bestimmungen hinwegsetzte.

Mag auch die Wilnaer Tagung zu einer Verständigung geführt haben, es begegnen schon im Oktober des gleichen Jahres[1] — 1446 — erneute Klagen der Polozker Kaufleute über Beschwerungen, die sie in Dünaburg erfahren haben wollten. Der Ordensmeister sollte sich in den Besitz von Waren und Fahrzeugen gesetzt haben, die den Polozkern gehörten. Für sie verwandte sich der Statthalter von Polozk und stellte an Riga die Forderung, die Stadt möchte sich beim Ordensmeister um die Herausgabe des geraubten Gutes bemühen, wenn nicht zum Entgelt dafür deutsche Waren in Polozk mit Beschlag belegt werden sollten[2]. Es scheint, daß man sich über den schwebenden Streit in der nächsten Zeit einigte. Der Wunsch, die Differenzen gänzlich zu beseitigen und das alte Verhältnis zu den Litauern und Russen wieder herzustellen, veranlasste Riga, seinen Stadtsekretär und Notar Konrad Ghumpracht im April 1447 nach Lemsal zum Erzbischof zu schicken und von diesem eine erneute Bestätigung des Vertrages von Kopussa zu erbitten. Scharpenberg erfüllte die Bitte[3]. Bald begab sich auch eine rigische Gesandtschaft zu Kasimir nach Litauen, um ihn zu einer Wiederholung des alten Handelsabkommens zu veranlassen[4].

Der Friede von Kopussa ließ, wie wir oben sahen, die wich-

---

[1] Das Datum nach Schwartz. LEKUB. 10, S. 180.

[2] RLU. Nr. 266. LEKUB. 10 Nr. 272. Im Herbst 1446 wurde der Ratmann Johann Treros von Polozk um seine Verwendung beim Ordensmeister gebeten. KR. S. 232 Z. 4.

[3] LEKUB. 10 Nr. 315. KR. S. 233 Z. 25, 27.

[4] Man stellte in Riga den Entwurf zu einem neuen Vertrage her. KR. S. 233 Z. 34. Vgl. S. 234 Z. 25. Die Urkunde wiederholt wörtlich das Kopussaer Friedensinstrument. RLU. Nr. 246. LEKUB. 10 Nr. 331, dat. Wilna, 3. Mai 1447. Betreffs des Datums vgl. Schwartz, LEKUB. 10, S. 225 und RLU. Nr. 255. Vgl. Hildebrand a. a. O. S. 378 A. 2. Vgl. das Schreiben des Hochmeisters an den Ordensmeister. LEKUB. 10 Nr. 336, Zettel.

tige Frage offen, ob den Russen die Ausfahrt aus der Düna und der Handelsverkehr über See nach Gotland und den deutschen Häfen erlaubt sei, auf der anderen Seite, ob die Deutschen über Polozk hinaus Handel treiben dürften. Das Streben der Russen nach der Fahrt über See und zugleich der Wunsch, die deutschen Kaufleute nicht weiter als bis nach Polozk vordringen zu lassen, treten um die Mitte des 15. Jahrhunderts deutlich hervor. Die Forderung der Seefahrt wurde von ihnen schließlich als der Preis bezeichnet, um den sie den Deutschen den Handelsverkehr nach Polozk und Witebsk allein gewähren wollten. In jenem Schreiben, in dem der polozkische Statthalter Rigas Vermittlung wegen der Beschwerungen anrief, welche die Polozker in Dünaburg zu erleiden hätten, wurden die beiden Punkte mit berührt[1]. Der Rigaer Gesandte Hermann von Sundern hatte den Polozker Kaufleuten ein Versprechen gegeben, demzufolge die Polozker in Riga und über das Meer Handel treiben dürften und der Weg, wie es von jeher der Fall gewesen wäre, zu Wasser wie zu Lande frei sein sollte. An die Erfüllung dieser Zusage knüpfte nun der Polozker Statthalter die Erlaubnis des Handels nach Polozk und Witebsk.

Erfolg hatten die Russen mit ihren Bemühungen freilich nicht; ihr Wunsch, zur Seefahrt zugelassen zu werden, wurde ihnen nicht erfüllt. Trotzdem suchten die deutschen Kaufleute nach wie vor Witebsk und Smolensk auf. Die Folge war, daß die Polozker zu Gewaltmaßregeln griffen. So wollten Ende Februar 1448 fünf deutsche Kaufleute mit einer Karawane von über 40 Schlitten, die mit Salz und Laken befrachtet waren, von Polozk nach Smolensk reisen. Kaum hatten sie jedoch sechs Meilen Weges hinter sich, als der Unterhauptmann und die Polozker, die ihnen nachgesetzt waren, sie aufhielten, ihre Güter zurück nach Polozk brachten und auf den Hof des Hauptmanns fuhren[2]. Als Grund für dieses Verfahren gaben sie an, die Deutschen dürften keine Witebsker (Knechte) zur Beförderung ihrer Waren mieten. Als die Deutschen darauf erwiderten, sie

[1] Siehe S. 140 A. 2.

[2] Andrei Sakowitsch, 1445—1455. LEKUB. 10, S. 388. Die Güter gingen den deutschen Kaufleuten verloren. Der Hauptmann ließ das Salz zwei Tage und zwei Nächte im Regen stehen.

mieteten jeden, der ihnen dienen wolle, riefen die Polozker auf dem Markt öffentlich aus, es sei bei 10 Stück Silber verboten, den Deutschen Güter nach Smolensk zu befördern. Hieran könne Riga sehen, schrieben die deutschen Kaufleute an den Rat, »ob wir einen freien Weg haben oder nicht«[1]. Auf die Vorstellungen Rigas erklärte man in Polozk das Vorgehen für eine Gegenmaßregel, die anläßlich der Arrestierung Polozker Kaufleute in Dünaburg getroffen worden sei[2]. Die Deutschen sollten solange in Haft bleiben, bis die Polozker sich wieder auf freiem Fuße befänden. Was aber den Verkehr nach Witebsk und Smolensk überhaupt angehe, so sollte er nicht früher gestattet werden, als die Polozker über See fahren dürften.

Ob man noch in diesem Jahre zu einer Einigung über die schwebende Frage der Seefahrt der Russen gekommen ist, wissen wir nicht. Wenige Jahre später wurde jedenfalls sowohl darüber wie auch über den Verkehr der Deutschen nach dem russischen Hinterlande von neuem verhandelt[3]. Riga hatte dem Könige durch die deutschen Kaufleute Geschenke überreichen lassen, vielleicht auch, um eine günstige Entscheidung in seiner Angelegenheit zu erlangen. Die Deutschen trugen Kasimir ihr Anliegen vor, der sich darauf mit den Polozkern beriet. Seine Antwort lautete abschlägig: es wurde den Deutschen untersagt, mit ihren Gütern an Polozk vorbeizufahren. Hartnäckig hielt man an der erwähnten Bedingung fest. Man verwies auf den Vertrag mit Witowt und auf die Erneuerungen desselben, wo sich das Zugeständnis fand, daß die Fremden zu Wasser und zu Lande um Riga herum ziehen dürften. Mit der ironischen Bemerkung, die See sei auch Wasser, stellte Kasimir die Übertretung des neuen Verbots unter die härteste Strafe. Die Zuwiderhandelnden sollten selbst ertränkt werden, ihre Güter dem Fürsten anheim fallen.

Wenn es nun auch den Russen und Litauern mit der Zeit gelang, den Dünaverkehr der Deutschen im wesentlichen auf die Fahrt nach Polozk zu beschränken, so haben sie doch auf der anderen Seite ihr Ziel, ihre Waren wieder wie in den frühesten

[1] LEKUB. 10 Nr. 416. Hildebrand a. a. O. S. 351.
[2] RLU. Nr. 279. LEKUB. 10 Nr. 529.
[3] LEKUB. 11 Nr. 167. HUB. 8 Nr. 72.

Zeiten selbst nach Gotland und Lübeck bringen zu dürfen, nie erreicht. Riga hielt an dem Gedanken fest, daß man die Russen um des Nutzens und der Wohlfahrt des gemeinen deutschen Kaufmanns willen von der Seefahrt fern halten müsse. Wir haben hierfür ein beredtes Zeugnis aus späterer Zeit. Als man sich nach einer längeren Unterbrechung des Handels, die uns weiter unten beschäftigen wird, im Jahre 1470 über die Anbahnung des alten Verkehrs auseinandersetzte, klagten die Polozker wieder König Kasimir, daß man ihnen ein Recht versage, in dessen Besitz sie sich früher befunden hätten; denn ihre alten Leute meinten sich wohl zu erinnern, daß die Polozker zur Zeit des Großfürsten Witowt von Riga aus in See gegangen und nach den Städten Deutschlands gesegelt seien. Die Frage wurde von neuem erörtert. Auf Kasimirs Verlangen, man solle den Polozkern das ihnen zustehende Privileg unter seinem Szepter nicht verkürzen, entgegneten die Deutschen, daß ihren alten Leuten von solch einem Gebrauch nichts in Erinnerung sei. Weder zu ihren Lebzeiten noch früher, unter Witowts Regierung, hätten die Polozker dieses Recht genossen. Um die Sache aufzuklären, sandte Riga einen Boten mit einem Schreiben nach Danzig. Dort sollte nachgeforscht werden, was aus den alten Urkunden über ein solches Recht der Polozker zu erfahren sei[1]. Die Antwort Danzigs lautete dahin, daß allerdings Russen, Litauer, Armenier, Betermenier, Podolier in Danzig verkehrten. Ob dieselben aber auch Lübeck und andere Städte aufgesucht, und ob sie ihren Weg über See genommen hätten, darüber könne Danzig keine Auskunft geben[2].

[1] HUB. 9 Nr. 711. Riga verfehlte nicht in seinem Schreiben zu betonen, daß das Interesse des gemeinen Kaufmanns auf dem Spiele stehe. Es heißt da: Hirumme, ersamen leven heren, nademe dat ensodanne hir in mynschen dachtnisse nicht ene isz, so bidden wy juwe ersamheide deger andachtigen, so wy vlitigest sollen unde mogen, dat gii uns by dusseme unseme boden unde denere Hinrick Vosz, den wy darumme to juwer leve senden, juwe witlicheit in dussen saken umme orbor unde wolffart des gemenen Dutschen coppmannes, wes juw van sodanen vordacht isz, in juwen openen vorsegelden breven willen benalen.

[2] HUB. 9 Nr. 716. RLU. Nr. 258. Danzig mußte sich zurückhaltend äußern, da es inzwischen (1466) polnisch geworden war, vgl. Stein, HUB. 9, Einleitung S. IX.

Die Einwendungen der Polozker wie die Bemühungen Kasimirs blieben vergeblich. Die Rigaer hielten ihr Verbot aufrecht, und die Russen gewannen ihr altes Recht nie wieder zurück.

Aus dem ersten Jahrzehnt der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind nur ganz wenige Nachrichten über den Dünahandel erhalten. Sie ermöglichen uns nicht, die weitere Entwicklung des Dünaverkehrs während dieses Zeitraumes auch nur in ihren Umrissen zu erkennen. Eine ganz kurze Zeitspanne wird allein durch einige Handelsbriefe aus Riga erhellt, die vom Mai bis Juni 1458 geschrieben sind. Sie gestatten uns, wenigstens einen kurzen Blick in das damalige Handelsleben Rigas und dessen Beziehungen zu Litauen zu werfen[1]. Die Spannung, die damals zwischen Litauen und dem Orden herrschte, scheint die russischen und litauischen Kaufleute davon abgehalten zu haben, in gewohnter Weise nach Riga zu reisen. Einer der überseeischen Kaufleute, die mit der Baienflotte in Riga eingetroffen waren, berichtet am 6. Juni nach Lübeck, es seien weder Litauer noch Polozker in der Stadt erschienen. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, daß es nicht zu einem Kriege kommen möchte und meint, man müsse dem Ordensmeister und den Gebietigern Vorstellungen machen, daß sie sich in friedlicher Weise mit Litauen auseinandersetzten. Ebenso klagt ein anderer Briefschreiber, daß die Russen nicht die Düna herabkämen. Er teilt auch dem Empfänger mit, am 29. Juni werde eine Tagfahrt Kasimirs mit dem Ordensmeister stattfinden. Ihr Verlauf, erklärt ein anderer Kaufmann, werde für den Handelsverkehr ausschlaggebend sein. Die mitgebrachten Tuche fanden keinen Absatz, da die russischen Händler dem rigischen Markte fern blieben. Aber die Russen wollten, wie verschiedene Briefe klagen, überhaupt keine Laken kaufen. Zwanzig Terlinge seien aus Polozk zurückgekommen, da sie dort nicht verkauft werden konnten. Auch aus Pleskau mußte ein größerer Posten Tuch wieder nach Riga zurückbefördert werden, und »lakene gan hiir umme brod«, heißt es in einem der Briefe. Von den Laken schätzten die

[1] Stein, Handelsbriefe aus Riga und Königsberg von 1458 und 1461. Hans. Gesch.Bl. Jg. 1898 S. 59 ff. Steinhausen, Hansische Handelsbriefe aus dem 15. Jahrhundert, Conrads Jahrbücher für Nationalökonmie N. F. Bd. 13, 1. Heft S. 69 ff.

Russen am ehesten noch die englischen, deren Verkauf die Hanse wiederholt untersagte, die flandrischen und holländischen aber, die ihnen angeboten wurden, mochten die Russen nicht kaufen. Dagegen hielten sie ihrerseits das Pelzwerk zurück.

In dem folgenden Jahrzehnt, über das wir wieder besser unterrichtet sind, kam es zu einer langdauernden Unterbrechung und Störung des Dünaverkehrs. Mißstände im Wachshandel gaben schon 1463 Ursache zu einer Verstimmung zwischen Riga und Polozk. Man hatte auf die Klage Rigas hin wegen Betrugs beim Wachsverkauf in Polozk eine Untersuchung veranstaltet. Um den Übelständen abzuhelfen, wurde ein öffentliches Schmelzhaus eingerichtet. König Kasimir verlieh den Polozkern ein eigenes Wachssiegel[1]. Wir hörten bereits, daß die Rigaer sich weigerten, die Gültigkeit dieses Siegels anzuerkennen. Auch daß Kasimir selbst sich für das von ihm gewährte Siegel bei Riga verwandte, fruchtete nichts[2]. Riga fügte vielmehr dem litauischen Siegel das seine als wirkliche Garantie noch hinzu. Der Streit zog sich einige Zeit hin. Im nächsten Jahre, 1464, fragte der Polozker Hauptmann bei Riga wieder an, wie es sich zu der Frage stelle[3]. Es scheint, daß die Rigaer trotz des Einspruches des litauischen Fürsten bei ihren alten Gewohnheiten blieben.

Vorübergehend erlitt der Handelsverkehr eine Unterbrechung durch die Pest, die im Sommer 1464 in Livland ausbrach[4]. Die Seuche wurde von Riga nach Polozk verschleppt. Mit dem Januar 1465 konnte aber bereits der Verkehr wieder aufgenommen werden[5]. Bald darauf entstanden jene Streitigkeiten, die den Dünahandel für lange Zeit völlig lahm legen sollten. Unter den Schiffsknechten und Bootsleuten in Riga war es zu Schlägereien gekommen, wobei auch Polozker mißhandelt und beraubt worden waren[6]. Polozk sah sich durch diesen Vorfall veranlaßt, den

---

[1] LEKUB. 12 Nr. 188. KR. S. 290 Z. 14.

[2] LEKUB. 12 Nr. 221, 234.

[3] Ebenda Nr. 239, 240. KR. S. 294 Z. 32.

[4] HUB. 9, S. 87, A. 1.

[5] RLU. Nr. 249, 250. HUB. 9 Nr. 151, 155. LEKUB. 12 Nr. 292, 296.

[6] Über das Entstehen des Streites berichtet der Erzbischof Silvester am 7. Juni 1468 an den König Kasimir. RLU. Nr. 256. HUB. 9 Nr. 462. LEKUB. 12 Nr. 588. Vgl. Nr. 359.

Rigaern mit Vergeltung zu drohen, wenn sich künftig etwas Ähnliches wieder ereignen würde. Die deutschen Kaufleute, die mit dem Frühjahrshochwasser nach Riga zurückkehrten, berichteten von einem Beschluß der Polozker, jeden ihrer Landsleute, der künftig in Riga zu Schaden kommen würde, an den Deutschen in Polozk grausam zu rächen[1]. Die Nachricht wurde bald durch den Ratsherrn Hermann von Sundern[2] bestätigt, dem die Polozker zugemutet hatten, ihren Beschluß Riga mitzuteilen. Da er das Ansinnen ablehnte, gaben sie der Stadt ihr Vorhaben schriftlich kund. Die Rigaer faßten die Nachricht als eine Absage auf und stellten daher den Stromverkehr ein[3]. Sie hielten die Polozker Kaufleute, die mit ihren Strusen nach Riga herabgekommen waren und zum Teil schon ihre Einkäufe gemacht hatten, auf, belegten ihre Waren mit Beschlag und ließen ihre Schiffe leer nach Haus zurückkehren[4]. Sodann aber fragten sie bei dem derzeitigen Hauptmann von Polozk, Olechno Sudimuntowicz, an, ob das erwähnte Schreiben mit seinem Einverständnis abgegangen sei.

Die von Riga getroffene Maßregel brachte schnellen Erfolg. Bereits im Mai sahen sich die Polozker veranlaßt, die Vermittelung

---

[1] Die Kaufleute berichteten: »weret, dat ymandes van den eren (d. i. Polozkern), ock de allirgeringeste, hiir (sc. in Riga) worde geslagen edder süst ock by den haren getogen, dat wolden zee dar wedder an de unsen wreken unde wolden en de nesen, oren unde munde wedder affsnyden.« HUB. 9 Nr. 318. LEKUB. 12 Nr. 434.

[2] Böthführ a. a. O. Nr. 343.

[3] Der Beschluß war von den Bojaren, Bürgern und Kaufleuten gefaßt worden. Hermann von Sundern weigerte sich mit den Worten: »dat is en groff sware werff, dat wil ick nicht werven.« Er maß ihm also die gleiche schwerwiegende Bedeutung zu wie auch der Rigaer Rat und der Erzbischof. Dieser erklärte später dem Polozker Gesandten, Rigas Vorgehen sei aus dessen Sorge für die Stadt und den gemeinen Kaufmann zu verstehen. Die Mitteilung habe man für eine Absage nehmen müssen, »men wor eyn koningk, forste, land edder stede eyn deme anderen toentbode gewald ken gewald und affslogen dat recht, dat helde men vor feyde.« Die Rigaer hätten, meint der Erzbischof, daher mit Recht ihre Vorkehrungen getroffen. LEKUB. 12 Nr. 395. HUB. 9 Nr. 277.

[4] HUB. 10 Nr. 668. Mit dem Geschäft, die nach Polozk mit Salz befrachteten Strusen zu beschlagnahmen, wurde der rigische Ratsdiener Albert betraut, der zu dem Zweck wiederholt die Düna auf- und abwärts fahren mußte. KR. S. 302 Z. 10.

Erzbischof Silvesters anzurufen. Sie schrieben ihm und beauftragten den Überbringer ihres Briefes, den Schreiber Tulobeja, auch mündlich mit Silvester zu verhandeln[1]. In Ronneburg trug der polozkische Gesandte mehrere Klagen dem Erzbischof vor[2]. In erster Linie, welchen Schaden man neuerdings durch Rigas Verbot der Salzzufuhr nach Polozk zu erleiden habe. Da die Polozker nur gedroht hätten und ihnen keine Tat nachgewiesen werden könnte, sei Rigas Vorgehen unberechtigt. Der Verlust der Polozker belief sich nach Tulobejas Angaben bereits auf mehr als 5000 Mark. Silvester suchte demgegenüber Rigas Verhalten zu rechtfertigen. Da ihm selbst daran lag, den unterbrochenen Verkehr wieder anzubahnen, so stellte er seine Vermittelung in Aussicht und schlug den Polozkern vor, sie möchten am 24. Juni einige Bojaren und Abgeordnete nach Riga senden. Dort wollte er eine Verständigung zwischen ihnen und den Rigaern herbeiführen[3]. Indessen waren Rigas Boten dem Polozker Hauptmann nach Litauen nachgefolgt und hatten ihn zur sofortigen Rückkehr nach Polozk veranlaßt[4]. Er wußte von dem Beschluß seiner Untergebenen nichts, erklärte aber bald darauf im Juni, es habe sich bei jener Mitteilung lediglich um eine Äußerung des Unwillens, nicht aber um eine Absage gehandelt. Die Rigaer möchten sich nicht an bloße Worte stoßen, zumal die Polozker sich ihrerseits über Gewalttätigkeiten zu beklagen hätten. Um über die einzelnen strittigen Punkte zu verhandeln, sollten Gesandte an den Erzbischof abgehen[5]. Der Überbringer dieses Schreibens, derselbe Tulobeja, teilte dem Erzbischof mit, die polozkischen Gesandten würden bereits in wenigen Tagen nach Kokenhusen kommen. Deshalb forderte Silvester Riga sogleich dringend auf, unverzüglich ebenfalls Gesandte zu ihm zu schicken[6].

Die Verhandlungen in Kokenhusen fanden am 18. und 19. Juli

[1] Den Brief ließ der rigische Rat für den Erzbischof verdeutschen. LEKUB. 12 Nr. 392, 395. HUB. 9 Nr. 275, 277.

[2] LEKUB. 12 Nr. 395. HUB. 9 Nr. 277.

[3] LEKUB. 12 Nr. 396.

[4] Der Stadtdiener Cristoffer Slochouwe wurde zum Hauptmann gesandt. KR. S. 302 Z. 3, 5.

[5] HUB. 9 Nr. 289. LEKUB. 12 Nr. 403.

[6] RLU. Nr. 252. LEKUB. 12 Nr. 413. HUB. 9 Nr. 295.

1466 statt. Wir sind über ihren Verlauf gut unterrichtet, weil die rigischen Gesandten unmittelbar danach einen Bericht an ihren Rat abgehen ließen[1]. Die Polozker erneuerten den Vorwurf, die Deutschen hätten den Vertrag von Kopussa gebrochen. Sie wiesen darauf hin, daß sie selbst sich keinerlei Übergriffe hätten zuschulden kommen lassen, daß sie aber in Riga verhöhnt und geschlagen würden. Für den Schaden, der ihnen aus der Nichtbefrachtung ihrer Schiffe entstanden sei, verlangten sie Ersatz. Dagegen verwahrten sich die Rigaer. Sie warfen den Polozkern ihrerseits vor, sie wären selbst dem Vertrag in vielen Punkten nicht nachgekommen und hätten ihnen dadurch hundertmal mehr Schaden zugefügt. Auch blieben die Rigaer dabei, die Polozker hätten ihnen den Frieden aufgesagt. Die Auseinandersetzungen zogen sich in die Länge, da die polozkischen Gesandten die Einwendungen Rigas umständlich zu entkräften suchten. Endlich schlug sich der Erzbischof ins Mittel[2]. Er verlangte, die Polozker sollten abgesondert beraten und ihre Forderungen nochmals formulieren. Diese liefen schließlich darauf hinaus, man solle sich künftig beiderseits an den Vertrag von Kopussa halten, für jetzt aber solle Riga für die Verluste an Gütern und den Schaden, der den Polozkern aus der Nichtbefrachtung der von Riga zurückgekehrten Strusen erwachsen sei, Ersatz leisten. Desgleichen sollte auch den deutschen Kaufleuten in Polozk auf ihre Klagen hin Recht werden. Von diesen Forderungen wichen die Polozker Gesandten nicht ab, ebenso hartnäckig aber weigerte sich Riga, darauf einzugehen.

Unter solchen Umständen konnte es zu keiner Verständigung kommen. Der Erzbischof, der die schlimmen Folgen voraussah, welche aus dem Starrsinn beider Parteien für den künftigen Handelsverkehr erwachsen mußten, machte daher den Vorschlag, man solle die Streitfragen einem Ausschuß von zwei Polozkern

---

[1] RLU. Nr. 253. LEKUB. 12 Nr. 418. HUB. 9 Nr. 298.

[2] Die Gesandtschaften lebten auf seine Kosten in Kokenhusen. Die Auslagen waren nicht gering, bemerken doch die rigischen Gesandten in ihrem Bericht an den Rat, sie bäten um rasche Antwort, »wente unse here vele manschopp by sick hevet umme desser zake (der Verhandlungen) willen unde ok de Russen unde wy up mynes heren koste liggen, dat eme to swar wart.«

und zwei Deutschen zur Erledigung übertragen oder aber sie dem Könige und dem Erzbischof selbst zur Entscheidung überlassen. Er hoffte, sie würden dann mit der Zeit an Schärfe verlieren oder gar in Vergessenheit geraten. Die rigischen Boten sandten eiligst nach Riga, um die Weisung ihres Rates einzuholen. Von den Vorschlägen Silvesters wußten aber zunächst nur die Deutschen; ob die Polozker sie annehmen würden, war noch zweifelhaft. Und in der Tat, als Riga sich bereit gefunden hatte, den Erzbischof als Schiedsrichter anzuerkennen, erklärten sich die Polozker damit nicht einverstanden und zogen es vor, sich an König Kasimir zu wenden. Damit trat ein, was der Erzbischof befürchtet hatte: die Gesandten verließen Kokenhusen, die Verhandlungen waren gescheitert.

Die Polozker begaben sich darauf nach Riga, wo die Fragen mit dem Ordensmeister und dem Rate der Stadt erörtert wurden Einen eigentlichen Erfolg erzielte man auch hier nicht, doch sicherten die beiden Parteien einander die Freiheit des Weges wieder zu[1]. Die Rigaer wagten aber nicht eher wieder Polozk aufzusuchen, als bis sie eine schriftliche Versicherung erhalten hätten, ohne Gefahr für ihre Person wie für ihre Waren dort Handel treiben zu dürfen. Um eine solche zu erlangen, schrieb Erzbischof Silvester Briefe an den Bischof von Wilna, an den litauischen Landesrat sowie an einzelne Mitglieder desselben. Ob sie abgesandt wurden, ist fraglich[2]. Auch Riga wandte sich mit mehreren Schreiben nach Litauen[3]. Eine Antwort des litauischen Rates vom September 1466 besagte, die Städte Polozk, Witebsk und Smolensk seien angewiesen worden, den Frieden bis zur Ankunft des Königs im Lande aufrecht zu erhalten[4].

[1] HUB. 9 Nr. 694. Vgl. KR. S. 301 Z. 14, 39.

[2] RLU. Nr. 254. LEKUB. 12 Nr. 433. HUB. 9 Nr. 316. Diese Schreiben befinden sich sämtlich mit Siegeln des Erzbischofs versehen im rigischen Ratsarchiv. Napiersky vermutet, daß der Erzbischof dieselben Riga zur Beförderung übergeben habe, das sie aus irgendeinem Grunde zurückbehielt. RLU, S. 208. Vgl. HUB. 9, S. 195 A. 1.

[3] Die Adressaten sind die Hauptleute von Polozk, Troki, Kowno, Wilna, Breslau, Smolensk und Witebsk. RLU. Nr. 251, LEKUB. 12 Nr. 434, 435.

[4] RLU. Nr. 248. LEKUB. 12 Nr. 439. Betr. des Datums vgl. LEKUB. 12, S. 242 A. 3. Witebsk ersuchte Riga, es möchte die alten Handelsbeziehungen mit ihm aufrecht erhalten. LEKUB. 12 Nr. 440.

Fast zwei Jahre ruhte der Dünaverkehr ganz. Der Erzbischof hatte nicht versäumt, aufs neue eine Vermittelung zu versuchen. Er schrieb, ebenso wie Riga, an Kasimir, erhielt jedoch von diesem den Bescheid, der König habe die Angelegenheit seinen Räten übertragen. Im Juni 1468 wandte Silvester sich wiederum an Kasimir, berichtete ausführlich über den Verlauf des ganzen Streites und fügte auch eine Abschrift der Klagen bei, die Riga ihm vorgetragen habe[1]. Auch jetzt kam es zu keiner Entscheidung. Eine Aufforderung der Polozker, zum 18. August 1469 Abgeordnete nach Grodno zu entsenden, wo Kasimir den Zwist seiner Untertanen mit den Deutschen schlichten wollte, lehnte der Erzbischof ab, da etwas Derartiges nicht vereinbart worden sei[2]. Indessen wagten die deutschen Kaufleute in Anbetracht der ihnen gegebenen Versicherungen doch endlich, den Polozker Markt wieder aufzusuchen. Sie sahen sich in ihrem Vertrauen freilich arg getäuscht, indem ihre Waren sogleich mit Beschlag belegt wurden. Auch auf deutscher Seite hielt man wieder Polozker bei Dünaburg an und beraubte sie[3]. Der von Kasimir in Aussicht gestellte Entscheid der Streitigkeiten durch den litauischen Rat traf nicht in Riga ein. Der Erzbischof Silvester trug daher 1470 nochmals dem König seine Bitte vor, er möchte den Rigaern zu ihrem Recht verhelfen, und entrollte dabei wiederum den ganzen Lauf der Geschehnisse seit dem Jahr 1466[4]. Aber erst im folgenden Jahre kam es zu einer vorläufigen Verständigung, die Kasimir und der litauische Rat vermittelten[5]. Danach sollte den Rigaern ihr in

[1] RLU. Nr. 256. HUB. 9 Nr. 462. LEKUB. 12 Nr. 588.

[2] LEKUB. 12 Nr. 677. Vgl. KR. S. 312 Z. 13.

[3] Der Polozker Hauptmann schrieb deshalb im September 1469 an Riga. Bei dieser Gelegenheit war es auch, wo er die oben behandelte Seefahrt der Russen zur Sprache brachte und damit den Anlaß zu jener Anfrage an Danzig gab. LEKUB. 12 Nr. 682. Riga schrieb auf die Vorwürfe des Hauptmannes wegen der geschädigten Polozker an den Komtur. KR. S. 315 Z. 7.

[4] RLU. Nr. 257. LEKUB. 12 Nr. 710. HUB. 9 Nr. 694. Riga hatte den Bürgermeister Johann Soltrump und den Ratsherrn Johann van der Borgh zum Erzbischof nach Ronneburg gesandt. KR. S. 316 Z. 35 ff. Diese unternahmen darauf die Reise zu Kasimir nach Smolensk. KR. S. 317 Z. 5 ff.

[5] RLU. Nr. 260. LEKUB. 12 Nr. 788. HUB. 10 Nr. 10. KR. S. 321 Z. 9.

Polozk beschlagnahmtes Gut wieder verabfolgt werden. Die streitenden Parteien sollten am 8. September vor drei litauischen Räten und drei Abgesandten des Erzbischofs zu Verhandlungen über den Streit erscheinen. Im Falle eine Einigung dort nicht erzielt werden würde, sollte Riga das zurückerhaltene Gut wieder ausliefern. Dafür mußten sich die rigischen Gesandten Johan Saltrumpp und Herman von Sundern verbürgen. Riga bestätigte diese Abmachung[1]. Bald wurden die beschlagnahmten Güter ausgeliefert[2]. Auch diesmal aber fand man keine Lösung der Streitfragen; Polozk ersuchte Riga, die betreffenden Waren wieder zurückzugeben[3].

Mehr als ein Jahrzehnt war bereits vergangen, bevor der Streit endgültig geschlichtet und beseitigt wurde. Im Juli 1478 kamen bevollmächtigte Gesandte der Polozker nach Riga und tagten dort gemeinsam mit den Abgeordneten des Rates und der Kaufleute[4]. Die Basis, auf der man sich einigte, bildete wieder der Vertrag von Kopussa. Die von beiden Parteien erhobenen Ansprüche auf Schadenersatz wurden aufgegeben; nur sollte Riga die Steuerleute und Barkenzieher für den Verlust, den sie durch Nichtbefrachtung ihrer Fahrzeuge gehabt hatten, entschädigen und 100 Rubel an Polozk zahlen. Mit diesem Abkommen sollten alle bisherigen Zwistigkeiten beigelegt sein. Man unterließ nicht, wieder auf jenes Grundgebot für den beiderseitigen Verkehr hinzuweisen, dessen Verletzung so häufig Streit verursacht hatte, und bestimmte aufs neue, daß sich künftig Partei nur an Partei halten dürfe. Die Einigung, die im Juli 1478 in Riga zustande kam, stellte die alten Beziehungen zwischen Deutschen, Litauern und Russen wieder her. Der Dünahandel konnte auf dieser Grundlage in alter Weise betrieben werden, freilich gewann er seine frühere Lebhaftigkeit nicht wieder zurück.

---

[1] RLU. Nr. 261. HUB. 10 Nr. 15. LEKUB. 12 Nr. 795. KR. S. 321 Z. 43.

[2] Der rigische Ratsdiener Albert nahm die Güter in Empfang. KR. S. 321 Z. 26. LEKUB. 12 Nr. 796, 797.

[3] Die Tagung fand zu Niedritz (an der Düna) statt. LEKUB. 12 Nr. 833. Vgl. Nr. 824, 846, 856. HUB. 10 S. 448 A. 8. KR. S. 328 Z. 2 u. a.

[4] RLU. Nr. 265. HUB. 10 Nr. 668.

Man darf annehmen, daß die Einbuße, welche die rigische Kaufmannschaft infolge der Schwächung des Stromhandels erlitt, auch auf das Verhalten Riga's gegenüber den überseeischen Konkurrenten in der Stadt mitbestimmend gewirkt hat. Freilich war es ein Ziel, dem die rigaische Handelspolitik schon seit langem zustrebte, wenn sie 1459 oder 1460 auch den Hansen den Gästehandel untersagte. Daß der Rat den Klagen seiner Bürgerschaft, die ihre »Nahrung« durch den unbeschränkten Verkehr der hansischen Gäste in Riga stark beeinträchtigt sah, gerade in diesen Jahren Gehör schenkte, hing, wie Hausmann meint[1], vielleicht mit den schlimmen Folgen zusammen, die der Krieg des Ordens mit Polen für den rigischen Handel hatte.

Wann Riga das Verbot des Gästehandels erlassen hat, wissen wir nicht genau. Die Ratssendeboten der livländischen Städte, die sich im März 1460 zu Walk versammelt hatten, nahmen von einem Schreiben Lübecks Kenntnis, in dem es als Haupt der Hanse darüber Beschwerde führte, daß Riga auch den hansischen Gästen neuerdings den unmittelbaren Verkehr mit anderen Gästen nicht mehr erlaube, und daß es damit dem gemeinen Kaufmann ein Recht nehme, in dessen Besitz er sich seit den ältesten Zeiten befunden habe. Die Abgeordneten der anderen livländischen Städte machten darauf den rigischen ernstliche Vorstellungen wegen dieser Maßnahme, mit der sie nicht einverstanden waren. Die Rigaer erklärten, sie wollten die Angelegenheit ihrem Rat daheim vortragen[2]. Lübeck aber wurde von dem Erfolg dieser Verhandlung benachrichtigt[3]. Wenige Tage später suchte Riga sich in einem Briefe an Lübeck wegen der von ihm erlassenen Verordnung zu rechtfertigen[4]. Es wies vor allem darauf hin, daß die in Riga weilenden Gäste dem Handel der Bürger starken Abbruch täten und deren Verdienst sehr schmälerten, worüber

[1] Hausmann, Zur Geschichte des Hofes von St. Peter in Nowgorod, Baltische Monatsschrift Bd. 58, S. 273 f.

[2] HR. II, 4 Nr. 757 § 1.

[3] HR. II, 4 Nr. 758. Im April des Jahres berichtete Dorpat an Lübeck, seine Boten seien in Walk den Rigaern entgegengetreten. Desgleichen schrieb im Mai auch Reval an Lübeck, man habe nicht nur in Walk, sondern später auch in Wolmar mit den Rigaern wegen jenes Verbotes unterhandelt. HR. II, 4 Nr. 766, 767.

[4] HR. II, 4 Nr. 764.

sich diese häufig beklagt hätten. Der Rat habe, was recht und billig sei, die Interessen seiner Bürgerschaft vertreten und mit Rücksicht auf deren Erwerb nach reiflicher Erwägung das Verbot erlassen. Er hoffe trotzdem auf den unveränderten Fortbestand der alten freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Städten. Lübeck wies die Gründe Rigas als unzureichend zurück und suchte die Stadt zur Aufhebung des Verbotes zu bestimmen[1]. Daß Riga sich ablehnend verhielt, zeigt die Antwort, welche es einige Jahre später Lübeck erteilte. Mehrere Lübecker hatten sich beklagt, daß sie in ihren alten Freiheiten von Riga beschränkt würden, und Lübeck wandte sich darauf mit dem Ersuchen um Abstellung der Übelstände an Riga. Hier verwahrte man sich ausdrücklich gegen alle Beschuldigungen[2]. »Wir halten es hier in Riga so,« antwortete der Rat am 2. September 1468, »wie eure Ehrsamkeit es in eurer Stadt halten, und wie es in allen guten Städten von altersher üblich gewesen ist und wie es in allen Bürgersprachen verkündet wird, um unsere Bürger und ihre Gesellen bei Brot und Nahrung zu erhalten, daß Gast mit Gast nicht handeln soll.« Die Übertretung des Gebotes wurde mit 10 Mark bestraft. Sodann verteidigte sich Riga auch gegen den Vorwurf Lübecks, daß man den Lübeckern in Riga ihre Keller und Steinhäuser geschlossen habe[3]. Lübeck suchte auf einem anderen Wege sein Ziel zu erreichen; es nahm die Hilfe der Landesregierung in Anspruch. Damit verletzte es aber eine Anordnung der Hanse, die ausdrücklich verbot, Landesherren in Streitigkeiten der Städte hineinzuziehen[4]. Riga führte daher bei den andern livländischen Städten Klage, daß Lübeck in einer Handelsangelegenheit die Landesgewalt angerufen habe. Die Sache kam auf der Wolmarer Tagfahrt zur Sprache[5]. Die Ratssendeboten nahmen Einsicht in die umfangreiche Korrespondenz

---

[1] HR. II, 4 Nr. 770.

[2] HR. II, 6 Nr. 143. LEKUB. 12 Nr. 604.

[3] Das Gebot betraf den Handel mit den Russen. HR. II, 6 Nr. 62 § 1, § 2. Vgl. 5 Nr. 587 § 4; 384 § 18; 6, S. 37; S. 60. Vgl. ferner den ausführlichen Bericht der geschädigten Lübecker Kaufleute vom 13. Dez. 1468. HUB. 9 Nr. 533. LEKUB. 12 Nr. 621.

[4] HR. II, 3 Nr. 288 § 44. Daenell a. a. O. II, S. 258 u. A. 5.

[5] HR. II, 6 Nr. 144 § 1.

Rigas mit Lübeck. In einem Schreiben, das sie bald an Lübeck abfertigten, gaben sie ihrem Unwillen über dessen Verletzung des hansischen Gebotes Ausdruck[1]. Sie stellten sich in der Klagesache selbst jetzt auf die Seite Rigas und meinten, sie hätten sich alle über den Schaden zu beschweren, der ihnen zurzeit mehr als früher aus dem Handel der Gäste und der Fremden erwüchse.

Lübeck sah sich in seiner Hoffnung auf Beseitigung der lästigen Bestimmungen und auf die Unterstützung der livländischen Städte getäuscht. Es hatte im Laufe des Jahres zu neuen Klagen gegen Riga Anlaß gefunden und bat im September Reval um Verwendung in jener Angelegenheit bei den andern livländischen Städten[2]; von Riga hätten die Lübecker noch mehr zu leiden als zuvor; man möge Riga anhalten, die Rechte der Lübecker zu beachten und den geschädigten Kaufleuten Schadenersatz zu leisten. Lübeck erklärte sich bereit, auf der nächsten hansischen Tagfahrt seine Privilegien für den Handel in Livland vorzulegen, und drohte endlich auch, Gegenmaßregeln ergreifen zu wollen. Dieses Schreiben nebst anderen Klagebriefen Lübecks wurde im Februar 1470 vor der Versammlung der livländischen Ratssendeboten in Pernau verlesen. Man entschied sich dahin, die Angelegenheit auf dem nächsten Hansetage vorbringen zu wollen[3]. Nach dem Bericht des Revaler Gesandten Dietrich Hagenbeke, der die Tagfahrt in Lübeck am 31. Mai besuchte, erklärten die Rigaer sich hier zu jeder Rechtfertigung bereit[4]. Einen wirklichen Erfolg hatte aber Lübecks Einspruch gegen Rigas Maßnahmen weder hier noch in Zukunft. Im Juli 1476 wies Lübeck den Ratssendeboten Rigas, die sich derzeit in Lübeck aufhielten, die alten Privilegien vor, die der Erzbischof von Riga, der Bischof von Oesel und der Ordensmeister den Lübeckern und den andern Hansen verliehen hatten[5]. Es v rlangte abermals, Riga solle

[1] HR. II, 6 Nr. 145, am 28. Febr. 1469.

[2] HR. II, 6 Nr. 151. LEKUB. 12 Nr. 689. Im Oktober desselben Jahres dankte Lübeck Reval für dessen Bemühungen um gestrandete Güter und ersuchte zugleich, die in Reval und im Lande verkehrenden Lübecker zu unterstützen, damit sie in ihren alten Freiheiten und Privilegien nicht verkürzt würden. HUB. 9, S. 442 A. 1.

[3] HR. II, 6 Nr. 278 § 4.

[4] HR. II, 6 Nr. 338. LEKUB. 12 Nr. 731.

[5] HR. II, 7 Nr. 377.

davon abstehen, ihren freien Handel zu behindern, und drohte wiederum, sich an die Landesherren wenden zu wollen, die jene Freiheiten verbrieft hätten. Aber Riga beharrte bei seinem Verbot und ist der einmal eingeschlagenen Handelspolitik auch in der Folgezeit treu geblieben[1].

Riga mochte sich umsomehr veranlaßt sehen, den Verkehr in der Stadt den Fremden und Hansen nicht wieder frei zu geben, als der Handel auf der Düna mehr und mehr zurückging und die Rigaer Kaufmannschaft immer seltener die Bergfahrt antrat. Es scheint, daß der Stromverkehr seit jenem jahrzehntlangen Streit zwischen Riga und Polozk das alte Leben nicht wieder gewann. Das deutsch-rigische Kontor in Polozk schwand dahin. Nach Hildebrand waren es drei Gründe, die auf den Niedergang dieses einst so lebhaften Handelsverkehres hingewirkt haben[2]. Einmal verweist er auf die russisch-litauischen Kriege, die zu Anfang des 16. Jahrhunderts ausbrachen. Sie zogen auch Polozk in Mitleidenschaft und hielten die deutschen Kaufleute ab, seinen Markt zu besuchen. Dazu kam die Stellung, welche die Polozker selbst ihren Gästen gegenüber einnahmen. Wir sahen, wie seit der Regierung des Großfürsten Witowt das Bestreben der Litauer und Russen dahinaus lief, die Handelstätigkeit der Fremden auf Polozk zu beschränken und ihnen auch dort nur bedingten Verkehr zu gestatten. Mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts erreichte es insofern ein wichtiges Ziel, als König Sigismund I. von Polen

[1] Trotz aller Vorstellungen der Überseeischen hielt die Stadt an ihrem Verbot des Gästehandels fest. Als die Hanse im August 1535 in Lübeck tagte und die Lübecker bei dieser Gelegenheit Klagen Rigas mit dem Vorwurf zurückwiesen, ihre Privilegien würden in Livland mißachtet, entgegnete der rigische Abgeordnete, Zeit und Welt hätten sich seit der Verleihung jener Privilegien gar sehr geändert. Die Rigaer wollten zwar ihrem Rat die Sache vortragen, aber es war bezeichnend, wenn sie dazu bemerkten, Lübeck und den anderen Städten sollten ihre Vorrechte gewährt werden, wenn dies »ohne Verderb der livländischen Städte« geschehen könne. Wenige Jahre später, 1539, hat Riga dann im Verein mit Reval und Dorpat das Verbot erneuert, das den Überseeischen den Handel mit anderen ihre Märkte besuchenden Gästen untersagte. Vgl. Wurm a. a. O. VI, S. 138, 153 f. Siewert, Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck im 16. und 17. Jahrhundert, S. 150.

[2] Hildebrand a. a. O. S. 380.

sich 1511 bereit fand, die alten Vorrechte, deren sich die Deutschen in Polozk erfreuten, zugunsten der Stadt stark zu beschneiden. Durften die deutschen Kaufleute danach nicht mehr über Polozk hinaus ziehen, so wurde ihnen anderseits in der Stadt der Verkehr mit Gästen und Landleuten sowie der Kleinhandel untersagt. Endlich aber war es eine Folge der Handelspolitik der livländischen Städte mit ihrem Ziel, das Schwergewicht des deutsch-russischen Handels auf ihre Märkte zu verlegen, die dem Bestehen des Polozker Kontors ein Ende setzte.

Nach wie vor brachten die russischen und litauischen Händler ihre Waren auf der Düna hinab nach Riga, aber über die Stadt hinaus auf die See durften sie nicht fahren. Zahlreich fanden sich die überseeischen Kaufleute in Riga ein, aber wenn die Rigaer selbst die Düna nicht mehr hinauffuhren, gegen die Bergfahrt der Überseeischen hatten sie sich schon lange und erfolgreich gewehrt. Riga wurde der Mittelpunkt und Umschlagplatz des Dünahandels, der sich hier mit dem Seehandel vereinigte. Die Rigaer aber verstanden es durch weise Beschränkung des Gästeverkehrs in ihrer Stadt, die Früchte dieser Entwicklung zu ernten.

III.

Das Hildesheimer Handwerkswesen im 18. Jahrhundert

und das Reichsgesetz von 1731 gegen die Handwerksmißbräuche.

Von

Johannes Heinrich Gebauer.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatten die deutschen Städte, deren Kultur den beiden letzten vorreformatorischen Jahrhunderten ihren Stempel aufgedrückt hatte, ihren Höhepunkt überschritten, und wie die politischen Führung im Reiche ihnen schon vorher entglitten und an die Fürsten übergegangen war, so ging es nun schnell und immer schneller auch wirtschaftlich mit ihnen bergab.

Über das Absterben des deutschen Handels in dieser Zeit ist vielfach geschrieben worden, und die Tatsache, daß sein ehedem so leuchtendes Gestirn vor der neuaufsteigenden Sonne holländischer und englischer Seeherrschaft verblassen mußte, haben auch schon die Zeitgenossen beklagt. Dem Niedergang des deutschen Handwerks aber, dieses zweiten Trägers städtischer Kultur, hat sich weder früher noch später eine erhebliche Teilnahme zugewandt, obwohl ihm gerade die deutsche Welt noch um die Wende des Jahrhunderts ihre stolzesten Namen verdankte. Und was die zeitgenössischen Gesinnungen des 17. und 18. Jahrhunderts gegenüber dem Handwerk anlangt, so kann kein Zweifel obwalten, daß ihm eher Verwünschungen als Lobeserhebungen das Sterbelied gesungen haben.

Die Schuld daran, daß sich der Handwerksstand so sehr die allgemeinen Sympathien verscherzte, lag vor allem an der Zunftverfassung. Ehemals war diese für das Handwerk Schirm und Schild gewesen, unter dem es kräftig emporgeblüht war; aber am Ende wurde die Rüstung dem Träger selbst verhängnisvoll. Als

im 16. Jahrhundert die Zeiten auch für die Gewerke trüber wurden, glaubte man, daß unentwegtes Festhalten am Alten die Rettung aus den neuen Nöten bringen müsse, hegte also abgestorbene Formen wie ein Heiligtum und ließ sie lebensfähigen frischen Keimen Licht und Sonne rauben. Zu einem Zerrbild seiner großen Vergangenheit sank dergestalt allmählich das deutsche Handwerk herab. Der Gemeinsinn entartete in Korpsgeist, der Sinn für Ehre und Ansehen der Genossenschaft in Eigennutz, der alte Handwerksstolz in kleinliche Eitelkeit, die Abschließung gegen das Unwürdige in engherzigen Dünkel, die Sorge für Brüderlichkeit und Gleichheit in angsterfüllten Brotneid [1]. Ja in der Bekämpfung unbequemen Wettbewerbs finden schließlich fast all die zahlreichen Handwerksmißbräuche ihren Brennpunkt, die man an den absterbenden Zünften tadelte. Immer mehr erweiterte sich die Zahl derjenigen Berufe, deren Abkömmlinge man als »unehrlich« und des Eintritts in die Zunft unwert betrachtete oder in deren Kreise auch die Einheirat verboten war; nicht nur den Nachkommen von Schindern und Abdeckern schloß das Handwerk seine Pforten, sondern auch denjenigen von Müllern, Schäfern, Pfeifern, Badern, Leinwebern, Marktvögten, Kohlenträgern und was dergleichen »abscheuliche« Leute mehr waren [2]. Geflissentlich verlängerte man zumal im 17. Jahrhundert die Lehrzeit, drang den Gesellen vor ihrer Niederlassung als Meister eine »Mutzeit« [3] am Orte auf, verteuerte die Meisterschaft durch die Forderung kostspieliger Meisterstücke sowie eines üppigen Meisterschmauses, den Söhnen eingesessener Meister aber und dem, der in das Handwerk einheiratete, ward durch ungebührliche Nachsicht beim Eintritt eine Vorzugsstellung geschaffen, die überdies oft auch technisch recht minderwertige Elemente in die Gilden kommen ließ. Vollends beengte man den fremden Wettbewerb durch Einschränkung der freien Märkte, und wer das Handwerk außerhalb der Zunft im geheimen zu treiben wagte, wurde als »Pfuscher« oder »Bönhase« aufs schwerste drangsaliert. Die Häkeleien mit verwandten Handwerks-

---

[1] Vgl. Otto, Das deutsche Handwerk (Aus Natur uud Geisteswelt) S. 85.

[2] W. Stahl, Das deutsche Handwerk (1874) SS. 93 f., 104 ff., 184.

[3] Die Gesellen mußten an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollten, meist 1—2 Jahre bei einem Meister unentgeltlich oder für geringen Lohn arbeiten.

berufen wegen angeblicher Schmälerung der Gildeprivilegien rissen namentlich im 18. Jahrhundert nicht mehr ab. Ja, wo es anging, nahm man auch gern die Gelegenheit wahr, um einen Meister der eigenen Innung »aufzutreiben«, ihn auf Tage oder Wochen im Erwerbe lahm zu legen: wer ein Aas angefaßt oder eine Katze, einen Hund erschlagen hatte, ward für zeitweilig unehrlich erklärt und mußte so lange mit Arbeitsenthaltung büßen, bis er sich — zumeist durch Geldzahlungen an die Innung — wieder ehrlich hattemachen lassen.

Vielleicht noch ärgere Mißstände als bei den Innungsmeistern herrschten aber in der Gesellenschaft. Sie bildete seit dem 15. Jahrhundert, wo man ihr den Aufstieg in den Meisterstand erschwerte und sie aus den Trinkstuben der Gildemeister gewiesen hatte, einen in sich geschlossenen, festgefügten Stand. Nach beendeter Lehrzeit trat der Junggeselle alsbald ganz unter den Einfluß dieser Körperschaft: unter Bräuchen, die der Öffentlichkeit je länger desto ärgerlicher wurden, ward er feierlich in die Gemeinschaft aufgenommen, durch sie erhielt er am neuen Orte sein Brot zugewiesen, sie zwang ihn aber auch, die Arbeit niederzulegen, wenn man seinen Meister »schimpfte«, weil er den Unwillen der mächtigen »Brüderschaft« hervorgerufen hatte. Denn aus dem sozial abhängigen Stande der Gesellen war tatsächlich bald eine Genossenschaft geworden, die den Meistern vielfach über den Kopf gewachsen war, sich von ihnen freie Tage wie den »blauen Montag« ertrotzte und sie am Ende völlig tyrannisierte. Heimatlos und wegen ihrer Mittellosigkeit meist ohne Aussicht auf sozialen Aufstieg, bildeten die Gesellen, die jungen wie die alten, eine stets unruhige, ja gefährliche Bevölkerungsschicht in den Städten, und wenn der nie ersterbende Wandertrieb sie auf die Straße warf, auch eine allgemeine Landplage.

Schon im 16. Jahrhundert waren Reichsgewalt wie Landesobrigkeiten auf die Mißstände des Handwerkerstandes aufmerksam geworden und hatten ihnen entgegenzuwirken gesucht[1]. So beschäftigten sich die Reichstage von 1530, 1548, 1577 mit diesen Angelegenheiten, namentlich aber mit dem willkürlichen Ausschluß wegen »Unehrlichkeit« und mit den Übergriffen der Gesellenschaften. Allein gebessert wurde durch die damals erlassenen

---

[1] Vgl. F. Frensdorff: Das Zunftrecht Norddeutschlands und die Handwerkerehre, Hans. Gesch.Bl. Jg. 1907 S. 66.

Verfügungen nichts. Nach dem Dreißigjährigen Kriege nahm der Regensburger Reichstag die Angelegenheit lebhafter auf, und als Ergebnis seiner langwierigen Beratungen kam 1672 ein Reichsgutachten zustande, das eine ganze Reihe einschneidender Maßnahmen gegen die Handwerksmißbräuche befürwortete. Weil aber Kurpfalz und einige andere Stände mit diesen Anträgen nicht einig gewesen waren, hielt Kaiser Leopold mit seiner Zustimmung zurück, und es bedurfte neuer, schlimmster Erfahrungen mit den Zünften und Gesellen und abermaliger Reichstagsbeschlüsse, bis 1731 jene Vorschläge, kaum verändert, Gesetzeskraft erhielten. Das kaiserliche Patent vom 16. August 1731 unterwarf die Innungen, die bisher in übergroßer Eigenmächtigkeit die Handwerksangelegenheiten geordnet hatten, vor allem der behördlichen Beaufsichtigung. Die Obrigkeit erhielt das Recht, die Innungsbriefe ohne Rücksicht auf das Kunterbunt der alten Privilegien zeitgemäß zu ändern und ungehörige Bevorzugungen[1] und Hemmnisse[2] abzuschaffen. An ihre Vermittlung wurden die Handwerkerverbände fortan gewiesen, wenn sie einmal — nur noch in dringendsten Fällen, da dieser interlokale Zusammenhang der Gewerke vornehmlich der Herd und Hort der Mißbräuche geworden war — mit auswärtigen Gilden in Verbindung treten wollten[3]. Mit besonderer Schärfe aber suchte das Patent der Gewaltherrschaft des Gesellenstandes zu steuern[4]. Jedes »Schimpfen und Schelten« sollte aufhören, und wenn sich die Gesellen noch »weiter gelüsten ließen«, »haufenweise auszutreten«, so wurden Gefängnis, Festung, Zuchthaus und Galeerenstrafe, unter Umständen sogar Bestrafung an Leib und Leben darauf gesetzt. Um unzuverlässige Elemente von vornherein zu kennzeichnen und anderseits den rechtlichen Gesellen die Wege zu bereiten, waren die Innungen und Obrigkeiten gehalten, jedem Gesellen, der auf die Wanderschaft ging, ein Leumunds- und Arbeitszeugnis, eine »Kundschaft« mitzugeben, ohne die er nirgends angenommen werden durfte.

Indes auch diese Bestimmungen, deren Vortrefflichkeit im allgemeinen doch kein Einsichtiger bestreiten konnte, sind bei

[1] Kais. Patent Art. 13.
[2] Ebenda Art. 4, 11 u. ö.
[3] Ebenda Art. 6.
[4] Ebenda Art. 3, 5 u. ö.

weitem nicht in allen Punkten und an allen Orten durchgeführt. Die Ohnmacht des Reichs und die Nachsicht der Obrigkeiten haben auch hier wieder das Spiel vielfach gegenüber der Hartnäckigkeit der Handwerker verloren. So wurde denn zwar in manchen Staaten, wie namentlich in Preußen und Hannover, wo die Landesregierung übrigens schon vor Erlaß des kaiserlichen Patents von sich aus den Handwerksmißbräuchen kräftig entgegengetreten war, auch weiter gute Arbeit geleistet; aber in den schwächeren Territorien und ganz besonders in den Städten, die der landesherrlichen Gewalt nicht unterstanden, blieben die Gewerke eben auch jetzt stärker als Obrigkeit und Reichsgesetze[1].

An dem Beispiel einer solchen Stadt, an Hildesheim, das zwar nicht als reichsfreies Gemeinwesen anerkannt war[2], seinem Bischof gegenüber aber dennoch fast völlige Unabhängigkeit bewahrte, wollen die folgenden Blätter zeigen, wie Innungsmeister und -Gesellen auch nach 1731 alles aufboten, um ihre alten schädlichen Gewohnheiten möglichst zu retten, und wie sie dabei großenteils erfolgreich waren.

Wie in anderen deutschen Städten hatten auch in Hildesheim die Handwerker in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters Anteil an der Stadtregierung gewonnen. Während aber die Mehrzahl von ihnen diesen Einfluß nur in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der »Meinheit«, der gemeinen Bürgerschaft, ausüben durfte, erfreuten sich zwei Handwerksgruppen bevorzugter politischer Geltung: einmal die sogenannten »Ämter« der Knochenhauer, Bäcker, Schuster und Gerber und sodann die fünf Gilden der Schneider, Schmiede, Wollenweber, Kramer und Kürschner. Sie besaßen eine gesonderte Vertretung im Stadtregiment und übten in ihnen um so größeren Einfluß, als sich in ihre Reihen mit Vorliebe auch andere angesehene und ehrgeizige Bürger aufnehmen ließen, die, ohne »früchtende«[3] Handwerksmeister zu sein, in der

---

[1] Frensdorff S. 81 ff.

[2] Die Stadt hat im 18. Jahrhundert wiederholt und noch kurz vor dem Jahr 1800 diese Anerkennung als freie Reichs- und Kreisstadt zu erstreiten gesucht, hatte aber damit keinen Erfolg.

[3] Neben den »früchtenden« Meistern, die vom Handwerksbetriebe lebten, standen also die »unfrüchtenden«, die vom Handwerk selbst gar nichts verstanden: Kaufleute, »Literaten«, Doktoren u. dgl.

Zugehörigkeit zu »Amt und Gilden« die bequeme Staffel zum Aufstieg in die politischen Körperschaften der Stadt erblickten. Dafür besaß die Stadt nun freilich das Aufsichtsrecht über die Handwerke, das »ius ordinandi opificia«. Immerhin blieb dies von dem bischöflichen Landesherrn nicht unbestritten[1], und mindestens die alten »Ämter« genossen insofern eine Sonderstellung, als ihre Privilegien der Bestätigung des Bischofs, nicht des Rates, unterlagen. Da sie aus diesem Grunde auch bei Streitigkeiten mit der Stadtverwaltung stets einen Rückhalt an der fürstbischöflichen Regierung fanden, so waren sie gewöhnt, im Rathause mit größter Rücksicht angesehen zu werden. Doch auch gegenüber den gemeinen Innungen verfuhr man hier mit aller Nachgiebigkeit, bestätigte fast jede neu eSatzung, obgleich sie immer neuen Mißstand schuf, und ließ somit aus ihr ein Privilegium werden, woran man als an wohlerworbenes Recht fortan nicht mehr zu rühren wagte.

Kein Wunder, daß dieser enge Zusammenhang zwischen Stadtregiment und Gildewesen die Entschlußfähigkeit der verantwortlichen Leiter stark beeinträchtigte, als nun die stets wachsenden Übelstände im Handwerkerstande diesen die Pflicht auferlegten, bessernd einzuschreiten.

Man hat auch in Hildesheim die Augen vor solcher Notwendigkeit nicht verschließen können, und bereits 1589 richtete der Hildesheimische Syndikus auf dem niedersächsischen Kreistage zu Lüneburg die Warnung an die Zünfte, den Bogen nicht zu straff zu spannen und sich Reichsgesetzen gegenüber nicht auf ihre Privilegien zu berufen[2]. Aber das war schließlich nichts als eine zahme Mahnung. Trieben es die Handwerker einmal zu arg, so trat der städtische Rat ihnen auch entgegen. Als 1607 die Gewandschneiderzunft einigen angesehenen Bürgern, die 10, 13, 14, ja 18 Jahre bei Hildesheimer Gewandschneidern gedient und das Gewerbe kennengelernt hatten, die Innung nicht verwilligen wollten, weil sie darin weder »geboren« seien noch sich auch hineingeheiratet hätten, zwang sie der Rat doch schließlich nachzugeben. Daß es aber zu solchem Erfolge eines achtjährigen

[1] Betr. gleichzeitige Streitigkeiten darüber vgl. Akten des Hildesheimer Stadtarchivs (St.A.) XXI (Bischof) Nr. 253, 254, 262.

[2] Nach Akten des Hildesheimer Stadtarchivs (St.A.) LXVI (Gilden) Nr. 6.

Kampfes und des kräftigen Druckes auch der fürstbischöflichen Regierung bedurfte, zeigt hinlänglich, wie schwach die ganze Position des Rates war. Und so konnten denn die Innungen auch hier die alten Mißbräuche in Ruhe weiter pflegen und neue Hindernisse in den Weg der künftigen Genossen wälzen[1]. Wie hätte man es unter solchen Umständen auf dem Rathaus wagen sollen, sich gegenüber dem radikalen Vorschlage auf Abschaffung der Zunft überhaupt, wie ihn im Jahre 1688 der reformfreudige Celler Herzog Georg Wilhelm[2] der Stadt unterbreitete[3], anders als ablehnend zu verhalten! Den Dank für alle Fürsorge statteten dann die anmaßlichen Gilden vierzehn Jahre später ab: zu Weihnachten 1702 erhoben sie den Anspruch auf Verfassungsänderung zu ihren Gunsten derart ungestüm, daß Herzog Georg Wilhelm mit bewaffneter Macht einschritt und der Stadt für mehrere Monate eine Besatzung von 2000 Mann aufzwang[4].

Vernünftigerweise konnte also dem städtischen Rat, wofern er sich nicht ganz den Handwerksmeistern dienstbar fühlte, das kaiserliche Patent von 1731 nur willkommen sein, weil es ihm die Handhabe zur Bekämpfung schwerer, auch in Hildesheim empfundener Mißstände gab. Wie dabei zu verfahren wäre, sollte ein gemischter Ausschuß von Rats- und Zunftmitgliedern beratschlagen, dem auch die Umarbeitung der Innungssatzungen im Sinne des Patents oblag. Indessen zeigte sich alsbald, welch ein Trotz in diesen Handwerkskreisen lebte. Die Schwäche des Stadtregimentes hatte das Bewußtsein großgezogen, daß der souveräne Bürger, namentlich wenn er den einflußreichen Ämtern oder Gilden angehörte, sich an keine Autorität zu binden brauche, und nach einem Worte des damaligen Stadtsyndikus Dr. Pertsch war der Ruf: »Wir wollen nicht!« gewissermaßen Hildesheimer Feldgeschrei geworden. Selbst gegen Kaiser und Reich beliebten

[1] So lassen sich die Bortenwirker und Knopfstricker um 1650 eine Lehrzeit von 5 Jahren verbriefen (St.A. Akten LXVI, 326) und die Korbmacher bekommen 1668 eine Lehrzeit von 4 statt, wie bisher, von 3 Jahren, die Gewandschneider 1662: 6 Jahre (Akten LXVI, 217).

[2] Georg Wilhelm war »Schutzfürst« der Stadt und stand somit mit ihr in besonders nahem Verhältnis.

[3] St.A. Akten LXVI 9.

[4] Vgl. dazu meinen Aufsatz in der »Zeitschrift für Geschichts- und Altertumskunde des Harzes« 1917.

diese Spießbürger den gleichen Ton. Denn den Mandaten aus Wien und Urteilen des Kammergerichts oder des Reichshofrats ließ sich — man hatte in diesem Punkt seit Jahrhunderten reichliche Erfahrungen gesammelt — mit Advokatenkniffen oder mit passivem Widerstand beinahe immer noch entschlüpfen. So konnte man denn auch jetzt besonders in den Kreisen der fünf Gilden dreiste Redensarten hören: Das Patent würde wohl nimmermehr Gehorsam finden, am wenigsten in Hildesheim. Denn dies sei eine Stadt für sich, worin der Kaiser, der den Hildesheimer »Staat« nicht kenne, auch nichts zu befehlen habe[1]. Dementsprechend bestrebten sich die Handwerker auch jetzt von vornherein, die Entscheidungen des Rats in ihrem Sinne zu leiten und verlangten, daß das beabsichtigte Dekret über die Einreichung der Innungssatzungen ihnen zuvor zur Prüfung überwiesen werde. Die Ämter aber suchten, ihre Doppelstellung unter Rat und Bischof sich zunutze machend, Anschluß bei der fürstlichen Regierung, um bei ihr Deckung gegen Eingriffe der Stadt in ihre ordnungswidrigen Gebräuche zu gewinnen. Und in dem Wunsche, deren Machtstellung dadurch zu schädigen, scheint jene in der Tat den Ämtern Aussicht gemacht zu haben, daß sie »bei ihrem splendor und alten observanz« verbleiben könnten, wenn man nur zaudere und den ersten Sturm vorüberließe[2].

Unter solchen Umständen hielt der Stadtsyndikus es für geboten, den Rat aufs dringendste vor jedem Zurückweichen zu warnen. Die Zünfte hätten um so weniger ein Recht hineinzureden, als es auch für den Rat hier lediglich dem Kaiser zu gehorchen heiße. Man möge sich doch nicht einbilden, daß das nach sorgfältigster Prüfung aller Verhältnisse erlassene Gesetz aus ungegründetem Eigeninteresse einfach umgangen werden könne. Der Kaiser werde auch nicht fragen: »wie ist es in Hildesheim beschaffen? wie siehet der Staat daselbst aus?« und ebensowenig das Reich vom Hildesheimer Rat ein Gutachten erwarten, ob und wie er dem Erlasse Folge geben wolle. Die Nachbarfürsten[3] rings umher beeilten sich mit der Durchführung des Patents, und die

[1] Aus einem Gutachten des Syndikus Dr. Pertsch vom 27. Okt. 1732. St.A. Akten LXVI, 10.

[2] Ebenda.

[3] Über die Abneigung der Fürsten gegen die Zünfte s. Frensdorff S. 75.

Stadt Hildesheim meine »dem starken Adler, der, was sich ihm entgegensetzet, zermalmt, dessen starke Klauen sie bereits empfunden und noch fühlet[1], sich widersetzen« zu dürfen! Damit wolle er als Rechtsberater der Gemeinde nichts zu schaffen haben, »sondern schmiege sich vielmehr und suche, daß dieser großmächtigste Adler ihn mit seinen Fittigen bedecke, als daß er veranlasse, ihm die Blitze und Donnerkeile seiner Klauen fühlen zu lasse«. Im Notfall meinte Pertsch daher sogar gegen die »Ämter« Maßnahmen befürworten zu sollen, die auf eine Durchbrechung des altgeheiligten Zunftzwanges hinausliefen: der Rat könne — wozu ihm das kaiserliche Patent durchaus das Recht verleihe — besondere Bäcker, Knochenhauer usw. patentieren, damit der so geschaffene Wettbewerb die Ämter zur Vernunft bewege. Aber solche grundstürzende Neuerung, die die Amtsmeister gewiß in die offenen Arme der bischöflichen Landesherrschaft getrieben hätte, stellte doch an die Entschlußkraft des Rates zu hohe Anforderungen. So zog man es vielmehr vor, den Ämtern und Gilden möglichst weit entgegenzukommen und fand dafür auch in dem Satze des Patents, wonach die Obrigkeit zweckmäßige Änderungen zu treffen und Dispense zu erteilen Vollmacht haben solle, den erwünschten Vorwand.

Das Hauptstreben der Meister ging zunächst dahin, be der vorgeschriebenen Durchsicht der Innungssatzungen die vom Reich verpönte[2] unterschiedliche Behandlung ihrer Söhne und Schwiegersöhne zu behaupten, insbesondere ihnen die Mutjahre zu ersparen und die Gebührnisse des Meisterwerdens zu ermäßigen — beides Zugeständnisse, die man auswärtigen Meisterschaftsanwärtern doch auch jetzt nicht gönnen mochte. Um hier den Zünften zu Gefallen zu sein, mußte — zweifellos sehr gegen seinen Willen — Pertsch ein Mittel finden, das dann endlich auch nach manchen Weiterungen Gnade vor der Meister Augen fand. Nicht zwar, wie jene wünschten, sollte in die durchgesehenen Artikel eine Ausnahme zugunsten jener Meister-

[1] In Hildesheim befand sich gerade eine »kaiserliche Subkommission«, die verschiedene Streitfälle zwischen Hildesheimer Klöstern und der Stadt untersuchte; sie kostete der armen Stadt etwa 80000 Taler an Prozeßgebühren und Tagegeldern.

[2] Kais. Patent. Art. 13.

kinder förmlich aufgenommen werden; aber in jedem einzelnen Fall, wo solch ein Bewerber um Zulassung ins Handwerk bat, sollte der Rat von jenem Dispensationsrecht Gebrauch machen und ihn so tatsächlich begünstigen. Es sei also z. B. in den Zunftsatzungen zu sagen, wer die Meisterschaft zu erlangen wünsche, solle so und so viel Gulden zahlen; doch wolle man sich vorbehalten haben, »auch bei Meisters-Söhnen« die Kosten zu mildern, »wenn sie das Ihrige wohl gelernet und praestiret« hätten. Die für die Meisterprüfungen bestellten Deputierten der Stadtregierung wären demnach anzuweisen, in den Meisterbriefen den Bevorzugten zu bescheinigen, sie seien »wegen ihrer Geschicklichkeit« mit geringerer Zahlung abgekommen. »Unter diesem pallio, daß einer sein Meisterstück wohl gemacht, können die Ratsdeputierten allezeit die Meisters-Söhne und die Meisters-Töchter oder -Witwen heiraten, mit geringen Kosten durchgehen lassen und kann man ratione quanti so viel möglich, wo nicht zu sehr über die Schnur gehauen wird, es bei den vorigen Artikelsbriefen lassen«[1] [2].

So hatte in dieser wichtigen Angelegenheit die hartnäckige Selbstsucht der Meister die wohlmeinenden Zwecke des Reichsgesetzes schnöde vereitelt. Allein mit diesem Erfolge zeigten sich die Zünfte noch keineswegs zufrieden, unternahmen vielmehr nun auch in einem zweiten Punkte einen zähen Sturmlauf gegen das Patent von 1731. Das war die alte Frage der »Unehrlichkeit«[3] mit ihrer so erwünschten Gelegenheit, den Kreis der Handwerktreibenden zu verengern. Und diese Streitigkeiten, die uns im Jahrhundert der Aufklärung fast unmöglich scheinen, sind auch im einzelnen kulturgeschichtlich so lehrreich, daß sie eine ausführlichere Behandlung wohl verdienen.

Mit unverkennbarer Verbissenheit war von den Hildesheimer Meistern schon in früherer Zeit um eben diese Position gekämpft.

[1] Nach Aufzeichnungen Pertschs vom 14. Jan. 1734 und seinem Gutachten vom 22. Nov. 1734 in St.A. Akten LXVI, 10.

[2] Im folgenden Jahre wurde auf ein weiteres Gutachten des Syndikus (vom 3. Okt. 1735) in die Gildesatzungen auch die zweijährige Mutzeit aufgenommen, unter förmlicher Gleichstellung wieder für Fremde und Einheimische. Natürlich wurden die Meisterkinder dann auch hier wieder »dispensiert«.

[3] Das erneuerte Verbot im Kais. Patent Art. 4.

So hatte es seit 1674 bei den Schuhmachern durch mehrere Jahre wütenden Streit gegeben, als einer ihrer Mitmeister eine Pfeiferstochter ehelichen wollte; sie würden dem »Pfeiferskinde« eher den Hals brechen und selbst Leib und Leben daransetzen, bevor sie nachgäben — so hatten damals die leidenschaftlichen Schuster dem Rat erkärt, der sie zur Aufnahme der Frau in ihre Gilde zwingen wollte[1]. Seitdem war man in den äußeren Formen wohl gesitteter geworden; indes an zäher Heimtücke erwiesen sich die Handwerksmeister des gebildeteren 18. Jahrhunderts ihren Vorfahren mindestens gewachsen, und der Advokatenstand in jenen Tagen — es ist ja die Zeit, wo König Friedrich Wilhelm I. diesen Herren ewigen Haß geschworen hatte — war so beutegierig und gewissenlos, daß er sich mit Freuden auch für die schlechteste Sache zur Verfügung stellte[2].

Bereits im Jahre 1733 machte also eine Innung aus der Mitte der Fünfgilden, die Schneider, die erste Kraftprobe, ob sich die Stadtverwaltung ihnen gegenüber in der Frage der Unehrlichkeit auf den Boden des Gesetzes stellen würde.

Ein Schneider Bertram[3] aus Höxter hatte sich bei der Gilde zur Aufnahme gemeldet; aber man meinte hier an dem vorgelegten »Geburtsbrief« Zweifel hegen zu dürfen und verlangte entgegen den Bestimmungen des kaiserlichen Patents, daß seine eheliche Geburt von Zeugen eidlich erhärtet würde. Auch wurden, abermals im Widerspruch mit dem Mandat, das ja den Gilden den freien Verkehr von Ort zu Ort versagte, mehrere Innungsmeister nach Höxter abgeordnet und bekamen von den dortigen Schneidern die erwünschte Auskunft, daß Bertram der Sohn einer Amme sei. Eine Bekundung des Kirchenbuchs aber ergab, daß der Knabe später durch nachfolgende Ehe legitimiert worden war, und daß hierdurch den Bestimmungen des Patentes zufolge seine Gildefähigkeit als nachgewiesen gelten mußte[4].

---

[1] St A. Akten LXVI, 168.

[2] Gegen Ende des 18. Jahrhunderts nährten sich in Hildesheim bei etwa 10000 Einwohnern 50 Rechtsanwälte, weit mehr als die doppelte Zahl derjenigen, die heute die Stadt von 60000 Einw. beherbergt.

[3] Die betr. Akten im St.A. Akten LXVI, 511 sowie in den Ratsprotokollen (»Ratschlagbücher«) der betr. Jahre im St.A. Handschriften der Altstadt 154.

[4] Über die Legitimierung vgl. Kais. Patent. Art. 11.

Als nun der Hildesheimer Rat die Gilde nicht nur wegen jener eigenmächtigen Erkundigung in Strafe nahm, sondern sie auch zur Aufnahme des Bertram zwingen wollte, protestierte diese höchst empört dagegen, daß ihre »gute und löbliche durch vierhundert Jahr bewahrte Ordnung« nun durch das neue Gesetz durchbrochen und »fortan jeder, welcher nur laufen gekommen, unter dem praetext des Kaiserlichen Mandats« aufgenommen werden solle. Sie forderte, so scheint es, überdies, daß Bertram erst am Ort noch zwei Jahre muten müsse.

Und schon versagte der Stadtregierung jetzt die Kraft, der einflußreichen Schneidergilde gegenüber selbst nachdrücklich den Rechtsstandpunkt zu vertreten, übersandte vielmehr die »facti species« an den jenaischen Schöppenstuhl zur Begutachtung, mit dem Hinzufügen, daß die Gründe der Schneider vieles für sich hätten[1]. Das Jenaer Urteil fiel indessen offenbar für Bertram günstig aus und in mehreren Verfügungen gebot der Rat nun wieder dessen Einschreibung als Meister. Trotzdem war selbst nach Ablauf eines Jahres der Mann noch keinen Schritt dem Ziele näher gekommen und drohte nun dem Rat die Klage auf verweigertes Recht beim Kaiserlichen Reichshofrat an. Der Syndikus Pertsch, dessen ehrfurchtsvolle Scheu vor diesem höchsten Reichsgericht wir kennen, riet dringend, es darauf nicht ankommen zu lassen, zumal die Stadt wegen ihrer früheren Unzuverlässigkeit bei den Wiener Assisen bereits »im schwarzen Register« stünde und man »traurige Exempel habe, wie eine geringe Sache, wenn man nicht behutsam tractieret, in ein großes Feuer ausbricht«[2]. Auf dem Rathaus aber teilte man diese Sorge wiederum nicht und stand auch offenbar zu sehr im Banne der mächtigen Gilden: Die läppische Frage kam wirklich vor das hohe Reichsgericht und hat dort mehrere Jahre lang gespielt. Die Akten über den Ausgang dieses Rechtsstreites fehlen; es scheint indes, daß Bertram sich am Ende in Rücksicht auf die wachsenden Kosten und den Umstand, daß er vor der Entscheidung sein Gewerbe ja nicht hätte aufnehmen können, zu einem Ausgleich mit der Gilde herbeiließ: diese bewilligte ihm den Handwerksbetrieb; da sie ihm

[1] Schreiben vom 26. Sept. 1733.
[2] Gutachten vom 29. März 1734.

aber die politischen Vorrechte der altstädtischen Körperschaft nicht zugestehen mochte, so siedelte Bertram in die Hildesheimer Neustadt über.

Daß sich die Schneidergilde jedenfalls den Ausgang nicht als Niederlage buchte, zeigt die edle Dreistigkeit, womit sie 1751 den Streit erneuerte. Bertram begehrte jetzt für seinen fünfzehnjährigen Sohn die Einschreibung als Lehrling, wurde aber hiermit — wieder unter Hinweis auf die Mängel seiner eigenen Herkunft — abgewiesen, obwohl ein Neustädter Meister den Jungen in die Lehre zu nehmen sich erbot. Ein ganzes Jahr hindurch vermochte die Gilde tatsächlich trotz aller Mandate des Rates ihre Weigerung aufrecht zu erhalten[1], und der neue Fall Bertram wirbelte wieder in der Stadt viel Staub auf. An das Reichsgericht ist der Beklagenswerte, durch seine früheren Erfahrungen gewitzigt, diesmal nicht gegangen; als man den Innungsmeistern aber schließlich, da der Skandal zu groß zu werden drohte, militärische Exekution ins Haus zu legen Miene machte, fügte sich die Gilde — immerhin doch erst, nachdem der schwache Rat versprochen hatte, daß mit der Aufnahme als Lehrling für die künftige Meisterschaft des Jungen kein Vorentscheid getroffen wäre.

Es würde verwunderlich sein, wenn diese schlaffe Art der Stadtregierung, ihre eigene und des Reiches Autorität zu wahren, bei den Innungen einen anderen Eindruck erweckt hätte als den, daß sie mit ihrer Obrigkeit gemächlich spielen dürften, und als ob diese gar letzten Endes die Gesetze gern zu ihrem Vorteil beuge. Nur so erklärt sich das in seiner Form unglaubliche Verlangen der Schneider aus dem Jahr 1736[2], die Meistersöhne von der Mutzeit ganz ausdrücklich zu befreien, obschon sie selbst einräumten, daß sich das mit dem Gesetz im Grunde nicht vertrüge. Allein, so heben sie naiv hervor, »die Gilden müßten vor den Handwerkern ohne Zweifel etwas voraus haben«, und der Rat sei ja auch befugt, wie das Mandat betone, »einige neue Ordnung« aufzustellen. Stets ein besonderes Recht für sich und überall das heiße Streben, die Gesetze unwirksam zu machen, das ist für diese kleinen Handwerksmeister der offenbare Inbegriff all ihres Tuns und Trachtens.

---

[1] Nach den Ratschlagbüchern von 1751/52.

[2] Eingabe der Schneider vom 4. Juni 1736 in Akten LXVI, 511.

So folgte denn auf den ersten Vorstoß der fünf Gilden mit Selbstverständlichkeit auch bald ein zweiter, diesmal von den Schmieden.

Im Jahre 1736 waren diese durch Befehl des Rates genötigt worden, die Ehefrau eines Kleinschmieds in die Gilde einzuschreiben, wenngleich sie eines Müllers Tochter war. Aber der Starrsinn und der Erfolg des Schneiderhandwerks mochte nun den Wunsch in ihnen doppelt rege machen, diese Scharte auszuwetzen und sich in Verteidigung ihrer Privilegien von jenen nicht beschämen zu lassen. Dazu war auch der Syndikus Pertsch, der immerhin den Gildeforderungen einigermaßen widerstanden hatte, inzwischen abgetreten — gestürzt anscheinend durch die Schneidergilde[1]. Und da sein Nachfolger im Syndikat sich hieraus eine Lehre zog und mit den Gilden möglichst sanft verfuhr, so schien die Bahn für die Handwerkerwillkür frei geworden. Der nachfolgend geschilderte Streit steht jedenfalls als Musterleistung dafür da, wie man mit allen Künsten der Verschleppung das unglückselige Opfer zünftischer Eigensucht in seinem Recht zu kränken wußte.

Der Zinngießer Flegel, ein eingesessener Hildesheimer Bürger und Kleinschmiedemeister, hatte sich 1742 mit der Tochter eines Bürgers Helmsen verlobt. Als er aber die Gilde nun um »Einschreibung« seiner Braut ersuchte — das war nötig, damit die Kinder aus der Ehe von vornherein die Innungsfähigkeit erwarben — verweigerten die Schmiede dies. Gegen die Braut zwar ließ sich der Vorwurf unehelicher Abkunft nicht erheben, aber der Vater war nicht »echt und recht erzielt« gewesen, sondern erst legitimiert, und die Innungssatzungen, die natürlich auch der Meister Flegel selbst beschworen hatte, forderten den Nachweis von vier völlig einwandsfreien Ahnen für den Meister wie für seine Frau. Flegel berief sich auf das Reichsgesetz von 1731, das den hier obwaltenden Mißbrauch aufgehoben hätte[2]; und auch der städtische Ausschuß für Handwerkssachen suchte zu vermitteln: alles blieb umsonst. Als bereits ein volles Jahr verstrichen war, ließ der Meister, durch die Führung seines Junggesellenhaushalts im Geschäft geschädigt, sich in aller Stille auswärts trauen. Das legte ihm die Gilde als

[1] Er trat in hannoversche Dienste.

[2] Art. 11.

ein neues schreckliches Verbrechen aus, wodurch er selbst sich jedes weiteren Klagerechts begeben habe, da nach alter Observanz noch nie ein Hildesheimer Innungsmeister der Entscheidung seiner Sache durch die Zunft in dieser Weise vorgegriffen hätte. In Wirklichkeit war man natürlich nur erbost, derart ein Mittel eingebüßt zu haben, um den Meister noch auf unabsehbare Zeit in seinem Gewerbebetrieb zu stören. Und der geriebene Rechtsbeistand der Gilde wußte, als das Stadtgericht jenen Einwand seiner Auftraggeber nicht gelten ließ, tausend neue Ausflüchte zu finden, um diesen Schaden wieder gut zu machen.

Seit dem Herbste 1744 wurde Flegel, obwohl doch ein geschworener Meister des Gewerkes, sogar zu Meistermahlzeiten und Morgensprachen nicht mehr zugezogen. Beschwerden dawider verfingen nicht: fast auf jedem Ratstage erschien der Mann und forderte Recht -- er konnte es nicht erlangen. So wandte er sich schließlich gegen Ende 1745 klagend an die bischöfliche Regierung als an das Appellgericht, indem er behauptete, daß der Gildemeister in Aufrechterhaltung der verfehmten Handwerksbräuche nur ihr »gloire« suchten, und daß sie auch, weil sie der Stadtverwaltung angehörten, zur Ungebühr in eigener Sache Richter wären. Offenbar um keinen Befugnisstreit hervorzurufen, der sicherlich wieder bei den höchsten Reichsgerichten ausgetragen worden wäre, begnügten sich die bischöflichen Räte, den Magistrat zur Urteilsfällung aufzufordern[1]. Dieser aber mochte wieder das Odium eines strengen Spruches bei den Gilden scheuen und griff aufs neue zu der Auskunft, sich das Gutachten einer Universität zu erbitten. Die Juristen in Halle wurden insbesondere befragt, ob wirklich vier echte Ahnen von den Handwerksmeistern zu verlangen seien. Daß das jüngste Reichsgesetz diese Forderung ausdrücklich abgewiesen hatte, focht den Hildesheimer Rat demnach nicht an und ebensowenig die Erinnerung, daß sie vor zehn Jahren selbst dem Gildenanspruch scharf genug entgegengetreten waren: die Angst vor Kaiser und Reichsgerichten ist ebenso wie die Selbstachtung verflogen und die Sorge vor den unbequemen Gilden überwuchert wiederum alles.

Der Schiedsspruch der Hallischen Juristen -- vielleicht hatte

---

[1] Dezember 1745.

der Rat doch absichtlich eine preußische Fakultät gewählt, bei der man eine straffere Auffassung von Ordnung und Gesetz vermuten durfte — fiel nun völlig gegen die Hildesheimer Schmiede aus: sie sollten nicht nur Flegels Ehefrau sofort einschreiben, sondern überdies auch alle Kosten des Verfahrens tragen. Der Eid des Meisters, auf den die Gilde immer poche, tue nichts zur Sache, da er gegen das Gesetz verstoße.

Nach mehrfacher Verzögerung durch die Gilde konnte das Hallische Urteil am 21. März 1746 öffentlich verkündet werden. Aber die Schmiede legten auf der Stelle Berufung ein, weil die Sentenz durch des Hildesheimischen Stadtrechts unkundige Gelehrte ergangen sei. Der Rat versuchte es daraufhin aufs neue mit seinem Ausschuß, und hierüber ging abermals ein volles Jahr ins Land; im April 1747 fragt Flegel an, ob man dem Rechtsentscheid aus Halle nunmehr endlich Nachdruck geben wolle. Tatsächlich wird nun die Exekution verfügt[1]; doch der Vollzug läßt auf sich warten. Gegen Schluß des Jahres wendet Flegel sich mit wiederholter Bitte an die fürstliche Regierung und diese drängt den Rat, dem eigenen Dekret entsprechend zu verfahren. Die Herren vom Rathaus — man weiß nicht mehr, spricht hier noch immer Hilflosigkeit oder Niedertracht aus ihnen — wollen noch einmal »die Güte versuchen«; aber Flegel besteht auf »prompter Exekution« und die bischöfliche Regierung befiehlt nun »alles Ernstes«, binnen vierzehn Tagen die Verfügung zu vollziehen. Wirklich kündigt der Rat den Gildevorstehern an, daß gegen sie mit militärischem Zwang verfahren werden würde, wenn sie Flegel nicht sofort »zur Gilde forderten« und seine Frau aufnähmen. Allein auf die erste Ladung stellt sich in der anberaumten Versammlung niemand von den Meistern ein und in einem zweiten Termine überreichen sie ein Schriftstück, das die alten, längst abgetanen Einwände lediglich erneuert. Nachdrücklicher drängt das Landesregiment; aber die Schmiede setzen ihr Spiel mit anderer Rollenverteilung fort. Jetzt deckt die ganze Gilde wieder die bedrohten Vorsteher: denn als diese die Handwerksgenossen förmlich zu Flegels Einschreibung berufen, da erklären die erschienenen Meister, sie wollten noch einmal beim Rate vor-

[1] Ratschlag vom 27. April 1747.

stellig werden und gehen auseinander. Die Vorsteher setzen eine neue Morgensprache an und drohen bei Nichterscheinen der Genossen ihre Würde niederzulegen; diese finden sich zwar ein, versichern jedoch höhnisch: »so geschwinde ginge die Sache nicht!« So gibt der leitende Gildemeister denn den Ladenschlüssel ab, legt also sein Amt nieder. Die Autorität des Rates war mithin abermals zum Spott geworden.

Allein jetzt wurde den Herren auf dem Stadthaus doch wohl ernstlich bange, daß die Sache ein böses Ende für die städtischen Privilegien nehmen könne, wenn eine weitere Verzögerung die fürstliche Regierung zu entschiedenen Schritten zwänge; sie ordneten daher nun die wirkliche Durchführung militärischer Zwangsnahmen gegen die Gildemeister an. Noch einmal versuchte die Innung Winkelzüge, indem sie jetzt plötzlich erklärte, sie habe Flegels Frau schon eingeschrieben. Mit Recht war Flegel dadurch nicht befriedigt und verlangte vorschriftsmäßige Eintragung in seiner Gegenwart: sonst werde es in wenig Jahren heißen, die Einschreibung sei regelwidrig vorgenommen, und der Tanz höbe von neuem an. Nun endlich sah die Gilde kein Entrinnen mehr und kapitulierte; nach sechsjährigem Streite mochte Flegel sich den Sieg zuschreiben.

Die Freude über den Erfolg wußten die Schmiede dem Sieger trotzdem zu vergällen. Ihre Weigerung, die Flegelschen Prozeßkosten in Höhe von etwa 80 Talern zu bezahlen, weil das Handwerk dazu unvermögend sei, nötigte den armen Meister, nochmals jahrelang vor Kommissionen und Gericht sein Recht zu suchen. Nach vollen drei Jahren boten ihm die Schmiede eine Abfindung von 25 Talern und der Rat entschied, daß diese Summe anzunehmen sei. Im Frühjahr 1752 fing Flegel also einen neuen Rechtsstreit beim fürstlichen Hofgerichte an. Wie und wann dieser Prozeß geendet, wissen wir nicht und täten auch der ganzen Sache zu viel Ehre, wollten wir danach noch mit besonderem Eifer forschen; wir würden zweifellos nur neue Proben städtischer Parteijustiz und zünftischer Gehässigkeit erhalten.

Weit schneller als diese beiden Prozesse der Schneider und der Schmiede fand ein ähnlicher Streit des Knochenhaueramts sein Ende. Dieses stieß 1745 einen Meister namens Lähne aus dem Amt, weil seine Frau, die Tochter eines Försters, zum Groß-

vater einen Müller hatte; es war also wiederum ein Hader um die berüchtigten vier Ahnen. In sehr verständiger Weise hatte hier der Amtsmeister den Lähne, der besorgt war, daß man ihm infolge jener Herkunft seiner Frau Verdrießlichkeiten machen möchte, deswegen beruhigt: er solle nur getrost zur Heirat schreiten. Als aber der junge Ehemann kaum einige Male geschlachtet und das Fleisch im Scharren ausgelegt hatte, entzogen ihm die Mitmeister das »Lot«[1] und ersetzten dann auch den gutmütigen Amtsvorsteher durch einen anderen von der schärferen Tonart. Denn in den Satzungen des Amtes stand noch immer, des Patents von 1731 ungeachtet, klipp und klar, daß Müllersabkömmlinge fernzuhalten seien. Indes die bischöfliche Regierung, so schwach sie sonst oft war, griff hier tatkräftig ein, und noch vor Jahresablauf gaben die Schlachtermeister dem Lähne sein Lot zurück und »zeugten« seine Gattin »ein«.

Man sollte also meinen, daß bei gutem Willen auch der Hildesheimer Rat in ähnlicher Weise seine Gilden hätte meistern können wie der Bischof das ihm doch nur bedingungsweise unterworfene Schlachteramt. Allein wenn er den Willen dazu je ernstlich besessen, so war er jetzt am Widerstand der Gilden vollständig erlahmt. Einzelne kleine Erfolge diesen gegenüber betrafen doch vor allem Äußerlichkeiten. So verschwindet wirklich aus den Innungssatzungen die namentliche Aufzählung von »unehrlichen« Gewerben — im anderen Falle hätte man dem Reichsgesetz doch gar zu frechen Trotz geboten — und man verlangt nur noch im allgemeinen eheliche Geburt[2] und Abkunft von einem nicht »unredlichen Amt«[3]. Daß man aber in Innungskreisen an eigentliche Unterwerfung gar nicht dachte, beweist ein Fall noch aus dem Jahre 1780, wo die Tischler, also eine jener in der Stadt politisch ziemlich einflußlosen Zünfte, den Sohn eines städtischen Umklöppers von der Zunft ausschließen wollen, weil des Vaters Stand »unehrlich« sei. Und was sonst noch bei den Hildesheimer Innungen trotz des Patents von 1731[4] weiter Handwerksmißbrauch

[1] Anscheinend die Gewichte, ohne die er ja sein Fleisch nicht verkaufen konnte.

[2] Der Legitimierung wird als zulässig also doch nicht gedacht, obwohl ein Ratschlag von 1788 (!) sie anzuerkennen befohlen hatte.

[3] So die Satzungen der Kramer von 1797.

[4] Es wurde noch einmal durch einen Reichsschluß von 1772 erweitert.

blieb, entnehmen wir aus einer Darstellung des Polizeikommissars Firnhaber vom Jahre 1814[1], der damit offenbar die Zustände um 1800 schildert. Die Mutpflicht künftiger junger Meister war bei Amt und Gilden überall im Schwange, und sogar bei untergeordneten Zünften stand der Unfug kostspieliger Meisterstücke noch als festes Bollwerk gegen unerwünschte Konkurrenten da; die Tischler z. B. mußten einen großen altmodischen Kleiderschrank im Wert von etwa 80 Talern fertigen, die Knopfmacher je drei Dutzend große und kleine goldene und ebensoviele massiv silberne Knöpfe, die Gold- und Silberarbeiter einen in dem verarmten Hildesheim ganz unverkäuflichen reichverzierten Becher. Bei fast allen Handwerkern aber war es bei den üppigen Schmausereien geblieben, die der junge Meister auszurichten hatte. So konnten sich denn noch im Jahre 1802 die Zwangsausgaben bei dem Eintritt in die Schneidergilde noch auf reichlich 100 Taler belaufen[2].

[1] Magistrats-Registratur Hildesheim Fach 917 Nr. 1.

[2] Es waren im einzelnen folgende Ausgaben zu leisten:

Für Gewinnung der Gilde	43	Taler	4	Gr.
[diese Summe fiel der Kämmereikasse zu]				
» die vier Vorsteher und den Vorsitzenden dazu je	1	»	5	»
» die vier Schaumeister zusammen	2	»	24	»
An Spielgeldern an die Vorsteher und Schaumeister .	1	»	4	»
Für den Gildeboten	—	»	20	»
Eine Mahlzeit für Vorsteher und Schaumeister oder statt dessen	10	»	20	»
Für 2 Tonnen Broihan, Karten, Pfeifen und Tabak . .	10	»	—	»
» den Mangel der beiden Mutjahre	15	»	—	»
» Ausweisung des Meisterstückes	—	»	18	»
	88	Taler	14	Gr.

Diese Ausgaben waren für einen Fremden unvermeidlich. Dazu traten dann »zufällige Ausgaben«:

1. wenn der, der die Gilde erwerben wollte, Fehler im Zuschneiden machte, zur Strafe.	4—5	Mariengulden	—	Gr.
2. wenn das Meisterstück nicht völlig gut, jedoch auch nicht »ganz verwerflich« war, (!) zur Strafe	5 - 8	»	—	»
3. wenn der neue Meister eine Frau hat [Einschreibgebühr]	5	»	—	»
4. für jedes schon geborene Kind	2	»	18	»

Hinzu kam endlich ein Bürgerschaftsgewinnungsgeld in der Altstadt von 21 Gulden 4 Gr. und in der Neustadt von 20 Gulden, sowie für die Frau von 5 und für jedes Kind von 2 Gulden 18 Gr.

Indessen Eins erregt doch unsere Verwunderung: jene endlosen Prozesse zwischen Stadtgewalt und Innungen, die den 30er und 40er Jahren das Gepräge gaben, hören in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf. Und wir können nach der traurigen Rolle, die der Rat bei diesen Streitigkeiten spielte, doch wohl schlechterdings nicht glauben, daß die Handwerker an sich die Lust zu solchem Zank verloren hätten. Die Gründe dafür müssen hier an anderer Stelle liegen. Wohl möglich, daß der Geist der Aufklärung, der immer stärker um sich griff, selbst in die dumpfen Handwerksstuben einige Strahlen seines Lichts entsandte; aber entscheidend wird in diesen Schichten, denen sonst der eigene kleine Vorteil über alles ging, dennoch eben ein anderes gewesen sein: die Gilden sahen sich zu dieser Zeit in wachsendem Maße auf die Hilfe ihrer Obrigkeiten gegen die Gesellen angewiesen und mußten darum wohl oder übel in ihren eigenen Ansprüchen desto bescheidener sein, je lautere Klagen sie jetzt gegen jene zu erheben hatten.

Nach einem Worte Schmollers[1] glich die deutsche Gesellenschaft um 1700 »einer außer Rand und Band gekommenen Schule halberwachsener Jungen«. Auch was man, bereits im 17. Jahrhundert, von ihnen aus Hildesheim hört, stimmt damit überein: sie hatten den Ersatz für manchen schönen Brauch — noch um 1600 pflegten z. B. die Hildesheimer Schmiedegesellen den altehrwürdigen Schwertertanz — in allerlei Roheiten gefunden, so daß ihr lärmendes Gebahren auf den Straßen, vornehmlich aber ihr herausforderndes Auftreten gegen die katholische Geistlichkeit und Störungen katholischen Gottesdienstes oft zu Klagen Anlaß gaben und der Stadt nicht selten ernste Ungelegenheit bereiteten. Indes der Höhepunkt der Gesellentyrannei gegenüber den Handwerksmeistern wird wohl erst im 18. Jahrhundert erstiegen, und zwar im Gegensatz zu anderen Landschaften in Hildesheim sogar entschieden erst in dessen zweiter Hälfte. Nimmt man die hiesigen Zustände als Maßstab, so könnte es scheinen, als hätte gerade erst das kaiserliche Patent mit seiner schroffen Stellungnahme gegen die Gesellen diese zu planmäßiger Auflehnung getrieben. Soviel

---

[1] Das brandenburg.-preußische Innungswesen von 1640—1806 (Forschungen z. brand.-preuß. Geschichte Bd. I (1888) S. 371.

jedenfalls steht außer Zweifel, daß die verpönten interlokalen Verbände, die dem Gesellenstand im ganzen Reiche einen Rückhalt schufen, ihre Wirksamkeit erst in den späteren Dezennien des Jahrhunderts voll entfaltet und die schneidendste Waffe der Gesellen, den Ausstand, dadurch besonders gefährlich gemacht haben.

Man hat vom wirtschaftlichen Standpunkt aus das 18. Jahrhundert kurzweg das »Jahrhundert der Gesellenaufstände« genannt; so allgemein ist damals diese Erscheinung. Wir können sie aber, auffällig genug, in Hildesheim erst gegen das Jahr 1750 in größerem Umfange beobachten, seitdem freilich in einer Häufigkeit wie vielleicht in keiner anderen Stadt. Es ist, als ob sich die aufsässigsten Gesellenelemente, denen das Leben in den Nachbarstaaten durch die kräftigere Handhabung der Handwerkspolizei daselbst nicht mehr behagte, in Hildesheim ein Stelldichein gegeben hätten, wozu die Schwäche dieser Stadtregierung sie ja einzuladen schien; hinzukommen mochte aber auch der Umstand, daß bei der erschreckend zunehmenden Nahrungslosigkeit der Stadt die Hildesheimer Handwerksmeister wirklich die Gesellen, wo es ging, in ihrem Lohn und in ihrer Lebenshaltung drückten und daß der Druck der Meister hier besonders starken Gegendruck auslöste.

Von dem frühesten Hildesheimer Gesellenausstande — im Sprachgebrauche jener Tage nannte man ihn »Aufstand» — hören wir aus dem Jahre 1748. Und die Schneidermeister, die dem kaiserlichen Patent einstmals als erste Fehde angekündigt hatten, bekamen jetzt auch zuerst den organisierten Widerstand zu spüren[1]. Von lustiger Zecherei auf ihrer Herberge am Domhofe heimkehrend, wo sie sonntäglich zusammenkommen mußten[2] und eben zudem Abschiedsfeste feierten, weil in den nächsten Tagen die «erste Wanderzeit» begann[3], hatten angeheiterte Gesellen am

[1] St.A. Akten LXVI, 512.

[2] Der Rat hatte diese Gesellenzusammenkünfte für den Sonntag oft verboten, ohne etwas zu erreichen.

[3] Bei den Hildesheimer Schneidern gab es vier »Wanderzeiten«: Mittwoch nach Ostern, Johannis, Michaelis, Weihnachten. Über die dabei herrschenden Bräuche erfahren wir, daß derjenige, der wandern wollte, am Tage nach Beginn der Wanderzeit die Stadt verlassen oder »sich auf Arbeit in die Herberge legen« mußte, um dort von einem

zweiten Ostertage abends vor dem Hause des Altstädter Schneidermeisters Kampe Lärm gemacht, ihn wegen Lohnabzugs bei einem entlassenen Gesellen Spitzbuben gescholten und ihm dann zum Schluß die Fenster eingeworfen. Kampe, der auch mit einem Prügel zwischen sie gefahren war, begab sich am nächsten Morgen zum Bürgermeister und erwirkte auf seine »eigene Gefahr, Schaden und Kosten« einen Verhaftsbefehl gegen eine Anzahl von Gesellen, die die Frühe des dritten — selbstverständlich «blauen» — Feiertags benutzten, um in einem Hause auf der Neustadt »in die Wäsche« zu gehen. Dort wurden die Leute, schuldige wie unschuldige, vom Bürgerboten festgenommen und einstweilen in den »Neustädter Keller« abgeführt. Im Augenblick war die Kunde hiervon in der ganzen Stadt herum. Die Schneidergesellen rotteten sich, bald auch durch andere Handwerksburschen und »Studenten« verstärkt, vor dem Keller zusammen und machten Miene, ihn zu stürmen, während gleichzeitig die Verhafteten darinnen tobten, daß sich die Wächter ihres Lebens nicht mehr sicher glaubten. Der Neustädter Bürgermeister ließ die Tobenden draußen verwarnen und im Notfall gleichfalls »mit dem Keller bedräuen«; sie erwiderten trotzig, dazu gerade wären sie herbeigekommen und verlangten es. Mühsam nur wurden sie schließlich von der Wache zurückgedrängt, stellten aber vor dem Keller Posten auf, angeblich weil viele Werber in der Stadt seien[1] und der neustädtische Magistrat auch einen preußischen Werber zu den Verhafteten gelassen hätte, um die Geängsteten zum Heeresdienst zu pressen.

Am nächsten Tage mußte der größte Teil der festgenommenen Gesellen entlassen werden; nur zwei von ihnen, der »Eichsfelder« und der »Duderstädter«[2] blieben in Haft, weil Kampe sie trotz

anderen Meister angeworben werden zu können. Wer aber nicht wandern wollte, mußte an diesem Tage wieder an die Arbeit gehen.

[1] Ein preußisches und kaiserliches Werbebureau befanden sich ständig in Hildesheim — dieses wenigstens hart vor den Toren, im Flecken Moritzberg. Oft begegnen wir auch kurhannoverschen, dänischen und schwedischen, gelegentlich auch holländischen Werbern.

[2] Die Handwerksgesellen werden hier nur ganz gelegentlich einmal mit ihren Familiennamen, sonst stets nach ihrer Heimat benannt: der »Nürnberger«, »Stettiner«, »Kurländer«, »Gieß(en)scher«, »Brandenburger«, »Heilbrunner«, »Helmstedter«, »Osterröder« u. dgl. Man sieht

ihres Leugnens als Haupttäter bei dem Krawall bezeichnete. Die übrigen wurden von den Altgesellen stehenden Fußes auf die Herberge »verbotet«, und hier faßten nun »Schäffer und sämtliche Brüderschaft der Schneidergesellen« den Beschluß, so lange »bei keinem Meister einen Stich Arbeit zu tun«, bis auch die beiden Kameraden freigegeben seien und sie selbst »Satisfaktion» erhalten hätten; einige der Brüder, die arbeitswillig gewesen wären, mußten sich fügen, um — wie sie später erklärten — bei den auswärtigen Gesellen keinen Verdruß zu haben. Nicht von der ganzen Brüderschaft gebilligte Arbeitsaufnahme sollte der abtrünnige Geselle mit 18, der »Bursche«[1] mit 12 Groschen büßen. Endlich verpflichtete man sich durch Unterschrift, gegen Kampe gerichtlich vorzugehen und einen Advokaten anzunehmen.

Die Schneidermeister, bei denen jetzt eben das Frühlingsgeschäft sehr drängen mochte, waren über den plötzlichen Aufstand höchst bestürzt und keineswegs geneigt, für Kampe, der allgemein als ein Krakehler galt, die eigenen Interessen aufzuopfern. Sie verwandten sich also bei dem Rat der Neustadt für Entlassung auch der beiden noch verhafteten Gesellen. Allein es war zu spät. Denn da »das gefährliche Komplott« auf der Altstadt zum Ausbruch gekommen war, so hatten inzwischen die Neustädter die Gefangenen dorthin ausgeliefert, und eine umfangreiche Untersuchung war in vollstem Gange — gehörte der Beleidigte doch zu der hochmögenden Schneidergilde, die man vorsichtig behandeln mußte.

Nach achttägigem Ausstand nahmen die Gesellen dessenungeachtet ihre Arbeit auf, obwohl der Eichsfelder und der Duderstädter noch wochenlang im Turme saßen. Sie hatten den Dompropst als Gerichtsherrn der Neustadt gebeten, die Sache vor

aus diesen Namen, wie weit diese Gesellen herumgeworfen wurden. Daß diese fortgesetzte Mischung aller Stämme in den Tagen höchster staatlicher Zersplitterung dem Gemeinschaftsgefühl der Deutschen in den unteren Klassen einen starken Halt gegeben hat, liegt auf der Hand, ist aber m. W. bisher nicht gebührend gewürdigt.

[1] Bei den Schneidern unterschied man, wie die Hildesheimer Akten hervorheben, angeblich allgemein »Gesellen« und »Burschen«, ohne daß der Unterschied recht deutlich wird. Vielleicht war maßgebend dafür, ob man die vorgeschriebenen Wanderjahre schon erledigt hatte — also ein in jeder Hinsicht ausgelernter Geselle war — oder nicht.

seinen Tribunal zu ziehen, und dieser wird die Rückkehr zu der Arbeit dafür zur Bedingung gemacht haben, Im August wurden dann vom Altstädter Magistrat, der die Entscheidung sich doch nicht entreißen ließ, die beiden Altgesellen als Anstifter des Ausstandes in Haft genommen und neue Ströme von Tinte in Gestalt von Protokollaufnahmen gegen sie vergossen. Schließlich mußten die beiden verhafteten Altgesellen doch zu Kreuze kriechen: im Oktober erklärten sie durch Unterschrift, daß sie allein in ihrer Einfalt und in der Überzeugung, ihr Anwalt würde sie nicht zu strafbaren Handlungen verleiten, zur »Aufwieglung« geschritten seien; sie wurden daraufhin begnadigt. Als übliches Nachspiel gab es in dieser zanksüchtigen Zeit indes auch hier noch weitere Prozesse: der Dompropst klagte gegen die Neustädter wegen eigenmächtiger Auslieferung der Gesellen an die Altstadt und für die Gesellen ging es um die Kosten ihres Advokaten und um die etwa sechzig Taler, die ihr »Krugvater« [1] für Essen und Trinken der verhafteten, bezeichnenderweise aber nicht verpflegten Gesellen aufgewendet hatte. Den Rechtsbeistand mußte am Ende ein Schneidermeister bezahlen, der als »Ladenmeister« der Gesellenbrüderschaft eifrig ins Feuer geblasen hatte; ob aber auch die Zehrkosten, wie die Gesellen verlangten, je von ihm beglichen sind, bleibt fraglich: noch nach fünf Jahren sehen wir die Witwe des Krugvaters ihn beim Ratsgericht auf Zahlung ihrer Forderung verklagen.

In den folgenden Jahrzehnten — mit Unterbrechung etwa durch den Siebenjährigen Krieg, wo militärische Gewalt in Hildesheim gebot und Regungen von Unruhe niederhielt — hatten die Gesellenausstände Heimatsrecht in Hildesheim, und in dem Zeitabschnitt um 1780 erreichten sie zahlenmäßig ihren Höhepunkt. Selbst den gelassenen Stadtrat störte die Frage: »ob nicht ein Mittel zu ersinnen, den häufigen Aufstand der Gesellen zu verhindern«, beinahe einmal in seiner Ruhe; aber er entschließt sich doch, das lästige Problem beiseite zu schieben mit dem klassischen

---

[1] Über die Einnahmen eines Krugvaters hören wir 1780, daß er bei den Schustern alle Vierteljahre 2 Taler Miete bekam und außerdem bei jeder »Auflage« der Gesellen, die hier alle vier Wochen — bei anderen Gewerken nur alle acht Wochen — stattfand, 24 Groschen.

Beschluß: »wäre mit aller Sorgfalt zu überlegen«[1]. Als die unruhigsten unter der Gesellenschaft erscheinen auch jetzt wieder die Schneider; doch geben ihnen Tischler und Schuster wenig nach und auch Kürschner, Leinweber und Kleinschmiede treten gelegentlich in die Bewegung, während andere Handwerksgruppen, wie z. B. die Schlächter, anscheinend gar nicht in Mitleidenschaft gezogen werden — ein Beweis sicherlich für ihre besonders günstige soziale Lage[2].

Besonders fällt es in die Augen, wie leicht in diesen Jahren der Ausstand von einer Brüderschaft zur anderen überspringt, so daß z. B. im Verlauf des Sommers 1780 gleichzeitig oder unmittelbar hintereinander fünf verschiedene Gesellenschaften sich im Streik befinden. Schwere Ausschreitungen gehören dabei zur Tagesordnung[3]; selbst das altstädtische Rathaus stürmen die Gesellen einmal und zertrümmern dort die Kanzel auf dem »Wandhaus«. Öfters muß die städtische Miliz eingreifen oder doch bereit gehalten werden. Gern beginnt der Aufstand mit dem Auszug der Gesellen in eines der benachbarten Dörfer, wo sie dann tolle Gelage feiern. Geben die Handwerksmeister nach, so ist die regelmäßige Forderung der Brüder Übernahme der Zech- und Zehrungskosten. Der Rat suchte, diesem Unwesen vorbeugend, die Gesellen oft durch Torsperre an der Auswanderung zu hindern, läßt sie sonst aber wohl durch die fremde Ortspolizei verhaften und durch ein Militärkommando nach Hildesheim zurückgeleiten. Zu den gewöhnlichen Zwangsmitteln bei Streiks gehört aber vor allem der Arrest bei Wasser und Brot[4], den man auch, gelegentlich verschärft durch das Versagen von Beleuchtung, gegen die Gesamtheit der Unbotmäßigen verhängt; 115 Gesellen der verschiedenen Gewerke sitzen so einmal zur selben Zeit in Haft.

Indessen muß es genügen, wenn wir dieser Verhältnisse hier

[1] Sitzungsprotokoll vom 6. Nov. 1780 in Handschr. Nr. 154, Jahrg. 1780.

[2] Beachtenswert bleibt immer, daß es um Lohnfragen, wie heute vorwiegend, nie zum Ausstand kommt; meist handelt es sich um Ehrenpunkte.

[3] Die Beschädigung des Handwerksgeräts der Meister war ganz geläufig.

[4] Nach einem Ratsprotokoll von 1781 gab es für die Verhafteten täglich »für 14 Pfennige Brot und satt Wasser«

nur in den Grundzügen gedenken. Lediglich von den Hildesheimer Handwerksunruhen aus dem schon ausklingenden 18. Jahrhundert soll noch ausführlicher die Rede sein, weil sich bei ihnen der Einfluß jener weitausgreifenden interlokalen Gesellenverbände besonders deutlich äußert.

Obwohl die Innungen sonst jedwede »Pfuscherei« mit allen Mitteln bekämpften, hatte das Schuhamt im Sommer 1796 anläßlich Gesellenmangels einzelne Soldaten von der Stadtmiliz, wie auch den einen oder anderen der verpönten »Altflicker«[1] gegen Zahlung eines »Stuhlgelds« als Hilfsarbeiter eingestellt. Die Brüderschaft war gegen diese Konkurrenz gleich eingeschritten, hatte aber auf die Zusage des Amtsvorstehers hin, daß die Leute, sobald genügend Gesellen kämen, wieder entlassen werden sollten, sich gefügt. Als aber zu Weihnachten der Gesellenmangel behoben war und die Brüderschaft den Amtsmeister an sein Versprechen mahnte, suchte man Ausflüchte und die Antwort der Gesellen war der »Aufstand«; unter Führung ihrer »Beamten«, der Altgesellen, zogen sie aus der Stadt und zerstreuten sich in andere Orte. Bald aber kehrten einige zurück, traten wieder in die Arbeit und gründeten eine neue Brüderschaft.

Auf die Beschwerde der derart im Stich gelassenen ausgewanderten Gesellen nahm nun die seestädtische »Hauptlade«[2] der Schuster ihre Sache auf, und die Brüder von Hamburg, Altona und Lübeck[3] forderten die Hildesheimer auf, das Amt zur Entlassung jener Hilfskräfte zu nötigen und selbst die »rechtmäßigen Beamten« heimzurufen. Sie wünschten sie, schrieben die Hamburger, damit »aus dem Taumel ihrer vertörten Ideen« zu befreien

---

[1] 1779 hatte der Rat auf Antrag des Schuhamts z. B. beschlossen, keinen Altflicker mehr als Bürger anzunehmen und ihre Zahl in der Altstadt auf 20, in der Neustadt auf 10 festzusetzen (Ratschlagbuch unter 4. Okt. 1779).

[2] Ein Teil der Gesellenschaften gehörte zu den sog. »seestädtischen« Brüderschaftsverbänden oder Hauptladen und nahm also von ihnen Weisungen entgegen, einige gravitierten nach Oberdeutschland. Das Verhältnis zwischen beiden Gruppen war vielfach gespannt. In Hildesheim gehörten z. B. die Glaser zur oberländischen »Hauptlade«, die meisten anderen, wahrscheinlich dank der alten hansischen Beziehungen der Stadt, zu den »Seestädten«.

[3] In einem anderen Falle beteiligen sich auch die Bremer Gesellen.

und »zu den wahren Verhältnissen aufzustartern«[1]. Es sei gestattet, einen dieser Briefe — den der Lübecker Gesellen — als nach Form und Inhalt gleich bemerkenswert, im Wortlaut mitzuteilen[2]:

»Unser Gemeinschaftlicher Gruß werde einer Gesellschaft[3] in Hildesheim zuvor!

Freunde.

Brüderschafts-Wohl zu erstreben ist Pflicht eines jeden Rechtschaffenen Menschen, und dies ist, welches uns Verbunden mit Einer Lobl. Brüderschaft zu Hamburg und Altona verpflichtet, da euere Rechtmässigen Beamten bey uns 3 Lobl. Brüderschaften Klagbar eingekommen sind, daß zuerstreben, was einer jeden Löbl. Brüderschaft Intressant[4] ist. Da Wir verschiedene mahle Amts verbunden an eurem Amte zu Hildesheim mit Gründlichen Vorschlägen und Beurtheylungen Ihrer Handlungen gewendet, welche doch immer dasige Brüderschaft zur unterdrückung, und nach geraumer Zeit, selbst Denen sich jetzt der Gerechtigkeit Wiederspenstigen Meistern zum ewigen Verderben dient, so verwenden Wir uns an Euch! um eure Gerechtigkeits-Liebe zu erforschen. Ferner.

Da wir vernommen das nach Auswanterung der Edeldenkenden Beamten und mehrere Mitglieder der jetzt zertrümmernde Brüderschaft, sich alda Leute gefunden, die die Rechtmäßigen und sich an uns addressirte Beamten Ihre Ehren Stellen angetreten haben, welche jene aber zur ewigen Schandbühne dienen wird, indem ihr euch verbindlich gegen euer Ehre verpflichtet, nicht alda zu verbleiben, eh und bevor nicht der Verlang der gantzen Brüderschaft von dem Amte in erfüllung gebracht war, und so gar Leute, die bey jeder Gelegenheit daß größde Wort zu dieser Zwist dargeboten, also daß man der Vernunft nach, nicht das Selßte (so!)[5] Zutrauen zu Euch haben kann, so ihr nicht, daß, was dem Wohl Einer jeden Löbl. Brüderschaft ersprieslich erstrebet und gesonnen seyd wir er-

---

[1] Schreiben der Hamburger Schuhgesellen vom August 1797.

[2] Vom 9. Aug. 1797 St.A. Akten LXVI, 185.

[3] Den Titel Brüderschaft versagt man den Hildesheimern.

[4] Gemeint ist: Interesse.

[5] Wohl: feste.

warden daher eure vollkommende Denkungsart, hoffentlich aber sind Wir des erwartens, daß eure erklärung zu euren selbst eigen und zum allgemeinen Wohl abzweckend ist, in solcher Hinsicht wir eure behülflichen Freunde und Mitbrüder.

Die Altgesellen sind:

Johann Sülpin von Ückermünde,
Johann Friedrich Normann von Pessin,
Philip Heße von Darmstadt,
Heinr. Böttger von Lübeck.

Die Deputierten sind:

Jacob Westerwick von Wismark (!)
Daniel Volland von Wismar,
Diedrich Koch von Sachs Gotha,
Johann Joachim Stael von Lübeck.

Joh. Heinrich Wedemeyer von Altona als Schreiber.«

Dies Schreiben verfehlte insoweit bei den Hildesheimer Schuhgesellen seine Wirkung nicht, als sie nun nachdrücklicher die Entlassung der Soldaten und Altflicker betrieben, sich bis dahin auch weigerten, die für die Unterstützung armer oder kranker Gesellen üblichen »Auflagen« zu machen[1]. Die Meister

[1] Der vorsitzende Altgeselle — gleich dem »Ladengesellen« wohl immer nur von einer «Auflage« zur anderen (s. S. 180 Anm. 1) amtierend — berief die Gesellenschaft zusammen, besorgte, indem er von Meister zu Meister ging, den zugewanderten Gesellen Arbeit in der Stadt, versorgte erkrankte Gesellen u. dgl. Dafür bekam er bei den »Auflagen« etliches Freibier und einige Groschen (bei den Schuhgesellen z. B. 1792 5 Gr.). Auch für die Vermittlung der Gesellen zahlten die Meister eine Gebühr, wie folgender Vorfall zeigt. Die Schuhmeister hatten eingeführt, daß auf der Gesellenherberge eine Tafel aufgehängt wurde, auf die der Meister, der einen Gesellen brauchte, seinen Namen schrieb, und die Krugmutter mußte zuwandernde Gesellen auf diese »Meistertafel« verweisen. War kein Meister aufgeschrieben, so übte der Altgeselle sein Arbeitsvermittlungsrecht. Nun rissen eines Tages (um 1790) die Gesellen kurzerhand die Meistertafel herunter, weil ihnen durch deren Einführung die alten Vermittlungssporteln entgingen, und wollten Unentgeltlichkeit der Gesellenannahme nur zugeben bei persönlicher »Ansprache« des Gesellen durch den Meister gegen ein »freiwilliges Geschenk« desselben. Daneben bezweckten sie offenbar, den Meistern durch Herstellung des früheren Zustandes wieder ein stärkeres Abhängigkeitsgefühl gegenüber der Gesellenschaft beizubringen.

aber drangen in die Stadtregierung, daß sie die Magistrate der Seestädte zum Einschreiten gegen die dortigen Gesellen ersuche, weil der Schriftwechsel zwischen ihnen und den Hildesheimern dem kaiserlichen Patent zuwiderlaufe. Das Ende dieses Zwists hüllt sich wieder in Dunkel; da man sich aber beiderseits zu gütlicher Einigung geneigt erklärt hatte, so wird er wohl durch Nachgiebigkeit von Meistern und Gesellen ausgeglichen worden sein. Dennoch blieb das Verhältnis so gespannt, daß schon ein kleiner Anstoß den eben wiederhergestellten Wirtschaftsfrieden wieder störte.

Im August 1799[1] war einem Schuhgesellen in des Meisters Wohnung seine Uhr gestohlen worden und die Brüderschaft beschloß, daß der Betroffene von seinem Brotherrn Schadenersatz zu fordern, bis dahin jedoch die Arbeit bei ihm niederzulegen habe; er sollte überdies, was den Bestimmungen über die Kündigungsfristen widerstritt, das Recht erhalten, sich alsbald bei einem anderen Meister Dienst zu suchen. Nach vergeblicher Vermittlung klagte das Schuhamt bei der Obrigkeit und diese erklärte den Meister für schuldlos und den Anspruch des Gesellen auf anderweite Arbeit demnach für hinfällig. Die Schuster beginnen den allgemeinen Streik, mißachten den Befehl, in ihre Werkstätten zurückzukehren, und ziehen lärmend durch die Straßen; so tritt denn wieder der Personalarrest gegen sämtliche Gesellen als Zwangsmittel ein. Jedoch das Schuhamt selbst, das eben noch das Urteil der Behörde angerufen hat, ist nunmehr schwach genug, auf die Entlassung der Gesellen anzutragen; die Stadtregierung aber will das nur bewilligen, wenn sich die Brüder vorher fest verpflichten, ohne Weiterung die Arbeit wieder aufzunehmen. Nun dringt das Amt gar in den Meister des bestohlenen Gesellen, diesem förmlich seinen Abschied zu bewilligen, damit er neue Dienste nehmen könne; und unter der Bedingung, daß ihm seine Werkstatt nicht »geschimpft« würde, bringt der Meister wirklich dieses Opfer. Da gibt es neuen Ärger wegen der Kosten der Gesellenhaft; die Handwerkskommission will das Gefängnis erst dann öffnen, wenn ihr die Auslagen dafür in Höhe von 116 Talern sichergestellt sind, und die Gesellen verlangen sofort, daß diese

[1] St.A. Akten LXVI, 184.

Summe von den Meistern übernommen werde; auch die Vergütung für die Uhr wird diesen wieder aufgebürdet. Tatsächlich entschließen sich die Meister, eine Beihilfe von 7 Talern zur Neubeschaffung einer Uhr leisten, sammeln auch in ihren Kreisen für die Aufbringung der Haftunkosten. Allein die Gesellen, mittlerweile freigelassen, versichern stolz, daß ihre Brüderschaft kein »Bettelgeld« begehre, nehmen nun zwar die Arbeit wieder auf, reichen jedoch sofort dem Amtsvorsteher ihre volle Rechnung ein. Als die Bezahlung abgeschlagen wird und städtische Vermittlung fruchtlos bleibt, erklären jetzt die Meister, die Gesellen möchten gehen, wohin sie wollten.

Und nun nimmt die Angelegenheit fast den nämlichen Verlauf wie 1797. Wieder kehrt nach kurzer Zeit ein Teil der aufsässigen Handwerker reumütig in die Stadt zurück, während sich die anderen an die seestädtischen Brüderschaften wenden. Diese schicken grobe Briefe an das Hildesheimer Schuhamt, und auch die stadthannoverschen Gesellen bekunden diesmal ihre Solidarität dadurch, daß sie einen inzwischen von den heimgekehrten Hildesheimern als Gesellen aufgenommenen Lehrling nicht in seiner Würde anerkennen. Wie 1797 ruft dann aber auch jetzt der Rat von Hildesheim die Behörden in den Seestädten wider ihre Gesellen auf den Plan und endlich steht am Schluß der Zänkerei das große Fragezeichen, das uns aus den Akten leider oft entgegenspringt: wir wissen nicht, wohin die Sache ausgeschlagen ist.

Bis in das Jahr 1802 hinein hat diese Angelegenheit gespielt, in jenes für die Stadtgeschichte Hildesheim entscheidungsvolle Jahr, wo die bisher fast unabhängige Gemeinde unter preußische Herrschaft kam. Fragen wir, was hat die Stadt bis dahin bei ihrem Kampfe mit den Handwerksgesellen um Durchführung des Patents von 1731 erreicht, so muß die Antwort lauten: herzlich wenig, weniger wohl noch als bei den Handwerksmeistern. Zwar ist auch bei den Gesellen hie und da, so scheint es, etwas besser geworden und ihre Bräuche zeigen, wenn wir etliche Anzeichen richtig deuten, teilweis einen milderen Charakter; auch das viel bekämpfte öffentliche Degentragen scheint, um Eines namentlich zu nennen, abgekommen zu sein. Aber die in jenem Reichsgesetz vornehmlich gerügten Mißbräuche des »Schimpfens« und »Aufstands« wuchern üppig weiter. Freilich bemerken wir, daß die

Handwerksgesellen bei ihren großen Ausständen zu einem vollen Siege nicht gelangen; stürmisch und unüberlegt begonnen, erlahmt der Streik in kurzer Frist: heute dank der Gegenmaßnahmen der Behörde, morgen, weil die Gesellen, schon zur Hälfte Sieger, ihre Forderungen unklug überspannen, ein drittes Mal, weil einzelne Arbeitswillige die Solidarität durchbrechen. Denn ein wichtiges Rüstzeug fehlt den Brüderschaften doch vor allem: eine bereits in wirtschaftsfriedlicher Zeit geschaffene leistungsfähige Kasse, die allein den Aufstand längerer arbeitsloser Tage tragen konnte. Und solchem materiellen Notstand gegenüber verliert dann selbst der sonst gewichtige Einfluß der Gesellenhauptladen seine Wirkung auf die örtlichen Verbände, während das Stadtregiment an eben diesem Mangel einen natürlichen Bundesgenossen findet, der es schließlich selbst da triumphieren läßt, wo es eigentlich das Spiel bereits verloren hatte.

Wenn wir so am Ende unserer Ausführungen das ganze ruhmlose Kapitel dieser Hildesheimer Handwerkspolitik noch einmal überblicken, so sehen wir auf eine Zeit voll tiefster Gärung: neue gesunde Kräfte dringen nach oben, aber atemraubend liegt auf ihnen noch der schwere Alp des Mittelalters und fratzenhaft grinst uns hier an der Schwelle der modernen die »gute, alte« Zeit entgegen. Zweifelnd fragt man wohl — und unterfängt sich dennoch nicht, die Frage zu entscheiden — was denn an den von uns geschilderten Verhältnisen abstoßender, vielleicht auch lächerlicher, wirkt: die Kühnheit jener Handwerker, die den Gesetzen leichthin Hohn zu sprechen wagen, die Hilflosigkeit der kläglichen Stadtverwaltung, die sich vor Meistern und Gesellen beugt und sie mehr fürchtet als den Kaiser und das Reich, oder endlich dieses deutschen Staatsgebäudes Elend', das solchen Ungehorsam einer kleinen Stadt erträgt. An Einem aber wird ein Zweifel nicht bestehen: das alte Reich, die allzufreien deutschen Stadtverfassungen und die alten Zünfte waren gleichermaßen reif zum Untergange, und als der Sturm des anbrechenden 19. Jahrhunderts durch Deutschlands Gaue brauste und morsche Reste früherer Zeiten niederlegte, da war es eine Wohltat für das Vaterland, daß jene haltlosen Gebilde der Vergangenheit nun auch zusammenstürzten.

IV.

Über den Umfang des spätmittelalterlichen Handels der Hanse in Flandern und in den Niederlanden.

Von

Walther Stein.

Nur für einzelne hansische Seestädte sind bisher statistische Quellen bearbeitet worden, die uns eine durch Rechnung begründete, ziffermäßige Vorstellung von dem Umfang ihres Handels in älterer Zeit vermitteln können. Der Zufall der Überlieferung hat dabei die eine Stadt vor der anderen bevorzugt. Insgesamt ist die Zahl dieser Quellen statistischer Art, die wir für das Gebiet der Hansestädte aus den letzten Jahrhunderten des Mittelalters — aus früherer Zeit fehlen sie ganz — kennen, nur gering, wenngleich sich erwarten läßt, daß ihr tatsächlicher Bestand größer ist als der bis zur Gegenwart allgemein bekannt gewordene. Der Umfang des Handels einer der großen auswärtigen Niederlassungen der deutschen Hanse auf dem Kontinent ist bisher nicht berechnet, auch kein Versuch dazu meines Wissens unternommen worden. Für das Londoner Kontor bieten einigen Ersatz in dieser Hinsicht die englischen Zollregister, soweit sie erhalten sind. Bergen und Nowgorod entbehren, soviel man sieht, jeder Überlieferung, die sich statistisch verwerten ließe. Für den hansischen Handel in den Niederlanden fehlt es am Ausgang des Mittelalters nicht an Quellen von der Art der erwähnten englischen. Sie sind aber bisher nicht gedruckt und harren noch der Bearbeitung. Ob sie die erwünschte Aufklärung bringen werden, muß dahingestellt bleiben. Immerhin enthält die sehr ansehnliche, in den hansischen Veröffentlichungen bereitliegende Überlieferung zur hansisch-niederländischen Handelsgeschichte einige Nachrichten, die den

Wunsch nahelegen, die Frage nach dem Umfange des spätmittelalterlichen Handels der Hanse, namentlich ihres Kontors zu Brügge, in den Niederlanden, einmal aufzunehmen und den Versuch zu machen, sie zu beantworten. Wir dürfen diesem Wunsche um so eher nachgeben, als wir in der Lage sind, gerade den auf diesen Punkt des hansisch-niederländischen Verkehrs bezüglichen Quellenstoff durch bisher ungedruckte Nachrichten zu ergänzen. Auch nach dieser Vermehrung bleibt allerdings die zur Verfügung stehende Überlieferung noch geringfügig. Unumstößliche Ergebnisse und reiche neue Erkenntnisse lassen sich, was von vornherein betont werden soll, mit ihrer Hilfe nicht gewinnen. Indessen lädt die Überlieferung dazu ein, einen Anfang zu machen. Die kritische Nachprüfung mag entscheiden, ob der Versuch sich lohnte.

Von den Quellen zur Finanzgeschichte der hansischen Kontore ist aus dem Mittelalter nur wenig erhalten geblieben. Hinsichtlich der Organisation ihrer Finanzverwaltung braucht man den Verlust dieser Überlieferung vielleicht nicht allzusehr zu beklagen. Denn es kam in den auswärtigen Genossenschaften der Hanse auf die Organisation dieses besonderen Teiles der Genossenschaftsordnung nicht allzuviel an. Das lehrt uns die vorhandene Überlieferung. Von der Finanzverfassung ist in ihr am wenigsten die Rede. Organisationen von der Art der hansischen Kontore, die lediglich Handelszwecken dienten und inmitten eines fremden Volkes ihr Dasein führten, sahen, zumal während der älteren Periode fruchtbarer Tätigkeit, in der Tatsache und in der Form der Beschaffung der zur Aufrechthaltung ihrer Genossenschaftsordnung erforderlichen Mittel vorab nur die geringsten Schwierigkeiten. Ihre Ordnungen regelten überwiegend andere Dinge. Es ist daher kaum auffällig, daß die ältere finanzgeschichtliche Überlieferung der Kontore fast ganz zugrunde gegangen ist. Die Schuld daran tragen freilich wohl auch die Städte, welche später die Archive der Kontore übernahmen und sie in starkem Maße vernachlässigten. Wie dem auch sei, wir sind über keine Seite der Genossenschaftsverfassung der hansischen Kontore in früherer Zeit so schlecht unterrichtet wie über die Finanzverwaltung. Für die Nachwelt bedeutet allerdings der Untergang gerade dieses Teiles der hansischen Überlieferung einen besonders bedauerlichen Verlust. Nicht so sehr, wie gesagt, wegen der Beschränkung unseres Wissens hin-

sichtlich der Organisation der Kontorverwaltung. Aber die Akten der Finanzverwaltung der Kontore enthielten einen Stoff, dessen Kenntnis nach doppelter Richtung für uns von großem Wert sein müßte. Die Schoßbücher, neben den Hauptrechnungsbüchern die wichtigsten Akten der Finanzverwaltung, verzeichneten die Namen der einzelnen Kaufleute, die zur Bezahlung des Schosses aufgefordert wurden, und den Betrag der von ihnen bezahlten Schoßsumme. Proben der Art dieser Eintragungen in die Schoßbücher sind erhalten. Da mit dem Namen des Kaufmanns oder Schiffers oft die Herkunftsbezeichnung verbunden war, vermöchten die Schoßbücher einen Überblick oder jedenfalls zahlreiche Anhaltspunkte zu gewähren für die Frequenz der einzelnen Städte und Landschaften in der Niederlassung. Die bei den einzelnen Namen verzeichneten Schoßsummen würden ferner sowohl eine Berechnung des von dem einzelnen Kaufmann vertretenen Warenwertes wie auch die Feststellung des Gesamtertrages der Kontoreinkünfte aus dem Schoß und damit auch eine Berechnung des Wertes der gesamten Warenmenge, die zur Verschossung gelangte, gestatten. Alle Kontore besaßen solche Schoßbücher. Wären sie oder einige von ihnen noch vorhanden, so würde die Frage nach dem Umfang des hansischen Handels in den Kontoren leicht zu beantworten sein. Leider sind sie bis auf geringe Bruchstücke verloren. Nur aus dem Brügger Kontor besitzen wir einige Überreste. Mit ihnen und einigen mehr oder weniger summarischen, aber auch minder sicheren Nachrichten müssen wir uns begnügen, wenn wir den Versuch unternehmen, das vorliegende Problem zu lösen.

Für die Finanzordnung des Brügger Kontors war die bekannte Einteilung der Gesamtheit der ihr zugehörenden Kaufleute in drei Drittel, ein wendisch-sächsisches (lübisches), ein westfälisch-preußisches und ein livländisch-gotländisches, maßgebend. Jedes Drittel bildete für sich eine finanztechnische Einheit, indem jedes seine eigene Kasse besaß, die unter der Aufsicht der beiden Älterleute des Drittels stand und in welche die von den Drittelsangehörigen erhobenen Schoßsummen flossen. Aus den Beiträgen der drei Drittel bestritt die Gesamtheit die Kosten ihres Unterhalts. Dieser Zustand der getrennten Drittelkassen dauerte, wie es scheint, ein Jahrhundert lang. Die genauen Anfangs- und Endpunkte dieser Einrichtung sind bisher nicht bekannt. Ihren

Ursprung nahm sie offenbar aus den noch unfertigen Zuständen bei der Gründung der Gesamtgenossenschaft und bei der Festsetzung ihrer im wesentlichen für längere Zeit maßgebend gebliebenen Ordnung im Jahre 1347. Damals ist allem Anschein nach nichts anderes übrig geblieben, als den beiden schon vorhandenen und in sich geschlossenen Gruppen der wendisch-sächsischen und der westfälisch-preußischen Kaufleute als dritte, aber kleinere und unbedeutendere Gruppe die livländisch-gotländischen Kaufleute anzugliedern. Die Mängel dieser Bildung läßt die Überlieferung am augenfälligsten an der Finanzordnung erkennen. Die 1347 aufgestellten und 1356 von den Städten bestätigten und ergänzten Statuten erwähnen die Beitragserhebung und die Beitragspflicht der Drittel und überhaupt der Genossenschaftsmitglieder zu den Genossenschaftskosten sowie etwa dazu gehörige Einrichtungen, kurz den wichtigsten Teil einer Finanzordnung, mit keinem Wort. Schon bald aber hören wir von Streitigkeiten der Livländer und Gotländer untereinander über die Frage der Genossenschaftsbeiträge[1]. 1367 mußten die in Köln versammelten Städte den Streitenden den Bescheid erteilen, daß sie ihre Abgaben in eine gemeinsame Drittelkasse zahlen sollten, wie es

[1] Zum Folgenden vgl. meine Ausführungen, Genossenschaft der deutschen Kaufleute zu Brügge (1890) S. 80 ff. Das dort benutzte gedruckte und ungedruckte Material wurde seither vervollständigt durch einzelne Nachrichten in dem später publizierten Rezeßmaterial. 1420 schrieb die Wismarer Tagfahrt dem Brügger Kontor, daß ihm die Erhöhung des Schosses ohne Zustimmung der Städte nicht zustehe. HR. I, 7 Nr. 186. Die Gen. S. 99 f. erwähnten Nachrichten über den Widerspruch Kölns und der westfälischen Städte gegen eine Änderung der Finanzordnung des Kontors beginnen mit einem Schreiben dieser Städte an die Lübecker Tagfahrt vom 26. Mai 1421, a. a. O. Nr. 353, dazu Nr. 355 § 2, 7; 357. Die Gen. S. 99 A. 4, S. 100 A. 1 u. 2 angeführten Schreiben jetzt a. a. O. Nr. 485, 486, dazu die Antworten der Tagfahrt vom Juni 9 Nr. 487 § 12, 494, 495. Die Tagfahrt beschloß auch, daß die hansischen Kaufleute in den drei Reichen Dänemark, Schweden und Norwegen im gotlandisch-livländischen Drittel, wie seit alters üblich gewesen, bleiben und in die Büchse dieses Drittels schossen sollten, Nr. 487 § 20. Das im Text wiederholt angezogene Schreiben des livländisch-gotländischen Drittels an die livländischen Städte vom 25. Jan. 1431 jetzt auch HUB. 6 Nr. 903. Vgl. Therstappen, Köln und die niederrhein. Städte in ihrem Verhältnis zur Hanse in der 2. Hälfte des 15. Jahrh. S. 18 f.

die beiden anderen Drittel bisher getan hätten[1]. Daraus ergibt sich, daß bis dahin das livländisch-gotländische Drittel keine gemeinschaftliche Kasse besaß, daß die Finanzordnung dieses Drittels und damit auch die der Gesamtheit noch unfertig war. Aber jene Streitigkeiten hörten nicht auf, und das Machtwort der Städte beseitigte die vorhandenen Schwierigkeiten keineswegs.

Der Grund für die Fortdauer dieser Mißstände im Finanzwesen der Genossenschaft lag in dem Gegensatz der tatsächlichen Ungleichheit und der rechtlichen Gleichstellung der drei Drittel. Das livländisch-gotländische Drittel stand an Personenzahl und dementsprechend an Geschäftsmitteln hinter den beiden anderen Dritteln beträchtlich zurück. Wisby befand sich in bedrängter Lage und auf dem Wege der Verarmung. So standen die Kaufleute aus den livländischen Städten gewissermaßen nur als eine einzige zahlungskräftige Gruppe den Kaufleuten aus den vier Gruppen der preußischen, wendischen, sächsischen und westfälisch-rheinischen Städte gegenüber. Weil aber das kleine livländisch-gotländische Drittel dieselben Rechte der Repräsentation für sich in Anspruch nahm und ausübte wie jedes der beiden anderen großen Drittel, mußten ihm auch dieselben Lasten und Pflichten auferlegt werden wie den beiden anderen. Das gotländisch-livländische Drittel hatte daher den gleichen Beitrag zu den Genossenschaftskosten zu leisten wie die anderen. Daß diese Last dem gotländisch-livländischen Drittel von Anbeginn an oblag, bestätigt ein Schreiben des Drittels an die livländischen Städte vom Jahre 1431[2]. Andere Nachrichten aus früherer Zeit lassen denselben Tatbestand schon mittelbar erkennen.

Die Tatsache der gleichen Belastung der Drittel ergab aber von selbst die ungleiche Belastung ihrer Angehörigen. Um den auf das gotländisch-livländische Drittel entfallenden dritten Teil der gesamten Genossenschaftskosten aufzubringen, mußten den einzelnen Angehörigen des kleinen gotländisch-livländischen Drittels wesentlich höhere Beiträge auferlegt werden als den Angehörigen der beiden anderen Drittel, und diese Last vermehrte sich für die livländischen Kaufleute noch durch die fortdauernd abnehmende

---

[1] HR. I, 1 Nr. 416; Gen. S. 91.

[2] HUB. 6 Nr. 903; Gen. S. 95 u. Anm. 3.

Teilnahme der Gotländer am flandrischen Handel. Daher war die Lage des gotländisch-livländischen Drittels von vornherein finanziell ungünstig. Die Prätensionen Wisbys verschärften diese Schwierigkeiten[1]. Man versteht die Unzufriedenheit der Livländer mit diesen Zuständen, die sich freilich als eine notwendige Folge der Gesamtorganisation des Kontors nicht leicht ändern ließen. Weil infolge der Selbständigkeit der Drittelkassen die Livländer und Gotländer viel größere Beiträge bezahlen mußten als die Angehörigen der beiden anderen Drittel, ging ihr Streben dahin, die Dreiteilung der Genossenschaftskasse zu beseitigen und die Einrichtung einer einheitlichen Genossenschaftskasse durchzusetzen, was die gleichmäßige Besteuerung aller Genossenschaftsangehörigen zur Folge haben mußte. Aber dieses Ziel wurde trotz allen Drängens der Livländer erst spät, wie es scheint um die Mitte des 15. Jahrhunderts, erreicht[2]. Bis dahin bezahlten die Livländer und Gotländer höheren Schoß in die Kasse ihres Drittels als die übrigen Kaufleute in ihre Drittelkassen. In der ersten Zeit der Unfertigkeit der Genossenschaftseinrichtungen sind daher die Städte des livländisch-gotländischen Drittels ihren Kaufleuten, die allein die Last des dritten Teils der Genossenschaftsabgaben nicht tragen wollten oder konnten, zu Hilfe gekommen. Sie haben einen Teil der Drittelskosten, wohl den größten, selbst übernommen. Hier bietet sich die erste Gelegenheit, einen Blick zu tun in die Finanzkraft des Kontors und seiner Mitglieder. Doch bedarf es zuvor einer kurzen Erörterung der Frage nach der Höhe des Genossenschafts- bzw. Drittelsbeitrags der einzelnen Mitglieder, der Kaufleute oder Schiffer.

Die einzige wichtige Einnahmequelle des Kontors war der Schoß. Neben ihm fielen die anderen Genossenschaftseinkünfte, Strafgelder und Aufnahmegebühren — die ersteren erhielten bis zu 5 Schill. die Älterleute, die letzteren, wie es scheint, ebenfalls die Älterleute und die Klerks — nicht irgendwie erheblich ins Gewicht. Wenn von Einkünften des Kontors die Rede ist, wird stets nur der Schoß genannt. Er ist zum mindesten in den beiden großen Dritteln von Anbeginn der Gesamtgenossenschaft an er-

[1] Gen. S. 96 ff.

[2] Vgl. Gen. S. 103 f.; die dort S. 107 f. mitgeteilte Stelle der Kölner Denkschrift vom Aug. 1461 jetzt HUB. 8 Nr. 1070 § 9.

hoben worden, und zwar in Gestalt eines bestimmten Prozentsatzes vom Wert der Waren der einzelnen Mitglieder. Andere Formen der Abgabe kamen offenbar nicht in Betracht. Stellen wir die Frage nach der Höhe des Schosses, so haben wir auszugehen von den beiden großen Dritteln. Denn diese waren als die älteren und mächtigeren Vereinigungen bestimmend für die Bildung und Ordnung des Ganzen, und sie werden auch die Höhe des Schosses bestimmt haben nach ihren eigenen Bedürfnissen und nach den Bedürfnissen der Gesamtheit, deren weit überwiegenden Teil sie bildeten. Da die livländisch-gotländische Gruppe Gleichberechtigung in allen Genossenschaftsangelegenheiten beanspruchte und besaß, war man sicher nicht geneigt, sich nach ihren Bedürfnissen oder Unzulänglichkeiten zu richten oder ihr auf finanziellem Gebiet Zugeständnisse zu machen. Die Zähigkeit, mit der die beiden großen Drittel auf den hansischen Tagfahrten so lange Zeit an den herkömmlichen Einrichtungen festhielten und gegenüber den Bitten und Vorschlägen der Livländer hinsichtlich einer Änderung der Finanzordnung des Kontors, trotz der den Wünschen der Livländer bezeugten Sympathie, taub blieben, zeigt deutlich, daß man ungern die alten, für die große Masse der Kontormitglieder passenden und den Verhältnissen des Kontors angemessenen Usancen aufgab. Die von den Livländern erstrebte Vereinheitlichung der Finanzordnung mußte auch eine Änderung des Schoßsatzes nach sich ziehen, indem der von den Angehörigen der zwei großen Drittel, also von der größten Menge der Genossenschaftsmitglieder erhobene Schoß sich erhöhte, der von einem kleinen Teil, dem kleinen dritten Drittel, gezahlte sich ermäßigte. Wie sehr aber die großen Drittel an ihrem alten Schoßsatz hingen, lehren noch späte, sogleich zu erwähnende Nachrichten. Somit kann man den von den Mitgliedern der beiden großen Drittel gezahlten Schoß als den Normalschoß bezeichnen.

Über seine Höhe unterrichten verschiedene Nachrichten. Nach den Rechnungsbüchern der in Flandern liegenden Geschäftsführer des preußischen Ordens, die ich schon früher zur Feststellung der Höhe des Schosses verwertet habe[1], betrug der Schoß des westfälisch-preußischen Drittels in den Jahren 1391—1399, 1419—1423,

[4] Gen. S. 88 ff.

1427—1432, 1434, d. h. in allen Jahren, in denen der Schoß sich überhaupt berechnen ließ, 1 Englischen vom Pfund Grote[1]. In einzelnen Jahren, wie 1419 und später, nennt der Lieger diese Schoßquote direkt (z. B. 1420 Febr.: Item hirvon gab ich des kauffmans geschos vom ℔ 1 Engl., valet 30 gl.)[2]. Wie aus einem Brief des gotländisch-livländischen Drittels an die livländischen Städte und einem Brief Rigas an Dorpat vom Jahre 1431 erhellt, galt dieser Schoßsatz auch für das wendisch-sächsische Drittel. Denn das gotländisch-livländische Drittel sagt, es müsse einen dreifach höheren Schoß, nämlich 1 Groten vom Pfund Grote, zahlen als die beiden anderen Drittel[3]. Ebenso berichtet das vorhin erwähnte[4] Gutachten der Kölner Kaufleute von 1461, bereits zurückblickend auf die Vergangenheit, von dem Schoß: damals pflegte unser Drittel, d. h. das westfälisch-preußische, 8 Miten = 1 Engl. zu geben, während gewisse andere Drittel — gemeint ist natürlich allein das livländisch-gotländische — 24 Miten, also 3 Engl., zu geben pflegten, womit sie noch nicht einmal auskommen konnten; seit kurzer Zeit aber werde der Schoß in eine neue gemeinsame Kasse gesammelt. Noch zwei spätere Zeugnisse bestätigen diesen Befund. Breslau brachte in seiner Antwort auf eine Einladung zum Hansetage am 7. April 1469 unter anderen Beschwerden über das Brügger Kontor auch die Klage seiner Kaufleute vor, daß im Kontor der Schoß erhöht sei, indem man 3 Engl. geben müsse, wo man seit alters 1 Engl. gegeben habe[5]. Endlich erklärten die Kölner während des vor den burgundischen Behörden geführten Prozesses ihrer Stadt mit dem Brügger Kontor über die Schoßerhebung außerhalb Flanderns in ihren Darlegungen vom 15. Sept. 1469, quod schot in Flandria quandoque est auctum quandoque diminutum juxta causarum [et] necessitatum imminentium qualitatem, prout novissime anno Domini 1469 in dieta celebrata in Lubeck in dominica jubilate est factum, quia licet in

[1] Die Einteilung ist 1 Pfund Grote à 20 Schillinge à 12 Grote (Pfennige) à 3 Englische à 8 Miten; demnach 1 Pfund Grote = 20 Schillinge = 240 Grote (Pfennige) = 720 Englische = 5760 Miten.

[2] Sattler, Handelsrechnungen des deutschen Ordens S. 454 Z. 14.

[3] HR. II, 1 Nr. 32, HUB. 6 Nr. 903.

[4] S. 194 Anm. 2.

[5] HR. II. 6 Nr. 183, 5.

Flandria ante tempora consuevit solvi tercia pars unius grossi pro qualibet libra grossorum, et propter necessitatem hujusmodi schot fuit augmentatum, ut aliquo tempore sit solutus unus integer grossus de qualibet libra grossorum, tamen, quia hujusmodi necessitas cessat, est in illa dieta ordinatum, quod ammodo non debet solvi in Flandria nisi tercia pars unius grossi de libra grossorum[1]. Auf der Lübecker Tagfahrt vom 23. April 1469 hatten die versammelten Städte auf Andringen der süderseeischen Städte, die sich über Erhöhung des Schosses in Flandern beklagten und meinten, daß die Ursache der Erhöhung jetzt weggefallen sei, beschlossen, das Kontor aufzufordern, daß es den Schoß wieder auf den Fuß des alten Schosses herabsetze[2].

Aus alledem ist ersichtlich, daß in früherer Zeit der übliche Schoß im Brügger Kontor 1 Engl. vom Pfund Grote, d. i. 1/720 vom Wert der verschoßten Waren, betrug. Dies war der Schoß, den die Angehörigen der beiden großen Drittel, also die große Mehrzahl der Kaufleute, entrichten mußten. Auch das kleine livländisch-gotländische Drittel sah diesen Satz als den eigentlich normalen an und die ihm aufgezwungene Erhöhung als eine Vervielfachung des Normalsatzes, als eine Unregelmäßigkeit. Diesen von den beiden großen Dritteln bezahlten Normalschoß von 1 Engl. vom Pfund Grote = 1/720 des Warenwertes bezeichnen die angeführten und andere Quellen als den »alten« Schoß im Gegensatz zu dem »neuen« Schoß, der entweder, wie 1425, als vorübergehende Abgabe zur Bestreitung besonderer Unkosten, z. B. für hansische Gesandtschaften, zu dem alten Schoß hinzutrat oder sich, wie später, als allgemeine und dauernde Erhöhung des alten Satzes auf 3 Engl. = 1 Grote vom Pfund Grote = 1/240 des Warenwertes von dem alten niedrigeren Schoß unterschied[3]. Der »alte« Schoß ist immer der von 1 Engl. vom Pfund Grote. Es bleibt nur noch die Frage, ob er schon vor dem Jahre 1391, wo wir ihn, wie oben gezeigt, zuerst nachweisen können, in dieser Höhe bestand. Be-

---

[1] HUB. 9 Nr. 663 § 77.

[2] HR. II, 6 Nr. 184 § 41. Der dort Anm. 1 angezogene § 29 des Danziger Berichts über die Tagfahrt, Nr. 185, stimmt dazu nicht recht.

[3] HR. I, 7 Nr. 800 Einl., § 1 ff., Nr. 812; 8 Nr. 18, Nr. 59 § 6 ff., Nr. 68, Nr. 122, Nr. 136 § 12; HUB. 9 Nr. 372 u. sonst. Therstappen S. 20 A. 1.

stimmte Nachrichten darüber fehlen. Doch läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß es so war. Der Satz war gering und erträglich. Eine Beschwerde aus dem Kreise der beiden großen Drittel, die diesen niedrigen Satz zahlten, vernehmen wir nie, während das andere Drittel, das dreifach höheren Schoß zahlen mußte, anscheinend von vornherein Schwierigkeiten machte, die sicher zum nicht geringsten Teil in der Höhe der Abgabe ihren Grund hatten; später lassen ja die Quellen diesen Grund klar hervortreten. Wenn in den erwähnten Ausführungen der Kölner von 1469 gesagt wird, daß man den Schoß in Flandern nach Bedürfnis erhöht oder vermindert habe, und wenn die Befugnis der einzelnen Drittel dazu, wie auch die Tatsache der Erhöhung selbst, feststeht, so bezogen sich doch solche Änderungen und Schwankungen in früherer Zeit allein auf das gotländisch-livländische Drittel, dessen Verhältnisse, wie wir wissen, nicht normal waren, und erst später, und dann unter Einwirkung der Städte, auf die ganze Genossenschaft. Es mag dahingestellt bleiben, ob die zu den beiden großen Dritteln der Genossenschaft gehörigen Städte in älterer Zeit eine eigenmächtige Erhöhung des Schosses durch die Drittelvorsteher stillschweigend oder ausdrücklich gebilligt hätten. Wir wissen von solchen Veränderungen des Schosses dieser beiden Drittel in früherer Zeit nichts und auch nichts von dem Verhalten der Städte gegenüber solchen Vorgängen. Als das Kontor 1420 an die Städte schrieb, daß es zur Erhöhung des Schosses (der damals, wie oben dargelegt, für das westfälisch-preußische Drittel 1 Engl. vom Pfund Grote betrug) genötigt sei, lehnten die wendischen Städte auf der Wismarer Tagfahrt vom April dieses Jahres eine Erhöhung ohne Zustimmung der Städte ab; dem Kontor stehe es nicht zu, den Schoß zu erhöhen ohne Wissen, Bewilligung und Rat der Städte; die Städte sagten, sie wollten die Erhöhung nicht[1]. Und einige Jahre darauf lehnten Köln und die westfälischen Städte in mehr oder weniger schroffer Weise eine Änderung der Finanzorganisation des Kontors ab, die eben wahrscheinlich auch eine Änderung des Schoßsatzes zur Folge gehabt hätte[2]. Aus diesen Gründen können wir ohne Be-

[1] HR. I, 7 Nr. 186.

[2] HR. I, 7 Nr. 353, 355 § 2, 7, 357, 485, 486, 487 § 12, 494, 495.

denken auch für die Zeit vor 1391 den Schoßsatz von 1 Engl. vom Pfund Grote als Abgabe der beiden großen Drittel des Kontors annehmen.

Wir besitzen aus dem Jahre 1381 eine Aufstellung der Kosten des livländisch-gotländischen Drittels, welche die Jahre 1369—1378 umfaßt. Koppmann hat sie unter den Nachträgen zur ersten Abteilung der Hanserezesse im 8. Bande derselben mitgeteilt[1]. Sie bildet einen Teil eines Gedenkzettels des Revaler Ratmannes Gotschalk Schotelmunt über Verhandlungen in Riga und Lübeck. Eine Bemerkung am Schluß der Aufstellung sagt, daß der genannte Revaler Ratmann diese Aufstellung aus Lübeck 1381 Sept. 9 mitgebracht habe. Schotelmund war Vertreter Revals auf der Johannistagfahrt zu Lübeck in dem genannten Jahre[2]. Die Aufstellung hat folgenden Wortlaut:

Dit ys de rekenschop der koste des Lyflandeschen dordendeles, als wy des berichtet sin van dem Westfelisschen dordendele.

Anno Domini 1369: in dem jare was dat dordendel tho kort up 35 ℔ 20 gr. 2 ₰.

Anno 1370: 2 ℔ 16 ß[3].

Anno 1371: 8 ℔ 4 ß.

Anno 72: 22 ℔ 11 gr.

Anno 73: 12 ℔ 2 ß 8 ₰.

Anno 74: 25 ℔ 10 ß 10 ₰.

Anno 75: 173 ℔ 17 ß 2 ₰. Dit was do de boden weren in Flandern, her Symon unde her Hartwich Beteken.

Anno 76: 24 ℔ 8 ß 4 ₰.

Anno 77: 15 ℔ 8 ß.

Anno 78: 25 ℔ 9 ß 1 ₰.

Summa 351 ℔ 18 ß 2 ₰ unde 1 jar hir vergheten.

Von dieser Aufzeichnung hat man in Reval eine Abschrift, die bereits früher von Koppmann gedruckt war[4], dem Ratsdenkel-

[1] HR. I, 8 Nr. 900 c.

[2] HR. I, 2 Nr. 232.

[3] Im Druck irrig ₰. Die unten erwähnte Abschrift im Revaler Denkbuch hat richtig: schillinge.

[4] HR. I, 3 Nr. 79. Koppmann hat diesen früheren Abdruck übersehen und daher auch die beiden Abweichungen der Texte, s. oben Anm. 3 und unseren Text, nicht richtiggestellt.

buch einverleibt. In einer Schlußbemerkung dieser Abschrift wird auf einen in Bewahrung der Bürgermeister befindlichen Papierzettel, eben den vorhin erwähnten Gedenkzettel, als Vorlage hingewiesen und dabei erwähnt, daß der Ratsherr Goswin (!) Schotelmund diesen Zettel am 9. Sept. dem Revaler Rat präsentiert habe. Beide Texte stimmen bis auf eine Abweichung überein[1]. Zum Jahre 1369 liest der Gedenkzettel »in dem jare was dat dordendel tho kort«, die Abschrift »tho kost«. Wenn es sich nicht auch hier um einen Druckfehler handelt, muß man dem Gedenkzettel, also der Vorlage, aus kritischen und sprachlichen Gründen den Vorzug geben. Die Aufzeichnungen erweisen, daß der Revaler Ratssendebote die Kostenaufstellung von der Lübecker Johannistagfahrt 1381 nach Hause brachte und sie dort am 9. Sept. dem Rat überreichte. In Lübeck hatte er sie, wie die Überschrift besagt, erhalten von dem westfälischen Drittel, d. h. entweder von einem Vertreter oder Beauftragten des Kontors oder, was wahrscheinlicher ist, von einem Vertreter der Städte des westfälisch-preußischen Drittels, von denen die preußischen Städte auf jener Tagfahrt durch Gesandte vertreten waren. Jedenfalls kann kein Zweifel bestehen an der Authentizität und Zuverlässigkeit der Mitteilung.

Den Inhalt der Mitteilung bildeten für jedes Jahr des vergangenen Jahrzehnts vorgenommene Berechnungen der Kosten des Brügger Kontors, die auf das livländisch-gotländische Drittel entfielen. Welches Jahr am Schluß der Aufstellung als »vergessen« bezeichnet werden soll, läßt sich nicht bestimmt sagen; vermutlich 1379, weil die Annahme am nächsten liegt, daß die Abrechnung für 1380 noch nicht in Brügge oder in Lübeck vorlag und die Zusammenstellung ursprünglich bis 1379 als dem letzten Jahre mit bekannter Rechnung reichen sollte. Die Veranlassung zu der ganzen Aufstellung und ihrer Mitteilung an den Gesandten Revals ergab sich aus dem schon erwähnten Umstand, daß das livländisch-gotländische Drittel in Brügge zur Aufbringung der Kosten nicht fähig und willens war und daher die Städte des Drittels die Kosten übernehmen oder wenigstens ergänzen mußten. Außerdem mußte man eine authentische Grundlage haben für die Auseinandersetzung zwischen den livländischen Städten und Wisby über die

[1] Die S. 199 Anm. 3 notierte Abweichung ist sicher Druckfehler.

Verteilung dieser Kosten auf die beiden differierenden Gruppen der zu dem Drittel gehörigen Städte[1].

Bezeichnen die in der Aufstellung mitgeteilten Zahlen die auf das livländisch-gotländische Drittel entfallenden Kontorkosten, woran kein Zweifel sein kann, so läßt sich unbedenklich weiter folgern, daß sie zugleich den dritten Teil der Gesamtkosten des Kontors bildeten. Denn das livländisch-gotländische Drittel war, wie oben dargetan, zur Aufbringung des dritten Teils der Gesamtkosten verpflichtet. Aus diesem Grunde mußte es seinen Schoß erhöhen und mußten, wenn das Drittel selbst versagte, die zugehörenden Städte einspringen. Daß man den Livländern und Gotländern nichts nachließ, dürfte auch aus der sehr hohen Summe, die 1375 für die Bestreitung der Gesandtschaftskosten der beiden dort genannten Ratsherren in Rechnung gestellt wurde, hervorgehen. Obwohl wir den Gesamtbetrag der Kosten dieser Gesandtschaft nicht kennen und daher auch keinen festen Maßstab für die Verteilung dieser Gesamtsumme auf die drei Drittel besitzen, macht doch die hier genannte Summe von 173 Pfund 17 Schillinge 2 Pfen. nicht den Eindruck, als ob sie mit Rücksicht auf die Kleinheit und Bescheidenheit der Verhältnisse des gotländisch-livländischen Drittels herabgesetzt wäre. Offenbar bezeichnen die in der Aufstellung genannten Jahressummen nicht nur den Jahresbeitrag des livländisch-gotländischen Drittels, sondern zugleich auch den dritten Teil der Gesamtsumme der Jahresausgabe des Kontors. Im Besitz der Kenntnis der gesamten Jahresausgabe des Kontors sind wir aber in der Lage, mit Hilfe des ebenfalls bekannten Schoßsatzes den ungefähren Umfang des Wertes der von dem Schoß erfaßten Waren beim Brügger Kontor zu berechnen.

Das geschieht am besten durch Berechnung des Durchschnitts der gesamten Jahresausgaben, die auf eine einzige Summe führt. Dazu lädt auch die in der Aufstellung sich bietende zehnjährige Reihe ein. Suchen wir den Durchschnitt der Ausgaben des livländisch-gotländischen Drittels während dieses Zeitraumes zu ermitteln, so sind freilich nicht alle Jahresangaben verwertbar. Die des Jahres 1369 enthält, wenn wir, wie es richtig erscheint, der Lesart des Gedenkzettels folgen und wie es auch am besten der

[1] Gen. S. 91 ff.

Sachlage entspricht, außer den Jahresunkosten auch den Betrag, um den bis dahin das Drittel noch im Rückstand war. Ferner darf, um den Durchschnitt nicht künstlich zu erhöhen, auch das Jahr 1375 nicht in die Berechnung der Durchschnittskosten hineingezogen werden. Denn es umfaßt außer den normalen Kontorkosten noch den ungewöhnlichen und sehr hohen Betrag der Gesandtschaftskosten der beiden Ratsherren aus Lübeck und Elbing. Diese waren im Herbst 1375 in Flandern, Frankreich und England tätig gewesen[1], ihre flandrischen Unkosten fielen dem Brügger Kontor zur Last. Immerhin bleiben noch acht Jahre übrig, die eine Berechnung des Durchschnitts gestatten, von denen die beiden ersten, 1370 und 1371, verhältnismäßig geringe Beträge aufzeigen. Der Durchschnitt der Drittelkosten in den acht Jahren betrug 17 Pfund Grote 17 Schillinge 6 Grote.

Diese Summe ist allerdings als Minimalzahl anzusehen. Im Vergleich zu den letzten sechs Jahren erscheinen die Zahlen der beiden ersten Jahre recht niedrig und drücken daher den Durchschnitt herab. Denn es läßt sich nicht annehmen, daß auch das Jahr 1369 nur den kleinsten Beitrag, den des Jahres 1370 mit nur 2 Pfund 16 Schillingen, erfordert hat, und ebensowenig ist es wahrscheinlich, daß das Jahr 1375, dessen Kostensumme auch die Ausgaben der hansischen Gesandtschaft umschließt, geringere Normalkosten aufzuweisen hatte als die benachbarten Jahre, die wesentlich höher waren als die der beiden ersten in die Durchschnittsberechnung einbezogenen Jahre. Eine an sich noch nicht erhebliche Steigerung des Durchschnitts hätte, wie wir gleich sehen werden, eine schon recht ansehnliche Steigerung der Endziffer zur Folge. Gleichwohl halten wir vorsichtigerweise an der ermittelten Durchschnittssumme der Drittelkosten von 17 Pfund Grote 17 Schillingen 6 Groten fest. Es ergibt sich eine Jahresausgabe der ganzen Genossenschaft von durchschnittlich 53 Pfund 13 Schillingen 6 Groten. Auch diese Zahl bildet aus denselben Gründen wie vorher eine Mindestzahl.

Diese Summe mußte aufgebracht werden und wurde tatsäch-

---

[1] HR. I, 2 Nr. 97 S. 110 ff., S. 112 ff., Nr. 118, 119; 3 Nr. 67, 68, 81; 8 Nr. 882, 883; HUB. 4 Nr. 510 u. A. 1, Nr. 517, 519 u. A. 3, 520, 521. Schulz, Die Hanse und England S. 19; Bahr, Handel und Verkehr der deutschen Hanse in Flandern S. 31.

lich aufgebracht. Daher entsprach ihr auch eine jährliche Schoßeinnahme in der gleichen Höhe. Dieser Schluß wäre bei der Berechnung des Budgets einer Stadt unzulässig, weil deren Einnahmen aus mancherlei Quellen flossen und dem Schoß selbst da, wo er vorübergehend den überwiegenden Teil der Einkünfte bildete, noch verschiedene sehr ansehnliche Einnahmequellen zur Seite standen. Beim Brügger Kontor bildete aber, wie oben (S. 194) gezeigt wurde, der Schoß fast die einzige Einnahmequelle. Bedeutete also die ermittelte Durchschnittsausgabe eine gleichhohe Schoßeinnahme, so entsprach den 53 Pfund 13 Schillingen 6 Groten jährlicher Schoßeinnahme bei dem Schoßsatz von 1 Engl. vom Pfund Grote = 1/720 des Warenwertes ein Wert der verschoßten Waren im Betrage von 38610 Pfund Grote.

Hier wäre freilich einem Einwand zu begegnen. Die durch jene gesamte Einnahmesumme repräsentierte, aber nur rechnerisch ermittelte Warenmenge war in Wirklichkeit nicht voll vorhanden, weil ein Teil der Ausgabe und damit auch der ihr gleichzusetzenden Einnahme, des Schosses, im livländisch-gotländischen Drittel zu Brügge tatsächlich fehlte und aus diesem Grunde von den Städten ergänzt werden mußte. Die gesamte Einnahmesumme wäre also, wenn man die wirklich vorhandene und verschoßte Warenmenge ermitteln wollte, um den entsprechenden Fehlbetrag im livländisch-gotländischen Drittel, also etwa 1/2 oder 1/3 der Drittelausgabe bzw. des Drittelschosses, oder 1/6 oder 1/9 der Gesamtausgabe bzw. der gesamten jährlichen Schoßeinnahme zu kürzen. Auf der anderen Seite muß aber im Auge behalten werden, daß die von uns zugrunde gelegte jährliche Drittelausgabe von 17 Pfund 17 Schillingen 6 Groten ohne Zweifel eine Minimalzahl darstellt. Sie beruht erstens, wie dargetan wurde, auf einer Zahlenreihe, deren Durchschnittssumme durch Weglassung von zwei Posten, die zwar unsicher waren, aber schwerlich auf dem auffallend niedrigen Niveau der beiden Jahre 1370 und 1371 standen, unter den tatsächlichen Durchschnitt herabgedrückt wurde. Zweitens konnte der Schoß in der Brügger Niederlassung überhaupt nicht die dort und im Hafen sowie in der Nachbarschaft vorhandene und gehandelte Warenmenge und schoßpflichtigen Gegenstände mit derselben Präzision und Vollständigkeit erfassen wie das Steuersystem der Städte die in ihnen versteuerten Werte. Das lag in der Natur

der Dinge und in den besonderen Verhältnissen der Brügger Niederlassung, die sich von den anderen hansischen Kontoren durch den Mangel an äußerer und innerer Geschlossenheit wesentlich unterschied, wie denn auch später die unzureichende Erfassung der Steuerobjekte durch den Kontorschoß ausdrücklich ausgesprochen wird[1]. Drittens ist zu beachten, daß die in der überlieferten Reihe der Jahresausgaben genannten Zahlen und dementsprechend auch der ermittelte Jahresdurchschnitt ja nur die tatsächlichen Jahresausgaben, wie sie das westfälisch-preußische Drittel dem Vertreter des livländisch-gotländischen mitteilte, nicht aber die wirklichen Einnahmen der beiden großen Drittel aus dem Schoß darstellen sollten. Wie groß die letzteren waren, ist unbekannt. Daß sie aber tatsächlich größer waren, ist wohl anzunehmen, denn mit Schwierigkeiten bei der Aufbringung der Jahresausgaben hatte nur das livländisch-gotländische Drittel zu kämpfen. Bei den beiden anderen großen Dritteln treten uns Beschwerden oder Mißstände in dieser Hinsicht nicht entgegen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß sie gewöhnlich, wenn nicht unvermutete, besonders große Kosten verursachende Ereignisse eintraten, nicht nur mit ihren Schoßeinnahmen auskamen, sondern auch in der Lage waren, Ersparnisse zu machen und Überschüsse anzusammeln. Das wird sich noch später bei der Erörterung anderer Quellen zeigen. Wenn das Kontor 1395 die ihm »hoch über den Kopf« gestiegenen jährlichen Neujahrs- und sonstigen Geschenke, Geld und Kleidungstücke, an die stadtbrüggischen und die eigenen Beamten einschränkte, so bekunden noch die herabgesetzten Gaben[2] — an Geld 21½ bis 24½ Nobel — die Fähigkeit zu einer anständigen Freigebigkeit. Was wir von der Finanzgeschichte des Brügger Kontors während seiner Blütezeit und von seinem äußeren Gehaben wissen, hinterläßt den Eindruck, daß es ihm trotz mancher Schwierigkeit, in die es geriet, doch an Geld nicht fehlte und daß es sich selbst, und auch andere ihm, auf finanziellem Gebiete etwas zumuten konnte. Die Finanzkraft des Kontors beruhte aber zweifellos hauptsächlich auf den beiden großen Dritteln. Wir werden daher die berechnete Gesamtsumme von 38610 Pfund

---

[1] S. unten S. 227.

[2] HUB. 5 Nr. 206.

Grote nicht als eine übertriebene betrachten dürfen. Ich glaube im Gegenteil, daß sie noch immer eine Mindestzahl darstellt. Sie kann uns eine im großen und ganzen wohl nicht unzutreffende Vorstellung gewähren von der im achten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts im Brügger Kontor verschoßten Warenmenge.

Das Verhältnis des flämischen Pfund Grote zur lübischen Mark ist innerhalb dieses Zeitraumes und auch später schwankend. Im Hamburger Pfundzollbuch von 1369 und nach anderen Quellen gilt das Pfund Grote 6 Mark lüb.[1], 1376 5 Mark lüb.[2]; beide Werte scheinen gleichzeitig vorgekommen zu sein. Nehmen wir den Durchschnitt von 5½ Mark lüb., so entsprachen 38 610 Pfund Grote der Summe von 212 355 Mark lüb. Zum Vergleich stellen wir die von Stieda, Wendt und Nirrnheim berechneten Zahlen des damaligen Außenhandels hansischer Seestädte hierher. Revals Außenhandel belief sich 1373 auf 122 327½ M. l., 1378 auf 138 982½ M. l., 1379 auf 227 411 M. l.; Stralsunds 1368 auf 205 632 M. l., 1378 auf 330 240 M. l.: Rostocks 1368 auf 56 448 M. l., 1378 auf 421 440 M. l.; Lübecks 1368 auf 490 176 M. l. (nach Stieda) oder 423 688 M. l. (nach Wendt)[3], 1378 auf 421 440 M. l.; Hamburgs 1368/69 auf 264 096 M. l. (nach Stieda) oder 235 368 M. l. (nach Nirrnheim[4], Mindestsatz), 1371 auf 374 400 M. l. Mir scheint, daß das Verhältnis des im Brügger Kontor zusammengefaßten Handels zu dem Außenhandel der Städte sich in den angegebenen Zahlen im ganzen richtig wiederspiegelt.

Festeren Boden betreten wir mit einem bisher unbekannten Stück der Überlieferung. Über Einnahmen oder Ausgaben des Brügger Kontors liegen aus der Folgezeit keine bestimmten Nachrichten vor. Genauere Angaben bieten sich erst für das Jahr 1419 dar. Sie entstammen privater Überlieferung, und zwar aus den Büchern des hansischen Kaufmanns und Lübecker Bürgers Hildebrand Veckinghusen, bekannt durch seine und seiner Handels-

[1] Das hamburgische Pfundzollbuch von 1369, bearb. v. Nirrnheim. S. XXVII A. 4; Stieda, Revaler Zollbücher u. Quittungen des 14. Jahrhunderts (Hans. Geschichtsqu. 5) S. XI.

[1] Stieda a. a. O. S. LV.

[3] Wendt, Lübecks Schiffs- und Warenverkehr in den Jahren 1368 und 1369, Marb. Diss. 1902, S. 30.

[4] A. a. O. S. LVIII.

gesellschaft Geldgeschäfte mit Kaiser Sigmund und durch die Handelsgeschäfte seiner Gesellschaft mit Venedig[1]. Der umfangreiche Nachlaß dieses Kaufmanns an Briefen und Handlungsbüchern hat sich im Archive Revals erhalten. Hildebrand Veckinghusen war mit den Verhältnissen des Brügger Kontors aufs genaueste vertraut und genoß augenscheinlich das Vertrauen der Genossenschaft in hohem Maße. Jahrzehnte hindurch muß er sich in Brügge und Flandern vorübergehend oder auf längere Dauer aufgehalten haben. Wiederholt war er Ältermann des Kontors. Als solcher wird er zuerst am 24. Aug. 1393 erwähnt, dann fünf Jahre später für das Jahr 1398[2]. Ende 1409 schrieb das Kontor an König Ruprecht, daß Hildebrand Veckinghusen seit achtehalb Jahren nicht in Lübeck, sondern in Flandern gewesen sei, wo er seinen Handel getrieben habe[3]. Auch sonst wird sein Name nicht selten genannt vor und nach[4] der Zeit der Aufzeichnungen, die wir unten mitteilen. Mitte 1419 wurde er, wie diese Aufzeichnungen dartun, wieder zum Ältermann des wendisch-sächsischen Drittels gewählt. Auf seine Amtstätigkeit in dieser Zeit beziehen sich die folgenden Nachrichten, die unter anderen geschäftlichen Eintragungen von seiner Hand geschrieben in einem seiner Handlungsbücher stehen. Sie entstammen dem Rechnungsbuch, das von 1416 bis 1421 reicht (bezeichnet VII A f 12), und zwar stehen §§ 1—45 auf fol. 37v—39[5], §§ 46 und 47 auf fol. 42v, §§ 48 und 49 auf fol. 43, §§ 50—56 auf fol. 99, §§ 57 und 58 auf fol. 100, §§ 59 bis 89 auf einem in das Rechnungsbuch eingelegten Doppelblatt in Schmalfolio[6]. Eine Abschrift der Aufzeichnungen samt Be-

---

[1] Stieda, Ein Geldgeschäft Kaiser Sigismunds mit hansischen Kaufleuten, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1887 S. 61 ff.; Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert, 1894.

[2] HUB. 5 Nr. 111, 328; HR. I, 1 S. 131. Andere Erwähnungen in anderen Jahren Nr. 188 u. A. 1, Nr. 418, 581, 733; Beziehungen zu Gent S. 384 A. 3. Stieda, Hans. Geschichtsbl. 1887 S. 65 f., Hans.-venet. Handelsbez. S. 38.

[3] Lüb. UB. 5 Nr. 669.

[4] Z. B. HUB. 6 Nr. 457, 466, 467; Lüb. UB. 6 Nr. 498, 534.

[5] Auf fol. 37v u. 38v oben und unten und auf fol. 39 oben steht ein in Weiß und Rot geteilter Schild.

[6] Auch dieses ist, das erste Blatt oben, das andere unten mit einem in Weiß und Rot geteilten Schilde gekennzeichnet.

schreibung des Äußeren verdanke ich Friedrich Techen. Die Aufzeichnungen haben folgenden Wortlaut:

[1.] Int jar 1419 umentrent 12 daghe vor sunte Margreten daghe[1] do deden[a] my rekenschap in dat Lubsche dordendel Herman Wulf[2] unde Johannes Beventeyt[3]. So leverenden sey my boyk unde busse, unde so wes dat in dey busse was, dat es wol bescreven int boyk, so dat my Herman ut der bussen leverde mytgaders Johannes Beventeyt 12 ℔ gr. oldes geldes, de maken in nyen ghelde 10 ℔.

[2.] Item so hebbe ick hirvan utghegeven van unsen dordel 1 monneke van Dorpmunde to enen cloyter 8 Arnnemmesche gulden.

[3.] Item so gaf ick Kanneber, den loper, 4 cronen Fra[n]kes[b].

[4.] Item so hebbe ick voroffert over al[4].

[5.] Int jar 1420 9 in Jannewario do untfench ick ton ersten dat scot in dat Lubesche dordendel van sunte Lusyen[5] daghe an tot Kerstavende[6] unde to desse dage to 6 bussen myt 6 boyken, also hirna screven stet.

[6.] Int erste so leverde my Gobbelinus[7] 1 boyk, darto an ghelde 5 ℔ 8 ß 3 ₰.

[a] denden. [b] Frakes.

---

[1] Juli 2, s. § 75, Juli 3 s. § 50.

[2] Lübecker; in Brügge, HUB. 5 Nr. 618, 853, 1116; wie es scheint Ältermann des Kontors 1417 Juni, HR. I, 6 Nr. 421a; Vertreter des Kontors auf der Lübecker Tagfahrt von Juni bis Aug. 1418, a. a. O. S. 549 B, Nr. 595 § 7. 1415 nahmen ihm die Engländer ein Schiff, HR. II, 1 Nr. 385 § 3. 1439 Lüb. Bürger, Lüb. UB. 7 Nr. 813.

[3] Joh. Beventheyn aus Magdeburg, Ältermann des wend.-sächsischen Drittels am 27. Nov. 1416, HR. I, 6 Nr. 332. Der Familienname in Magdeburg: Beventen; Hertel, UB. d. St. Magdeburg 2 Nr, 170, 231, 457.

[4] Der Betrag fehlt.

[5] Dez. 13.

[6] Dez. 24.

[7] Meister Gobelinus Marten, Klerk (Sekretär) des Brügger Kontors, genannt seit 1395 HUB. 5 Nr. 190, später öfter. 1420 Lütticher, 1435 Kölner Kleriker Lüb. UB. 6 Nr. 299. HR. II, 1 Nr. 431; kaiserl. und päpstl. Notar a. a. O. Vgl. m. Gen. d. deutschen Kaufleute in Brügge S. 75 A. 1. Ein Brief von ihm an hansische Kaufleute, Stieda, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1887 S. 78.

[7.] Des so sal my Bernt Pleskouwe[1] geven 11 ß 3 gr.

[8.] Item so hevet my Bode Glumer antwort myt 1 bussen unde darto 1 boyk myt 11 tt 13 gr.

[9.] Hireinboven hevet Glůmmer antwort Bernt Pleskouwe unde Hinrych Hop[2] ut der bussen 3 tt 11 ß 9 gr.

[10.] Item so hevet my antwort Tydeke Berchusen[3] 1 busse unde 1 boyk unde darto 16 ß 3 ₰.

[11.] Hireinboven hevet hey antwor[t][a] Bernde unde Hope 1 tt gr.

[12.] Item so hevet my Wyllem van Kalven[4] antwort 1 busse unde boyk unde darto 4 tt 16 ß 7 ₰.

[13.] Hirboven hevet [hey] Pleskouwe antwort 27 ß 3 gr.

[14.] Item so hevet my antwort Hinrych van der Linden[5] 1 busse unde 1 boyk, darto an ghelde 5 tt 10 ß 10 gr.

[15.] Hireinboven hevet hey Pleskouwen antwort 2 tt 10 ß 8 gr.

[16.] Item so antworde my Tydeman Raphoyn[6] van 2 jaren dat scot, also van 18 unde 19, tohope van den 2 jaren 9 tt 10 ß gr.

[17.] Item so antworde my Tydeke Bonhorst 1 busse unde 1 boyk, darto an ghelde 8 tt 10 ß 8 gr.

[18.] Item so antworde myn Ghert van Mynden[7] 1 boyk unde 1 busse unde darto an ghelde 2 tt 11 ß unde 4 gr.

[19.] Item so gaf ick vor my sulven to schote 8 ß unde 6 gr.

[20.] Item op den lesten dach van Jannewario so antworde my Peter Tyde van der Slus 1 boyk unde darto an ghelde 24 ß 3 gr.

[a] antwor.

---

[1] Erwähnt in einem Verzeichnis englischer und deutscher Kaufleute von 1427, HR. I, 7 Nr. 593a; identisch mit dem wiederholt genannten Diener des Danzigers Bertold Buramer? HR. I, 8 Nr. 330 f., 709, 713; vgl. HR. II, 2 Nr. 45, 62, 73, 75 u. sonst.

[2] Wohnte 1418 in Brügge im Hause des Brügger Schöffen Joh. Bartun, HUB. 6 Nr. 173 (Lüneburg an Gent und das Brügger Kontor).

[3] Lübecker, HUB. 6 S. 222 A. 1, Lüb. UB. 6 Nr. 359.

[4] Später Ratsherr und Bürgermeister von Lübeck, Sohn des Reyner v. K., Lüb. UB. 6 Nr. 362, 396. 14, 654 usw., HR. II, 2 Reg.

[5] Lübecker, Lüb. UB. 6 Nr. 359.

[6] Lübecker, HR. I, 8 Nr. 668 § 9, hans. Kaufmann (oberd. Tylman Repphun) in Brügge 1430 und 1431, HUB. 6 Nr. 872, 880, 976.

[7] Lübecker, später Ratmann, HUB. 6 Nr. 352, Lüb. UB. 7 Nr. 472 und sonst, HR. II, 2 Nr. 439.

[21.] Item op den 13. dach van Feberwario do antworde my Dyderyk Weyghe van der Slus 1 boyk, unde darto antworde hey my an ghelde 16 tt 7 ß 5 Einghelsche.

[22.] Aldus so es dey summa tohope, dat ick untfanghen hebbe an scote, also vorscreven stet, tohope 65 tt 13 ß 7 gr. 2 Einghelsche. ⟨Summa in al untfanghen myt den 10 tt gr. 75 tt 13 ß 7 gr. 2 Einghelsche.⟩[1]

[23.] Item boven desse summa gheldes so hevet Pleskouwe unde Hinrych Hoyp untfanghen ut den 6 busen van den scotmesters tohope myt Berndes scote, also 8 ß gr., 9 tt 8 ß 14 gr. Dyt sollen sey to rekenschap brengen.

[24.] Item so es dey summa tohope untfanghen myt dat Bernt unde Hop untfanghen hebben, also vorscreven es, 74 tt 14 ß 6 gr. 2 Einghelsche.

[25.] Item so hebbe ick 8 scotmesters gheven elk 14 gr., dat es tohop 9 ß 4 gr.

[26.] Item mester Gossewin[2] gaf ick 3 ß 6 gr.

[27.] Item Gobbelinnus[3] 3 ß.

[28.] Item so vorterde Gobbelinnus vor 2 reysse tor Slus 20 gr.

[29.] Item so hebbe ick utgheven vor win 3 ß gr.

[30.] Item geven mester Gossewin op unse dordendel 5 tt 13 ß 8 gr.

[31.] Item so sal ick gheven, dat kommet to unkosten op Kystemaker[4], 3 tt 8 ß 7 Einghelsche.

[32.] Item des dyndaghes (!) na pinxsten[5] so antworde ick to Hoppen behoyf Hinrych van der Oste[6]. Dyt hort hir nicht to.

[33.] Item so es dey summa tohope, det ick utgheven hebbe,

---

[1] Das Eingeklammerte ist nachträglich eingeschoben.

[2] Meister Goswin von Koesfeld, der bekannte Sekretär des Brügger Kontors.

[3] S. § 6.

[4] Der hansische Kaufmann Wilhelm Kistenmacher, dem 1418 von Leuten aus Dieppe ein Schiff vor dem Zwin weggenommen wurde. Über die im wesentlichen erfolgreichen Bemühungen des Kontors und der Städte um Rückgabe von Schiff und Ladung s. HR. I, 6 Nr. 574—576, 592, 593.

[5] 1419 Juni 6 oder 1420 Mai 28.

[6] Vielleicht identisch mit dem Lübecker Hinr. de Osta, Lüb. UB. 5 Nr. 375.

11 tt 15 ß 9 gr. 2 Einghelsche. Dat sla ick af an den (75 tt 13 ß 7 gr. 2 Einghels) ⟨74 tt 14 ß 6 gr. 2 Einghelschen⟩[1], aldus solde ick dan noch schuldych blyven in dat Lubsche dordendel in dey bussen van al, dat ick untfanghen hebbe (64 tt 9 gr. 1 Einghels) ⟨aldus so blyve ick tohope 62 tt 18 ß 9 gr.⟩[1].

[34.] Item so hebbe ick alle dinck overrekent, dat ick van des Lubeschen dordendel (!) weghen untfanghen hebbe tohope, also hirumme[2] screven stet, 74 tt 14 ß 6 gr. 2 Einghelsche. Hirvan hadde ick utghegheven, also ok hirumme screven stont, 11 tt 15 ß 9 gr. 2 Einghelsche. Aldus so blyve ick unsen dordendelle dan noch 62 tt 18 ß 9 gr.

[35.] Item so antworde my Herman Wulf ut der bussen 12 tt gr. oldes gheldes, also hirumme screven stet, dey maken in nyen ghelde 10 tt gr.

[36.] Hirop so hevet Bernt Pleskouwe unde Hinrych Hop untfanghen, dat ein dey scotmesters antwerde (!) an porsselle[3], 9 tt 8 ß 11 gr., dat ick fol to my rekent hebbe.

[37.] Item so dede ick 1 reysse tor Slus, kostede 2 ß vor 1 pert.

[38.] Item so dede ick 1 reysse to Ghent, do wy dar weren van Greveroden weghen[4], do gaf ick vor 2 perde to hure 10 ß gr. Aldus se hebbe ick utghegeven tohope 10 tt nyes gheldes unde 11 gr. Aldus so hevet Pleskouwe unde Hop untfanghen dey 10 tt nyes gheldes, dar sollen sey rekenschap van don vor my in dey bussen. Des sollen sey my 11 gr. Aldus so hebbe ick ein antwort dyt ghelt also 10 tt gr.

[39.] Dyt es aldus recht ghescreven. Dat es belembert ein dels hirumme.

[40.] Item so gaf ick Herman Wulf vor 1 schotbusse to unsses dordels behoyf, des ick noch nicht gherekent hebbe, 2 ß gr. oldes gheldes.

---

[1] Das rund Eingeklammerte ist gestrichen, das eckig Eingeklammerte nachgetragen.

[2] Das Vorhergehende steht auf der Rückseite des Blattes.

[3] Einzelposten.

[4] Über den langwierigen aus den spanisch-hansischen Streitigkeiten hervorgegangenen Prozeß des Lübeckers Heinrich Greverode mit anderen hansischen Kaufleuten vgl. die Darstellung Häblers in Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1894 S. 64 ff.

[41.] Item 1420 11. in October do dede ick gheven van unssen Lubeschen dordendel weghen Bernt Pleskouwen by Tomas . . .[a] den erssthen man op dat dordel van den Lubeschen dordendel op dey 500 Arnemesche gulden, dey her Godeken Fysayn ghelent weren[1], darvon op unse dordendel quam 15 tt gr.

[42.] Int jar 1421 14. in Meye do gaf ick over Hinrich Hop unde Ghert van Mynden [myne rekenschap][b] in 2 halve grote arckes poppers[2] boscreven unde 1 breyf darto van my[ne]r[c] hant ghescreven, bozeghelt myt mynen singhenete, wo ick unsen dordendelle solde schuldych sin 59 tt 14 ß 6 gr. 2 Einghelsche. Daran hebbe ick my vorrekent 10 tt 3 ß 5 gr. 2 Einghelsche. Aldus so bin ick schuldych unsen dordendelle nicht mer dan 48 tt 19 ß 1 gr. unde darto 12 ß gr., dey my mester Gossewin gaf.

[43.] Item 11 ß 3 ₰, by Bernt Pleskouwen untfanghen, hebbe ick to velle screven, dey sla ick af an den 12 ß mester Gossewins. Aldus so bin ick in dat Lubsche dordendel nicht mer [dan][b] 48 tt 19 ß 10 ₰[3].

[44.] Int jar uns heren, do men screff 1421, op den 15. dach van Desember do dede ick rekenschap van den Lubschen dordendelle Bernt Pleskouwen unde Hinrych Hoyp, dar ick over vorbot hadde von des Lubschen dordendells weghen Ghert van Mynden, Tydeman Bonhorst unde Johannes Kerckrinck[4], so dat see mede over der rekenschap weren, also dat ick Hildebrant Veckinchusen ein rekenschap dede also olderman des Lubeschen dordendels vor em unde Hinrych van Kalven[5] als olderman des Lubeschen dorden-

[a] Freier Raum für den Namen. [b] Fehlt. [c] myr.

[1] Godeke Vasan, Ratmann in Thorn. Er hatte als Bevollmächtigter des Brügger Kontors Beschwerdeartikel desselben den Städten auf der Rostocker Tagfahrt von Mai bis Juni 1417 überreicht. Die Tagfahrt rügte diese Art der Vertretung des Kontors in einem Schreiben an dieses vom 7. Juni 1417. HR. I, 6 Nr. 397 § 19, Nr. 423, 475 § 7. Stieda, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1887 S. 65.

[2] Von arcus, zusammengefaltetes Blatt, Doppelblatt. Wattenbach, Schriftwesen [3] S. 186, 210.

[3] Es werden auch hier Grote und Pfennig gleich gerechnet. Bis § 43 sind die Eintragungen gestrichen.

[4] Lübecker, wird 1430 in die Zirkelgesellschaft aufgenommen, Lüb. UB. 7 Nr. 425.

[5] Lübecker, HR. I, 7 Nr. 782; 8 Nr. 131; Lüb. UB. 6 Nr. 146, 557.

dels, also dat ick Hyldebrant Veckinchusen do schuldych was 48 *tt* 10 *ß* 10 gr. 2 Einghelsche.

[45.] Dyt ghelt hebbe ick overwyst Bernt Pleskouwen unde Hinrych Hop to des Lubeschen dordendels [be]hoff[a] an Evert van Meghen[1] unde Johan Koufolt[2], so wes dat my b[or]et[b] van den 2200 gulden[3], de Tydeman Brekelvelde[4] unde Bertolt Herentreye[5] herover koften van des Rommeschen koninghes ghelde[6], unde hireinboven so hebbe ick Bernde unde Hinrych hirboven noch opghelaten vor den olderluden myn part, so wes dat my boren mach van den 600 gulden, dey noch inkomen solen op des Rommeschen koninghes breyff, dee to Lubeck under demme rade stet[6], dat see daran sollen hebben dee vorscreven summa geldes fol. Breke dar wes, dat sal ick ein gud don. Darop hebbe ick ein bref ghegeven van my[ne]r[c] hant under myn singhenet.

Int jar 1421 15. in Desember.

[46.] Item des donnerdaghes na pinxsten[7] do antworde ick Johannes Sunenschyn[8] dat boyk, dat int Lubesche dorden-

[a] hoff. [b] breket. [c] myr.

---

[1] Aus Dorpat, oft genannt, einer von den Gläubigern König Siegmunds aus dessen Handelsgeschäft mit hansischen Kaufleuten von 1416; Stieda a. a. O. S. 64 ff.

[2] Joh. Kovold oder Kavold, Bürger zu Riga, damals viel erwähnt namentlich in den englisch-hansischen Streitigkeiten, auch einer der Gläubiger Siegmunds. Vgl. Stieda a. a. O. Er verfügt über Seelmessen im Karmeliterkloster zu Brügge, HUB. 5 Nr. 1087 § 6.

[3] Eine Notiz über die Schuld von 48 *tt* 19 *ß* 1 gr. sowie über die Einnahme der 12 *ß* und die Anweisung auf die 2200 Gulden auch auf Fol. 98 desselben Buches, doppelt, sind gestrichen.

[4] Lübecker, später Mitglied der Zirkelgesellschaft, Lüb. UB. 5 Nr. 263 A. 1, 491; 6 Nr. 371 u. sonst; HUB. 6 Nr. 241, 579; HR. II, 1 Nr. 58; er war Mitglied der Gesellschaft des Hildebrand Veckinghusen; Stieda, Hans.-ven. Handelsbez. S. 37, 40.

[5] Hansischer Kaufmann in Brügge, 1402 Ältermann im wendisch-sächsischen Drittel, HR. I, 1 S. 131, HUB. 5 Nr. 770, 776, wohl derselbe, der später im Lübecker Burgkloster Messen und Memorien stiftete, Lüb. UB. 7 Nr. 97.

[6] Vgl. Stiedas wiederholt erwähnte Darstellung.

[7] Unter Eintragungen des Jahres 1419, also 1419 Juni 8.

[8] Ein Joh. Sunnenschin begegnet später (1443) als Revaler Ratmann, HR. II, 2 Nr. 701.

del hort, to behoyf der olderluden van den Lubeschen dordendelle.

[47.] Darto antworde ick Sunenschyn den breyf, den ick solde wolde (!) antwort hebben mester Gossewin. Dey breyf es van Arnt Schulten unde Evert Roden unde Herman Nederlander[1] van 260 Rynschen gulden. Hirvan sal Johannes Sunenschyn myn beste by don.

Untfanghen dat boyk und breyf weder.

[48.] Item so gaf ick ut tor Slus in des kopmans denste vor 2 perde 2 ß gr., unde ick gaf to Ghent ut vor 2 perde 10 ß gr. 6 dage.

[49.] Item untfanghen van mester Gossewin, den clerck, 9. in Aprylle 12 ß gr.[2]

[50.]. Int jar uns her[en][a] 1419 3. in Julio do dede my Herman Wulf rekenschap op sy[ne]r[b] kameren also olderman van des Lubeschen dordendels weghen[3]. So wes dat hey my antworde an reyden ghelde, dat es besloten in der Lubeschen bussen myt 3 slotelen. Den enen es antwort Bernt Pleskouwe unde den anderen Hinrych Hop in dat Lubsche dordendelle, den dorden slotel hebbe ick myt den enen boyke.

[51.] Item ter stunt op dey sulven stunde, also my Herman Wulf hadde rekenschap ghedan unde dat ghelt ghesloten was in unses dordendels bussen, do antworde ick dey sulve busse ter stunt den olderluden in dat Lubsche dordendel also Bernt Pleskouwen unde Hinrych Hope. Mer Bernt vorscreven dey sloyt dey busse in synen kysten, also sey was myt den ghelde, also sey my antwort wort. Hir was by Herman Wulf unde Johannes Beventeyt. Des daghes tovorn do was darby Herman Derssouwe[4].

[a] her. [b] syr.

[1] Kölner. Mitbesitzer von Hausanteilen in Brügge, 1431, HUB. 6 Nr. 947.

[2] §§ 46—49 sind gestrichen.

[3] Vgl. § 1.

[4] Herm. Dersouwe (Darssouwe, Dartzouwe) war Lübecker, später Mitglied der Zirkelgesellschaft, HUB. 5 Nr. 511, Lüb. UB. 5 S. 546 A. 1, 7 S. 307 A. 1. 1417 war er Ältermann des Brügger Kontors und vertrat 1421 (mit G. v. Essen) das Brügger Kontor auf der Lübecker Tag-

[52.] Item so antworde my Herman Wulf unde Johan Beventeyt vor der busen, do alle rekenschap ghesloten was, 12 ℔ oldes gheldes. Darvan sal ick rekenschap [doen][a] den nyen olderluden, also dat [de][a] tyt sal gheven.

[53.] Item hirvan gaf ick ut Kannenber op ein reysse to Lubeck 4 cronen Frankes[1].

[54.] Item so gaf ick van unsses dordendels weghen ut den moneken to Dorpmunde 8 Arnnamesche gulden[2].

[55.] Item so gaf ick Herman Wulf vor 1 scotbussen 2 ß oldes gheldes[3].

[56.] Int jar unses heren 1421 15. in Desember do dede ick rekenschap Bernt Pleskowen unde Hinrych Hop van des Lubschen dordendels weghen, also dat dat slecht es, also darvan also vorscreven es (!), also hir achter clarlyken in dessen bocke stet ghescreven. Dar salt men dat vinden beschedelyken, so ick dey rekenschap ghedan hebbe. Hir was over Ghert van Mynden unde Tydeman Bonhorst unde Johannes Kerckry[n]ck[b] [4].

[57.] Int jar 1419 3 weken [vor sunte Johannes daghe ton myddensommer[a]][5] do antworde ick myn innghezeghel mester Go[s]win[c], des kopmans clerck. Dar bezeghelde hey mede van unsses Lubeschen dordendels weghen al dey breyve tot sunte Johannes daghe to ton myddensommer[6]. Do antworde hey my myn zeghel wedder[7]. Bynen der tyt noch tovorn so bezeghelde ick us breyf mede noch tovorn, besunder 1 breyf Hinrich Kollart[8] unde

a Fehlt. b Kerckryck. c Gowin.

fahrt vom 21. Juni, HR. I, 7 Nr. 355 § 12. In den Brügger Stadtrechnungen von Jan. und Febr. 1419 wird er wiederholt genannt, HR. I, 8 Nr. 1086 §§ 6—9, HUB. 6 Nr. 183 §§ 5—8; 195.

1 § 3.

2 § 2.

3 § 40.

4 § 44.

5 c. Juni 3.

6 Juni 24.

7 Die Briefe des Kontors wurden mit drei Siegeln von je einem Altermann aus jedem Drittel besiegelt. Gen. S. 31.

8 Hansischer Weinhändler in Brügge, 1418 und 1420 genannt, HUB. 6 Nr. 182, 313.

Robracht den Brunen. Aldus so hope ick, dat myn seghel sy wol vorwart ghewest by mester Gossewin.

[58.] Int jar 20 11. in Settember do antworde ick mester Gossewin dat boyck van des Lubeschen dordendels weghen unde den sloytel darby beseghelt. Dat boyck beholde ick van unsen dordendelle[1].

[59.] Int jar 1418, na dat ick Hildebrant Veckinchusen nicht to hus was[2] unde ok Hinrych van Kalven, also dat Herman Wulf utgheven hadde binen unsen jare van unsen Lubschen dordendels weghen, also hirna screven stet.

[60.] Int erste gaf he Hinrich van Kalven, dat hey utgheven hadde als olderman in dat Lubesche dordendel, 2 *tt* 9 ß 10 gr. olt ghelt.

[61.] Item so gaf Herman Wulf noch Hinrych van Kalven 20. in Ocktobery van uns dordendels weghen 6 *tt* 14 ß 10 gr.

[62.] Int jar 19 antwort Hinrych Hope by Herman Derssouwen 4 *tt* 15 ß 10 gr.

[63.] Item antwort noch Hinrych Hope by Herman Derssouwen 14 *tt* 4 ß 6 gr.

[64.] Item antwort Derssouwe noch Hinrich Hop 16 *tt* 4 ß 2 gr.

[65.] Item so hadde Hermann Wulf utghegeven, do hey to Lubeck was vor sendebode des Lubeschen dordendels[3], dar gaf hey ut 35 *tt* 16 ß 4 ₰.

[66.] Item so es de summa tohope, also vorscreven es, dat Herman Wulf utgheven hadde van des Lubschen dordendels weghen over al in unsem jare, oldes gheldes 80 *tt* 5 ß 9 gr.[4] Dyt gherekent op nye ghelt, 6 *tt* vor 5 *tt*, so es dey summa dan hiraf 66 *tt* 18 ß 1½ gr.

[67.] Item gheholden 1 rekenschap to der clerck hus by den olderluden, so dat ick Hildebrant vorscreven utgaf op unse dordendel 5 *tt* 13 ß 8 gr.

---

[1] § 58 ist gestrichen.

[2] Im Juli wird ein Schreiben aus Venedig an ihn nach Lübeck gerichtet, Stieda, Hans.-ven. Handelsbez. S. 153 Nr. 30.

[3] Auf der Johannistagfahrt in Lübeck 1418, s. § 1 A. 2.

[4] Die Addition ergibt nur 6 gr.

[68.] Item gheven op dat vorvolch[a] to Ghent op schepper Kystemaker op dat Lubesche dordendel 3 ℔ 8 ß 2 gr. 1 Einghels[1].

[69.] Item geven den moneken van Dorpmunde 19 ß 5 gr. 1 Einghels[2].

[70.]. Item gheven Osterroden, den loper, 14 ß gr.

[71.] Item gheven den scotmesters unde mester Goswin unde Gobbelin Marten unde to win 6 stop, tohope 30 ß 8 gr. 1 Einghel.

[72.] Summa tohope, dat ick utghegeven hebbe, also is 12 ℔ 6 ß gr.

[73.] Item so es dey summa in al op dat Lubsche dordendel utghegheven in unsen jare, also vorscreven es, 79 ℔ 4 ß 1½ gr., 15 ℔, summa tohope utgheven 94 ℔ 4 ß 1½ gr.

[74.] Item int jar uns heren 1421 15. in Desember do dede ick Hildebrant Veckinchusen rekenschap alse olderman unde van Hinryckes van Kalven weghen, oldermans, des Lubschen dordendels weghen Bernt Pleskouwen unde Hinrich Hop also olderluden des Lubeschen dordendels, unde ick antworde ein an reden ghelde to des Lubeschen dordendels behoeff, dar dee somme van is 361 ℔ 16 ß 4 myten. Hirto hadde ick vorbot vuer desse rekenschap 3 parssone also Ghert van Mynden, Tydeman Bonhorst, Johan[b] Kerckrinck[3]. Hirto so sal Bernt unde Hinrich Hop in de bussen steken 9 ℔ 8 ß 11 gr., so es al dinch dan slecht in de bussen.

[75.] Int[4] jar uns heren 1419 2. in Julio do untfenck ick Hildebrant Veckinghusen in den namen Hinryck van Kalven als oldermans des Lubschen dordendels rekenschap van Herman Wulf unde in den namen Johannes Bolhusen also oldermans des Lubeschen dordendels, also dat my Herman Wulf antworde an rede ghelde over al 456 ℔ 17 ß 9 gr. oldes gheldes. Dyt olt ghelt gherekent op nye ghelt, 6 ℔ vor 5 ℔ nyes gheldes, also es de summa darvan tohope 380 ℔ 14 ß 9½ gr.

[76.] Item int jar 1419 13. in Desember do untfenck ick

a vorvolsch. b Ursprünglich: Godeken.

1 § 31.
2 § 2, 54.
3 § 44.
4 Zum Folgenden s. §§ 1, 5 ff.

Hildebrant Veckinckhusen vorscreven als olderman dat schot in dat Lubesche dordendels behof, also hirna screven es:

[77.] Int erste untfenck ick van Gobbelin Marten 5 ℔ 19 ß 6 gr.

[78.] Item untfanghen to Bernars van Halle wyve[1] ut der busen by Tydemann Berchusen 36 ß 3 gr.

[79.] Item untfanghen to Jacop Scotteler[2] ut der busen by Ghert van Mynden 2 ℔ 19 ß 10 gr.

[80.] Item untfanghen to Frans Dommes ut der bussen by Hinrych van der Linden 8 ℔ 18 gr.

[81.] Item untfanghen van Tydeman Raphon dat scot van emme van 2 jaren, des was 9 ℔ 19 ß gr.

[82.] Item untfanghen to der weddewen van den Walle ut der busen van Wylem van Kalven 6 ℔ 3 ß 10 gr.

[83.] Item untfanghen to her Johan Bartus[3] hus ut der busen van Boden Glůmer 14 ℔ 12 ß 10 gr.

[84.] Item untfanghen to her Tomas Bonnyn[4] ut der busen by Tydeman Bonhorst 8 ℔ 10 ß 8 gr.

[85.] Item untfanghen van Peter Tyden 24 ß 3 gr.

[86.] Item untfanghen van Dyderyke Wee[5] van scote, dat hee ter Slus untfanghen hadde, 16 ℔ 7 ß 1 gr. 2 Einghelsche.

[87.] Aldus so es de summa tohope untfanghen, also vorscreven stet an 10 clene porssele, 75 ℔ 5 ß 9 gr. 2 Einghelsche.

[88.] Item so es de summe in al, dat ick Hildebrant Veckinchusen untfanghen hebbe to des Lubeschen dordendels behof, also vorscreven is, tohope an nyen ghelde 456 ℔ 7 gr. 4 myten.

[89.] Item so bleff ick den Lubeschen dordendel schuldych op desse tyt, dat ick Bernt Pleskouwen unde Hinryck Hop overwyst hebbe to des Lubeschen dordendels behoyff an Evert van

---

[1] Im Hause der Frau Bernhards van Halle in Brügge; entsprechend in den folgenden Paragraphen.

[2] Bürger in Brügge. Von ihm erhielt Hildebrand Veckinghusen auf dem Antwerpener Herbstmarkt 1421 Zusicherungen für seine persönliche Sicherheit, die er in Brügge genießen sollte. HUB. 6 Nr. 457.

[3] Brügger Schöffe, in dessen Hause mehrere hansische Kaufleute wohnten, darunter auch H. Hop, s. § 9 A. 2.

[4] Oft genannter Brügger Schöffe, HR. I, 1 Nr. 636, 637; 6 Nr. 62 § 14; HUB. 6 Nr. 195 u. sonst.

[5] § 21: Weyghe.

Meghen unde Johan Koufolt, so wes my boren mochte van den 2200 gulden, unde vort, so wes my boren mach noch van den 600 gulden, dee noch inkomen solen op des koninghes breyff, dee to Lubeck under deme rade es[1].

Diese Aufzeichnungen des Hildebrand Veckinghusen befassen sich mit den Einnahmen und Ausgaben, die er als Ältermann des wendisch-sächsischen Drittels empfing oder bestritt, und mit den Abrechnungen über Kontorgelder, die er in derselben Eigenschaft entgegennahm oder leistete. Ihre Sprache ist mitunter nachlässig und ihr Inhalt auch nicht frei von sachlichen Irrtümern. Die Wiederholung nicht weniger Posten an verschiedenen Stellen des Buches wird, abgesehen von dem schon durch die Art seiner Überlieferung sich unterscheidenden letzten Teil §§ 59—89, ihren Grund in der Art der Buchführung Veckinghusens haben, in deren Geheimnisse wir hier nicht einzudringen brauchen. Ebensowenig beabsichtigen wir, den gesamten Inhalt dieser Eintragungen zu erläutern. Uns interessieren in erster Reihe bestimmte Teile derselben. Zerlegen wir das Ganze in Gruppen, so treten die für unseren Zweck in Betracht kommenden Teile bestimmter heraus. Der erste Abschnitt, §§ 1—24, enthält im wesentlichen Angaben über Einnahmen Veckinghusens aus dem Schoß seit Mitte 1419; der zweite, §§ 25 bis 40, betrifft Ausgaben, die er davon gemacht hat; der dritte, §§ 41—45, bringt Abrechnungen über seine Kassenverwaltung aus den Jahren 1420 und 1421; der vierte, §§ 46—49, besteht aus zerstreuten Notizen, z. T. Wiederholungen; der fünfte, §§ 50—58, enthält wieder Aufzeichnungen über den Beginn seiner Verwaltungstätigkeit seit Mitte 1419 nebst einzelnen Wiederholungen früherer Eintragungen und andere Notizen; die sechste, §§ 59—74, umfaßt Einträge über Ausgaben, die Hermann Wulf und Veckinghusen selbst gemacht haben, von 1418 beginnend, samt einer hier wiederholten Abrechnungsnotiz von 1421; die siebente, §§ 75—89, wiederholt hauptsächlich die Angaben des ersten Abschnitts über die Einnahmen aus dem Schoß seit Mitte 1419 in veränderter Form. Der erste und der letzte Abschnitt sind die für uns wichtigsten. Alle Aufzeichnungen beziehen sich auf das wendisch-sächsische (lübische) Drittel, und nur auf dieses. Sie gewähren

[1] § 45.

über das Finanzwesen des Kontors neue Aufschlüsse verschiedener Art.

Zum erstenmal erhalten wir, durch den ersten und siebenten Abschnitt, genauere Kunde von der Art der Erhebung des Schosses im Brügger Kontor. Anfang Juli 1419 übernahm Veckinghusen das Hauptbuch und die Kasse des Drittels von seinen Vorgängern. Seit dem Ende des Jahres wurden ihm von den einzelnen, mit der Erhebung des Schosses beauftragten Personen deren Büchsen mit den eingesammelten Schoßbeträgen samt ihren Büchern abgeliefert. Wie §§ 5 ff. und 76 ff. lehren, waren mit der Erhebung des Schosses im wendisch-sächsischen Drittel damals nicht weniger als zehn Personen, die, mit Ausnahme der Klerks, als Schoßmeister bezeichnet werden[1], beauftragt: ein Sekretär (§ 6), sieben Personen (§ 8, 10, 12, 14, 16—18), über deren örtliche Tätigkeit nichts gesagt wird, und zwei Personen (§ 20, 21), die in dem Hafenort Sluis den Schoß einsammelten. Jene sieben Personen und der Sekretär hoben daher sehr wahrscheinlich den Schoß hauptsächlich in Brügge selbst ein. Sie und der Sekretär oder einige von ihnen werden diese Tätigkeit auch auf den Märkten in Antwerpen und Bergen op Zoom, auf denen das Kontor als solches auftrat[2] und, wie sich seit 1420 feststellen läßt[3], Schoß erhoben wurde, ausgeübt haben. Unter ihnen unterscheidet sich einer (Tyd. Raphoyn) dadurch von den anderen, daß er nicht, wie bei den letzteren regelmäßig gesagt wird, Büchse und Buch, sondern den Schoß von zwei Jahren ablieferte. Ob die Zahl der übrig bleibenden und gleichmäßig charakterisierten Sechs eine zufällige ist, läßt sich nicht ausmachen.

---

[1] §§ 23, 25, 71.

[2] Gen. S. 16.

[3] HUB. 9 Nr. 687 §§ 1 u. 2. Der Diensteid des Kontorsekretärs verpflichtete diesen, a. a. O. Nr. 689 § 7, den von ihm in Empfang genommenen Schoß eines Jeden in dessen Drittel, wo er hingehörte, zu bringen. Das verstehe ich dahin, daß der Sekretär von Kaufleuten aus allen Dritteln Schoß erhob, den Schoß aber je nach der Zugehörigkeit des einzelnen Kaufmanns in dessen Drittel abliefern mußte. Die Niederschrift des Eides durch Goswin von Koesfeld ist a. a. O. »um 1470« angesetzt, muß aber hiernach in eine frühere Zeit, vor oder um die Mitte des Jahrhunderts, fallen, in der die Dreiteilung der Genossenschaftskasse noch bestand. Vgl. oben S. 194. Goswin v. Koesfeld erscheint zuletzt 1477 als Sekretär tätig, HUB. 10 Nr. 578, 579, 580 A. 2; vgl. 11 Nr. 1043.

Vielleicht waren es die auf das Drittel entfallenden sechs Achtzehnmänner des Kontors, der dritte Teil des Kaufmannschaftsrats[1], über dessen Tätigkeit auf diesem Gebiet aber die Quellen sonst schweigen. Möglicherweise lag eine topographische Einteilung zugrunde, eine eigene für die Zwecke des Kontors oder eine andere vorhandene örtliche. Brügge war für bestimmte Verwaltungszwecke in sechs Stadtbezirke (Sechstel) eingeteilt. Die Empfangnahme und Abrechnung mit jenen sechs Personen durch den Ältermann Veckinghusen fand, wie §§ 78—80, 82—84 zeigen, in sechs verschiedenen Häusern statt, als deren Eigentümer sich z. T. bekannte Brügger Persönlichkeiten nachweisen lassen, wohl solche Häuser, in denen hansische Kaufleute zu Gast lagen[2]. Die große Zahl der den Schoß erhebenden Personen verrät ja die Schwierigkeiten des Verfahrens, das sich der gegebenen Gewohnheit des zerstreuten Wohnens der hansischen Kaufleute bei den Bürgern der Stadt anpassen mußte. Wie dem auch sei, war schon in dem einen Drittel die Zahl der Schoßerheber groß, so muß sie für das ganze Kontor recht erheblich gewesen sein und das Verfahren über zwanzig Personen in Anspruch genommen haben, wenn man auch vielleicht für das livländisch-gotländische Drittel eine geringere Zahl als für die anderen Drittel annehmen möchte. Denn die Kassenverwaltung der einzelnen Drittel war, wie die ganze Aufzeichnung Veckinghusens und auch die sonstigen Nachrichten erweisen, durchaus selbständig. Jeder Schoßerheber führte ein eigenes Buch und besaß eine eigene Büchse, konnte aber, wie Veckinghusens Angaben § 7, 9, 11 usw., gleichfalls bezeugen, aus seinen Schoßeinnahmen schon an die zum Empfang von Schoßgeldern Berechtigten Zahlungen machen, bevor die Ablieferung von Buch und Kasse an den Ältermann erfolgte, wobei dann die Verrechnung des früher und später Abgelieferten stattfand.

Von größerer Wichtigkeit wäre der Nachweis der Einnahme einer bestimmten Schoßsumme innerhalb einer bestimmten Frist. Denn er würde einen Schluß auf die Gesamteinnahmen des Kontors aus dem Schoß und damit wiederum der gesamten verschoßten

[1] Vgl. Gen. S. 53 ff.

[2] Über diese Logierhäuser s. Häpke, Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt S. 241 f., Der deutsche Kaufmann in den Niederlanden (Hans. Pfingstblätter VII 1911) S. 9 ff.

Warenmenge gestatten. Diesen Nachweis zu führen, scheint mir nicht unmöglich. Es bedarf dabei freilich der Berücksichtigung der z. T. wenig übersichtlichen Verhältnisse, unter denen Veckinghusens Aufzeichnungen entstanden sind. §§ 1, 50, 51 und 75 belehren uns, daß Veckinghusens Amtsverwaltung Anfang (2. oder 3.) Juli begann, indem er damals von Herman Wulf, einem früheren Ältermann, die Kasse und das Rechnungsbuch des Drittels in Empfang nahm. Finanzverwaltung und Rechnungskontrolle waren im allgemeinen Aufgabe der Älterleute. Der genannte Termin muß zusammenhängen mit dem Wechsel der Älterleute, der statutenmäßig am Sonntag nach Pfingsten (in diesem Jahre der 11. Juni) stattfand[1]. Dazu stimmt, daß sich Veckinghusen bei diesem Akt als Vertreter der beiden Älterleute Heinrich van Kalven und Johannes Bolhusen bezeichnet (§ 75) und anderseits sagt (§ 51), daß er die ihm überlieferte Kasse sogleich den Älterleuten Bernt Pleskouw und Heinrich Hop übergeben habe[2]. Die beiden ersteren müssen die Älterleute des vorangehenden, die beiden letzteren die des neuen Jahres gewesen sein[3]. Veckinghusen bezeichnet sich außerdem selbst (§ 76) für den 13. Dez. 1419 als Ältermann, und daß Hermann Wulf, der mit zwei anderen Kaufleuten das Kontor auf der Lübecker Tagfahrt vom Sommer 1418 vertreten hatte, nach verschiedenen Angaben unserer Aufzeichnungen (z. B. §§ 59, 66 usw.) ebenfalls Ältermann war bzw. gewesen war, läßt sich nicht bezweifeln. Leider können wir diese sechs Personen für die Jahre 1418/19 und 1419/20 nicht aus anderen Quellen als Älterleute nachweisen[4]. Die Zahl von sechs Älterleuten für zwei Amts-

---

[1] Gen. S. 34.

[2] Es sei nochmals daran erinnert, daß Veckinghusens Aufzeichnungen sich stets nur auf das wendisch-sächsische (lübische) Drittel beziehen.

[3] Dem entspricht, daß Veckinghusen im Anschluß an die Mitteilung von der Übergabe der Kasse und des Buches zu Anfang Juli an ihn in § 52 bemerkt, daß er davon den »neuen« Älterleuten Rechnung ablegen müsse.

[4] Veckinghusens Angaben sind, wenn man sie nicht aus seinem Gedankengang versteht, leicht chronologisch irreführend. Wenn er in § 74 zum 15. Dez. 1421 von seiner Abrechnung spricht, die er als Ältermann und wegen des Ältermanns Heinrich v. Kalven den Älterleuten Bernt Pleskouw und Heinrich Hop damals geleistet habe, so wollte er

ahre darf aber nicht überraschen in Anbetracht des Umstandes, daß die Älterleute häufig aus Berufsgründen ihre Amtstätigkeit vorzeitig abbrachen und Flandern verließen, worauf dann die zurückbleibenden Älterleute einen Ersatzmann kooptierten. Im weiteren bezeichnet sich, wie erwähnt, Veckinghusen als Ältermann, und zwar bei der obenerwähnten Entgegennahme der Bücher und Kassen der mit der Schoßerhebung beauftragten zehn Personen (§ 76). An ihn wurden die Beträge, welche die einzelnen gesammelt hatten, abgeliefert, er bucht sie und rechnet am Schluß die Gesamtsumme zusammen.

Was bedeutete diese Gesamtsumme für das Kontor und wie groß war sie? Aus Veckinghusens Aufzeichnungen geht hervor, daß die Einlieferung der von jenen zehn Personen geführten Bücher und Büchsen mit den eingesammelten Schoßgeldern an Veckinghusen nur einmal während dessen Amtstätigkeit stattfand. Er bezeichnet als diesen Termin in § 76, d. h. in dem siebenten Abschnitt, der die Angaben des ersten etwas verkürzt und summarischer wiedergibt, den 13. Dezember 1419. In den ausführlicheren Mitteilungen des ersten Abschnitts sagt er in § 5, daß er am 9. Januar 1420 zuerst den Schoß aus dem lübischen Drittel von S. Lucientag (13. Dezember) an bis Christabend (24. Dezember) und bis zu diesem Tage (d. h. dem 9. Januar 1420) 6 Büchsen mit 6 Büchern, wie hernach geschrieben stehe, empfangen habe, und fügt, nach Aufzählung von 8 Schoßbüchern und Schoßsummen — d. h. von jenen sechs Personen, dem Sekretär und dem Tyd. Raphoyn —, in §§ 20 und 21 den Empfang der Bücher und Schoßsummen jener beiden in Sluis den Schoß einsammelnden Personen am 31. Januar und 13. Februar hinzu. Nach diesen genaueren Angaben erstreckte sich die Empfangnahme aller zehn Schoßbücher und -geldsummen auf die Zeit vom 13. Dezember bis 13. Februar. Die Einlieferung fand nicht, wie § 76 glauben macht, an Einem Tage, sondern sukzessive innerhalb eines zweimonatlichen Zeitraumes statt. Daß er in § 5 nur von 6 Büchsen und 6 Büchern spricht und dann doch im

damit nicht die Amtseigenschaft der genannten Personen an dem genannten Tage bezeugen, sondern nur den Amtscharakter der Handlung selbst betonen, da in Wirklichkeit keine der genannten Personen damals noch das Amt bekleidete, vielmehr ihre Amtstätigkeit bereits längere Zeit zurücklag. Vgl. § 44.

einzelnen 8 bzw. 7[1] Bücher und Schoßlieferungen aufzählt, ehe er wieder einen Einlieferungstermin nennt, muß seinen Grund haben in der schon erörterten besonderen Stellung oder Tätigkeit jener 6 in Brügge sammelnden Personen. Die etwas seltsame Ausdrucksweise des § 5 darf offenbar nicht dahin interpretiert werden, daß die als im folgenden registriert angekündigten Schoßsummen in der Zeit vom 13. Dez. bis 24. Dez. bzw. 9. Januar erhoben worden seien. Das würde, wenn man nicht annehmen will, daß der Schoß nur in diesem kurzen Teil des Jahres erhoben worden sei — eine ganz unmögliche Annahme —, für das ganze Jahr eine auch bei sehr zurückhaltender Schätzung enorme und sicher völlig falsche Gesamtschoßsumme ergeben. Diese Deutung ist ausgeschlossen. Vielmehr wollte Veckinghusen mit den genannten Terminen augenscheinlich nur die Zeiträume der Einlieferung der Büchsen, Bücher und Gelder bezeichnen. Die Einlieferung der Büchsen, Bücher usw. von den hauptsächlich in Brügge funktionierenden Schoßsammlern fiel in die Zeit vom 13. Dez. 1419 bis 9. Jan. 1420. Später erst kamen die Bücher und Gelder der beiden Einsammler aus Sluis hinzu, deren Termine er besonders notiert. Der 13. Dez. des § 76 bedeutet also nur den Anfang des ganzen Zeitraumes der Einlieferung, die sich insgesamt vom 13. Dez. 1419 bis zum 13. Febr. 1420 erstreckte.

Aber auch dieser ganze Zeitraum ist als eine Einheit anzusehen. Er fiel in die stillste Zeit des Geschäftsjahres, in die regelmäßig wiederkehrende Pause zwischen dem unruhigen Getriebe des Handelsverkehrs und der Schiffahrt zweier Jahre. Diese Wintermonate waren am besten geeignet zum Abschluß der Tätigkeit der Schoßsammler und zur Abrechnung, was im einzelnen nicht näher ausgeführt zu werden braucht. Dies erklärt auch den Umstand, daß die Kontroll- und Rechnungstätigkeit des Ältermanns erst ein halbes Jahr nach dem Anfang seiner in der Mitte des Jahres beginnenden Amtsdauer einsetzte. Es ergibt sich ungezwungen der Tatbestand, daß die mit der Erhebung des Schosses beauftragten Personen während des größten Teiles des Jahres ihre Tätigkeit in Brügge (bzw. Antwerpen und Bergen op Zoom) und Sluis ausübten

[1] Bei T. Raphoyn § 16 erwähnt er kein Buch, sondern nur eine Schoßlieferung.

und am Ende des Jahres oder in den ersten Monaten des neuen Jahres ihre Bücher und Kassenbestände dem zuständigen Ältermann ablieferten. In den von ihnen abgelieferten oder verrechneten Beträgen haben wir also die Schoßeinnahmen der einzelnen Schoßerheber für den Zeitraum eines Jahres zu erblicken. Dieses Ergebnis bestätigt § 16 bzw. 81, der, als Ausnahme, erwähnt, daß T. Raphoyn den Schoß von zwei Jahren, 1418 und 1419, abgeliefert habe. Die übrigen Schoßsammler haben demnach den von ihnen erhobenen Schoß des Jahres 1419 abgeliefert, und die Gesamtsumme bedeutet den im wendisch-sächsischen Drittel eingekommenen Schoß des Jahres 1419.

Im einzelnen ist noch zu bemerken, daß in den ausführlichen Angaben des ersten Abschnitts § 1 ff. vielfach zwei aufeinander folgende Posten zusammengehören und ein Ganzes bilden, was denn auch der siebente Abschnitt durch verkürzte Zusammenfassung und Zusammenrechnung zum Ausdruck bringt. Dies ist der Fall mit §§ 6 und 7, 8 und 9, 10 und 11, 12 und 13, 14 und 15; dabei enthält die eine Notiz jeweils die von dem Erheber am Ende des Jahres an Veckinghusen, die andere die von ihm bereits während des Jahres an andere Kontorbeamte abgelieferte Summe. Der siebente Abschnitt zieht diese Summen regelmäßig zusammen, so daß § 77 den §§ 6 und 7, § 78 den §§ 10 und 11 usw. entsprechen.

Als Gesamtsumme aus allen zehn Kassen (Barbestand und Forderungen) einschließlich des von Veckinghusen selbst bezahlten Schosses § 19 ergibt unsere Addition den Betrag von 75 tt 5 ß 9 ₰ 2 Engl. Diese Summe nennt auch richtig im zweiten Abschnitt § 87[1]. Die von Veckinghusen zuerst in § 22 genannte Gesamtsumme von 65 tt 13 ß 7 gr. 2 Engl. stellt nur das von ihm wirklich empfangene Geld dar. Die Addition ergibt allerdings hier, ungerechnet den von Veckinghusen selbst gezahlten Schoß § 19, 65 tt 16 ß 4 gr. 2 Engl. Die Differenz von 2 ß 17 gr. vermag ich nicht zu erklären. Was andere bereits von den Schoßerhebern empfangen hatten, also das in § 7, 9, 11, 13, 15 Verzeichnete, ist in § 23 verrechnet, samt dem Schoß des Älter-

[1] Obwohl im 7. Abschnitt der Posten der von Veckinghusen selbst bezahlten Schoßsumme (§ 19) fehlt.

manns Pleskouw (8 ß gr.), und diesmal richtig[1] mit 9 tt 8 ß 11 gr. An der von Veckinghusen in § 24 aus den beiden vorhergehenden Paragraphen berechneten Gesamtsumme von 74 tt 14 ß 6 gr. 2 Engl. fehlen wiederum 8 ß, vielleicht der Schoß Pleskaus. Am richtigsten scheint es daher, sich an die durch Rechnung festgestellte und von Veckinghusen an einer anderen Stelle selbst bestätigte Gesamtsumme von 75 tt 5 ß 9 ₰ 2 Engl. zu halten, in der jedenfalls Veckinghusens eigener Schoßbeitrag, vielleicht aber nicht der des Pleskouw, enthalten ist. In dieser Summe steckt aber noch die Jahreseinnahme des T. Raphoyn von 1418. Bringen wir sie als die Hälfte der § 16 genannten Einnahme desselben aus den beiden Jahren 1418 und 1419, 9 tt 10 ß gr., also mit 4 tt 15 ß, von der Gesamtsumme in Abzug, so erhalten wir als eine im großen und ganzen zuverlässige. etwa nur durch einen geringen Betrag zu erhöhende oder zu vermindernde Gesamtsumme eine Schoßeinnahme im wendisch-sächsischen Drittel von 70 tt 10 ß 9 gr. 2 Engl. für das Jahr 1419.

Dieselbe Summe können wir zum mindesten auch für das westfälisch-preußische Drittel zugrunde legen, dessen Handelsverkehr in Brügge und seiner weiteren Nachbarschaft dem des wendisch-sächsischen Drittels sicher nicht nachstand, ihn wohl eher noch übertraf. Seit einiger Zeit war eine Reihe niederrheinischer Städte in die Hanse aufgenommen worden, deren Leistungsfähigkeit den Schoßeinnahmen des Drittels zugute kamen. Der Handel der deutsch-hansischen Kaufleute hatte bereits begonnen, sich stärker als früher in die brabantischen Verkehrsplätze auszudehnen, und gegen eine Schoßerhebung von den auch in diesen Plätzen gehandelten Waren erhob sich in früherer Zeit, wie es scheint, kein Widerstand. Der heftige Einspruch, den Köln und die westfälischen Städte einige Jahre später gegen eine Änderung der Finanzordnung des Kontors bei den östlichen Städten erhoben, lehrt deutlich, daß sie die immer vorteilhafter sich gestaltende Stellung ihres Drittels in der Finanzordnung der Genossenschaft nicht aufgeben wollten. Wir können daher die gesamte Schoßeinnahme der beiden großen Drittel des Kontors im Jahre 1419

[1] Irrig ist hier nur die Angabe, daß diese Summen aus 6 Büchsen entnommen seien. Es waren ihrer nur 5.

mit Sicherheit auf mindestens 141 ℔ 1 ß 7 gr. 1 Engl. veranschlagen. Rechnen wir rund 141 ℔, so wurden in diesem Jahre, wo nachweislich für das westfälisch-preußische Drittel und daher auch für das wendisch-sächsische der Schoß 1 Engl. vom Pfund Grote, d. i. $^1/_{720}$ des Warenwertes, betrug, in den beiden großen Dritteln des Kontors Waren und Wertgegenstände im Werte von 101520 Pfund Grote verschoßt.

Schwieriger ist es, die Einnahme des kleinen livländisch-gotländischen Drittels abzuschätzen. Wir besitzen in den vorhin ermittelten Schoßzahlen die Einnahmen, aber nicht die Ausgaben der beiden großen Drittel. Das bedeutet für die Berechnung der wirklich verschoßten Warenmenge in diesen Dritteln allerdings einen zuverlässigeren Maßstab, als wenn wir nur die Ausgaben kennten. Ausgaben und Einnahmen brauchten sich nicht das Gleichgewicht zu halten, was die Aufzeichnungen Veckinghusens auch im einzelnen erweisen. In den großen Summen, die Veckinghusen zu Beginn seiner Amtsführung als baren Kassenbestand seines Drittels überliefert erhielt (§ 75) — 456 ℔ 17 ß 9 gr. altes Geld = 380 ℔ 14 ß $9^1/_2$ neues Geld — und die er zweieinhalb Jahre später wieder ablieferte (§ 74) — 361 ℔ 16 ß 4 Miten —, mögen auch die im Laufe der Jahre gesammelten Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben stecken. Von dem livländisch-gotländischen Drittel wissen wir aus dem oben (S. 196) angeführten Schreiben desselben an die livländischen Städte von 1431, daß dessen Angehörige dreifach höheren Schoß zahlen mußten als die der beiden anderen Drittel, 1 Groten vom Pfund Grote, und selbst damit noch nicht ihre Drittelkosten, in der Höhe der Ausgaben der beiden anderen Drittel, zu decken hoffen konnten. Unter diesen Umständen könnte man geltend machen, dieses Drittel habe nicht daran denken können, Überschüsse zu sammeln, sondern sich begnügen müssen mit notdürftiger Deckung der wirklichen Drittelausgaben. Man habe daher, um die in diesem Drittel wirklich verschoßte geringere Warenmenge zu ermitteln, nicht nur die Schoßeinnahme eines der anderen Drittel in einen dreimal verringerten Warenwert umzusetzen, sondern müsse auch von dieser Schoßeinnahme den in den anderen Dritteln wahrscheinlich erzielten Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben in Abrechnung bringen. Es ist aber doch fraglich, ob wir in der Drittel-

einnahme von 70 ℔. 10 ß 9 gr. 2 Engl. einen Überschuß annehmen dürfen, den das livländisch-gotländische Drittel nicht notwendig habe aufbringen müssen. Denn Veckinghusen selbst berechnet § 73 die gesamten Drittelausgaben für sein Amtsjahr 1418/19 auf 94 ℔ 4 ß 1½ gr., so daß sich sogar ein nicht unerhebliches Defizit ergab. Es wird daher auch für das livländisch-gotländische Drittel eine Einnahmesumme von 70 ℔ 10 ß 9 gr. 2 Engl. vorauszusetzen sein, die allerdings durch einen dreifach höheren Schoßbetrag aufgebracht werden mußte und daher nur einen dreifach geringeren Warenwert repräsentierte. Der im livländisch-gotländischen Drittel verschoßte Warenwert belief sich demnach auf rund 16 920 ℔, und der Gesamtwert der im Jahre 1419 im Brügger Kontor verschoßten Waren auf 118 420 Pfund Grote. Diese Zahl bedeutet gegen das achte Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts eine Verdreifachung des Verkehrs im Brügger Kontor. Sie kann nicht auffallen. Denn die starke Verkehrssteigerung in diesem Zeitraum steht auch sonst außer Zweifel. Wir haben vielmehr auch diese Summe sehr wahrscheinlich als eine Mindestzahl zu betrachten, z. T. aus den schon früher (S. 203 ff.) erörterten Gründen. Die Schoßeinnahmen des westfälisch-preußischen Drittels dürften, wie bemerkt, höher zu veranschlagen sein als die des wendisch-sächsischen, und in dem wiederholt erwähnten Schreiben des livländisch-gotländischen Drittels vom Jahre 1431 wird die Vereinigung der drei Drittelkassen zu einer einzigen auch durch den Hinweis darauf empfohlen, daß man dadurch größere Schoßeinnahmen erzielen würde, weil jetzt manche Kaufleute aus Flandern wegzögen, ohne Schoß zu bezahlen, was durch die gewünschte Neuordnung verhindert werden könnte.

Für die Zeit der Veckinghusenschen Aufzeichnungen besitzen wir einige Angaben, welche die oben ermittelten Zahlen bis zu einem gewissen Grade nachzuprüfen gestatten. Die Rostock-Lübecker Tagfahrt von Mai bis Juli 1417 beschloß auf die Beschwerden des Brügger Kontors über seine mißliche Lage, ohne längeres Zögern eine aus sechs Personen bestehende Gesandtschaft nach Flandern zu schicken. Die Kosten dieser Gesandtschaft, dazu einer Abordnung, die das Kontor nach Holland schicken sollte, sowie der Friedeschiffe, welche die Städte noch in der See hatten, sollten mit Hilfe eines in Flandern durch das Kontor zu erhebenden Pfundgeldes aufgebracht werden.

Das Pfundgeld, im Betrage von 1 Groten vom Pfund Grote, sollte von allem von Osten und Westen nach Flandern kommenden Gut erhoben und von allen Leuten, die Güter in hansischen Schiffen verfrachteten, bezahlt werden. Die Schiffer sollten die Hälfte des Wertes ihrer Schiffe bei der Einfahrt und die Hälfte bei der Ausfahrt verzollen, die Kaufleute ihre im Seeverkehr gehandelten Güter bei Ausfahrt und Einfahrt ganz verzollen. Schiffer und Schiffsleute sollten ihr eigenes Handelsgut wie die Kaufleute ganz verzollen. Scharfe Strafandrohungen sicherten den Erfolg dieser Maßregel. Hansische oder nichthansische Kaufleute, welche die Zahlung des Pfundgeldes verweigerten, durften keine hansischen Schiffe befrachten; widerspenstige Schiffer sollten von hansischen Kaufleuten nicht befrachtet werden. Zugleich wurde den Älterleuten vorgeschrieben, einen zuverlässigen Klerk mit der Erhebung des Pfundgeldes zu beauftragen und vierteljährlich Lübeck über den Ertrag des Pfundgeldes zu berichten[1]. Die Gesandtschaft, über deren Tätigkeit genauere Nachrichten fehlen, war im August in Brügge[2]; das Pfundgeld wurde seit September erhoben.

Über das Ergebnis der Erhebung bis zum 5. Juni 1418 liegen Aufzeichnungen in der Wismarer Handschrift des Rezesses der auch von Vertretern des Brügger Kontors besandten Lübecker Tagfahrt vom 24. Juni 1418 vor, die aus dem Brügger Kontor stammen[3]. Sie enthalten Abrechnungen des Kontors über dessen Einnahmen und Ausgaben aus dem von September 1417 bis zum

---

[1] HR. I, 6 Nr. 397 §§ 23, 24, 26, 32.

[2] A. a. O. Nr. 475—477. Die Gesandtschaft bestand nur aus drei Personen, dem Lübecker Ratmann Nikolaus van Stiten, dem Wisbyer Ratmann Joh. Dusborg, vgl. Nr. 556 § 51, und dem Kölner Kanonikus Tideman Swarte, der wahrscheinlich früher Ältermann des Kontors gewesen war, s. Gen. S. 78 ff.

[3] Drei sich ergänzende Aufzeichnungen liegen vor, von denen die erste, Nr. 594, die gesamte Einnahme in zwei Posten und von diesen eine unrichtig addierte Gesamtsumme angibt, die beiden anderen, Nr. 595 und 596, diese beiden Posten im einzelnen erläutern. Ich halte mich an die am Ende der beiden Erläuterungen, Nr. 595 § 9 und 596 § 14, richtig addierten Summen 335 ℔ 13 β 9 gr. + 160 ℔ 10 β 3 gr. = 496 ℔ 4 β. Vgl. Koppmanns Rechnung in den Anmerkungen. Der Tag des Beginns der Erhebung des Pfundgeldes im September 1417 fehlt in der Aufzeichnung.

5. Juni 1418 vereinnahmten Pfundzoll. Die Gesamtmenge der nachweisbaren Einnahme in diesem Zeitraum beträgt 496 ℔ 4 β. Sie entspricht einem verzollten Gesamtwert an Gütern und Schiffen von 119088 ℔ Grote.

Auf Lübecks Schreiben an das Kontor, von spätestens Okt. 1418, ihm die zwischen dem Datum des Schreibens und Martini (11. Nov.) in Brügge erzielten Einnahmen aus dem Pfundgeld zu überliefern, erwiderten die Älterleute am 13. Nov., daß »binnen ihrer Zeit« bis Nov. 11 insgesamt 544 ℔ gr. in altem Gelde aus dem Pfundgeld eingekommen seien, die für Lübeck bereit lägen; wie viel von dem Pfundgelde, das die vorigen Älterleute eingenommen hätten, noch in Brügge sei, hätten wohl die Gesandten des Kontors auf der letzten Lübecker Tagfahrt den Städten berichtet[1]. Hiernach bildeten die 544 ℔ die Pfundzolleinnahme vom 5. Juni, dem Tage, bis zu welchem die frühere, der Tagfahrt vorgelegte Rechnung reichte, nachdem kurz vorher — statutenmäßig am 22. Mai – der Wechsel der Älterleute stattgefunden hatte, bis zum 11. November. Rechnet man die Hälfte der 544 ℔ auf die in der ersten Abrechnung an einem vollen Jahre fehlenden Monate (vom 5. Juni bis zu einem unbekannten Tage im September), so ergibt sich eine Jahreseinnahme aus dem Pfundgelde von 496 ℔ 4 β + 272 ℔ = 768 ℔ 4 β, die einen verzollten Gesamtwert an Schiffen und Waren von 184368 ℔ darstellt[2]. Diese Zahlen verringern sich freilich nicht ganz unerheblich durch den Umstand, daß, wie aus dem erwähnten Briefe des Kontors vom 13. Nov. erhellt, die Pfundzolleinnahmen des Jahres 1418/19 in altem flämischen Geld gerechnet sind, während Veckinghusen seine Schoßeinnahmen in neuem flämischen Gelde angibt[3]. Das alte Geld stand zu dem neuen wie 6 zu 5[4]. Will man die aus Vecking-

---

[1] HR. I, 6 Nr. 607.

[2] Am 20. Mai 1419 gab das Kontor die seit Martini (11. Nov.) 1418 bis dahin vereinnahmte Pfundgeldsumme auf 228 ℔ 12 β neues Geld an und ließ außerdem 692 ℔ 10 β 12 gr. altes Geld aus der Pfundgeldeinnahme an Lübeck durch dessen Beauftragten überschicken. Lüb. UB. 6 Nr. 90, HR. I, 7 Nr. 55.

[3] Vgl. dort § 1 mit § 22 und der daselbst eingeklammerten Addition, sowie besonders §§ 75—88.

[4] S. Veckinghusens Angaben §§ 1, 66, 75.

husens Angaben über die Schoßeinnahmen und die aus den Kontormitteilungen über die Pfundzolleinnahmen ermittelten Zahlen in Vergleich stellen, so hat man zuvor die letzteren entsprechend zu reduzieren. Den 768 ℔ 4 β alten Geldes der Pfundzolleinnahmen entsprachen rund 640 ℔ neuen Geldes, die einen Gesamtwert an Schiffen und Waren im Betrage von 153600 ℔ repräsentierten.

Aber auch diese Summe würde insofern eine unvollständige Vorstellung von dem Gesamtumfang des hansischen Verkehrs in Flandern gewähren, als das Pfundgeld nur den Seeverkehr in Flandern treffen sollte, nicht aber den Landverkehr. Das war wohl der Grund, weshalb Köln der Erhebung des Pfundgeldes zustimmte[1], während andere Städte, wie Hamburg und Magdeburg, Einspruch erhoben[2]. Auf der anderen Seite enthielt das Pfundgeld auch Einnahmen aus nichthansischem Gut. Es erstreckte sich nur auf hansische Schiffe und vermutlich auch auf hansisches Gut in nichthansischen Schiffen, falls nicht anzunehmen ist, daß damals in Flandern für Verschiffung hansischen Guts nur hansische Schiffe in Betracht kamen, traf aber auch nichthansisches in hansischen Schiffen verfrachtetes Gut. Das Kontor erklärte zwar in den Artikeln, die es den im Sommer 1417 in Brügge anwesenden Gesandten für die nächste Tagfahrt mitgab, daß es ihm nicht zustehe, das Pfundgeld auch von den Nichthansen zu erheben[3]. Aber man sieht nicht, daß die Städte ihren Beschluß geändert haben. Der Anteil des nichthansischen Guts an dem Pfundgeld läßt sich nicht bestimmen, und so bleibt auch hier ein unsicherer Faktor von vielleicht nicht geringer Größe bestehen, abgesehen davon, daß eine Scheidung der Pfundgeldeinnahmen von den Schiffen und von den Waren nicht möglich ist. Nur soviel scheint eine Gegenüberstellung der aus dem Kontorschoß und dem Pfundgeld berechneten Gütermengen zu ergeben, daß die aus dem ersteren ermittelte Gesamtsumme, wie schon hervorgehoben wurde, eine Mindestzahl darstellt. Sodann ist zu berücksichtigen, daß wir nicht hinreichend bestimmt wissen, in welcher Weise die einzelnen Steuerobjekte von dem Kontorschoß getroffen wurden[4] und ob

[1] A. a. O. Nr. 477.
[2] Nr. 489 § 11, 494, 509 § 23 f., 529.
[3] Nr. 475 § 10, 2.
[4] Vgl. Gen. S. 87 f.

z. B. die Schiffe überhaupt dem Kontorschoß unterlagen. Endlich mag auch die einfachere und zweckmäßigere Erhebung des Pfundgeldes und die schärfere Kontrolle bei Durchführung der städtischen Anordnung den Ertrag des Pfundgeldes vergleichsweise gesteigert haben.

Die Umrechnung der angegebenen Summen in lübische Mark bleibt etwas unsicher. Nach Sattler stand das Pfund Grote 1416 = 10 Mark preuß., 1420 = 8 Mark 19—21 scot; die lübische Mark 1416 gleich der preußischen, während sie 1423 auf die Hälfte derselben herabgesunken war[1]. In der Abrechnung der Veckinghusen-Gesellschaft von 1409 wird das Pfund Grote zu 6½ Mark lüb. gerechnet[2]. Stieda gibt für 1418 den Wert auf 4 Mark 10 Sch. 9 Pfen. an[3]. Der Rezeß der Rostock-Lübecker Tagfahrt von Mai bis Juli 1417 setzt ein Wertverhältnis von 1 Pfund Grote = 6 Mark lüb. an[4]. Wie sich nach der neuen Münzordnung in Flandern von 1418[5] das Verhältnis gestaltete, muß vorläufig dahingestellt bleiben. Rechnen wir wie früher das Pfund Grote zu 5½ Mark lüb., so ergibt sich für 1419 ein Gesamtwert der in diesem Jahre im Brügger Kontor verschoßten Waren von 651 310 Mark lüb., und ein Gesamtwert der von dem Pfundgeld in Brügge während des Jahres 1417 Sept. bis 1418 Sept. erfaßten Waren und Schiffe von 844 800 Mark lüb.

Aus späterer Zeit kennen wir über den Schoß des Kontors noch einige Äußerungen, die freilich auf den ersten Blick keinen größeren Wert als den einer allgemeinen Schätzung besitzen, immerhin aber einer kurzen Erörterung wert scheinen. Seit den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts begann die Lage des Brügger Kontors sich zu verschlechtern durch das industrielle und kommerzielle Aufblühen der Nachbarländer und durch die Ausbreitung des hansischen Handels in ihnen. Die großen Märkte Brabants in Antwerpen und Bergen op Zoom übten eine immer stärkere Anziehungskraft auch auf die hansischen Kaufleute aus, und dem Brügger Kontor drohte unvermeidlich die Gefahr, seinen

[1] Handelsrechnungen des deutschen Ordens S. XXXIX.
[2] Stieda, Hans.-venet. Handelsbez. S. 168.
[3] Stieda S. 77, nach Grautoffs Tabellen.
[4] HR. I, 6 Nr. 397 § 27.
[5] Das. Nr. 606.

Charakter als tatsächlicher Mittel- und Sammelpunkt des hansischen Handels in den Niederlanden mehr und mehr einzubüßen. Die Kosten der hansischen Gesandtschaften und der eigenen Vertretung der Interessen seiner Angehörigen im Lande schwollen gelegentlich zu einer drückenden Schuldenlast an. 1465 berechnete es die Kosten dieser Bemühungen auf nachweislich über 4000 Pfund Grote. Allein die Zurückführung des Kontors nach Flandern im Jahre 1457 verursachte einen Aufwand von 3000 Gulden[1]. Die Zerstreuung der Kaufleute im weiteren Bereiche der Nachbarprovinzen Flanderns verringerte die Schoßeinkünfte in Brügge, und das Buch des Kontors, das die Einnahmen aus dem alten flandrischen Schoß verzeichnete, wies recht kleine Beträge aus[2]. Das Kontor und die Städte suchten zwar mit der neuen Entwicklung Schritt zu halten und dehnten wiederholt die Schoßpflicht der Kaufleute auch auf die Nachbargebiete Holland, Seeland und Brabant, unter Festsetzung des Schosses auf 1 Groten vom Pfund Grote, aus. Aber dagegen erhob Köln den heftigsten Widerspruch, indem es das Recht des Kontors zur Schoßerhebung außerhalb Flanderns bestritt und in seiner Eifersucht auf den maßgebenden Einfluß der wendischen Städte und Lübecks in der Hanse den über den Schoß entbrannten Streit bis zu einem erbitterten Prozeß vor den Landesbehörden und dem obersten Gerichtshof von Burgund steigerte[3].

In diesen Streitigkeiten fielen einige Äußerungen über die Höhe der Schoßeinnahmen. Während der Verhandlungen mit dem Kontor vor dem Hof von Burgund im Juni 1467, bei welchen Köln durch Johannes Zeuwelgin, Propst an St. Andreas in Köln, vertreten wurde, ließen die Älterleute den Propst nebenher wissen, daß sich wohl ein Abkommen treffen lasse, wenn er dazu Vollmacht habe. Der Schoß belaufe sich auf jährlich 6000 Gulden; die Kölner sollten durch Zahlung einer jährlichen Pauschalsumme von 400 oder 500 Gulden davon freikommen. Auch im September nannten die Älterleute in Brügge dem Propst, dem sie zugleich Einsicht gewährten in ihre Einnahmen aus dem alten flandrischen Schoß, dieselbe Summe mit einem etwas veränderten Vorschlage.

[1] HR. II, 5 Nr. 717 §§ 2 u. 7.
[2] HUB. 9 Nr. 399.
[3] HUB. 9 Einleitung S. XX ff., Therstappen S. 17 ff.

Sie erklärten, wenn ihre jährliche Einnahme aus dem neuen Schoß 6000 Gulden betrage, Köln einen ansehnlichen Anteil daran gewähren zu wollen[1]. Bemerkenswert ist in diesen Anträgen, die übrigens erfolglos blieben, die Schätzung der Einnahme aus dem Schoß (1 Grote vom Pfund Grote) von den in Flandern, Brabant, Holland und Seeland gehandelten hansischen Waren durch das Kontor in der Höhe von 6000 Gulden. Die Summe würde einem Wert der in diesem Gesamtgebiet verschoßten Waren von 1440000 Gulden = 240000 Pfund Grote entsprechen[2]. Man kann einwenden, daß die Kontorvertreter die Summe übertrieben, um Köln für die erwähnten Vermittlungsvorschläge zu gewinnen entweder durch eine vorteilhafte und geringfügige Abstandssumme oder durch eine ansehnliche Zuwendung an die Kölner Rentkammer. Aber wenn etwa später am Ende des Schoßstreits die Kölner in der Bremer Konkordie von 1476 mit der Zahlung der freilich geringen Summe von 100 Gulden jährlich an das Kontor davonkamen, so hatte diese niedrige Ziffer damals ihren Grund unter anderem auch in der Rücksichtnahme der Hansestädte auf die finanziell sehr bedrängte Lage Kölns, nicht aber in der Meinung, daß damit ein angemessenes Verhältnis zwischen den auf Grund der früheren hansischen Beschlüsse zu erwartenden Schoßbeiträgen der Kölner und dem Wert ihres tatsächlichen Handels in jenen Gebieten zum Ausdruck gebracht würde. Freilich würde angesichts des zweifellos bedeutenden Umfangs des kölnischen Handels in den Niederlanden auch ein Mehrfaches des schließlich in Bremen festgesetzten Beitrages noch nicht ausreichen, um die Richtigkeit jener Schätzung der Älterleute wahrscheinlich zu machen. Zuverlässige Mittel zu ihrer Kritik besitzen wir m. W. bisher nicht.

Auf der Lübecker Tagfahrt vom 28. Mai 1476, wo die Verhandlungen über die Aussöhnung mit Köln und seine Wiederaufnahme in die Hanse stattfanden, meinten die Vertreter des Brügger Kontors, die ihre zahlreichen Beschwerden über das Verhalten Kölns in dem langwierigen Schoßstreit vortrugen, daß der Schoß der Kölner in Brabant, Holland und Seeland nicht so er-

[1] HUB. 9 Nr. 372 u. 399.

[2] Das Pfund Grote wird in dieser Zeit = 6 Rhein. Guld. gerechnet. HUB. 9 Nr. 541 IX § 4, X § 33.

heblich sei, wie man annehme; hier sei ein Ratsherr gegenwärtig, der in einem Jahre mehr Schoß zahle, als der Schoß der Kölner in den genannten Ländern binnen drei Jahren betrage[1]. Anders lautet dagegen eine Äußerung der Kölner selbst. Bei der Sühne mit Köln, die im September 1476 in Bremen erfolgte, ward Köln die schon erwähnte Verpflichtung auferlegt, statt des Schosses in den drei Ländern zehn Jahre lang jährlich 100 Gulden an das Kontor zu zahlen und nach Ablauf der zehn Jahre entweder die 100 Gulden jährlich oder den Schoß zu entrichten[2]. Dazu bemerkt das Gutachten der kölnischen Gesandten, welche die Sühne abgeschlossen hatten, es sei unzweifelhaft, daß vier oder fünf Kölner Bürger, die in den drei Provinzen Handel trieben, von ihren Waren mehr als 100 Gulden Schoß bezahlen müßten und daß daher eine ansehnliche Summe sich ergeben würde, wenn alle Kölner Bürger ihre Güter in den drei Ländern auf Eid und Gewissen verschossen müßten[3]. Danach würde allein der Schoß der Kölner insgesamt auf ein Vielfaches der 100 Gulden zu veranschlagen sein. Die Gesandten mochten ihre Gründe haben, um die von ihnen getroffenen Abmachungen vor dem Kölner Rat in einem günstigen Licht erscheinen zu lassen, aber die Sühnebedingungen waren in der Tat günstig für Köln ausgefallen, und über eine Hauptfrage wie die der tatsächlichen Belastung des Kölner Handels in den Niederlanden durch den Schoß werden die Gesandten unterrichtet gewesen sein.

Einblick in die von einzelnen Kaufleuten gezahlten Schoßsummen gewähren einige erhaltene Auszüge aus vier verlorenen Schoßbüchern des Brügger Kontors[4]. Sie verdanken ihre Entstehung dem erwähnten Schoßprozeß. Auf Wunsch des Kontors besorgte Brügge im Frühjahr 1470 diese Exzerpte, mit denen das Kontor in dem Prozeß die Tatsache der seit langen Jahren geübten Schoßzahlung der Kaufleute aus Köln und den süder-

---

[1] HR. II, 7 Nr. 338 § 61: »eyn bynnen rades hyr wesende« zielt vermutlich auf einen der anwesenden Lübecker Ratsherren und dessen städtischen Schoßbeitrag.

[2] A. a. O. Nr. 395 § 3.

[3] A. a. O. Nr. 401 § 2.

[4] HUB. 9 Nr. 687. Brügge beschreibt auch das Äußere dieser vier Schoßregister, s. dort die Einleitung.

seeischen Städten auf den Märkten in Antwerpen und Bergen op Zoom beweisen wollte. Die Auszüge aus den vier Registern umfassen Eintragungen aus den Jahren 1420 bis 1469. Vollständigkeit der einschlägigen Eintragungen lag offenbar dem Exzerptor fern. So können nur einzelne Eintragungen eine Vorstellung vermitteln von der Höhe des Schosses, den die Kaufleute gezahlt haben. Erst vom Jahre 1446 an (§ 16) läßt sich mit Bestimmtheit die Berechnung des Schosses auf Grund des Schoßsatzes von 1 Grote vom Pfund Grote erkennen. Einzelne Beispiele mögen die Höhe der von Einzelnen gezahlten Schoßsumme veranschaulichen: im Jahre 1446 bezahlte auf dem Antwerpener Herbstmarkt ein Kölner für sich und einen anderen 2 Pfund; von den Märkten des Jahres 1450 werden folgende Schoßsummen notiert: 22 Schill., 6 gr., 6 d., 8 gr., 4 gr., 21 gr., 8 gr., 20 gr., 18 gr., 12 Schill., 10 Schill., 2 Schill. 4 gr.; ein Kaufmann aus Deventer bezahlte in Antwerpen auf dem Pfingstmarkt 1453 2 Pfd. 12 Schill. 2 gr., 1454 auf dem Herbstmarkt dort 1 Pfd. 6 Schill. 7 gr. Im ganzen sind die Schoßzahlungen bis zu einem Pfund (= 6 Gulden) und darüber doch selten; 1455 und 1457 zahlte der letzterwähnte Kaufmann je 1 Pfund, 1460 ein Kaufmann 1 Pfund, ein anderer 2 Pfund. Auf dem Herbstmarkt von Antwerpen 1463 betragen die notierten Schoßzahlungen 1 Pfd. 2 gr., 4 Schill. 2 gr., 4 Schill. 8 gr., 5 Schill. 10 gr., 5 Schill. gr., 13 Schill. 4 gr., 13 Schill. 6 gr., 5 Schill. gr., 9 Schill. gr., 7 Schill. 10 gr., 4 Schill. 6 gr. Für den Kölner Bürger Adolf van der Burg und dessen Witwe wurden 1468 für den Zeitraum von drei Jahren 7 Pfund gr. bezahlt. Zwei Kaufleute von Zwolle und Arnheim gaben auf dem Martinsmarkt von Bergen op Zoom 1468 2 bzw. 3 Pfund gr., der Arnheimer 1469 auf demselben Markt 2 Pfund 2 Schill. Die notierten Schoßbeträge auf dem Ostermarkt in Bergen op Zoom 1469 sind 6 Schill. 8 gr., 8 Schill., 3 Schill. 8 gr., 2 Schill. 8 gr., 11 Schill. 3 gr., 11 Schill., 5 Schill. 6 gr., 6 Schill. 9 gr., 10 gr., 4 Schill. 6 gr., 3 Schill. 3 gr., 4 Schill. gr. Diese Summen legen, trotz ihrer großen Unvollständigkeit im ganzen, doch im einzelnen Zeugnis ab für einen reichen Verkehr nicht allein der kölnischen und süderseeischen, sondern überhaupt der hansischen Kaufleute auf den großen Märkten Brabants. Die meisten Kölner Kaufleute, darunter sicher die reichsten, haben in den späteren Jahren, auf welche die Auszüge

sich erstrecken, den Schoß auf jenen Jahrmärkten nicht bezahlt, und das erwähnte Gutachten der kölnischen Gesandten kann nach dem, was die Auszüge über die Zahlungen einzelner Kaufleute mitteilen, sehr wohl begründet sein. Daß die jährlichen Schoßeinnahmen des Kontors aus dem gesamten Gebiet Flanderns, Hollands, Seelands und Brabants gegen früher auch relativ, d. h. auch abgesehen von dem dreifach erhöhten »neuen« Schoß, erheblich gestiegen waren, kann keinem Zweifel unterliegen. Man wird daher annehmen dürfen, daß jene Schätzung des Kontors auf 1000 Pfund Grote = 6000 Rhein. Gulden jährlicher Schoßeinnahme aus dem gesamten hansischen Handel in den Niederlanden sich nicht allzuweit von der Wirklichkeit entfernt hat.

V.

Kleinere Mitteilungen.

1.

Zu der Gefangennahme König Christians II.

Mitteilungen aus dem Wismarschen Ratsarchive.

Von

Friedrich Techen.

Nicht zwar zu den wichtigeren Abmachungen zwischen den Dänen, den Holsteinern, den Wendischen Städten und den Schweden über die treulose Umdeutung des dem Treulosen gegebenen Geleits[1] kann hier Neues mitgeteilt werden, wohl aber über die letzten Verhandlungen mit ihm selbst, in denen er sich die Schlinge umwerfen ließ, und über die Umstände, die seine Unvorsichtigkeit und seinen Mangel an Mißtrauen einigermaßen erklären. Daneben ergibt sich noch einiges mehr nebensächliches.

Am 2. Juli 1532 hatte Christian II, an dem glücklichen Ausgang seines Norwegischen Feldzugs verzweifelnd, mit den Dänischen Feldhauptleuten einen Vertrag abgeschlossen, wonach er sich unter Geleit zu mündlichen Verhandlungen mit seinem Oheim und Nachfolger im Reiche Dänemark König Friedrich bringen lassen wollte und er, wenn diese Verhandlungen kein Ergebnis hätten, unter Geleit entweder nach Oslo zurückkehren oder nach Deutschland ziehen könnte. Die Befehlshaber der Wendischen Städte hatten sich an dem Vertrage nicht weiter beteiligt, als daß sie einen der Ihren als Zeugen dazu abgeordnet hatten. Sie hatten kämpfen wollen und gemeint alle Aussicht auf einen günstigen Ausgang zu haben. Die Dänen aber hatten, wie Joachim

---

[1] Vgl. Schäfer, Geschichte von Dänemark 4 S. 187 ff., Waitz, Lübeck unter Wullenwever 1 S. 171 ff.

Sandow aus Lübeck vierzehn Tage darauf den Wismarschen Sendeboten erzählte, davon nichts wissen wollen und entgegengehalten, daß Christian als Schwager des Kaisers vom alleredelsten Blute in der Christenheit sei und es dagegen auch nicht verschlagen würde, wenn sie selbst und die Schweden, auf deren Hülfe die städtischen Führer verwiesen, zusammen über 100 000 Mann verfügten. Am 14. Juli erfuhren die Ratssendeboten zu Kopenhagen, daß Christian sich in der Gewalt der Dänen befinde[1]. In den nächsten Tagen waren die Räte des Königs so beschäftigt, daß sie für die Wendischen Städte keine Zeit hatten und allein mit den Lübeckern (vorzüglich über die Stellungnahme gegenüber den Niederlanden) verhandelten. Daß die Lübecker sie ausschalteten, empfanden die übrigen Ratssendeboten nicht nur unliebsam, sondern sie machten es ihnen auch bemerklich, und es wird die Vertröstung, daß nichts zu verheimlichen sei und daß sie alles ganz gut hätten hören können, schwerlich sehr geneigte Ohren gefunden haben. Ganz unzufrieden aber waren alle Ratssendeboten über den mit Christian geschlossenen Vertrag, über den sie am 23. Juli durch die Räte die erste amtliche Auskunft und zwar in summarischer Weise erhielten. Es ward ihnen gesagt, auch der König und die Reichsräte seien unzufrieden, denn zu verhandeln habe man oft Gelegenheit haben können, die Hauptleute hätten nur ein gemein bovel gehabt; man müsse es so ansehen, dat id in der besten wise gescheen were, wo denne ok de here bischup van Vune (der nicht am wenigsten bei dem Abschlusse des Vertrags beteiligt gewesen war) vor deme heren koninge des eine declaration gedan hadde. Jetzt gelte es die Sache so zu wenden, dat me hernamals ane schaden der ere, lives und gudes bliven mochte, und dazu möchten die Ratssendeboten raten helfen. Daß sie, wie die Räte angaben, Abschrift des Vertrags erhalten hätten, nahmen die Lübecker in Abrede.

Über die entscheidende Beratung vom 24. Juli, deren Einzelheiten geheim zu halten die Beteiligten sich eidlich verbanden und worüber nur der Lübische Bericht den Schleier etwas lüftet, geht der Wismarsche mit dem Satze hinweg: wes dar nu gehandelt, is nicht not to vortekende. Dagegen bringt er auf Grund der

[1] Vgl. Waitz, Lübeck unter Wullenwever 1 S. 346.

Erzählung des Ratmanns Klaus Heine[1] genaueres über das Zusammentreffen der von den Dänen, den Holsteinern, den Schweden und den Wendischen Städten Abgeordneten mit König Christian. Die große Flotte schöner Schiffe mit dem Enkhuser Krawel, auf dem sich der Entthronte befand, langte am 24. Juli vor Kopenhagen an und begrüßte sich mit Schloß und Stadt durch ein mächtiges Schießen, alse villichte to keinen tiden mach geschein sin. Um 10 des folgenden Tages fuhren die Abgeordneten gesondert auf Boten an des Königs Schiff vorüber auf den Samson, wo sie den ehemaligen Erzbischof von Upsala Gustaf Trolle vorfanden. Sie wollten mit ihm nichts zu tun haben, kaum im Boot hinter ihm herfahren, da sie ihn für einen »Schelm« erachteten. Zwei der Räte, darunter Melchior Rantzau, wurden zum Könige gesandt, um auszumachen, ob man auf dem Samson oder auf seinem Schiffe zusammentreffen wolle. Da Christian auf den Samson hinüber zu kommen ablehnte, mußten sich die Abgeordneten und der zum König berufene Erzbischof auf das Enkhuser Schiff verfügen. Wie vorher im Vorbeifahren so versagte man jetzt bei der Begegnung dem Könige die übliche Ehrenbezeugung, und besonders der Schwedische Ritter Iwar Fleming stand die ganze Zeit über vor ihm bedeckten Hauptes. Die Begrüßung geschah mit Handreichen ohne Reverenz, d. h. Kniebeuge. Der König dessen Kleidung und Aussehen genauer beschrieben werden, zog ein oder zwei Mal seine Mütze. Er ward von dem Wortführer Andreas Bilde nur gnädiger Herr angeredet, nicht gnädigster noch Durchlaucht. Dagegen wurden die Titel König Friedrichs, der Reichsräte und der Ratssendeboten in der Absicht ihn zu kränken, geflissentlich nach Möglichkeit betont. Um einen Anlaß zu gewinnen das Geleit zu brechen, so muß man wenigstens nach den Verhandlungen des vorigen Tages annehmen, drang man in Christian zu sagen, was er wünsche, da er nichts bringe, sondern etwas haben wolle. Der bezog sich aber nach Besprechung mit dem Erzbischof und seinem Kanzler auf den Vertrag und den darin festgelegten Wunsch mit seinem Oheim in Kopenhagen zusammenzukommen. Das ward unter Berufung auf eine Unpäßlickkeit des Königs und die Unsicherheit der Stadt für unmöglich erklärt, und auf weiteres Drängen hin sprach der Unglückliche, der unter Seekrankheit litt, auch Brotes

[1] Vgl. Waitz a. a. O. S. 360.

entbehrte, den Wunsch aus ihn an Land kommen zu lassen, das zweite Mal: wenn nicht hier, so doch anderswo. Diese Äußerung wird den Abgeordneten sehr willkommen gewesen sein als erwünschte Handhabe die Verpflichtung des Geleits wegzudeuten, und ohne Begrüßung und Handreichen fuhren sie mit dem Bescheide ab, dem Könige berichten zu wollen.

Über das Weitere ist aus dem Wismarschen Bericht nur noch von Belang, daß die Ratssendeboten eine von ihnen begehrte Urkunde wegen Christians auszustellen sich weigerten, ihnen aber auch eine beurkundete Zusicherung wegen Schadloshaltung versagt ward mit dem Hinweise darauf, daß beide Teile unlösbar verknüpft seien. Bevor die endgültigen Beschlüsse über die Verwahrung des Gefangenen gefaßt wurden, verließen die Wismarschen Ratssendeboten Kopenhagen, da in ihrer Herberge eine ansteckende Krankheit (Pestilenz) ausgebrochen war. Überhaupt lag ihnen mehr an der Besiegelung des Privilegs von 1524[1], an der Bierakzise, dem Handel auf Gotland und allenfalls zu Bergen als an der hohen Politik. Erlangt ward nur das erste und ein geringes Entgegenkommen in der Akzise. Der Handel auf Gotland außerhalb Wisbys war den Lübern gleichgültig.

1.

Die Ratssendeboten Wismars an ihren Rat: berichten über die Verhandlungen über das von den Dänischen Feldhauptleuten König Christian, dessen Ankunft man erwartet, erteilte Geleit; über zwei Bergerschiffe, die den Rostockern genommen; über Norwegische Dinge; über das Haus zu Golwitz. — Kopenhagen, [15]32 Juli 16.

Aus RA. Wismar, Tit. X Nr. 5 Vol. 91. Von der Hand des mitunterschriebenen Stadtsekretärs Höppener. Ringsiegel unter Papierdecke unkenntlich. — Die Texte genau nach der Vorlage unter Streichung von Konsonantenhäufungen.

Den ersamen und fursichtigen wisen hern burgermeistern und radmannen der stadt Wismar, unsern besundern gunstigen herrn und frundhen.

Unsen fruntlichen grut mit irbedunge alls gudes und unser willigen dienste thovorn. Ersamen, besundern gunstigen hern und

[1] HR. III, 8 Nr. 830.

freunde. Wider nige tidinge, dede vast is baven wes wy vorhen J. e. w. gescreven. Weten wy densulven up dit mal ok nicht to vorbergen, wo vormotlich, dat by diseme nortwesten winde hutene dages koningk Cristiern bynnen Copenhagen wert kamende. Derhalven is so swinde beladinge mit radschlegen by und under den redern des rikes togewassen, dat de stedere eres dondes gedult dragen und derhalven wider handelinge afwachten mothen. Wile nu de legere beide bynnen und buten Anslo upgebraken und alle dage de knechte van beiden delen strouwendes inkamen, to deme dat koningk Cristiern ok wert kamende, hebben sich de sachen, wo uns Joachim Sandow van Lubeke, de gistern gekamen und mit uns thor herberge licht, bericht gedan, (!) dat de gedachte her Cristiern sich in des hern koninges, der redere und stedere hande gegeven, demodiges flites biddende, ene mit titlicher notroft und redelikeme utkamende, doch wo eineme fursten botemet, wile he jo ein koningk und here gebarn, to vorsorgende und so vele tostan laten, dar he sich mit 200 knechten van irholden und ernern mochte, up dat swinde blotstortinge, dar me sich anders mit eme schickede, vorbliven mochte; dar denne de velthovetlude, als de bischup van Fune[1], her Magnus Guldensterne[2], Hederstorff[3] etc. up geantwardet, dat se des keinen bovelich [g]ehapt[4]. Overst is darhen tom ende jo gelangt, dat se eme velich geleide na Copenhagen, af und to, umme in sulchen donde to handelende, togesecht hebben; konde de handel tolangen, gudt, wo nicht, mochte me one, wo he dat bogert und sich vorwillekort, in den ort alse to Anslo, wor he her gekamen, edder in Dudesche landt mit 200 van sinen knechten setten. Als nu der steder hovetlude hirinne solden consenteren, hebben se dat nicht don en willen, dewile id nicht in ereme bovelich und wusten dat ok nicht to vorantwerden. De Swede lege up der anderen siden mit 300 perden und 800 knechten, me konde eme nu wol eine schlachtinge levern. Worup se, alß de velthovetlude, wedder gesecht, koningk Cristiern wer van deme aldereddelsten blode, dat nu tor tidt in der cristenheit were, wente he des keysers suster gehapt; dar de Sweden dar ok weren mit

[1] Knut Henriksen Gyldenstjerne.
[2] Hauptmann auf Aggershus, Bruder des Bischofs.
[3] Reinwald v. Heidersdorf, Truppenführer König Friedrichs.
[4] Vorlage: hehapt.

50000 und se ok mit so velen, so en solde me denne noch mit eme keine schlachtinge holden; dar solde id ok also by blyven, wente se weren de hovetlude und woldent ok to sinen tiden vorantworden. Worup de unsen, alse de steder, geantwerdet, konden se id vorantwerden, leten se geschehen, se en woldens nicht entgelden. Nu hebben de genanten felthovetlude den andern angemodet, dat geleide koningk Cristierne mede to vorsegelende unde wes nu eme, wo vorgescreven, togesecht worden. Des se sich denne geweigert und keiner wise hebben darbi bringen laten, sunder tor tuchnisse, dat de velthovetlude also mit koningk Cristiern gehandelt hebben, mede vorsegelt, wo denne derhalven sulche meininge ungeferlich gewesen. Wider, ersamen gunstige hern, den Rostchern sint van eineme deve edder boven twe Bargerschepe genamen, dar desulve hen in den Langensundt mit gelopen und de beiden Rostcher schepe ane de barke, alse de nu van Anslo gelopen, eme dar na; men secht, se sin eme stark genoch, densulven mit den genamen schepen wedder to eroverende. Wat dar nu af wert, wet me nicht; men wet ok nicht, oft id ein Schotte edder Hollander gewest si. Item men wet ok alhir nicht anders, sunder Bergen si wol tofreden etc. Demna heft de bischup van Druntheim[1] eineme Nornschen riddere, de by koningk Cristiern gewest, sine fruwen afgefangen, deme sulven al sin gudt genamen. Deme is desulve ridder mit eineme fenlyn knechte nagetagen in meninge, dat sine wedder to eroverende unde densulven bischup to straffende. Item koningk Cristiern hedde ok im leger bogert, ofte id sich bogevende worde, dat one de gemeine man vor eren koningk annemen und erkennen wolden, dat de rede und de stede ene ok darvor erkennen und er consent darto geven mochten[2]. Dar se up geantwerdet, dat se des nen bovel en hadden. Gunstige leven hern, hirmit willen wy J. erb. w., Gade bevalen, nochmals to eren gefallen uns irbaden hebben. Datum Copenhagen Dinxtedages na Margrite anno etc. 32.

J. erb. w.

Clawes Heine[3], Hinrich Everdes[4], Jordanus Hophner[5].

[1] Olaf Engelbrechtsson.

[2] Vgl. Waitz, Lübeck unter Wullenwever 1 S. 173.

[3] Ratmann seit 1527.

[4] Ratmann seit 1532 Febr. 21.

[5] Stadtsekretär.

Einlage: Wy konen ok J. e. w. nicht laten uneropent, dat de steder marter untofreden sin des Golvitzeschen huses[1] etc. De Rostkere und wy hebbens nicht geklaget, sunder, alse wy gefraget, allein gesecht, wes uns darvan bewust etc. De Lubschen woldent mit koninglicher werde und den reden boreden. Darto wy gesecht, wolden se des etwes vornemen, mosten wy geschehen laten; wy en woldent one nicht heten, ok scholdet in unseme namen nicht gescheen; wy hedden unseme g. h. derhalven geschreven und mochte geschein, sine f. g. datsulve gnedichlich wol afstellen mochte. Und se wedder gesecht, konde wy id nicht liden, id scholde wol nabliven. Wy befruchten uns aver, dat se id werden donde etc. Datum ut in litteris.

2.

Aus dem Berichte der Wismarschen Ratssendeboten über die Tagfahrt zu Kopenhagen 1532 Juli 9—30.

Aus RA. Wismar, Tit. X Nr. 5 Vol. 10a. 26 Blatt, wovon das letzte unbeschrieben, das vorletzte nur zur Hälfte beschrieben. Von der Hand des Stadtsekretärs Höppener. Überschrift: Anno etc. 32 up Johannis baptiste[2], wes thor dachfart to Copenhagen afgericht, ein ungeferlich receß bogrepen. *Schlußsatz:* Dinxtedages[3] darna hebbe wy unse werff van allen dem gennen deme ersamen rade, in der schriverie vorgaddert, ingebrocht und de sache wider darto to denkende heimgestellet etc. Et sic est finis istius legationis.

Sondages na visitationis Marie[4] up den morgen fro to viven ungeferlich sint wy van huß geghaen und halfwege 7 afgelopen im namen Gades, mit gluckseliger segelation Dinxtedages[5] tho 8 edder 9 bynnen Copenhagen gekamen etc.

. . . . .

Sondage morgens[6]. . . . Als wy nu sust na der herberge gegan, is bi kant vor de dore by uns gekamen ein dener van Lubeke, van siner hern wegen seggende, dat koningk Cristiern erovert

---

[1] Vgl. Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1885 S. 115 ff.
[2] Juni 24.
[3] Aug. 13.
[4] Juli 7.
[5] Juli 9.
[6] Juli 14.

were, derhalven de redere nu bekummert und vele to donde hadden; mochten uns der vorwilinge, er me wedder tom handele queme, einen dach edder twe nicht vordreten laten. . . .

Mandages[1] is sunderlinges nicht gehandelt, behalven alß wy den Lubschen, vam Hilligen Geiste na der herberge gande, gemot, heft my her Jochim Gerken geropen und gesecht, dat ich mynen hern ankundigen mochte, se gedult dragen wolde[n][2] der vorwilinge halven; se weren nu etwes seer van wegen dises koningk Cristierns vorhindert. . . .

Midweken[3] morgens is uns bot gekamen, in den Hilligen Geist to erschinende. Als wy nu, nemlich de Lubschen ane ere burgere, de Rostkere, Sundeschen und wy, tosamende hen bynnen vor dat reventer gekamen, heft her Jochim Gerken anfenglich gesecht . . . . . . Und sint mennigerleie wordt gefallen van koningk Cristiern, wo selsam mit diser sache gehandelt, wo de velthern mit eme, alse me do sede, gecolludert etc., mit velen und diversen seggende.

. . . . .

De velthern, so vor Anßlo gewest, mester Knut Hinriksen, bischup tho Fune, her Nies[4] Ludike[5].

Donrdages[6] sint wy avermals in den Hilligen Geist tho dren to kamende boscheiden worden, overst alse wy tosampt den Rostkern und Sundeschen aldar gekamen, sin de Lubschen mit den redern tosamende gewest. Und als wy uns nu inwerven laten, is uns dit antwordt bojegent, dat wy up dit mal mosten dult dragen, se hadden etwes mit den redern to seggende. Dat denne de 3 stedere vor ungud gedragen und noch ein mal an se geschikket, und se wedderumb gebeden, wy en weinich vortheen mochten und erer toven, so lange se utquemen. Deme also geschein etc.

Nicht lange darna sint de Lubschen to uns, alse de redere wechgegan, int chor gekamen. Dar denne de stedere angehaven, wo me so alleine handelde etc. Unde se wedder geantwerdet,

[1] Juli 15.
[2] Vorlage: wolde.
[3] Juli 17.
[4] So.
[5] Niels Lykke, vgl. Schäfer, Gesch. von Dänemark 4 S. 184.
[6] Juli 18.

men mochte id wol mede gehort hebben etc., mit mer entschuldinge etc.

Und is vuste vele gesecht, dat me de tidt vorlore, men konde nu wol vele handelen, er koningk Cristiern queme, mit boger, der sachen entschup to makende. . . . . .

Dinxtedages[1] morgens to 6 is uns bodeschup gekamen, iligen in des Hilligen Geistes kerken to erschinende. Als wy nun hen achter in dat reventer gekamen, sin dar vor uns gewest her Tuge Krabbe, her Johan Rantzow, her Anders Bilde und her Wulff Powisch etc.

Szo heft nu her Johan Rantzow dat wort forende vorgegeven, wo koningklike majestat se aldar geschickt, in bovelich gedhan hadde ene antotogende, wo nu [de][2] sache mit koninge Cristiern, de nu alhir kamende worde und kamen moste, en gestalt hadde, dar denne de van Lubeke wol des handels, mit eme geholden, eine avescrift hedden, de se villichte ok wol den andern vorgeholden hadden. Dar deme so nicht gescheen, dat id noch gescheen mochte; wo nicht, wer nu sodans wol by one etc. To deme dat de radessendebaden erer koningkliken durchluchticheit eren guden radt, wo me id nu wider mit eme anslaen solde, mitdelen und geven mochten, etc. mit felen mennichfoldigen anderen worden des boveles halven, wo noch de here koningk noch se vor ere personen edder de riksredere den geschickeden sodan, sunder alleine ein gemeen bovel gegeven hadden, so me dat anders tho keinen tiden sporende worde etc. Dennoch dewile id nu also gescheín, so mochte me id rekenen, dat id in der besten wise gescheen were, wo denne ok de here bischup van Vune vor deme hern koninge des eine declaration gedan hadde. Und moste nu wise und mate gedacht werden, wo me nu de sache also vorsehen mochte, dat me hernamals ane schaden der ere, lives und gudes bliven mochte, mit angehefter summarien vorhalinge, wo de handel togegan etc. Und hirmit sin de radessendebaden den reden entweken und utgegan.

Als nu de radessendebaden sich bospraken und wedder ingekamen, is durch den hern Lubschen burgermeister vorhalet, wes sust

[1] Juli 23.
[2] de fehlt.

vorgegeven, und gesecht, dat se gar keine avescrift vam handele hedden, wusten dar ok nichts van, sunder wes sust ruchtmerich und me darvan sede; hedden darumb den andern des dondes nichts erkunden konen, mit boger, de rede sodane avescrift, dar se de by sich hadden, mochten lesen laten, dat me deste bet tom handele gedenken mochte. Me hedde sich ok darneffens wol vorsehen, me anders darby scholde gefaren hebben, de Swede vorhanden gewest, me hedde ok wol so stark gewest etc.; men horde alle dage, wat gesecht worde, al were de Swede noch so stark etc. mit 50000 etc. Item angehangen, wo se de Lubschen van den steden boschikket wechtoreisende etc., mit beden, dar ok mochte to getrachtet werden etc.

Darup nu de rede geantwerdet, dat se nicht by sich hedden des handels avescrift, sunder dit wer de summa, dat me mit eme solde handelen, unde wo de handel nicht wolde tolopen, dat me one mochte under 200 knechten kamen laten in sin gewarsam etc., und hedden sich ok wol anders vorsehen etc. Handel wer wol vakene vam keiser und anderen koningen bogert worden, dar me so wolde handelinge ingerumet hebben etc.

Item up den artikel wechtoteende geantwerdet, van den Sweden, de koningklike majestat ok derhalven gistern boschikket, de (!) dise antworde vorlangt, dat ane ore consent, weten und fulbordt nichts gescheen solde, dat vorbunt moste bliven und geholden werden etc.

Koningklike durchluchticheit worde ok ane der stedere als der buntgenoten radt, weten und fulborde nichts vornemende, darumb moste me gedulden etc., mit boger, nochmals de radessendebaden eren radt geven und mitdelen mochten etc.

Und sint de stedere noch 1 mal den redern entweken und, na bosprake wedder inkamende, dise antworde gegeven, id were eine wichtige sache, se en haddens sich sulchens nicht vormodet, hedden darumb derhalven van oren oldesten kein bovelich, dennoch beden, de sache betto morgen tho 6 in bodenken to nemende, koningklike durchluchticheit unde se dar ok midler tidt to gedenken und eren rad erstlich inbringen wolden, ok des receß avescheit mochten alsedenne lesen laten.

Darup de rede gesecht, dat id also annemlich, overst des receß halven wolden se by koningkliker durchluchlicheit boredinge

hebben. Und is also mit den reden darby gebleven und ein fruntlich avescheit genamen.

. . . . .

Midwekens[1] morgens sin wy averst thom Hillegen Geiste tosamende gekamen, dar wy 3 van den reden alse her Tugen, her Andreas und her Wulfe vor uns gefunden und sint ok dar gekamen de bischup van Schaer[2], her Ivar n.[3], einen Swedeschen ritter, und Cristoffer n.[4], koninges to Sweden secreter. Wes dar nu gehandelt, is nicht not to vortekende etc. Und is den vormiddach darby gebleven etc.

. . . . .

Dises dages is koningk Cristiern im Enckhuser karfele und mit eme [eine][5] grote vlate schoner schepe gekamen. Und alß de nu gesettet, is gewest ein mechtich schetent ut den schepen, van deme slate und ut der stadt, alse villichte to keinen tiden mach geschein sin etc.

Donrdages[6] ungeferlich to 10 sint de hern deputereden an koningk Cristiern aftotreckende nemlich van den Sweden her Ivar n. und Cristoffer, secreter etc., van den Denschen her Andreas Bilde, de id wort geforet, her Axel Bra, den Holsten her Johan und Melchior Rantzouw, darto de oldesten 4 van den radessendebaden, als ute itlicher stad ein, to bote gegan, de Sweden by sich, de Holsten unde Denschen by sich und de steder by sich, und by dat Enckhuser karfel, dar de koningk in gewest, hen in den Sampson tom ersten tosamende gefaren etc.

Und alse nu dise gesanten by hern Cristiern hen und voraver gefarn, is eme, wowol he sich aver de bort gelecht, van nemande der hern sendebaden gar keine reverentie gescheen. Und sint dise sendebaden tosamende in den Sampson gestegen unde aldar einen radschlach, wo me disen dingen nakamen und de ankumpst maken mochte etc. Und is geslaten ene, hern Cristiern, mit twen to boschickende unde to entbeden, efte he to ene in den Sampson

[1] Juli 24.
[2] Swen Jakobsson.
[3] Iwar Fleming.
[4] Christoph Andersson.
[5] Fehlt.
[6] Juli 25.

edder se to eme kamen solden. Dise sendebaden sin gewest n. und Melchior Ransow.

Und he nu densulven dise antwordt gegeven, dar id na sinem willen gescheen mochte, so sege he wol, dat se tho em kamen mochten; dat desulven nu also wedder ingebrocht.

Is ok noch, er se to eme gefarn, de bischup van Upsål, de im Sampson gewest, up boger koningk Cristierns an de sendebaden angeredet worden, ut deme Sampson hen thom koninge to farende, deme ok nu also geschein. Denne heft me kume so vele boslude, alse darto notroftich, darto hebben unde vormogen konen etc. Und me heft mit eme nicht faren willen, ok kume in siner trade, dewile he nu dar nicht gudt vor angeseen und vor einen schelm geachtet worden etc.

Darna sint nu de vorordenten thom koninge int schip gekamen, doch ane jennige begrotinge, ok ane vele reverentz, jo sunderlinx de Swedesche ritter, de mit vordeckedem hovede gestanden etc.

De koningk is sust ein herlich persone gewest, averst greslichs trurigen und bedruckeden gesichtes, de har am hovede unde barde mit gemengeden grawen haren gans sichtlich etc., up deme hovede ein sammits hulleken mit eineme swarten fluwelschen bannitte, einen swarten mantel mit fluelschen borden besettet, overst dat unrechte edder bynnenste buten gekeret, de scho swarte westwersche und swarte hasen etc.

Im togange de hende gedan, overst nicht grot geachtet, ofte me credentzt edder nicht, sin bannit ein mal edder 2 afgetagen, dan darna uppe beholden und steds in vorgevende unde antwerde gestanden etc.

Und alse nu her Andres Bilde dat wort gehat, is he noch gnedicheste noch durchluchtigest, dan alleine gnedige here genomet worden, ok is nicht vele knebedendes gescheen etc., sunder mit konen, doch gelimplichen worden angeredet al up Densch, doch so vele me des vornemen konde, to der grundt, wo mit eme im leger edder tho Anslo gehandelt, alhir, umme wider handelinge vorthonemende, so mochte sine gnade nu endecken, wes de meninge, up demede datsulve koningkliker durchluchticheit wedderumme mochte van en togedragen werden etc.

Doch am ambeginne dises handels is koningk Frederiks titel

na aller mogelicheit seer mechtich, hoch, lank und tzirlich vorhalet worden, deme gelichen der rikesredere und Wendescher stede, also dat datsulve one heft im herthen seer exacerbern mothen etc.

Na bosprache, mit dem genanten Upsalschen bischuppe und sineme cantzler geholden, heft he geantwordet, de handel were al gescheen, so me wuste; sin boger wer, dat he mit sineme frunde und veddern koningk Frederike spreken und dat me ene to lande setten mochte.

Worup na bosprache geantwerdet, dat me ene mit koningkliker durchluchticheit tor sprache kamen laten solde, were also up dit mal ere majestat nicht gelegen, dewile de swack und nicht wol to passe: ok alhir to lande to settende, wer nicht wol geraden, dewile darut upror und getzenke darut enstan mochte, hir tho Copenhagen were erstlich koninghliche durchluchticheit mit erem gesinde, de Sweden, de hochwerdigen rikesrede, de loflichen Wendeschen stede, de van Dansche, Rige, Revel, Frantzen, Prutzen etc. und mochte eme sulvest wol to ungefalle gereken, darvan se ok denne wol in kein ringe besweer kamen mochten etc. Sine gnade moste van anderen dingen seggen, id wer jo apenbar, sine gnade wer alhir int rike gekamen und brochte nichts, sunder gedechte to hebbende. Wolde darumb seggen, wes he hebben wolde und wat sine meininge were etc.

Alß he sich nu nochmals bosprachen, is den reden durch sinen cantzler gesecht noch to voriger meninge etc. unde jo, dat he mochte an landt kamen. Sine gnade dede sich boklagen erer swakheit, dat he de see nicht lenger liden konde etc. Me vorsege sich ok, dat se jo billich mit eme handelen wolden etc. Worup geantwerdet, ane allen twifel etc., und wolde lever up baren kneen etc.

Na bosprache sin de redere wedder vor den koningk getreden und na wo vor gesecht, dat he sine meninge, wes he bogeret, seggen mochte. Dar he denne up gesecht, dat he ungerne horde sines fedderen koningk Frederkes swakheit, desulve were eme ok leyt etc. Alß me nu sede, wes he bogerde, so wolde he datsulve wol tho koningk Frederike und eren personen gestellet hebben mit boger, dewile he nu lange up der see gelegen und de see nicht wol lenger vordragen konde, dat me ene doch an landt setten mochte; konde id nicht hir gescheen, dat id doch up ein ander plas ge-

scheen mochte, he wer bogerich, dat hillige evangelium to prediken horen etc.

Und alse nu alhir thovorn ok so gesecht, heft Melchior Ransow gesecht, id vorlengede men den rey, he solde seggen, wes he bogerde. Deme he ok nu mit weinigen brakenen Dudeschen worden geantwerdet. Wes id nu gewest, is nicht wol vornamen edder gehort worden etc.

De rede hebben sich afgewendet ane jennige begrotinge und handstreckinge, seggende, dat se sine antworde an koningklike durchluchticheit, oren gnedichsten hern, bringen und, wes ene bojegende[1] worde, eme wedder todragen wolden etc. Und al darmede wedder in de bote gestegen und to lande gefarn mit deme vorlate under sich, dat se id alsovort an koningklike durchluchticheit bringen und noch dessulven avendes derhalven wider radschlagen und in den Hilligen Geist tosamende kamen wolden etc.

Und alse nu de hern vam schepe gefarn, heft ene de koningk sulvest up Densch nageropen, dat eme brodes gebrack, dat me ome doch wes brodes schaffen mochte. Dar eme denne nemant up geantwerdet, und is den dach hirby gebleven, ok sin de hern des avendes nicht tosamende gekamen.

Frigdages[2] morgens tho 8 schlegen sint wy ilich in den Hilligen Geist to kamende vorbadet worden, dar wy denne de Lubschen, Sundeschen und Rostkere vor uns gefunden etc. Und alß wy nu in der vorkamer geseten, heft de her burgermeister van Lubeke her Joachim Gerken thom ersten vorgegeven, wo gistern de erwelten by koningk Cristiern gewest; wes nu dar geworven und geantwerdet, hedden ane twifel de gesanten eren mitgeschickeden to vornemende vorgegeven und ingebrocht, also dat sodans nicht van notroft to repeterende, und wolde sich vorsehen darneffens, dat de rede datsulve koningkliker majestat ingebrocht hedden, worden ok ane twifel, wo sich ere majestat darup horen lete, wol wedder inbringen etc.

. . . . .

Sin ok etliche wordt van koningk Cristiern togefallen, overst nicht egentlichs entschlaten etc.

. . . . .

---

[1] Ursprünglich: bojegent.
[2] Juli 26.

Und als wy nu nouwe in de herberge gekamen, hebbe wy bodeschup gekregen, wedder thom Hilligen Geiste to kamende. Alß wy denne nu aldar erschenen, hebbe wy den hern bischup van Roschilde, darto noch wol 7 rittere unde redere, darmank her Ago Vincens unde her Otte Krumpen tosampt her Axel Bra, ok alle Densche, vor uns gefunden.

Dar sint nu mennichfeltige wordt van koningk Cristierns wegen gefallen, als etc., und is van den redern, dar de sendebaden na bosprache gebeden, ok entlich darup vorharret unde darby gebleven, ok tolatest irholden, de vorslach etc. gegeven, dat de stede wente to eineme na etende gebeden in bodenk to nemende, und wywol nu de rede thom ersten datsulve gewert mit ansinnen, idsulve nu jo so wol und furderlicher, alse na middage geschen konde, dat[1] denne nu koningkliker majestat ok datsulve mochte wedder ingebrocht werden, koningklike majestat hedde id van den steden, wo one dat in bovelich gedan etc., bogert etc.

Und wowol me nu sich derhalven nicht vorsecht, so is vorlaten, up den namiddach wedder tosamende to kamende; doch de redere gesecht, dat se, wanner id geschein mochte, by den steden bot hebben wolden; dat also angenamen und is mit afgange eins idern allenthalven up dat mal darby gebleven etc.

Ungeferlich to dren uren edder darna is uns bot gekamen in den Hillegen Geist, dar wy denne de (!) redere deme vorlate na gewachtet, dat wy ilich solden uppet slot ton redern gekamen (!), wente se dar vorsammelt weren. Deme also geschein etc.

Alse wy aldar int gemak vor de grone dorntzen gelaten, hebben wy vor uns gefunden mennigerleie und vele der redere van den Denschen, ok etliche Dudische als her Johan Rantzouwen, de id wordt gehat, darto gekamen is na unser bosprache her Wulf Powisch etc. Dar sint erstlich gewest de 4 bischup als van Ripen, Wentsusel, Arhusen unde Rotschilde, de abbet van Soer, de prior van Anderscho und vele andere Densche rittere, dar ok alle, de jewarle mit uns gehandelt, mede gefunden etc.

Do wy nu gelocert, na reverentie allenthalven gedhan is anfenglich van gedachtem Rantzouwen vorgegeven van koningk Cristiern etc. unde van den sendebaden vorsegelinge bogert. De

[1] Es folgt me, geändert in se.

na bosprache geweigert etc., und is ok darby mit vordreginge dersulven darby gelaten. Demna ok de stedere van den reden vorsegelinge, dat me ane schaden bliven mochte, gesunnen, overst ok nichts erholden, sunder, so de sendebaden, se deme gelichen des wol stendich sin wolden, wer ein knuppe[1] etc. Is dennoch van den sendebaden dise annueringe und consent, doch titlicher wise, gegeven und an de oldesten to bringende angenamen, umme to beratschlagende, wo me wider etc., und wes also in rade gefunden, koningkliker majestat mit eineme brefe und den rikesreden ok mit eineme breve to beantwerdende etc.

. . . . .

Da in ihrer Herberge am 30. Juli Fälle von Pestilenz vorkamen, reisten die Wismarschen am 31. von Kopenhagen über Land und schifften sich am 5. August in Gedser ein. Am 6. landeten sie am Buge.

2.

Verse auf die Wappen der hansischen Kontore.

Mitgeteilt von

Paul Simson †.

In der Handschriftensammlung der Kgl. Bibliothek zu Berlin findet sich ein Ms. Lat. fol. 513 bezeichneter Band mit Abschriften hansischer Privilegien, ex authentico libro descripta, der 1572 in Lübeck angefertigt worden ist und heute nicht mehr ganz vollständig zu sein scheint. Auf dem ersten Blatt sind die Wappen der vier hansischen Kontore gezeichnet und folgende erläuternde Verse hinzugefügt:

Insigne emporiì Brugensis in Flandria, quod Antwerpiam translatum est.

In clypeo bicolore biceps bicolorque volucrum
Regina est signum Flandrica Brugituum.
Altera pars aquilae ceu flavet et altera nigra est,
Ceu sinus hic clypei flavus et ille niger,

[1] D. h. beide Teile seien unlösbar miteinander verknüpft.

Sic aquilae in medio, quae pectore clara nitescit,
Hunc illamque pari stella colore refert.
Attamen haud coeunt in eadem sede colores,
Sed retinet iustos in statione vices.

Insigne emporii Londinensis in Anglia.

Londinum, vario quod Tamesis aluit aestu,
Fert aquilam clypeo sub bicolore nigram.
Haecque caput geminum campo sustollit in albo,
Sed geminas rubeo figit in orbe pedes.
Auratum collo diadema cohaeret utroque,
Quale coronatus Caesar habere solet.
Et super incumbit venerandi insigne monarchae
Cum rutila mali forma rotunda cruce.

Insigne emporii Neogardensis in Moscovia.

Moscorum pingues Neogardia nota per agros
Orbe gerit tales in bicolore notas:
Dimidiam imperii volucrem, pro cuius et ala
Dissertoque nigrum lucet in orbe caput.
Dextera pars clypei tenet hanc spectabilis auro,
Caeruleus suffert arma sinistra locus,
Scilicet argento splendentem divite clavem,
Ianitor ut coeli Petrus habere solet.

Insigne emporii Bergensis in Norvegia.

Norvegiae quoque Berga caput bicoloribus armis
Gaudet et haec laudis fert monimenta suae:
Dimidiam forma penitus nigricante volucrem,
Dicitur aetherea quae dare tela Iovi.
Hoc dextrum clypei latus est ac fulget ut aurum,
Altera pars veluti purpura Coa rubet
Atque loco capitis salpam diadema gerentem
Portat, hiperborei dona beata maris.

VI.

Rezensionen.

1.

Walter Evers, Das hansische Kontor in Antwerpen. Dissertation Kiel 1915. Graph. Kunstanstalt L. Handorff. 141 S.

Von

Walther Stein.

Von den beiden hansischen Kontoren in Nowgorod und Brügge-Antwerpen, den wichtigsten Stützpunkten des hansischen Handels im Osten und Westen Europas, besaß der Hof zu Nowgorod die am meisten gepflegte und straffeste Organisation, die Niederlassung in Brügge-Antwerpen, mit Ausnahme von wenigen Jahrzehnten, die lockerste. Die letztere wurde an strenger Zusammenfassung und Abgeschlossenheit gegen fremde Elemente auch während der weitaus längsten Zeit ihres Bestehens übertroffen von den Kontoren in London und Bergen. Gegen ihre einheitliche Gestaltung erhoben sich fast immerfort große Schwierigkeiten. Sehr wahrscheinlich ist, daß es nach der Erwerbung der ersten gemeinsamen Privilegien in Flandern fast ein Jahrhundert lang dauerte, bis die dort Handel treibende niederdeutsche Kaufmannschaft für ihre Organisation eine einheitliche Form fand. Nachdem die äußere Einheit erreicht war, erwies sich deren Gestaltung als derart unfertig, daß endlose Streitigkeiten darüber die Entwicklung störten. Als nach Ablauf eines Jahrhunderts die angemessene Form gefunden schien, verhinderte die blinde Eifersucht einzelner Städte die Anpassung der Organisation an die inzwischen erfolgte Änderung der Handelsverhältnisse in den Niederlanden. So unzureichend und unrichtig es wäre, die Gesamtentwicklung des hansischen Handels in den Niederlanden bemessen und beurteilen zu

wollen an dem Schicksal der Organisationsformen des hansischen Kontors, so ist doch unbestreitbar, daß der Streit der Städte darüber lähmend und ertötend wirkte auf das genossenschaftliche Leben der Hansen in den Niederlanden. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts fehlen eindringendere Untersuchungen über die inneren Verhältnisse des Brügger Kontors, das sich von Brügge nicht lösen konnte und dennoch, der Umgestaltung der allgemeinen Handelslage folgend, den Schwerpunkt seiner Existenz und seiner Tätigkeit mehr und mehr in Antwerpen fand. Die Arbeit von Remus über die Hanse und das Kontor zu Brügge am Ende des 15. Jahrhunderts geht auf die inneren Zustände der Niederlassung nicht ein, auch Häpkes vielseitigere Schilderung in den Hansischen Pfingstblättern (VII) berührt sie nur beiläufig. Erst nach der Mitte des 16. Jahrhunders gewann der Gedanke der Neugestaltung der Organisation des Kontors neue Kraft, und zwar im Anschluß an den Bau des neuen und berühmten Hauses der Hanse in der Vorstadt Antwerpens. Diesem letzten Versuch der Hanse, in Antwerpen nach altvertrauten Vorbildern den Genossenschaftsgedanken zu neuem Leben zu erwecken, eine Zeitspanne von der kurzen Dauer eines Menschenalters umfassend, ist die Arbeit von W. Evers gewidmet.

Sie behandelt ihren Gegenstand in drei Kapiteln, von denen das erste die Verhältnisse des Kontors bis zum Bau des neuen Hauses, das dritte die Kontorgeschichte von 1569 bis 1591 darstellt, das mittlere und umfangreichste die Organisation des Kontors seit seiner Wiederherstellung im einzelnen erörtert. Ihr Material entnimmt sie in der Hauptsache den vom Hansischen Geschichtsverein herausgegebenen Inventaren, vornehmlich dem kölnischen von Höhlbaum, und dem niederländischen von Häpke bearbeiteten, sowie den ungedruckten hansischen Akten der Archive von Köln und Lübeck. Sowohl die sorgfältige und gewandte Darstellung der Ereignisse und Zustände, wie auch die fleißige und gründliche Forschung verdienen durchaus Anerkennung. Die oft besprochenen Vorgänge werden hier an der Hand der Akten bis in ihre Einzelheiten hinein erörtert, das Gesamtbild verschärft und vertieft sich, namentlich die innere Ausgestaltung des Kontors tritt uns hier zum erstenmal in genauer Gliederung vor Augen. Wir beschränken uns an dieser Stelle darauf, mit einem kurzen Überblick über den

Inhalt der Arbeit — den der Umstand rechtfertigen mag, daß der Verf. selbst seiner Arbeit keine ausführlichere Inhaltsangabe beigefügt hat — Beobachtungen, die sich aufdrängen, zu verknüpfen und Einzelheiten von Wichtigkeit hervorzuheben.

Aus völlig zerfahrenen Verhältnissen raffte man sich um die Mitte der fünfziger Jahre zur Wiederherstellung der Ordnung auf. Für den Übergang des Kontors von Brügge nach Antwerpen läßt sich ein bestimmter Zeitpunkt nicht angeben, er vollzog sich allmählich, man gab sogar noch lange Zeit den Gedanken an eine Rückkehr nach Brügge nicht auf, ein Zeichen dafür, daß man auch der Zukunft in Antwerpen mißtraute. Auch der neue Vertrag mit Antwerpen von 1546 brachte dem Kontor vorerst keine Besserung seiner Ordnung, 1554 starb der letzte Ältermann, das Genossenschaftsleben schien erloschen. Jetzt erst trat eine Wendung ein. Das Kontor erhielt eine neue Ordnung, die Erhebung des Schosses wurde vorläufig wieder geregelt. Dann griff der Syndikus Sudermann ein, dessen Name und Tätigkeit mit der neuen Kontorperiode aufs engste verknüpft sind. Er glaubte mit Hilfe organisatorischer Mittel die Zukunft gestalten, den Gemeingeist wachrufen und den Handel selbst wieder beleben zu können. Er vertrat den Gedanken der abgeschlossenen Residenz und führte ihn zum Siege. Nach dem Verf. (S. 22) taucht der Plan des geschlossenen Wohnbezirks erst um die Mitte der fünfziger Jahre auf, in einer Eingabe Antwerpens an die Regentin (Häpke I Nr. 767). Sicher war er schon früher erwogen worden, da er doch nahe lag. Man muß hinzufügen, daß er sich bisher für die Niederlande als ungeeignet, um nicht zu sagen als unmöglich erwiesen hatte. Allerdings wollte man ihn jetzt auf wesentlich eingeschränkter Grundlage verwirklichen. Der Vertrag mit Antwerpen von 1563 gab dem Unternehmen die finanzielle Grundlage, Antwerpen beteiligte sich mit einem Drittel der Kosten und machte auch im übrigen gute Bedingungen; im nächsten Frühjahr wurde der Grundstein gelegt. Den richtigen Standpunkt zur Beurteilung des Unternehmens, dessen Mängel von vornherein gar zu deutlich vor Augen liegen, kann man m. E. nicht in einem neuerwachten Ernst des Strebens der Städte nach Verbesserung der unerfreulichen genossenschaftlichen Zustände oder in dem hoffnungsvollen Vertrauen Sudermanns auf die Zukunft finden. Von Seiten Antwerpens war

die Beteiligung eine Spekulation. Die neue schöne Residenz der Osterlinge in der Vorstadt sollte dazu dienen, den Grundstückwert der noch kaum bebauten Gegend zu steigern und die Engländer zu verhindern, nach Bergen op Zoom abzuwandern und dadurch Antwerpen Schwierigkeiten zu bereiten. Für die Hanse bedeutefe das Unternehmen ein Projekt, dessen finanzielle Grundlage ohne Zweifel und nach alter, den Hansestädten sicher wohlbekannter Erfahrung höchst unsicher war, dessen parktischen Nutzen die besonderen Verhältnisse der Niederlande nach ebenfalls jahrhundertelanger Erfahrung von vornherein durchaus in Zweifel stellten; es entsprang einem Streben nach Repräsentation und einer Überschätzung der Organisationsformen, beides Richtungen, die dem 16. Jahrhundert eigen waren, jedoch die namentlich dem Spätmittelalter geläufige Art, praktische Ziele schließlich schlecht und recht unter geringem Aufwand von Organisationsmitteln zu erreichen, vermissen ließen. Praktische Einsicht verrät das Unternehmen nicht; es bedeutete zugleich, ohne Voreingenommenheit betrachtet, einen Bruch mit der Vergangenheit. Einzelne Städte, besonders Danzig, widerstrebten. Der Verf. weist darauf hin (S. 27 A. 1), daß ein Hauptgrund für Danzigs Verhalten in dessen Abneigung gegen die durch die neue Kontorordnung bedingte Beseitigung der butenhansischen Faktorei, d. h. der unmittelbaren Geschäftsverbindung der Kaufleute in den Hansestädten mit den Antwerper Bürgern zu suchen sei. Es ist auch zu beachten, daß das strenge Kontorsystem eine gewisse Gleichmacherei begünstigte und den Kaufleuten persönliche Beschränkungen auferlegte, was dem Lande und der Zeit schon früher nicht, und jetzt noch viel weniger entsprach. Genau ein Jahrhundert nachdem die Genossenschaft ihr erstes Haus von der Stadt zum Geschenk erhalten hatte, das sog. kleine östersche Haus am Kornmarkt, das ihr gute Dienste geleistet hatte, wurde die neue stattliche Residenz dem Kontor übergeben, worauf im Frühjahr 1569 die neuen Bewohner ihren Einzug hielten. E. gibt eine Beschreibung des Gebäudes und der ganzen Anlage. Sie enthielt weit über 100 Feuerstellen und mehrere hundert Fenster. An ihrer inneren und äußeren Ausstattung fehlte nichts. Sie konnte mit Recht als Sehenswürdigkeit gelten. Man darf aber sagen, daß sich ihr Nutzen im wesentlichen auf diesen Vorzug beschränkt hat. Von den technischen Beilagen ist Nr. II,

der Grundriß des Erdgeschosses, instruktiv. Auf der Zeichnung Nr. I, auf der nach einem Plan aus dem 17. Jahrhundert die Lage des neuen Hauses zur inneren Stadt angegeben ist, hätte auch die Lage des alten österschen Hauses am Kornmarkt bezeichnet werden können. Sie ist HUB. 9 S. 316 A. 2 bestimmt.

Im zweiten Kapitel, dem ausführlichsten Teil der Arbeit, schildert der Verf. die Organisation des Kontors seit seiner Wiederherstellung um die Mitte der fünfziger Jahre. Die Mannigfaltigkeit der Einzelheiten und ihre vielfachen Änderungen während der kurzen Zeit der Existenz des Kontors veranlassen ihn, drei Perioden zu unterscheiden, deren Merkmale äußerliche, d. h. durch die Überlieferung gegebene sind. Die erste Periode, eine Übergangszeit, rechnet er bis zur Aufstellung eigener Statuten durch das Kontor bei seinem Einzug in das neue Haus (1569), die zweite bis zum Erlaß der endgültigen Statuten durch die Hansestädte (1578), die dritte bis zur Auflösung des Kontors. Die Überlieferung für diesen Zeitraum fließt viel reichlicher als für die Brügger Zeit, da jetzt namentlich Protokoll- und Rechnungsbücher vorhanden sind, aber was sie an Umfang vor der Brügger Zeit voraus hat, wiegt den Mangel an innerem Wert oft nicht auf. Der Verf. erörtert kurz die Verhältnisse der Übergangszeit, ihre Anlehnung an die der älteren Brügger Periode und ihre Abweichungen von ihr, Älterleute, Beisitzer oder Meistermannen, deren Vorbild der alte Kaufmannsrat bzw. die Achtzehnmänner waren. Das etwa ein Jahrzehnt lang maßgebende eigene Statut von 1569 war teils, wie seine Überschrift besagt, aus älteren Quellen entnommen, »zusammengesucht aus den alten Statuten und Rezessen der Kontore und der gemeinen Hansestädte« (S. 40 A. 7), teils aus den Bedürfnissen der neuen Residenz entstanden und lehnte sich äußerlich an das jetzt erreichte Vorbild des Stalhofs an. Die Wirksamkeit des neu eingerichteten Kontors erstreckte sich über das Gebiet der gesamten Niederlande, doch lag ihr Schwerpunkt durchaus in Antwerpen. Die neue Residenz und ihre Ordnung sollte die in Antwerpen anwesenden Hansen umfassen, was aber niemals vollständig erreicht wurde; man unterschied die »Residierenden«, d. h. dauernd im Kontor wohnenden, und die »An- und abreisenden«, d. h. vorübergehend am Ort anwesenden. Ein Aufnahmeakt fehlte, das Kontor beschränkte die Zulassung streng

auf die geborenen Hansebürger. Die Statuten regeln natürlich die Hausordnung und die Geselligkeit.

Was Verfassung und Verwaltung betrifft, so blieben diese, abgesehen von manchen durch die Zeit und die neuen Wohnungsverhältnisse gebotenen Abweichungen, ihrem Wesen nach wie in der älteren Zeit: die Leitung des Ganzen lag jetzt in der Hand eines kleinen, aus acht Personen bestehenden Kollegiums, dem Kaufmannsrat, der aus den Älterleuten und den Beisitzern (oder Ratsverwandten oder Senatoren usw.) bestand. Dieser Vorstand ergänzte sich selbst, und zwar nur bei Bedarf und ohne Teilnahme der Gesamtheit, die auch bei den Wahlen nicht in Tätigkeit trat. Nur bei wichtigen Sachen wurden aus der Gesamtheit »Zugeordnete« herangezogen. In dem Vorstand führten die beiden Älterteute den Vorsitz; sie übten auch die Exekutive, die äußere Verlretung und die allgemeine Oberaufsicht aus, waren überhaupt die geschäftsführenden Organe mit mancherlei Sonderbefugnissen, wobei allerdings, wie auch früher, nicht deutlich ist, in welcher Weise die Geschäftsführung zwischen den beiden Älterleuten praktisch geteilt war. Sie handelten allerdings nicht mit der Selbständigkeit, die ihre Vorgänger in der Brügger Zeit genossen hatten, sondern mehr als Beauftragte des Kaufmannsrats (S. 53). Das Recht, bindende Verordnungen für die Gesamtheit zu erlassen, stand jetzt nicht mehr, wie früher, den Älterleuten, sondern dem gesamten Kaufmannsrat zu. Dieser übte auch die Kontrolle der durch die Älterleute besorgten Rechnungsführung aus. Die Haupttätigkeit des Vorstandes wird öfter unterschieden als »protectie« und »jurisdictie«, erstere seine Pflicht zum Schutz und zur Vertretung der Interessen der Kontorangehörigen und des Kontors selbst, letztere seine gerichtliche Tätigkeit bezeichnend. Die als Beisitzer, Senatoren oder anders benannten Mitglieder des leitenden Kaufmannsrats versahen noch zwei wichtige Funktionen: die der Hausmeister und der Schoßmeister. Das Amt der beiden Hausmeister entstand beim Einzug in die neue Residenz. Ihre Aufgabe bestand in der Beaufsichtigung des Hauses, der Überwachung der Hausordnung, der Verwaltung im einzelnen, der Beköstigung der Insassen, also in der Bewirtschaftung des Hauses. Auf das Amt der Schoßmeister kommen wir zurück. Die Gesamtheit der Kaufleute, die Gemeinde, hatte, wie schon angedeutet, wenig zu sagen

und trat selten hervor. Im wesentlichen ward sie nur einberufen zur Entgegennahme von Mitteilungen, Verlesung der Statuten u. dergl. Übrigens konnte sie sich zu dem Vorgetragenen durch Sprecher (thallude) äußern. Die Stellung der Sekretäre war in der Hauptsache dieselbe wie früher. Doch fehlte ihnen die höhere Bildung der Brügger Sekretäre. Sie waren Beamte des Kontors; Sudermanns Versuch, ihre Stellung zu ändern und sie der Gesamthanse zu verpflichten, blieb ohne Erfolg. Der Verf. erörtert eingehend ihre vielfachen Amtspflichten, namentlich in der Kanzlei und der Finanzverwaltung. Die Eigentümlichkeit ihres Amts brachte es nach wie vor mit sich, daß sie die Kontormitglieder zu Versammlungen einberufen, Angeklagte vorladen, Arreste ausführen und ähnlich geringere Obliegenheiten erfüllen mußten. Das neue stattliche Haus erforderte noch mancherlei anderes Dienstpersonal wie den Koncierge, Kellerknecht usw. Die eigentlichen Kontorarbeiter, die sog. Morianskinder — so genannt nach dem »Neuen Morian«, der alten beliebten Herberge der Hansen, die von dem Kontor nach dem Bankerott des bisherigen Eigentümers angekauft war (S. 56) —, deren Hauptaufgaben Transport und Verladung der hansischen Güter waren, bildeten eine Arbeitergenossenschaft unter einem Oberhaupt, dem Moriansklerk, der vom Kontor eingesetzt und ihm verpfichtet war.

Auch das Finanzwesen des Kontors vermag E., dank reichlicher Überlieferung, bis in die Einzelheiten anschaulich zu schildern. Die Einnahmen flossen hauptsächlich aus dem Schoß, dessen Erhebung freilich örtlich und sachlich beschränkt war. Er wurde nur erhoben von dem westlich der Maas betriebenen Handel und auch nicht von einem wichtigen Teil der Ventewaren: Getreide, Bier, Wein und Heringen. In der Praxis traf er daher fast ausschließlich die in Antwerpen wohnenden und Geschäfte treibenden Kaufleute. Seine Höhe betrug 1 Grote vom Pfund Gr. ($^1/_{240}$ des Warenwertes). Irrig ist die Angabe, daß auch in Brügge im vorhergehenden Jahrhundert der Schoß in der bezeichneten Höhe erhoben sei. Dafür hätte sich der Verf. nicht auf die unzureichenden und längst berichtigten Behauptungen von Sartorius III (nicht II) 532 berufen sollen. Für den älteren Usus in Brügge verweise ich auf meine Darlegungen oben S. 195 ff. Auch unter den beschränkten Verhältnissen brachte der Schoß ansehnliche

Summen, in einzelnen günstigen Jahren über 1000 Pfund. Die Einnahmen aus dem neuen Gebäude blieben von vornherein hinter den Erwartungen zurück. Insgesamt standen die Finanzen des Kontors selten gut. Bei der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben ergeben sich für die Jahre 1562—68 Überschüsse zugunsten des Kontors, dann aber trat ein Umschwung ein infolge des Hausbaues, der das Kontor rasch und tief in Schulden verstrickte. Außer dem Kassenwesen, das wieder mancherlei Ähnlichkeit aufweist mit dem älteren in Brügge — z. B. hinsichtlich der Gepflogenheit, daß die Amtspersonen, in deren Händen sich Geldbeträge ansammelten, davon ohne weiteres gewisse Zahlungen machen konnten (S. 81), vgl. dazu die oben mitgeteilten Notizen aus den Rechnungsbüchern des Hildebrand Veckinghusen S. 205 f. §§ 6 ff. und S. 220 — bespricht E. die Rechnungsführung. Schoßbücher sind auch aus dieser Zeit nicht erhalten, Die Erhebung des Schosses lag, wie erwähnt, in der Hand von Schoßmeistern (S. 58 ff.). Der Verf. konnte nicht wissen, daß für das Amt der Schoßmeister nicht der Stalhof, wie er sagt, als Vorbild diente, sondern die älteren Einrichtungen in Brügge. Denn wir sind erst jetzt durch die erwähnten Mitteilungen Veckinghusens über das Vorhandensein von Schoßmeistern, d. h. Schoßerhebern in der frühen Brügger Zeit unterrichtet, s. oben S. 219. Die S. 58 A. 4 angeführten Stellen beweisen nicht, daß der Schoß in Brügge von den Sekretären oder allein von ihnen erhoben wurde. HUB. 9 Nr. 286 wird kein Sekretär genannt, Nr. 687 § 12 usw. betrifft nur Antwerpen, auch der Eid des Sekretärs Nr. 689 § 3 besagt nichts zugunsten der Annahme, daß nur der Sekretär den Schoß erhob; vgl. über diese Stelle oben S. 219 A. 3. Während in Antwerpen später 2 bzw. 3 Schoßerheber fungierten, gab es deren 1419 in Brügge allein in dem lübischen Drittel mehr als 8, s. oben S. 219. Über das Verfahren bei der Schoßerhebung sind wir jetzt durch E. für das Antwerper Kontor gut unterrichtet.

Das Gerichtsverfahren zeigt die geringsten Veränderungen seit der älteren Zeit. Es wurde in den regelmäßigen Sitzungen des Kaufmannsrates ausgeübt, bis 1569 im kleinen österschen Hause, später in der Ratskammer des neuen. Der Verf. bespricht sie in recht unterrichtender Darlegung nach ihren beiden Seiten, der der Niedergerichtsbarkeit entsprechenden jurisdiktionellen und

der notariellen. Die Kompetenz des Kontorgerichts erstreckte sich nur über Antwerpen, d. h. auf die dort dauernd oder vorübergehend anwesenden Hansen, war also auch lokal eng begrenzt. In diesem Umfang war sie Zwangsgericht. Anrufung niederländischer Gerichte in Streitigkeiten zwischen Hansen war, bei sachlicher Zuständigkeit des Kontorgerichts, nach wie vor verboten und nur mit Erlaubnis der Älterleute statthaft. War eine Partei nichthansisch, so standen mehrere Prozeßwege offen. Das Verfahren im Kontorgericht war kurz und einfach, ohne Advokaten und Notare, meist mündlich; fast regelmäßig fand ein Schiedsverfahren statt. Die Rechtsprechung erfolgte nach lübischem Recht, jedes Urteil wurde schriftlich ausgefertigt. Bei den Disziplinarfällen handelte es sich hauptsächlich um Übertretungen der Kontorordnung. Das gemeinsame Wohnen nötigte zu schärferer Bestrafung tätlicher Beleidigungen. Als Strafen für Vergehen gegen die Statuten kamen fast nur Geldstrafen zur Anwendung. Wie ehedem in Brügge wurde das Gnadenrecht geheim ausgeübt, was schon früher großen Anstoß erregte, wie man u. a. auch aus der Beschwerde, die Breslau 1469 an die Hansestädte richtete, HR. II, 6 Nr. 183. 5, ersieht. Als sonstige Zwangsmittel gelangten zur Anwendung Entziehung der Wagebenutzung und der Akzisefreiheit, Pfändung, Hausarrest, auch Verhaftung durch die städtischen Beamten; der Ausschluß aus dem Kontorrecht war statthaft, läßt sich aber in praktischer Anwendung aus den Akten nicht nachweisen. Die Audienz stand nicht mehr in Übung. Der Verf. kennt sie aus früherer Zeit nur aus Höhlbaums Hinweisen in den Mitteilungen a. d. Stadtarchiv v. Köln H. 17 S. 130 f. Wann sie in Brügge aufkam, ist übrigens unbekannt. Als ältestes Beispiel liegt bisher eine Audienz vom Antwerper Pfingsmarkt aus dem Jahre 1456 vor, HUB. 8 Nr. 466; vgl. 9 Nr. 565 § 3; die älteste erhaltene Brügger Audienz, vom 24. August 1494 und 20. August 1495, ist jetzt gedruckt HUB. 11 Nr. 763. Appellation vom Kontorgericht konnte erfolgen nach Lübeck oder an die wendischen Städte oder unter Umständen an die entsprechende Heimatstadt; als letzte Instanz kam noch der Hansetag in Betracht. Die notarielle Tätigkeit des Kaufmannsgerichts erstreckte sich auf Vollmachterteilungen, Ausstellung von Pässen, Beurkundung von Handels- und Rechtsgeschäften verschiedener Art. Schließlich fungierten

die Älterleute, wie schon früher, in Nachlaßsachen als vorläufige Nachlaßverwalter der in Antwerpen verstorbenen Hansen.

Mancherlei Änderungen in der Kontorordnung sollten die von den Städten erlassenen Statuten von 1578 bringen, deren Entstehung E. S. 101 ff. darlegt. Auch an ihnen hatte Sudermann bedeutenden Anteil, darüber besonders S. 103 A. 7. Sudermann entnahm sein Material z. T. älteren Brügger Ordnungen, vornehmlich schloß er sich aber an die von ihm früher bearbeiteten Stalhofstatuten von 1554 an. Das Kontor erhielt jetzt eine einheitliche Spitze in einem einzigen Ältermann, dem zwei Beisitzer als nächster Beirat dienten. In dem aus zwölf Personen bestehenden Kaufmannsrat erscheinen jetzt als neues Amt die Baumeister, denen die bauliche Beaufsichtigung der neuen Residenz oblag. Der Verf. leugnet nicht, daß in der neuen Ordnung manches gekünstelt erscheint. In umständlichster Weise wurden die Wahlen der Amtspersonen geregelt. Wieder eingeführt wird der Aufnahmeakt. Die Frage der Zulassung behandelte Sudermann ausführlich und im Sinne der der Zeit geläufigen Überspannung der Geburtsrechte. Daß die umfangreiche neue Ordnung eine, wie der Verf. S. 109 meint, gute Grundlage für den zukünftigen Bestand der Residenz hätte bilden können, muß man dahingestellt lassen. Tatsächlich hinderte die bereits eingetretene Verschlimmerung der äußeren Umstände die praktische Durchführung der neuen Statuten.

Der Auflösung der Residenz ist das letzte Kapitel gewidmet. 1569 konnte sie vielleicht noch auf eine günstige Zukunft hoffen. Kaufleute aus den meisten ansehnlichen Hansestädten verkehrten damals in Antwerpen. Der Verf. kann Wehrmanns Angabe über den sehr beschränkten Besuch des Hauses berichtigen. Etwa 30 dauernd Residierende zählte das Kontor in der ersten Zeit. Von vornherein zeigten sich freilich Schwierigkeiten. Schlimmer als der schließlich im wesentlichen überwundene Ungehorsam der Kaufleute gegen die neuen Einrichtungen wirkten die Uneinigkeit und der Widerstand der opponierenden Städte, namentlich Kölns und Danzigs. Was der Neuordnung fehlte, war das von innen kommende Bedürfnis und eine zwingende Lage. Verschiedene Prozesse, besonders der mit dem Kölner Schöff, machten dem Kontor zu schaffen. Vor allem verdarben die durch den Neubau

verursachten gewaltig anschwellenden Schulden von Anbeginn eine gesunde Entwicklung. Das Kontor galt als gemeinhansisches Eigentum, die Baugelder wurden dagegen als Kontorschulden betrachtet. Demgemäß sollte das Kontor sowohl die Schuldenzinsen wie die Amortisationsgelder und Rückzahlungen aufbringen. In besseren Zeiten hatte sich dies Verfahren bewährt, unter den obwaltenden Umständen erscheint es zum mindesten als optimistisch und unpraktisch. Wie wenig man imstande war, sich von altgewohnten Vorstellungen zu befreien und sich zu beherrschen, zeigt das Verhalten Kölns, das seine Kleinstadtpolitik nicht aufzugeben vermochte und den alten Schoßstreit mit löblicher Hartnäckigkeit wieder aufleben ließ; zweimal ging es deshalb vor das Kammergericht. Wie früher, so wirkte auch jetzt der unsterbliche Streit sehr schädlich. Der Verf. legt eingehend die zunehmende Verschuldung der Residenz dar, deren Druck sich durch die niederländischen Wirren, vor allem durch die Störungen des Handels, den Tumult von 1574 und die Plünderung des Kontors von 1576 bis zur Unerträglichkeit steigerte und den Zusammenbruch herbeiführte. Die gesamte Schuldenlast war 1576 auf 110100 Gulden gestiegen. Die letzten Bemühungen der Hansestädte konnten die Lage nicht wenden, obwohl die hansische Gesandtschaft von 1578/79, die auch die neuen Statuten, freilich mit geringer Wirkung, in Kraft setzte, noch verschiedene Erfolge erzielte. Der Verfall war nicht aufzuhalten. Kölns verspäteten Verzicht auf seine Schoßfreiheitsansprüche, sogar für alle Waren und ohne geographische Beschränkung, möchte nicht jeder mit dem Verf. S. 135 nur als eine Bekundung »guten Willens« bezeichnen. Schließlich gab die Belagerung Antwerpens durch Alexander von Parma dem hansischen Handel und der Residenz den Todesstoß. 1587 mußte ein Teil des Inventars versteigert werden, der letzte Ältermann legte 1591 sein Amt nieder. Die Städte unterstellten die Verwaltung der Häuser einem Hausmeister und dem Sekretär, übertrugen Köln die Oberaufsicht und mußten sich entschließen, die zur Bezahlung der Privatgläubiger erforderlichen Gelder durch eine große Kontribution aufzubringen. Im Anhang bringt der Verf. einige Eidformeln der Kontorbeamten sowie Listen der Älterleute und Sekretäre seit 1539.

Die eingehende und im ganzen wohlbegründete Darstellung

gewährt einen dankenswerten Einblick in die letzte denkwürdige Periode der Antwerper Niederlassung. Manchen Einzelzug wird die Forschung gewiß noch in schärferes Licht rücken. Denn es läßt sich heute in nicht wenigen Fällen noch nicht sagen, was in den Ordnungen dieser Periode auf die ältere Zeit zurückgeht, wie es denn auch noch kaum möglich ist, von den bekannten Zuständen der späten Zeit Rückschlüsse zu machen auf minder bekannte Verhältnisse der Vorzeit. Die letztere bleibt vorläufig in vieler Hinsicht dunkel, nicht allein die uns am wenigsten bekannte Zeitspanne zwischen der Mitte des 15. und 16. Jahrhunderts, sondern auch die frühere, wie das Beispiel der Schoßmeister oder der in der frühen Periode zeitweilig bestehenden Oberleute, deren Funktionen noch unbekannt sind, lehrt. Hier bleibt der Forschung noch manches zu tun übrig. Aber auch bei besserer Kenntnis der älteren Zustände bestände daran kein Zweifel, daß, wie wir schon am Eingang unserer Besprechung hervorhoben, die Geschichte der Organisationsformen des Brügge-Antwerper Kontors keinen zuverlässigen Maßstab gewährt für die Beurteilung der Leistungen der Hansen in Flandern und dessen Nachbargebieten, besonders Brabants, und des Wertes der ganzen Kontoreinrichtung für die Hanse. Sieht man ab von den Mängeln, die Einrichtungen von der Art dieser Organisation fast immer anhaften und sich beinahe unter allen Umständen einstellen, so hinderten schon die besonderen niederländischen Zustände die glatte Anwendung eines Systems, das in Nowgorod und London durchführbar war und sich dort bewährte. Abweichungen von diesen Vorbildern an anderen Stellen charakterisieren sich daher noch nicht ohne weiteres als Unvollkommenheiten und Mißerfolge. Vielleicht die Hauptschuld an den oft mißlichen Genossenschaftszuständen trugen die Städte, nicht nur deren Eifersucht und Überhebung, sondern auch oftmals ihre Unkenntnis und ihre Unfähigkeit, die allgemeine Lage zu überblicken und zu verstehen. Selbst Lübeck, das an politischer Sachkunde und politischem Verstand alle anderen Hansestädte weit übertraf, pflegte in schwierigen Zeiten unerfreulichen Erscheinungen vorläufig ihren Lauf zu lassen und vermochte dann auch später nicht mehr ihrer gründlich Herr zu werden. Um so mehr muß es daher auch weiterhin die Aufgabe der Forschung bleiben, der Genossenschaftsgeschichte des Brügge-Antwerper Kontors den

tragenden Unterbau zu schaffen durch Untersuchung des Verkehrs- und Handelslebens selbst, der Bedingungen, unter denen der hansische Handel in den Niederlanden lebte und wirken mußte, und der Leistungen, die er erzielte. Denn auf diesem Felde lagen doch die eigentlichen Ziele der hansischen Handelspolitik und reiften ihre besten Erfolge.

2.

Hermann Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus Askanischem Hause. Lieferung 1—4. 320 Seiten in Quart. (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.) München und Leipzig, Duncker und Humblot, 1910—1914. Preis der Lieferung 4,40 M.

Von

Friedrich Techen.

So große Bedenken es im allgemeinen hat, ein in Lieferungen erscheinendes Werk zu besprechen, bevor ein gewisser Abschluß erreicht und das über die Absichten des Verfassers oder Bearbeiters aufklärende Vorwort heraus ist: so ist im vorliegenden Falle hinreichender Grund sich darüber hinwegzusetzen. Vor allem kann, selbst wenn Professor Krabbo, der leider im September 1914 schwerverwundet in Französische Gefangenschaft geraten war und zur Zeit in der Schweiz interniert ist, vor Beendigung des Krieges heimkehren sollte, nicht auf baldige Fortsetzung der Regesten gerechnet werden, und eine der zweiten Lieferung beigegebene vorläufige Einführung genügt, um das zu ergänzen, was sich etwa nicht aus der ganzen Anlage und Arbeitsweise erkennen läßt.

Die vier Lieferungen begreifen die Jahre von etwa 1100 bis 1281. Sie bringen Fürsten- und nicht Territorial-Regesten. Das hat der Bearbeiter nach reiflicher Überlegung so gewollt, und seine Gründe sind gut genug. Vielleicht wäre es aber nicht nötig gewesen Fürsten und Territorium schroff gegen einander zu stellen, sondern der Ausweg offen gewesen, die Fürsten-Regesten durch streng territorial beschränkte Regesten derjenigen

Teile der Mark zu ergänzen, die ihr allmählich zugewachsen sind, und so zugleich ein Quellenwerk für die Territorialgeschichte der ganzen Mark zu schaffen. Auch die Lokalgeschichte heischt ihr volles Recht.

Die Regesten beschränken sich nicht darauf, nur Urkunden zu verarbeiten, sondern haben auch die sonstigen geschichtlichen Quellen in ihr Bereich gezogen. Bei der Anteilnahme der Askanier an Angelegenheiten des Reichs hat Krabbo sogar die negative Seite berücksichtigt, so daß die Nichtbeteiligung der Markgrafen an wichtigen Handlungen, wo sie hätte vermutet werden können, festgestellt ist. Gewiß ein Beweis für seltne Umsicht des Bearbeiters.

Die Anlage der Regesten ist mustergültig. Bei den Urkunden der Markgrafen selbst sind Aussteller, Actum und Datum und Zeugen in authentischer Form aufgenommen. Über die Besiegelung ist kurz, aber genau berichtet, der Inhalt der Urkunden klar wiedergegeben, dabei die Ortsnamen in ursprünglicher Form mit beigefügter Bestimmung in Klammer. Auch sonst sind in gegebenem Falle Worte oder Ausdrücke der Urkunden übernommen. Die Erzählung oder Begründung ist in nachahmenswerter Weise in Hauptsätzen mitgeteilt und ohne Anschluß an den Aussteller zu suchen. Ausstellungsort und aufgelöstes Datum haben am linken Rande in zwei besondern Kolumnen ihren Platz gefunden. Am Fuße folgen die Mitteilungen über Überlieferung der Urkunden und frühere Drucke und Regesten in möglichster Vollständigkeit. Dagegen ist bei Urkunden anderer nicht über die Überlieferung berichtet und nur eine Auswahl aus Drucken und Regesten verzeichnet; auch sind Namen und Titel der Aussteller nicht in ursprünglicher Form noch auch immer die ungelösten Daten angeführt. Die Zählung der Regesten ist ihnen in fetter Schrift unten am rechten Rande angeschlossen. Das ist alles so schön, daß sich ein Einwand wegen des für die besonderen Kolumnen vergebenen Raumes nur schüchtern hervorwagt. Und doch möchte ich glauben, daß Datum und Ausstellungsort in einer Zeile über das Regest gesetzt auch den Zwecken der Übersichtlichkeit genügt hätte. — Bei den in Berlin verwahrten Markgrafenurkunden ist der Bearbeiter auf die Überlieferung selbst zurückgegangen, bei den andern hat er sich oft auf Drucke verlassen müssen.

Konnten auch in den Regesten, soweit sie jetzt reichen, bisher ungedruckte Urkunden nicht nachgewiesen werden, so mindert das den Wert der Arbeit Krabbos auf keine Weise. Der Gewinn liegt darin, daß er dem Benutzer eine bequeme und zuverlässige Übersicht über einen weitschichtigen Stoff vermittelt und aus gediegenem Wissen vielfältige Erklärungen und (manchmal umfangreiche) Ausführungen in reicher Fülle spendet. Hoch einzuschätzen ist die auf die Einreihung undatierter Stücke verwandte Arbeit, die oft über die älteren Veröffentlichungen hinausführt. Die Literatur ist so vollständig, wie es irgend erwartet werden konnte, herangezogen worden.

Für den Kreis der Hansischen Geschichtsblätter mag darauf hingewiesen werden, daß diese Regesten sowohl die Quellen über die Siedelungstätigkeit der Askanier zusammenbringen wie auch die über die Gründung, Privilegierung und Einrichtungen zahlreicher Städte und für den Vortrag unseres Christian Reuter über die Askanier und die Ostsee (Hansische Geschichtsblätter 1907) die quellenmäßigen Unterlagen zur Hand stellen.

Wo es möglich ist, suche ich mir durch eine gewisse Nachprüfung ein Urteil über die Zuverlässigkeit der von mir besprochenen Bücher zu schaffen. Das habe ich auch hier getan. Dabei hat sich ergeben, daß die Regesten doch nicht immer das Ziel derjenigen Genauigkeit erreichen, die ihrem Bearbeiter vorgeschwebt hat. So ist in Nr. 649 dem Kloster Dünamünde die Fischerei im Sabel-See in Gegensatz zu der in der Elde und dem Siggelkow-Bach nur für den eignen Bedarf verliehen. In Nr. 689 muß es Weiden statt Wiesen, Zinses statt Zehnten heißen. Auch ist das Drittel der Gerichtsgefälle nicht den Lokatoren, sondern dem Schultheißen zugewiesen. Titulus prefecture war nicht durch Bürgermeistertitel, sondern durch Schultheißentitel wiederzugeben. (Ebenso sollte es in Nr. 718 Schultheißenamt statt Bürgermeisteramt heißen.) In Z. 3 ist denen statt deren verdruckt. In Nr. 970 ist in § 2 hinter den Burgen Dannenberg und Grabow die Stadt Dömitz ausgefallen; in § 4 ist meiner Meinung nach der Eid nicht einfach darauf gestellt, daß kein Schade, sondern daß kein Schade, zu dessen Erstattung die Schwörenden verpflichtet wären, angerichtet sei. Mir scheint durch den umständlichen Ausdruck quod debent satisfacere dampnum passis; sed si juramentum prestare

voluerint, quod nichil eorum fecerint contra dominum marchionem Ottonem et suos homines, de quibus sibi vel suis satisfieri debeat vel propter quod graciam dicti domini marchionis demeruerint,... absichtlich eine Hintertür gelassen zu sein. In Nr. 765 war A(dolf) statt A(lbert) zu ergänzen. In Nr. 828 hätte größte Insel und nicht größere Insel übersetzt werden sollen. Beispiele für die Verwendung des Komparativs statt des Superlativs im mittelalterlichen Latein habe ich im Wort- und Sachregister des Meklenburgischen Urkundenbuchs Bd. 17 S. 362 unter Comparativ gesammelt. Nr. 936 berichtigt die Datierung gegenüber dem Hansischen Urkundenbuch 1 Nr. 924, aber der Sinn des Briefes ist falsch aufgefaßt worden. Nicht, um Salz zu kaufen, wie Krabbo will, sondern um ihnen genommenes Salz (pro sale vobis accepto) zurückzufordern, wie Höhlbaum verstand, wird den Hamburgern Geleit zugesagt. Könnte über die Bedeutung von accipere als wegnehmen ein Zweifel sein (was es nicht ist: vgl. das Sachregister zu dem von mir herausgegebenen Ältesten Wismarschen Stadtbuch), so hätte hac vice in dem Satze volentes, quod hac vice eundi et revertendi . . . liberam habeant potestatem, beachtet werden müssen. In Nr. 570, wo Krabbo ebenfalls die Datierung berichtigt, ist im Tagesdatum Okt. 9 für Okt. 7 verdruckt, im Regest Paschedach statt Paschedath zu lesen. In Nr. 1168 muß es Schränke statt Kapseln heißen.

Der Druck ist sorgfältig überwacht. Außer den beiden erwähnten Fehlern habe ich nur wenige und unbedeutende andere Versehen bemerkt.

Ich kann nur mit dem Wunsche schließen, daß es Krabbo vergönnt sein möge, in nicht zu ferner Zukunft leidlich hergestellt und frisch seine Arbeit wieder aufzunehmen und zu vollenden.

3.

Chronicon Kiliense tragicum-curiosum 1432—1717. Die Chronik des Asmus Bremer, Bürgermeisters von Kiel, hrsg. von Moritz Stern (Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte 18. und 19. Heft). Kiel, Lipsius und Tischer, 1916. CXLVII und 929 Seiten.

Von

Friedrich Techen.

Asmus Bremer, etwa 1650 geboren, von 1688 an Ratsherr, von 1702 mit kurzer Unterbrechung bis zu seinem Tode Bürgermeister von Kiel, hatte gleich manchem Zeitgenossen — ich nenne nur aus Lübeck Jakob von Melle und aus Wismar Dietrich Schröder — den Trieb die Vergangenheit seiner Vaterstadt aufzuhellen. Eben Bürgermeister geworden, begann er die bisher in Laden und Bündeln verwahrten Urkunden und Akten der Stadt Kiel in einer Archivstube neben dem Zimmer des Rates zu vereinigen, zu ordnen und ihren Inhalt zu verzeichnen. Daneben legte er eine abschriftliche Sammlung der Kieler Privilegien an und verfaßte außer andern Arbeiten, wie der Stadt Kiel Strohm- und Strand-Recht, mehrere Chroniken, besonders ein Chronicon Kiliense tragicum und ein Chronicon Kiliense tragicum-curiosum. Das erste, eine Vorarbeit zum zweiten, ist in einer Handschrift des Kieler Archivs von des Verfassers Hand, das andere in fünf Handschriften erhalten, in einer gleichfalls von Bremer selbst geschriebenen ebenso im Kieler Archiv, in einer der Kopenhagener Königlichen Bibliothek und dreien der Kieler Universitäts-Bibliothek. Diese letzten drei stellen sich als Abschriften der Kopenhagener Handschrift dar, die beiden Haupthandschriften aber unterscheiden sich dadurch, daß die des Kieler Archivs entsprechend ihrem Titel Unheilvolles und Merkwürdiges zusammenschichtet, während die Kopenhagener beides scheidet.

Als Quellen haben Bremer einige wenige Chroniken, die Epitaphia nobilium des Coronaeus, besonders aber die Stadtbücher, Urkunden und Akten seines Archivs gedient, und seine Chronik

ist für die Nachwelt um so wertvoller geworden, als seither sehr viel von dem untergegangen ist, was er noch hat ausziehen können.

Der Herausgeber, ehemals Prediger der israelitischen Gemeinde zu Kiel, jetzt Bibliothekar zu Berlin, hat seiner Ausgabe die Kieler Handschrift Bremers zu Grunde gelegt, aber die Anordnung der Kopenhagener befolgt, also das Chronicon tragicum-curiosum in ein Chronicon tragicum und ein Chronicon curiosum zerlegt und die der ersten angehängten Additamenta gemäß des Verfassers Absicht eingereiht, wie es im ganzen und großen schon in der zweiten Handschrift geschehen war. Erhebliche Abweichungen der älteren Arbeit Bremers hat er als Nebentext gegeben oder eingefügt und, wo die aufgenommenen Urkunden noch im Original oder in älteren Abschriften vorhanden waren, den Text dieser und nicht den Bremers drucken lassen. Von den Urkunden und Aktenstücken des Chronicon curiosum sind, um dem geplanten Kieler Urkundenbuch nicht vorzugreifen, nur Auszüge oder Regesten mitgeteilt. Unter den Texten sind die handschriftlichen Abweichungen verzeichnet und sehr ausgiebige Erklärungen und Nachweise hinzugefügt.

Der Inhalt der Chroniken ist mannigfaltig genug. Das Chronicon tragicum von 1432—1717 bringt außer den meist gruppenweise vereinigten Nachrichten über Gewalttätigkeiten, Mutwillen und auffällige Todesfälle Adlicher vorzugsweise Geschehnisse der peinlichen Gerichtsbarkeit, also Strafverfolgungen, Untersuchungen und Urfehden, und Bericht über allerhand unheilvolle Ereignisse wie Feuersbrünste, Unwetter, Hochwasser, Einsturz von Gebäuden, endlich auch über eine Sonnenfinsternis. Der Ausbrüche des Übermutes des Adels, der nicht nur viel in Kiel verkehrte, sondern dort auch außerordentlich stark angesessen war (vgl. Hans. Gesch.-Bl. 1911 S. 396), war kein Ende. Die Stadt war gegen ihn so gut wie wehrlos (vgl. § 150), und auch die gegen den Unfug erwirkten fürstlichen Mandate scheinen wenig genützt zu haben. Mehrfach ward gerade den Bürgermeistern Paul Töke und Ameling von Lengerken übel mitgespielt, und wie des letzten Diener und Schwiegersohn 1590 von Otto von Rantzau zu Hemmelmark behandelt ward, ist fast nicht zu glauben (§ 241). Ausnahmsweise setzten sich einmal 1590 Bürger zur Wehr und verwundeten Hans Pentz, der dann nach Ablauf der Gefahrtage starb. Die

Folge waren langwierige Prozesse, über die Rudolf Brinkmann, Aus dem Deutschen Rechtsleben S. 199 bis 232 des längeren gehandelt hat. Zahlreich sind Duelle (seit 1618). Die meisten fanden zwischen Adligen oder zwischen Militärpersonen statt, aber auch zwischen Studenten und eins zwischen Schneidergesellen (§ 382, 1618), eins zwischen einem Lakaien und einem Diener (§ 432), ein anderes zwischen einem Bürger und einem Pastorensohn (§ 643). Daß Studenten Waffen trugen (§§ 542, 551), wird allgemeiner Üblichkeit entsprochen haben, aber auch von Handwerksgesellen ist es und zwar keineswegs als ungewöhnlich bezeugt (§ 317, 1604). Von Kirchenraub oder Kirchendiebstahl zähle ich nicht weniger als 14 Fälle, an einem war der Pfarrer selbst, an einem anderen ein Priester beteiligt (§§ 50, 53). Prozesse gegen Hexen oder um Zauberei oder Nachrichten über dergleichen begegnen seit 1530 (§ 55), um sich seit 1578 erschreckend zu vermehren: im ganzen sind 18 Fälle aufgezeichnet, wobei durchgängig mehrere Personen zugleich abgeurteilt wurden, einmal ihrer 16, die sich der Wasserprobe unterziehen mußten. Mit dem Beginn der Prozesse im Jahre 1530 stimmt ziemlich die Aussage der 1587 angeblich hundertjährigen Sunde Bolen überein, daß man in ihren jungen Jahren von Bestrafung für Raten und Segensprechen nichts gewußt habe (§ 190). Das alte aus dem Nibelungenliede allgemein bekannte Bahrrecht finden wir 1435 und noch 1574 in Brauch, indem die Beschuldigten ihre Hände auf den Toten legen mußten (§§ 3, 89). Sie gingen frei aus, weil sich »keine gewisse Anzeigungen dieser Taht hatten merken lassen« (§ 89). Um dieses Bahrrechts willen ward 1526 einem Erschlagenen die Hand abgelöst, damit hernach Beschuldigte bei dieser to dem schine gehn könnten (§ 49). Sonst hat man den Zweck der Ablösung und Aufbewahrung der Hand darin gesehen, daß mit ihr für ein späteres Gerichtsverfahren der nötige offensichtliche Beweis der Untat geführt werden sollte. Auch in dem in § 3 berichteten Falle ward das Leibzeichen genommen. Weil ein Erstochener keine Verwandten hinterlassen hatte, erhob 1515 nach Lübischem Rechte die königliche Gewalt die Klage (§ 36), d. h. es klagte ein Fürsprech von Amts wegen. Als Nebenkläger trat die Frau auf. Vgl. § 49, wo ein Fürsprech klagt. Beide Fälle sind aus dem Varbuch. Vgl. noch Jahrb. f. Mekl. Gesch. 55 S. 41 f., Frensdorff in der Einleitung zum Stral-

sunder Verfestungsbuch S. XLIV. Die Rechtspflege vollzog sich rasch. 1591 ward ein morgens vor Gericht gebrachter Angeklagter, der geständig war, schon mittags hingerichtet (§ 266). Einige Male ward auf die Doppelstrafe von Rad und Galgen erkannt (§§ 13, 39, 92), öfter wurden Entleibte oder Enthauptete noch zum Tode durch Enthaupten oder Hängen verurteilt und wurden die Strafen vollzogen (§§ 42, 48, 60, 62, 91, 97). Das war anderswo nicht üblich (S. 58—60, 570—584). Daß ein Hingerichteter auf die Anatomie abgeliefert ward, wird zuerst 1666 berichtet (§ 527), dasselbe geschah 1675 mit einer tot aufgefundenen Mohrin (§ 585). — Sonst mag noch erwähnt werden, daß zweimal von Baden in der See (§§ 497, 535, 1657, 1667), einmal von Baden im Galgenteich (§ 575, 1673) berichtet wird. Die Badenden ertranken. Der eine von ihnen suchte im Seebad Hülfe gegen die Krätze. 1576 entstand unter Bauersleuten ein Streit, weil der eine den andern beschuldigte, ihm sein Schnupftuch weggenommen zu haben (§ 90). Zur Eidleistung diente 1586 seit alters nach § 176 ein capellichen aus Holz. Auf einen Schlangenfänger aus Meißen treffen wir 1685 (§ 625), auf Gipsarbeiter und Kalkschneider aus Italien 1696 (§ 666).

Verschiedenartiger noch als der Inhalt des Chronicon tragicum ist der des Chronicon curiosum, das von 1241 bis 1705 reicht, wobei aber die letzten hundert Jahre auf 3 Seiten abgetan werden. Vieles daraus und gerade das beste ist schon durch andere Veröffentlichungen bekannt, doch ist die Bequemlichkeit auf keinen Fall zu unterschätzen, mit der man es jetzt beisammen hat. So waren die Nachträge, die sich für die Hanserezesse II, 2 S. 353 und für Steins Hansestädte, Hans. Gesch.-Bl. 1915 S. 142, ergeben würden, schon aus Wetzels Lübecker Briefen des Kieler Stadtarchivs S. 5 f., 76 f. zu gewinnen, und ebenso finden wir dort die Urkunden und Briefe über die Verpfändung Kiels an Lübeck, die aber über das 1496 errichtete Vierstädtegericht, an das hinfort statt an den Lübecker Rat die Berufungen gegen Rechtssprüche des Kieler Rates gehn sollten, bei Westphalen und sonst. Neu ist das Zeugnis von S. 409 über die Teilnahme Kiels an den Verhandlungen auf Femarn von 1421 (zu HR. I, 7 S. 195—198). Auf den Krieg Lübecks und Dänemarks von 1511 bezieht sich § 235, eine Nachricht über die Abwehr Kort Königs. Vgl. dazu den

Nachtrag von S. CXLII. Bekannt waren u. a. die Schreiben, Urkunden oder Nachrichten wegen Auskehrung der zur Bekämpfung der Hussiten gesammelten Gelder (§§ 162, 166, 187), über die Stadterweiterung 1572 und 1575 (§§ 298, 300), die Wasserleitung der Franziskaner (§ 247) und ebenso die meisten Quittungen oder Nachrichten über die anscheinend regelmäßige Entsendung eines Pilgers mit Geschenken nach Thann im Elsaß (§§ 97, 101, 108, 113, 135, 155, 176 sunte Ennewaldes reise, 213 mit Anm. von 1451 bis 1495). Keine dieser Wallfahrten findet sich in dem 1875 von Georg Stoffel herausgegebenen Tomus miraculorum sancti Theobaldi, offenbar weil die Pilger kein Wunder des heil. Theobald zu bezeugen hatten; das Zeugnis aber dort von 1495 Aug. 29 (Adolfi) Nr. 196 ist mit § 213 bei Bremer nicht zu vereinen. Es wird dort nämlich das Erscheinen eines Dima (? Techen, di man?) Grunwalt bescheinigt, der ausgesagt »das die statt zem Kiel in groß furs notten gewesen, so do den himelfursten sant Diebolt angeruft, in furbittlich ze sin; daruf das fur sich gemindert und nit furbaß komen. Darum sy disen botten har gesant haben mit 1/2 lib. wachs du vart ze leisten«. Von zwei Wallfahrten Privater aus Kiel zeugen Nr. 16 und 191. Daß der von Norddeutschland aus vielfach aufgesuchte heil. Enwald der heil. Theobald oder eigentlich Ubald zu Thann gewesen, hat Crull in den Mitteilungen für Lübeckische Geschichte 4 S. 82 ff. nachgewiesen. Sonst will ich nur noch die Nachrichten über die 1444 beabsichtigte Wasserleitung (§ 87) anführen, über die Anschaffung von Geschützen 1511 (§§ 237, 238), das Brauerprivileg von 1496 (§ 247), die Auszüge aus der Hochzeitsordnung von 1567 (§ 294) und die meist aus den Kämmereirechnungen ausgezogenen Preise (§§ 63, 72, 153, 168 176; 182, 183, 236, 252, 279, 307).

Allerhand nützliches bringt der von Bremer gesammelte Anhang (S. 523—544): eine Ratslinie (fortgesetzt bis 1756) und Listen der Sekretäre, Prediger, Lehrer (fortgesetzt bis 1776). Die Beilagen, diese vom Herausgeber ausgewählt (S. 547—692), enthalten ein Verzeichnis der Kieler Häuser von 1575, Aktenstücke über die Anfertigung von Stundenglocke und Turmuhr für S. Nikolai (1571), vor allem aber solche zu Prozessen aus dem Chronicon tragicum, dabei die Form des Vargerichts (S. 682—686). Der Guß der Glocke mißriet dem Kieler Grapengießer und mußte dem

Lübecker Herman Paßman übertragen werden. Mitteilungen darüber, die Biernatzki in den Mitt. f. Lüb. Gesch. 10 S. 121 ff. gebracht hatte, hat Kretzschmar in Hachs Lübecker Glockenkunde S. 219 verwertet.

Die Herausgabe der Chroniken ist, soweit erkennbar, gut und sorgfältig. S. 494 Z. 9 muß unkosten statt unkasten gelesen werden, S. 495 Z. 27 konnen st. kamen, S. 501 Z. 4 soken st. seken, S. 502 Z. 5, 6 erboden und benogen st. erbeden und benegen, S. 456 Paleologos st. Paltologos, S. 557 Z. 31 ß st. ₰ (vgl. Mitt. f. Lüb. Gesch. 10 S. 122), S. 158 Kieler s[chelme] st. Kielers (vgl. S. 150, 153); S. 559 Z. 3 dürfte twelfter st. tulte, Z. 11 windtiseren st. renidtiseren zu lesen sein. Hier und da ist die Interpunktion verfehlt, besonders in II § 296, wo übersehen ist, daß die ganze Inschrift aus einem einzigen Satze besteht und die Dative Matthiae Kanutio ..... et honestissimae matronae . . von posuere abhangen. S. 561 Z. 19 l. 10. pundt st. 10 pundt, Z. 20 affgange. De usw., S. 566 Z. 29 Teposition Spoliation. Viel Mühe und Fleiß ist auf die Nachweisung der Quellen Bremers und seiner Benutzung in früheren Veröffentlichungen, auch auf die Ermittlung von Daten für die bei ihm vorkommenden Personen verwandt. Bei den Kielern ist nach Möglichkeit angegeben, wo sie gewohnt haben. Fast könnte es scheinen, als ob hierin des Guten zu viel getan sei. Demgegenüber ist die Worterklärung sehr ungleich ausgefallen, es ist manches erklärt, was selbstverständlich ist (z. B. kalen und ketelen auf S. 478), und anderes nicht, was der Erklärung bedurfte (z. B. keyser auf S. 23, wahrscheinlich ein Turm, oder mönnich auf S. 272, eine Vorrichtung zum Ablassen eines Teiches). Verfehlt ist die Erklärung für kohr auf S. 128 als Gebühr, Gerechtigkeit (es ist kehr zu lesen), die von murssellen S. 564) als Maureranker statt Morsellen und die des nyen depes vor Stralsund als Fluß oder Kanal (S. 23), während es die durch ein Naturereignis geschaffene neue Hafeneinfahrt ist. Auf S. 422 steht vorwunden statt vor vunden. Wahrscheinlich hat die für die Anmerkungen erforderte Zeit es außer dem Berufswechsel und den Amtsgeschäften des Herausgebers zum guten Teil verursacht, daß die Herausgabe der Chroniken sich so lange hingezogen hat: die ersten Bogen sind 1897 gedruckt worden.

Die Einleitung handelt über Bremers Leben und Schriften,

über ihren Inhalt, Abfassungszeit und Überlieferung, die Vorarbeiten dazu, die Quellen, ihre bisherige Benutzung und über die Einrichtung der Ausgabe. Die ursprüngliche Absicht, das Gerichtswesen in Kiel darzustellen, worauf verschiedene Anmerkungen hinweisen, ist aufgegeben worden, Verbesserungen und Nachträge füllen die Seiten CXXXI bis CXLVII.

Ausführliche Register (S. 695—929) hat Willers Jessen in Eckernförde beigesteuert. Sie zerfallen in Personen- und Ortsregister, ein Standesregister, Register über die Stadt Kiel in 11 Abteilungen, Wort- und Sachregister. Sie sind sorgfältig gearbeitet und, was leider bei Registern nicht selbstverständlich ist, mit Verstand geordnet, indem y wie i behandelt ist und C und K, F und V zusammengezogen sind. Das Wort- und Sachregister würde viel gewonnen haben, wenn mehr Verweisungen gemacht wären und weniger in Erklärungen gespart wäre. Falsch erklärt sind kohr (s. oben), murssellen (dsgl.), Pulver, womit angeblich Kinder von einer Hexe hingerichtet sind (S. 688, nicht 687), spilden, vorsate, vorwunden (s. oben), wintisern, witling. Es hätte nur des Aufschlagens eines Wörterbuchs bedurft, um das richtige zu finden. Ich vermisse boy S. 294, Hertzöhr S. 366, Hinterspiegel S. 70, Hundstagearbeit S. 306, krockhenge S. 559, manggut S. 557, 561, renidtiseren (richtig wohl: windtiseren) S. 559, tulte (richtig wohl: twelfter) S. 559. Unter Thann und Wallfahrt ist S. 421 zu streichen, dagegen S. 452 (sunte Ennewaldes reise) und S. 467 (Gottesfahrt) nachzutragen. Unter Bier fehlt Hamburger S. 410, 558 und Rostocker S. 558.

4.

Heinrich Wendt, Schlesien und der Orient. Ein geschichtlicher Rückblick. Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Herausg. vom Verein für Geschichte Schlesiens. 21. Band. F. Hirt, Breslau 1916. 244 S.

Von

Walther Stein.

Eine der besten Früchte historischer Forschung, welche der Weltkrieg zur Reife gebracht hat, ist das vorliegende Werk des

Breslauer Stadtarchivars Heinrich Wendt über die Beziehungen und Verbindungen, die zwischen Schlesien und dem Orient in geschichtlicher Zeit bestanden haben. Angeregt, wie das Vorwort sagt, durch Bestrebungen und Hoffnungen, die heute mit dem Schlagwort »Hamburg-Bagdad« gekennzeichnet werden, will es die Fäden mannigfacher Verbindungen Schlesiens mit den Balkanländern und darüber hinaus mit dem fernen Orient aufzeigen und zugleich die Wichtigkeit der Aufgabe nachweisen, die dem Lande Schlesien als dem Bindeglied zwischen dem Südosten und dem Nordwesten Europas in dem Völkerverkehr der vergangenen Jahrhunderte zugefallen ist. Nachdem die glänzenden Waffenerfolge der verbündeten Mittelmächte in den Balkangebieten dem gesamten deutschen Volke die gewaltige Bedeutung seiner alten und neuen Beziehungen zu diesen Gebieten aufs nachdrücklichste und unvergeßlich eingeprägt haben, konnte für eine rückschauende und zugleich umfassende Betrachtung dieser Verhältnisse kein vorteilhafterer Standpunkt gewählt werden als von der Warte der Provinz und ihrer Hauptstadt aus, die unter allen Gebieten des Deutschen Reiches geographisch, historisch und aktuell am engsten verknüpft ist mit den benachbarten Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem europäischen Südosten insgesamt. Gegenwart und Zukunft haben an der Provinz Schlesien schlimme Fehler der Vergangenheit wieder gut zu machen und ihrem Verkehrsleben nach den Seiten, wohin es von Natur und nach altgeschichtlicher Bestimmung und Tätigkeit neigt, wieder so gründlich wie reichlich Raum und Luft zu schaffen.

Wert und Reiz des Buches liegen zumeist darin, daß es, unter ausreichender Berücksichtigung der politischen Verhältnisse, Verkehrsgeschichte in dem vielseitigen Sinne des Wortes bietet. Eine ungemein reiche Belesenheit und Quellenkenntnis, die Benutzung zahlreicher ungedruckter Quellen und Sammlungen, und nicht zum wenigsten die Fähigkeit des Verf. zu geschickter und übersichtlicher Zusammenfassung des verwerteten Materials haben gleichmäßig Anteil an der schönen Leistung. Der Verf. gliedert seine Aufgabe in sechs Kapitel. Die beiden ersten schildern die ältesten Kultur- und Handelsbeziehungen des Landes, sowie die Handelsverbindungen Schlesiens im späteren Mittelalter. Das dritte und vierte erzählen von Kreuzzugsplänen und Türkenschrecken

bis in den Beginn des 17. Jahrhunderts, sodann von mancherlei friedlichen Berührungen Schlesiens mit dem Osten im 16. und 17. Jahrhundert. Das fünfte behandelt die letzte Kriegszeit 1660 bis 1718, und das sechste ist den friedlichen Beziehungen der beiden letzten Jahrhunderte, vornehmlich wiederum dem Handel, gewidmet. Ein Register bildet den Abschluß. Aus dem reichen Inhalt des Buches können wir an diesem Ort nur das eine und das andere herausheben, was uns im besonderen für den Stand der heutigen Forschung sowie im allgemeinen für den Wechsel der Verkehrsbedeutung Schlesiens beachtenswert erscheint, ohne daß wir den Anspruch erheben, das an dieser Stelle nicht Berührte gegenüber dem Erwähnten zurücksetzen zu wollen.

In drei Richtungen hat das Land mit dem Orient in Verbindung gestanden: über den Nordrand des Schwarzen Meeres, über Norditalien und hauptsächlich durch die Balkanhalbinsel. Für die ältere Zeit fehlt gute Überlieferung. Das erste Kapitel muß sich damit begnügen, Schlesien in das große osteuropäische Verkehrsnetz hineinzuzeichnen, das freilich selbst kaum in seinen Grundzügen bekannt ist und dessen Konstruktion der Phantasie weiten Spielraum läßt. Es scheint, daß Schlesien, wenn es vielleicht als Durchgangsland jahrhundertelang für den Verkehr nicht ganz unwichtig war, doch erst langsam eigenen Verkehr in und aus sich entwickelte. Erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts gewähren uns die Quellen genauere Einblicke. Damals noch und vermutlich schon früher bildete der Handel mit Kiew die vermutlich wichtigste Handelsverbindung nach dem Osten, während im 14. Jahrhundert diese östliche Haupthandelslinie sich südwärts, nach Galizien, verlegte. Für die drittehalb Jahrhunderte seit etwa 1250 bis 1500 stand der Darstellung ein reiches Material zur Verfügung. Nicht nur die schlesischen und hansischen Publikationen und Untersuchungen hat der Verf. ausgiebig benutzt; er konnte auch, wie er S. VII hervorhebt, aus ungedruckten Sammlungen Hermann Markgrafs zur mittelalterlichen Handelsgeschichte Breslaus schöpfen. Daß aus dieser Sammlung schon bei Lebzeiten des hochverdienten Forschers auch dem Ref. wertvolle Mitteilungen für die Bearbeitung des Hans. UB. zugeflossen sind, sei auch an dieser Stelle nochmals dankbar erwähnt. Sehr erfreulich ist, daß der Verf. seine eigene vortreffliche Darstellung zugleich als eine Vorarbeit für die end-

liche Vollendung und Veröffentlichung dieses von seinem Amtsvorgänger gesammelten Quellenschatzes bezeichnen kann.

Das zweite Kapitel über den Handel des späteren Mittelalters bespricht den Pelzhandel mit Rußland, Polen und Litauen. Der Verkehr mit Moskau wird nicht erwähnt, hat aber stattgefunden. Die Nachricht vom Abschluß des Preßburger Friedens vom 7. Nov. 1491 brachten Breslauer und Lübecker Kaufleute im nächsten Frühjahr nach Moskau (Hans. UB. 11 S. XX). Wertvoll ist, was Wendts Darstellung über die Ursache der Zugehörigkeit Breslaus zur Hanse erkennen läßt. Nicht so sehr das Verlangen nach Teilnahme am Seeverkehr an sich, als vielmehr nach direktem Verkehr mit den Produktionsgebieten des Tuchs, vor allem mit den Niederlanden, Flandern und Antwerpen, war hier entscheidend. Denn für Breslau und Schlesien bildete das Tuch die wichtigste Austauschware — der Verf. nennt es geradezu das Rückgrat der schlesischen Ausfuhr — bei ihrem Verkehr mit dem Südosten. Der Seeverkehr Schlesiens vollzog sich hauptsächlich über Preußen, besonders Thorn stand in engen Beziehungen zu Breslau. Auch im Verkehr Schlesiens mit dem Rhein, namentlich mit Köln, war der Tuchhandel die Grundlage. Rheinische Tücher werden in der Breslauer Kaufhausordnung, die vielleicht schon vor 1274 entstanden ist, erwähnt. Rheinische Kaufleute haben anscheinend häufiger in Schlesien verkehrt als niederländische, obwohl auch solche in Breslau bezeugt sind. Neben die niederländischen und rheinischen Tuche traten im Verkehr mit der Zeit auch die einheimischen. Im 13. Jahrhundert werden Görlitzer, Neumarkter, Laubaner und Zittauer Tuche genannt, in den folgenden Jahrhunderten außer dem geringwertigen »Landtuch« auch Tuche aus Schweidnitz, Reichenbach, vielleicht auch Striegau, aus Breslau, Glatz, Bolkenhain, Liegnitz, Lüben, Freistadt, Troppau, Namslau. Wallonische Weber in Breslau erscheinen erst im 14. Jahrhundert. Außer der Tuchindustrie lieferten hauptsächlich die Leder- und Metallgewerbe Ausfuhrwaren. Die Zugehörigkeit Breslaus zur Hanse hat nicht ein Jahrhundert lang gedauert. Die Trennung erfolgte, weil Breslau mit der von den wendischen Städten beliebten Zwangsstapelpolitik in den Niederlanden, die den Breslauer Tuchhandel beengte, nicht einverstanden war.

Entsprechend der erwähnten dreifachen Verkehrsrichtung zum

Orient behandelt die Darstellung den Handel Schlesiens über Krakau und Lemberg, über Venedig und durch Ungarn und Siebenbürgen in breiterer Ausführung, gestützt u. a. besonders auf die Arbeiten Kutrzeba's über den polnischen und Krakauer Handel. Hier entfaltete der schlesische Handel seine Haupttätigkeit. Die Darstellung beleuchtet die durch die deutsche Siedelungstätigkeit in West- und Ostgalizien hergestellten Beziehungen, sodann die durch das Vordringen der Tataren und die Gründung der italienischen Kolonien am Schwarzen Meere und auf der Krim bewirkten Änderungen des orientalischen Handels und die wachsende Handelsbedeutung der Gebiete im Norden des Schwarzen Meeres, ferner die infolgedessen eingetretene Überflügelung Kiews zuerst durch Wladimir-Wolynsk, dann durch Lemberg, samt den Beziehungen Schlesiens zu diesen beiden Orten, namentlich seit der Eroberung Ostgaliziens durch Kasimir den Großen von Polen, unter genauerem Eingehen auf die durch Galizien und die Bukowina führende Handelsstraße. Sie bespricht weiter das Verhältnis der drei wichtigsten an diesem Verkehr beteiligten Städte, Breslau, Krakau und Lemberg, zueinander, speziell ihre Stapelstreitigkeiten. Wendt spricht die Ansicht aus (S. 29), daß bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts diese Stapelrechte den freien Verkehr zwar einigermaßen beschränkt, aber doch nicht unterbrochen hätten. Die Städte hätten ihre Stapelrechte in der Regel nicht als unverbrüchliche Regel, sondern mehr als zeitweilige Kampfmittel betrachtet zur Erzwingung von Zugeständnissen; nach der Erreichung dieses Zwecks hätte man auf ihre Durchführung stillschweigend verzichtet. Das ist gewiß eine richtige Beobachtung, in manchen Fällen sollten aber Stapelrechte mehr erzwingen und scheiterte ihre volle Durchführung nur an der Macht der Tatsachen und des gegen sie wirkenden Widerstandes. Wenn der Verf. an einer früheren Stelle (S. 2) bemerkt, daß es für den Handel der älteren Zeit bis zu einem gewissen Grade ein Bedürfnis gewesen sei, daß seine damals weit größeren Gefahren und Unkosten durch Einschaltung von Zwischengliedern auf Mehrere verteilt wurden, so sind hier die einschränkenden Worte »bis zu einem gewissen Grade« stark zu unterstreichen. Das Stapelrechtswesen stand doch mit dem Wesen des Handels selbst in Widerspruch und hat die freie Unternehmung im Handel schwer beeinträchtigt. Allem

Anschein nach entstand nördlich der Alpen der Stapelgedanke zuerst in den Rheingebieten, aber das gelobte Land der Stapelrechte wurde der Osten, das Kolonisationsgebiet. Im Grunde siegte auch in den Stapelstreitigkeiten die überlegene Macht, und das erfuhren Schlesien und Breslau noch vor dem Ende des Mittelalters.

Das Verhältnis zwischen Lemberg und Krakau regelte sich tatsächlich dahin, daß Lemberg und zwar vorzugsweise die dort wohnenden armenischen Kaufleute den Verkehr mit dem Orient vermittelten, während die Krakauer den Verkehr Lembergs mit dem Westen überwiegend in Händen hatten. Jedoch erhielten sich, wie die lehrreichen Erörterungen des Verf. dartun, auch die Handelsverbindungen der Schlesier, und zwar nicht allein der Breslauer, über Krakau hinaus nach Lemberg und Ruthenien und weiter in die Tatarei. In seinen Beziehungen zu den Ostsee- und Nordseegebieten war Krakau nicht von Breslau und Schlesien abhängig; auch Krakau war Hansestadt und hielt an der hansischen Verbindung länger fest als Breslau. Als Hauptgegenstände des Orienthandels Schlesiens bezeichnet die Darstellung sog. Nürnberger oder Kramwaren, die auch in Sachsen, sodann in Schlesien selbst hergestellt wurden, Leinwand und Tuch für die Ausfuhr, Wachs, Vieh und die Orientwaren im engeren Sinne für die Einfuhr. Von Interesse sind die Angaben (S. 31) über den starken Viehhandel aus Galizien nach Mittel- und Westdeutschland im 15. Jahrhundert. Die Orientwaren — Gewürze, Südfrüchte, Reis, Alaun, Baumwolle, kostbare Gewebe — geben dem Verf. Anlaß zur Erörterung der Frage, wie lange und in welchem Umfange diese Waren vom Südosten nach Galizien und Polen, nach Schlesien und darüber hinaus gelangten. Die Orientwaren bildeten den wichtigsten Teil der Einfuhr vom Südosten nach Ruthenien und Polen. Polen war zum mindesten im 13. und 14. Jahrhundert an der Versorgung der im Westen angrenzenden Länder mit diesen Waren beteiligt. Ob das in großem Umfang geschah, steht dahin. Der Verf. erschließt die Herkunft der in Schlesien damals genannten Orientwaren aus Polen mehr aus allgemeinen Gründen als aus urkundlichen Zeugnissen. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts begann jedenfalls dieser Zweig des polnischen Handels zu verdorren, namentlich infolge der preußisch-polnischen Kriege. Diese Kämpfe, dazu die Hussitenkriege und die böhmischen

Wirrungen, insgesamt das dauernde Anwachsen der nationalen und politischen Gegensätze, übten schließlich auf die schlesisch-polnischen Verkehrsbeziehungen eine in hohem Grade schädigende Wirkung aus. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts suchte die polnische Politik durch neue Stapelrechte den Schlesiern den Verkehr mit Ruthenien, Litauen und Preußen zu unterbinden, den Polen dagegen den Handel mit Mittel- und Westdeutschland durch Schlesien hindurch oder unter Umgehung Schlesiens offen zu halten. Die hierüber geführten handelspolitischen Kämpfe verliefen nicht zugunsten Schlesiens, während allerdings gleichzeitig das Vordringen der Türken nördlich der Donau nach Bessarabien und nach der Moldau den polnischen Handel aufs schwerste traf und der polnische Handel mit Orientwaren dadurch in den ostdeutschen Gebieten die Kraft zur Konkurrenz einbüßte.

In dem Abschnitt über den Handel Schlesiens mit Venedig, dessen Blüte in die Jahrzehnte von 1390 bis 1430 fiel, fesselt die Darstellung der Handelswege nach Venedig und ihrer Veränderungen. Jene führten durch Mähren oder Böhmen, wichen aber auch, wenn die österreichische Handelspolitik zu große Schwierigkeiten bereitete, westwärts über Passau und Salzburg, ja über Nürnberg, Augsburg und den Brenner aus. Bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts blieb Breslaus Verkehr mit Venedig nur ein mittelbarer, erst den andauernden Bemühungen der Luxemburger verdankten schließlich die Schlesier den direkten Zugang zur Adria. Von Einzelheiten, die der Verf. auch hier aus dem ungedruckten Nachlaß H. Markgrafs mitteilt, wären hervorzuheben Nachrichten aus Briefen und Rechnungen des Breslauer Kaufmanns Paul Beringer, der 1412—1420 als Faktor Venedig besuchte — Markgraf berechnete hier die Beförderungskosten der Waren von Venedig bis Breslau auf 10 % ihres Wertes (S. 47) —, Mitteilungen über die gehandelten Waren und über einzelne Kaufleute, wie die beiden einander würdigen »Geschäftsfreunde«, den Breslauer Hans Banke und den Italiener Antonius von Florenz; weder Breslauer noch Venetianer vermochten übrigens in der Fremde heimisch zu werden. In geringerem Umfang erhielten sich diese venetianischen Handelsbeziehungen Schlesiens noch in den späteren Jahrhunderten.

Auch der Abschnitt über den Verkehr durch Ungarn und Siebenbürgen, wo wiederum die zahlreichen deutschen Siedlungen

den Handel erleichterten, erörtert die einzelnen in Betracht kommenden Straßengruppen. Was die bisher verschieden beantwortete Frage nach der Handelsverbindung Schlesiens mit dem Orient längs der Donau angeht, so stellt er fest, daß Nachrichten für einen Orientverkehr Ungarns auf dieser Strecke für das spätere Mittelalter nicht bekannt sind, daß dagegen durch Siebenbürgen, das einen regen Verkehr mit der Balkanhalbinsel unterhielt, ein gewisser Warenaustausch zwischen Schlesien und dem Balkan stattfand. Die Nachrichten über den schlesischen Verkehr mit Ungarn setzen verhältnismäßig spät ein. Erst im 15. Jahrhundert wurde die Straße über den Jablunkapaß die wichtigste Verbindung mit Ungarn. Zunächst wanderte der Breslauer Handel auf den polnischen Straßen und im Anschluß an den preußisch-ungarischen Handelsverkehr, dann auch über Mähren nach Ungarn. Wein, Vieh und namentlich Kupfer bildeten z. T. schon im 13. Jahrhundert, sodann im 14. und 15. Jahrhundert, die Hauptgegenstände des Einfuhrhandels von Ungarn nach Schlesien. Orientwaren sind vermutlich schon im 14. Jahrhundert über Siebenbürgen nach Schlesien gelangt. Namentlich Matthias Corvinus begünstigte und erleichterte den ungarisch-schlesischen Verkehr. Die Hauptausfuhr des ungarischen Kupfers nach Norden und Westen ging am Ende des Mittelalters über den Jablunkapaß. Zahlreiche Mitteilungen, besonders aus Breslauer Archivalien, veranschaulichen den Verkehr der Schlesier nach Preßburg, Ofen, den oberungarischen Städten und Siebenbürgen im 15. Jahrhundert. Tuch bildete auch in diesem bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts belebten und trotz mancher Schwierigkeiten sich kräftig behauptenden Verkehrszuge den Hauptgegenstand der schlesischen Einfuhr, daneben erscheinen Fische, Pelzwerk u. a. Dann aber begannen für Schlesien und seinen südöstlichen Verkehr die Folgen des Vordringens der Türken über die Balkanhalbinsel hinaus nach Ungarn und in die Ostalpen hinein sich immer empfindlicher bemerkbar zu machen. Schlesien fühlte sich selbst bedroht, man setzte sich in Verteidigungszustand, sah sich für den Notfall nach Hilfe um; dem kriegerischen Anteil des Landes an dem großen Kampf und dem literarischen Niederschlag sowie manchen anderen Eindrücken, welche die erregte Zeit hervorbrachte und hinterließ, widmet der Verf. lesenswerte Schilderungen.

Nachdem in den ersten Abschnitten des 4. Kapitels kulturhistorische Beziehungen zu den Türkenländern während des 16. und 17. Jahrhunderts erörtert sind, wie sie sich darstellen in Reisebeschreibungen verschiedener Art, in der einheimischen, von den Zeitereignissen angeregten Literatur, auch in folgenreichem Austausch auf dem Gebiet der orientalischen Zier- und Nutzpflanzen — das erste Unternehmen eines Tee-, Kaffee- und Schokoladeausschanks erklärte der Breslauer Rat 1693 als sowohl die Standesehre verletzend wie dem gemeinen Wesen höchst schädlich, während die kaiserliche Regierung sich vernünftig äußerte —, wendet sich die Darstellung S. 108 ff. wieder dem Handel zu. Der Verf. hebt hervor, daß für den schlesisch-orientalischen Handelsverkehr die Grundzüge des mittelalterlichen Handels auch im 16. und 17. Jahrhundert in der Hauptsache bestehen blieben. Änderungen traten insofern ein, als Schlesien sich jetzt mit eigenen Ausfuhrprodukten stärker beteiligte, sodann gleichzeitig für den Bezug deutscher Gewerbeerzeugnisse Leipzigs Bedeutung anwuchs, ferner für den alten Verkehr mit den Niederlanden der Bau des Friedrich-Wilhelmskanals eine günstigere Lage für Schlesien schuf und endlich der Orientverkehr Schlesiens jetzt in geringerem Maße durch Aktivhandel der Schlesier als vielmehr der jüdischen u. a. orientalischen, besonders armenischen und griechischen Kaufleute, die nach Breslau kamen, vermittelt wurde. Was Breslau 1463 von seinen Beziehungen zu Brabant, ubi magne sunt nostre mercancie et operaciones, ausgesprochen hatte, wiederholte gewissermaßen 1678 ein Bericht des Breslauer Rats, der ausführte, daß »die Handlung in Niederland und ferner gegen Westen« für Schlesien »allezeit die principaleste gewesen sei«. Dem Verkehr über Danzig und Thorn waren namentlich die polnischen Zustände und die alten Stapelrechtsansprüche Thorns hinderlich. Für den westwärts gerichteten Handel behielten die Landstraßen über Leipzig und Magdeburg Bedeutung. Genauere Nachrichten über den Verkehr mit Hamburg selbst enthält die Darstellung nicht; sie will hier nur andeuten. Während die Tatkraft des Großen Kurfürsten den Plan des Oder-Spreekanals, dessen Bau der Kaiser bereits 1558 tatsächlich begonnen, aber nicht vollendet hatte, verwirklichte, blieb das im 17. Jahrhundert und in den ersten Jahrzehnten des folgenden Jahrhunderts viel erörterte, besonders von

dem Lothringer Lothar Vogemont energisch empfohlene, von den Schlesiern freilich mit Mißtrauen betrachtete Projekt der Verbindung der Donau mit der Oder durch die March und einen Kanal (S. 138 ff.) schließlich wieder für lange Zeit liegen.

Der schlesische Handel mit Polen litt im 16. bis 18. Jahrhundert namentlich unter der polnischen Adelsmißwirtschaft, unter übermäßiger Belastung und mancherlei Beschränkungen des Fremdhandels, deren an und für sich vernichtenden Wirkungen man allerdings auf vielen Wegen entgehen konnte, durch Bestechungen oder persönliche Abmachungen mit den Beamten oder andere Mittel. Immer aber behielt so der Verkehr Schlesiens mit Polen große Bedeutung, sowohl der unmittelbare wie der Durchgangsverkehr nach Rußland. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts liegen Nachrichten vor über den Anteil der galizischen Juden an dem schlesischen Orientverkehr, im Laufe des folgenden Jahrhunderts gewannen die Juden Niederlassungsrechte in Breslau. Den schlesischen Handel mit Ungarn beeinträchtigten vor allem die langdauernden Kämpfe mit den Türken um den Besitz Ungarns. Im 16. und 17. Jahrhundert beschränkt sich daher der Verkehr der Schlesier im wesentlichen auf Nordungarn, wo namentlich auf den Märkten von Leutschau, Kaschau und Eperies die Schlesier zusammentrafen mit den orientalischen Händlern, Juden, Armeniern und Griechen; nur in mehr oder weniger kurzen Perioden verhältnismäßiger Ruhe blieb ein weiterreichender Handel durch Ungarn und Siebenbürgen auch in die Balkanhalbinsel hinein möglich. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts tauchten auch griechische Kaufleute in Breslau auf. Nachdem im 5. Kapitel, das die neue Phase im Türkenkriege von der Eroberung Großwardeins (1660) bis zum Frieden von Passarowitz (1718) umfaßt, die Eindrücke der bewegten, vielfach so glorreichen Kriegszeit auf Schlesien besonders in literarischer und künstlerischer Beziehung besprochen sind, betritt die Darstellung den Boden der Geschichte der beiden letzten Jahrhunderte. Ich hebe daraus hervor die Ausführungen über die ersten zögernden Anknüpfungen Schlesiens mit Triest (S. 165 f.), über den Verkehr der fremden Kaufleute, Juden, Griechen, Armenier, Ukrainer u. a. in Schlesien selbst und darüber hinaus, zum Verdruß der Schlesier, auf den großen Messen von Leipzig und Frankfurt a. O. — von Interesse ist das

1742 von der Breslauer Kaufmannschaft aufgestellte Verzeichnis (S. 170) der von den fremden Händlern in Breslau und an jenen Meßorten eingekauften Waren, wobei namentlich die Erzeugnisse der schlesischen Textilindustrie bemerkenswert sind —, über die Umwandlung der am Ende der österreichischen Herrschaft dank der Blüte der einheimischen Gewerbe und der starken Zollermäßigung günstigen Lage des schlesischen Handels seit dem Übergang der Provinz unter die Herrschaft Preußens.

Die letzten fünfzig Seiten sind den Handelsverhältnissen der preußischen Zeit Schlesiens gewidmet. Der Verf. läßt in seiner Darstellung den Abschluß der napoleonischen Kriege (1815) als den entscheidenden Einschnitt erscheinen. Seine (nicht ausgesprochenen) Gründe dafür kann man verstehen, aber die Entwicklung und die Darstellung selbst sprechen doch mehr zugunsten der Ansicht, die in dem Wechsel der Herrschaft und in der Angliederung der Provinz an Preußen das für die Folgezeit im großen und ganzen auch handelsgeschichtlich maßgebende Ereignis erblicken möchte. Der schlesische Außenhandel behielt noch eine Zeitlang, z. T. bis in den Siebenjährigen Krieg hinein, seine bisherige Bedeutung. Aber allmählich wirkte Österreichs handelspolitische Gegnerschaft stärker. Gegen Österreichs Bestrebungen, den polnischen Handelszug durch Schlesien nach Leipzig über Österreichisch-Schlesien, Mähren und Böhmen abzulenken, richtete die von Friedrich dem Großen begründete Breslauer Messe nicht viel aus; sie ging schon vor dem Siebenjährigen Kriege wieder ein. 1772 fiel Galizien an Österreich, und die merkantilistische Wirtschaftspolitik Friedrichs des Großen wirkte nicht nur lähmend auf Schlesien, sondern arbeitete den erwähnten Ablenkungsbestrebungen Österreichs geradezu in die Hände. Die neue Regierung Friedrich Wilhelms II. schuf zwar Erleichterung, und der Verf. führt auch hier wieder (S. 185) die üblichen Beschwerden und Klagen über den schlechten Zustand des Handels auf ihr richtiges Maß zurück — bemerkenswert sind die Angaben über die Zahl der Kaufleute in Breslau im J. 1788: über 200 Spezereihändler und fast ebensoviele Kaufleute, die mit Tuch und anderen deutschen und ausländischen Fabrikwaren handelten, über den Viehhandel, über die Wachsausfuhr am Ende des 18. Jahrhunderts nach dem europäischen Südwesten; 1757—59 versandte Breslau

allein von dem aus Polen importierten Wachs 42791 Ztr. —, aber der Zuzug der fremden Kaufleute aus dem Osten ließ doch nach, die galizischen Kaufleute gewöhnten sich, wie die Breslauer Kaufmannschaft 1797 klagte, nach Wien, und ebenso die polnischen und die russisschen Händler, der Handel mit den Donaufürstentümern stieß doch auf große Schwierigkeiten, an die Stelle des immer mehr abnehmenden Verkehrs durch Ungarn und Siebenbürgen mußten Verbindungen mit dem Orient über Triest treten, die Seekriege schädigten aufs schwerste die Ausfuhr der schlesischen Leinwand und nötigten den Breslauer Handel »zu einer geradezu mittelalterlichen Bevorzugung der Landhandelsstraßen«. Auch die Friedenszeit nach dem Wiener Kongreß brachte wieder manche Enttäuschungen und neue Verluste, wie die zollpolitische Abschließung Rußlands. Der schlesische Handel nach dem Orient, der noch fast ausschließlich durch Österreich und Ungarn ging, lag hauptsächlich in den Händen von Wiener, Triester und galizischen Kaufleuten. Ein Bericht von 1821 meldet, daß die ungarische Grenze gegen Mähren und Schlesien wie mit Brettern vernagelt zu sein scheine (S. 197), der sehr bedeutende schlesische, besonders Breslauer Handel mit dem Freistaat und Freihandelsgebiet Krakau, «der letzte Rest jenes großzügigen mittelalterlichen Verkehrs, der durch die Städtedreiheit Breslau - Krakau - Lemberg den Güteraustausch von der Nordsee bis zum Schwarzen Meer und zum Bosporus, von Brügge bis Kaffa und Konstantinopel vermittelt hatte«, wurde durch den bekannten Mißgriff des preußischen Gesandten in Wien bei der Einverleibung Krakaus in Österreich 1846 aufs härteste getroffen. Das Zeitalter der Eisenbahnen hat zunächst auch Schlesien die Ungunst seiner binnenländischen und Grenzlage empfindlich fühlen lassen, da infolge des wachsenden Massenverkehrs und der weiten Entfernungen hier die Transportkostenfrage entscheidend wurde und die Konkurrenz der Eisenbahnverwaltungen und ihre Differentialtarife den Handel vor außerordentliche Schwierigkeiten stellten. Eine gewisse Entschädigung fand das Land in der durch unablässige Bemühungen der Breslauer Handelskammer geförderten Verbesserung der Oderschiffahrt, aber die starke Entwicklung der ausländischen und auch der deutschen Seeschiffahrt nach dem Schwarzen Meer und der unteren Donau mußte wegen der billigen Frachten auf den

schlesischen Verkehr mit den Balkangebieten erschwerend und hemmend wirken. Die vom Verf. berührten Probleme der neuesten Verkehrsentwicklung, die Bedeutung Salonikis und Triests für Schlesien und die neuere Geschichte des Gedankens der Donau-Oder-Kanalverbindung, sowie die den Abschluß der Darstellung bildende Übersicht über die im Verkehr mit den Balkanländern und dem Orient ein- und ausgeführten Güter sollen hier nur noch mit einem Wort erwähnt werden.

Der wissenschaftliche Schwerpunkt des Werkes liegt ohne Zweifel in seiner ersten Hälfte. Von dem Abschnitt, in welchem der durch die beiden Hauptplätze Galiziens, Krakau und Lemberg, vermittelte Anteil Schlesiens am Verkehr mit dem Orient beschrieben wird, kann der Verf. (S. 38) mit Recht sagen, daß er in der deutschen Literatur die erste Darstellung dieser Verhältnisse biete. In den mittleren Teilen des Werkes ist mancherlei Stoff von ungleichem sachlichen Wert zusammengefaßt, so daß der äußeren Abrundung des Ganzen die innere Vollwertigkeit nicht überall entspricht. Doch kann und soll auch diese Bemerkung den Dank des Lesers für das gehaltvolle Werk nicht mindern, dessen Studium den Historikern und allen, denen Deutschlands ostwärts gerichtete Außenpolitik in ferner und naher Vergangenheit und nicht zum wenigsten auch in der Zukunft am Herzen liegt, warm empfohlen sein mag.

Die Friedensidee.

Ihr Ursprung, anfänglicher Sinn und allmählicher Wandel.

Von

Hans Prutz,
früher o. Professor an der Universität Königsberg, Geh. Regierungsrat,
o. Mitglied der Bayer. Akademie der Wissenschaften.

Preis in modernem Pappband gebunden 3 Mark.

An der sicheren Hand des bewährten Geschichtsforschers durchschreiten wir in der vorliegenden Schrift die gesamte Weltgeschichte, überall da verweilend, wo Friedenssehnsucht edler Geister oder die gleisnerischen Pläne kluger politischer Köpfe sich zu einem eigenen Programm eines künftigen Weltfriedens in der Geschichte verdichtet haben. Die mittelalterlichen Kaiser, voran der mächtige Salier Heinrich III., die Jungfrau von Orleans als Friedensbringerin ihres Volkes, die gelehrten weltlichen Päpste des 16. Jahrhunderts ziehen an uns mit ihren Gedankensystemen vorüber und werden lebendig bald in ihrem ehrlichen Streben, der Welt den Frieden zu bringen, bald in dem kühnen Gaukelspiel, die Friedenssehnsucht der Massen als Mittel zur Macht zu mißbrauchen. Der „große Friedensplan“ Heinrichs IV. von Frankreich, dieses von den Franzosen so stolz gezeigte Blatt in dem Ruhmeskranz ihres gefeiertsten Königs, wird ausgebreitet. Wir erblicken die edle, menschenfreundliche Gestalt William Penns, der die Kulturmacht der Quäker begründet hat, wir werden in das Zeitalter Ludwigs XIV. zu dem liebenswürdigen, ehrlich friedfertigen, disputierfreudigen Abt Saint-Pierre geleitet und stehen endlich vor den hohen Geistern der deutschen Philosophen Leibniz und Kant mit ihren wohldurchdachten Friedensplänen. Eine eindringende Kritik der Botschaft des amerikanischen Präsidenten Wilson über die künftige Gestaltung des Friedens schließt das reichhaltige Buch, das mit seiner Tatsachenfülle und seinem Gedankenreichtum allgemeine Beachtung finden wird.

INHALT.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co., Altenburg.

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1917.

ZWEITES HEFT.



MÜNCHEN UND LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1918.

By

Diesem Hefte sind außer dem Hefttitel auch Bandtitel und Bandinhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1917 beigefügt.

Redaktions-Ausschuss.

Manuskript-Sendungen und Zuschriften an die Redaktion werden unter der Adresse von Professor Dr. Walther Stein in Göttingen, Herzberger Landstraße 52, erbeten. Renzensionsexemplare bittet man an die Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot in **München 12,** Theresienhöhe 3c, oder an Professor Dr. Walther Stein in Göttingen zu senden.

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN
VOM
VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1917.
ZWEITES HEFT.



MÜNCHEN UND LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1918.

By

Altenburg (S.-A.)
Piererche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

VII.

Verlöbnis und Eheschließung nach hansischen Rechts- und Geschichtsquellen.

Von

Ferdinand Frensdorff.

Vorbemerkung: Quellen. I. Rechtssprache. II. Die Ordnungen. 1. Verlöbnis und Konsenserteilung. A. Konsens. B. Verlöbnis. 2. Eheschließung. 3. Rechtsstellung der Frau. Mitgift, Brautschatz. 4. Die kirchlichen und weltlichen Feiern der Eheschließung. Kulturhistorisches.

Vorbemerkung.

Das Material bieten teils juristische, teils historische Quellen.

I. Unter den juristischen bedürfen nur die einer Hervorhebung an dieser Stelle, die erst durch neuere Publikationen bekannt geworden oder in neueren Ausgaben vorgelegt sind.

Soest: das Stadtrecht des 12. Jahrhunderts, hg. v. Ilgen in den Chron. der deutschen Städte Bd. 24 (1895) S. CXXIX ff.

Braunschweig: Als Leibnitianum das um 1350 entstandene StR., einst von Leibniz in den SS. rer. Brunsv. III (1711) veröffentlicht, nach seiner jetzt in Gießen befindlichen Hs., auf die meine Abhandlung (Nachr. der kgl. Ges. der Wiss. zu Göttingen 1905 S. 1 ff.) aufmerksam gemacht hatte, abgedruckt im Urkundenbuch der Stadt Braunschweig Bd. IV (1912) S. 555 ff., hg. v. H. Mack.

Lüneburg: Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister, hg. v. Wilh. Reinecke. Hannover 1903. (Quellen u. Darstellungen z. Gesch. Niedersachsens VIII.)

Wisby: StR. des 13. Jahrhunderts (mit R bez.) und StR. des 14. Jahrhunderts (mit St bez.). Jenes hg. v. W. Schlüter, Zwei Bruckstücke einer mittelniederdeutschen Fassung des Wisbyschen Stadtrechts aus dem 13. Jahrhundert (Riga 1907); dieses in Schlyter, Corpus Juris Sueo-Gothorum antiqui vol. VIII (Lund 1853). Dazu mein Aufsatz in Hans. Geschichtsbl. Jg. 1917 (cit. Wisby).

Göttingen: v. d. Ropp, Göttinger Statuten (Quellen u. Darstellungen z. Gesch. Niedersachsens XXV). Hannover 1907.

Wismar: Bürgersprachen der St. Wismar, hg. v. F. Techen (Hans. Geschichtsquellen, neue Folge Bd. III). Leipzig 1906.

Für Köln zahlreiche Einzelstatute in Walth. Stein, Akten z. Gesch. der Verfassung u. Verwaltung der St. Köln im 14. und 15. Jahrhundert, 2 Bde., Bonn 1893—95 (Publ. der Gesellschaft f. Rhein. Geschichtskunde X). Die Statuten der Stadt Köln von 1437 das. I 631—709.

Aus den Städterezessen gehören hierher die beiden sog. vorhansischen Rezesse von c. 1263 und 1265 (Koppmann, Hanserezesse I [1870] Nr. 7 und 9). Dazu Nachtrag in Hans. Geschichtsbl. Jg. 1883 S. 155. Vgl. meinen Aufs. in Hans. Geschichtsbl. 1871 S. 11 ff.

Die städtischen Luxus-, auch speziell Hochzeitsordnungen genannt, enthalten neben reichem kulturhistorischen Material für die rechtshistorische Forschung nur einiges. Ihre Benutzung haben die neueren städtischen Urkundenbücher erleichtert, deren Aufzählung hier nicht erforderlich ist. Nur zwei an unerwarteten Stellen abgedruckte Ordnungen dieser Art seien hier angeführt: die für Rostock von 1567 bei Wiechmann, Mecklenburgs altniedersächsische Literatur II (1870) S. 59 ff., und Statuta der stadt Magdeburgk von kösten, kleidungen und söß weken von 1505 in Chroniken der deutschen Städte Bd. 27 (1899) S. 231 ff. Vgl. S. 18 das. Ein älterer Aufsatz über die Lübeckischen Hochzeitsordnungen von H. Behn bedarf der Erwähnung, weil er an einer bibliographisch schwierigen Stelle steht: Archiv f. Staats- und Kirchengeschichte der Herzogt. Schleswig-Holstein-Lauenburg, hg. v. Michelsen und Asmussen Bd. I Heft 1 (Kiel 1833) S. 49 ff. Unter demselben Titel, nur mit dem Ausgabeort: Altona 1833 existiert ein Heft mit völlig abweichendem Inhalt. Nur dies letztere wurde fortgesetzt, jenes blieb ein isolierter Vorläufer (Mitteilung, die ich der Lübecker Stadtbibliothek verdanke).

Für die letzten Abschnitte werden die Kirchenordnungen von Wichtigkeit. Sie wurden nach Sehlings Ausgabe der evangelischen KO. des 16. Jahrhunderts Bd. IV und V (1911—13), soweit sie hier noch nicht veröffentlicht sind, nach Richters Sammlung: Die evangelischen KO., 2 Bde. (1846), benutzt.

II. Unter den historischen Quellen gewähren die Landes- oder Stadtchroniken selten einen Ertrag. Eine rühmliche Ausnahme bildet die schon oft für das Familienrecht und seine Darstellung seit Dahlmanns Ausgabe von 1829 benutzte Chronik Dithmarschens von dem Pfarrer Neocorus (d. i. Küster). Vgl. Friedberg, Recht der Eheschließung (1865) S. 80 ff.; Rive, Gesch. der deutschen Vormundschaft II 1 (1866) S. 108 ff.; Sohm, Trauung und Verlobung (1876) S. 43 ff.

Reichhaltiger sind die Familienchroniken, Tagebücher und ähnliche Aufzeichnungen.

Stralsund: Barthol. Sastrowen (1520—1603) Herkommen, Geburt und Lebenslauf, hg. v. Mohnike, 3 Tle. (1823 ff.). Die Selbstbiographie umfaßt die J. 1520—55. Leben Franz Wessels (1487—1570), Bürgermeisters v. Stralsund, von Gerh. Dröge aufgezeichnet, das. III 264 ff.

Hamburg: O. Beneke, Dat Slechtbok der Hamburger Familie Moller (vom Hirsch) (hg. v. Bürgermeister Kellinghusens Stiftung, Hamburg 1876. 4). Vgl. dazu Koppmann, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1876 S. 200. Verfasser ist der Ratmann Joachim Möller († 1558); die Hs. ist hergestellt von seinem gleichnamigen Sohne, dem nachmaligen Kanzler Herzog Ernsts von Lüneburg und seiner Nachfolger. Zusätze bis 1612 rühren von dem Enkel Dr. Johann M. her (Cit. Slechtb.).

Lübeck: C. W. Pauli, aus den Aufzeichnungen des Lübeckischen Bürgermeisters Henrich Brokes (1567—1623) in der Zeitschr. des Vereins f. Lüb. Gesch. Bd. 1 u. 2 (1855—67).

Bremen: Detmar Kenckel, 1513 in Verden geb., 1584 in Bremen †. In die religiösen Kämpfe Bremens tief verwickelt. Wiederholt Bürgermeister und verdrängt, nach Verden und Oldenburg »ins Elend« geflüchtet. Auszüge aus seiner Familienchronik von H. Smidt im Bremischen Jahrbuche VII (1874) S. 1 ff. v. Bippen, Gesch. der St. Bremen II 194. Selbstbiographie des Bürgermeisters Heinrich Zobel († 1615) hg. von v. Bippen in Brem.

Jahrb. IX (1877) S. 83 ff. Über H. Zobel vgl. v. Bippen, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1888 S. 51 ff. — Aus dem Denkelbuche Daniels von Büren d. Ä. († 1541) sind außer den der Reformationsgeschichte angehörigen Nachrichten (hg. v. Düntzelmann im Brem. Jahrb. II. Serie Bd. I) nur Exzerpte in dem Bremisch-niedersächs. Wörterb., z. B. V 462, VI 3 (daraus auch wohl Mnd. Wb.) und bei Berck, Über das bremische Güterrecht der Ehegatten (1832) S. 207, 217 usw. bekannt geworden.

Hildesheim: Henning Brandis (rect. Brandes). Diarium. Hildesheimsche Geschichten aus den J. 1471—1528, hg. v. L. Hänselmann (Hildesh. 1896). Die wertvollste Bereicherung des Quellenschatzes. Der Vf. (1454—1529) aus einer der begütertsten Familien der Stadt, seit 1478 Mitglied des Rats, 1493—1502 und 1518 Bürgermeister. Wiederholt aus der Stadt durch seine Feinde verdrängt, in Goslar, in Hannover wohnhaft, wo er stirbt. Dreimal verheiratet, vermag er in seiner Chronik, die eine Verschmelzung seines Binnenbokes mit seinem Butenbok enthält, zur Geschichte des Familienrechts zahl- und inhaltreiche Beiträge zu geben. Eine Fortsetzung der Chronik des Henning Brandis enthält Joachim Brandis' des Jüngeren Diarium, ergänzt aus Tilo Brandis' Annalen, 1523—1609 hg. v. M. Buhlers (Hildesh. 1902). Joachim B. (1553 bis 1615), der Enkel, und Tilo B. (1511—66), der Sohn Hennings, der Oheim Joachims, bekleideten gleich ihrem Ahn das Bürgermeisteramt in Hildesheim. Ihre Denkwürdigkeiten schließen sich denen Hennings an, der Zeit wie dem Inhalte nach. Beim Zusammentreffen sind die des älteren Brandis mit I, die des Jüngeren mit II unterschieden.

Die Chronik des Johann Oldecop (1493—1574), Dekan zum heil. Kreuz in seiner Vaterstadt Hildesheim, hg. v. K. Euling (Lit. Verein Stuttgart, Publ. 190 [1891]), bot für unsere Zwecke wenig Ausbeute. Vgl. meine Anzeige in Gött. Gel. A. 1892 Nr. [illegible]

Köln: Das Buch Weinsberg Bd. 1 und 2 (1886 u. 87) hg. v. Höhlbaum, Bd. 3 und 4 (1897 u. 98) hg. v. Fr. Lau (Publ. der Gesellschaft f. Rhein. Geschichtskunde 3, 4 und 16). Der Vf. Hermann v. Weinsberg (1518—98), ein geborener Kölner, der in seiner Vaterstadt studiert hatte und ihr als Ratsmitglied und als Ratsbeamter diente, schrieb sein Hausbuch seit 1560 gleichzeitig, die Jahre von 1517 an nachholend.

Danzig: Der Krämer Jacob Lubbe von Danzig stellte in »dem alten Buch« die Ereignisse in Stadt und Familie von 1465—89 zusammen. Nur in einer Abschrift von Martin Gruneweg (1562 geboren) erhalten, der eine Fortsetzung anfügte. In SS. rer. Prussicar. IV (1870) S. 692 ff. hg. v. Th. Hirsch.

Darstellungen.

W. Brehmer, Das häusliche Leben in Lübeck zu Ende des 15. Jahrhunderts (Hans. Geschichtsbl. Jg. 1886 S. 4 ff.).

G. v. d. Ropp, Kaufmannsleben zur Zeit der Hanse (Pfingstblätter des Hans. GV. III). Leipzig 1907.

Hartwig, Frauenfrage im mittelalterlichen Lübeck (Hans. Geschichtsbl. Jg. 1908 S. 35 ff.).

Abkürzungen.

Das älteste Hamburger Statut, das Ordelbok v. 1270 (Lappenberg RA. S. 1—86) ist mit Hamb. bezeichnet; Glosse z. Hamb. bedeutet die Glosse des Herm. Langenbeck z. StR. v. 1497 (das. S. 181 ff.). Hildesheim I ist das lateinische Statut c. 1249 (Döbner, Hildesh. UB. I Nr. 209), Hildesheim II das deutsche c. 1300 (das. Nr. 548). Riga schlechthin oder Riga IV bedeutet die sog. umgearbeiteten Rigischen Statuten (Napiersky S. 131 ff.), während Riga I das älteste lateinische StR. (das. S. 1), II das Rigisch-Hapsalsche R. (das. S. 13), III das Hamburg-Rigische (das. S. 51) bezeichnen. Das Revidierte lüb. Recht von 1586 und das Hamburg. von 1603 sind mit Rev. bemerkbar gemacht. Ssp. = Sachsenspiegel, Schwsp. = Schwabenspiegel, L. = Laßbergische, W. = Wackernagelsche Ausg. Dsp. = Deutschenspiegel. StR. = Stadtrecht, LR. = Landrecht. StB. = Stadtbuch. SchChr. = Magdeburger Schöffenchronik (Chron. der deutschen Städte VII). V. = Verordnung. KO. = Kirchenordnung.

C. W. Pauli, Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte Teil 1—4 (Lüb. 1837—65) sind mit Abh.; seine Lübeckische Zustände Teil 1—3 (1847—78) mit Zustände; Wehrmann, Die älteren Lüb. Zunftrollen (1864) mit ZR. zitiert.

Wigand, Archiv bedeutet Archiv f. die Gesch. Westphalens, hg. v. P. Wigand, 7 Bde. (1826—37). Die Zeitschrift des Vereins für lüb. Gesch. ist mit Z. oder Z. für Lübeck, mit Wb. das Mittel-

niederd. Wörterbuch von Lübben und Schiller bezeichnet. Zitate aus Justus Möser beziehen sich auf seine Sämtl. Werke, hg. v. Abeken (1858), aus R. Schröders Gesch. des ehel. Güterrechts auf Teil II Abt. 3 (1874). Neben BGB. ist mit CGB. das schweizerische Civilgesetzbuch (v. 10. Dez. 1907) angeführt.

I.

Rechtssprache.

Die Wörter sind die Geburtsscheine der Begriffe, die sie bezeichnen.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I² S. 156.

1. Die große Bedeutung der Ehe für die menschliche Gemeinschaft spiegelt die deutsche Sprache darin wieder, daß sie Worte, denen an sich ein ganz allgemeiner Sinn innewohnt, auf die Ehe und mit ihr zusammenhängende Verhältnisse bezieht und einschränkt[1].

Das gilt in erster Linie von dem Worte Ehe. Seit Grimms Rechtsaltertümern (1828) weiß man, daß von seiner ursprünglichen Bedeutung: Gesetz, Bund, Band sich schon im frühen Mittelalter eine spezielle Anwendung auf die für die Lebensdauer geschlossene Verbindung von Mann und Weib abgezweigt hat. Daß man den Zusammenhang mit dem alten Begriff fortempfand, läßt die das ganze Mittelalter durchdauernde Verwendung des lateinischen lex und seiner Ableitungen für alle auf die Ehe bezüglichen Verhältnisse erkennen. Uxor legitima nicht nur, auch legitima allein ist die Ehefrau: Alheydis legitima Syifridi de Cramme (1327 Braunschweig. UB. III S. 40); Jutta comitis Johannis (de Woldenberch) legitima (1327 Goslar. UB. III S. 518). Der Entführer soll, wenn er sich mit den Blutsfreunden der Entführten nicht vergleichen kann, sie tanquam legitimam servare (Soest § 26), als seine Ehefrau behalten. Quicunque habens legitimam in sua patria et duxerit aliam in Revalia vel alias leitet das älteste Rigische Recht seine Strafdrohung gegen Bigamie ein (29). Was für das Erbrecht des Ehemannes bei unbeerbter Ehe gilt, soll auch für die Ehefrau gelten, wird ausgedrückt: persone legitime (Eheleute)

[1] Grimm. RA.⁴ I 578.

semper ad paria judicantur (c. 1350 Medebach, Seibertz UB. II, S. 381). Contractus legitimus ist der Ehevertrag, legitime contrahere sich verheiraten (Dortmunder Stat. I S. 16). Legis fractor ist der Ehebrecher (Strals. Verfestungsb. S. LXXX). Als König Otto IV. sich mit der Tochter des ermordeten Königs Philipp von Schwaben zu verloben vorhat, berichtet der Geschichtschreiber über die Vorberatung mit Geistlichen und Rechtsgelehrten: de legitimanda ei filia Philippi regis und überschreibt das Ganze: de legitimatione sive desponsatione filie regis Philippi [1].

Der Gebrauch des Wortes ê in beiderlei Bedeutung als lex und als matrimonium erhält sich lange. Allmählich wird ê seiner Beziehung auf das weltliche Recht, die es im 12. Jahrhundert noch hat, wenn wie in der schwäbischen Trauformel eine Ehe eingegangen wird nâh Swabe ê, nâh Swabe rehte [2], entkleidet und überwiegend auf göttliches Recht eingeschränkt. So im Ssp. II 66, 2: dar began unse ê; III 42, 4: als he den joden die ê gaf; I 18, 3: dar to behelden se (de Sassen) al ir alde recht, svar et weder der kristenliker ê unde deme geloven nicht ne was. Der alte Sinn war darüber nicht ganz vergessen: der Schwabenspiegel gibt Ssp. III 45 über aller lüde weregelt unde bute mit dem Schlusse wieder: disiu buoze wart hie vor in der alten ê gesezet (Wackernagel 255; Laßberg 310); Leibnitianum III 54: swe dar an bevunde worde, dat he mit blude swin mestede, sin gud scal stan an des rades walt, want id is weder de ee (S. 575).

Das Wort ê erwies sich fruchtbar. Schon die schwäbische Trauformel kennt das Verbum ewen heiraten; die Adjektive ehaft, woraus echt kontrahiert wird, elich finden mannigfaltige Verwendung. Das wichtigste für unsern Zusammenhang ist die Bildung eines neuen Substantivs: dat echt, die echte, die echtscap oder echtschop [3]; denn es wird das herrschende Wort für Ehe. Im Mollerschen Slechtboke wird bei Angabe von Deszendenten eines Ehepaars ständig die Formel gebraucht: getelet im hilligen echte (4 ff., 12). — Erst nach dem Mittelalter, meistens mit dem Übergang zum Hochdeutschen, kehrte man zu dem alten Wort in der

[1] Arnold v. Lübeck VII 17 (z. J. 1209).

[2] Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie u. Prosa I [3] S. 319.

[3] In Riga IV oft eschap, escap (S. 170 ff.).

Form »Ehe« zurück und schränkte seinen Sinn auf matrimonium ein. Die abgezweigte Bedeutung blieb allein als Siegerin auf dem Platze; der alte Sinn: Recht, Gesetz nur ein Eigentum der Wissenschaft.

Eine gleiche Begriffsreduktion zeigt das Wort Hochzeit. Man kennt aus dem Eingange des Nibelungenliedes, wo von fröuden, hochgeziten zu erzählen versprochen wird, seinen allgemeinen Sinn von Festzeit. Der Lübische Chronist meldet zum Jahre 1264 die Einsetzung des Fronleichnamfestes durch Papst Urban IV.: Orbanus sette de hochtid des hilgen lichgames to begande[1]. Kaiser Otto I. hadde de wonheit, dat he to hochtiden ging sulven to kore mit den papen und mit den bischopen in der procession, übersetzt die Magdeburger Schöffenchronik ihre Vorlage: solebat in sollempnitatibus universis . . . ad ecclesiam usque deduci. Konkreter gebraucht sie das Wort, wenn sie von dem großen Sterben des Jahres 1350 berichtet: dat stervent hof hir in der stat an der hochtit Trinitat[2]. Eine Hildesheimer Urkunde von 1386 ist datiert an deme hochtydes daghe twelften (6. Jan.); eine Kündigungsfrist wird 1390 anberaumt twischen den hochtiden wynnachten unde lechtmissen[3]. Das Mittelalter zählte drei oder vier Hochzeiten des Jahres. Schwsp. 297 W. von Erstreckung der Sonntagsruhe: die dri hochzit wienahten unde ostern unde phingsten die habent ouch daz selbe reht. Der Reichsabschied von Trier rechnet als viertes Fest: Mariä Himmelfahrt (15. Aug.)[4]. Das Fortleben der Bezeichnung zeigt Justus Möser I 446, wenn er die Sparsamkeit einer Frau schildert, die ihre Brautschuhe nicht anders als auf allen vier hohen Zeiten anzog und sie dadurch über dreißig Jahre erhielt. Das im Mittelalter verbreitetste Wort für Hochzeit in unserm Sinne, brutlacht (s. unten S. 304), stellt sich deshalb als Spezies zu dem Genus Hochzeit: so wanne en hochtydt ener brutlachte scut in user stat; so welis borghere hevet ene brutlichte ether ene andere hochtit. Brem. Stat. (Oelrichs) S. 62 und 50. Alter und neuer Rat sint overkomen umme hochtide, dat brut-

---

[1] Lüb. Chron. I (Städtechron. 19) 104[3].

[2] SchChr. 61, 14 vgl. mit Thietmar II 30 (SchChr. 3, 3).

[3] Hildesh. UB. II n. 623, 702 und III 914 (v. 1420).

[4] RAbsch. v. 1512 IV 1 (II S. 191) alle prediger (sollen) up de vierfest . . . dat volk flytich vormanen. Hans. Geschichtsbl. Jg. 1875 S. 154.

lachte holden. 1367 Göttinger Statut. S. 53. Im Schwedischen und Dänischen unterscheidet man noch heutzutage zwischen bröllops klädning und högtids klädning, Hochzeits- und Festtagskleid. Speziell auf nuptiae wird das Wort aber schon im 13. Jahrhundert angewendet[1] und hochtid hebben ein beliebter Ausdruck für die Eheschließung und die sie begleitenden Festlichkeiten[2].

Weniger als die beiden bisher behandelten Worte ist ein drittes hierher gehöriges beachtet worden, das besonders im Norden Deutschlands gebraucht wurde: Wirtschaft (wertscop, werscap, im Slechtb. warscop). Keiser Otte de junge dede sine wertschop to Rome mit der juncfruwen van Greken, SchChr. 61, 1 (Überschrift). De werscap der brutlacht was 4 dage na der tiid, dat Jagall de konink van Lettowen was gedoft, Lüb. Chron. I 591. Nachdem die Verabredung getroffen war, »unse brutlechte scholde syn am dage Lamberti«, heißt es dann in dem Brandesschen Diarium z. 17. Sept. 1475: »des sondages hadden wy unse werschop«, S. 32, 12 und 18. Von der Hochzeit zu Cana spricht Neocorus als »de werthschop tho Cana« (I 121). Wirtschaft hat aber auch den allgemeinen Sinn von Gasterei, Schmauserei. Als Kaiser Heinrich V. die Pfründen der Geistlichen minderte, begründete das die Schöffenchron. 107, 28 damit: de papen hedden mer gudes wenn godes und mer wertschop wenn hillicheit. Woher hat nun die Hochzeit ihren Namen? Wahrscheinlicher als von der Gasterei ist er von dem allgemeinen Sinn der Wirtschaft abzuleiten. Der mittelalterliche Sprachgebrauch kennt einen Wirt des Reiches, des Landes, des Hauses; ebenso heißt aber auch die Hausfrau die Wirtin: gewinnet ein wip kint nach ir rechten zit nach ires wirtes tode, Schwsp. 37 W.; ein Vater schichtet mit »sinen kinderen, getelet van siner werdinnen Katherinen« (1449 Lüb. UB. VIII Nr. 657). Wirtschaft ist die Haushaltsführung; die Hochzeit als der Beginn eines neuen Hausstandes wohl geeignet, mit dem Worte Wirtschaft bezeichnet zu werden.

Rechtlich am interessantesten ist die Verengung des Wortes Verloben. Loben, geloben bedeutet etwas bindend versprechen, das verpflichtende Zusagen einer Leistung. Lovede übersetzt pro-

---

[1] Augsb. StR. (Chr. Meyer) S. 240.
[2] Lüb. Chron. I 414, 27.

missio (Hach I 51; II 45). Der Ssp. I 7 stellt einander gegenüber: sve icht ... lovet, die sal't gelden. In hansischen Rechten noch bezeichnender: loven und lesten, Hamb. VI 14: so wat een man deme anderen lovet mit motwillen umbedwungen, dat schal he eme to rechte lesten, Bremen (Oelrichs S. 140): so wor twe edher mer lovet mit sammeder hant en lovede, dhat scolen se lesten. Zusage und Erfüllung sind damit bezeichnet. Die spezielle Anwendung der Zusage auf die Ehe zeigt Hamb. III 13: so wor eneme manne eene juncfrowe ofte een wedewe lovet wert. Dieselbe Bedeutung hat vorloven (verloven), wenn es daneben auch noch andere Begriffe, wie verwirken, preisgeben, verzichten, z. B. ich het den ehestant nicht verlobt (Weinsbg. II 276), umfaßt[1]. Zu mehrerer Deutlichkeit wird hinzugesetzt, zu welchem Zweck die Zusage gemacht wird: vorlovet ein man sin kint an echtscap (Wisby R. 2); welk kint to sinen jaren nicht komen is, ne mach sich nicht vorloven to echte ane sines vormundes willen (Gosl. Stat. 18, 4); ehelich vorloven, ehelike vorlofniß (Wismar S. 348, Braunschweig. UB. I 436, 438, 446), dat lofte der echtschap (Hamb. Glosse 255). Diese Verwendung des Wortes Verloben wurde so geläufig, daß die Zweckangabe unterlassen werden konnte. Ein oft in der Sprache wiederkehrender Vorgang: das allgemeine Wort bleibt, das Bestimmungswort wird unterdrückt. »Das Geschäft ist wegen Einberufung geschlossen« versteht jedermann von der Einberufung des Inhabers zum Heere. So heißt denn auch dat lovede (lofte), gelöfte oder wie in einem Göttinger Statut v. 1492 (S. 199) de lovedye das Eheversprechen, das Verlöbnis. Wentzlaus lovede sine suster markgrefen Frederiken van Missen sone und besatte dat lofte bi 10 dusent marken; des loftes wart koning Wentzlaw neddervellich (SchChr. 279, 17); ick ervor, dat H. B. sine dochter versecht hedde mit lovede K. van Schepenstede to Brunswik (H. Brandes 41, 20).

2. Die Eingehung einer Ehe, die Handlung, die zur Begründung des Ehestandes erforderlich ist, zu bezeichnen, verfügt die Sprache über eine Fülle von Wendungen. Die einfachsten sind: to echte nemen Ssp. III 27, sic to echte nemen Gosl. 13, 14;

---

[1] Ssp. I 8, 1; 13, 2, Strals. Verfestungsbuch S. XVII. Wb. V 398 kennt nur diese Bedeutungen.

man nemen, enen to manne nemen; wif nemen, to wive nemen, en echte wif oder en elik wif, en echte husfruwen nemen[1]. Sie (die Wendinnen) gevet ire burmede irme herren, also dicke als sie man nemet, so oft sie sich verheiraten (Ssp. III 73, 3); to echte geven: (1374 Mai 5) ward ver Katherine to echte gheven hertoghen Alberte usen heren (Lüneb. Stadtb. S. 209, 26). Die Vereinigung zu einem Ehepaare heißt: sik sammen mit echtscap Hach II, 2; der ständige Ausdruck des Hamb. R. ist: an echtschop to samende komen (III 1, 3 ff.), ebenso Dortmund S. 128; to samene komen to elighen dinghen Gosl. 29, 11. Oder: sik vergadderen in echtscap Bocholt 15. Jh. (Wigand, Archiv III 3), enen ghaden nemen oder enne gaden to echte nemen Soester Schrae 168; Goslar 15, 5; Hildesheim II c. 138 (UB. I S. 293). Mannen, wiven, sek bemannen, bewiven Ssp. I 13, 1. Emsinger Peningschuldbuch (Borchling, Quellen z. Gesch. Ostfriesl. I S. 48 ff.); Gosl. Stat. 2, 15. Hamb. Glosse S. 253. Einen selteneren Ausdruck bietet ein Braunschweiger Stadtbuchseintrag z. J. 1336: Claus de vulre (fullo, Walker) heft sek underdan to echte erre vrowen, de het Ghese (UB. III S. 368).

Verhältnismäßig früh kommt vor: sik voranderen, den ledigen Stand mit dem ehelichen vertauschen. Riga VI 10 überschreibt ein sonst wörtlich aus Hamb. VIII 3 übernommenes Statut: ofte sic en knape ofte en maghet voranderden, swan se denen, während der Text nur von man oder wif nemen spricht, 1375 Rolle der Hamb. Bäcker: welk knecht sik verandert, er he synes sulves wert (Rüdiger S. 23). Hält Dortmund III 88 noch für nötig sick vernderen in brutlachten zu sagen, so kennt dieselbe Quelle schon ohne allen Zusatz: voranderseden (IV 135), vorandersaten (IV 55, 84), vorandersedigen (IV 141), allerdings meist mit Beziehung auf Wiederverheiratung. So auch voranderinge: 1428 Hildesh. UB. IV S. 14 ff.; für Verheiraten schlechthin Hamb. Glosse S. 253. Unvoranderet ohne sich wieder verheiratet zu haben (Riga V 16 S. 174). Auch in hochdeutschen Quellen ist das Wort bezeugt, Augsb. StR. S. 145: unde hant sich diu chint niht veraendert mit hileiche, das volkstümlich in der Anwendung auf die Ehe bis heute fortlebt.

---

[1] Hach II 5, 6, 9, 14, 17. Ssp. II 33.

Heiraten, sich verheiraten ist in ganz Deutschland der gängigste Ausdruck des Lebens geworden[1], wenn auch sich verehelichen in der Amtssprache, sich vermählen in der vornehmeren Sprache bevorzugt werden. Die Grundlage, das Substantiv ist alt, das Verbum erst seit dem 16. Jahrhundert in Gebrauch gekommen, in Hamburg, nach dem Slechtbok zu schließen, erst seit etwa 1600. Hirat ist ein Kompositum, von dem die heutige Sprache nur die zweite Hälfte bewahrt hat. Die erste erklärt sich aus dem gotischen heiv, althochdeutschen hiwiski, Haus im Sinne einer Haushaltung, im späteren Mittelalter hisch[2]. Das mit ihr verbundène Rat, viel reicheren Inhalts als das heutige Wort, bedeutete Fürsorge mit Rat und Tat, weshalb es die Bezeichnung der wichtigsten regierenden Behörde, zuerst in den Städten, werden konnte. In unserer Anwendung heißt es dann Ausstattung einer Haushaltung mit allem Erforderlichen. Sin hof ist alles rates vol (A. Heinrich 780). Bei der das Leben beherrschenden Auffassung der Eheschließung als eines wirtschaftlichen Vorganges wird es erklärlich, warum die Geistlichkeit dem Worte Ehe den Vorzug gab. »Heirat blieb der weltliche Begriff, Ehe ward der geistliche«. J. Grimm, Wb. III 39. Entsprechend dem Geschlechte des Hauptwortes sagte man der Heirat, erst seit Ende des 17. Jahrhunderts wurde die Heirat üblich. Die eine Zeitlang bevorzugte Wortform, die gelegentlich auch noch bei Goethe begegnet[3], diente als Stütze für die Ableitung von heuer, engl. to hire und Erklärung der Eheschließung als eines Kaufgeschäfts.

Ein Kompositum gleich heirat ist hilich, hillik und mit demselben Bestimmungsworte heiv wie jenes zusammengesetzt. Hileich ist der Gesang, der Tanz (leich) bei der Hochzeit, dann die Hochzeit selbst. Das Zeitwort hilliken, hillichen, häufig seit dem 15. Jahrhundert begegnend: hilliken unde vryen 1489 Osnabr. Pelger-

[1] Ungewöhnlich ist: mein Sohn, der sich nunmehr in Amsterdam geheirahtet und daselbst ein Haus aufgerichtet hat. A. v. Haller an Gemmingen 1776 (Lit. Verein Stuttg. Publ. 219 [1899] S. 109).

[2] 1337: nicht mer joden wen twe hische in user stad to der Wysmar scolen wonen (Mecklenb. UB. IX S. 22). Hildesheim 1367: wür twe hijsche in enem huse sint, de or kost entwey eder samet hebben, dürfen sie 3 Kühe auf die Gemeinweide treiben (UB. IV S. 10).

[3] 1787 an Carl August (Briefe VIII 314).

ordnung (Philippi, Die ältesten Osn. Gildeurk. [1890] S. 69), sik bilken an . . . ein vrig wif Hofr. v. Loen (Grimm, Weist. III S. 152 A. 60), sick widder to behylken (das. A, 55). In Köln ist heilich das herrschende Wert: da wart der heilich gesclossen Weinsberg I 192; II 59, 70. das heilichscließen das. II 159, 326. heilichscliessung I 334. heilichsfreunde sind die Zeugen des Ehevertrags I 97. das haus zu Dusseldorf mir vur min heilichsgut zubetirmt (bestimmt, terminare) Weinsberg II 60. des keisers gesanter offentlichen anzeigte, wie der fatter (Karl V.) sinem son Philippo das koninkrich Neapolis zum heilichsgut mitgebe das. II 55. heilichsvurwarten Bedingungen des Ehevertrags, der selbst heilichsbreif heißt II 96. In einer Urkunde von 1590 ist daraus ein Heiligsbrief geworden (Seibertz UB. III S, 275). In Westfalen, Niederrhein, Hessen bezeugt, beschränkt das Wort sich doch nicht auf diese Gegenden, wie das Augsb. StR. (oben S. 301) zeigt. Dem Norden und Osten blieb es fremd.

Gemahl, Vermählung haben ihre Grundlage an dem alten Verbum mahaljan, gimahaljan, das in den Rechtsausdrücken mallus, Malberg, am längsten in Mahlschatz, Mahlring, Malstatt (Versammlungsort) fortlebte und soviel bedeutet als Verhandeln über einen Gegenstand. Gemahl, Gemahlin sind die Versprochenen (sponsi). Die süddeutsche Herkunft wird sichtbar, wenn der Deutschenspiegel seine Vorlage, Ssp, III 45, 3: die man is ok vormünde sines wives, tohant als sie ime getrüwet wert durch die Worte: gemaehelt unde getriwet ist (c. 283) zu ergänzen nötig findet[1]. Den niedersächsischen Quellen blieb das Wort mahelen, mehelen unbekannt. Dem Buche Weinsberg ist es geläufig; schon in der Ankündigung dessen, was es erzählen will: an wen mine frunde elich vermelet u. bestadt sind (I 6) . . ., van koningen u. iren gemalen (7). Das Vordringen des Wortes nach Norden zeigt die Lubbesche Chronik, unten unter II 2.

Die Bezeichnung: Brautlauf (brutlouft), in mannigfaltiger Form bezeugt, dem ganzen Norden nicht nur, auch dem Süden geläufig (Lexer I 374), hält die Erinnerung an die früheste Eingehung der Ehen, an die Vorgänge bei der Raubehe fest. Unter

---

[1] Schwsp. übergeht die Stelle, L. 67[b] gibt Ssp. I 45, 1 wieder; ebenso W. 55 a. E.

den Formen des Wortes treten zwei Hauptklassen hervor: brutloft, bruloft, brüllop einerseits, brutlacht, brutlechte, brutlichte anderseits. Hervorgerufen durch den Übergang von ft in cht, wie Gerüfte in Gerüchte, Haft in Hachte oder Hechte, Stift in Sticht, scheint die zweite Form nicht bloß modern (Braunschweig UB. I S. 43; Wehrmann, Lüb. Zunftrollen S. 507), sondern auch schon im Mittelalter mißverstanden zu sein: wanner echtschap of bruitgelach schuit bynnen Boecholte (Wigand, Archiv III S. 5). Brutlechte der Hochzeitstag (oben S. 299); bruloftztag (Weinsberg I 235, II 70); bruloftzkleit (das. I 286); bruloftzessen (das. II 55). Wie hillich (oben S. 303), heißt brutlacht dann auch der Ehevertrag: brutmanne moghen tughen ene brutlacht, de se hebben gehort, do de ghedeghedinghet wart Herforder Rechtsbuch (Wigand, Archiv II 31); seine Zeugen in Düsseldorf bruloffleute (Dortm. Stat. S. 29); wie in Köln hillichsfreunde oben S. 303. Von dem Substantiv wurde ein Verbum: brutluften gebildet. Ev. Lucas 20, 34, filii hujus aevi ducunt uxores et nuptum dantur wird in einer Hamburger Perikopen-Hs. des 14. Jahrhunderts wiedergegeben durch: de sone disser werlde brutluften unde werden gegeven to brutluften (Wb. I 441). Das alte Wort stirbt der späteren Sprache völlig ab, wenn auch Schiller im Tell IV 3 es neu zu beleben versucht hat (»das ist der Klostermair von Mörlischachen, der hier den Brautlauf hält«). Eine letzte Lebensäußerung des Wortes mag es sein, wenn 1808 im Königreich Westfalen eine bäuerliche Abgabe für Erteilung des Ehekonsens brutlacht abgeschafft wurde (Dortm. Stat. S. 323).

Luther übersetzt die letztzitierte Bibelstelle: Die Kinder dieser Welt freien und lassen sich f r e i e n. Das führt auf ein in Niederdeutschland im Mittelalter und in neuerer Zeit besonders beliebtes Wort. Während es dem Süden erst durch die Literatur zugeführt wurde, brauchte es der Norden in der Volks- wie in der Schriftsprache[1]. Die etymologische Grundlage ist das gotische frijon, ahd. frion (amare). Den direkten Anhalt bietet das altsächs. fri Weib, ags. freo (Heyne, Wb. I 971). Das Zeitwort hat eine doppelte Bedeutung: um ein Weib werben, sei es daß ein Mann

[1] In den süddeutschen Wiederholungen der Lutherschen Bibelübersetzung glossierte man freien durch: weiben, ehelich werden, zur Ehe nehmen, heiraten. Kluge, Von Luther bis Lessing (1888) S. 80, 86.

für sich selbst — ich freite die Frau zum Kranz Weinsberg I 309 — oder für einen anderen wirbt, als Freiwerber auftritt, und ein Weib heiraten oder verheiraten. Der Held der Schillerschen Bürgschaft will die Schwester dem Gatten freien. H. Brandes 117, 20: im 1504 jare ersten na winachten vrigede Hinrik Mechteshusen na miner dochter Ilseben. Im alten Hannover pflegte man aus einem Volksliede zu zitieren: maeken, wen du vrien wut, sau vrie du na mek. Ein Vers, der zugleich zeigt, daß das Wort nicht bloß auf Männer, sondern auch auf Frauen angewendet wurde. Die Konstruktion mit nach hat noch Logau (Grimm, Wb. IV 1a Sp. 107). Andere Konstruktionen sind: freien um ein Mädchen, oder: we mit dem anderen wil vrigen (Dithm. LR. S. 133). Unter den norddeutschen Rechtsquellen, die das Wort von früh an, in verbaler wie substantivischer Verwendung gebrauchen, liefert Wisby das älteste Zeugnis: dhe ghene dhe dhe vrie hebben to gadere ghebracht (R. 1). Andere Formen sind die Subst.: vrige, vrite, dat vrigent, de freie, vreite, vriat[1]; Verba: vrien, vriggen (Vilmar, Idiot. 109), sik bevrien. Die amtliche Sprache der späteren Zeit setzte gern ein vornehmeres Wort erst daneben (voreheliken u. befrien Riga 240, 248), nachher an die Stelle; seine Volkstümlichkeit hat sie, wie Dichtung und Sprichwort bezeugen, nicht unterdrücken können.

Beschäftigten sich die bisher erörterten Worte mit der Veränderung des ledigen Standes einer Person im allgemeinen, so haben die folgenden speziell den die Veränderung rechtlich herbeiführenden Akt zum Gegenstande. Das historisch bedeutsamste ist die Trauung, vom Mittelalter bezeugt bis zur Gegenwart, wenngleich mit wechselndem Inhalte. Die oben S. 303 angeführte Sachsenspiegelstelle findet ihre Begründung an der um hundert Jahre älteren schwäbischen Trauformel, die den geborenen Vormund der Frau an den künftigen Ehemann die Worte richten läßt: »ich iu bevilhe mine muntadele (— muntwalde, Mündel) ziweren triwen unde ze iveren gnaden.« Die Übergabe in die Treue des Empfängers ist das Wesentliche; er soll ihr rechter Vormund sein, wie es der Übergebende bisher gewesen ist, und sich nicht als

[1] Häufig bei dem jüngeren Brandes: den avent wart die friat mit doctor P. Hagen und Lisabet Smedes fullentogen 252, 30; 268, 34.

schlechter Vormund (palemunt) erfinden lassen. Lange Zeit ist der Ausdruck des Ssp. verkannt worden. Ohne die Zeiten zu unterscheiden, legte man den späteren Sinn von Trauung als kirchliche Handlung dem alten Texte unter. Die Unterstützung, welche der richtigen Auslegung durch die schwäbische Trauformel zuteil wurde, war erst seit deren Auffindung im Jahre 1829 ermöglicht[1]. Kraut hat durch sein Buch über die Vormundschaft I 176 (Gött. 1835) wie durch seine Vorlesungen der richtigen Lehre Raum verschafft. Truwen (vortruwen) transitiv mit dem Dativ heißt eine Frau einem Manne zur Treue übergeben: Lüb. Rechtsentscheidung für Elbing v. 1464 wanner ene vrouwe erem manne in dat hilge echte vortruwet unde gegeven wert (Michelsen, Oberhof S. 105; Pauli, Abh. II 74). Trauen, Treuen mit dem Akkusativ gewinnt in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters die Bedeutung: heiraten, 1433 hertich Gherd hadde getruwet des markgreven suster (Lüb. Chron. III 414). Eine Überschrift wie Weinsberg II 55: (1554) konink Philippus truwet Mariam in Engellant klingt nach heutigem Sprachgebrauch ganz unverständlich. Dasselbe Wort auch auf Frauen angewandt: darumme wil ik, dat de junghen (witwen) truwen u. manne nemen 1. Timoth. 5, 14 (Lüb. Bibel v. 1494, Wb. IV 622). Aus dieser Bedeutung trauen = heiraten ergibt sich auch das richtige Verständnis und der richtige Wortlaut des oft zitierten Rechtssprichworts: Die den Mann trauet, trauet auch die Schulden, d. h. sie heiratet mit ihm auch seine Schulden. Als man den alten Sinn von trauen nicht mehr verstand, vertauschte man in Vorder- und Nachsatz den Akkusativ mit dem Dativ[2]. Die vortruwinge, wie die älteren Quellen lieber sagen, heißt also soviel wie Übergabe zum Heiraten. Erst im Laufe des 16. Jahrhunderts wird dafür Trauung üblich: breut, wann sie zur treuhung gehen (1541 V. Herzog Albrechts v. Preußen, Sehling V 56); bei der »Copulation und Treu« soll alle Leichtfertigkeit (des Publikums) unterbleiben (1560 Thorner KO: das. S. 229). Unten II 2.

Eine heute höchstens noch in fürstlichen Kreisen festgehaltene Bezeichnung, das Beilager, Beilager halten, stand weit über das Mittelalter hinaus in allgemeinem Gebrauch. Vorherrschend in

[1] Denkmäler (oben S. 297) II 462.

[2] Beide Formen in Graf u. Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter S. 152 Nr. 61 und 62.

der verbalen Form. Ich lag bei, ich schlief bei kehrt in den Familienchroniken des 15. und 16. Jahrhunderts mit Angabe des Datums, um den Ehebeginn zu bezeichnen, beständig wieder. Von der zweiten Ehe seiner weseke (Base, Vaterschwester) Ilsebe Brandes, die 1495 Juli 10 ore wertschop mit Hans Lusken gehabt hatte, berichtet H. Brandes: 1507, Janr. 15 »lach se by mit Ludeken van Peine to Brunswyk« (S. 146). 1463 lud der Herzog von Sachsen-Lauenburg den Rat von Lübeck zu seiner Hochzeit auf den Sonntag vor Martini ein: dar so dencken wij denne bijtoliggende (Lüb. UB. X S. 432). Bislapen = heiraten: wie neyn burger ist, schal to Duderstat nicht byslappen StR. v. Duderstadt 15. Jahrh. (Gengler Codex S. 925). Das Substantiv heißt de biliginge, biliginne (Lüb. Chr. V 211) oder dat bileger (H. Brandes S. 33, 27), de bislapinghe (Hildesh. UB. II Nr. 55).

Was sonst die Quellen an Ausdrücken für die Eheschließung bieten, ist in der Anmerkung zusammengestellt[1]. Hier soll nur

[1] Die meisten lehnen sich an Ehe an: ehelichen, sich verehelichen (oben S. 305), sich einem Manne v. Rev. Lüb. II 2, 28; Hamb. Rev. III 3, 6. sich miteinander ehelich einlassen das. II 11, 1 u. 7. sich in den ehelichen Stand begeben Hamb. Rev. IV 31, 32. — in die Ehe treten Lüb. Rev. II 2, 26; Hamb. Rev. II 11, 6. in den Ehestand zusammen treten das. III 3, 1. — zur Ehe schreiten Hamb. Rev. II 11, 9. zur Ehe greifen Deutschenspiegel 69, Schwsp. L. 77, W. 61. Lüb. Rev. II 2, 21; Hamb. Rev. III 6, 8. in die Ehe bestatten (unten S. 314) Hamb. Rev. III 6, 21. eyn broder, dede sich denket to versammelende in deme hilligen echte 1350 Lüneb. Zunftrollen S. 131. Die jetzt herrschenden Wendungen: eine Ehe eingehen (BGB. 1303, Schweiz. CGB. 96) sind nicht alt; über eine Ehe schließen s. unten II 2. An Freien (oben S. 304) halten sich Wendungen wie: Joh. Wittekop befreiede sich zu Magdeburg (Mollersches Slechtbok 25); starb unbefreiet (das. 49, 53, 71); N. N. hat sich befreiet mit A. v. A. dochter (67); sich an eine unberüchtigte person befreien (Hamb. Rev. II 11, 3); ick hebbe mit Annen befriet eyn bruwhus; dat arve heft H. Brandes mit Kyneken Wulhasen befreiet oder heft befreiet to brutschatte mit siner husfruwen (Slechtb. 19, 62, 65) für erheiraten. Das uns unentbehrliche und doch in der guten Schriftsprache gemiedene Wort: kriegen, das volkstümlich in Heiratsfragen des Lebens wie der Dichtung mit Vorliebe verwendet wird: wen kriegt sie? was kriegt sie mit? ob sie sich kriegen? kommt im gleichen Sinne auch schon in der älteren Sprache vor: Beke Brandes heft to der ehe gekregen Jacob Garleves; Geske krech tor ehe Hinrick Munth (Slechtb. 14, 58).

noch einer, der bisher bloß in Hildesheim und in Braunschweig belegt ist, angeführt werden: Brauthaus, bruthus, bruthus holden. 1471 Sonntag nach Allerheiligen (Nov. 3) heilt bruthus Hans Brandes de jungere mit Margar. Wiringes (1, 12). Henning Brandes beschreibt ausführlich alle Stadien seiner ersten werschop Sept. 17 1475 (oben S. 299), wie er aus seines Vaters Haus, »dar de bruthus wesen scholde«, mit seinen Freunden herausging, um die Braut mit ihrem Geleite von Frauen und Jungfrauen am Markte zu empfangen, und sich dann der Zug, tein spellüde vor uns her, in das Haus des Vaters begibt, wo der Geistliche sie zusammengibt, die Bettsetzung geschieht und der Abend fröhlich mit Tanz und Schmaus beendet wird. Auch Brandes II schreibt: 1589 Hans Ilo leit sich ene andere loven und wolde bruithuis holden (II 273, 5). 1540 am mandage na Erasmi (Juni 7) was de bruthus mines broders Jochim ... hir in unsem huse (47, 6) ... Cristoffer Hagen was och nicht tor bruthus (48, 6) ..., De bruthus kostede al eins so vele alse sus ..., boven 400 gulden (48, 5) ... Van der bruthus her hatte des älteren Brandes Tochter mit ihrem Ehemanne drittehalb Jahr in des Vaters Hause gewohnt (I 210, 16). In Braunschweig beschränken die Hochzeitsordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, was der Bräutigam der Braut »vor der brauthaus« an ihrer Zierung, wie dessen, was sie ihm »auf die brauthaus« geben darf, und verbieten Essen »aus der brauthauß« zu besonderen Kollationen holen zu lassen[1]. In denselben Ordnungen wird aber auch »vor und nach der Hochzeit« gebraucht und vom Hochzeithause gesprochen. Das Mnd. Wb. VI 88 hat bisher nur nachträglich und zweifelnd von dem Worte Notiz genommen. Die Beispiele zeigen, daß an der richtigen Überlieferung des Wortes nicht zu zweifeln und der Sinn: Hochzeit, Hochzeit halten ist. Auffallend bleibt das Geschlecht des Wortes. Wenn bei Heirat (oben S. 302) dasselbe vorkommt, so wird das als spätere Bildung erklärlicher. Hier heißt es aber von vornherein die brauthaus. Im Hause der Braut lag entsprechend dem Satze: ubi sponsa ibi copula der Mittelpunkt der Hochzeitsfeierlichkeiten. War dies nicht immer durch seine Räumlichkeiten dazu geeignet, so bestimmte man ein anderes zur Abhaltung der Hochzeit. Man sagte Brauthaus und meinte die Hochzeit.

[1] Ordng. v. 1573 (UB. I S. 443 ff.), v. 1608 (das. S. 576).

II.

Die rechtlichen Ordnungen.

Des Menschen Frien
is sei vorderff und gedien.
Neocorus I 103.

Die Sätze der Statuten, die es mit der Ehe zu tun haben, sind wenig zahlreich. Sie sind entweder strafrechtlichen oder vermögensrechtlichen Inhalts. Jene treten Mißbräuchen entgegen, die im Verlöbniswesen vorgekommen sind; diese treffen Bestimmungen über die wirtschaftliche Seite der Ehe für den Fall, daß die künftigen Eheleute sie nicht von sich aus geordnet, sei es daß sie gar nichts verfügt oder sich schlechthin »auf« das bestehende Recht ihres Wohnsitzes verheiratet haben[1]. Die ethische Seite der Ehe blieb unberührt. Das Recht war aber auch nicht erschöpft mit dem, was die Statuten in sich bargen. Ergänzend trat zu dem weltlichen Recht das kirchliche. Wie Ehen zu schließen, welche Voraussetzungen positiver und negativer Art zu beobachten waren, entschieden kirchliche Satzungen, und stand nicht der Stadt und ihren Organen, sondern geistlichen Behörden das Gericht zu. Nur einzelnes aus diesem Gebiet zog der städtische Gesetzgeber vor sein Forum.

Bei aller Anerkennung der kirchlichen Zuständigkeit ist die Stadt doch auf ihrer Hut und schützt sich gegen Übergriffe in »dat men in werliken rechte scheden mach«. Hamburg hat einen prinzipiellen Artikel gegen den Bürger, der widerrechtlich einen Mitbürger im geistlichen Gerichte verklagt: er hat drei Pfund zu wetten und dem Gegner vollen Schadensersatz zu leisten IX 15[2].

[1] Oft yt gevelle, dat sick twe vergadderden yn echtscap u. truweden sich up recht u. gewonte der stede des gestichtes van Munster of truweden se syck sunder ennige vorworden u. bleven se to samene yn echtschap syttende bynnen wycbolde na gueder luede sede u. gewonte, so beerbt bei kinderlos verbliebener Ehe der überlebende Eheteil den vorverstorbenen. Bochold 15. Jahrh. c. 8 (Wigand, Archiv III). We se mit deme anderen vrighen wil na desseme daghe unde heft dar nene besegelde breve up, so schal de vrighe ghan uppe en vullekomen Ditmarschen recht (1447 LR., Michelsen S. 58).

[2] Der Art. hat abgesehen von seinem Inhalt ein quellengeschichtliches Interesse, und zwar in zwiefacher Beziehung. Er gehört zu den

Konflikte zwischen der Stadt und den kirchlichen Organen mußten besonders leicht in deren eigenstem Gebiete, den eherechtlichen Streitigkeiten, entstehen. Lübeck behandelt deshalb die eben erörterte Frage des Hamb. Rechts in besonderer Anwendung auf ein ungerechtes Verklagen umme echtschap. Wird der fälschlich Verklagte von dem geistlichen Gerichte, dem Propste, freigesprochen, so folgt noch ein weltliches Nachspiel. Der Kläger muß der Stadt 10 M. S. bezahlen oder, wenn zahlungsunfähig, die Strafe des Schuppestuhls und der Stadtverweisung erleiden. Die Statuten verwahren sich aber ausdrücklich bei dieser Gelegenheit gegen den Verdacht, als wollten sie »rechte sake van echtschap to wroghende unde van deme proveste to richtende« verbieten II 175. Die Soester Schrae straft den, der das anspreken up eghtscap nicht zu beweisen vermag, mit der alten Wette von 10 M. und einem Fuder Wein an den Rat (§ 160). — Das Delikt der Doppelehe ruft die Konkurrenz der städtischen und der geistlichen Gerichtsbarkeit hervor. Die Handschriften der ältesten Statuten Hamburgs schwanken, ob das Verbrechen vor deme rade oder vor deme senede zu verhandeln sei, die Redaktionen von 1292 und 1497 koordinieren vor dem zente edder gherichte edder rade 1270 X 6; 1292 N 6; 1497 O. XXI. Nach dem Gange, den die städtische Gesetzgebung auf diesem Gebiete einschlug (s. unten unter 2), wird die städtische Jurisdiktion den Sieg davongetragen haben. Je weiter sich die Zuständigkeit des Rats, das Familienleben zu überwachen, ausdehnte[1], desto häufiger mußten sich Konflikte mit der Geistlichkeit ergeben. Unter die Klagen, welche die Stadt Hildesheim 1440 gegen ihren Bischof Magnus führte, gehörte auch die, daß er ein Brautpaar to hope gegeben hatte, obschon die Vormünder der Braut ihre Bedenken gegen die Ehe angemeldet und der Rat den Bräutigam verpflichtet hatte, bis zu deren Erledigung zu warten.

---

wenigen, in denen eine Differenz zwischen den Gesetzgebungen von 1270 und 1292 zutage tritt, und ist diese auch bloß formaler Art, so doch dadurch von Bedeutung, daß sie eine Benutzung des Ssp. enthält. Nun hat auch schon 1270 IX 15 den Ssp. benutzt, aber in 1292 M 12 geschieht das intensiver, wie das hier erst vorkommende an schaden bringhen und ut dheme scaden nemen, das Ssp. III 87 ebenso bietet, deutlich zeigt.

[1] Verf. Lübecks S. 153 ff.

Wenn der Rat auch zugesteht, »dat de rechte hovetsake des echtschappes ein geistlik sake sy«, so nimmt er doch für die »anvallende sake« seine Zuständigkeit in Anspruch, zumal der Offizial sie mit beider Seiten Zustimmung ihm zugewiesen hatte (UB. IV S. 295 Nr. 358). —

Die Sendgerichte haben die städtische Gesetzgebung früh beschäftigt. Die älteste Soester Statutenaufzeichnung hat auf sie bezügliche Sätze, ebenso das Goslarer Privileg von 1219[1]. Einen in das Verlöbnisrecht eingreifenden Artikel weist das Hamburgische Ordelbok auf. Es legt der Braut, deren Bräutigam wegen eines angeblich älteren Eheversprechens verklagt wird, eine Wartfrist von drei Monaten und, wenn die Sache bis dahin nicht entschieden und nach Rom gezogen ist, von einem Jahre auf. Bleibt die Entscheidung auch dann noch aus, so befreit das Statut die Braut von ihrer Verpflichtung und berechtigt sie, von ihrem bisherigen Bräutigam eine Entschädigung von 60 M. Pf. zu fordern (III 13).

Der Konflikte zwischen städtischer und kirchlicher Gerichtsbarkeit müssen so viele geworden sein, daß auch die gemeinsame Gesetzgebung der Städte mit einzelnen Vorschriften einzuschreiten für nötig hielt. Der Rezeß von Johannis 1417 nahm unter die Statuten der Hanse den Satz auf, daß ein Bürger den andern um Schuld nur nach der Stadt Rechte verklagen und die Klage keinem geistlichen Manne to manende uplaten dürfe, »alse vere eme in der stad recht schen moge«. Jedes Zuwiderhandeln wird mit Verlust des hansischen Bürgerrechts bedroht[2]: Als im nächsten Jahre der Fall vorkam, daß Lübecker Bürger von Rostockern ihre lang vorsetene rente unde schulde nicht bezahlt erhielten, sprach der Hanserezeß ihnen das Recht zu, falls die Zahlung nicht bis zu einem bestimmten Termin erfolge, ihre Gegner na utwisinge erer breve mit gestliken efte mit werltlikem rechte, wo en dat bequemest is zu verklagen[3]. Was 1417 also nur in subsidium zugestanden war, das Angehen eines geistlichen Gerichts, wurde jetzt dem Kläger zur Wahl anheimgestellt. — Um das Recht der Zeit vollständig zu erkennen, muß man also das kanonische Recht

---

[1] Soest. Art. 3—5; Goslar, Art. 19.
[2] HR. I 6 Nr. 398 § 13 S. 390 vgl. S. 387, 13.
[3] Das. Nr. 556 § 84 S. 548. Lüb. UB. VI Nr. 32 S. 34.

in der Gestalt, wie es sich bis zum Eingang des 13. Jahrhunderts und seitdem entwickelt hat, zu dem Stadtrecht hinzunehmen.

Die Merkmale einer rechten Ehe aufzuzählen, lag nicht in der Weise mittelalterlicher Statuten. Gelegentlich wird das eine oder andere erwähnt; auch dann mehr als vorhanden vorausgesetzt, denn als notwendig durch das Gesetz verlangt. Zu einer Zusammenfassung der Erfordernisse einer Ehe schreiten erst die am Ende der Entwicklung stehenden »Reformationen«. Was die Lübeckische Statutenrevision von 1586 noch nicht vermag, gelingt der Hamburgischen von 1603 II 11, 1:

> wenn zwo mündige personen aus freyem willen mit bevollbortung ihrer eltern in unverbotenem grade sich mit einander ehelich einlassen und verbinden: solches wird für eine rechte ehe geachtet.

Dieser durch den Einfluß des römischen Rechts und seiner Definition der justae nuptiae gekennzeichneten Gesetzgebung[1] stellt sich der naive Ausdruck des Mittelalters im ältesten StR. Wisbys gegenüber: »so wanne dhe juncvrowe manbere is, so geve man se ut mit gŏdeme willen unde mit dher vrunde rat« (R. 24). Der Satz liest sich wie ein guter Rat, eine Empfehlung. Es ist aber nichts Ungewöhnliches in deutschen Rechtsaufzeichnungen, unter dieser Form Rechtssätze auszusprechen, Verpflichtungen aufzuerlegen, Anordnungen zu treffen. So ist hier zunächst zur Eheschließung Ehemündigkeit gefordert: sie ist mit der individuellen Ehefähigkeit des Mädchens gegeben; das Recht des 14. Jahrhunderts setzt an deren Stelle einen generellen Termin, den Mündigkeitstermin der 18 Jahre (St. IV 1, 25). Ein weiterer Rechtssatz ist der: das Mädchen verlobt sich nicht selbst; wird auch auf seinen guten Willen Rücksicht genommen, so gibt doch der Vater es aus und hat dabei den Rat der Blutsfreunde einzuholen. Das »utgheven« und der »vrunde rat« sind die Gegenstände, die zunächst der Erörterung bedürfen.

---

[1] pr. Inst de nuptiis I 10.

I. Verlöbnis und Konsenserteilung.

A. Konsens.

1. Utgeven. Das Wort hat einen allgemeinen Sinn, bedeutet utgeven mit gode, mit beschedeneme gode, wird auf Söhne und auf Töchter bezogen[1], die das elterliche Haus verlassen, um in eine davon unabhängige Lebensstellung einzutreten. Zu diesem Zweck werden sie mit Gut, mit Vermögen ausgestattet. So kennen Wisby R. 18 und Lübeck, das seine deutschen Kodices mit einem das »Ausgeben« behandelnden Artikel eröffnet, den Begriff. Sie verbinden es beide mit dem des Absonderns, der Trennung vom väterlichen Vermögen. Die Ausstattung, die dar mede lovet wird, wird nicht immer bar ausgezahlt oder gegeben, oft nur versprochen. Aber die Klage, die den Kindern daraus entspringt, muß binnen einer kurzen Frist, binnen zwei Jahren angestellt werden. Nach dieser Zeit kann die Forderung nicht mehr auf dem Rechtswege verfolgt werden (Hach II 1). »Berichten« Kinder sich selbst ohne die Zustimmung der Eltern, so verlieren sie jeden Rechtsanspruch auf Ausstattung gegen ihre Eltern und sind völlig deren gutem Willen preisgegeben; sie können ihnen icht oder altes nicht zuwenden (R. 19, St. IV 1, 3).

Den wichtigsten Anwendungsfall des utgeven bildet die Verheiratung der Töchter. Auf das Mädchen wird speziell das utgeven bezogen. Der Vater gibt die Tochter aus, indem er sie einem Manne verlobt und ihr Gut mitzugeben verspricht. Die alte traditio puellae, die persönliche Übergabe des Mädchens an den Freier durch den Vater, den Vormund oder einen sonstigen Geschlechtsangehörigen hört nicht auf, aber sie tritt zurück, ist das Selbstverständliche. Das Wichtigere wird die sachliche Übergabe und danach ändert sich die Bezeichnung: die frühere Übergabe wird zur Ausgabe des Mädchens. Sie wird gleichbedeutend mit Verheiraten. Luther traf zugleich den rechtlichen Sprachgebrauch, wenn er 1. Mose 29, 26 übersetzte: es ist nicht Sitte in unserm

---

[1] Otton. a. 33: swelich man sin kint uthgift mit gōde, Kollationspflicht des Kindes, das nach der Eltern Tode an deren Erbschaft teilhaben will (Braunschw. UB. I S. 6). Hamb. IV 6: so we sinen sone ofte sine dochter uthgift mit beschedeneme (bestimmtem) gude und sie zurzeit damit zufrieden waren, so bleibt es dabei.

Lande, daß man die Jüngste ausgebe vor der Ältesten[1]. Gleichwertig werden beraden (bireden, boraden), utraden, utsetten, bestaden, berichten verwendet[2]. Das Dithmarscher Landrecht ruft, um Auskunft über die Größe der Aussteuer einer Frau zu erhalten, das Zeugnis der burscap an, dar se ute gheven is, aus der sie verheiratet worden ist[3]. He en wolde sine dochter noch nicht beraden, sagt ein Hausvater, der Aufschub für die Verheiratung seiner Tocher begehrt. H. Brandes 42, 4. Weinsberg I S. 176 erzählt von seiner nachherigen ersten Frau Weisgin Ripgin von Neuß, ain schones jonges frouwen menschs, ist (sie) diss jar (1531) an Paulum v. Kauffe bestadt worden; ich hab sei wol gekant, ehe sei bestadt wart. Im Ssp. werden einander gegenübergestellt de dochter de in me huse is umbestadet und de dochter de utgeradet is (I 5, 2); de gemannede dochter und ihre umbestadede süster (I 13, 1). Am deutlichsten wird der Sinn aller dieser Worte in dem Verbote: es solle kein Mädchen sich selbst beraden. Wann wird ein Mädchen dazu imstande gewesen sein? Man sagte: ausstatten und meinte: verheiraten. Eine Verpflichtung des Vaters, seine Tochter auszusteuern, wie nach heutigem Rechte BGB. 1620, sprechen die Quellen des Mittelalters nicht direkt aus, setzen sie vielmehr als etwas Selbstverständliches voraus. In dem utgeven lag regelmäßig zugleich eine Abfindung der Tochter. Starb der Vater oder die Mutter, so hatte sie keinen Anteil an deren Erbe; ebensowenig, wenn eines der im väterlichen Haushalt verbliebenen Geschwister starb, an deren Erbe. Hamburg IV 6[4]. Auf dies

[1] Die Vulgata lautet: non est in loco nostro consuetudinis, ut minores ante tradamus ad nuptias. In der Textbibel, hg. von Kautzsch (1904) ist das Altertümliche verwischt: es ist hier zu Lande nicht der Brauch, daß man die Jüngere vor der Ältern weggibt (S. 33).

[2] der brut vader ichte broder eder we se utsettet u. orer mechtich is, soll beschwören, die Hochzeitsordnungen gehalten zu haben Götting. Stat. S. 55. Weret dat ze vorsturve, er ze boraden wurde Garzer StB., hg. von v. Rosen (1885) S. 108; gheve ik to ener boradinghe das. Berichten verwendet Wisby R. 19: comet it also dhat ... sone ofte dochter sic selven berichten willet; Dortmund II 25: war en man si ande en vrowe, de ere kinder al berigtet hebben.

[3] LR. 1447 § 166 (Michelsen, S. 56 u. 296). Den Gegensatz bezeichnet ingheven S. 72 das.

[4] Daraus die späteren Formen v. 1292 und 1497 und Rev. III 3, 2; und Lübeck III 286; Revid. Stat. II, 2, 34.

Verhältnis zielt der bekannte Satz: was in der Were verstirbt, erbt an die Were.

II. Mit der vrunde rat. Ein Ehezwang, wie er zur Zeit der Volksrechte geübt wurde, findet nach den uns beschäftigenden Quellen nicht mehr statt. Aber so ausdrückliche Anerkennungen des freien Willens, wie in der oben S. 312 angeführten Stelle des Hamburgischen Rechts, enthalten die mittelalterlichen Zeugnisse nicht; sie begnügen sich wie Wisby von dem utgeven »mit godeme willen« zu reden (S. 312) oder wie das Hamburg. Ordelbok mit dem Ausspruche: (die Eltern) sin weldich mit eren kinderen to donde to guder wis, so wat se willet . . . to manne de juncvrouwen, to wyve de knapen to gevene (X 8, 1). Das Recht der Eltern, die Kinder auszugeben, und das Konsensrecht der Verwandten ließen der freien Selbstbestimmung des einzelnen Familiengliedes wenig Raum. Wie früh die Individuen sich von dem durch die Familie geübten Zwange freizumachen suchten, lehren die sich gegen solchen Ungehorsam richtenden Gesetze. Die lex Angliorum et Werinorum (aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts) bedroht die Frau, die sine voluntate patris aut tutoris cuilibet nupserit, mit dem Verlust omnis substantiae quam habuit vel habere debuit (Art. 47). Aus der städtischen Gesetzgebung des Mittelalters steht eine Fülle von Statuten zu Gebote, bestimmt, die heimlichen Ehen, die »winkeltruwen«, wie die promissiones secretae übersetzt werden, das »sik underlang bereden«[1], zu unterdrücken. An diesem Kampfe sind die Familie wie die öffentliche Ordnung der Stadt gleichmäßig interessiert. Auch die Kirche tritt mit ihren Mitteln den matrimonia clandestina entgegen. Aber solange sie die Willensübereinstimmung der Nupturienten als das die Eheschließung entscheidende Moment ansieht, ohne für die Willenserklärung eine bestimmte Form zu verlangen, förderte sie das Übel, das beseitigt werden sollte. Heimliche Verlöbnisse, zu denen die Beiwohnung hinzugekommen war, galten ihr als zu Recht bestehende Ehen. Diesen Satz vermochte das deutsche Recht nicht umzustoßen. Seiner Forderung, daß bei der Verheiratung eines Familiengliedes eine Mitwirkung der Familie stattfinde, konnte es nur in-

[1] Döbner, Mündener Statutensammlg. von c. 1360 (Z. des hist. V. für Niedersachsen Jg. 1883 S. 218); Kraut, StR. v. Lüneburg S. 25.

direkt durch Nachteile, die es über das ungehorsame Familienglied verhing, eine Wirkung verschaffen.

Die Einrichtung, um die es sich hier handelt, gehört einem größeren Zusammenhang an, der Rechtsstellung des einzelnen innerhalb der Familie. Auch nach dem deutschen Rechte des späteren Mittelalters war sie eng begrenzt. Er konnte nicht selbständig über sich oder sein Vermögen, gegenwärtiges oder künftig zu erwartendes, verfügen, sondern war durch Rechte der Familie gebunden. Da dem Erbrechte die testamentarische Erbfolge fremd war, bestimmte sich, wer Erbe wurde, allein durch die natürliche Verwandtschaft. — Die Veräußerung wichtiger Vermögensbestandteile konnte der Eigentümer nicht ohne Zustimmung der nächsten Erben vornehmen; auch nach der späteren Abschwächung dieses Grundsatzes den Käufer nicht nach seinem Belieben, sondern nur unter Berücksichtigung der Näherrechte seiner Angehörigen wählen. Unter denselben Gesichtspunkt fällt, daß das Familienglied bei Verlobung und Verheiratung der Mitwirkung der Familie bedarf. Die Verheiratung, nach unserer Auffassung die individuellste Sache eines Menschen, war nach der der uns beschäftigenden Zeit eine Familienangelegenheit. Was im älteren Rechte, wo die Eheschließung eine geschlechterrechtliche Einrichtung war, vorgebildet war, hat sich hier in starker Nachwirkung erhalten. Die Erzählungen der spät- und nachmittelalterlichen Quellen erscheinen wie Illustrationen zu dem Ausspruch unserer Rechtshistoriker: die Eheschließung geschah unter Zustimmung und in Gegenwart der Sippen[1]. In dem Verlobungsrecht und dem Verwandtenkonsens betätigt sich die Mitwirkung der Familie. Das Verloben, das »Ausgeben« geschah durch den, aus dessen Hause das Mädchen ausschied, um ein neues begründen zu helfen. Der Vater, das Elternpaar, der Blutsfreund, der über das elternlose Kind die Vormundschaft führte, verlobten es als Vertreter der Familie im engern Sinne, des Hauses. Das Verlobtwerden ist die normale Erscheinung. Das Hamburg. Ordelbok geht in seinen Vorschriften immer von dieser Voraussetzung aus: III 13, IV 6, X 8; Anhang 13. Ein Göttinger Statut von 1462 über den Rücktritt von Verlobungen

[1] Brunner, Zeitschr. der Savigny-Stiftg. XVI (1895) S. 103; Rechtsgeschichte [2] I 126.

handelt in seinem langen Verlaufe nur von dem, der sin kint frunt oder mach dem andern lovet to der hilgen ee ... unde ome medelovet to gevende na synem vormoge und gibt dem Versprechensempfänger (de deme dat gelofte geschen were) Rechte aus dem Verlöbnisse. Erst am Schluß wird in einem kurzen Satze hinzugefügt: diit sulve gelik schal me ok holden mit fruwen und mannen, de sik in jegenwordicheyd orer frunde tosampde loven (S. 210). Das belegt zugleich das zweite Erfordernis, daß zu der Handlung der Familie im engern eine Handlung der Familie im weitern Sinne, der Freunde, hinzutreten muß, und daß dies Erfordernis für jede der beiden Arten des Verlöbnisvertrages gilt. Unter dem zusammenfassenden Ausdrucke des Konsensrechtes soll über die Art und Weise seiner Ausübung im folgenden berichtet werden.

1. Die mittelalterliche Sitte, Kinder früh zu verloben, ist bekannt. Die Kirche hatte für die desponsatio impuberum die Altersgrenze von sieben Jahren festgesetzt, unter besonderen Umständen, wie pro bono pacis, auch ein noch früheres Verlöbnis gestattet[1]. Daß aber nicht bloß in den höheren Ständen Verlobungen von Kindern vorkamen und Selbstverlobungen von Kindern kein seltener Fall waren, beweist das kaiserliche Privileg für Goslar von 1219, das das Verbot aufzunehmen für nötig hielt, kein Mädchen quae nondum pubertatis annos impleverit, desponsationem cum aliquo faciat, außer mit Zustimmung seines Vormundes (Art. 20). Die deutschen Statuten verallgemeinern das zu dem Satze, kein Kind dürfe sich, bevor es zu seinen Jahren gekommen, ohne seines Vormundes Willen vorloven to echte; zu seinen Jahren kommt es mit seinem 13. Lebensjahr, also mit Vollendung des zwölften (S. 18, 4 ff.; 102, 24).

2. Welche Folge eine ohne Konsens der Berechtigten eingegangene Ehe für den Verpflichteten hatte, lehrt das älteste lübische Recht: si aliqua vidua virgo vel domicella sine consensu consilio vel connivencia cognatorum et amicorum suorum cum aliquo viro contraxerit, nichil omnimodis de universis bonis optinere debet. Die Strenge des lüb. Fragments, die der Frau alles gegenwärtige Vermögen und ihre anwartschaftlichen Rechte entzieht,

[1] c. 2 und 5 X. de desp. impub. IV 2.

mildern die nachfolgenden lateinischen Hss. durch den Zusatz: nisi tantum vestes formatas oder, wie sie nacher in den deutschen Statuten heißen: ere schapene cledere oder ere reden cledere (II 5). An ihnen wird ein eigenstes Besitztum der Frauen und nicht bloß hier (Hach I 17, unten unter 2.) anerkannt. Gemeint ist dasselbe, was der Ssp. als »alle wiflike kledere« unter den Bestandteilen der Gerade aufzählt und scharf von »al laken ungesneden to vrowen kleideren« unterscheidet (I 24, 5), den Vorräten an Leinen und Wolle (panni linei und lanei), die ein sparsamer und umsichtiger Haushalt angesammelt hat. Die deutschen Statuten Lübecks (II 5) ziehen ihre wortreiche Vorlage zu dem bündigen Satz zusammen: welic wedewe oder juncfruwe sunder erer vrunde rat wil man nemen, de ne schal al eres gůdes nicht mer beholden mer ere schapene cledere; van ereme gode schal hebben de stat tein mark sulvers, dat andere scholen hebben ere negesten erven. Das Neue liegt, abgesehen von dem Wegfall der domicella[1], in der Verwirkung einer Wette an die Stadt, die die Revisoren des 16. Jahrhunderts auf das Doppelte erhöhten (I 4, 2). Sonst verblieb man bei dem Rechte des 13. Jahrhunderts, nur daß das spätere statt der fertigen Kleider bloß die »daghelike cledere«, die ganden cl., wie sie in Wisby heißen[2], der Frau beließ, ihr mithin die Festtagskleider entzog (III 123). Während das lübische R. nur Jungfrauen und Witwen als konsensbedürftig behandelt, verliert nach dem hamburgischen Rechte jeder, der sich »ane vrunde rat« verheiratet, Sohn oder Tochter, an dem Gute, das auf ihn erstirbt, alles Recht; es fällt je zur Hälfte auf seine nächsten Verwandten von väterlicher und von mütterlicher Seite (X 8, 3). Das Recht von Riga, das sonst Hamburg folgt, zieht in dieser Materie Lübeck vor, spricht lediglich von Frauen und schränkt sie auf ihre geschapene cledere ein, nur daß es dem guten Willen der Freunde, ihnen mehr zu gewähren, Raum läßt (VI 1). Das Dortmunder Recht spricht nur von Jungfrauen, die sich selbst verloben, und straft sie

---

[1] Diminutiv von domina, dem deutschen Fräulein im alten Sinne des Wortes entsprechend. Die Ausscheidung des Wortes steht vermutlich mit dem Zurückweichen des aristokratischen Elements aus der Stadt, wie ihn Hach I 17 vgl. mit II 5 erkennen läßt, in Zusammenhang. S. unten unter 3.

[2] S. meinen Wisby-Aufsatz, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1916 S. 26 ff.

durch Entziehung alles Vermögens, des gegenwärtigen wie des künftigen (stortincghe, Anfall); die scapenen cledere, die es ihnen läßt, werden noch deutlicher begrenzt durch: kledere dey tho eren live ghesnyden syn; einige Hss. lassen ihnen auch eyn spyll und eyn rocken, Spindel und Spinnrocken III 15, 41; IV 130. In Soest sind Sohn und Tochter konsensbedürftig, aber der Tochter, die ohne Konsens heiratet, wird »er angheval« entzogen und den nächsten Erben zugesprochen auf solange, als der Rat beschließt, während dem Sohn, der ohne seiner Eltern Zustimmung heiratet, solange sie leben, kein Anteil an einer Erbschaft zukommt; was ihm nachher »anstirbt«, gebührt ihm (Schrae 168 u. 169). In Lüneburg: were dat en juncvrowe edder maghet edder knape sik underlang bereden und toghen echt to samne ane erer vrunde rat, de scholden entervet wesen[1]. Spätere Statute sprechen ihnen das Recht ab, Gut zu fordern, und verweisen sie auf den guten Willen der Verwandten. Kraut, StR. v. Lünebg. S. 25 u. 49. Ein Kölner Ratsbeschluß von 1330, durch einen einzelnen Fall veranlaßt, entzieht Kindern, die sich ohne Zustimmung ihrer Eltern verheiraten, alles Vermögensrecht gegen diese. Stein I 553. Das Dithmarscher LR. spricht der Jungfrau, die sich verlobt sunder erer vormünder willen unde vulborde, jeden Anteil an »eres vaders acker unde gude« ab und überweist den Acker an de negesten swertsiden (Michelsen S. 133). Wisby überläßt das minderjährige elternlose Mädchen, das sik sulven biret, der Vermögensdisposition, welche der Rat, die Vormünder und die Freunde treffen: sie mögen ihr to keren so wat se willen (St. IV 1, 25).

3. Die bisher betrachteten Zeugnisse beantworteten die Frage: wer bedarf des Konsenses, und was ist die Folge seines Ungehorsams? Eine andere Gruppe von Rechtssätzen beschäftigt sich mit den Konsensberechtigten. Wir sind vom römischen und heutigen Recht her gewohnt, von der elterlichen Einwilligung zu sprechen. Auch Statuten unseres Rechtskreises, wie das Wisbysche (oben S. 313) lassen sich daran genügen. In der Regel forderten die mittelalterlichen Statute mehr. Waren die Eltern einig, so wird der Widerspruch der »Freunde« schwerlich von Wirkung

[1] echt to samne toghen, das noch einmal S. 26 vorkommt, ist doch wohl nur eine mechanische Wiedergabe des matrimonium contrahere im lateinischen Text.

gewesen sein. Die Fälle, für die die Gesetze sorgen wollten, waren: daß nur noch ein Elternteil, en oldere, wie sich einmal das Rigische Recht ausdrückt[1], lebte oder beide gestorben oder daß der Konsensberechtigten mehrere waren. Köln (oben S. 319) berücksichtigt die Möglichkeit, daß die Eltern getrennt von einander leben, nicht conjuncta manu, sondern divisim una manu sedentes, und verlangt auch für diesen Fall die Einholung des beiderseitigen Konsenses; nach ihrem Ableben sollen die Großeltern um den Konsens angegangen werden (Stein I 698). Soest verlangt von dem elternlosen Mädchen, das eynen ghaden nemen will, den »Rat« der nächsten Freunde und Magen, zum wenigsten drei oder vier von Vater- und von Mutterseite, einzuholen: dreghet dey over eyn, dat is ghuyt; dreghet sey nicht over eyn, dat sal men brengen vür den rayt; wat dan dey rayt settet, dat sal vort ghan (Art. 168). Hildesheim läßt den überlebenden Vater allein die väterliche Seite vertreten; kann er sich beim »Beraden« eines Kindes nicht mit den Freunden der Mutterseite über die Vorschläge einigen, so soll man die Sache zur Auswahl an den Rat bringen und den Weg, den er für den besten hält, befolgen; hält er beide für gleich gut, den des Vaters vorziehen. StR. II Art. 174. Am eingehendsten äußert sich Hamburg X 8. Es droht dem überlebenden Elternteil oder dem Verwandten, der ane vrunde rat in beiden siden eine Jungfrau, Witwe oder einen unmündigen Knapen »uthgift«: de schal dat beteren mit syneme live, it si wiff ofte man. Diese Strenge[2] fällt umsomehr auf, als das Hamburg. Recht sich sonst und gerade in dieser Lehre als ein sehr praktisches Recht erweist. Es sorgt für die Ausführbarkeit seiner Vorschriften: unter den beiderseitigen, um Konsens anzugehenden, Freunden will es bloß die nächsten Grade, die erlangbaren (dhe men hebben mach), die angesehenen (de gude lude syn) verstanden wissen (X 8, 2). Aber die Härte der Strafandrohung muß auch in Riga aufgefallen sein; während es im übrigen Hamburg folgt, wandelt es die Lebensstrafe in eine Vermögensbuße um, die zur Hälfte den nächsten Verwandten, zur Hälfte der Stadt zufällt (V 12). Die Stelle des

[1] V 7: so wanne en oldere sic voranderet, des sin gade vorstorven is (S. 172).

[2] Lappenberg S. LXXV will die Strafe nur von einem Wergelde oder einer hohen Vergleichssumme verstehen.

Ondelbahn hat den Auslegern mancherlei Schwierigkeiten gemacht, so daß Kraut, den das Zustimmungsrecht der Mutter befremdete, auf die Erörterung des Artikels als einer Singularität des Partikularrechts verzichtete[1]. Und doch ist gerade dieser Artikel von besonderem Werte. Von der ältesten Redaktion des Jahres 1270 an ist er unverändert das ganze Mittelalter hindurch Bestandteil des Hamburgischen Rechts geblieben und in das spätere lübische Recht (Hach III 389) übergegangen; er ist ausführlich, wohlgeordnet und bestrebt, alle Seiten des Konsensrechts zu regeln. Wilda weist aus dem nordischen Recht Ordnungen nach über die Reihenfolge in dem Rechte des Verlobens und die Anmaßung des Verlobungsrechts[2]. Gries, der letzte Kommentator des Hamburgischen Rechts bringt das Statut in Verbindung mit dem Recht der Erbgüter und will das Konsensbedürfnis auf den Fall beschränken, daß die Heiratenden ererbtes Gut besaßen, weil den Verwandten solches nicht ohne ihre Zustimmung habe geschmälert werden dürfen[3]. M. E. wollen die so von ihm verstandenen Wendungen: dar gud up vorstorven is die praktisch wichtigste Seite des Verbots herauskehren. Eigenes Vermögen werden junge Leute, Frauen selten besessen haben; was ihnen entzogen werden sollte, war die Erbfähigkeit. Wie die Vergleichung mit anderen deutschen Statuten zeigt, war sie nicht das einzige, was ihnen verloren ging; gemeint ist das gegenwärtige und künftige Vermögen, wie es auch die oben S. 315 zitierte Stelle des Volksrechts im Sinne hatte und mittelalterliche Statuten (oben S. 319) ausdrücklich besagen[4].

4. Die spätere Rechtsentwicklung legt die Frage nahe, ob den mittelalterlichen Statuten eine zeitliche Beschränkung des Konsensrechts bekannt gewesen sei. Das Hamburgische Recht erklärt, wie schon bemerkt, nur den heiratenden knapen de nicht

[1] Vormundschaft II (1847) S. 605.

[2] Strafrecht der Germanen (1842) S. 802.

[3] Carl Gries, Kommentar z. Hamburg. StR. (hg. v. Westphalen nach dem Tode des Verf.) II (1837) S. 5. Ihm schließt sich Baumeister, Privatr. II 21 an. Dagegen Trummer, Vorträge über Hamburg. Rechtsgesch. II (1847) S. 346.

[4] Auch die Lesart des lüb. Fragments: nichil de universis bonis (oben S. 317), die die späteren Hss. durch Zusätze wie ejus, suis zu verbessern suchen (Hach I 17), und die der deutschen Hss. (oben S. 318) »al eres gudes« haben diesen generellen Sinn.

mundich ne is, für konsensbedürftig; Jünglinge über 18 Jahre alt bedurften also keines Konsenses. Frauen dagegen blieben zeitlebens konsensbedürftig, auch Witwen, die sich wieder verheiraten wollten: die Zuwiderhandelnde war auf das Vermögen angewiesen, das ere kindere ofte ere vrunt er geven willet (VI, 7 a. H.). Noch im 19. Jahrhundert hat man die Zuziehung eines Vormundes für die Eheschließung von Frauen, wie alt sie sein mochten, verlangt[1]. Die gleiche Erscheinung in Lübeck kann weniger auffallen, da hier die lebenslängliche Geschlechtsvormundschaft, die in Hamburg nicht galt, bestand. In Wisby entschied der Selbmündigkeitstermin: eine elternlose Jungfrau boven 18 jaren, die ohne Befragung ihrer Vormünder und Freunde sik sulven bereth, dar heft se öres gudes nicht mede vorbórd, St. IV 1, 25, während die minderjährige dem Verfügungsrechte der Angehörigen und des Rats preisgegeben war (oben S. 319). In Köln begrenzen die Statuten von 1437 das ältere allgemein lautende Gesetz (oben S. 319) durch einen besonderen Konsenstermin: nur bis zur Erreichung des 20. Lebensjahres bedürfen Söhne und Töchter der elterlichen oder großelterlichen Zustimmung (Stein I 698).

5. Heimliche Ehen waren nicht bloß die ohne Zustimmung der Konsensberechtigten eingegangenen, sondern auch die, zu welchen Dritte, außerhalb des Kreises der Freunde Stehende, Unbefugte ein Mädchen verleitet hatten. Gegen die Verletzung der Familie, die darin lag, wie gegen die Störung der städtischen Zucht und Ordnung gingen die Statuten mit großer Strenge vor. Lübeck strafte den Verlober mit 50 M. Pf., die zu zwei Dritteilen an das Mädchen, zu einem Drittel an Stadt und Gericht fielen, und mit Stadtverweisung. Nur im Wege der Gnade und nach seiner Erklärung vor Rat und Gericht, dat he dar unerlike an gedan hebbe, erlangte der Schuldige »der stades woninge« zurück. Zahlungsunfähige wurden, nachdem sie ein Jahr bei Wasser und Brot im Turm gelegen, ausgewiesen. Hatten ihrer mehrere sich zu einem solchen Delikt zusammengetan, so mußte jeder al vul vor sic den broke beteren. Der Rat behielt sich sein Arbitrium hinsichtlich der Strafe je nach der Schwere des einzelnen Falles vor, »wante in eteleken juncfruwen mer macht is den in eteleken«, wobei be-

[1] Baumeister, Privatr. II 209.

sondern an die Beredung Unmündiger zur Eheschließung gedacht sein mag[1]. Soester Schrae § 168: we darmede is mit rune efte mit rade, dat sich eyn juncfrowe selve buten den vrunden berade, dey sal beteren deme rade de hoyesten bote up ghenade. Dortmund straft den, der »over hemelike esschap were«, mit dem Tode, den Mann, der eine Frau zur Eingehung einer heimlichen Ehe verleitet, mit lebenslänglichem Gefängnis III 42, 44.

6. Nach den im Vorstehenden geschilderten Richtungen läßt sich das Konsensrecht der norddeutschen Statuten überblicken[2]. Die Neigung des deutschen Rechts, einen Grundgedanken individuell auszuprägen, hat, wie zu erwarten, auch in dieser Lehre sich bewährt und seine Voraussetzungen wie seine Wirkungen mannigfach gestaltet, namentlich die vermögensrechtliche Ahndung der Verletzung des Rechts verschieden bemessen[3]. Was sind nun die Grundlagen dieses Kampfes zwischen der Autorität der Familie und dem Streben des einzelnen, sich von der Unterordnung unter sie freizumachen? Der starke Einfluß auf die Eheschließung, den die städtischen Rechtsquellen des späteren Mittelalters der Familie zugestehen, während man von der Zeit wie von den städtischen Verhältnissen eine Lockerung des Familienbandes erwartet, ist eine auffallende Erscheinung. Eine ideale Auffassung wird in der Familie die Wächterin der Ehre ihrer Glieder erblicken, ihr das Amt zuschreiben, unwürdige, das Ansehen der Gesamtheit schädigende Verbindungen zu verhindern. Die Erkundigungen, welche sie vor einer Verlobung einziehen ließ, betrafen sicherlich den Ruf, die Wertschätzung einer Familie unter ihren Mitbürgern, in ihrem Stande. Die Hauptsache aber war ihre wirtschaftliche Lage, ihr Vermögen. »Sei weren from und hetten genoig« lautete eine Auskunft, und sie reichte aus, um weitere Verhandlungen anzuknüpfen (Weinsberg II 59). Wenn schon unter den ländlichen Verhältnissen bei Eheschließungen die materiellen Rücksichten vorherrschten (und vorherrschen)[4], so wurde diese überkommene Auffassung in

[1] Hach II 221, wiederholt in Rev. I 4, 4. Liszt, Strafrecht § 108 S. 393.

[2] Eine eingehende Behandlung des Gegenstandes hat nur Stobbe, Privatr. IV [3] S. 402 ff. gegeben.

[3] Rive, Vormundschaft II 1 S. 126.

[4] Stutz, Rechtsnatur des Verlöbnisses (1900) S. 4. Elard Hugo Meyer, Deutsche Volkskunde (1898) S. 166.

den Städten verstärkt, wo die Geldwirtschaft zur Herrschaft gelangte, Barvermögen, Kapitalbesitz aufkamen, die Fähigkeit sich ausbreitete, Frauen beträchtliches Vermögen in die Ehe mitzugeben. Das durch den Handel, die Kaufmannschaft erworbene Vermögen, das in Häusern und anderem Grundbesitz angelegt wird, sucht man den Familien zu erhalten und vor Zersplitterung zu bewahren. Schon früh wacht die städtische Gesetzgebung darüber, daß junge Leute nicht durch »unbehorlike vorbringen der gudere« den Freunden und Erben entfremden, was der ganzen Familie zugute kommen soll, und geben dem Rate das Recht des Einschreitens gegen den, der »syneme dinge unrechte doet« und besorgen läßt, daß er mit ererbtem Gute ebenso verfahren werde[1]. Was hier die Gesetzgebung als allgemeines Ziel verfolgt, kann jede einzelne Familie durch ihr Zusammenhalten und Zusammenwirken für ihren eigenen Bereich durchsetzen. Sie opponiert sich den Heiraten, die die Vermögensverhältnisse der ihr Angehörigen verschlechtern, das Vermögen oder Teile desselben in Familien bringen, die den Kredit der Sippe zu erschüttern drohen. In Hamburg hatte man im 16. Jahrhundert nicht übel Lust, die Konsensbedürftigkeit auch auf Volljährige zu erstrecken, und einem jungen Manne, der sick unborliken bewyvede ane frunde radt, eine Erbschaft zu entziehen. Man mußte sich erst von dem Kommentator Langenbeck belehren lassen, daß das weder dem Wortlaut noch dem Zweck des Statuts entspreche: de ock mundich is, den gyfftme nicht uth, men he bestediget sik sulven; unde deyt he den dat ane frunde radt, so könne man ihm nichts vorwerfen. Aber auch er ist nicht abgeneigt, gegen »untuchtige daeth mundiger lude« etwa den Artikel über junge Leute anzuwenden, die ihrem Dinge nicht recht tun (oben Z. 11)[2].

Bei der Eingehung von Ehen begünstigte man solche, die wirtschaftlich ebenbürtig waren, erkundigte sich nach der Höhe der in Aussicht stehenden Mitgift, um zu ermessen, ob man mit der beabsichtigten Gegenleistung gleichzukommen vermöge. Die Altensche Familie ließ H. Brandes wissen, dat se sick mit uns gerne sammen wolden, wan se uns mit gude afreken konden. Die

[1] Hamburg III 7 und Anhang I (S. 71).
[2] S. 253 zu 1497 J. 1; das. S. 266 und oben S. 321.

Vermittlerin, myn mome eschede unde leite or den brutschat (ermäßigte ihr) up 400 nige punt unde sede or, wu unse syn scholde (31, 31 ff.). Der vir similis ist der erwünschte Ehemann. Ein Testator macht es den Vormündern seiner Tochter zur Pflicht, sie mit einem Manne zu verheiraten, der nicht bloß seinem jetzigen, sondern auch dem bis zur Zeit der Eheschließung angewachsenen Vermögen entsprechend begütert sei[1]. Die Ebenbürtigkeit der Vermögen bietet zugleich eine Gewähr für die Ebenbürtigkeit des Standes. Aller Einheit des Bürgerrechts ungeachtet bilden sich in den Städten neue ständische Unterschiede aus. Die Beobachtung, daß jede Demokratie sich nach unten abzuschließen sucht[2], bestätigen auch die deutschen Städte. Die sozialen Schichten, die sich nach den Vermögensverhältnissen abstufen, sperren sich gegen das Eindringen fremder Elemente. Wenn auch die Kaufleute nicht gleich den Handwerkern starre Regeln über das »Befreien« aufstellen, so sorgen sie doch durch die Übung dafür, daß Geld zu Gelde komme. Pauli hat (a. a. O.) an den Lübecker Familien des 13. und 14. Jahrhunderts gezeigt, daß sich die reichsten immer untereinander verschwägerten.

Ein Verlöbnis ist demnach überwiegend eine wirtschaftliche Angelegenheit, die unter der Kontrolle des Konsensrechts steht, das nicht Ausfluß der väterlichen Gewalt — denn es steht neben dem Vater der Mutter zu (oben S. 320), und nicht bloß eventuell wie nach heutigem Recht (BGB. 1305) — noch Ausfluß der Vormundschaft ist, denn es sind Personen dazu berufen, die keinen Teil an der Vormundschaft haben. Noch viel weniger ist es aus einem etwaigen Obereigentum der Familie an dem Vermögen ihrer Glieder abzuleiten. Die Familie hat allerdings ein Recht über die ihr Angehörigen; sie bildet eine Gemeinschaft mit einer Aufsichtsbefugnis über ihre Glieder. Entziehen sie sich dieser und handeln »eigenes willens«, so verlieren die Schuldigen ihr wichtigstes aus dem Familienzusammenhange stammendes Recht, das Erbrecht, und die Erbschaften fallen statt an sie an die Familien der väterlichen und der mütterlichen Seite, deren Rechte die Eheschließenden mißachtet haben. Die Sippe bildet aus den Verwandten der beiden

[1] 1380. Pauli, Abh. II 4; Zustände I 105. Brehmer S. 25. Hartwig S. 61.

[2] Roscher, Syst. der Volkswirtschaft III 601 (§ 132).

Seiten einen Familienrat, der für das Wohl seiner Glieder sorgt, in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten von entscheidender Wichtigkeit für das Gesamtinteresse zum Handeln berufen ist. Neben der Verehelichung bietet ein Beispiel die bei Wiederverheiratung verwitweter Ehegatten erforderliche Auseinandersetzung mit den Kindern. Die »Veränderung« (oben S. 301) darf nicht geschehen, »he (der Witwer) ne do it to wetende siner kindere vrunt unde sinęs wyves vrunden unde dele denne mit en to rechte« Hamburg IV 7. Wie andere Gebiete des Familienrechts, so zieht der Rat auch das Konsensrecht unter seine Kontrolle. Das öffentliche Interesse an dem Konsensrechte bekunden Äußerungen wie die des lübischen und des rigischen Rechts, die der Stadt einen Teil von dem verfallenden Vermögen des Konsenspflichtigen zubilligen (oben S. 318 u. 320), des Wisbyschen, das den Rat mitwirken läßt bei der Disposition über das Vermögen eines konsenslos heiratenden Mädchens (oben S. 319), des westfälischen und des Hildesheimischen Rechts, das dem Rate eine schiedsrichterliche Rolle zwischen den streitenden Teilen der Verwandtschaft anweist (oben S. 320).

Den Ausgang des Konsensrechts zeigen die Stadtrechtsreformationen. In Lübeck, wo Jungfrau und Witfrau nach wie vor der Freunde Rat einholen müssen, droht der Ungehorsamen der gleiche Vermögensverlust wie früher (oben S. 318); aber die Macht der Familie ist nicht mehr die alte. Sie darf nur aus wichtigen erheblichen Ursachen den Konsens verweigern, und ob sie so im einzelnen Falle handelt, entscheidet der Rat oder das Konsistorium (I 4, 2). Moderner läßt sich das Hamburg. Recht an. Sein Abschnitt »von ehelicher Vertrauung, Verheirathung und Brautschatz« (II 11, 1 ff.) weiß nichts mehr von der Freunde Rat, sondern verlangt nur die bevollbortung der Eltern (oben S. 312). Es stützt seine Vorschrift auf den dreifachen Grund des göttlichen, natürlichen und weltlichen Rechts, der »civilis et naturalis ratio« des römischen Rechts (pr. Inst. de nuptiis I 10) den biblischen Grund des kindlichen Gehorsams (5. Mose V 16) hinzufügend (II 11, 2). Eine Verletzung der Vorschrift zieht nicht mehr von Rechtswegen vermögensrechtliche Nachteile nach sich, aber das Statut ermächtigt den Vater, dem ungehorsamen, noch nicht 25 Jahre alten, Kinde den Brautschatz zu versagen, und das testa-

mentarische Erbrecht, das inzwischen Raum gewonnen hat, verschafft dem Erblasser das Mittel, das Kind auf den Pflichtteil zu beschränken[1]. Schweigt das Testament über den Ungehorsam, so gilt er als verziehen, und das Kind wird gleich seinen Geschwistern zum Erbe zugelassen. Das Hamburgische Recht hat seine Sätze der Nürnberger Reformation entlehnt, aber nicht deren weitere Vorschrift aufgenommen, daß Kinder, denen die Eltern nicht zu einer ehrlichen Heirat helfen oder raten, sich selbst zu einer ehrlichen Person verheiraten dürfen, ohne daß ihnen die Eltern die gebührliche Ehesteuer zu versagen ein Recht hätten. Auch den Statuten unseres Gebiets hat es nicht an Vorschriften, die Konsensbedürftige gegen den Mißbrauch der Konsensberechtigung schützen, gefehlt. Köln 1437 gestattet Kindern, welchen die Eltern durch ihre Konsensverweigerung die Möglichkeit eines »erliken bestaidens« abschneiden, sich »erberlichen zu bestaden«, ohne an ihren Erbrechten Einbuße zu erleiden. Stein I S. 698.

Das 16. Jahrhundert, das durch die Änderungen, die es im Eheschließungsrecht herbeiführte, dem Kampf gegen die heimlichen Ehen die wirksamste Hilfe leistete, griff auch entscheidend in das Konsensrecht ein. Der »vrunde rat« des deutschen Rechts wurde häufig durch die elterliche Einwilligung ersetzt (oben S. 326). Wenn auch schon im Mittelalter manchen Statuten bekannt (oben S. 319), ist diese Änderung doch sicherlich durch den Einfluß, den das römische Recht gewann, gefördert worden. Sie hat aber das Alte nicht vollständig verdrängt, und einzelne Äußerungen haben noch lange fortgelebt. Wichtiger war, daß eine prinzipielle Änderung in der Auffassung der Ehe eintrat. Die Sakramentsnatur der Ehe wurde durch die evangelische Kirche verworfen und dadurch der Gesetzgebung der Städte, die ihr angehörten, die Bahn eröffnet, viel entschiedener gegen die heimlichen Ehen vorzugehen

[1] Hamb. Rev. II 11, 3: »da nun der sohn und tochter unter 25 Jahren ohne der eltern bevollbortung eigenes willens sich an eine unberüchtigte person befreyen würden, auf den fall sol dem vater frey stehen den brautschatz ihnen zu weigern, auch im testament über die legitimam nichts zu verordnen.« Das soll heißen: »über die legitima hinaus«, wie sich aus der Vorlage: noch in irem letzten willen ein mereres dann die legitima zu verschaffen nit schuldig seyn (Nürnb. Reform. v. 1564 II 28, 9 § 1 ff.) ergibt.

als bisher. Sie erklärten, die konsenslos eingegangenen Ehen, »solcke hemelike meuchelische verlavinge unde vertrouwinge« sollten »vör keene ehe geachtet noch gestadet werden«[1]. Lübeb. Reformat. III 1: solche verpflichtung und gelübde, die ohne vorgehende begrüßung und bewilligung der eltern vorgenommen, sollen nach göttlicher satzung, der kayserlichen rechte, ordnung und erforderung bürgerlicher ehrbarkeit vor unkräftig und unbündig erkannt und gehalten werden. Die fehlende Einwilligung der Eltern war nicht mehr ein aufschiebendes, sondern ein trennendes Ehehindernis. Der Vater erhielt das Recht, auf Annullation der Ehe zu klagen. Das Bedürfnis des elterlichen Konsenses, von der Kirche auf die den Eltern geschuldete Ehrfurcht gestützt, wurde nach zahlreichen Statuten so lange aufrecht erhalten, als die Eltern am Leben waren[2]. Er gab ihnen, wenn sie auch von dem Recht, die Ehe anzufechten, keinen Gebrauch gemacht hatten, die Befugnis, die Impietät des Kindes durch Versagung der Aussteuer oder durch Entziehung oder Schmälerung des Pflichtteils zu ahnden[3].

Die Kirchenordnungen, die wenn auch unter dem Beirat von Theologen zustande gekommenen Erzeugnisse der städtischen Gesetzgebung in Ehesachen[4], nehmen sich ausführlich des Verlöbnis- und des Eheschließungswesens an, gehörte doch gerade deren Zustand zu den Beschwerden der deutschen Nation. Die lübische Kirchenordnung von 1531 begründet ihr Einschreiten gegen unkonsentierte Ehen damit: das Jawort eines Konsenspflichtigen ist nicht bindend, wenn der Familie ein Glied durch einen Unberechtigten entzogen wird. Wer das Mädchen dazu bestimmt, stiehlt es gewissermaßen seinen Eltern. Das neu eingesetzte Kollegium der Sechsmannen, in Ehesachen zu richten berufen, soll das entgegenstehende Recht als ein unechtes recht verwerfen und nach dem natürlichen Recht

---

[1] Bursprake up Thomae Art. 20 (Baumeister, Hamb. Privatr. II 435). Gries, Commentar II S. 7 hat schon bemerkt, daß dieser Schlußsatz der älteren bursprake erst in der Reformationszeit beigefügt sein kann.

[2] Eichhorn, Kirchenrecht II 371.

[3] Vgl. Preuß. LR. II 1, 995 ff. Sächs. Gesetzb. § 1571. Dernburg, Bürg. R. IV 48. — KO. des H. Ernst v. Lüneburg, unten S. 329.

[4] Schön, Das evangel. Kirchenrecht in Preußen I (1903) S. 145, II 2 (1910) S. 368. Friedberg, R. der Eheschließung (1865) S. 181.

handeln (Sehling V 356). Eine Auffassung wie diese muß der Zeit geläufig gewesen sein. Sie kehrt im Solmser Landrecht von 1571 wieder, das sich gegen junge Leute richtet, die durch Schencke und Kopplereyen zu heimlichen Ehegelübden verführt und also ihren Eltern, ehe denn sie zu rechtem Verstandt und Alter kommen, entzogen und soviel als abgestolen werden[1]. Die alten Strafen gegen konsenslos zur Ehe Schreitende werden, wenn auch modifiziert, mitunter beibehalten. Die KO. des Herzogs Ernst von Lüneburg von 1543 hat die Vorschrift, kein Sohn unter 24, keine Tochter unter 20 Jahren soll sich ohne Wissen, Rat und Willen des Vaters verehelichen, widrigenfalls der Vater keinen Brautschatz noch ichtwas mitzugeben schuldig sein, sondern ihm freistehen solle, demselbigen Kinde ichts oder nichts (vgl. oben S. 313) zu geben, jedoch soll es seines gebührenden väterlichen Erbteils, wenn sich der begibt, nicht verlustig sein[2]. So eingreifend die katholische Kirche an dem Konsens der Nupturienten änderte, im übrigen ließ sie das alte Konsensrecht bestehen. Das Tridentiner Konzil sah es als eine sittliche Verpflichtung des Kindes an, den elterlichen Konsens einzuholen, beurteilte deren Versäumung aber nur als ein aufschiebendes Hindernis[3]. So kam es, daß die beiden Religionsparteien in ihren Ordnungen auch an diesem Gegenstande den vollen Gegensatz darstellen: während die schmalkaldischen Artikel die ohne Konsens der Eltern geschlossenen Ehen für ungiltig erklären, verwirft das Tridentiner Konzil solchen Grundsatz als Ketzerei[4]. Danach wird Weinsbergs Bericht verständlich, die Verkündigung der Tridentiner Beschlüsse durch die Pfarrer in Köln 1591 sei auf Opposition gestoßen, weil viele davor hielten, daß keine Ehe bestehen mochte, die Eltern oder Vormünder willigten denn ausdrücklich darein (IV 126). In dem Mollerschen Slechtboke wird bei den Heiraten angemerkt, wenn ein Mädchen wider der Freunde Willen gefreit hatte (37. 68. 72). Konnte man die unkonsentierten Ehen rechtlich nicht hindern, so beweisen ein paar eben bekannt werdende Beispiele aus Süddeutschland, wie man die so Verbundenen durch gesellschaftliche Nachteile zu treffen

[1] v. d. Nahmer, Handbuch des Rhein. Partikularrechts I (1831) S. 59 ff.
[2] Richter, KO. II 55.
[3] Richter-Dove-Kahl, Kirchenrecht S. 1069.
[4] Scheurl, Das gemeine deutsche Eherecht (1882) S. 165.

wußte. In Augsburg wurde 1540 dem Georg Kirchmaier, der sein Weib »hinderrucks und one wissen und willen irer muter und freundt genomen« hatte, die Aufnahme in die Trinkstube der Herren abgeschlagen, wie schon dreißig Jahre früher einem von der Gemeinde, der eine Burgerin ohne ihrer Freunde Willen genommen hatte, die Ladung der Frau zum Burgertanze verweigert worden war (Augsb. Chron. V 58 und VII 105).

Um die letzte Stufe der Entwicklung wenigstens dem Grundsatze nach zu erwähnen, sei hier aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch angeführt, daß (1) nur den Eltern ein Einwilligungsrecht bei Eheschließungen zusteht, in erster Linie dem Vater, eventuell der Mutter, und bei Versagung des Konsenses aus unwichtigen Gründen der Vormundschaftsrichter ein beschränktes Ergänzungsrecht hat (BGB. 1305, 1308); daß (2) Kinder nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Konsenses bedürfen (BGB. 1305); daß (3) die Verletzung der Pflicht, den Konsens einzuholen, von den Eltern dadurch geahndet werden kann, daß sie der Tochter die Aussteuer verweigern (BGB. 1621).

B. Verlöbnis.

Der Konsens, sei es der Eltern, sei es der Freunde, brauchte selten ausdrücklich erklärt zu werden. Wenn die beiderseitigen Familien die Vorverhandlungen über die zu schließende Ehe führten, so sprach sich schon in ihnen das Einverständnis aus, das für die Verlobung erforderlich war. Die Sitte brachte es mit sich, daß die Meistbeteiligten an den Vorbereitungen des Verlöbnisses am wenigsten mitwirkten. Das gilt jedenfalls von der künftigen Braut. Auch der Bräutigam überläßt die Anfangsstadien den werveslüden (Dithm.). Nachher tritt er, gewöhnlich in Begleitung von Beiständern, in den Vordergrund und verhandelt mit den Freunden der Braut. Seine Annäherung an die Braut durfte sich nur allmählich und in der Stille vollziehen. Die Braut blieb lange in Unkenntnis des ihr Zugedachten. In dem aus dem Buche Weinsberg II 59 von v. d. Ropp angezogenen Falle wußte das schüchterne Mädchen nicht, ob der Christian oder sein Bruder Gottschalk ihr Bräutigam sei[1]. Die dichte Verschleierung der Braut, die das

[1] v. d. Ropp, Kaufmannsleben S. 41.

Recht der Dithmarschen vorschreibt, symbolisiert diese Geheimhaltung (Neoc. 113). Der Schleier ist das Sinnbild der Frau, wie der Hut das des Mannes (s. unten). Waren die gegenseitigen Erkundigungen befriedigend ausgefallen und namentlich »vermeldt was ein jeder hat« und »wes er mechtig were zu heilichgut zu brengen« (Weinsberg II 59), so wurden der »brudegam unde der brud frunde an beyden zijden eins«. Das »eins werden« der beiden Parteien ist der in Gesetzen wie in den Erzählungen des täglichen Lebens wiederkehrende Ausdruck[1]. Es entspricht dem in idem placitum et consensus, dem, was das römische Recht als Vorbedingung eines Vertrages erfordert, und dient hier dem Zustandekommen eines Verlöbnisses. Unsere Rechtssprache verfügt über zwei Ausdrücke: Verlobung und Verlöbnis. Jener bezeichnet die Handlung, durch welche sich zwei Personen einander zu ehelichen versprechen; dieser: das daraus entspringende Rechtsverhältnis zwischen ihnen. So unterscheidet gut das Schweizerische Zivilgesetzbuch Art. 90. Unser BGB. 1297 ff. braucht bloß Verlöbnis[2]. In den mittelalterlichen Quellen unseres Gebiets herrscht dat lovede (oben S. 300). Auch Versprechen kommt vor; Verspruch, Versprechnus treten erst später auf (Grimm, Wb. XII 1502). Heinrich Zobel von Bremen: versprach mich ehelich mit Gertrud Walters und hielten untertrou oder handschlag im Beiwesen der Freundschaft (Brem. Jahrb. IX 87)[3]. Die besondere Beziehung auf die Ehe bedarf so wenig wie bei dem Wort Verloben (oben S. 300)

[1] Lüb. Hochzeitsordnungen (unten S. 333) und H. Brandes (unten S. 333). Dar worden wy alles dinges fretlich. Brandes II 10, 12. Vgl. Wb. V 522: vredelik.

[2] Im Grimmschen Wb. XII 818 ist der sachliche Unterschied zwischen Verlobung und Verlöbnis unbeachtet geblieben und irrig behauptet, Verlobung habe Verlöbnis zwar nicht beseitigt, aber in den Hintergrund gedrängt. Die Sprache der Gesetze bevorzugt im Gegenteil Verlöbnis: Sächs. bg. Gb. (v. 1863) § 1568 ff.; Österr. GB. § 43: Eheverlöbnis. — Aus der Literatur beschränke ich mich darauf, H. v. Kleists Zerbr. Krug anzuführen: sein ehelich Verlöbnis aufzulösen (V. 1385, 1388). — Stutz, Rechtsnatur des Verlöbnisses S. 20.

[3] Dagegen wird man sik vorredhen des Brem. Stat. 125 nicht mit Kraut, Vormundschaft I 328 als sich verloben verstehen dürfen. Die Zusammenstellung mit vortughen in demselben Statut: durch Zeugen überführen weist auf eine prozessualische Bedeutung wie: sich durch Rede, Verteidigung verpflichten hin.

der Hervorhebung, wenn sie auch nicht unbelegt geblieben und in dem späteren Ehegelöbnis amtlich geworden ist[1].

Der wichtigste Unterschied zwischen ehemals und heute liegt darin, daß der Verlöbnisvertrag überwiegend zwischen dem, der eines Mädchens mächtig war, und dem, der es zu erwerben wünschte, abgeschlossen wurde (oben S. 316). Allemal war das Verlöbnis die Vorbedingung der Eheschließung, so daß eine Nachholung der Verlobung stattfand, wenn eine anomal zustande gekommene Ehe in eine rechte Ehe umgewandelt werden sollte[2]. Die Quellen bezeichnen den Verlöbnisvertrag seinem Inhalte nach durch Laven unde gheven. Derselbe Ausdruck wird auch auf die Eheschließung angewandt, und die gleiche Formel dient für die Vorgänge im Fürstenstande wie unter Bürgern und Bauern. »Hartoch Gert van Sleswik let sik laven unde gheven ene dochter des hartigen van deme Bade.« Chron. der nordelbischen Sassen (hg. v. Lappenberg, 1865) S. 135. Hinrick Smid lovede unde ghaff Hanse Bloghedistel sine dochter unde ghaff eme mede hus unde hoff, lautet der Eintrag eines Bergedorfer Stadtbuches zum Jahre 1440[3]. Mit der Hand der Tochter sagt der Vater dem Freier eine Mitgabe zu; dem loven geht ein medeloven, der Hingabe der Person ein Mitgeben von Geld und Gut zur Seite. Dat lofte unde gifte ist deshalb ein beliebter Ausdruck für Verlöbnis. Die Termine der Einigung und der Verlobung liegen zuweilen auseinander. Über die Heirat der Tochter Margaret des H. Brandes mit dem Sohn des hannoverschen Bürgermeisters Blom war man am 21. Febr. 1509 so weit gekommen, daß die Rezeßbriefe darüber besiegelt wurden, aber erst am 26. August »hadde wy dat lofte unde gifte mit Antonius Blomen unde Margareten« (S. 194, 19). Ungeachtet der Verlöbnisvertrag nur die Privatrechte der Verlobten betrifft, bedarf er nach seinem inneren Zusammenhang mit dem Eheschließungsvertrag der Öffentlichkeit. Die Öffentlichkeit, im Interesse

[1] Hamburger Zärter v. 1498: des anderen daghes na lichtmissen . . do lavede ick, Hinrich Moller, myne medderen Karstinen Cordt Brodermanne int hillighe echte (Slechtbok S. 74). Oben S. 300. Im Preußischen Landrecht ist Ehegelöbnis der technische Ausdruck. II 1 § 75 ff.

[2] Schröder, Deutsche RG.[5] 5 S. 315.

[3] Hans Kellinghusen, Das älteste Bergedorfer Stadtbuch (1906) S. 6.

der Ehe selbst bestehend[1], erstreckt sich von der Eheschließung auf das Verlöbnis. Sie ist gewahrt durch die Zuziehung der Verwandten beider Seiten. Die »Freundschaft«, die Sippen versehen wie vor alters öffentlich-rechtliche Funktionen. Es genügt nicht jedwede Zeugenschaft. Eheverlöbnisse ohne Rat, Vorwissen und Bewilligung der Eltern, Vormund oder nächsten Freunde sind nichtig, wenn auch andere Leute als Zeugen dabei gewesen. Preuß. Konsist.-O. v. 1584 (Sehling V 132). Der jüngere Brandes berichtet von seiner Verlobung im Jahre 1531, daß die Brautwerberin hadde do der dinge rat mit al unsen angebornen freunden. II 10, 8. Wie bei den Vorverhandlungen, hatten sie dann auch bei deren Abschluß mitzuwirken, nicht bloß in einer stummen Formalität. Der ältere Brandes schildert eine am 23. Januar 1504 abgehaltene Zusammenkunft, die die Heirat seiner Tochter Ilsebe mit H. Mechteshusen betraf (oben S. 305): dar worde wy eines unde besloten, dat ick ome mine dochter hopede to lovende unde to gevende na setliker wise, unde wort dar receß up begreppen, dar men breve scholde na maken to vorsegelende. Das hopede muß mehr als hoffen bezeichnen, da darüber beschlossen und schriftliche Aufsätze verfaßt wurden. Am 30. Januar folgt dann: »hadde wy dat lofte unde gifte« (S. 177, 20 ff.) Noch deutlicher schildert ein Bericht aus Wismar, allerdings erst des 16. Jahrhunderts, wie den Verwandten der beiden Seiten, rechts und links aufgestellt, Gelegenheit gegeben, ihre Bedenken geltend zu machen, und erst nach deren Erledigung die Nupturienten einander zugesagt werden[2]. Der hier geschilderte Vorgang fand in der Kirche statt, ein weiteres Zeugnis der Öffentlichkeit des Verfahrens und der Rückwirkung der Eheschließung. Seit dem 15. Jahrhundert wurde darauf gehalten, Verlobungen in der Kirche vorzunehmen. H. Brandes berichtet von seiner zweiten Eheschließung: am Tage nach Neujahr 1480 hadde wy dat lofte in sunte Jacobes kerken — und fährt mit schöner Alliteration fort — mit worden unde werken na wontliker wise 42, 30. Wenn die Lübecker Hochzeitsordnungen von 1454 und 1467 der Vorschrift: nyn lofte schal anders wesen

[1] Ed. Bartels, Ehe und Verlöbnis nach gem. u. partikul. Rechte in der Prov. Hannover (1871) S. 72 ff., 220 ff.

[2] Techen 126. Schilderungen aus Schleswig-Holstein und Friesland bei Rive, Vormundschaft II 1 S. 110 ff.

wen in den kerken hinzufügen: alse wontlik is, so ist das Mittelalter mit solchen historischen Versicherungen freigebig. Neocorus S. 106 berichtet von der Sitte der Verlobungen in den Kirchen als einer neu aufgekommenen. In Wismar kennt erst die Bursprake von c. 1600 ein Gebot wie das lübische, das den Nebenzweck verfolgt, den »biloften« in Winkeln, Kellern, Wirtshäusern und dem damit verbundenen Luxus ein Ende zu machen[1]. Wie in der Kirche, so konnten Verlobungen auf den Kirchhöfen vollzogen werden[2], ähnlich den Trauungen in facie ecclesie. Was auf den Kirchhöfen oder in den Kirchen zum Vortrag kam, waren die Ergebnisse der vorangehenden Verhandlungen, die ihres weltlichen Inhalts ungeachtet hier zum feierlichen Abschluß des Verlöbnisses den Verwandten durch einen angesehenen Mann aus dem Rat oder der Gemeinde kundgegeben wurden. Ein unter Wahrung der Öffentlichkeit zustande gekommenes Verlöbnis war ein erlik loffte (Hach IV 49). Seit dem 15. Jahrhundert wurde es üblich, über die Verlöbnisverträge Urkunden abzufassen, die unter verschiedenen Namen vorkommen: Rezeßbriefe, breve up de wrighe, hillichsbriefe, ehezärter[3]. Ein Hamburgischer tzarter aus der Familie Moller von 1498 beschreibt ausführlich, wie »desse tzeddelen der twe is, eyn uth der andern ghesneden aver dat wordt salichheyth«, hergestellt und an zwei verschiedenen Stellen aufbewahrt wurde (Slechtbok S. 74, vgl. S. 122).

Die durch das Verlöbnis Verbundenen, in den lateinischen Urkunden als sponsi bezeichnet, heißen in den deutschen brutlude, brut und brudegam. Über brut s. unten unter 2.; brudegam hält ein altes Wort für Mann — guma goth., prutigomo ahd. — fest.

---

[1] Techen 348. Lüb. UB. IX S. 212, XI S. 326. Die biloften sind verwerfliche Verlöbnisse, wie bitiden Unzeiten: wolde welc ghemedet bode van sineme herscappe sceiden to bithiden u. könde öme nene redelike sculd bewisen, so muß er ihr einen Stellvertreter stellen, Wisby St. II 37.

[2] Bochold (Wigand, Archiv III) c. 7 S. 5: will man den Ehevertrag nicht schriftlich festsetzen, so solle man nach alter guter Gewohnheit beide Parteien mit ihren Freunden sementlike bydden op den olden kerchof myt en to ghaen u. daer dan een utsprake to doene van allen vorworden u. puncten.

[3] Brandes 31, 38; 177, 27. Dithm. LR. S. 132. Hamburg. Rec. II 11, 11. Baumeister II 92 ff. Oben S. 303.

Auch Brutman kommt in diesem Sinne in deutschen Mundarten vor[1], während es in anderen Zeuge des Ehevertrags bedeutet (Dortm. I 16). Für die Angabe des Neocorus I 60, im Braunschweigischen werde brutmecker für Bräutigam gebraucht, hat sich in den bezüglichen Quellen keine Bestätigung gefunden[2]. Im Dithmarscher LR. S. 130 (Überschrift) ist es nach der Zusammensetzung mit mecker eher als Brautwerber zu verstehen[3]. Eine durch den Hildesheimer Dompropst vermittelte Eheberedung von 1340: vortmer wen se bislapen hebben, so schal Hermen Vrese (der Brautvater) holden eyn jar brut unde brudegham, zeigt die Verwendung dieser Worte auch für junge Eheleute[4]. Brut für junge Frau verwendet auch die SchChr. 136: binnen des de keiser Otr lach (Otto IV. bei der Belagerung von Weißensee 1212), do starf sin brut und wart to Brunswik begraven (Beatrix, oben S. 297 und unten 340).

Die Verlöbnisverträge waren wesentlich wirtschaftlichen Inhalts, enthielten Verabredungen über den künftigen Haushalt des jungen Paares und die Leistungen für dessen Einrichtung und Unterhalt, welche die beiden Seiten auf sich nahmen. Den Kern bildete die Bestellung eines Brautschatzes, und danach wurde das Ganze zubenannt. »Brudtschat tugen« konnten nach späterem lübischen Rechte neben Verwandten, falls sie nur nicht im Samtgute mit dem Beweisführer saßen, auch Zeugen, angesessene und unangesessene, »also verne alse dar erlick loffte geschen sy« (Hach V 49)[5]. Die heimlich zustande gekommenen Verlöbnisse werden

[1] Rüg. LR. S. 45. Pommersche KO. 1542: wo man brutman u. ... vortruwen schal, Sehling V 366. Kolberger Bursprake v. 1480 (Riemann, Gesch. der Stadt Kolberg, Beil. S. 85, 97).

[2] Mitteilung von Herrn Prof. Mack in Braunschweig, der sich zugleich auf die Erfahrung des Herrn Prof. Schütte bezieht.

[3] Über mecker vgl. m. Abhandlung, Der Makler im Hansegebiete (Festgabe für Regelsberger [1901] S. 266).

[4] Hildesh. UB. II Nr. 55. Umgekehrt wird in den Goslarschen Urkunden von 1331 UB. III Nr. 878 u. ff. die Zustimmung zu einer Veräußerung von Grundbesitz, die Dietrich v. Gadenstedt »van miner juncvrowen weghene, siner (des Veräußerers) dochter, de me is gegheven«, erteilt, nicht, wie der Hg. meint, von der Braut, sondern der jungen Ehefrau des Ausstellers zu verstehen sein.

[5] J. W. Planck, Gerichtsverfahren im MA. II 58, 62, 71. Pauli, Abhandlungen III 70.

sich solch ökonomischer Abmachungen enthalten und vermutlich darauf beschränkt haben, sich ewige Treue zu geloben, etwa in den Formen, wie sie Urteile geistlicher Gerichte erkennen lassen: reus juratus deposuit, quod ipse dederit fidem suam actori, quod nunquam deserere vellet propter pulchriorem ditiorem vel cariorem[1]. Der Verlöbnisvertrag erzeugte Rechte und Pflichten und gab eine Klage auf Eingehung der Ehe, die vor dem geistlichen Gerichte zu verhandeln war: Gosl. Stat. 77, 41. Das setzte voraus, daß eine Form bei Abschluß der Verlobung beobachtet war. Es gab keine spezifische Form für die Verlöbnisverträge, sondern die verschiedenen Formen, welche das deutsche Recht für den Abschluß von Verträgen ausgebildet hat, wurden auch für die Verlobung verwendet. Wenn man eine Zeitlang die moderne Formfreiheit der Verträge auf das alte deutsche Recht zurückgeführt und dafür ein bekanntes Rechtssprichwort angerufen hat, so war der Ausspruch Mösers vergessen, der den, der zuerst »ein Mann ein Mann, ein Wort ein Wort« so ausgelegt hat, daß ein ehrlicher Mann sein erstes Wort nicht mehr widerrufen könne, einen Narren genannt und ihn beschuldigt hat, mehr Unglück angestiftet zu haben, als man glauben sollte. Er redet der Wiedereinführung von festen Formen das Wort, auch aus dem Grunde, daß bei der Formfreiheit »mancher ehrliche Kerl an eine schlechte Frau gefesselt worden« sei[2]. Die Änderung des bestehenden Rechts durch die reichsrechtliche Einführung einer neuen Eheschließungsform ist auch dem historischen Recht zugute gekommen. Sie hat die tiefgründigen und glänzend vorgetragenen Untersuchungen veranlaßt, welche Sohm dem geschichtlichen Verhältnis von Verlöbnis und Eheschließung und mehr noch der Natur der deutschen Verträge seit 1875 gewidmet hat. Für unsern Zusammenhang sind daraus besonders wichtig die den Abschluß der Verträge betreffenden Forschungen. Die ältere Doktrin sah in den Formen, die ihr die Quellen als bei den Eheschließungen beobachtet bezeugten, nichts als Bestärkungsmittel der an sich schon bindenden Eheverträge.

[1] Vgl. meine Mitteilungen aus dem Urteilsbuch des geistlichen Gerichts zu Augsburg aus dem 14. Jahrh. (Z. für Kirchenrecht v. Dove und Friedberg X [1871] S. 10, 11).

[2] S. W. II 123: also sollte man die römischen Stipulationen wieder einführen (1771).

während sie in Wahrheit Formen waren, die die Verhandlungen unter den Parteien endgültig abschlossen[1]. Durch sie wurden innerliche, rechtliche Vorgänge der sinnlich verfahrenden Zeit zu einer äußeren Erscheinung gebracht. Kundgebungen dessen, daß man eins geworden war, waren sie in ihrer Bedeutung leicht verständlich, prägten sich dem Auge, dem Ohr ein, hafteten im Gedächtnis des Zeugen durch seine Anwesenheit und Teilnahme. Das Wort des beim Vertragsschlusse Tätigen wurde von seiner Handlung begleitet, er verfuhr mit hande unde mit munde. Nach dem Ausdruck moderner Gesetzgebungen dienen sie »zum Zeichen des Verlöbnisses«, wie mittelalterliche Statuten den Litkauf als in signum emptionis getrunken bezeichnen[2].

Die einfachste und verbreitetste dieser Formen ist der Handschlag. Spielt er bei allen Verträgen eine Rolle, so insbesondere bei dem Verlöbnisvertrage, mag er zwischen den Nupturienten selbst oder zwischen dem Freier und dem Verlober abgeschlossen werden. Das Handgeben ist das allgemeine Zeichen eines Treuversprechens, der gewissenhaften Zusage einer künftigen Leistung, überall da angebracht, wo es sich nicht um einen Barvertrag, um eine Zug um Zug geschehende Vertragserfüllung handelt. In dem zu den frühesten Akten gemeinsamer Gesetzgebung der Seestädte gehörenden Rezeß heißt es: si famulus vel quicumque dicit, quod dederit fidem alicui puelle vel mulieri, ohne es beweisen zu können, debet puniri pena capitis[3]. Das deutsche Wort bietet ein Braunschweigsches Statut von c. 1350: swelk knape handtruwet eyne maghet sunder erer vrunde willen, dene machme vervesten[4]. Die Kölnischen Statuten von 1437 geben der Zweiseitigkeit des Verlöbnisses Ausdruck, wenn sie die, die ohne Konsens »eynchen hijlich doint off truwe ghevent off neyment«, mit Enterbung bedrohen (Stein I 698, oben S. 322). Davon wird dann der Handschlag selbst wie das Zeichen, das ihn begleitet, die Handtreue genannt. So wenn die deutschen Statuten Lübecks der Witwe bei der Erbteilung als Voraus »ere hanttruwe« (Hach II 4)

[1] Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts (1908) S. 475 ff.

[2] Sächs. Bürg. Gb. 1583. BGB. 1301. Schlesw. StR. c. 52 in dem Aufsatz von Stobbe, Z. für Rechtsgesch. XIII 253.

[3] 1265 sog. vorhansischer Rezeß. HR. I 1, Nr. 9, 4.

[4] Leibnit. II 55 (UB. IV S. 570).

zubilligen. Wie eine Vertragsschließung zwischen dem Freier und dem Brautvater sich vollzog, belegt ein Beispiel aus Lübeck. Protonotar Johann Hertze empfing am 3. Nov. 1437 in der Katharinenkirche die durch den Bürgermeister Johann Bere vorgetragene Zusage des Claus Schönewald, daß er ihm seine Tochter Gesche to eneme echten rechten wyve mit einem bestimmten Brautschatz geben wolle. Nachdem sich der Brautvater zu der Rede seines Vorsprechers bekannt, »dorup dede my de sulve Clawes sine hand in jeghenwardicheit desser vorbescrevenen personen, de darto worden gheeschket to tuge unde urkundinghe« (Lüb. UB. VII S. 748). Der Handschlag wird in Gegenwart der »Freunde« beider Seiten geleistet (oben S. 331): die bremische KO. v. 1534 bezeichnet eine Verlobung, bei der yn der fründe bywesende van beiden syden apenbar hantslach gemaket is, als »lutmer unde ruchtich«, als notorisch. Richter, KO. I 243.

Der Zuschlag, den die Vertragschließenden einander erteilen, wird dann auch auf das Mädchen bezogen: es wird dem Freier zugeschlagen. Barthol. Sastrow wurde in der grauen Mönche Beichthause seine Braut durch deren Vater in Gegenwart von Bürgermeister, Ratsherren und vieler ansehnlicher Bürger zugeschlagen (III 4). Ebenso in Danzig: Michel Koneman hat sine metter (Muhme) verlobet und zugeschlagen in unser lieben frawen kirche; Elsiche wart Hermen Meyer in seine handt geschlagen. Lubbesche Chron. 717, 719. Dem Lübecker Heinrich Brokes wurde die Braut durch ihre Verwandten in der niederen Hörkammer des Rathauses im Namen der heiligen Dreifaltigkeit ohne einiges Beschwer zugeschlagen und verlobt, und am nächsten Tage in beiderseits Freunde Beiwesen das öffentliche Verlöbnis gehalten (Jan. 1598, Z. I 180). Der »Zuschlag«, den die Stralsunder KO. von 1570 up dem nien gemake, in der kerken edder im huse, wor idt den contrahenten tom gefelligsten ist to donde freistellt (Sehling IV, 552), war dort noch im 18. Jahrhundert gebräuchlich: der Pastor tat bei der Verlobung, zu der die beiderseitigen Verwandten in gleicher Zahl geladen werden mußten, den Zuschlag, indem er die beringten Hände der Brautleute durch seinen Handschlag vereinte[1].

[1] Tagebuch des Predigers Joh. Chr. Müller (1710—72), hg. v. Buchholz, Pommersche Jahrb. XI (1910) S. 20.

Das **Handgeld** (handgift), eine Begleiterin der hantgevinge, bringt wie andere Verträge auch den Ehevertrag zustande. Wie der Schuldner dem Gläubiger eine Anzahlung leistet, etwas »auf die Hand« zahlt, so zahlte der Bräutigam einen Teil des Kaufpreises, den er dem Vater der Braut versprochen hatte, als Angeld. Die Sitte erhielt sich auch, nachdem das Mädchen oder die Vormundschaft über sie zu erkaufen längst aufgehört hatten, den Gegenstand des Verlöbnisvertrages zu bilden. Früh gelangt der römische Name der arrha in unsere Rechtsquellen, den sie sich durch arre, oringe mundgerecht zu machen, durch vestepennink, beheftunge zu übersetzen suchen. Es wird daraus ein Verbum subarrare abgeleitet und beides in der Terminologie des Eherechts verwendet, so daß arra speziell die Leistung heißt, durch die sich der Freier die Hand des Mädchens sichert, fest macht[1]. Der älteste Name des Trauringes im lübischen Recht ist annulus arre (Hach I 14); in Wismar sollen die Geschenke zwischen Brautleuten sich auf die arra beschränken[2]. Statt des der Fremde entlehnten Wortes wird wie bei anderen Vertragsschlüssen so auch bei den auf die Ehe bezüglichen der Gottespfennig gezahlt. Nur daß man hier nicht auf Geldsummen, sondern auf Geldstücke Wert legt: ein harter, ein blanker Taler, ein Reichstaler, Zahlung in altem schweren Gelde verlangt wird. »Ick hebbe 'nen blanken daler, den wil i geven dek« heißt es in dem schon einmal ange-

[1] Schwsp. 229 L, 190 W. Hildesh. StR. I 23. Hans. UB. I Nr. 1144: si quis mercatorum in Norwegia merces emptas a Theutonicis datis arris, quas vulgariter vocant festepenig. Schwsp. 190 W., Züricher Hs. Lüb. Ordinantie v. 1566: als durch Gades uthversehunge eine frye twischen twene personen ys vullentagen und van den frunden fast gemaket (Behn S. 98). Osnabr. Ehe-O. v. 1648: Personen, so mit Fürwissen, Rath und belieben ihrer Eltern sich ehelich an einander verlobt und versprochen worden, sich auch einander darauf Urkund arrham oder Treu gegeben (Bartels S. 206). v. Amira, Grundriß S. 180; Nordgerm. Obligationenrecht I 259 ff., II 280 ff. Stobbe, Z. für Rechtsgeschichte XIII (1878) S. 222.

[2] 1339 nulla clenodia sive munera dari debent inter sponsum et sponsam et parentes ex utraque parte nisi solum arra dicta en handtruwe (Meckl. UB. IX Nr. 6004 § 3), ebenso wie die deutschen Statuten Lübecks den annulus arre der lateinischen durch handttruwe wiedergeben (S. 337). Der Ausdruck Handtreue in manchen Gegenden lange festgehalten. Falck, Schlesw.-holst. Privatr. IV 367.

führten Volksliede (oben S. 305)[1]. Aus Hannover stammt auch das Zeugnis: zu bestetigunge sollichs angefangenen ehelichen werks habe ich ihr einen reichsthaler verehret und zugestellet, den sie gutwillig annahm (1626). Auf die Frage eines Liebhabers, was sie auf die Treue haben wolle, Silber oder Gold? antwortet die Jungfrau: nein, sondern ein Buch, dasselbe bindet. Das Gebet- und Psalmenbuch, mit seidenen Bändern geschmückt, das er ihr sendet, schickt sie nach einiger Zeit mit »ein paar Händschen« wieder zurück (1667)[2]. Justus Möser II 115 schildert, wie der Meier vor einer Abmeierung sich genötigt sieht, zwei harte Taler »die seine Braut ihm einst auf die Treue gegeben hatte«, zur Bezahlung von Prozeßkosten zu verwenden. Es sind also Geldstücke, die man aufzubewahren pflegte, Zeichen von Dauerhaftigkeit, Behaltbarkeit, während der Gottespfennig anderer Verträge meistens durch die Parteien sofort vertrunken wurde. An den Mietstaler des Gesindevertrags erinnernd, unterscheidet sich das Verlöbnisgeld wesentlich durch seine Gegenseitigkeit. In Köln, wo man einen Kauf mit einem gotzhaller zu bekräftigen pflegte (Weinsberg I 305), verlor er bei den Eheschließungen seine rechtliche Bedeutung und wurde zu einem wertvollen, mitunter besonders angefertigten Schaustück, das der Bräutigam der Braut gleich anderen Kleinoden darbrachte (Weinsberg I 14, 96). Von dem Aufwand, mit welchem Handtreuen hergestellt wurden, gibt die Verlobung des K. Hakon von Norwegen mit der Schwester des Grafen Heinrich des Eisernen von Holstein eine Vorstellung: sint dat koningh Hake . . . nicht also kostels, also durbares clenodes en hadde, dat he siner bruth . . . uppe syne gheven truwe nach grote siner leve to hanttruwe . . . mochte senden, des leth he to deme Holme (Stockholm) maken en gulden H. myt mennigerhande duren steenten gesyret kostliken. Die kostbare Brustspange (vorspan) hat die Treue des Gebers nicht besser verbürgt[3] als das

[1] Krause bezeugt aus eigener Erfahrung, daß im Alten Lande bei Verlobungen schwere alte Geldstücke up de hand gegeben und als arrha bezeichnet wurden (Stader Archiv f. Bremen u. Verden I [1862] S. 113).

[2] A. Jugler, Aus Hannovers Vorzeit (1876) S. 241 ff, Bodemeyer, Hannov. Rechtsaltert. (1857) berichtet von einer zurzeit unter den geringeren Leuten herrschenden Sitte, sich zum Zeichen der Verlobung gegenseitig ein Gesangbuch zu geben.

[3] Lüb. Chron. II 361; HR. I 3 n. 51.

hannoversche Gesangbuch die der Empfängerin. Die in Mecklenburg lange fortlebende Redensart: drei Sößling is de olde Koop, bewahrt eine Erinnerung an eine alte feste, bei Verlöbnissen übliche kleine Zahlung, vielleicht an den solidus et denarius des fränkischen Rechts[1].

Gleich dem Handschlage und dem Handgeld bringt auch der gemeinsame Trunk der Parteien und Zeugen, der Weinkauf, im lübischen Recht: mercipotus, litkop (Hach I 72; II 117), den Abschluß eines Vertrags und so auch des Verlöbnisses zustande. War eyn brutlacht ghedeghedinghet wirt, wanneer men de bedrinket sollen nach den Statuten von Geseke nicht mehr als vier von jeder Seite teilnehmen (1360 Seibertz UB. III S. 477 Art. 22). Dem Weinkauf entsprach in Norddeutschland der Bierkauf. StR. v. Braunschweig 1403 Art. 158: wen lude redeliken kopen myt goddes penninghen unde beerkop, orer neyn mach des wedderkomen, offt de beerkopeslude des bekennet (UB. I S. 114). Man war mit Worten nicht ängstlich und sagte Weinkauf, wo wie in Schwerin die Bierkanne zum Abschluß eines Kaufes herumging[2]. In der Anwendung auf Verlobungen erhält der Trunk den Namen des Lobelbiers, das weit verbreitet war und sich lange erhalten hat[3]. 1465 auf S. Görgens Tag do wart mich Barbiche gelobet u. wir truncken strax das lobelbier Lubbe 698. In anderen Danziger Fällen (das. S. 717 u. 719) folgt das Lobelbier einige Tage nach dem Zuschlage. Die KO. Herzog Ernsts v. Lüneburg v. 1543 schildert den Hergang einer Verlobung: »als dann gewöhnlich daß der, so eine zur ehe begehret, ihre freunde bittet, daß sie ihme ihre freundin loben und hernachmals geben sollen (oben S. 332) und die freunde solche zusage thun auch darauf lobelbier trincken« und bedroht den Werber (Freier), der sich trotz solch »unzweifel-

[1] Eisenhart, Grunds. des deutschen Rechts in Sprichwörtern, hg. v. Otto (1823), S. 100. Sohm, Eheschließung S. 57, Trauung S. 54.

[2] Kraut-Frensdorff, Grundriß § 124 Nr. 6.

[3] Ok so mach me to dem lovebere hebben 16 personen Hildesh. Stat. 1440 (UB. IV S. 319). In einem neuen lövedebeker, mit Bier gefüllt, trinkt der Brautvater dem Bräutigam die Tochter zu (Neocorus I 105, 107). Das verbindende l in lovelber wie in vareltid, copelscap (Wisby St. I 42), gevelwin, vastelspise (Danz. Chron. S. 696), Wendeltreppe.

hafter Anzeigung« zurückziehen will, mit Gefängnisstrafe (Richter, KO. II 55). Wie dem loven das geven entspricht, so dem lovelber der Verlöbnisse das gevelber der Hochzeiten. 1339 Wismar: quicunque nupcias celebrare voluerint, non dabunt seu habebunt ghevelber; 1380 Coesfeld: thor brutlacht en zal men ninen gevelwin drincken, wie die Kieler Bursprake von 1417 das lövelbeer verbietet[1]. — Der »Weinkauf«, nominell in der »weinkäuflichen Copulation« eines Teils von Hessen-Darmstadt bis ins 19. Jahrhundert erhalten, hatte nichts mehr mit der ursprünglichen Bedeutung zu tun, sondern war zur Bezeichnung einer — abgesehen von größeren Städten und höheren Standespersonen — gesetzlich vorgeschriebenen Form der Verlobungen geworden: zu ihrer Gültigkeit gehörte es, daß der Pfarrer die vor ihm mit Eltern und Anverwandten erschienenen Brautleute als gesetzlich Verlobte erklärte[2]. Die Erscheinung gibt ein weiteres Beispiel der Rückwirkung der Eheschließungen auf die Verlöbnisse (oben S. 333), die gleich jenen in die Hand der Geistlichen gerieten.

Von allen bei Eingehung von Ehen üblichen Formen hat allein der Ring seinen Platz behauptet. Dank seiner Aufnahme in das Ritual der Kirche, und zwar aller Konfessionen, ist er Bestandteil nicht bloß der Sitte, sondern des geltenden Rechts geblieben und wird geradezu mit der Ehe identifiziert. »Als mit dem Ring am Finger.« Über seine Herkunft wird gestritten. Die ansprechendste Vermutung ist die, daß er, aus der alten Zahlung des Geldes in Ringen (bougen) stammend, die Entrichtung des Preises für das Mädchen bei der Kaufehe darstellt[3]. Andere ziehen die Ableitung aus dem annulus der römischen Sitte vor, der durch die Vermittlung der Kirche der germanischen Welt zugeführt sein soll[4]. Dem Mittelalter gilt als eine Anordnung der Kirche: dat vyngheren der handtruwe sal men der brud geven in den verden vyngheren[5]. Der Ring, nach dem Finger verkleinernd

[1] Mecklenb. UB. IX Nr. 6004 Art. 1. Niesert, Münst. UB. III 199. Falck, N. Archiv VII 96. Techen S. 126.

[2] KO. v. 1742; Lippert, Annalen des Kirchenrechts Heft III (1832) S. 111.

[3] O. Schrader, Reallexikon (1901) S. 285.

[4] Sohm, Eheschließung S. 55; v. Amira, Grundriß S. 180.

[5] Sermones evang. (Hs. der Kieler Bibl., 15. Jahrh.), angeführt im Wb. V 255. Vgl. unten S. 344.

zubenennt, tritt als dat vingerin (vingeren, vinger) dem Maskulinum vinger an die Seite und erhält oft einen auf das Treugelöbnis hindeutenden Zusatz: in Soest und in Dortmund: dat truwe vingeren Schrae Art. 161; Dortmund IV 70[1], ja erhält selbst die Bezeichnung de truwe[2]. Die Belehnung der Bischöfe mittels Ring und Stab wird ebenso ausgedrückt: K. Heinrich wollte: dat alle biscop . . . scholden er gut untfan van deme keyser . . . vormiddelst ener hanttruwen enes vingheren odder enes stafes (Lüb. Chron. I 211, 22). Aus seiner rechtlichen Bedeutung erklärt sich die ursprüngliche Einseitigkeit: nur der Finger der Braut wird beringt, was sich vereinzelt erhalten hat. In den langobardischen Gesetzen des 8. Jahrhunderts: cum solo anolo eam subarrat et eam suam facit (ll. Liutprandi c. 30 v. 723). Nur die Witwe erhielt nach lübischem Recht bei der Erbschichtung mit ihren Kindern den Trauring als Voraus, während der Witwer in gleichem Falle arma sua et formatas vestes suas zum Praecipuum erhält (Hach I 13, 14; II 4, 5). Doch kommt früh ein Ringwechsel auf[3]. In Lüneburg kannte das StR. des 15. Jahrhunderts ein beiderseitiges Geben der Ringe und billigte beide »dat vingeren, dat he ere to handtruwe gheven hadde unde se eme gheven hadde« der Witwe als Voraus zu[4]. Bei Tile Brandes' Hochzeit im Jahre 1531 gab jeder der Ehegatten dem anderen einen ring tom hanttruwe (II S. 11). Wie die bei Verlobungen und bei Trauungen gebräuchlichen Formen vielfach ineinander übergegangen sind[5], so diente der Ring wie heutzutage auch im Mittelalter bei beiden Vertragschließungen. Ein Beispiel seiner Verwendung bei Verlobungen gewährt ein Vorgang der Reichsgeschichte, die oben S. 297 berührte Verlobung K. Ottos IV. mit Beatrix auf dem Hoftage zu Würzburg am 24. Mai 1209: rex consurgens de throno suo eam recepit; proferens annulum eam coram omnibus subarravit et in osculo recepit[6]. Die Heirat fand

[1] Als auch andere Schmuckstücke gewählt wurden, wie in Lübeck (Hach II 4), erhielten sie die gleiche Bezeichnung: ene hanttruwede bressen. Goldschmiederolle von 1492 (Wehrmann, ZR. S. 217).

[2] der brut de troue geven Bremisch-nieders. Wb. V 115.

[3] Stobbe, Z. für RGesch. XIII 230.

[4] Kraut, StR. S. 37. Lüneb. Reform. VI 2.

[5] Sohm, Eheschließung S. 102; v. Amira, Grundriß S. 180.

[6] Arn. Lub. VII 17. Abweichend: Otto s. Blas. (M. G. SS. XX, 333) c. 51: a duce Leopoldo cognato suo per manus cardinalium lege Fran-

drei Jahre später, am 22. Juli 1212 in Nordhausen statt; Beatrix überlebte sie aber nur um drei Wochen, sie starb in Braunschweig und wurde dort begraben[1].

Eine so große Rolle Hand und Finger in der Terminologie des Verlöbniswesens spielen, die heutzutage beliebten Redewendungen, in denen die Hand repräsentativ für das Mädchen gebraucht wird, wie: um die Hand eines Mädchens anhalten, die Hand einer Tochter vergeben (oben S. 322), ihre Hand gewinnen, versagen; ihre Hand ist nicht mehr frei, waren der älteren Sprache, soviel ich sehe, noch nicht bekannt. Vgl. Grimm, Wb. IV 2 Sp. 333, 340. — Der Ring ist das spezifische Symbol der Eheschließung geworden. Alle anderen Zeichen wurden auch bei anderen Verträgen gebraucht, der Ring allein bei den auf die Eheschließung bezüglichen. Das mag zu seiner Erhaltung beigetragen haben, noch mehr aber die Verfeinerung der Sitte, welcher die an die Formen des gewöhnlichen Geschäftslebens erinnernden Vorgänge des Weinkaufs, der Arrha, des Handschlags widerstrebten oder ungenügend erschienen, dagegen der die Verbindung zweier Menschen zu einer Einheit allegorisch darstellende Ring willkommen war[2].

Über die Wirkungen der Verlöbnisse sprechen sich die Quellen selten aus. Daß eine Klage auf Eingehung der Ehe, eine zeitlich begrenzte Wartpflicht daraus entsprang, ist schon erwähnt (oben S. 311, 336). Einen rechtlichen Zwang gegen den Verurteilten an-

corum regi Ottoni desponsatur . . . mutationeque annulorum subarratur; von der Braut heißt es vorher: tribunali sistitur ac de consensu interrogata verecundata admodum ruboreque perfusa se libenti animo consentire profitetur. Mutet der Bericht Arnolds durch seine Einfachheit altertümlicher an, so hat der Ottos v. St. Blasien das desponsare lege Francorum voraus, worunter der Gebrauch gewisser Symbole bei der Übergabe des Mädchens zu verstehen sein wird, wie sie sich lange im französischen Recht erhalten haben (Hübner, Deutsches Privatrecht S. 576). Böhmer-Ficker, Reg. Otto IV. 280 b. Winckelmann, Otto IV. S. 126, 158, 308 ff.

[1] Sächs. Weltchron. S. 239; Braunschweig. Reimchron. V. 6912 ff. Reg. Ottos 484 b u. ff. Winckelmann S. 309.

[2] Schon im zweiten Teil des Decretum Gratiani: annulus a sponso sponsae datur . . . ut eodem pignore eorum corda jungantur, unde et quarto digito annulus idem inseritur, quod in eo vena quaedam ut fertur sanguinis ad cor usque perveniat (c. 7 Causa 30 quaestio 5).

zuwenden, wird man sich bei Begründung eines Verhältnisses, das nur mit beiderseitiger Freiheit eingegangen werden kann, damals ebenso sehr gescheut haben, wie im späteren Recht. Aus dem römischen Recht: libera matrimonia esse antiquitus placuit (l. 2 Cod. de inutil. stipul. 8, 38) übernahm die päpstliche Gesetzgebung den Satz: cum libera esse debeant matrimonia, monenda est potius quam cogenda (mulier quae nubere renuit), cum coactiones difficiles soleant exitus frequenter habere[1]. Man suchte deshalb, für den Fall, daß die Gewissenspflicht versagte, nach materiellen Sicherungsmitteln. Ein solches fand man in der Verabredung von Vertragsstrafen für den Kontrahenten, der sich der Pflicht, sein Versprechen zu erfüllen, entziehen würde. Eine alte Form bezeugt Wisby R. 2: vorlovet ein man sin kint an echtscap, dhat scal man beborgen an beidhent sit; so we so dhat breket, dhe hevet dhem [anderen] vorboret 10 marc goldes. Das StR. des 14. Jahrhunderts setzt an die Stelle: so war lyde to samene vorlovet werdet in echtscap, dat lövede zal men vorbörghen bi 10 marc goldes to beiden siden St. IV 1, 1[2]. Anstatt daß wie hier die Strafe für den Verlöbnisbruch durch das Gesetz fixiert wird, ist es nachher das übliche, daß solches durch die Parteien oder andere für sie geschieht. Das nannte man dat lovede vorborghen oder besetten, am häufigsten vort to varende, den vortganck geloven. Die oben S. 335 benutzte Hildesheimsche Eheberedung beginnt mit den Worten: heten se to dem ersten af beide sit, dat or jowelk den anderen sekere unde vorwisne bi vertich lodighen marken in dessen dingen vort to varende unde se vulteende alse hir na screven steit UB. II Nr. 55. So wor eneme manne eene juncfrouwe ofte een wedewe lovet wert unde gelovet wert an beiden syden vort to varende also stadrecht is Hamburg III 13, woran Lübeck IV 13 nur formell ändert: unde dat vorborget werd in beiden syden umme den vortganck. Die oben S. 333 angezogene Nachricht über Brandes' zweite Ehe schließt: so lovede myn vader unde Hinrik Beiger einander vort to varende by 200 nigen punden 42, 22; ebenso 31, 39. Mit dieser zur Zeit in bürgerlichen Kreisen üblichen Summe vergleiche man, wie fürstliche Personen »dat lofte

---

[1] c. 16 X de sponsalibus IV 1 von Papst Lucius III. (1181—85).

[2] v. Amira, Oblig.-R. I 536.

besatten« (oben S. 300). Diese Konventionalstrafen waren gerichtlich verfolgbar und blieben es, ungeachtet kanonisches und römisches Recht ihnen die Klagbarkeit absprachen[1]. Das BGB. 1297, 2 erklärt die für den Fall des Verlöbnisbruches festgesetzten Vertragsstrafen (CGB. 91, 2) für nichtig.

Das Mittel der Konventionalstrafen war nicht überall anwendbar, noch wirksam, noch notwendig. Einzelne Gesetzgebungen erkannten ein Recht des Rücktritts vom Verlöbnis gegen Zahlung eines Reugeldes an. Aus der Reformation der Herzogin Elisabeth von 1547 erfahren wir, daß in Münden vorher der Rücktritt gegen Erlegung von zehn Gulden gestattet war. Die Herzogin schaffte die »Unsitte« ab und erklärte: daß, wer um eine Jungfrau mit Wissen der beiderseitigen Eltern hat freien und sein Geschenk oder Rautenstrauch darbringen lassen, nicht wieder eigenwillig zurücktreten könne[2]. Das wird durch ein älteres Statut verständlich, das »de juncfrawe, der me den rudenstruck bringet«, für gültig verlobt erklärt und ihr, während sonstige Festlichkeiten untersagt werden, eine mäßige Anzahl Gäste einzuladen erlaubt[3]. Auch das Dithmarscher Landrecht enthält eine Bestimmung: we dat lovede nicht holden wil, de schal dem anderen beteren dörttich marck und dem richte dörttich marck; weret sake dat en beyde dat loffte nicht belevede unde mit vrien willen torügge gingen, so scholen se dar nicht vore beteren, sunder it were, dat dat ene part dem andern ghelt afschatte, dat bewislik were, so schollen se den broke beyde holden[4].

An den Klagen über leichtfertiges Aufgeben von Verlöbnissen war die Sitte, die den Eltern die Verlobung ihrer Kinder in die Hand gab, nicht ohne Schuld. Die Gesetzgebung, die man um Abhilfe angeht, schärft deshalb dem Vater oder Vormund ein, sich vorher zu überzeugen, ob er »synes kindes oder frundes mechtich sy« und verlangt, daß er dessen »willen eder meynunge frage unde

---

[1] Bartels S. 173; v. Scheurl, Gem. deutsches Eherecht S. 379; Dernburg, Bürg. R. IV 26. Preuß. Landrecht II 1, 113.

[2] Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg II 322.

[3] Döbner, Mündener Statute von 1467 (Z. des histor. V. f. Niedersachsen Jg. 1899) S. 133. Über Raute und Rosmarin Ed. Schröder bei Döbner a. a. O. und E. H. Meyer, Deutsche Volkskunde S. 205.

[4] Zweites LR. Art. 129 S. 133 vgl. mit dem ersten § 176 S. 58.

hore, efte he de lovedye fulthey« (1462 Götting. Stat. S. 200), schreitet aber zugleich mit Strafen ein gegen den Verlöbnisbruch bald allgemein, bald unter Voraussetzung eines besonderen Mißbrauchs. Hamburg verpflichtet den zurücktretenden Mann zur Zahlung dessen, wes eme medelovet, die Frau dessen, wes em ghelovet was (S. 74). Das zitierte Göttinger Statut billigt dem Teil, dem das »upwerpen« to hone unde smaheyt geschieht, die Hälfte der ihm gelobten Mitgift zu (S. 200). Beschwört der Vater oder Vormund des schuldigen Teils, des Kindes nicht mächtig zu sein, so wird er zwar von der Vertragsstrafe «des vortvarendes« frei, muß aber die Hälfte der versprochenen Mitgift zahlen, nur daß er sie dem Kinde an seinem natürlichen Erbe abziehen darf. Das Kind wird der Stadt verwiesen und darf nicht zurückkehren, bevor es dem verletzten Teil genug getan oder dieser sich »vorandert«, verheiratet hätte. Der Stadt muß der Zurückkehrende zuvor eine Mark entrichten[1]. In Hildesheim klagte man darüber, daß Verlobte ehereceß uprichten unde heilden wol loifte und gesterie, und dann doch ein dem andern upworpen, sich fürvereinigeden und den koip einer dem anderen upsegte, dat ganß ergerlich und wider gottes und gemeine rechte is. Der Rat beschlöß deshalb 1592, jeder Zuwiderhandelnde soll »der stat ewig fürwiset werden«. Joach. Brandes S. 325. Auch die Lüneburger Reformation VIII, 31 verfügt: die Schuldigen sollen allhie nicht geduldet werden, bis sie solchem Ehe-Gelübd ein Gnügen thun. Ebenso Hannover, Stadtkundigung v. 1554 (Pufendorf, Observat. IV App. S. 227). Anstatt einen Rechtszwang zur Verehelichung auszuüben, verhingen, wie gezeigt, zahlreiche Stadtrechte über den Wortbrüchigen, den man nicht zur Erfüllung zwingen konnte, eine Strafe, die ihn aus dem Bereiche der Stadt entfernte, ihn von der Gemeinschaft der in der Stadt Lebenden ausschloß: man verwies ihn auf Lebenszeit der Stadt in Anwendung des Grundsatzes: nulli jus quo burgenses gaudent concedatur, nisi similiter ipse jus eorum observet[2]. — Wenn spätere, namentlich territoriale Gesetze die extreme Konsequenz zogen und einen Zwang zur Trauung eintreten ließen, so verurteilte doch die gemeinrechtliche Praxis in

[1] H. v. Cornberg, Beitr. z. Privatr. der St. Göttingen (Beyerle, Deutschrechtl. Beiträge Bd. IV) 1909 S. 418.

[2] Gosl. Priv. v. 1219 Art. 22.

solchen Prozessen den Schuldigen zur Entschädigung des verletzten Teils[1].

Wie die Verlobung selbst zu Festlichkeiten und Gastereien Anlaß gab, so pflegten ihr in der Zeit bis zur Eheschließung hin mancherlei Zusammenkünfte, Aufzüge, Spiel und Tanz nachzufolgen, deren Auswüchse die Luxusordnungen zu beschneiden suchten. Sie begegnen unter verschiedenen Namen, die nicht alle sicher zu deuten sind. Das älteste Wisbysche Recht verbietet allgemein: an dheme gelovede sal dhit bestan sunder ienighe samenunge ofte getrecke bet an dhen dach dhat man de brutmisse singe R. 2; Riga wenigstens eer deme lesten mende Bursprake v. 1384 (Napiersky S. 209). In Stralsund unterschied man drei Stadien: 1511 Juni 5 war Franz Wessels und seiner Braut thoslach (oben S. 338), Michaelis was ere upslach; acht Tage vor Martini (Nov. 4) ere hochtidt (Strals. Chron. III 276). Ein upslach wird auch anderwärts erwähnt. In Hamburg machte man vier Unterschiede: dat lofte, dat grote lofte, den upslach, de warschop (warscop) (Slechtb. 60, 65, 41. Koppmann, Hans. Geschichtsbl. 1876 S. 202 ff.). Das zweite fand in der Kirche, im dome statt (17. 60) und wird sich dadurch vor dem ersten, dem privaten Verlöbnis, ausgezeichnet haben; de warscop, wie die ständig im Slechtbok gebrauchte Form lautet, darf nicht mit O. Beneke S. VIII als Gewährschaft der Ehe verstanden werden, sondern als wirtschaft (oben S. 299). Hamb. Glosse S. 263: na dem gheloffte unde upslage wontliker wisze hefft Hans Huge Anneken tor ee ghenamen myth herliker unde, loffliker werschup. In Wisby wird die Zahl der Teilnehmer an dem upslach to der brud hus beschränkt (St. III 1, 6); in Riga, das in den Statuten upslagen mit verloven identifiziert, durch die Bursprake von 1384 de upslach verboten (Napiersky S. 55 und 209). — Zu den Zwischenakten bis zur Trauung gehörte eine mancherorts bezeugte Prüfung der bräutlichen Aussteuer, utschuwe, Ausschau genannt[2]. In dem Dithmarschen Ritual rüstet sich die Braut auf einen Brautwagen, den sie mit Ehren über Feld führen kann. Frauen aus der Verwandtschaft des Bräutigams besichtigen die Kleider der Braut,

---

[1] Bartels S. 198 ff. Stutz, Verlöbnis S. 6 ff.

[2] Wb. V 170 versteht: Ausschieben, Wegbringen der Aussteuer.

ehe sie zu Wagen gebracht werden (S. 110). »Brautwagen« hat sich lange als Bezeichnung für die Aussteuer erhalten. Justus Möser erzählt von der »guten seligen Frau«, in deren Nachlaß der Witwer die Brautwagen für die vier Töchter fertig vorfindet (I 207).

Die nach unseren Vorstellungen natürlichste Vorbereitungshandlung würde das Aufgebot sein. Dies dem deutschen Rechte geläufige Mittel, um unbekannte Ansprüche an die Öffentlichkeit zu bringen, zu prüfen und eventuell zum ewigen Schweigen zu verurteilen, ist auf beabsichtigte Eheschließungen früh durch die Kirche angewandt worden. Das vierte lateranensische Konzil von 1215 hatte die Bekanntmachung künftiger Eheschließungen durch die Pfarrer in der Kirche zu dem Zwecke vorgeschrieben, um das Geltendmachen etwaiger Ehehindernisse bis zu einem bestimmten Termin herbeizuführen [1]. Die Verordnung muß aber wenig befolgt sein. Es wird ihrer selten gedacht, und es fehlt nicht an Beispielen einer generellen Dispensation. Die Pfarrer der Stadt Braunschweig beriefen sich 1326 auf eine alte Gewohnheit, Bürger und Einwohner der Stadt ohne voraufgehendes Aufgebot zu kopulieren und sich mit der Bürgschaft der Nupturienten zu begnügen, daß keine Ehehindernisse vorhanden seien. Man stützte sich auf eine Dispensation des Mainzer Erzbischofs Peter († 1326) von der Vorschrift des Mainzer Provinzialkonzils (UB. III Nr. 176 und 178). Das Aufgebot [2], obschon durch deutsche Synoden eingeschärft, fand schwer Eingang. Noch zu Ende des 16. Jahrhunderts, als es durch das Tridentinum erneut vorgeschrieben war, stieß es auf Widerspruch. Weinsberg, der zum Jahre 1591 davon berichtet (IV 126), muß noch erst auf die Zweckmäßigkeit der Einrichtung, ihren Schutz gegen die Gefahren der heimlichen Ehen aufmerksam machen. Er selbst berichtet aber aus seinem eigenen Leben, wie

---

[1] c. 2 und 3 X. de clandestina desponsatione IV 3.

[2] In den zit. Braunschweigischen Urkunden proclamatio dem kanonischen Sprachgebrauch entsprechend; in Hamburg afkundinge (Hamburg. Chron. S. 474), ebenso in Stralsund; in der Pommerschen KO. v. 1542 afgekundigt und upgebaden werden; upbedinge Lüb. KO. v. 1531; Hildesheim: bot se kortliken up (H. Brandes 177, 30). Aufkündigen, die aufgekündigten Goslar 1531 (Sehling, KO. V 366, 359, 552; Richter, KO. I 155); de drie verkundigungen (Köln, Weinsberg IV 126).

man sich gegen drohenden Einspruch zu helfen wußte, auch mit welch geringer Förmlichkeit das Aufgebot vollzogen wurde (I 288), was eine noch anzuführende Stelle aus H. Brandes bestätigt.

In einer naivern Form brachte man in Stralsund beabsichtigte Ehen zur öffentlichen Kenntnis. Barthol. Sastrow, der selbst als letzter das sog. staingant durchgemacht hat, schildert, wie sich der »Brautman« (oben S. 335) am Tage vor der Hochzeit auf einem Stein an einer freien, jedermann sichtbaren Stelle der Stadt, zu der er in feierlicher Prozession geleitet war, aufstellen und eine kurze Zeit verweilen mußte, während die Stadtpfeifer spielten[1]. Ob anderwärts ähnliche persönliche Schaustellungen stattfanden, ist bisher nicht ermittelt. Die aus Bremen berichtete Frage: hat sie al brut stan?[2] ist zu vereinzelt und unvollständig, um weiteres erkennen zu lassen.

[1] Sastrow III 9. Techen, S. 133.

[2] Bremisch-nieders. Wb. I 151. Friedberg, Eheschließung S. [illegible] führt ein Beispiel eines Ehesteins aus Frankreich an.

(wird fortgesetzt.)

VIII.

Zur Heimat des Adam von Bremen.

Von

Edward Schröder.

In der Reihe der Oktavausgaben der Monumenta Germaniae historica ist vor kurzem als wertvolles Resultat mehrjähriger Arbeit die Neubearbeitung der Hamburgischen Kirchengeschichte Adams von Bremen durch Bernhard Schmeidler erschienen (Hannover und Leipzig 1917). Als sich der Druck der Ausgabe dem Abschluß näherte, legte mir Prof. Schmeidler zugleich mit den Textbogen die Ergebnisse seiner Untersuchungen über die Geschichte des Textes sowie seine Meinung über die Herkunft des Autors vor und fragte, ob ich etwa aus dem Sprachbilde der Eigennamen etwas sei es zur Bestätigung oder Bestreitung dieser Ansicht gewinnen könne. Ich ging um so lieber darauf ein, als ich mich schon vor langen Jahren einmal mit der Frage beschäftigt hatte, welcher Landschaft wohl der aus hochdeutschem Sprachgebiet in Bremen zugewanderte Adam entstammen möchte: in der stillen Hoffnung, ihn für meine hessische Heimat reklamieren zu können. Damals erwies sich mir das Material als zu spröde, und ich gewann auch zu der Überlieferung nicht das Vertrauen, das die Grundlage eines eigenen Urteils bilden müßte. Der sprachliche Stoff ist nun freilich in der neuen Ausgabe nicht direkt ergiebiger geworden (wie sich denken läßt), wohl aber sind durch die scharfsinnige und überzeugende Darlegung der komplizierten Textgeschichte, welche Schmeidler gibt, die übrigen Bedenken gehoben. So bring ich denn hier meinen bescheidenen Beitrag zur Heimatfrage im wesentlichen so zum Abdruck, wie er dem neuen Herausgeber (vgl. S. LV Anm. 4) vorgelegen hat.

Die ursprüngliche knappere Fassung des Geschichtswerkes ohne Scholien (A), aus welcher das verlorene Widmungsexemplar

für Erzbischof Liemar (α) stammte, ist uns vollständig und anderseits ohne Zusätze nur in der Wiener Hs. A 1 (Lappenbergs Nr. 1) erhalten. Das unreine Originalmanuskript A blieb nach jener ersten »Ausgabe« in Adams Händen und empfing von ihm noch mancherlei Zusätze (vielleicht auch hier und da kleine Änderungen der Schreibweise) im Text sowie den Grundstock der Scholien. So wurde es nach Adams Tode die Grundlage für einen vollständigen Text (X) mit Scholien, der uns nun wieder in zwei verschiedenen Rezensionen B und C vorliegt: C in einer relativ einfachen, B in einer reicheren und komplizierten Überlieferung. Dieser X-Text hat außerdem auf einen Seitenzweig der Überlieferung von α (α 1) abgefärbt, dem die Hss. A 2 und A 3 angehören.

Wir dürfen sonach in dem aus A resp. α direkt stammenden A 1 die beste Wiederspiegelung der ersten Niederschrift Adams erwarten, der das Dedikationsexemplar α persönlich überwachte und korrigierte, aber wir haben auch in BC echte Zusatzstücke des Autors im Text (von Schmeidler eingeklammert), sowie in den Scholien bestimmt da, wo diese von B und C gemeinsam geboten werden. Anderseits ist von vornherein zu erwarten, daß der Text X sowie die beiden Rezensionen, die aus ihm abgeleitet wurden, aus den Händen von Schreibern niederdeutscher (resp. friesischer) Herkunft hervorgegangen sind: für C ist das obendrein durch das Zusatzscholion 151 (145), welches an der hochdeutschen Lautform der Eigennamen Anstoß nimmt (s. u.), ausdrücklich bezeugt. Aber auch für A 1, über dem Adams Auge nicht mehr gewacht hat, müssen wir immerhin den gleichen Vorbehalt machen: BC gemeinsam (= X), ja auch B und C einzeln können immerhin hier und da eine Sprachform bieten, welche A 1 mechanisch beseitigt hat; die Zahl dieser Fälle ist in Wirklichkeit sehr gering.

Somit können wir den Text, welchen Schmeidler auf Grundlage von A und mit Einschaltung des gemeinsamen Plus von BC hergestellt hat, in der Weise unserer Betrachtung zugrunde legen, daß wir das von A 1 Gebotene im allgemeinen auch in den deutschen Wortformen als zuverlässig ansehen.

Adam selbst nennt sich im Eingang seines Werkes (1, 5) einen »proselitus et advena« in der Bremer Diözese, und das Scholion des Redaktors C 151 (145), auf das ich unten S. 356 zu sprechen komme, läßt ihn »ex Germania superiori« stammen,

worunter nicht nur Oberdeutschland, sondern auch noch Mitteldeutschland verstanden werden darf und hier unbedingt mitverstanden werden muß. Denn nirgends verrät der Schriftsteller Kenntnisse oder Interessen, welche auf das Gebiet von Bayern oder Alemannien hinüberreichten, und seine Sprache enthält keinerlei Anklänge an diese im engeren Sinne oberdeutschen Mundarten.

In der Regel hat man Adam als Thüringer oder Obersachsen angesprochen — »soviel ich sehe, ohne jeden Schein von Grund«, bemerkt Hauck, KG. III 939 Anm. 3, der seinerseits Lothringen erwägt und doch auch selbst wieder Einwendungen dagegen geltend macht. Schmeidler denkt an Ostfranken, an Zugehörigkeit Adams zur Diözese Würzburg und vielleicht ein Studium in Bamberg, wozu Eb. Adalbert enge Beziehungen hatte. Als Hauptgrund für die ostfränkische Heimat erscheint ihm die starke und auffällige Hervorhebung des Würzburger Episkopats (III 46), der allein an Machtfülle sich dem Hamburg-Bremer vergleichen kann: mir dünkt das in der Tat eine eindrucksvolle Verherrlichung der alten neben der neuen Heimat. Und ich habe in der Lautgebung nichts gefunden, was dem direkt widerspricht, freilich auch nichts, was unbedingt dafür entscheiden könnte. Ausgeschlossen sind durch die Sprache außer Bayern und Alemannien auch Nordthüringen und »Obersachsen« (soweit es ein deutschsprechendes damals überhaupt gab!), Niederhessen und das mittelfränkische Gebiet (Ripuarien und Moselfranken) — mithin auch »Lothringen«! Zwischen Rheinfranken (Südhessen), Ostfranken und dem eigentlichen Thüringen haben wir die Wahl, und dabei scheint es mir nicht gleichgültig, daß Adam von dem nachbarschaftlichen Ursprung der Werra und der Saale Kunde hat (I 5) und, wie ich schon hier vorausschicke, die Unterweser seiner neuen Heimat konsequent »Werra« nennt. Aus dem Sprachlichen hebe ich einen Punkt heraus, der auch dem Laien leicht verständlich sein wird: die Überlieferung Adams verleugnet den oberdeutschen Diphthongen *uo*, kennt also weder diese Doppelschreibung noch die Zeichen *ů* oder *ǒ*, vielmehr bevorzugt sie hier *o*, daneben *u*; bei *Conradus*[1] mag das immerhin an der

[1] Für die Stellen im Text verweis ich ein für allemal auf Schmeidlers Register.

gefestigten lateinischen Form liegen, bei *Rodulfus*, *Rodulf*, *Rudolf* und anderseits bei *Uto*, *Udo*[1] kann man diesen Einwand nicht erheben, und daß Adam in den nd. Ortsnamen auf *-mor* und *-broch* den langen Monophthongen unangetastet läßt, ist gleichfalls bemerkenswert; diese Bevorzugung des *o* resp. *u* statt *uo* ist zwar in Rheinfranken nicht ausgeschlossen, aber gerade für Thüringen und Ostfranken hervoragend charakteristisch; bei einem Alemannen oder Bayern wäre sie unverständlich. Mittelfranken und Lothringen scheiden schon wegen des fast konstanten inlautenden *t* für *d* aus; ein Mittelfranke hätte auch kaum *Halfdan* als *Halþdan* passieren lassen (s. u.), für ihn war gerade *Halfdan* das Gegebene.

Ich möchte also meinerseits vorschlagen, statt des bisherigen »Thüringen oder Obersachsen« zu sagen »Ostfranken oder Thüringen« und dabei neben dem von Schmeidler gewählten Maingebiet auch die oberste Werra im Auge zu behalten; sprachlich gehört ja auch ihr hennebergischer Oberlauf zu Franken. — Weiteres bringt der Schluß meiner Abhandlung.

Adam von Bremen hat in seinem Geschichtswerk historische Schriften und Urkunden, Bischofslisten, Grenzbeschreibungen und sonstige Aufzeichnungen benutzt, dazu vieles, was er erfragt und wohl zum Teil unmittelbar nach den Gesprächen in irgendeiner Form niedergeschrieben hat. Er befand sich in einer schwierigeren Lage als irgendein anderer Schriftsteller der sprachlichen Form seiner Quellen und Gewährsmänner gegenüber, denn diese gehörten allen fünf germanischen Hauptsprachen jener Zeit an: dem Hochdeutschen und dem Niederdeutschen, dem Friesischen, Angelsächsischen und Nordischen. Dazu kam, daß er selbst auf dem Boden seiner literarischen Wirksamkeit nicht heimisch und selbstverständlich darüber im unklaren war, wieweit das Niederdeutsche dem Hochdeutschen gegenüber ein Anrecht hatte, berücksichtigt zu werden. Aus dieser Situation heraus und nicht aus irgendwelchem Streben, seine eigene Aussprache zur Geltung zu bringen, erklärt sich sein öfteres Ausbiegen in die hochdeutsche Lautform,

[1] 126, 1 bietet A einmal *v̊tto*, aber hier hat das übergesetzte Zeichen wohl nur den Zweck, das *v* als Vokal zu markieren, wie so oft ahd. mhd. *v̊f* = *uf*.

das nur allenfalls in dem einen Falle der *Wirraha* für die »Weser« eine grundsätzliche Entscheidung bekundet.

Hier und da läßt sich der sprachliche Charakter der Quelle deutlich erkennen: so in den ziemlich konsequent hochdeutschen Ortsnamen der angeblichen Urkunde von 788 (I 12), die nicht erst Adam eingeführt hat; so in der Lautgebung der kleinen Bischofsliste 95, 9 ff., wo das *o* < *a* vor *n* in *Raginbrondus*, das *ẹ* < *a* vor *r* in *Stercolf, Merka,* überdies die Endung *-a* für *-o* in eben diesem schwachen Mask. *Mẹrka* (hd. und nd. *Marko*) deutlich den Friesen verraten, und obendrein die Schreibung *Folgbract (Adelbrect)* Adams Gepflogenheit *(-bertus)* widerspricht. Am wenigsten Entgegenkommen beweist er den englischen Lautformen, am meisten Schwierigkeiten verursachten ihm die nordischen Namen, zumal er die meisten ja nicht in schriftlicher Aufzeichnung besaß, sondern aus dem Gehör aufgenommen hatte. Daß ihm im 11. Jahrhundert englische und nordische Überlieferung und Sprachform in eins fließen, ist nur allzu natürlich. Es ist aber charakteristisch, daß er den Versuch der Verhochdeutschung solcher Namen nur da gemacht hat, wo er bereits einen für ihn maßgebenden Vorgänger hatte: so wenn er 39, 10. 43, 11 *Halpdan* für *Hålfdan,* 48, 6 *Heiligo* für *Helgi* bietet, beides Umschriften, welche schon die fränkischen Reichsannalen ad ann. 782. 811 (ed. Kurze S. 60. 134) eingeführt hatten[1]. Selbständig hat er in *Ganuz* (*Wolf* 240, 3) das *t* von *Ganut* verschoben.

Im übrigen verfährt Adam so, daß er da, wo ihm in einem Kompositum ein Teil (kaum je das Ganze) bei durchsichtigem etymologischem Verständnis der eigenen Sprachform widerstrebt, die hochdeutschen Laute einsetzt[2]: so etwa konsequent *Michilinburg* für *Mekelenburg,* ebenso *Turholz* für *Turholt* (heute *Thourout*) und außerdem im Schol. 157 (151) *Scaldholz* für *Skålholt,* während allerdings *Ripesholt* 70, 9 unangefochten bleibt.

Gern setzt er sein hochdeutsches *ei* für *ē* ein: so in *Liudwinesstein,* in *Heidiba* für »Hedeby«, *Heiligland* für »Helgoland« — aber anscheinend nicht ganz konsequent, denn in *Heligon-*

[1] Der Nom. zum Gen. *Heiligen* (S. 134 unten) muß natürlich als *Heiligo* angesetzt werden, nicht als *Heilig,* wie Kurze im Index bietet.

[2] Die Belege für das folgende möge man im Namenregister Schmeidlers nachschlagen.

stat bleibt *e* bestehen. Aber während er hier wenigstens *-stat* für nd. *-stedi* gibt und dies auch sonst bevorzugt, behält er *-beki* bei in *Scirnbeki* (»Scharmbeck«) und scheint die Zusammensetzung mit hochdeutschem »Bach« gar nicht erfaßt zu haben in *Arpice* (»Erbeck«) und *Horchenbici*. Dadurch unterscheidet er sich von dem Urheber des falschen Diploms von 788 (I 12), der durchgehends *-bach* schreibt, s. unten. Wie wenig energisch und aufmerksam er in der Verhochdeutschung war, zeigt sich, wenn er *-dorp* in *Melindorp* beidemal unverschoben läßt.

Bei den Personennamen fällt neben allerlei Schwankungen die fast durchgeführte Schreibung des obd. *t* im Inlaut für nd. (und zum Teil md.) *d* auf: in *Gotebaldus, Gotafridus, Gotescalcus, Uto, Hiltinus, Hiltineshemensis* usw. Das nd. *th, dh* gegenüber hd. *d*, das Adam in den Urkunden der Zeit noch durchweg vorfand, hat er beseitigt, denn seine Schreibungen *Theodericus (Teodericus)*, *Thidricus* gelten ihm offenbar als lateinische Orthographie. Es ist anderseits charakteristisch, daß zwar in der Bewahrung des lateinischen *Stadium* die Überlieferung einheitlich ist (92, 10. 93, 11), der deutschen Form *Stade* Adams aber in den Redaktionen BC beidemal die Formen *Stadhe* resp. *Stathe* gegenüberstehen (150, 19. 175, 18); ebenso wie *Stathe* schreibt C auch 7, 4 *Hatheloe* gegenüber *Haduloha* der Transl. Alexandri = B, *Hadeloha* A, und weiter 135, 2 gegenüber dem Original Adams.

Das führt mich nun auf das Verhältnis der abgeleiteten Redaktionen zum Originaltext in sprachlicher Beziehung. Ich habe mich bisher ganz an Schmeidlers auf die A-Gruppe begründete Rezension gehalten und keinen Grund gefunden, davon abzuweichen. Das Scholion des C-Textes 151 (145) enthält bekanntlich den gereizten Vorwurf gegen den »scriptor huius libelli«, daß er, weil »ex Germania superiori« stammend, »vocabula pleraque sive nomina propria, cum ad suam aptare voluit linguam, nobis corrupit«. Diese Kritik schießt, wie sich aus meinen obigen Andeutungen ergibt, weit übers Ziel hinaus, und sie ist an dieser Stelle fast unverständlich, wenn man nicht annimmt, daß der Urheber des Zusatzscholions durch den Ausdruck »lingua nostra« des vorausgehenden echten Scholions verleitet würde, einem lange gehegten Groll einmal Luft zu machen: *Unde etiam vulgariter idem salum lingua nostra Liberse vocatur;* das Wort *Liberse* selbst

hat auch C unangetastet gelassen, während es in zwei Hss. der B-Gruppe zu mnd. *Leuerse* (entstellt *Lenerse*) geworden ist; und in der Tat konnte hier nur allenfalls das *b* für inlautendes *v (u)* dem Niedersachsen anstößig sein, denn einmal ist das alte *i* (vgl. ags. *lifer,* an. *lifr*) jedenfalls im Nd. länger bewahrt worden als im Obd., und dann ist gerade »See« für »Meer« echt niederdeutsch: in Oberdeutschland würde das Wort damals *Lebermeri* lauten!

Hat denn nun aber C anderwärts an den hochdeutschen Sprachformen Anstoß genommen, sie etwa gar planmäßig beseitigt, weil er sie hier für »verderbt« erklärt? Das läßt sich gerade im Hinblick auf die oben von mir gesammelten Beispiele nur sehr eingeschränkt sagen. C läßt das verhochdeutschte *Michelinburg* ruhig passieren! Er hat alle *ei* für nd. *ē* beibehalten (so fünfmal in *Heidiba*), ja er geht mit *Heiliganstad* 25, 8 noch über A (und B) hinaus; ebenso führt er die Schreibung *Gotafridus* konsequenter durch (vgl. 20, 10); *Chaltenbach* der Urkunde 16, 12 hat er freilich in *Caldenbach* geändert. Während er wie B den *Halpdanus* durch die junge gesprochene Form *Haldan* ersetzt (was immerhin aus X stammen, also nachträgliche Änderung Adams sein könnte), läßt er das verschobene *Ganuz* bestehen. Allerdings hat er an allen vier Stellen *Turholz* in *Turholt (Turolt)* rückübertragen, und auch sonst verrät er bei den Dentalen eine gewisse Empfindlichkeit. Sein Verhalten gegenüber *Stade* und *Hadeloha* lernten wir oben kennen: bei *Stathe* hatte er B mit *Stadhe* zur Seite. Selbständig schreibt er *Milinthorp,* und den Königsnamen *Ludvicus* Adams hat er durchgehends in *Luthewicus* geändert. So kann man wohl sagen, daß ihm die Orthographie der Eigennamen bei Adam ein gewisses Unbehagen erregte, daß er aber weder hinreichend sprachlich geschult noch aufmerksam genug war, etwas Neues an die Stelle zu setzen. Daß Adam »ex Germania superiori« stammte, hat er offenbar gewußt und schwerlich bloß aus der Schreibung der Eigennamen entnommen.

Am merkwürdigsten war es mir, nachdem ich dies bei der ersten Lektüre des Adam vor etwa 20 Jahren übersehene Scholion 151 (145) jetzt im Wortlaut kennengelernt hatte, daß C die hochdeutsche Bezeichnung der »Weser« als *Wirraha* an allen Stellen bewahrt hat: nicht nur im Wortlaut der Urkunde I 12 (14, 27. 16, 14. 17), sondern auch im Text des Geschichtswerkes

selbst (5, 9. 93, 8. 136, 2. 276, 14), wo doch B resp. B 1 wiederholt Anstoß nimmt und *Wisera* einsetzt. Bemerkenswert ist freilich die Änderung, die C beim ersten Auftauchen des Namens in Adams Text vornimmt: dieser bietet 5, 8 f.: *fluvii . . . Wisara, qui nunc Vissula vel Wirraha nuncupatur*[1], C läßt nicht nur den gelehrten Irrtum *Vissula* (s. Lappenbergs Anmerkung), sondern auch das *nunc* fort und schreibt *Wisura qui et Wirraha nuncuatur*. Nach Adams Auffassung sollte der Name *Wirraha* für Gegenwart und Zukunft Geltung besitzen, C gesteht ihm nur das Recht einer Konkurrenzform zu, behält ihn dann aber weiterhin unbedenklich bei. Schon daraus ergibt sich, daß es sich dabei keinesfalls bloß um eine lokalpatriotische Eigenmächtigkeit des Geschichtsschreibers handelt, wie ich es früher wohl angesehen habe, als ich daraufhin Adam ohne weiteres als Thüringer oder als meinen »Landsmann von der Werra« ansprach.

Der Doppelname »Werra«-»Weser«, der geradezu eine Verwirrung des geographischen Begriffes herbeigeführt hat, bedarf unbedingt einer näheren Beleuchtung. Ursprünglich, wenigstens beim Eintritt unserer urkundlichen Überlieferung, führte der Fluß von der Quelle bis zur Mündung den einheitlichen Namen *Wisura (Wisora, Wisera)*, der durch Komposition (wie unser »Weserfluß«, »Weserstrom«) auch zu *Wisuraha (Wisuraa, Wisurā, Wisura)* erweitert werden konnte. Erst nach dem Jahre 1000, zufrühst in Urkunden K. Heinrichs II., taucht daneben für den Oberlauf die Bezeichnung *Wirraha* auf; sie erklärt sich durch einen lautlichen Vorgang auf fränkisch-thüringischem Gebiete, wo nach Synkopierung des Mittelvokals die Lautgruppe *sr* entstand und das stimmhaft gewordene *s* dem *r* assimiliert wurde: aus *Wisra* wurde *Wirra*. Seitdem benannten also die hochdeutschen Anwohner den Fluß anders als ihre niederdeutschen Nachbarn im Norden, und genau genommen müßte dieser bis Gertenbach oberhalb Hedemünden, d. h. 2 Meilen vor dem Einfluß der Fulda »Werra« und von da ab »Weser« heißen. Es lag aber nahe, den Sprachgebrauch derart zu regeln, daß man die Bezeichnung »Werra«

---

[1] Adam geht auch sonst an derartigen Differenzen der Namenform nicht gleichgültig vorüber, so heißt es 162, 24 f. . . . *usque ad Panem fluvium, quem nostrae privilegia ecclesiae vocant Penem.*

bis Hann. Münden *(Gimundi)* ausdehnte und erst dann die »Weser« beginnen ließ; so kam die geographische Lehre zustande, daß die »Weser« sich aus dem Zusammenfluß von Werra und Fulda bilde.

Alle mir bekannten Urkunden der Karolinger und Ottonen geben der Werra den gleichen Namen mit der Weser: in den Dipll. Kar. I. heißt also der Oberlauf *Uuisera* bei Salzungen in Nr. 90 a. 775 (130, 20), *Uuisora* bei Dorndorf in Nr. 153 a. 786 (207, 40. 208, 1), *Uuisera* bei Meilingen in Nr. 103 a. 775 (148, 2), *Uuiseraa* (et *Fuldaa*) in Nr. 213 a. 811 im untersten Lauf (p. 285, 9; danach im Transsumpt von 813 p. 291, 25; vgl. Wigand, Trad. Corb. 334).

Über die Zeit Karls d. Gr. hinaus reichen die Urkunden Ludwigs d. Fr. a. 840: *Uuisera* bei Belrieth (Dobenecker, Reg. Thur. Nr. 183), Lothars a. 841: *Uuisara* bei Salzungen (Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 537), Heinrichs I. Dipl. Nr. 35 a. 933: *Uuisaraha* bei Breitungen (70, 12), Ottos I. a. 970: *in confluvio Uuldae et Uuisarae.*

Für die Weser ist der Sprachgebrauch gesichert schon durch die »Annales regni Francorum«: *Wisora (Wisura)* und die »Annales q. d. Einhardi«: *Wisura;* vgl. das Register von Kurze zu seiner Handausgabe. Ich verweise weiterhin auf die Diplome: Ottos II. Nr. 29: *Uuisora;* Ottos III. Nr. 75: *Uuisera,* Nr. 409: *Vvisera;* Heinrichs II. Nr. 12: *Vuisera,* Nr. 418: *Vvisera,* Nr. 430 (Kopie): *Wisara;* Konrads II. Nr. 17: *Wisera,* Nr. 193: *Wisera.*

In der Kanzlei K. Heinrichs II. (für Otto II. und Otto III. fehlen freilich Belege) begegnet uns zum erstenmal die Trennung der Namenformen; denn während die Weser in den oben angeführten Nrn. 419 v. J. 1019 und 430 v. J. 1020 *Vvisera* heißt, erscheint in Nr. 350 v. J. 1016 die Werra bei Breitungen als *Wirraha* (448, 37. 449, 6).

Der Widerstreit zwischen beiden Formen muß aber in der Volkssprache weit älter sein, als er in den Urkunden zutage tritt. Wir haben nämlich einen Parallelvorgang im Gen. (u. Dat.) Sg. Fem. des Pronomens »dieser«: dessen Form lautet in den ältesten Denkmälern der ahd. und and. Sprache ausnahmslos *thesera, dhesera, desera,* und dieses verbleibt auch dem Altsächsischen als *thesera;* im Fränkischen aber stellt sich im 9. Jahrhundert

dafür die Form *therra* ein, und zwar begegnet sie zufrühst in der zu Fulda um 830 entstandenen Übersetzung des Tatian[1]. Um dieselbe Zeit, wo auf fränkischem und thüringischem Boden *thesera* > *therra* wurde, muß sich auch *Wisera* > *Wirra* gewandelt haben; aber die Form blieb zunächst auf die Volkssprache beschränkt, sie wurde noch zwei Jahrhunderte hindurch von der Einheitsform *Wisara* aus dem Urkundenbrauch zurückgehalten, wie das bei Eigennamen und besonders bei Flußnamen nichts seltenes ist: der offiziellen Form »Lahn« stehen in der Volkssprache an verschiedenen Teilen des Laufes mindestens drei Formen (*Lōn(e), Lān* und *Leun*) gegenüber, und über die Geltung des hessischen *Edder* neben dem waldeckisch-westfälischen *Ēder* ist vor kurzem wieder ein lebhafter Streit entbrannt.

Von ca. 800 bis ca. 1000 hat also die alte *Wisara(ha)* über die junge Konkurrenzform *Wirra(ha)* die Oberhand behalten, sie hätte auch weiterhin gesiegt, wenn die Weserschiffahrt von Münden werraaufwärts größere Bedeutung gewonnen hätte. So aber trat ihr zunächst der sprachliche Einfluß der hochdeutschen Kulturwelle entgegen, der sich schon im 10. Jahrhundert selbst in der Kanzlei der Ottonen und in den Aufzeichnungen Corveys vereinzelt geltend macht: er schützte auf fränkisch-thüringischem Gebiet den Namen der »Werra« und drohte zeitweise zu ihren Gunsten den Namen der »Weser« zu verdrängen, und zwar gerade im 11. und 12. Jahrhundert. Freilich Adams Zeitgenosse und als Thüringer halber Landsmann Lambert von Hersfeld macht deutlich einen Unterschied, denn in den Annalen (ed. Holder-Egger) 176, 15 z. J. 1074: *in ulteriore ripa Wirrae fluminis* handelt es sich um die Gegend von Vacha an der Werra, dagegen in der Vita Lulli 315, 5 *inter Rhenum et Wiseram* um den Unterlauf des Stromes. Im nächsten Jahrhundert bezeichnet der Annalista Saxo (MG. SS. VI 700, 39) den Schauplatz von Vacha (vgl. Bruno, MG. SS. V 339, 42) als *prope Wirram*, worin ihm dann wieder die Jahrbücher von Yburg mit

[1] Vgl. Braune, Ahd. Gramm. § 288 Anm. 1; der dort erwähnte Einwand von Wilmanns gegen Annahme der Assimilation aus **thesra* ist eben durch die Parallele *Wisera* > *Wirra* erledigt; übrigens bieten die Ortsnamen noch mehr Belege, hier findet die Assimilation nach Synkope sogar über die Kompositionsfuge hinweg statt: aus *Hasareodum* ist *Herrieden* (in Mittelfranken) geworden.

iuxta Wirram folgen (SS. XVI 436, 36). Dem Adam von Bremen aber entnimmt Helmold (ed. Schmeidler) 33, 1 *Wirraham* für die Weser, nennt auch, vielleicht nach einer uns unbekannten Vorlage 191, 3 *omnem terram palustrem Albiae et Wirrae*, während ihm persönlich offenbar *Wisera* geläufig ist: *Quernhamele que sita est in ripa Wiserae* 84, 17[1]; *in litore fluminis Wiserae* 117, 17; auch Arnold von Lübeck schreibt *ultra Wiseram* (SS. XXI 137, 29).

In einigen Fällen bleibt es unklar, ob Weser oder Werra gemeint ist: so etwa, wenn Bruno z. J. 1081 Kaufungen (*Capua*) und den Kaufunger Wald (*silva Capuana*) *ultra fluvium qui Wisara dicitur* verlegt (SS. V 382, 11 f.): er braucht nicht gewußt zu haben, daß hier bereits der Oberlauf des Flusses in Frage kommt, jedenfalls aber war ihm die Bezeichnung der »Weser« als *Wirraha* nicht geläufig; diese stammt eben von hochdeutschen Autoren und ist vor Adam von Bremen literarisch nicht nachweisbar, auch kaum für eine viel frühere Zeit wahrscheinlich, wenn noch in der Kanzlei Ottos I. 970 die Werra als *Uuisara* erscheint und die Bezeichnung des Oberlaufs als *Wirraha* bis z. J. 1016 auf sich warten läßt.

Diese vorläufigen Feststellungen müßten nun nicht unwesentlich verschoben werden, wenn die Datierung der gefälschten Karlsurkunde von angeblich 788, Dipl. Kar. I Nr. 245, zuträfe, welche Koppmann gegeben und Tangl, Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch. 18, 65 ff., gebilligt hat und mit neuen Gründen gefestigt zu haben scheint: danach soll die Fälschung unter Erzbischof Adaldag fallen, und zwar in die Zeit seines Streits mit dem Erzbischof Brun von Köln, etwa um 960.

Die fragliche Urkunde ist in Adams Geschichtswerk I 12 eingeschaltet, daneben erhalten in dem sog. Codex Udalrici, dessen Unabhängigkeit von Adam dem neuesten Herausgeber Hirsch noch nicht unbedingt feststeht[2]: jedenfalls ist die Überlieferung bei Adam derart, daß sie das verlorene »Original« ersetzen könnte, und der Schriftsteller selbst wollte sie als vollgültige Wiedergabe

[1] Danach in den »Versus de vita Vicelini« (bei Schmeidler 225) 5 *Wisara*.

[2] Vgl. dagegen jetzt Breßlau in den Nachträgen zu Schmeidlers Ausgabe S. 287.

angesehen wissen, indem er ihr sogar das angebliche Monogramm Karls d. Gr. beifügte.

Das Dokument enthält nun eine größere Anzahl von Ortsnamen, und deren Orthographie ist einmal entschieden konsequent, und dann beweist sie schlagend, daß der Verfasser ein Mann von hochdeutscher Schreibgewöhnung war. Ich hebe das Wichtigste heraus, wobei ich nach Schmeidlers Ausgabe zitiere.

Namen mit *-bach* (nd. *-beki*): *Steinbach* (16, 7), *Sneidbach*, *Mulimbach* (16, 8) und vor allem das ausgesprochen oberdeutsche *Chaltenbach* (16, 12), das nd. *Kaldenbeki* (später *Koldenbeke*) lauten müßte — *Scirnbeki* hat Adam selbst 140, 10.

Namen auf *-broch* (streng hd. *bruoch*, nd. *brok*): *Ascbroch*, *Wissebroch* (16, 10).

Namen auf *-lacho*, Dat. Sg. zu *lacha* (nd. *-lako*): *Brustlacho*, *Biberlacho* (16, 23); bei dem letztern ist hochdeutsch auch das intervokalische *b* (gegenüber *Bivernam* 16, 10).

Auch der »lucus silvestris« *Wildloch* (16, 21) ist zu beachten; denn die Schreibung *loch* (d. i. *lōch*) zeigt eine im Auslaut verhärtete Spirans; im Friesischen und Niederdeutschen verklingt der Hauchlaut, wie wir das z. B. bei Adam in den die Landesaussprache nachahmenden Schreibungen für »Hadeln«: *Hadoloha*, *Haduloa* usw. (s. Register), und für »Ramelsloh«: *Ramsola*, *Ramsolan* (s. Register) deutlich sehen.

Andere Gruppen, wie die Namen auf *-mor* (*Sigefridismor*, *Chissinmor* 16, 9) und auf *-wech* (*Hessewech* 16, 15. *Folwech* 16, 18) sind indifferent, *wech* entscheidet aber jedenfalls gegen einen Friesen, da das friesische *wei* nur aus *weg* (*wej*) entstanden sein kann; auch die konsequente Schreibung *-goe*: *Lorgoe* (14, 31. 16, 16), *Sturmegoe* (16, 16), *Emisgoe* und *Ostergoe* (16, 22) spricht nur gegen einen friesischen Schreiber, der sein heimisches *ga* (= *gū*) angewendet haben würde, wie es in den Scholien von BC (z. B. Nr. 3) vorherrscht.

Daß die vorwiegend hochdeutsche Sprache der Urkunde nicht karolingisch sein kann, ergibt sich auf den ersten Blick, aber das Material ist nicht derart, daß ich mich nach Lauten und Formen getrauen würde, zwischen 950 und 1100 die Entscheidung zu treffen. Hier müssen weitere Erwägungen eintreten.

Zunächst der Name der Weser! Sie heißt durchweg

Wirraha: 14, 27 (*in loco Bremon vocato super flumen Wirraham*); 16, 14. 17. Wir erinnern uns, daß Adam I 2 den Fluß einführt mit den Worten: (*fluvius*) *Wisara, qui nunc Vissula vel Wirraha nuncupatur.* Er wußte also, daß die Übertragung des »Werra«-Namens auf die »Weser«, die er offenbar als eine definitive ansah, etwas Neues sei; damit scheidet der Gedanke an ihn selbst als bei der Fälschung der Urkunde beteiligt, der mir vorübergehend aufgetaucht ist, aus: Adam würde die moderne Namensform schwerlich in ein Schriftstück eingeführt haben, das sich als Urkunde Karls d. Gr. gab. Oder sollte er geglaubt haben — indem er sie doch immerhin bei der Aufnahme der Urkunde bestehen ließ —, sie sei in einem fränkischen Text berechtigt? In jedem Falle hab ich gegen die frühe Datierung des Falsums durch Koppmann und Tangl Bedenken, die ich den Berufenen unterbreite; schwerlich hat einer von unsern Urkundenforschern bisher erwogen, daß der Name *Wirraha* für die Weser für die Zeit Ottos d. Gr. (wo man noch *Wisara* für die Werra schrieb!) höchst bedenklich ist.

Sodann die Namensform für die Twiste. *Twiste* als Name für einen Flußlauf (wahrscheinlich einen solchen, der aus zwei Quellbächen entsteht) findet sich auch im niederdeutschen Waldeck (r. zur Diemel); die heutige Twiste im untern Elbgebiet (r. zur Oste) sollte genau so wie die waldeckische *Twistina* (Förstemann, Altd. Nb. II[3] 1017 f.) heißen, oder aber in der verhochdeutschten Wiedergabe des Schreibers *Zwistina*, vgl. das heutige »Zwesten« in Niederhessen und die »Zwester Ahn« südlich von Marburg (Arnold, Ansiedelungen u. Wanderungen S. 129 f.). Statt dessen treffen wir die Form *Quistina* (16, 9)!

Quistina für *Twistina* ist in der altniederdeutschen Sprache unmöglich, es gehört also zu den hochdeutschen Elementen der gefälschten Urkunde und kann uns helfen, die Heimat ihres Herstellers zu ermitteln.

Der durch Verschiebung der Artikulationsstelle (Zurückziehung der Zunge) bewirkte Übergang vom anlautenden *tw* (*zw*) zu *kw, qu* ist jedermann aus den Doppelformen *Zwetsche—Quetsche* und *Zwerchfell—quer* geläufig. Er ist durchaus nicht auf eine bestimmte Zeit und auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt, sondern findet sich sporadisch in der germanischen Sprachgeschichte bald hier bald dort. Im Nordischen haben die Formen *kvistr* und *kvísl*

altes **twistr* und **twisl* verdrängt, die wir als mhd. *zwist* und *zwisel* (dies mit Vokalabstufung) wiederfinden. Unser nhd. *Qualm* hat ein mnd. *kvalm* zur Seite, während wir im Mhd. *twalm* antreffen. Im 8. Jahrhundert bietet die Hs. Gl. K. des sog. Keronischen Glossars massenhaft, die Hs. Pa vereinzelt *quifal*, *quist*, *quifalt* für *zwifal, zwist, zwifalt* (s. Kögel, Über das Keronische Glossar S. 64 f.), ohne daß man diese Formen mit Kauffmann, Zs. f. d. Phil. 32, 166 aus einem graphischen Mißverständnis erklären darf. Aus dem 9. und 10. Jahrhundert fehlen mir grammatische Zeugnisse. Dagegen ist der Übergang von *tw* > *qu* in mhd. Zeit wohlbekannt als Eigentümlichkeit der ostmitteldeutschen Mundarten, vom Thüringischen und Ostfränkischen ab: *quingen*, *querg, quarc, quirel* usw. (Weinhold, Mhd. Gramm. § 227).

In die Zwischenzeit nun fällt unser *Quistina*. Aber gerade für dieses Wort haben wir in Ostfranken die schönste Parallele: Im Bez.-A. Lichtenfels mündet ein Bach links in den Main, der heute »Kösten« heißt und dem gleichnamigen Dorfe den Namen gegeben hat; seine seit dem 12. Jahrhundert belegbare[1] alte Form lautet *Questina, Quistina, Chuistina* (Förstemann, Ahd. Nb. II[3] 512): sie geht selbstverständlich auf ein germ. *Twistina* zurück, und es bleibt nur zweifelhaft, ob sie direkt aus diesem (wie unser *Quark* aus *twarc*) oder aus dem verschobenen **Zwistina* (wie unser mundartl. *Quetsche*) entstanden ist.

Der hochdeutsche Fälscher der Karlsurkunde, der den fränkisch-thüringischen Namen *Wirraha* für die »Weser« einzuführen wagte, offenbar weil er diese Form eben für die hochdeutsche und also einem karolingischen Diplom zukommende hielt, und der die niederelbische »Twiste« (*Twistina*) mit dem Namen der ostfränkischen *Quistina* belegte, kann doch kaum in einem anderen Gebiete beheimatet gewesen sein als in dem, welches ihm jene Flußnamen beide bot. Er wäre demnach als ein Landsmann Adams anzusprechen; ihn mit diesem gleichzusetzen, habe ich oben abgelehnt, obwohl ich die Fälschung eben um der *Wirraha* willen eher ins elfte als ins zehnte Jahrhundert setzen möchte. Vielleicht war es

[1] Der älteste Zeuge ist Eberhard von Fulda, dessen Quelle eine Banzer Forstbeschreibung des 11. Jahrhunderts gewesen zu sein scheint (*Questina*), vgl. K. Roth, Kl. Beiträge I 130.

eben diese jedenfalls einflußreiche Persönlichkeit aus der erzbischöflichen Kanzlei, welche unsern Geschichtsschreiber aus der gemeinsamen Heimat an der oberen Werra an die untere Weser sich nachzog.

Anhangsweise teile ich aus meinen Namenstudien eine Beobachtung mit, die immerhin geeignet scheint, die Wahrscheinlichkeit von Adams fränkisch-thüringischer Herkunft zu erhöhen.

Der in Frankreich früh verbreitete Taufname Adam gehört auf deutschem Boden zu den Seltenheiten. In den deutschen Bischofslisten fehlt er bis gegen 1600 ebenso wie in den Genealogien des deutschen Hochadels. In der deutschen Literaturgeschichte gibt es keinen Adam vor dem Heidelberger Humanisten Adam Wernher von Themar und dem Theologen und geistlichen Liederdichter Adam Krafft von Fulda — beide sind Franken! — und ein Franke ist auch des letzteren Namensvetter, der Bildhauer Adam Krafft von Nürnberg. Ich habe die Indices der ersten fünf fertigen Bände der »Necrologia Germaniae« (Alemannien und Bayern) geprüft, für die Zeit von ca. 950—1150 ist das Ergebnis dieses: in dem riesenhaften Material von Bd. II (Diözese Salzburg) kommt der Name allerdings 6—7 mal vor, in Bd. I und V fehlt er ganz, für Bd. III und IV ist jedesmal nur eine Person, und zwar die gleiche, für diese Zeit verzeichnet: der 1161 verstorbene Abt Adam von Ebrach — freilich ein »Franke«, aber er kam aus Morimond! Leider fehlen uns noch die fränkischen Nekrologien, und auch mit fränkischen Urkundenbüchern (und besonders Registern) ist es für diese frühe Zeit schlecht bestellt: immerhin ist es beachtenswert, daß ich in dem einzigen älteren Totenbuch der Bamberger Diözese, das mir zugänglich war, in dem »Necrologium S. Michaelis posterior« (bei Jaffé, Monumenta Babenbergensia S. 566—579) neben dem Abt Adam von Ebrach noch einen Zeitgenossen, den ersten Abt von Langheim im Bistum Bamberg (gestiftet vor 1139) mit diesem Namen gefunden habe.

IX.

Die Nachrichten von der Stadt Jumne.

Von

Carl Niebuhr.

Adam von Bremen nennt uns den Namen der Stadt Jumne an der Odermündung zuerst, aber es läßt sich wahrscheinlich machen, daß schon in Rimberts Lebensbeschreibung des Erzbischofs Ansgar einmal von ihr die Rede ist. Das 19. Kapitel dieser Vita, den Frömmigkeitsbeweisen eines schwedischen Großen gewidmet, erzählt u. a. von der Raubfahrt, die ein vertriebener Schwedenkönig mit dänischer Hilfe zur See gegen Birka unternommen habe. Der Bericht leidet an sichtbaren Mängeln. Er schildert Birka als einen Ort aufgehäufter Schätze, wovon zuvor bei Ansgars Besuch nichts bemerkt wurde, nennt den König anfangs Anund, behandelt ihn jedoch weiterhin als namenlos, läßt unklar, ob es zur Landung kam oder nicht, und spricht von einer Kirche, deren Fehlen Kap. 18 jedoch voraussetzt. Nichtsdestoweniger behält der Vorfall im ganzen seine genügende Glaubhaftigkeit unter der Annahme, daß Rimbert die Einzelheiten, übrigens ohne Glück und Geschick, zu Ehren des Christenglaubens modeln wollte. Genug, der Wiking setzt auf Grund einer Abschlagszahlung, die Birka eilig leistet, durch, daß die plünderungsbegierigen Dänen ihrem Orakel überlassen, was weiter geschehen soll. »So befragte man das Los wiederum, wohin sie sich wenden könnten; . . . es bestimmte, sie müßten nach einer fernen Stadt im Lande der Slawen ziehen. Das erachteten die Dänen denn für göttliche Anordnung, eilten geraden Weges nach jener Stadt, überfielen die in Ruhe und Frieden lebenden Bewohner und eroberten plötzlich und unerwartet die Stadt, worauf sie Beute und Schätze vollauf gewannen und so heimkehrten. Der König aber, der zur Aus-

plünderung Birkas erschienen war, schloß mit den Einwohnern Frieden und Bündnis, gab ihnen das empfangene Geld wieder und blieb eine Zeitlang bei ihnen, in der Absicht, sich mit seinem Volke auszusöhnen.«

Was Rimbert hier, übrigens mit ziemlich erkennbarer Anlehnung an das 17. und 18. Kapitel des Richterbuches, nacherzählen will, ist ein typischer Vorgang im Wikingsleben. Es kann sein, daß er mit echter Mönchslogik oder vielleicht auf Grund eigener Vergleichung die biblischen Daniten den Dänen naherückte, aber gewisse Einzelheiten (Zahl der Schiffe, Herleitung des Streitfalls) lassen auf einen nordischen Bericht als Ursprung schließen. Die slawische Stadt war Rimbert gleichgültig, doch wissen wir, daß die Auswahl unter solchen, die mit geringer Seemacht zu überfallen anging, nicht groß gewesen ist.

Nun zeigt sich, daß Rimberts Mitteilung dem Eifer Adams für geographische Dinge Nahrung geboten hat. Man verbesserte damals so indirekt wie möglich; einen gefeierten Hirten der Mutterkirche dem Vorwurfe des Nichtwissens auszusetzen, ging überhaupt nicht an. Adam zitiert also eine Sammelstelle aus Marcian über wilde Barbaren des Nordens und fährt dann (IV, 20) fort: »Mit dem Irrwahne dieser Völker Mitleid empfindend, setzte ihnen unser Metropolit (Ansgar) in Birka eine Metropolis, die, mitten in Schweden gelegen, der Stadt der Slawen, Jumne, gegenüberliegt, und in gleichen Zwischenräumen alle Gestade jenes Meeres umfaßt.« — Jumne ist also für Adam, was Beziehungen zu Birka anbelangt, die Stadt der Slawen schlechthin, und die Ausdeutung von Rimberts Vita 19 erscheint ganz im Sinne damaliger Technik vollzogen.

Früher folgerte man aus Adam IV, 20, daß der Verfasser die Lage von Jumne nicht gekannt haben könne. Aber schon die beiden Scholien 121 und 122 gerade zu obigem Satze beweisen, daß vielmehr der Eindruck bestand, es bedürfe nach dem im Text Gesagten einer besseren Klärung der Lage von Birka. Für uns allerdings ist Adams Vorstellung nicht schwer zu erfassen. Er will ausdrücken, daß Birka besonders gut für eine strahlenförmige Küstenbereisung des gesamten Ostseebeckens geeignet sei, bei der die Schiffe etwa gleiche Fahrzeiten hätten — Scholion 121 schränkt dies auf Schonen und Ruzzien ein —, und er verbindet damit eine

Ortsbestimmung, wie er sie sich schaffen konnte. Bei Rimbert sind die Dänen directo itinere zur Slavenstadt gefahren. Adam weiß, daß Jumne sehr nahe an Demmin lag, wo der Hamburg-Bremische Sprengel im Osten endete. Er gewinnt daraus die Ansicht, daß die durch Birka gehende Achse des nördlichen Heidensprengels in ihrer geradlinigen Verlängerung auf die Gegend der Ostgrenze des Muttersprengels treffen müsse. Auskünfte solcher Art sind auch den Erdbeschreibern des Altertums geläufig, die doch vielfältigere Hilfsmittel und gewöhnlich Vorarbeiten besaßen, während Adam hiermit etwa den Höhepunkt seiner Kombination erreicht. Wie sich zeigt, hat sein dürftiges Material sogar der Übersichtlichkeit ermangelt.

Von Jumne weiß Adam etwas zu berichten, das sich erst nach Rimberts Tagen zutrug. Der dänische König Harald (935 bis 985) wurde im Alter von seinem Sohne bekämpft und besiegt. »Er selbst aber«, schreibt Adam, II, 25/26, »entfloh verwundet aus der Schlacht, bestieg ein Schiff und entkam nach einer Stadt der Slawen, die Jumne heißt. Von diesen wurde er wider Verhoffen, da sie Heiden waren, voll Menschenliebe aufgenommen, verlor aber einige Tage nachher infolge eben jener Wunde seine Kräfte und ging im Bekenntnis Christi hinüber.« Das Heer — wessen, wird nicht gesagt — habe dann den Leichnam heimgebracht. Aus der Art, wie Jumne hier eingeführt wird, geht wieder einmal deutlich der musivische Zustand des Werkes hervor. Noch interessiert den Sammler die Stadt nicht sonderlich, so daß diese Notiz Anwartschaft darauf besitzt, die älteste unter ihresgleichen zu sein.

Kurz zuvor (II, 19) hatte Adam, an recht unpassender Stelle mithin, sein später erworbenes Wissen von Jumne zusammengefaßt. Indessen steht die letzte Frucht der Beschäftigung damit noch aus, da sonst eine Erwähnung Birkas kaum fehlen würde; die Bemerkung IV, 20 ist also bisher nicht gemacht gewesen. Die Oder, so wird II, 19 erzählt, berühre die skythischen Gewässer gerade da, wo sich an ihren Ufern die sehr angesehene Stadt Jumne erhebe, den rundum wohnenden Barbaren und Griechen ein vielbesuchter Standort. Der Preis des Ortes klingt so ausschweifend, daß einiges Anziehende darüber eingefügt werden soll. Jumne, Europas größte Stadt, wird von Slawen und anderen Nationen, Griechen und Barbaren bewohnt; auch Sachsen, die ihr

Christentum verhehlen müssen, wohnen dort mit Rechtsgleichheit. Denn das Heidentum herrscht in Jumne, was nicht hindert, daß dort treffliche Gewohnheiten zu finden sind, dazu alle möglichen Annehmlichkeiten und Seltenheiten. Der Reichtum beruht auf den Waren aller Nordvölker. Dort ist der auch von Solinus vermerkte Vulkanstopf, den die Eingeborenen das griechische Feuer nennen. Dort zeigt sich Neptun in dreierlei Art, denn jene Insel wird von drei Meerengen bespült; eine, sagt man, sei ganz grünen Aussehens, die andere weißlich, die dritte durch andauernde Stürme in wildbrausender Bewegung. Von dieser Stadt gelange man in kurzer Ruderfahrt nach Dymin hinüber. — Es folgen nun bei Adam eine Angabe über die Demmin benachbarten Runen (Ranen) und über die beiden Reisewege von Hamburg nach Jumne. Hierauf heißt es: »Von dieser Stadt segelnd, gelangt man am vierzehnten Tage nach dem ruzzischen Ostrogard. Seine Hauptstadt ist die Stadt Chive, die Nebenbuhlerin des Szepters von Konstantinopel, eine der herrlichsten Zierden Griechenlands.«

Die Kritik hat sich durch die Einzelanstöße im Verlauf dieses Berichts von dessen Gesamtbetrachtung tatsächlich fernhalten lassen. Im Jahre 1839 kam Ludwig Giesebrecht jedoch selbst auf dem üblichen Wege zu einer Beobachtung, die den richtigen Gedankengang hätte einleiten können. Sachlich war allerdings falsch, wenn er meinte, die Stelle Adam IV, 35 bei Scholion 140 samt diesem, sollte entweder die Sätze Ibi est Olla Vulcani ... und Ibi cernitur Neptunus ... in II, 19 an sich ziehen oder umgekehrt[1], allein der Stand des Wissens hätte die Annahme fördern müssen. Ein Fortschritt über diesen Stand hinaus war erst durch die Auffindung der von Adam gemeinten Stelle bei Solinus zu erwarten, jene olla Vulcani betreffend. Das gelang 1895 August

[1] Giesebrecht fand also eine Schilderung der Insel Island als die Grundlage heraus (Baltische Studien VI), eine Hypothese, die dann Lappenberg mit Erfolg bekämpft hat. Aber Giesebrechts Aufhellungsversuch behielt als solcher seinen Beispielswert, wovon neuerdings wieder Ph. W. Kohlmanns »Adam von Bremen« (Leipz. Histor. Abhandlungen X, 1908, S. 21 ff.) ausgiebig zeugte. Dort ist alles erschöpfend beigebracht worden, was sich in der Richtung auf Italien, ausgehend von Papst Gregors Dialog IV, 30 (dazu Adam I, 46, IV, 42), der Ermittlung darbietet. Mit dem »griechischen Feuer« wird man sich wiederum nicht einig.

Bernard[1], indem er Solin. 21 heraushob, wo von Naphtha die Rede ist, das in Moesien vorkomme: »Oleum quod vocant Medicum; hoc ad incendium excitatum si obruere aqua gestias, ardet magis nec alio sopitur quam jactu pulveris.« Somit schlug der Gelehrte vor, bei Adam olla V. in olea V. zu ändern, da der Handelsartikel in Jumne möglich war, Solinus aber beim besten Willen noch nicht vom »griechischen Feuer« ausdrücklich Erwähnung tun konnte. Die Wichtigkeit dieses Hinweises[2] kommt, wie meistens, erst bei seiner Weiterverfolgung zutage.

Jumne als Stapelort für »griechisches Feuer« ist zwar vorstellbar, aber unwahrscheinlich genug, während Adams Angabe sogar voraussetzt, es wäre dafür berühmt gewesen. Davon müßten die nordischen und slawischen Seekriege etwas merken lassen. Die Quelle des Übels wird deshalb in anderer Richtung zu suchen sein; man kann gar nicht umhin, jetzt an das vergebliche Ringen Adams mit dem Zustande seiner Notizen zu denken. Es charakterisiert ja beinahe jede umfassendere Mitteilung, und wo Einteilung erkennbar wird, wie im vierten Buche, zeigt sich um so deutlicher, daß der Sammler keine Fragestellung an sein Material zu richten gewohnt war. Einen Nachschlageapparat in anderer Form als in Randbemerkungen, bei denen das Stichwort mangelhaft angebracht war, kannte er schwerlich; mit Zetteln umzugehen verstand man noch weniger. Hier lag vielmehr die Gefahr vor, daß ganz verschiedene Vermerke zusammenflossen; — daß Aneinandergehöriges sich räumlich entfremdete, war soeben schon aus der Versprengung der Jumne-Notizen zu erschauen. Die Würdigung solcher für unsere jetzigen Begriffe außerordentlichen Schwierigkeiten mag, auch unerörtert, von Anfang an zu der freundlichen Beurteilung der »Hamburgischen Kirchengeschichte« mitgewirkt haben.

Man sieht dem 19. Kapitel des zweiten Buches sogleich an,

---

[1] De Adamo Bremensi geographo, Paris, p. 41.

[2] Bernhard Schmeidlers sehr belehrende Studie in Zeitschr. f. Lübeckische Geschichte XVI, 111 ff. über die neuere Literatur zu Adam geht wohl etwas zu kurz mit Bernards Arbeit um, die freilich mehr Gleichmaß wünschen ließe, sonst aber für den Gegenstand keineswegs unfruchtbar ist. Das gilt ähnlich auch im Hinblick auf Kohlmanns Beitrag.

daß es unter dem Drucke unentwirrter Sammelvermerke steht. Der Resignation Adams entwachsen, können wir jedoch den Versuch sachkritischer Zurechtstellung wagen, der hier sowohl durch seine Einfachheit wie durch die Art des Ergebnisses gerechtfertigt sein dürfte. Der Anschluß gäbe folgendes Textbild:

Über die Leutizen hinaus, die mit einem anderen Namen Wilzen genannt werden, tritt uns der Oderfluß entgegen, der reichste Strom des Slawenlandes. An seiner Öffnung, allwo er die skythischen Sümpfe berührt, bietet die sehr angesehene Stadt Jumne einen vielbesuchten Standort dar[1]. Denn auch den zugereisten Sachsen ist zu gleichem Rechte einzuwohnen gestattet, wenn sie nur während des Aufenthaltes ihr Christentum nicht kundtun. Denn alle sind noch befangen in heidnischem Brauch; im übrigen wird, was Sitten und Gastlichkeit anbelangt, kein Volk zu finden sein, das sich ehrenhafter und gefälliger bewiese[2]. Jene Stadt, reich durch die Waren aller Völker des Nordens, entbehrt keiner Annehmlichkeit oder Seltenheit. Von jener Stadt setzt man in kurzer Ruderfahrt nach der Stadt Dymine hinüber, die an der Mündung des Flusses Peanis gelegen ist, wo auch die Runen wohnen, nämlich von daher bis zur Provinz Semland, welche die Pruzen besitzen. Die Reise ist folgender Art: man gelangt von Hammaburc oder vom Elbefluß in sieben Tagen nach der Stadt Jumne, und zwar zu Lande. Denn will man zu Wasser reisen, so muß man in Sliaswig oder Aldinburc zu Schiff gehen, um nach Jumne zu kommen. Von derselben Stadt segelnd gelangt man am 14. Tage nach dem ruzzischen Ostrogard.

Seine Hauptstadt ist die Stadt Chive, die Nebenbuhlerin des Szepters von Konstantinopel,

eine der herrlichsten Zierden Griechenlands. Weil nun zum Preise dieser Stadt große und kaum glaubliche Dinge

---

[1] »barbaris et Graecis, qui sunt in circuitu«, was noch folgt, ist Neubetonung der Aussage im zweitnächsten Satze: »Sclavi cum aliis gentibus, Graecis et barbaris«, wäre aber hier, für sich, ohne Zwang nicht mehr unterzubringen.

[2] Vgl. II, 26: a quibus contra spem ... humane receptus. Die Streichung des »humane« in einigen Handschriften ist also zu verwerfen; der Eindruck auf Adam war nicht gering.

vorgebracht werden, halte ich es für anziehend, einiges Erwähnenswerte einzufügen. Es ist wirklich die größte von allen Städten, die Europa einschließt. In ihr wohnen Slawen und andere Völker, Griechen und Barbaren. Dort findet sich »der Vulkanstopf«, den die Einwohner das Griechische Feuer nennen, dessen auch Solinus gedenkt. Dort zeigt sich Neptun in dreierlei Art, denn jene Insel wird von drei Meerengen bespült; eine, sagt man, sei ganz grünen Aussehens, die andere weißlich, die dritte wütet wegen andauernder Stürme in wilder Brandung.

Zur Herleitung des hiernach bei Adams Niederschrift vorauszusetzenden Mißverständnisses wäre die Annahme erforderlich, daß dem Magister ein Bericht über Jumne und über Chive vorlag, dessen Zweiheit er nicht erkannte. Auf dem Wege der entsprechenden Herabsetzung von Adams Fähigkeiten und seiner Gedächtnisschärfe dürfte die Erklärung kaum gelingen; ihre Widerlegung wäre leicht. Man geht am sichersten mit der Vermutung, daß Adam hier mit einem Material zu tun hatte, dessen Herkunft ihm fremd war. Nun sieht seine Kirchenhistorie zu Ehren Bremen-Hamburgs einem Gedanken ähnlich, den wir am ehesten beim Erzbischof Adalbert suchen würden, und man kann dem dritten Buche noch stark anmerken, daß ihm eine umfassend geplante Huldigung für diesen geistlichen Politiker zugrunde lag[1]. Erst vier Jahre vor Adalberts Tode, zu Beginn des Niederganges und der Leiden des Erzbistums, kam Adam nach Bremen; die Gesichtspunkte, die das Werk vertritt, ließen sich erst von 1072 ab hervorkehren. Adams eigene Sammlertätigkeit ist nicht anzuzweifeln aber sie wird von dem ausgegangen sein, was schon vor ihm auf Adalberts Veranlassung geschehen war. Vielleicht hat die pointierte Bemerkung Adalberts (III, 3), es fehle ihm nur an Geistlichen und an Bausteinen, Beziehung auf das schließliche Liegenbleiben auch

[1] Die Tätigkeit Adams fiele dann mit einer Umarbeitung des Urtextes zusammen. Es muß doch auffallen, daß III, 2 Adalberts Abstammung unterdrückt worden ist (dazu III, 9, Schlußsatz), und daß III, 6 offen eingestanden wird, der Autor befolge ein abträgliches Prinzip. In dem Epilog an Adalberts Nachfolger sind verschiedene Verse enthalten, die ganz anders auf den Vorgänger passen würden, ihm vielleicht galten.

seines literarischen Denkmals, wozu Adams abbittender Zusatz völlig paßt. Genug: es ist schon aus allgemeinen Gründen sehr wahrscheinlich, daß Adam sich mehrfach an Vorgefundenes hält, das nicht von seiner Hand, aber bereits für die Arbeit bald grob, bald brauchbarer zugeschnitten war. Gerade die Mitteilungen über Jumne waren veraltet, das beweist das Scholion 57.

Nach unserer Textumbettung in II, 19 würde Jumne vor allem von der fabelhaften Behauptung befreit, es sei irgendwann einmal Europas größte Stadt gewesen. Allerdings ist noch nicht viel gebessert, wenn der Anspruch auf Kiew übertragen erscheint. Doch bedarf es keines umständlichen Beweises, daß die »Schilderung« Kiews überhaupt nichts taugte. Die wenigen Worte über das Gemisch der Bevölkerung mögen zutreffend gewesen sein, aber dann folgen Rätsel. Zunächst kann die aemula Konstantinopels weder eine Zierde Griechenlands, noch die civitas maxima Europas heißen. Diese Auszeichnungen wurden im Mittelalter dem goldenen Byzanz nicht bestritten. Die olla oder olea Vulcani gerade in Kiew festzulegen fehlt der Anhalt, selbst wenn die Solinusstelle an rumänische Naphtha zu denken erlaubt; aber die Frage zu lösen reicht am Ende hin, daß die Einwohner, wenn sie Naphtha oder gar Brandmischungen ausführten, nicht »griechisches Feuer« als Bezeichnung annahmen. Die Quelle kann nur Konstantinopel im Auge gehabt haben[1]. Ziemlich einwandfrei darzutun ist die Beziehung des Neptunus triplex auf Konstantins Stadt. Denn im Mittelgriechischen heißt das »ungastliche Meer« der Alten *μαύρη θάλασσα* (Adam: motu furibundo perpetuis saevit tempestatibus), der Archipel, dessen heutiger Name spätere Bildung ist, *ἄσπρη θάλασσα* (*subalbida* Adams); die Propontis als viridissimae speciei aufzufassen wurde durch das gegensätzliche Erfordernis nötig und legten wenigstens ihre dafür berühmten Ufer nahe. Diese packende Charakteristik der drei freta macht Entlehnung aus einer Ekphrasis

---

[1] Dem Marchus Graecus müßte zu entnehmen sein, ob man dort überhaupt von »griechischem Feuer« sprach, was zunächst unwahrscheinlich ist. Es wird ein technischer Ausdruck gegolten haben. Aber der Verfasser jener Chive-Notiz war augenscheinlich auf sein Gedächtnis angewiesen gewesen und hat nicht mehr gefühlt, wo er die Wiedergabe verließ und zu kommentieren begann.

über die Hauptstadt wahrscheinlich[1], und über den insularen Eindruck Konstantinopels vermöge dreier Meeresarme gibt Prokop De aedificiis I, 5 eben den Ton an, der hier widerklingt. Die als Quelle für jene der Stadt Kiew zugeschobene Notiz, der Adam so unglücklich folgt, vermutete Ekphrasis mag irgendwie an die Prokopstelle angeknüpft haben.

Bernard meint p. 42 seiner vorerwähnten Schrift, das Haff, die Swine und die Dievenow müßten die freta sein. Das könnte schon Adam zur Beruhigung gedient haben, und es ist von symptomatischem Interesse, wie auch in neuerer Zeit kaum jemals Gewicht darauf gelegt wurde, daß die Charakteristik des Neptunus triplex doch maßgebend für die Notiz war. Es fehlte doch wohl an normalen Bedingungen beim Consensus, sonst wäre es unmöglich gewesen, daß eine so auffallende Aussage neben ähnlichen ohne die Bewertung blieb, die gerade hier zum Erkenntnisgewinn ansporte.

Helmold in seiner Slawenchronik spricht ein Jahrhundert nach Adam von »Jumneta« als einer längst zerstörten Stadt, deren Überreste noch vorhanden seien. Sonst folgt er den Mitteilungen des Vorgängers, unter Weglassung der olla Vulcani. Es sei ein Dänenkönig mit großer Flotte gewesen, der Jumneta vernichtete. Scholion 57 bei Adam nennt König Magnus (etwa im Jahre 1043) als Angreifer, aber: clades par fuit. Die nordische Saga über Magnus stimmt mit Helmolds Auffassung überein.

Jumnes engere Lokalität nebst den Fragen betreffend Jomsburg und Julin zu erörtern würde sich hier nicht mehr in den Rahmen fügen.

[1] Vgl. K. Krumbacher, Byzant. Literaturgeschichte [2], S. 414 f. Der Satz bei Adam II, 19: »De cuius praeconio . . .« gibt den ganz echten Stil der Ekphraseis.

X.

Die Hanse und Holland von 1474 bis 1525.

Von

Ludwig Lahaine.

I. Einleitung.

Die Hanse und Holland[1] bis zum Jahre 1474[2].

Solange die Holländer sich darauf beschränkten, in geringem Umfange Korn aus den Ostseeländern durch den Sund nach Westen zu führen, fehlte es an Reibungsflächen zwischen ihnen und den Hansen. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts gelang es ihnen indessen, sich auch am Transport der baltischen Wertwaren, ja sogar am Handel mit ihnen zu beteiligen. Auch diese brachten sie durch den Sund nach dem Westen, woher sie Baiensalz oder wertvolle Stückgüter einführten. Dadurch aber drangen sie in Handelszweige ein, die Lübeck und seine wendischen Genossen vorzugsweise pflegten. Die wendischen Kaufleute zogen dem gefahrvollen Wege um Skagen den sicheren über die Trave vor. Dadurch floß besonders den Lübeckern in jedem Jahre bedeutender Gewinn zu. Sie wurden daher am empfindlichsten getroffen, wenn jetzt ein Teil der Wertwaren von den Holländern um Skagen geführt wurde, und gingen mit ihren wendischen Genossen auch zuerst dagegen vor: Auf der 1423 in ihren Mauern abgehaltenen Tagfahrt ward auf ihren Vorschlag hin den Holländern der Handel in Livland verboten.

---

1 Unter diesem Namen fassen wir der Gewohnheit gemäß die Gebiete Holland, Seeland und Westfriesland (ohne Groningen) zusammen.

2 Dieses Kapitel beruht in Sonderheit auf den Darstellungen von E. Daenell, Die Blütezeit der deutschen Hanse; D. Schäfer, Die deutsche Hanse; Smit, De opkomst van den handel van Amsterdam; W. Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse; W. Vogel, Kurze Geschichte der deutschen Hanse.

Allein der Vorstoß mißlang: Im Kopenhagener Waffenstillstand vom August 1441, der dem 1438 ausgebrochenen Kriege zwischen den wendischen Städten und den Holländern ein Ende machte, gewährleisteten beide Gegner einander freien Verkehr und versprachen, alle diesen hindernden Neuerungen wieder zu beseitigen[1].

In Kopenhagen wurde wenige Tage darauf, am 6. September 1441, auch die wegen der 1438 erfolgten Wegnahme der preußisch-livländischen Baienflotte durch die Holländer entstandene Verstimmung zwischen Danzig und Holland durch einen Vertrag behoben, demzufolge sich die Holländer zu einer Schadenersatzzahlung von 9000 ℔ Grote flämisch verstanden.

Bemerkenswert ist vor allem, daß im Laufe des erwähnten wendisch-holländischen Krieges der hansisch-holländische Gegensatz auf einen neuen Kampfplatz, nach Dänemark, hinübergespielt worden war. Das hing damit zusammen, daß der holländische Ostseehandel am Sunde seine verwundbarste Stelle besaß. Ein hansisch-dänischer Konflikt, der die Sperrung des Sundes von seiten der Hanse zur Folge hatte, mußte auch die Holländer schwer schädigen und konnte sie zur Aufgabe ihrer Neutralität veranlassen. Zum andern mußten die Hansen bei einem Kriege mit den Holländern zur besseren Durchführung der Sundsperre stets bemüht sein, den Beherrscher der Sundstraße für sich zu gewinnen.

Hier lagen die Keime zu späteren Verwicklungen. Sie wurden noch vermehrt durch die einsetzenden Bemühungen der Holländer, sich in Norwegen, besonders in Bergen, neue Handelsgebiete zu schaffen. Bei dieser Lage der Dinge bot sich der dänischen Politik jetzt die Aussicht dar, die politische und wirtschaftliche Abhängigkeit Dänemarks von der Hanse dadurch zu lockern, daß sie die beiden Wettbewerber, Hansen und Holländer, gegeneinander ausspielte.

Auch im Westen hatte sich inzwischen eine Wandlung der Verhältnisse zu Ungunsten der Hanse vollzogen[2]. 1433 waren die

---

[1] Daenell, Blütezeit I, 320; Vogel, Hanse S. 77; Smit, Opkomst S. 302.

[2] Vgl. für das Folgende: W. Stein, Die Burgunderherzöge und die Hanse, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1901 S. 9 ff.

Grafschaften Holland, Seeland und Westfriesland mit Flandern und Brabant unter das Szepter eines Herren vereinigt worden. Damit fiel für die Hanse die Aussicht weg, die Handelseifersucht der Fürsten der einzelnen Gebiete wie in früherer Zeit zu ihrem Vorteil auszunutzen.

Wohl strebten auch in der Folgezeit einzelne burgundische Landesteile danach, ihre Sonderinteressen im Bunde mit der Hanse gegenüber andern geltend zu machen, aber je mehr sie unter die Zentralregierung gebeugt wurden, um so weniger Kraft besaßen sie, sich gegen deren Willen zum offensichtlichen Schaden einer andern Landschaft durchzusetzen [1].

Noch eine andere Erwägung mußte sich von nun an den lübischen Politikern aufdrängen: Maßregeln gegen den Handel einer burgundischen Provinz konnten in Zukunft unter Umständen den hansischen Verkehr im ganzen burgundischen Reiche in Gefahr bringen.

Der Ostseehandel der Holländer machte um die Mitte des Jahrhunderts infolge der von hansischer Seite über Flandern verhängten Handelssperre nicht unbedeutende Fortschritte.

Auch zu Christian I. unterhielten sie gute Beziehungen. Die starke Spannung zwischen ihm und den wendischen Städten während der fünfziger Jahre veranlaßte diesen zu Privilegienverleihungen an die Holländer, insbesondere die Amsterdamer.

Als er indessen Ende der sechziger Jahre infolge der inneren Schwierigkeiten in Schweden auf die Freundschaft der wendischen Städte angewiesen war, vermochten ihn diese 1469, den holländischen Handel in Norwegen wieder auf ein ganz geringes Maß zu beschränken [2].

---

[1] Vgl. z. B. die Erneuerung des Brügger Stapelzwanges für die Holländer 1499 ff. — Kapitel III.

[2] Vgl. dazu auch Daenell, Blütezeit II, S. 216 ff. Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer XIII. Die Holländer sollten nur in Bergen gelitten werden; nur zwei Schiffsladungen durften sie jährlich dorthin führen und ihre Tuche, Kramwaren und Spezereien nur im großen in zwei Garden an der Südseite des Hafens absetzen. Das 1470 auf Vorstellungen des burgundischen Herzogs den Amsterdamern gewährte Privileg, das ihnen den Handel in kleinen Mengen für ganz Bergen mit Ausnahme der deutschen Brücke freigab, mußte Christian schon 1471 auf Drängen der Hansen widerrufen.

Wenige Jahre später holten sie zu einem starken Schlage gegen den holländischen Ostseehandel aus, indem sie auf dem Hansetage von 1470 eine Reihe von Verordnungen erneuerten, die in ihrer Gesamtheit das System des Zwangsstapels zu Brügge ausmachten[1]. Alle Wertwaren des Ostens und Nordens wie des Westens[2] sollten von nun an nach Brügge zum Stapel gebracht werden. Brügge hatte einerseits als Tuchmarkt für die Hansen den großen Vorteil, daß sie hier beim Einkauf der Laken vermöge ihrer Privilegien weniger mit Abgaben beschwert wurden als die Holländer und übrigen Niederländer, andererseits mußten die holländischen Laken, wenn sie erst über Brügge ihrem Bestimmungsort im Osten zugeführt wurden, infolge der vermehrten Transportkosten und Abgaben im Preise steigen und dadurch ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber den größtenteils von den Hansen zum Verkauf gebotenen flandrischen Laken einbüßen.

Aber damit nicht genug. Um eine Gewähr dafür zu haben, daß dem Stapelgebote Folge geleistet wurde, beschränkte man den Verkehr mit den ihm unterworfenen Gütern auf die Straße Lübeck—Hamburg. Von Hamburg aus brachte eine Anzahl Schiffe, die Hamburg und Lübeck dort gemeinsam bereit hielten, sie nach Brügge. Kaufleute, die Stapelgut aus dem Osten um Skagen zu führen gedachten, mußten einen Eid ablegen, daß sie es zunächst nach Brügge[3] bringen würden.

Es ist klar, daß auch diese zweite Seite der Stapelordonnanz eine starke Beeinträchtigung für den Handel der Holländer bedeutete. Es sollte ihnen eben die Mitwirkung am Austausch der Wertwaren des Westens und Ostens verleidet werden. Gelang das, so war auch die Gefahr, daß der Wertwarenhandel mehr und mehr die Sundstraße benutzen würde, größtenteils beseitigt. Widerspruch gegen die Stapelbestimmungen von seiten der Holländer konnte daher nicht ausbleiben.

---

[1] Vgl. für das Folgende: Daenell, Blütezeit II, S. 70 ff., 85 f., 97 ff. Rogge, Der Stapelzwang des hansischen Kontors zu Brügge, S. 8 ff., 16 ff.

[2] Wachs, Metalle, Fellwerk, Waidasche, Fette, Wolle, Flachs, Hanf, Werg, Leinwand, Tuche. Nicht von der Verfügung getroffen wurden die Massengüter des Ostens wie Holz, Getreide, Teer u. a. m.

[3] oder einem der freigegebenen Märkte von Antwerpen oder Bergen op Zoom.

Aber auch die Preußen und Livländer wie die Städte an der Südersee wollten von einer derartigen Beschränkung des holländischen Handels nichts wissen. In Preußen und Livland waren die Holländer gern gesehene Gäste. Ihre Fahrzeuge boten den Preußen und Livländern eine willkommene billige Beförderungsgelegenheit und machten sie von der wendischen Reederei unabhängig. Die Süderseer wurden bei ihrer ähnlichen geographischen Lage in ähnlicher Weise von den Verordnungen getroffen wie die Holländer[1]. Von größter Tragweite aber war doch der Widerstand der Holländer. Sie riefen die Hilfe Karls des Kühnen an. Die Sache lag für diesen nicht einfach. Denn Brügge, dem der hansische Stapelzwang bedeutende Vorteile brachte, gehörte ja auch seinem Reiche an. Schließlich aber gelang es den Holländern doch, den Herzog für sich zu gewinnen, so daß dieser von der Hanse die Aufhebung der Stapelordonnanz verlangte. Die Erwägung, daß auch Flandern, eines ihrer Haupthandelsgebiete, zum Machtbereich des Burgunders gehöre, die ablehnende Haltung der preußisch-livländischen Städte und schließlich die Lage der Dinge im skandinavischen Norden wird sie veranlaßt haben, ihm zu willfahren. Am 29. April 1474 schlossen sie mit ihm zu Utrecht einen Vertrag ab. Darin wurde ein neuer Stillstand bis zum 1. Januar 1477 vereinbart[2]. Für die Dauer desselben sollten die Holländer vom Brügger Stapelzwange befreit sein. Dafür brauchte der hansische Kaufmann in den Landen des Herzogs von Burgund nur zwei Zölle zu entrichten.

II.

Von 1474 bis zum Hansetage von 1487.

Im selben Jahre, da die Beziehungen der Holländer zu den wendischen Städten vertragsmäßig geregelt wurden, trat in ihrem

[1] Die süderseeischen Städte lagen dem Stapel so nahe, »daß sie auch ihre heimischen Häfen an seine Stelle setzen konnten« (Schäfer, Die deutsche Hanse, S. 98). Köln kam zunächst nicht in Frage, weil die gleiche Versammlung, die die Stapelbeschlüsse veröffentlichte, den Ausschluß dieser Stadt aus der Hanse aussprach (1. April 1471). Vgl. Daenell, Blütezeit II, S. 105.

[2] Der in Kopenhagen 1441 abgeschlossene Stillstand war 1451 und 1461 um weitere zehn Jahre verlängert worden, aber 1471 abgelaufen, ohne daß es zu weiteren Vereinbarungen gekommen wäre.

Verhältnis zu Danzig eine Trübung ein. Während des hansisch-englischen Krieges von 1469 bis 1474 war im April 1473 dem Florentiner Tommaso Portinari ein unter burgundischer Flagge segelndes Schiff mit reicher Ladung von dem Danziger Auslieger Paul Beneke weggenommen worden. Der Geschädigte hatte sich an Herzog Karl den Kühnen gewandt und im Mai desselben Jahres einen Arrestbefehl von ihm erwirkt, demzufolge er alles hansische Gut in den Niederlanden bis zur Höhe des Wertes der genommenen Waren beschlagnahmen durfte[1]. Im Utrechter Vertrag vom April 1474 war den wendischen Städten von Karl zugestanden worden, daß ein Glied der Hanse in den Niederlanden nicht für das Verschulden eines andern haftbar gemacht werden sollte. So waren sie vor Arrestierung ihrer Waren durch Portinari gesichert. Danzig aber mußte fürchten, daß der Kläger, nachdem die Beschlagnahme hansischer Güter in Flandern infolge des Einschreitens der Lede mißglückt war, jetzt in andern niederländischen Provinzen, etwa in Holland, die Festnahme von Danziger Gut veranlassen werde[2].

Dadurch wurden viele Danziger abgeschreckt, Holland während dieses Jahres zu besuchen. Umgekehrt wagte auch mancher Holländer die Fahrt nach Danzig nicht, da er besorgte, man würde bei Arrestierung von Danziger Kaufleuten in Holland zu Gegenmaßregeln schreiten[3]. Dasselbe Bild zeigt der Verkehr zwischen Holland und Danzig in der ersten Hälfte des Jahres 1475[4].

---

[1] Vgl. über den Portinari-Streit: v. d. Ropp, Zur Geschichte des Alaunhandels, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1900 S. 119—136. O. Meltzing, Tommaso Portinari und sein Konflikt mit der Hanse, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1906 S. 101—123.

[2] Hatte doch schon Anfang Februar 1474 ein Haarlemer, der gleichfalls durch Danziger Auslieger im vorigen Jahre Schaden erlitten hatte, auf Grund eines vom Herzog ausgestellten Arrestbefehls sich an Danziger Waren in Rotterdam schadlos gehalten, ohne daß die Rotterdamer ihn daran hatten hindern können. HUB. X Nr. 278, 309.

[3] Wirklich wurde auch 1474 ein Haarlemer Schiff mit Ladung in Danzig arrestiert (HUB. X Nr. 366; S. 228 A. 2).

[4] HUB. X Nr. 307, 391. — 1474 liefen nur 13, 1475 nur 38 Holländer in Danzig ein, dagegen in friedlichen Zeiten, z. B. 1476, 116 Schiffe. Vgl. Lauffer, Danzigs Schiffs- und Warenverkehr am Ende des 15. Jahrhunderts, Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins Bd. 33 S. 8.

Im Frühjahr 1475 schien auch das Einvernehmen der Holländer mit den wendischen Städten aufs neue gefährdet. Lübeck entschloß sich im März, an dem im vorigen Jahre ausgebrochenen Reichskriege gegen Karl den Kühnen teilzunehmen. Dazu veranlaßte es »das nahe Verhältnis des Burgunders zum dänischen Herrscher, dessen Bruder in Oldenburg und andern ausgesprochenen Städtefeinden«[1].

Als das lübische Kontingent im April nach dem Rheine aufbrach, entsandte Lübeck seinen Sekretär Bersenbrugge nach Holland, um dort seine Teilnahme am Kriege mit dem Gebote des Kaisers zu begründen und den Holländern auch weiterhin Sicherheit zu versprechen.

Amsterdam und die Städteversammlung im Haag nahmen die lübische Botschaft wohlwollend auf und sandten einen Boten zum Herzog ins Lager vor Neuß, ihm die Sache vorzustellen. Angesichts des gespannten Verhältnisses zu Danzig[2] wollten sie nicht auch noch das Einvernehmen mit den wendischen Städten aufs Spiel setzen, noch dazu wegen eines Krieges, der für sie von keinem Interesse war. Eine Antwort des Herzogs ist nicht eingelaufen. Der Friedensschluß zwischen ihm und Friedrich III. im Juni befreite die wendischen Städte aus ihrer eigenartigen Stellung gegenüber den Holländern[3].

Seit Anfang des Jahres waren diese bemüht, den Danzigern von Karl Sicherheit vor Arrestierung in Sachen Portinaris und anderer Geschädigter zu erwirken. Sie waren nicht gesonnen, um Portinaris willen auf den Verkehr mit Danzig noch länger zu verzichten. Im August hatten sie Erfolg: Karl gewährte den Holland besuchenden Danzigern bis zum 1. November 1477 Sicherheit vor der Ausführung der Arrestbefehle. Danzig versprach nun seinerseits den Holländern Sicherheit für dieselbe Zeit, und so konnte

[1] v. d. Ropp, HR. II 7 S. VI.

[2] Dazu kam, daß die Holländer seit 1475 mit Frankreich im Kriege lagen. 80 Schiffe der holländischen Baienflotte fielen den Franzosen in diesem Jahre in die Hände. J. ter Gouw, Geschiedenis van Amsterdam III, S. 102—109.

[3] HR. II 7 S. 458 A. 1; Nr. 291; 300 §§ 5, 12—16. HUB. X S. 256 A. 3[2]. Vgl. ferner: v. d. Ropp, Die Hanse und der Reichskrieg gegen Burgund, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1898 S. 41—55. Daenell, Blütezeit II S. 136.

1476 der Verkehr zwischen ihm und den Holländern wieder in der gewohnten Weise stattfinden[1].

Der Waffenstillstand zwischen Holland und den wendischen Städten sollte am 1. Januar 1477 sein Ende erreichen. Beide Kontrahenten hatten 1476 den Wunsch, ihn um mehrere Jahre zu verlängern. Die wendischen Städte ermächtigten den Kaufmann zu Brügge, eine Verlängerung auf 4 bis 6 Jahre herbeizuführen[2]. Die Holländer bemühten sich im darauffolgenden Winter um Verlängerung beim Kaufmann zu Brügge. Dieser ging indessen nicht allzu bereitwillig auf ihren Wunsch ein, sondern ließ Klagen über Verletzung des jüngst geschlossenen Vertrages laut werden[3].

Diese selbständige Handlungsweise des Kontors steht sicherlich in Zusammenhang mit dem Mißgeschick, das Karl den Kühnen von Burgund im letzten Jahre heimgesucht hatte. Hatte der Kaufmann zu Brügge 1474 auf seine Forderung, den Stapel auf die Holländer auszudehnen, schweren Herzens verzichten müssen, so glaubte er jetzt vielleicht die Zeit gekommen, einen günstigeren Vertrag zu schließen, mindestens aber Abstellung von mancherlei Übertretungen des Utrechter Vertrages, die sich die Holländer erlaubt hatten, zu erlangen. So lief der Stillstand Silvester 1476 ab, ohne daß man zu irgendwelchen neuen Abmachungen gelangt wäre.

Da verschob sich die Lage weiter zugunsten des deutschen Kaufmannes, als zu Anfang des neuen Jahres die Kunde von Karls des Kühnen Tode seine Lande durcheilte. Feinde bedrohten von außen und innen den Bestand des Reiches: Schon ließ der Todfeind Karls, Ludwig XI. von Frankreich, seine Truppen in Burgund

[1] HUB. X Nr. 372, 400, 440. HR. II 7 S. 448 A. 2. 1476 liefen 116 Holländer Kauffahrer in Danzig ein. Lauffer a. a. O.

[2] HR. II 7 Nr. 338 § 161.

[3] Über die für Anfang November 1475 geplanten Verhandlungen zu Bergen op Zoom erfahren wir nichts weiter (HUB. X Nr. 513a § 1). Auf der Tagfahrt der holländischen Städte zu Leyden (1476 Juli 16) kam die Stillstandsverlängerung zur Sprache (ebd. § 2). Verhandlungen zwischen den Holländern und dem Kaufmann auf dem Wintermarkt zu Bergen op Zoom 19. November 1476: HR. III 1 Nr. 7, 11; HUB. X Nr. 513a §§ 5, 6. Betreffs Verletzung des Vertrages vgl. HR. II 7 Nr. 289, 290 (Übergriffe des Zöllners zu Sparendam). Verhandlungen zwischen den Holländern und dem Kaufmann vor dem Kanzler zu Mecheln: HUB. X Nr. 513a § 5.

einrücken, bald würden seine Kaper den holländischen Kauffahrern auflauern; von neuem begann der alte, wohl von Karl mit eiserner Faust niedergehaltene, aber nicht ausgerottete Gegensatz zwischen Hoeks und Kabeljaus sich fühlbar zu machen[1]. Die Zügel der Regierung lagen zudem in den Händen einer Frau, die in Gent in »halber Gefangenschaft«[2] gehalten wurde und nicht imstande war, den Forderungen ihrer Untertanen großen Nachdruck zu verleihen.

Unter solchen Umständen mußte es für die Holländer darauf ankommen, mit der Hanse einen möglichst langfristigen Vertrag zu schließen, um den Rücken frei zu bekommen. Aber nun erkannten auch die leitenden Staatsmänner Lübecks die Gunst des Augenblicks und suchten nach Kräften die Notlage des Gegners auszunutzen. Sie ließen den Plan einer langfristigen Verlängerung fallen und schlugen den wendischen Genossen vor, den Bestand nur für eine kurze Spanne zu verlängern. Während dieser Zeit sollte man von den Holländern, »eere se enen mechtigeren heren wedderkregen«, besonders die Abstellung der gegen den letzten Vertrag verstoßenden Zollerhöhungen zu erreichen suchen. Waren dann günstige Zugeständnisse erlangt worden, so sollten sie auf mehrere Jahre vertragsmäßig festgelegt werden[3]. Daher sah der Vorschlag, den der Kaufmann zu Brügge im Auftrage der wendischen Städte an die in Gent zur Tagung der Generalstaaten anwesenden holländischen Deputierten um Mitte März gesandt hatte, denn auch nur eine Stillstandsverlängerung bis zum 30. Juni 1477 vor.

Darauf wollten diese nicht eingehen. Weitere Verhandlungen, die in Brügge geführt wurden, hatten kein Ergebnis. Da versuchten die Holländer mit Gewalt zum Ziele zu gelangen. Wahrscheinlich in der dritten Märzwoche ward in Gent von der versammelten Ritterschaft und den Deputierten der Städte von Holland, Seeland

---

[1] Inventaris van Leyden: 1477 Jan. 30. Die Regierung von Leyden versöhnt auf die Nachricht von Karls Tod und vom Beginn neuer Zwietracht zwischen Hoeks und Kabeljaus beide Parteien. Auch Amsterdam bemühte sich, dem Wiederausbruch des alten Streites vorzubeugen. Vgl. ter Gouw III, S. 131.

[2] Blok, Geschichte der Niederlande II, S. 359.

[3] HR. III 1 Nr. 8, 9.

und Friesland die Arrestierung aller in diesen Ländern befindlichen wendischen Güter und Schiffe beschlossen. Daß dadurch nur ein Druck auf die Hansen ausgeübt werden sollte, lehrt die Tatsache, daß die Holländer die Verhandlungen mit dem Kaufmanne weiterführen ließen und einstweilen verboten, beschlagnahmtes wendisches Gut zu verkaufen.

Die wendischen Städte beantworteten diese Maßnahme mit der Arrestierung holländischer Güter in ihrem Gebiete[1]. Indessen kam es nicht zum Bruche. Als die wendischen Städte ihre Beschwerden einstweilen zurückstellten, konnte Anfang Mai in Brügge zwischen dem Kaufmanne und den holländischen Deputierten ein dreijähriger Waffenstillstand bis zum 1. Mai 1480 auf der Grundlage des Utrechter Vertrages abgeschlossen werden. Ferner ward dort vereinbart, daß innerhalb der nächsten Jahre Abgesandte beider Parteien zusammentreten sollten, um über die jetzt nicht erörterten Klagen der Hansen und Holländer[2] ins reine zu kommen[3].

Trotz der so günstigen Zeitumstände hatten die Hansen nicht an ihren Forderungen festgehalten. Wie war das möglich? Der Kaufmann machte den Räten von Hamburg und Lübeck den Vorwurf, seine Ratschläge nicht genügend beachtet, die ihm übersandten Weisungen nicht geheim gehalten zu haben. Die Gegner hätten seine Instruktionen eher erfahren als er selbst und daher alle seine Maßnahmen mit wohlüberlegten Gegenzügen beantworten können. Die Verhandlungen über die Freilassung der arrestierten Güter zogen sich bis in den Juli hinein. Klagen über widerrechtlich entnommene oder während des Arrestes verdorbene Güter hansischer Kaufleute wurden noch 1479 auf dem Tage zu Münster laut[4].

Dem Vertrage gemäß sollten Lübeck und Amsterdam über den Ort der geplanten Tagung im Laufe der nächsten zwei Jahre übereinkommen. Erst im Juli 1479 einigten sich beide auf

---

[1] HR. III 1 Nr. 9, 11, 13; HUB. X Nr. 539; HR. III 1 Nr. 12.

[2] Welcher Art die Beschwerden der Holländer gewesen sein werden, geht aus den Verhandlungen zu Münster von 1479 hervor.

[3] HR. III 1 Nr. 14, 15; HUB. X Nr. 616a § 2; b § 11.

[4] HR. III 1 Nr. 15—18; 222 §§ 24—27; 223 §§ 16—18; 224 §§ 19—21; HUB. X Nr. 616a § 13.

Münster[1]. Die Verhandlungen fanden dort vom 8.—26. September statt. Mit Ausnahme Stralsunds und Lüneburgs[2] hatten alle wendischen Städte Vertreter dazu entsandt. Aus den Niederlanden waren Gesandte von Amsterdam, Delft, Haarlem, Leyden und Zieriksee erschienen[3].

Die Holländer nahmen während der Verhandlungen eine Haltung ein, die recht verschieden ist von dem hochfahrenden Benehmen, das sie zu Utrecht und in den späteren Tagungen zu Beginn des 16. Jahrhunderts an den Tag legten. Da ihr noch immer von äußeren und inneren Feinden bedrohtes Land des Friedens mit den wendischen Städten bedurfte, so suchten sie alles hinwegzuräumen, woran die Einigung scheitern konnte. Das zeigte sich schon gleich zu Beginn der Tagung. Die Hansen beanstandeten die Vollmachten der Niederländer, weil die Vollmacht des Herzogs nur die Verlängerung des Stillstandes, nicht aber die Abstellung von Beschwerungen des deutschen Kaufmannes erwähne; davon sei auch in der Vollmacht der niederländischen Städte keine Rede. Auch gehe aus dieser nicht genau hervor, so meinten die Hansen, ob sie nur die gegenwärtig vertretenen Städte oder auch alle übrigen umfasse.

Die scharfe Sprache des lübischen Bürgermeisters Heinrich Castorp, der auf hansischer Seite das Wort führte, verfehlte ihren Eindruck auf die Holländer nicht: Beide Parteien gaben einander schließlich vor Abgesandten des Rates von Münster das urkundliche Versprechen, daß alles, was auf der gegenwärtigen Tagung vereinbart werden würde, sowohl für die wendischen wie auch für alle Städte Hollands verbindlich sein sollte. Außerdem wollten die Holländer sich bei ihrem Herrn um die Bestätigung aller Beschlüsse bemühen[4].

Nun erst konnte man in die Hauptverhandlung eintreten. Die Parteien übergaben einander ihre Klageschriften. Aus den Be-

---

[1] Lange hielt man in Lübeck an Hamburg, Stade oder Bremen fest, während Amsterdam eine Stadt in Brabant, Geldern oder Utrecht gewählt wissen wollte (HR. III 1 Nr. 47 f., 75, 82, 102, 104 § 14; 116 bis 138 passim; 177—213 passim).

[2] Ebd. 1 Nr. 211; 210; 215.

[3] Vgl. für das Folgende: HR. III 1 Nr. 216.

[4] HR. III 1 Nr. 216 §§ 9, 11, 13—25; 217.

schwerdepunkten der Holländer, die in ihrer Mehrzahl schon zu Utrecht 1474 vorgebracht worden waren, können wir uns ein Bild machen von der Art, wie die wendischen Städte dem holländischen Ostseehandel Hindernisse in den Weg zu legen wußten. Zunächst suchten sie ihren Wettbewerbern die Durchfuhr von Waren, die diese besonders in den Handel brachten, nach dem Westen oder Osten zu erschweren und ihnen dadurch den Weitervertrieb derselben zu verleiden. Holländer, die Fleisch, Speck und andere Eßwaren aus dem Norden nach dem Westen führen wollten, wurden in Lübeck öfters durch Anhalten gezwungen, diese für billiges Geld den Bürgern zu verkaufen, die sie dann im Westen weiter verhandelten[1]. Ebenso mußte Wein auch dann, wenn er nicht nach Hamburg oder Lübeck bestimmt war, erst in die dortigen Keller gebracht werden, damit der Rat ihn prüfen und zu einem von ihm festgesetzten Preise davon kaufen konnte[2]. Am größten waren die Schwierigkeiten bei der Durchfuhr von Hering. Um Betrügereien bei der Packung zu verhüten und die Güte der Waren zu kontrollieren, war die ganze Ladung in Hamburg oder Lübeck zum Zwecke der Prüfung umzupacken, was natürlich nicht unerhebliche Kosten verursachte. Dazu kam noch, daß Hamburg nach 1474 eine für die Holländer nachteilige Packungsart und eine Erhöhung des Packerlohnes eingeführt hatte[3]. Die Erhöhung der Zölle auf Laken, Öl, Wein, ferner auf Wachs, Kupfer, Pech, Teer, Tran und Holz in Lübeck bzw. Hamburg war schon 1474 Gegenstand holländischer Klagen gewesen, die jetzt erneuert wurden. Ferner verlangten die Holländer Herabsetzung des nach 1474 erhöhten Holzzolles in Hamburg und Regelung der Gebühren des dortigen Kranmeisters[4].

Dazu wurden sie noch von einer Reihe von Maßnahmen getroffen, die allgemein den Gästehandel in Lübeck einschränken sollten. Hierher gehört die Verordnung, daß alle von See kom-

[1] HR. III 1 Nr. 225 § 3.

[2] Ebd. §§ 4, 5.

[3] HR. III 1 Nr. 225 §§ 6, 7; Nr. 219 §§ 3—5. — In Lübeck schon vor 1469, in Hamburg seit 1470 üblich. Vgl. HUB. IX Nr. 739 und A. 3; HR. II 6 Nr. 356 § 120; 167. Im August 1479 beklagte sich Danzig bei Middelburg über minderwertige Heringe (HUB. X Nr. 759).

[4] Ebd. 1 Nr. 225 §§ 8—12; 219 §§ 2, 6.

menden Waren erst drei Tage zum Verkauf an Bürger oder andere Hansen ausliegen mußten, ehe Butenhansen davon kaufen durften[1]. Diesen war außerdem der Kleinverkauf von Laken und Blei in Lübeck verboten[2]. In Hamburg durften sie seit den fünfziger Jahren Magdeburger Dielen nur von Bürgern erstehen, und selbst dann kam es nach der Aussage der Holländer vor, daß ihre Ladung noch eine Zeitlang in Hamburg zurückgehalten wurde, damit die schon absegelnden Hamburger in den Städten des Westens den »Vormarkt« hätten[3]. Ein Vergleich mit den Beschwerden der Holländer von 1474[4] lehrt, daß die Lage ihres Handels in den wendischen Städten sich seitdem nicht geändert hatte.

Die Liste der hansischen Beschwerden gibt zu erkennen, daß der Kaufmann aus den wendischen Städten in Holland ebenfalls mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. In Schoonhoven und Dordrecht waren Unregelmäßigkeiten bei der Erhebung des Zolles vorgekommen[5]. Der Zöllner von Geervliet verlangte von Heringen und anderen in Briel eingehandelten Waren seit der Mitte der sechziger Jahre eine neue Abgabe. Amsterdam hatte östersches Bier, das nicht in den wendischen Städten gebraut worden war, und aus dem Osten eingeführtes Korn mit einer neuen Akzise belegt. Auch in Sparendam und Oldenkercken wurden »ungewohnte« Zölle erhoben[6]. In Geervliet und Gouda forderte man erhöhte Abgaben[7]. Die Schadenersatzforderungen für widerrechtlichen Kauf und Verkauf dort gestrandeten hansischen Gutes werfen ein Schlaglicht auf die Unsicherheit des hansischen Verkehrs in Holland[8].

Antworten und Repliken wurden ausgetauscht. Daran schlossen

---

[1] Nr. 225 § 1. — Vgl. auch Lüb. UB. II Nr. 1001.

[2] HR. III 1 Nr. 225 § 2. Vgl. die Verordnung Lübecks von 1472: HUB. X Nr. 76 §§ 2 f.

[3] HR. III 1 Nr. 225 § 12; II 7 Nr. 39 § 9; 140 § 5.

[4] HR. II 7 Nr. 39.

[5] HR. III 1 Nr. 222 §§ 1—8, 10. Vgl. zu diesem Abschnitt: W. Vogel, Die Binnenfahrt durch Holland, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1909 S. 13 ff.

[6] HR. III 1 Nr. 222 §§ 11, 15, 16, 9, 12.

[7] Ebd. 1 Nr. 222 § 13.

[8] Ebd. §§ 14, 19, 23.

sich mündliche Erörterungen. Deutlich zeigt sich das Bestreben der Holländer, den Frieden mit den wendischen Städten zu erhalten. Auf der einen Seite stellten sie eigene Beschwerden zurück[1], während sie anderseits den mit Nachdruck vorgetragenen Wünschen der Hansen weit entgegenkamen.

Es gelang ihnen daher, ihr Ziel zu erreichen. Der Stillstand wurde um 12 Jahre bis zum 1. Mai 1492 verlängert. Während dieser Zeit sollte den Angehörigen der einen Partei im Gebiete der anderen die gleiche Verkehrsfreiheit gewährt werden wie vor dem hansisch-holländischen Kriege, der mit dem Kopenhagener Vertrage von 1441 endigte. Ohne Zustimmung der Gegenseite durften weder von Holland noch von den wendischen Städten neue Abgaben erhoben werden. Jeder nicht besonders privilegierte Hansekaufmann sollte auf seiner Fahrt durch die holländischen Binnengewässer zwei Zölle zahlen, einen Fluß- und einen Seezoll. Amsterdam und Leyden durften das in den wendischen Städten gebraute Bier nicht höher als mit 8 Stüvern die Tonne belasten. Außerdem versprachen die Holländer, dem Bevollmächtigten des Kontors bei der Wiedererlangung des den hansischen Kaufleuten zu Unrecht abgeforderten Zollgeldes behilflich zu sein[2].

Bemerkenswert ist außerdem, daß die Hansen den Vertrag von Utrecht für abgelaufen erklärten und auf den Kopenhagener Beifrieden von 1441 zurückgriffen[3]. Dieser Schritt wird verständlich, wenn wir uns erinnern, daß die Holländer zu Utrecht nach hartnäckigem Kampfe ihre Befreiung vom Brügger Stapelzwange durchgesetzt hatten. Dadurch, daß die Hansen den Kopenhagener Vertrag zur Grundlage des neuen Abkommens machten, entledigten sie sich einer Bestimmung, die eine wichtige Handhabe gegenüber der holländischen Konkurrenz ausgeschaltet hatte[4].

Zwar fiel, wie gesagt, während der Verhandlung kein Wort, das auf die Absicht einer abermaligen Ausdehnung des Stapel-

---

[1] Beispielsweise die schwerwiegenden über die Behinderung der Durchfuhr von Eßwaren, Wein und Hering durch Hamburg und Lübeck.

[2] HR III 1 Nr. 228 §§ 2, 8, 3, 9, 1.

[3] Ebd. 1 Nr. 216 § 52.

[4] Da die ersten Stapelbeschlüsse aus den Jahren 1442 und 1447 stammten, so war der Kopenhagener Vertrag auch für die Holländer durchaus unverfänglich.

zwanges auf die Holländer hindeuten konnte, daß aber die Wünsche der wendischen Städte dennoch diese Richtung nahmen, zeigen die späteren Ereignisse.

Am 20. Dezember fand das Abkommen die Billigung Maximilians und Marias, die den Waffenstillstand mit Zustimmung der wendischen Städte auf 24 Jahre bis zum 1. Mai 1504 ausdehnten[1]. Die Ratifikation und Auswechslung der Vertragsinstrumente wurde dadurch verzögert, daß die Holländer sich weigerten, den ganzen Vertrag wörtlich in ihre Urkunde aufzunehmen[2]. Indessen mußten sie sich schließlich doch dazu bequemen; so konnte endlich das Brügger Kontor die am 2. März 1482 vollzogene Auswechslung melden[3].

Somit waren die Beziehungen zwischen Holland und den wendischen Städten für eine lange Zeit vertragsmäßig festgelegt. Da aber die Gegensätze keineswegs aufgehoben worden waren, keiner der beiden Gegner in der Folgezeit etwas aufgeben wollte so konnten Reibungen gar nicht ausbleiben.

Die Veranlassung dazu boten unter anderem die kriegerischen Verwicklungen, von denen die Holländer in den nächsten Jahren heimgesucht wurden. Wenn es auch Erzherzog Maximilian, dem neuen Herrn von Burgund, durch seinen Sieg bei Guinegate am 7. August 1479 gelang, seiner Gemahlin Maria die niederländischen Provinzen zu sichern, so konnte er doch nicht hindern, daß französische Auslieger ihrem Handel, insbesondere dem holländischen, viel Schaden zufügten. Daneben machte seit 1478 auch Edo Wiemken, der Häuptling von Jeverland, auf die holländischen Kauffahrer Jagd, und Graf Gerd von Oldenburg zeigte sich als Feind der Holländer mit seinen Ausliegern vor den Mündungen der Elbe und Weser. Alle diese Feinde der Holländer bedrohten auch die neutrale hansische Schiffahrt. Daher rüsteten Lübeck und Hamburg 1480 zum Schutze ihrer Seefahrer Friedeschiffe aus. Die Unkosten sollten durch eine von den Gütern des Kaufmannes

[1] HR. III 1 Nr. 230, 231.

[2] Ratifiziert von den 7 holländischen Städten 1480, 29. Januar; von Maximilian und Maria 1481, 18. September (vgl. Nr. 229).

[3] HR. III 1 Nr. 296—298 § 4; 301; 303 § 22; 316; 319; 322; 329; 334 §§ 17—20, 26; 359.

erhobene Abgabe gedeckt werden[1]. Da auch die Holländer von der Ausrüstung Nutzen hatten, so wünschten die wendischen Städte, die Abgabe auch auf sie auszudehnen. Dabei stießen sie jedoch auf Widerstand. Die Holländer wiesen in einem Schreiben vom Oktober 1480 auf ihre eigenen nicht unbeträchtlichen Rüstungen hin, nicht allein gegen die Franzosen, sondern gleichfalls gegen Wiemken und Gerd, zu denen sie die Hansen nicht herangezogen hätten[2]. Im nächsten Jahre gestanden sie allerdings nach einer erneuten Mahnung der wendischen Städte eine Besteuerung ihrer Kaufleute von September bis Dezember zu. Für 1482 aber weigerten sie wieder die Zahlung[3].

Die Absperrungsmaßregeln der Franzosen gegen die Niederlande, dazu die fortwährenden inneren Unruhen führten 1479 und n den folgenden Jahren eine große Teuerung in Holland herauf, der man durch massenhafte Kornaufkäufe im baltischen Osten zu begegnen sich bemühte[4]. Die große Ausfuhr des Korns nach dem Westen zeitigte in den Ostseestädten einen empfindlichen Mangel, der sich besonders den ärmeren Bevölkerungsschichten stark fühlbar machte[5] und an verschiedenen Orten zu Ausfuhrverboten führte[6].

[1] HUB. X Nr. 809: von jeder lübischen Mark 1 Pfennig.

[2] HR. III 1 Nr. 259 § 32; 263; 261. Daß die Holländer tatsächlich gerüstet hatten, zeigt: Inventaris van Middelburg, hg. von De Stoppelaar, Nr. 499 (1480). Inventaris van Leyden, hg. von Elsevier: 1480 Juni 8. Blok, Eene hollandsche stad S. 222. ter Gouw III, S. 134, 144 A. 4: Amsterdam rüstete von 1477—80 in jedem Jahre Friedeschiffe aus. HUB. X Nr. 641.

[3] HUB. X Nr. 846; 922; HR. III 1 Nr. 339; 361; 363 §§ 11, 13, 14; 374.

[4] Vgl. Chronijck van de Stadt van Hoorn 1604, S. 63, 65 f.; ter Gouw III S. 138, 156. Krantz, S. 465, 467. Kaspar Weinreichs Danziger Chronik in Scriptor. Rer. Prussicarum IV, S. 743: Im Sommer 1481 segelten 1100 Schiffe mit Korn nach Holland, Seeland und Flandern. (Die Zahl ist sicher zu hoch, vgl. Bang, Tabeller over Skibsfart gennem Oresund I: 1497!) 1481 wurden die Ordenshäfen außer von 18 Königsberger und 68 Lübecker von 78 holländischen Schiffen besucht. HUB. X Nr. 926 A. 2.

[5] Krantz, Wandalia, hochdeutsche Übersetzung 1600, S. 465, 467; Reimar Kock, Chronik von Lübeck, ungedruckt, moderne Abschrift im Lübecker Staatsarchiv, I S. 671.

[6] So in Danzig [HUB. X Nr. 949 (1481), Weinreich, S. 743 (Herbst 1481), HUB. X Nr. 926 (1481); 957 (1482); ebd. Nr. 1147 und A. 3], Ham-

Mit der gleichen Maßnahme antworteten die Holländer Ende 1481. Davon wurden diejenigen hansischen Kaufleute unangenehm betroffen, die mit Korn aus dem Osten nach Holland gekommen waren in der Absicht, es nach Flandern oder Brabant weiterzuführen. Sie sahen sich nun gezwungen, es für einen von der holländischen Regierung festgesetzten Preis zu verkaufen.

Als das Brügger Kontor deshalb bei den Holländern Beschwerde führte, fragten diese spöttisch, weshalb man denn zu ihnen komme und nicht gleich ins Swin fahre. Dazu hatte der Kaufmann zu Brügge den wendischen, preußischen und livländischen Städten in der Tat im Dezember 1481 geraten. Wenn es geschähe, würden die Holländer gar bald zu Kreuze kriechen. Die hansischen Kaufleute hatten trotzdem ihren Weg durch die holländischen Binnengewässer genommen, wahrscheinlich, weil sie erst holländische Märkte besuchen wollten oder durch die oben geschilderte Unsicherheit auf dem Meere von der sonst üblichen[1] »Umlandsfahrt« abgeschreckt wurden. Während die Hansen behaupteten, daß sie ihr Korn in Flandern teurer hätten verkaufen können als in Holland, führten die Holländer aus, der von ihnen festgesetzte Preis sei höher als in den umliegenden Ländern gewesen[2].

Diese Angelegenheit beschäftigte auch noch in den nächsten Jahren die hansischen Vertreter auf den Tagungen[3]. Noch war der Vertrag von Münster nicht ausgewechselt, als sich im März 1481 auf dem wendischen Städtetage schon wieder Klagen erhoben, daß der hansische Kaufmann in Holland entgegen den letzten Abmachungen höher als früher mit Zöllen belastet würde[4]. Wieder und wieder ertönte in den nächsten Jahren das gleiche Lied, ohne daß die Holländer mehr als hinhaltende Antworten darauf gaben[5].

---

burg [HUB. X Nr. 941 (1481)], Kampen [HUB. X S. 589 A. 1 (1482)], Registers van Charters en Bescheiden in het oude archief van Kampen hg. 1862, Nr. 840 (1482)].

[1] Vgl. H. Wilkens, Zur Geschichte des niederländischen Handels, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1909 S. 202 f. · P. Smit, Opkomst S. 25—27.

[2] HR. III 1 Nr. 352—54; 359; 373; 422. HUB. X Nr. 926; 1024.

[3] 1483 Mai (HR. III 1 Nr. 436 §§ 1, 17, 22). 1484 März (ebd. Nr. 501 § 30). 1487 Hansetag (HR. III 2 Nr. 162 § 24; Nr. 164 § 59).

[4] HR. III 1 Nr. 301; 303.

[5] Ebd. 1 Nr. 316; 322; 359; 365 § 10; 373; 411; 422; 435 § 3;

Die Erhöhung der Akzise auf Bier mußte besonders Hamburgs blühenden Bierexport[1] schwer treffen. Die Erregung der beteiligten Kreise wird ersichtlich aus der Forderung, die 1483 anläßlich eines Aufstandes in Hamburg von den Unzufriedenen an den Rat gestellt wurde: »Dat man mit den Hollandern schulde dagen, umme de unplicht aftodoende, de se hadden jegen olde friheit angestellet«[2].

Auch der hansische Westen und Osten hatte Grund zu Klagen über die Holländer. Köln erneuerte seine früher schon mehrfach geführte Beschwerde über Betrügereien und Unzuträglichkeiten im Heringshandel[3]. Die Holländer scheinen ihre Berechtigung anerkannt oder den Wunsch gehabt zu haben, Streitigkeiten zu vermeiden; denn sie verstanden sich dazu, eine Ordnung mit den Kölnern zu vereinbaren, die das Packen und Salzen der Heringe, die Beschaffenheit des Salzes und die Fangzeit regelte[4]. Ende Juli 1481 wurde sie von Maximilian erlassen. Indessen zeigen Klagen der oberländischen Städte aus den Jahren 1481—85 und aus späterer Zeit, daß die Holländer sich um diese Abmachung wenig kümmerten[5].

Der 1441 zu Kopenhagen zwischen Preußen und Holländern abgeschlossene Waffenstillstand war immer wieder auf wenige Jahre verlängert worden, ohne daß die Holländer in der Zwischenzeit ihren damals eingegangenen Verpflichtungen in vollem Umfange nachgekommen wären. 1448 hatten die Parteien miteinander

436 §§ 1, 17, 22; 501 §§ 29, 40, 66; 517; 2 Nr. 162 § 24; ferner vgl. noch HUB. X Nr. 837, 838.

[1] Vgl. darüber W. Bing, Hamburgs Bierbrauerei, Zeitschrift d. Vereins für Hamburg. Geschichte XIV, S. 234.

[2] Langebek in: Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache, hg. von Lappenberg, S. 363 § 14.

[3] Daenell, Blütezeit II, 58. HUB. X Nr. 753 f.. 759, 770, 772. HR. III 1 S. 373.

[4] HUB. X Nr. 820, 830, 839—841, 844, 848, 850, 897, 918, 924, S. 570 A. 1. HR. III 1 Nr. 298 § 18; 316. HUB. X Nr. 916.

[5] HUB. X Nr. 920, 1090 f., 1096, 1216, 1220; XI Nr. 685. HR. III 1 Nr. 429 § 27. Inventaris van Middelburg Nr. 678: 1494 August 12 kam eine neue Vereinbarung zwischen Köln und den Holländern zustande. In jedem Jahre sollten am Trinitatissonntage Abgesandte aus Holland und Köln in Herzogenbusch miteinander über Abstellung der beiderseitigen Beschwerden beraten.

in Bremen vereinbart, daß der von den Holländern zu zahlende Betrag von 9000 Pfund Grote flämisch durch einen Pfundzoll auf holländische Güter und Schiffe in Danzig und Livland aufgebracht werden sollte. Diese Art der Tilgung war für die Holländer von Vorteil. Denn Danzig hatte nun ein Interesse daran, daß sie recht zahlreich dorthin kamen. 1483 waren indessen die preußischen Städte noch bei weitem nicht in den vollen Besitz des Geldes gelangt. Nach mehrfachen Vorstellungen Danzigs traf im Oktober dieses Jahres eine holländische Gesandtschaft dort ein, um Rechenschaft über die Erhebung des Pfundzolles entgegenzunehmen[1]. Zum Ingrimme der Geschädigten kam die Sache aber auch jetzt nicht zum Abschlusse, sicherlich infolge der Unnachgiebigkeit der Holländer. Wider den Willen der Schadenersatz verlangenden Danziger ließ sich der Rat der Stadt zu einer weiteren Stillstandsverlängerung bis 1486 bewegen[2]; denn ihm lag zuviel an dem friedlichen Verkehr mit Holland, als daß er ihn um weniger Bürger willen aufs Spiel setzen konnte.

In den nordischen Reichen stießen Hansen und Holländer nach wie vor aufeinander. Die bevorzugte Stellung der wendischen Städte am Sunde war den Holländern, in Sonderheit den Amsterdamern, ein Dorn im Auge. Aber sie selbst vermochten sie nicht zu erringen[3], ein Zeichen dafür, welches Übergewicht die wendischen Städte in Dänemark noch immer über ihre Wettbewerber besaßen. Indessen gelang es den Amsterdamern, sich Schritt für Schritt neue Absatzgebiete in Norwegen zu erkämpfen. Das zeigen die auf dem Hansetag von 1487 vorgebrachten Beschwerden der nach Bergen handelnden deutschen Kaufleute und des dortigen Kontors. Umgekehrt beklagten sich die Holländer im Laufe dieses Zeitraumes mehrfach, daß die Hansen ihnen den Genuß ihrer norwegischen Privilegien verwehrten[4].

---

[1] HR. III 1 S. 372 A. 6.

[2] HR. III 1 Nr. 472—76.

[3] Wohl erwarb Amsterdam durch die Zahlung einer Summe die Freiheit vom neuen, nicht aber vom alten Sundzoll: HUB, X Nr. 425—427; S. 290 A. 1; Nr. 457; S. 335 A. 2; vgl. auch Schäfer, Zur Orientierung über die Sundzollregister, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1899 S. 102.

[4] HR. III 2 Nr. 164 § 24; 160 § 176. HR. III 1 Nr. 247 (1480); S. 202 A. 4 (1481); HUB. X Nr. 1143 (1484).

Nach dem schwedisch-dänischen Frieden zu Kalmar vom Jahre 1473 gewann der holländische Handel auch in Schweden an Boden infolge der wachsenden Abneigung der Bewohner dieses Landes gegen den deutschen Kaufmann. 1487 erhielten die Holländer ein Privileg, demzufolge sie Salz, Wein, Spezereien und Laken zollfrei nach Wiborg bringen und Roggen, Teer und andere Waren zollfrei von dort ausführen durften und dort dieselben Rechte genießen sollten wie die hansischen Kaufleute in Reval. In allen anderen schwedischen Städten wurden ihnen die gleichen Freiheiten eingeräumt wie den Hansen. Man erkennt daraus deutlich den Wunsch der Holländer, sich im russischen Geschäfte vom hansischen Reval unabhängiger zu machen und bis zu den russischen Produzenten vorzustoßen, mit denen Wiborg besonders in Zeiten des Zwistes zwischen den Hansen und Nowgorod einen umfangreichen Schleichhandel unterhielt.

Aber die Hanse stand auf der Wacht. Sie suchte dem Wettbewerb der Holländer in Schweden dadurch zu begegnen, daß sie den Ihren die Fahrt zwischen Seeland und Stockholm untersagte[1]. War ihr Plan, den Brügger Stapelzwang auf die Holländer auszudehnen, wie wir gesehen haben, zu Lebzeiten Karls des Kühnen gescheitert, so bot sich ihr unter dem neuen Herrscher eine günstige Gelegenheit dazu. Schon 1481 meldete das Brügger Kontor an Lübeck, es habe »von guten Freunden« vertrauliche Mitteilung erhalten, daß Maximilian sich nicht in der gleichen Weise für eine Exemtion der Holländer vom Stapelzwange einsetzen würde.

Die flandrischen Wirren der nächsten Jahre erwiesen sich indessen nicht als günstig, in der Stapelfrage weitere Schritte zu unternehmen[2]. Aber nach Beendigung derselben erschienen Abgeordnete Maximilians und der Stadt Brügge auf dem Hansetage von 1487. Sie schlugen der Hanse vor, den Stapel zu Brügge in der alten strengen Weise wieder aufzurichten.

Der Wunsch, sich dem eben unterworfenen Flandern und besonders der Stadt Brügge gefällig zu erweisen, wird Maximilian bewogen haben, auf deren Sonderwünsche zum Schaden der Hol-

[1] HUB. XI Nr. 186. Daenell, Blütezeit I, 228, 256; II, 241, 260 HR. III 1 Nr. 501 § 31; HUB. XI Nr. 1222 und 1225.

[2] HR. III 1 Nr. 319, 601 § 36.

länder einzugehen. Ein selten günstiger Augenblick schien für die wendischen Städte gekommen. Maximilians Angebot brachte ihnen das Ziel ihrer seit langem gehegten Wünsche ohne ihr Zutun greifbar nahe[1].

Wenn ihnen der Herr der Niederlande seinen Arm lieh, die Stapelbestimmungen in dem 1447, 1461 und 1470 geplanten Umfange[2] durchzuführen, so konnte es doch noch gelingen, die Holländer aus dem baltischen Wertwarengeschäft zu verdrängen[3]. Daß auch sie, »die mit dem baltischen Osten wie mit den wendischen Städten Handel trieben, aber ihre Stapelgüter nicht nach Brügge brächten«, den Stapelordonnanzen unterworfen werden müßten, war daher die erste Forderung, mit der das Anerbielen[4] der flandrischen Gesandtschaft beantwortet wurde. Sie war natürlich durchaus nach deren Sinne.

Einer Vorberatung in der Kommission, die sich zusammensetzte aus je einem Ratssendeboten von Danzig, Riga, Reval, Hamburg und den Süderseern, zwei Mitgliedern des lübischen Rates und zwei flandrischen Deputierten, folgte im Plenum der Beschluß, daß die Stapelordonnanzen der »Reformacie« von 1470 wieder verbindlich sein sollten[5] unter der Bedingung, daß Maximilian auch die Niederländer, insonderheit die Holländer, zur Nachachtung derselben anhalte. Das versprachen die flandrischen Gesandten bei diesem zu bewirken[6]. Alsdann traten die Ratssendeboten zu einer Beratung über die Liste der Stapelgüter zusammen. Sogleich regte sich hier der Widerspruch der Preußen. Danzigs Ratssendeboten behaupteten, nur befugt zu sein, Wachs, Pelzwerk, Kupfer, Zinn und Talg als stapelpflichtig anzuerkennen[7], also nur solche Güter, an deren Export ihre Stadt in geringem Maße beteiligt

---

[1] HR. III 2 Nr. 160 § 123: »umme wolvart willen der gemenen stede van der henze unde copmanschop hadde men langhe darna bestan, dat men dyt mochte hebben to wege bryngen, dat den steden nu vor de dore ghebracht unde gebaden wert.«

[2] Vgl. besonders Daenell, Blütezeit II, S. 97—101.

[3] Vgl. dazu die Ausführungen auf S. 380.

[4] HR. III 2 Nr. 160 §§ 28—30.

[5] Vgl. S. 380.

[6] HR. III 2 Nr. 160 §§ 32, 80, 81, 101, 119.

[7] HR. III 2 Nr. 160 § 105. Daß sie bestimmte Weisung von ihrem Rate hatten, lehren Nr. 169 und HUB. XI Nr. 121 § 30.

war, während sie für die in der Vorschlagsliste ferner genannten Artikel Osemund, Asche, Flachs, Hanf, Garn, die zu den Hauptausfuhrartikeln Danzigs zählten[1], keine bindende Erklärung geben, sondern die Entscheidung ihrem Rate anheimstellen wollten. Dabei blieben sie während der ganzen Tagung. Ebenso verhielten sich die Livländer. Sie trugen außerdem Bedenken, Asche in der Liste der Stapelgüter zu belassen. Dieser Artikel, der von den Holländern in größeren Mengen ausgeführt wurde, war lange Zeit zum »Ventegut« gezählt worden. Würde darin jetzt eine Änderung eintreten, so sei zu fürchten, meinten die Rigaer, daß der Widerstand der Holländer, mit dem man ja ohnehin zu rechnen hatte, eine Verstärkung erfahre. Dieser Beweisführung glaubte die Versammlung ihre Zustimmung nicht versagen zu dürfen. In der endgültigen Liste der Stapelgüter fehlten daher Asche, Flachs und Leinwand aus Preußen[2]. Auch mit der Verfügung, holländische Laken nur in Brügge zu kaufen, waren weder die Danziger noch die Süderseer einverstanden.

Am 15. Oktober hielten die hansischen Diplomaten zu Lübeck die Ratifikationen des Stapelvertrages durch Maximilian, Philipp und die Stadt Brügge in Händen[3]. Aber von der Anerkennung des Stapelvertrages durch die Regierung bis zu seiner Beobachtung durch die Holländer war noch ein weiter Weg. Das sollten die nächsten Jahre zeigen.

III.

Von 1487 bis 1502. Die Befreiung der Holländer vom Stapelzwange.

Die Einigkeit zwischen Maximilian und Brügge war nur von kurzer Dauer. Schon im nächsten Jahre empörte sich Flandern von neuem gegen ihn. Er ward sogar in Brügge von Februar bis Mai 1488 gefangen gehalten. So kam natürlich der Stapelvertrag

---

[1] Vgl. V. Lauffer S. 26 f., 42.

[2] HR. III 2 Nr. 160 §§ 105—109, 236, 280; Nr. 169. HUB. XI Nr. 133 §§ 38, 42 f., 70; Nr. 150 § 1.

[3] HR. III 2 Nr. 176: Maximilian in Brüssel 1487, 21. August; ebd. Nr. 177: Brügge: 1487, 1. September. Vgl. noch Nr. 178—182 und HUB. XI Nr. 150; 154.

vorläufig nicht zur Ausführung, zumal in dem gleichfalls aufständischen Holland die Partei der großen Kaufleute, die Kabeljaus, auf der Seite Maximilians stand. Schon 1491 aber kam Brügge, unterstützt vom Kontor, darauf zurück, fand jedoch wegen der noch nicht beendeten kriegerischen Wirren in Flandern bei den Hansen begreiflicherweise kein Entgegenkommen. Nicht mehr Erfolg war ihm beschieden, als es im Oktober 1493 nach dem Falle von Sluis seinen Wunsch wiederholte. Nachdem der Friede in Flandern wieder eingezogen war, scheinen dessen Bewohner ihren Herrn abermals für ihre Sonderinteressen gewonnen zu haben; denn 1494 erging von seiten des Römischen Königs, des Herzogs Philipp und der Stadt Brügge an den Kaufmann zu Brügge die Mahnung, den Bestimmungen des Stapelvertrags von 1487 nachzukommen. Der Kaufmann, dessen Wünsche in ganz derselben Richtung lagen, teilte das Ersuchen den zu Bremen versammelten Ratssendeboten mit. Da indessen die preußischen und livländischen Städte auf der Tagfahrt nicht vertreten waren, mußte die Erörterung der Frage auf die nächste Versammlung verschoben werden[1].

Bislang bildete also der Vertrag von 1479 noch immer die Grundlage für das Verhältnis zwischen den wendischen Städten und den Holländern. Wie die Zeit vor 1487, so blieb auch die darauf folgende nicht frei von Unstimmigkeiten zwischen den beiden Gegnern. Klagen über Belastung des fremden Bieres in Amsterdam, über Minderwertigkeit holländischer Laken wurden laut[2].

Zu Anfang 1491 wurde in Holland im Namen Maximilians zu Dordrecht ein neuer Zoll von der fremden und einheimischen Kaufmannschaft erhoben[3]. Die wendischen Städte sahen das als Bruch des Vertrages von Münster an. Als Lübeck, Hamburg und Danzig daraufhin ihren Kaufleuten die Verschiffung von Korn nach dem Westen untersagten, lenkte die holländische Regierung ein und befreite den hansischen Kaufmann von der neuen Abgabe.

---

[1] Krantz S. 496; HR. III 2 Nr. 496 §§ 20, 76, 258; 514 § 27; 3 Nr. 164; Nr. 337; 353 § 49.

[2] HR. III 2 Nr. 514 § 23; 496 §§ 253 ff.; Krantz S. 496; vgl. auch 3 Nr. 353 § 79; 644. HUB. XI Nr. 1090 und S. 676 Anm. 1; S. 658 Anm. 2.

[3] Bei Ein- und Ausfuhr von jedem Pfund Grote 3 Grote flämisch.

Die ungünstige wirtschaftliche Lage Hollands[1], die ihm ein gutes Einvernehmen mit den wendischen und preußischen Städten zur Pflicht machte, wird die Ursache gewesen sein[2].

Die Vorstellungen Lübecks bei Veere und Middelburg wegen deren Zollerhöhungen blieben indessen ohne Wirkung. Wohl aber hatte im nächsten Jahre die Androhung von Vergeltungsmaßregeln Erfolg, als Herzog Albrecht von Sachsen den 20. Pfennig vom Gute des hansischen Kaufmanns in den Niederlanden verlangte. Er begnügte sich schließlich mit einem einmaligen Geschenke[3].

Der Stillstand zwischen den Danzigern und den Holländern hatte seit 1486 immer wieder eine Verlängerung auf 1 bis 3 Jahre erfahren[4], obgleich die Unstimmigkeiten zwischen ihnen fort bestanden. 1494 wurde deshalb eine neue Tagfahrt in Stralsund abgehalten. Obgleich sich auch hier die Holländer gegenüber den durch die Wegnahme der Baienflotte 1438 Geschädigten zu keinem Zugeständnis bewegen ließen[5], gingen die Danziger doch nach anfänglichem Zögern im nächsten Jahre auf eine abermalige Verlängerung des Stillstandes bis 1496 ein. Sicherlich aus demselben Grunde wie 1483.

Die hier so deutlich hervortretende enge Interessengemeinschaft zwischen Danzig und den Holländern zeigte sich auch in dem wieder auflebenden Portinari-Streite, der nicht allein die Beziehungen der Holländer zu Danzig, sondern auch zu anderen

[1] Wie im vorigen Jahrzehnt suchte auch von 1491—93 im Gefolge der kriegerischen Wirren eine Teuerung die burgundischen Lande heim. Die dadurch verursachten Kornausfuhrverbote wurden der Gegenstand mannigfacher Reibungen mit den Hansen. HUB. XI Nr. 544 und A. 1; 607; 609; 635; 1157; vgl. Weinreich S. 782 f.; 787; HR. III 2 Nr. 527; Chronijck van Hoorn S. 77 ff.; Blok, Eene hollandsche stad S. 286; 259; ter Gouw III S. 194 f.

[2] HR. III 2 Nr. 471—479; 528. HUB. XI Nr. 439. Weinreich S. 782 und 787. — Vielleicht auch Reval (ebd. Nr. 483). — Nr. 496 §§ 6, 51, 52; 480—483.

[3] HR. III 2 Nr. 523, 531.

[4] 1486 auf 3 Jahre: HR. III 2 S. 568 ff. Anm. 9 Nr. 1—4. 1489 auf 3 Jahre: ebd. Nr. 6—11, 13—15. 1492 auf 1 Jahr: HR. III 3 S. 209. 1493 auf 2 Jahre: ebd. Nr. 301, 309—311. — Über die Verhandlungen zu Stralsund vgl. ebenda Nr. 302—308; HUB. XI Nr. 720.

[5] Noch 1535 haben sie deren Forderung nicht befriedigt, vgl. P. Simson, Danziger Inventar Nr. 622.

Gliedern der Hanse ungünstig beeinflußte. Portinari trat 1492 von neuem mit seiner Forderung an die Hanse heran. Da ihm aber von dieser jegliche Zahlung verweigert wurde, erwirkte er 1496 ein Urteil des großen Rates zu Mecheln, das der Hanse auferlegte, ihm 6000 Andreasgulden und 40000 Kronen zu 4 Groten flämisch als Schadenersatz zu zahlen. Weigerte sich die Hanse, so durfte er sich sofort an ihrem in den niederländischen Provinzen befindlichen Gute schadlos halten.

Da die Hansen keinesfalls zur Zahlung bereit waren, so mußten sie für ihre Güter in den Niederlanden, vor allem in Holland und Brabant, fürchten. In Flandern waren sie weniger gefährdet. Bei der engen Verknüpfung der Interessen Flanderns und besonders Brügges mit den hansischen konnten sie hoffen, daß die Lede (Vertretung) dieser Provinz sich nötigenfalls, wie schon 1473, zugunsten der Hanse ins Mittel legen würden[1].

Lübeck riet den übrigen wendischen, preußischen und livländischen Städten für den Fall, daß hansisches Gut in den Niederlanden beschlagnahmt werden würde, die in den Hansestädten befindlichen Güter aus Flandern, Holland und Brabant mit Arrest zu belegen. Die gleiche Maßnahme bezeichnete der Kaufmann zu Brügge im März 1497 Danzig gegenüber als erfolgverheißend[2].

Dessen Beifrieden mit Holland war 1496 abermals um ein Jahr verlängert worden, Aber schon im Januar 1497 hatte Danzig dem Verlangen, das Portinari-Urteil zu kassieren, gegenüber den holländischen und seeländischen Städten, den flandrischen Leden und der burgundischen Regierung die leise Drohung beigefügt, daß »sonst der friedliche gegenseitige Verkehr nicht ungestört bleiben könne«. Im Frühjahr 1498 antwortete es auf das Verlangen des Herzogs, den am Martinstage 1497 abgelaufenen Stillstand mit den Holländern auf weitere zwei Jahre zu verlängern, daß es darein nur willigen werde, wenn seine Bürger in den burgundischen Landen vor der Exekution des Portinari-Urteils sicher sein könnten. Um dieser Forderung mehr Nachdruck zu verleihen, ward allen im Danziger Hafen liegenden holländischen Schiffen

[1] Wirklich gelang es durch Brügges Vermittlung, die Erben Portinaris zu einem Aufschub der Vollstreckung des Urteils bis zum 1. Juni 1497 zu bewegen. HR. III 3 Nr. 677, 684.

[2] HR. III 3 Nr. 680, 736.

die Ausfahrt verboten. Die im Mai eintreffende Antwort des Herzogs gab die geforderte Zusicherung nicht. Trotzdem hob Danzig den Arrest jetzt wieder auf, da ein gleichzeitiges Schreiben aus Amsterdam ihm zeigte, daß diese Stadt um Portinaris willen nicht geneigt war, ihren Verkehr mit Danzig zu gefährden[1].

Fernerhin suchte daher Danzig selbst jeglichen Anlaß zu Störungen desselben zu vermeiden. Es sträubte sich infolgedessen, so weittragenden Entschließungen zuzustimmen, wie sie der Kaufmann zu Brügge auf dem Hansetage anriet, der seit Ende Mai 1498 in Lübeck versammelt war. Dieser schlug vor, den Holländern und Brabantern eine Zeit lang weder Kauf noch Verkauf in den Hansestädten, noch Ausfuhr von dort zu gestatten. Diese Maßnahme werde geeignet sein, die Exekution des Portinari-Urteils zu verhindern und den Hansen bessere Handelsbedingungen in Holland und Brabant zu verschaffen; denn die Holländer und Brabanter könnten das Ostseegebiet gar nicht entbehren[2].

Unter den auszuschließenden Niederländern wurden die Flandrer nicht erwähnt. Das Kontor hoffte wohl, daß Flandern bei einem hansisch-holländischen Konflikte auf der Seite der Hansen stehen und der hansische Verkehr aus Holland und Brabant sich wieder mehr dorthin, besonders nach Brügge, ziehen werde. Außerdem war der Aktivhandel Flanderns im Ostseegebiet sehr gering.

Mit der Ausschließung der Holländer und Brabanter erklärte sich Lübeck natürlich einverstanden. Ihm folgten die wendischen Genossen, ferner einige sächsische und westfälische Städte, so daß die Preußen mit ihrer Weigerung allein standen. Die Danziger Ratssendeboten brachten von Hause die schriftliche Weisung mit, in eine zeitweilige Zurückziehung des Kontors und das Verbot der flämischen Laken in den Hansestädten zu willigen. Denn das flandrische Geschäft spielte für Danzig eine mehr untergeordnete Rolle. Sie sollten aber nichts mit beschließen, was geeignet war, einen Krieg mit Burgund heraufzubeschwören. Mündlich hat der Danziger Rat seinen Gesandten sicherlich die Ausschließung der

[1] HR. III 3 Nr. 319; 734; 321; 322; 324; 327; 326. HUB. XI S. 596 A. 3; 752 A. 2: Auch Leyden wünscht den Frieden bewahrt zu sehen.

[2] HR. III 4 Nr. 79 §§ 37, 38, 40, 136, 142, 153.

Holländer als eine derartige Maßnahme bezeichnet[1]. Aus diesem Grunde verharrten sie wie die übrigen preußischen Ratssendeboten während der Tagung bei der Behauptung, sie seien nicht genügend bevollmächtigt und müßten daher die Sache erst ad referendum nehmen. Sehr gern betonten die Danziger Ratssendeboten auch, daß es den preußischen Städten allein nicht zustehe, die Holländer aus Preußen auszuschließen, sondern daß die Landschaft in einer so wichtigen Angelegenheit mitzusprechen habe[2].

Trotzdem hielten die übrigen Hansestädte am Ende der Tagung ihren Beschluß aufrecht. Aber in der nächsten Zeit blieben die Danziger bei ihrer ablehnenden Haltung[3]. Denn sie hatten fürs erste nichts mehr zu fürchten, da es Amsterdams Bemühungen schon im Juni gelungen war, von Herzog Philipp für sie einen weiteren Aufschub der Exekution des Portinari-Urteils bis zum Martinstage 1499 zu erwirken. Auch im hansischen Westen, den auf dem Hansetage nur drei westfälische Städte vertreten hatten, besonders in Köln und den overysselschen Städten regte sich jetzt der Widerspruch[4]. Wie im Osten wurden auch hier bei einer Störung der Handelsbeziehungen zu den Holländern und Brabantern dauernde, auf der geographischen Lage der Städte beruhende Interessen verletzt.

Bei dieser Gestaltung der Dinge konnte natürlich an eine Ausführung des Beschlusses nicht gedacht werden. Das zeigt deutlich, wie geringe Kraft zum Handeln die Hanse in ihrer Gesamtheit besaß. Vorerst gelang es allerdings, Herzog Philipp im Dezember 1498 zu einem Aufschub der Exekution des Portinari-Urteils für die ganze Hanse bis zum 1. September 1499 zu bewegen[5].

---

[1] HR. III 4 Nr. 80 § 2.

[2] HR. III 4 Nr. 79 §§ 137, 143, 156, 167, 219; Nr. 81 §§ 8, 9, 13, 14. S. 148 Anm. 2; Nr. 86, 98, 99; 133; 135. Wie wenig in der Tat der Getreide produzierende Landadel Preußens geneigt war, den Besuch der Holländer zu entbehren, hatte schon 1444 sein energischer Protest gegen die Aussperrung der Holländer aus Preußen gezeigt. Vgl. G. Aubin, Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen S. 58 f.

[3] 1498 liefen in Lübeck nur zwei »wenig befriedigende Antworten« Danzigs ein: HR. III 4 Nr. 88, 90; S. 148 A. 2; 95; Nr. 101.

[4] HR. III 3 Nr. 328; 4 Nr. 105; 92; 94; S. 147 A. 1.

[5] HR. III 4 Nr. 105.

Unterdessen bot sich den hansischen Diplomaten Gelegenheit, die Portinari-Sache noch in anderer Richtung, als bisher versucht worden war, ihren auf die Zurückdrängung der Holländer im Ostseegebiete gerichteten handelspolitischen Zielen dienstbar zu machen. Es gelang ihnen nämlich, sie mit der Stapelfrage zu verquicken. Der Anstoß dazu ging von der Stadt Brügge aus. Ihr Handel hatte zum Vorteile Antwerpens und Amsterdams in letzter Zeit sehr gelitten[1]. Sie gedachte daher die hansischen Kaufleute wieder in größerer Anzahl aus Brabant und Holland in ihre Mauern zu ziehen. Anläßlich ihrer Verhandlungen mit Abgesandten des englischen Königs in Brügge gelang es den Vertretern der Hansen[2], am 4. November 1499 mit Brügge einen Vertrag abzuschließen, wonach diese Stadt es übernahm, die Erben Portinaris mit einer Summe von 16000 Gulden abzufinden. Dafür verpflichteten sich die Hansestädte, die Stapelordonnanz von 1487, die Herzog Philipp am 14. Oktober 1499 bestätigt hatte, zu beobachten[3].

Im Laufe des nächsten Sommers wurde dieser Vertrag sowohl von den wendischen und preußischen Städten als auch von Köln, Reval und Dorpat ratifiziert[4]. Nach unsern früheren Erörterungen ist jedoch klar, daß nur die wendischen Städte wirklich an seiner Aufrechterhaltung interessiert waren. Sie wollten damit in erster Linie den Ostseehandel der Holländer treffen, wie Lübecks Bürgermeister gegenüber Danzigs Ratssendeboten betonte.

Wie zu erwarten war, fügten sich die Holländer dem Stapelzwange nicht. Ihrem Widerstande leisteten Hansekaufleute aus

---

[1] Vgl. über das Sinken der Bedeutung Brügges infolge der Versandung des Swins und des Rückganges der flandrischen Tuchindustrie: Daenell, Blütezeit I, 351 f. Stein, Burgunderherzöge S. 9 f. Häpke, Der deutsche Kaufmann in den Niederlanden S. 26 ff. Vogel, Geschichte der deutschen Seeschiffahrt I, S. 334.

[2] Es waren die Syndici von Hamburg und Lübeck, sowie je ein Bevollmächtigter Danzigs und Kölns.

[3] HR. III 4 Nr. 150 §§ 53, 58, 155 f.; 151 §§ 127—130; 157 ff.; S. 271 A. 2; 176; 183 f.; 188 f.; 196. HUB. XI Nr. 1175. Vgl. auch Remus, Die Hanse und das Kontor zu Brügge, Zeitschrift des westpreuß. Geschichtsvereins XXX. Schäfer, HR. III 4 S. 170 f.

[4] HR. III 4 Nr. 210—212; 231 f., 234; 238; 242; S. 377 A. 2. — Königsberg ratifizierte erst am 2. September 1501 (ebd. Nr. 306).

den süderseeischen und sächsischen Städten Vorschub. Diese weigerten sich, von ihrer Gewohnheit abzugehen und von nun an die holländischen Laken, die sie bislang aus dem Ursprungslande bezogen hatten, auf der Tuchhalle zu Brügge zu erstehen[1]. Mitglieder des Brügger Kontors zogen nach Holland und führten die dort erstandenen Tuche zum Stapel nach Brügge oder auf die freien Märkte zu Bergen op Zoom und Antwerpen, um sie dort wieder zu veräußern. Konnten sie sich auch darauf berufen, daß dieses Verfahren in dem Vertrage nicht verboten worden sei und auch von den Butenhansen geübt werde[2], so wurden doch auf diese Weise die Holländer in ihrer ablehnenden Haltung bestärkt. Höhnend wiesen sie auf die mangelhafte Einigkeit unter den Hansen hin und fragten, weshalb sie denn zum Stapel fahren sollten, solange die Käufer zu ihnen ins Land kämen[3].

Auch Brabanter aus Herzogenbusch, Bergen und Antwerpen kauften Laken in Holland und setzten sie auf den freien Märkten an hansische Kaufleute wieder ab[4]. Auch dagegen mußte man von hansischer Seite einschreiten. Denn abgesehen davon, daß die Holländer weitere Mengen ihres Tuches im eigenen Lande veräußern konnten, nistete sich dadurch der Brabanter als lästiger Zwischenhändler ein. Man verbot daher allen Brabantern, die am Handel nach dem Osten beteiligt waren, in Holland erstandene Laken auf den freien Märkten an Hansen zu verkaufen. Fügten sie sich nicht, so ward ihnen verboten, in den Hansestädten des Ostens Handel zu treiben[5].

Wenn auch Reval und Dorpat sich durch ihre Zustimmung zum Stapelvertrage gebunden fühlten, so empfanden sie und Riga es doch als recht lästig, von den Holländern Eide zu verlangen,

---

[1] Vgl. für Kampen HR. III 4 Nr. 281—283; 285; 287; 295 §§ 4—6, 26; 296; 303; 333; vgl. für sächsische Städte Nr. 282; 306; für westfälische Städte Nr. 282; 283.

[2] Ebd. Nr. 286; 295 § 34: Der wendische Städtetag vom März 1501 stellte sich sogar auf die Seite der Beklagten. Nur, wenn der Kaufmann Mittel und Wege finden würde, auch den butenhansischen Lakeneinkauf in Holland zu unterbinden, könne man ihn den Mitgliedern des Kontors verbieten.

[3] HR. III 4 Nr. 282; 295 § 8.

[4] HR. III 4 Nr, 334 §§ 5, 6, 9. 10, 15.

[5] Ebd. Nr. 334 §§ 5, 10.

daß diese die Stapelwaren zuerst nach Brügge führen würden. Das ist bei der starken Frequenz ihrer Häfen durch diese verständlich. Heißt es doch, daß im Sommer 1497 die Holländer von allen Gästen Reval am zahlreichsten besucht hätten[1]. Klagen darüber, daß aus dem Osten kommende Kaufleute das Stapelgebot mißachtet hätten, lassen immer wieder das Interesse derselben am Handel mit Holland erkennen[2].

Scharf ging man in den Ostseestädten gegen ungehorsame Holländer vor; Danzig belegte Amsterdamer Laken, die nicht den Stapel passiert hatten, mit Beschlag[3]. Seit dem 1. Mai 1501 wurden in Brügge alle zum Stapel gebrachten Laken mit einem Bleilot versehen. Nur solche besiegelten Laken durften in den österschen Städten zum Verkauf ausgeboten werden[4]. Die Holländer wußten, daß Großes für sie auf dem Spiele stand, wenn sie auch übertrieben in ihrer Behauptung, daß die Städte darauf ausgingen, »umme de Hollander geheill unde all uuther vårt to drengen«[5]. Leyden, Haag und Hoorn taten sich auf eifriges Betreiben Amsterdams zusammen und verboten ihren Bürgern, Laken nach Brügge zum Stapel zu führen[6].

Entscheidend aber wurde für die ganze Angelegenheit die Sinnesänderung des Herzogs. Hatte die Stadt Brügge ihn bis

[1] Ebd. Nr. 312 §§ 7 ff.; vgl. auch Nr. 316. HUB. XI Nr. 1056.
[2] Liv-, Est- u. Kurl. UB., hrsg. v. L. Arbusow, II 2 Nr. 113, 247.
[3] HR. III 4 Nr. 290—292; 300; 302.
[4] Ebd. Nr. 302; 295 §§ 13, 40; 334. Livl. UB. II 2 Nr. 113.
[5] Ebd. Nr. 282.
[6] Die Behauptung des Kontors, diese Städte hätten »dorch grot vorfolch der von Ampstelredamme eyn vorbunt gemaket . . ., nene lakene to vorkopen, de men tom stapele eder in de merckede brengen will« (HR. III 4 Nr. 282), ist übertrieben, vgl. ebd. Nr. 334 §§ 5, 6, 9, 10, 14, 15; ferner Nr. 345 § 1: »dat die von der stede van der Leyde ende andre van Hollandt . . . verboden hadden alle huere inwonende, eeneghe lakenen ten voorseiden maercten oft binnen der stede van Brugghe te voerne ofte zendene«; vgl. für Amsterdam HUB. XI Nr. 1219; vgl. ferner Posthumus, Bronnen tot de geschiedenis van de Leidsche textielnijverheid, II, Nr. 768 §§ 1, 2: In Leyden wird beschlossen am 5. Oktober 1500: Der fremde Kaufmann darf die in Leyden erstandenen Tuche hinführen, wohin es ihm beliebt. Nur muß er und der Leydener Verkäufer beeidigen, daß dieser an den Laken keinen Besitzanteil mehr habe; vgl. auch ebd. N. 780; 768 A. 1.

dahin für ihre Interessen gegen Holland einzunehmen gewußt, so gelang es jetzt den Holländern, ihn für sich zu gewinnen, vor allem wohl durch den Hinweis darauf, daß sie sonst die von ihm gewünschte Bede nicht aufbringen könnten[1]. Nach anfänglichem Zögern legte Philipp im Januar 1501 seine Bestätigung des Stapelvertrages dahin aus, daß er dadurch »die Freiheit der Holländer und Friesländer in keiner Weise habe beeinträchtigen wollen«, und gestattete ihnen »den vollständig freien Verkehr mit jedermann und überall hin aus allen Häfen Hollands und Frieslands für alle Waren, auch die Stapelgüter, ohne daß sie dadurch der im Stapelvertrage festgesetzten Strafe verfallen seien«[2].

Es ist wieder bezeichnend für die Richtung ihrer Handelsinteressen, daß die Holländer nun zuerst bei Danzig mit ihren Bemühungen einsetzten, um die Hanse zur Aufgabe des Stapelzwanges zu veranlassen. Sicherlich auf ihre Veranlassung machte der Herzog Danzig von seiner Sinnesänderung Mitteilung und forderte es auf, die seinerzeit arrestierten Amsterdamer Laken wieder freizugeben. So leichten Kaufes waren indessen weder Lübeck, das durch Danzig hiervon in Kenntnis gesetzt wurde, noch das flandrische Kontor gesonnen, ihre Erfolge über die Holländer aus der Hand zu geben. Sie suchten zunächst die Bekanntmachung des Herzogs dilatorisch zu behandeln und forderten Brügge und den Kaufmann auf, Gegenvorstellungen zu machen[3].

Das Kontor zu Brügge war der Ansicht, die Deklaration des Herzogs befreie die Holländer nur von der für Übertretungen des Stapelgebotes zu entrichtenden Buße. Allein es sollte nicht Recht behalten. Auf weitere Klagen der Holländer erfolgte im August und September die Sendung des Johann Sucket, der in den österschen Städten die Erklärung des Herzogs bekannt geben und Vorstellungen machen sollte gegen die fernere Einbeziehung der Holländer in den Stapelvertrag[4]. Er wurde beschwichtigt durch den Hinweis auf die im März oder April 1502 geplante Tagfahrt.

[1] HR. III 4 Nr. 289; 282; 284; 287; für später Nr. 334 z. B. § 21. Posthumus, Bronnen II, 760; 759 § 9; 771. HUB. XI Nr. 1230 § 2. S. 752 A. 2.

[2] HR. III 4 Nr. 289.

[3] Ebd. Nr. 290; 297—300.

[4] HR. III 4 Nr. 304; 307; 331; 321; S. 432 A. 1; Nr. 323; 327.

Aber die Holländer ließen nicht locker. Um sie seinen Geldforderungen gefügiger zu machen, mußte der Herzog seiner vorjährigen Erklärung über den Stapel zu Anfang 1502 ein Exekutorialmandat folgen lassen. Mitte März ward es in Brügge verkündigt[1].

Bislang hatten Lübeck und Hamburg zäh und streng daran festgehalten, daß auch die Holländer sich den Stapelordnungen zu fügen hätten. Das Exekutorialmandat des Herzogs ließ sie erkennen, daß ihnen bei fernerer Nichtachtung seiner Deklaration von 1501 ein Kampf mit ihm bevorstehe. Da lenkten sie ein, offenbar, weil sie davor zurückschreckten. Am 18. Juni teilten die wendischen Städte der Stadtverwaltung von Brügge mit, daß sie den Versuch, die Holländer unter den Stapelzwang zu beugen, als mißlungen betrachteten. Sie hätten daher beschlossen, einstweilen auch die Hansen nicht mehr zur Beobachtung der Stapelbestimmungen heranzuziehen; das sei, so fügten sie mit Recht hinzu, durchaus notwendig, damit die Hansen dem Wettbewerb der Holländer gewachsen blieben[2].

Zwar versuchte das Kontor, dem wie Brügge mit dem Mißlingen des Stapelplanes eine Aussicht auf Sanierung seiner mißlichen Vermögensverhältnisse genommen war, die Hansen weiter zur Beachtung der Stapelordnung zu zwingen. Der wendische Städtetag vom Februar 1503 bestimmte indessen, daß sie nicht mehr dazu verpflichtet seien[3]. Natürlich verzichteten die Hansen nicht endgültig auf die Durchführung ihres alten Planes, sondern stellten ihn nur einstweilen zurück. »Venient aliqui, ut confido, meliores anni, quando nostra pacta jam languentia convalescent,« schrieb Dr. Krantz, der als Syndikus von Hamburg die Stapelverhandlungen mit Brügge geleitet hatte, sicherlich nicht nur zum Troste an den Brügger Bürgermeister[4].

Die im Laufe des Streites vielfach zutage getretene Uneinigkeit[5] innerhalb der Hanse hatte bewirkt, daß die Furcht vor ihrer

[1] Ter Gouw III, S. 328. Posthumus, Bronnen II Nr. 777; 780; 782. HR. III 4 Nr. 289 Stückbeschreibung.

[2] HR. III 4 Nr. 343 und S. 456 A. 2. Nr. 332.

[3] Ebd. Nr. 372 §§ 19, 20.

[4] Ebd. Nr. 338; vgl. auch Nr. 332.

[5] Vgl. das Schreiben des A. Krantz an Brügge: HR. III 4 Nr. 330; ebenso urteilt Pakebusch, sein Lübecker Kollege; ebd. Nr. 325.

Macht im Auslande nicht mehr so groß war wie früher. Der Hauptgrund für die Niederlage der Hanse aber lag in dem Umstande, daß es den Holländern gelungen war, das Interesse ihres Fürsten für sich nutzbar zu machen. Von dem Augenblicke an war für den Herzog der Stapelvertrag nichts weiter als ein Blatt Papier. Die Hanse aber fand nirgends den starken Arm, der ihren Gegner zur Beobachtung seiner, ihr gegenüber eingegangenen Verpflichtungen gezwungen hätte.

Im Norden kamen die Holländer in diesem Zeitraume wieder einen Schritt vorwärts. 1490 gestand König Johann ihnen und besonders den Amsterdamern freien Handel und Verkehr in Dänemark, Norwegen, besonders in Bergen, auf den Shetland-Inseln und Island gleich den hansischen Kaufleuten zu. Allerdings wurde diese Verfügung auf Vorstellungen des Kontors zu Bergen noch im selben Jahre dahin eingeschränkt, daß die Holländer in Bergen nur auf drei Grundstücken Handel treiben durften. Daran haben sich diese indessen nicht gehalten, sondern in den nächsten Jahren längs des ganzen Strandes ihre Waren feilgeboten. Ende 1498 bestätigte ihnen Johann das Privileg und gewährte ihnen dazu Freiheit vom Strandrechte während seiner Lebenszeit. Indessen scheint ihr Anteil am norwegischen Geschäft doch noch ziemlich gering gewesen zu sein neben dem des Kontors zu Bergen, dessen Übergewicht noch 1504 von ihnen selbst bezeugt wurde: »de copman uth den Hensesteden so stargk dar (scil. in Bergen) is, also dat se weinich den koningk achten«[1].

[1] HUB. XI Nr. 350; 1107 f. HR. III 2 Nr. 369; 3 Nr. 336 § 13; 5 Nr. 1 § 137.

XI.

Ein Hamburger Kapervertrag vom Jahre 1471.

Von

Fritz Rörig.

Das Hansische Urkundenbuch bringt im zehnten Bande unter Nr. 109 den Abdruck eines Vertrages, den der Lübecker Rat um Ostern 1472 mit einer Anzahl von Bürgern abschloß; diese Bürger waren bereit, ein vom Rat gegen Engländer und Franzosen bestimmtes Kaperunternehmen, an dem sich vier vom Rat ausgerüstete Schiffe beteiligen sollten, durch Soldzahlung und Ausrüstungslieferung für die Mannschaft zu unterstützen. Der Vertrag ist ein Zeugnis für die zu Anfang 1472 mit erneuter Tatkraft einsetzenden kriegerischen Maßnahmen der Hansestädte zur See in dem bekannten ersten und — bis zum Jahre 1914 — einzigen Kriege zwischen England und der deutschen Seemacht[1]. Danzig war vorausgegangen, nun griffen auch Hamburg und Lübeck energisch ein.

Hamburgs kriegerische Maßnahmen zur See lassen sich bereits Ende 1471 nachweisen: Am 9. Dezember dieses Jahres leisteten Schiffer und Schiffsvolk des Hamburger Schiffes Tummeldevige vor dem Hamburger Rat den Eid, nur Hamburgs Feinde zur See schädigen zu wollen. Für dieses selbe Schiff ist nun neuerdings bei Ordnungsarbeiten im Lübecker Staatsarchiv der am 5. Dezember 1471 zwischen Reedern und Schiffsvolk abgeschlossene Vertrag zum Vorschein gekommen, dessen unten folgenden Abdruck diese Zeilen einführend begleiten wollen.

---

[1] Vgl. W. Stein, Die Hanse und England S. 43; E. Daenell, Die Blütezeit der deutschen Hanse B. 2 S. 115; J. Schulz, Die Hanse und England S. 120. — Auf die Kriegsereignisse selbst soll in den Ausführungen im Texte nicht näher eingegangen werden.

Das Original dieses Vertrages kann aus naheliegenden Gründen im Lübecker Staatsarchiv nicht vermutet werden. Vielmehr handelt es sich um eine Abschrift, aber eine aus der Entstehungszeit des Originals. Wie diese nach Lübeck gelangte, läßt unschwer ihr Verhältnis zu dem am Anfang dieser Ausführungen erwähnten Lübecker Vertrage erkennen: für diesen Vertrag hat sie offenbar als Vorlage gedient. Zwischen einzelnen Bestimmungen herrscht in beiden wörtliche Übereinstimmung. Dennoch hat man bei wichtigen und umfangreichen Bestimmungen des Lübecker Vertrags so wesentliche Änderungen, namentlich auch starke Kürzungen, vorgenommen, daß der Abdruck des Hamburger Vertrags schon aus diesem Grunde gerechtfertigt erscheinen dürfte.

Der Gegensatz beider Verträge liegt zunächst in den an ihnen beteiligten Parteien. Der Rat einerseits, eine Gruppe zu finanzieller Beihilfe bereiter Bürger anderseits sind im Lübecker Vertrag die abschließenden Parteien. Anders im Hamburger Vertrage. Hier stehen den Reedern des zur Kaperfahrt bestimmten Schiffes die Schiffer, die Quartiermeister und das übrige Schiffsvolk gegenüber. Es ist möglich, daß der Rat selbst unter den nicht namentlich aufgeführten Reedern als Mitreeder zu suchen ist[1]; als Vertragspartei tritt er in dem Vertrage jedenfalls nicht hervor, während anderseits im Lübecker Vertrage für das Schiffsvolk als abschließende Partei kein Platz ist.

Die ganz verschiedenartige Stellung des Schiffsvolks auf den Hamburger und auf den Lübecker Schiffen ist überhaupt der wesentlichste und wohl auch interessanteste Unterschied beider Verträge. Auf den Lübeckischen Schiffen handelt es sich um eine dem Rate der Stadt gegen Soldzahlung dienende Mannschaft, an deren Ausrüstung und Besoldung sich eine Gruppe wohlhabender Bürger beteiligt. Von einer Soldzahlung an die Hamburger Schiffsbesatzung berichtet der Hamburger Vertrag überhaupt nichts; diese beteiligt sich vielmehr an dem Risiko der Kaperunternehmung, indem sie ihre Arbeitskraft, unter Umständen auch Gesundheit und Leben, einschoß, wie die Reeder als Vertragspartei Schiff und Ausrüstung hergegeben hatten. Als Gewinn stand ihr dafür die halbe Beute in Aussicht, während die andere Hälfte an die Reeder

[1] Diese Vermutung rechtfertigt der Hinweis auf Hans. UB. X Nr. 68.

fiel; nur für einzelne gefangene Personen und genommene Gegenstände bestanden Sondervereinbarungen. In »Mannbeuten« sollte die Verteilung der auf das Schiffsvolk fallenden Hälfte erfolgen. Der Schiffer, der Steuermann, die vier Quartiermeister des Schiffes, der Schiffszimmermann, Koch, Bäcker und Hauptbootsmann erhalten je nach ihrem Dienstrang[1] ein Mehrfaches an solchen Mannbeuten.

Bei dem Hamburger Vertrag handelt es sich also um ein rein privatwirtschaftliches Kaperunternehmen; Reeder und Schiffsvolk übernehmen mit gleichen Gewinnaussichten eine Fahrt »uppe eventur«. Öffentlichrechtlich ist bei diesem Unternehmen nur seine Billigung durch den Hamburger Rat als kriegsführende Macht und die eidliche Verpflichtung von Schiffer und Schiffsvolk, nur Hamburgs Feinde zu schädigen. Diese Unternehmungsform, welche die Kriegsumstände als günstige Zeit zur Bereicherung durch Kaperfahrt auszunutzen gedenkt, reiht sich sehr gut ein in jene privatwirtschaftlichen Kaperunternehmungen seit den Zeiten der mittelalterlichen italienischen Stadtstaaten bis zu der »Ausrüstung von Kaperschiffen auf Aktien«, die das Völkerrecht noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts anerkannte[2].

Dem privaten Streben nach Gewinn ist allerdings auch im Lübecker Vertrage Spielraum gelassen; die sich an den Kosten der Bemannung des Schiffes beteiligenden Lübecker Bürger sollen ja die Hälfte des erhofften Gewinns erhalten. Aber die Führung des ganzen Kaperunternehmens liegt hier doch in der Hand der kriegführenden Partei, des Lübecker Rates, selbst: er stellt die Schiffe und — was sehr wesentlich ist — die Bemannung. Die Schiffsbesatzung selbst scheidet als unternehmende Partei an der Gewinnbeteiligung aus; die ihr zugedachten kleinen Verbesserungen ihrer Kost aus dem Proviant genommener Schiffe können als Ersatz einer solchen nicht gelten. —

Man könnte geneigt sein, in der Lübecker Vertragsform einen bewußten Fortschritt in der Richtung der Stärkung des öffentlichen Einflusses und der öffentlichen Kontrolle über die Kaper-

---

[1] Zu diesen Rangstufen in der Mannschaft vgl. W. Vogel, Geschichte der deutschen Seeschiffahrt Bd. I S. 450.

[2] Vgl. dazu neuerdings L. Brentano, Die Anfänge des modernen Kapitalismus. München 1916. S. 35 Anm. 1.

fahrt zu erblicken. Will man aber den Erfolg entscheiden lassen, so hat sich die Lübecker Neuerung während des damaligen Seekrieges sehr wenig bewährt.

Im Gegensatz zu wichtigen Erfolgen anderer hansischer Kaperschiffe — namentlich des »Großen Krawels« aus Danzig und mehrerer Hamburgischer Schiffe[1] — waren die vier im Lübecker Vertrage genannten von großem Mißgeschick verfolgt. Schon auf der Fahrt nach Westen lief eines der Schiffe leck und ging zugrunde, weil es die Mannschaft vorzeitig, nur auf sich bedacht, verließ[2]. An der seeländisch-flandrischen Küste, zwischen Vlissingen und Zeebrügge, erreichte sie dann das Verhängnis. Die offenbar auch diesmal wenig pflichtbewußte Mannschaft liebte es mehr, am Lande als »gute Gesellen« zu gelten, denn auf ihre Schiffe zu achten. So fielen die schlecht bewachten, fast wehrlosen Schiffe im Juli 1472 den Engländern als leichte Beute in die Hände; der »Mariendrachen« wurde verbrannt.

Als Ursache dieses Mißgeschicks lassen die Quellen einmal die Interessenlosigkeit der Mannschaft erkennen; und hier dürften sich die für die damalige Kriegspraxis gefährlichen Änderungen grundsätzlicher Art, die der Lübecker Vertrag seinem Hamburger Vorbilde gegenüber vornahm, deutlich offenbaren. Der Lübecker Vertrag gab Schiffer und Schiffsvolk zu wenig Anreiz zu kühnem Wagemut, im Gegensatz zu der Aussicht auf großen persönlichen Gewinn, durch den der Hamburger Vertrag die Schiffsbesatzung selbst zur eigentlichen Seele des Unternehmens machte. Und da man bei der Soldbemannung eines mittelalterlichen Schiffes keine allzuhohen Gesichtspunkte voraussetzen darf[3], so ist es verständlich, wenn eine solche Besatzung wenig Neigung hatte, ihre Haut

[1] Diese waren offenbar durchweg Privatkaperunternehmungen mit Unternehmerbeteiligung auch seitens des Schiffsvolks. Vgl. Hamburger Kämmereirechnungen Bd. 3 S. 55, wo der Gewinnanteil des Schiffsvolks deutlich zum Ausdruck kommt. In dem einen der dort genannten Fälle ist das Schiffsvolk großmütig genug, die ihm zustehende Hälfte eines eroberten neutralen, mit Feindesgut beladenen Schiffes Hamburg als Geschenk zu überlassen.

[2] Dies und das Folgende nach Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck, Bd. 5 Teil 1 S. 99 f.

[3] »Welch gemischte Gesellschaft oft das Verdeck hansischer Schiffe bevölkerte«, schildert anschaulich W. Vogel a. a. O. S. 446.

zu sehr der Gefahr auszusetzen zugunsten der in Lübeck mühelos den Gewinn einstreichenden Bürger, die sich zur Soldzahlung verpflichtet hatten.

Den Ausschlag wird allerdings der Umstand gegeben haben, daß die schwankende Politik des Herzogs von Burgund damals den hansischen Kaperschiffen die niederländischen Häfen sperrte und ihnen damit die sichere Operationsbasis nahm[1]. So lagen sie ungeschützt und schlecht bewacht im schwierigem Gewässer, als sie unvorbereitet der feindliche Stoß traf. Es verdient zur Stunde hervorgehoben zu werden, welche ausschlaggebende Bedeutung schon einmal im deutsch-englischen Seekriege Besitz oder Nichtbesitz des Benutzungsrechts flandrischer Häfen als Operationsbasis für hansische Kriegsfahrzeuge gespielt haben.

Gegenwartserinnerungen lösen auch andere Bestimmungen des Vertrages aus. Außer dem auch in den Lübecker Vertrag übernommenen »Landgang« an feindlicher Küste sieht der Hamburger die Umwandlung auf hoher See erbeuteter Prisen zu weiteren Kaperschiffen vor; — unwillkürlich denkt man an die Taten der »Emden«, der »Möwe« und des »Wolf«. Wie »mittelalterlich« das durch Englands Schuld allein noch in Wirkung befindliche Kaperwesen ist, ergibt gerade dieser Vergleich in der Art der Kriegführung.

Die so verschiedene Stellung der Schiffsbesatzungen im Hamburger und Lübecker Vertrage findet noch einen sehr bezeichnenden Ausdruck in der Ordnung der Strafjustiz auf dem Schiff. Nach »alter Gewohnheit« sollen nach dem Hamburger Vertrage Schiffer und Hauptleute mit dem Schiffsvolk zusammen vom Hamburger Rat die Gewalt haben, zu richten über Hals und Hand. Statt dessen erwähnt der Lübecker Vertrag nur die Befugnis von Hauptleuten und Schiffern, kraft ihrer Kommandogewalt gegen widerspenstige Elemente der Besatzung vorzugehen. Dort schimmert noch das ältere genossenschaftliche Verhältnis der an Bord befindlichen Personen[2] durch — hier wird die Autorität des Schiffers und der militärischen Befehlshaber betont: so tritt zum wirtschaftlichen Gegensatz auch noch der rechtliche.

Die vorstehenden Zeilen mögen genügen: eine Einführung

---

[1] Vgl. W. Stein a. a. O. S. 42 f.

[2] W. Vogel, a. a. O. S. 439 ff.

soll ja nicht die Quelle ausschöpfen; der Abdruck wird, namentlich im Vergleich mit dem Lübecker Vertrag, aber auch mit den nicht sehr zahlreichen weiteren Quellen zum Kaperwesen des 15. Jahrhunderts[1], noch mancherlei über das hier schon Angedeutete hinaus zu sagen haben.

Vertrag zwischen den Reedern und der Besatzung des Hamburger Kaperschiffs »Tummedevige«, — 1471, Dezember 5.

Aus Staatsarchiv Lübeck: Vorläufiger Anhang zu Seesachen, Vol. III Fasz. 1 Nr. 2. — Gleichzeitige Abschrift auf Papier. Bezeichnet: Utredunge tor se gegen Frantosen und Engelschen.

In Godes namen amen. Anno etc. [14]71 in sunte Nicolaus avende zin de reders van der Tummedevigen over eens gekomen mit deme schipperen unde quartermeisters unde gemenem volke, de dar dencken uppe desse tiid uppe eventur mede to zegelende in desser nabescreven wiise, so dat:

[1.] de reders schullen De Vige uthreden in der besten wiise so ze konen mit anckeren, kabell, wat deme schepe tobehoret, bussen, krud, piile, pollexen, glevigen, vitallie, dat schullen de reders vorleggen, unde wat winsel offte vrome dat volk mit deme schepe deit, schullen de reders hebben de helffte unde dat volk de andere helfte.

[2.] Item offt dat volk queme mit deme schepe bii unse vigende unde erer mechtig worden, alse namliken Fransoysen unde Engelschen, unde dar vangene up kregen, namliken edelinge offte koplude, de scholen ze nemen in vorwaringe unde bringen se den reders hiir to Hamborch, de schullen de reders tovoren an hebben vor dat ze de vitallie vorleggen; unde vort van schipperen, bosmans, ruters schall stan in sodaner wiise, so yd beth her to gestan hefft, id en zii sake, dat se ziik anders to unserm volke hebben van schattinge offte anderen dingen dan se sus lange hat hebben.

[3.] Item vort wat schepe de se nemen, so schal altiid dat beste ancker mit der bendinge unde vitalie tovoren affgan to des schepes beste unde nicht in de grote bute.

[4.] Item so also yd denne ene wiise is, wat schepe de vigende

[1] W. Vogel, a. a. O. S. 542 f.

nemende werden, dat men pilgaze plecht to makende, so schall tovoren uthgan to des schepes beste 4 de besten bussen, pollexen unde glevigen; vort de andern bussen und dat harnsch to des volkes live hört und alle snedene kledere, wullen unde linen, dat schal pilgaze zin unde anders nicht; und ok en schall nyn schipman noch ruter apenen kisten noch kogen, bunden, secke, budele mit gelde sunder witlicheit unde biwesen ziner hovetlude; de dar entegen dede, schal men richten.

[5.] Item ok en schal men nene packen, terlinge, droge vate unde all berevene gud openen, eer dat schip hiir kumpt to Hamborch bii de redere, edder dar men butet unde partet bii der redere willen.

[6.] Item offt ze quemen bii ein schip, dat vigende tobehorde, des se mechtich worden, wat vitallie dar inne were, visch, vlesch, beer, all schall komen to der vitallie to des schepes behoff unde nicht in de groten bute; id en were zake, dat de schepe mit heringe offte andern vische laden were, edder mit korne, dat schal gan in de groten bute.

[7.] Item offt ze quemen bi ein schip, dat ziik wolde frund rekenen, unde dat de schipper mit den hovetluden dar wes ut neme to des schepes behoff, id were ancker, kabel, bussen offte vitallie, dar de redere doch vor antwerden moten, dat schall dat volk nicht rekenen in de groten bute.

[8.] Item offt men enige prise neme under der kost van Engeland effte Franckriike, unde de schipper mit den hovetluden dar under den landen de prise verkofften, dat geld schal men nicht buten unde parten, men dat schal men leggen in ene kiste mit twen sloten, dar schall dat liggen beth dat schipp hiir kumpt bii de redere edder dar dat schip butet unde partet bi der redere willen, unde den enen slotel schall hebben ein van der redere wegen, unde den anderen ein van der rutere wegen.

[9.] Item offt id ziik also geborde, dat se quemen mit deme schepe under vigende lande, unde der schipper mit den hovetluden, so over eins drogen, dat ze enen landgank deden, wat vromen dat se dar haleden, id were in gude offte in vangenen, dat schall all gan in groten bute, utbescheden quick offte vitalie, dat schall komen to vitallie to des schepes behoff.

[10.] Item offt men mit der vige enige schepe neme unde de

vort mannede unde dar vort andere schepe mede neme, offte andern frommen dede, wat winsell offte f[romm]e dar mede schiit, schall stan like stede unde na ener wiise offt id de vige propper sulven gedan hedde, so vorscren is.

[11.] Item ok schal men nyne schepe nemen unsen vigenden horende van frunde lande offt ut frunde havenen noch stromen, dar unse stad Hamborch edder de ere over mochten to schaden komen.

[12.] Item offt iemand gewundet wurde in der vechtinge mit unsen vigenden, de schal men helen van dem gemenen gude.

[13.] Item so schall hebben de schipper 3 man bute, dat is to wetende ein vor zin liiff, ein van den reders und ein van deme volke; unde dar to schall he hebben des schippern sufflit unde des schippern harnisch, unde des schippern kiste mit des schippern kleideren, linen und wullen, to sinem live horende; utbescheiden, offt in der kiste were geld, cleinode offte andere ware, dat deme schepe offte andern luden horde; dat schall gan in de grote bute.

[14.] Item ok so schall hebben de sturman dar vor dat he de sorge drecht, 3 man bute, dat is to weten: ein vor zin liff, ein van den rederen, unde ein van deme volke; unde dar to des sturmans kiste.

[15.] Item so schullen de reders mit deme schippern setten 4 quartermesters vor dat volk to reigerende, so zik dat behort, unde deme volke to der tafelen to denende; dar vor schall elk hebben twe man bute, unde de quartermesters schal men nicht vorsetten, eer dat schip wedder kumpt bii zine reders; id en si notsake.

[16.] Item so schall dat schip voren 24 man to roderer, unde de schullen don alle schepes werck; dar vor schall hebben elk man de reise einen Rinschen gulden, wan dat schip hiir wedder kumpt, unde butet unde partet, edder dar dat schip butet und partet bii der redere willen edder II manete. Unde offt dat schip binnen der tiid ninen fromen dede, dat god voge na zinen gnade, so schullen ze nicht hebben.

[17.] Item so schall dat schip voren enen timmerman, alse dat in enich gud schip altoß van noden is, de schall hebben twe man bute; dat is to weten: ein vor zin liiff, unde ein tohope van den reders unde volke.

[18.] Item kock, backer, hovetboßman, elk schall hebben anderhalven manbute, ein vor eren liff, unde dat andere van deme volke.

[19.] Item wan dat gude schip kumpt in ene vrie havenen, dar ze dencken to butende unde to partende, hiir to Hamborch offt dar se buten unde parten bii der redere willen, so schall de kock vor nimande meer backen, sunder de schipper hetet eer der tiid, dat id schip wedder rede is to zegelende.

[20.] Item offt ziik jemand umbehorliken hedde binnen schepes borde, dat is to wetende van dotslage, wundinge, vechten, simpel drachte, alle puncte, de dar uth spruten mogen, dar aff sall de schipper unde de hovetlude mit deme volke, alse id wonlik in vortiiden bii de ze gewest ist, unde noch is, van deme rade van Hamborch de macht hebben alle zake to richtenen an hals unde hand, unde alle umbehorlike stucke to straffen, so zyk dat behort binnen schepes borde.

[21.] Item offt dar enich man wolde partiie nije funde maken binnen schepes borde, contrarie dessen vorscreven stucken, de schall dar mede vorboren zine bute; unde dar to schal men ene setten in den bolten beth to der tiid, dat it schep kumpt bii dat erste land; dar schal man en ane land setten unde nicht meer komen in dat schip.

[22.] Item offt ziik iemand unthemeliken hadde mit spise, drancke, dat is to wetende: de spise over bord to werpende offte de kannen mit forße umme to stortende, offte tappen uth to thende: ziik so unthemeliken to hebbende, den schal men setten in den bolten, dar schal he eten water unde brôt, unde setten ene an dat erste land, dar men bii kumpt, sunder gnade, unde nicht wedder in dat schip to nemende.

Dat dusse vordracht aldus geschen is, unde alle artikele woll willen holden, so vorscreven is, in kennisse der warheit is desser sarter twe allens ludende, ein ut der andern sneden over dat word »Jhesus«; der ene is to Hamborch bii den reders, unde de andere in dat schip geheten de Tummeldevige, unde is geschehen int jar unses hern 1471 uppe sunte Nicolaus avend.

To warheit dat diit so belevet unde vorwillkort is, zin desser sarter twe allens ludende dor dat wort »Tummeldevige« dorgesneden, der eyn is in vorwaringe bii dem erliken rade van Hamborch, unde de andere bii deme schippern, schepeskinderen unde rutheren.

XII.

Die deutsche Hanse nach einem Nuntiaturbericht vom Jahre 1628.

Aus dem Italienischen übersetzt

von

O. A. Ellissen.

In seinem Buche »Die römischen Päpste« erwähnt Ranke (Bd. II S. 459 der ersten Ausgabe von 1836) den Nuntius Gregors XV. Carlo Caraffa, seine damals schon gedruckte lateinische und eine noch ungedruckte, sehr ausführliche italienische Relation. Ausführlicher kommt er im Anhang (Bd. III S. 417) auf diese zurück. Er teilt einige Bruckstücke daraus mit und spricht sich für die gelegentlich angezweifelte Verfasserschaft Caraffas aus. Noch entschiedener tut dies der Professor am Hildesheimer Josephinum Joseph Godehard Müller, der die Schrift 24 Jahre später im 23. Bande des von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Archivs für Kunde österreichischer Geschichtsquellen veröffentlicht hat. Sie führt den Titel Relatione delle stato dell' imperio e della Germania fatta dopo il ritorno della sua Nuntiatura appresso l'imperatore. Wien 1860. Der Abschnitt über die Hanse (S. 427—434) schien mir interessant genug, um ihn für die Geschichtsblätter zu übersetzen. Zeigt er doch, was ein hochstehender einflußreicher Mann zur Zeit des 30jährigen Krieges über die Hanse in Erfahrung bringen konnte und wie er über ihre Bedeutung dachte. —

Der Hansabund wurde nach einigen von dem Orte Hansa genannt, nach anderen von der hervorragenden Stellung unter den deutschen Bünden, wie sie der Name Hanse bezeichnen soll[1] oder,

[1] Hanse wäre demnach so viel wie »vornehm«. Sollte dabei vielleicht an die Worte Ansehn, ansehnlich zu denken sein?

was wahrscheinlicher ist, von den am Meer gelegenen oder doch vom Meere abhängigen Städten, weil im Deutschen »An See« nichts anderes bedeutet als nahe am Meer, wovon dann der Name Hanseatischer Bund, d. h. Bund der Städte »an See«, abgeleitet ist.

Dieser Bund übertrifft an Macht und Alter jeden anderen in Deutschland, da nach gewöhnlicher Annahme sein Ursprung vor das Jahr 1100 zurückgehen soll, in welcher Zeit sich etliche Seestädte und auch einige andere, die durch Flüsse mit dem Meere in Verbindung stehen, vereinigten, und zwar zum Schutze des offenen und gemeinsamen Handels, zur Aufrechterhaltung des Friedens, zur Verteidigung gegen die Dänen und die Bewohner des cimbrischen Chersonnes, des heutigen Jütland, sowie gegen die Schweden, welche Holstein, das Lüneburgische und ganz Niedersachsen beunruhigten. Andere sagen, daß der Bund gegen die Hunnen[1] geschlossen sei, sowohl um sie am Transport von Waffen und anderem Kriegsgerät zu hindern, wie auch um sie von Gewerbe und Warenhandel und damit zugleich vom Reichtum auszuschließen; und dies hat mehr Wahrscheinlichkeit. Ist doch eines der ersten Gesetze des Bundes, daß die Kaufleute ihre Waren nur gegen bares Geld verkaufen, dagegen nichts kaufen außer im Wege vorteilhaften Tauschverkehrs. Im Jahre 1202 wurden diese von Heinrich III.[2] nach England gerufen und erhielten von ihm wegen des Nutzens, den sie diesem Reiche brachten, viele Privilegien.

Zur Zeit Friedrichs II. ums Jahr 1220 beschlossen sie, außer einigen anderen Niederlassungen, die sie bei mehreren Nationen hatten, noch vier hauptsächliche in anderen Ländern, nahe dem Meer, zu gründen, was sie auch zur Ausführung brachten zum Vorteil der Völker, mit denen sie Handel trieben, weshalb sie verschiedene Privilegien, Gerechtsame und Immunitäten erhielten. Indem sie so ihrem eignen Vorteil und dem anderer dienten, erlangten sie in kurzer Zeit großen Ruf und großes Ansehen, und da sie reich und mächtig wurden, vereinigten sich um die Wette

[1] Gemeint sind wohl die Ungarn, deren Namen auch Macchiavelli in den Florentinischen Geschichten, Buch I Kap. 2 von den Hunnen ableitet.

[2] Dieser kam erst 1216 auf den Thron.

die berühmtesten Städte Deutschlands mit ihnen, und im Laufe der Zeit schufen sie den Protektor des Bundes, Finanzdirektoren, Schatzmeister, Richter und Gerichtshöfe und eine Flotte (navi publiche) zum gemeinen Besten. Wenn sie nun auch von allen Zöllen und Abgaben an Könige und andere Herrscher frei waren, so besteuerten sie sich doch selbst mit einigen Zahlungen zur Erhaltung der Bundeskasse; und sie festigten ihren Bund durch treffliche Gesetze und Verordnungen und faßten auf häufigen Bundestagen über die wichtigsten Angelegenheiten Beschlüsse.

Im Jahre 1300 bestand dieser Bund aus 80 Städten, welche in drei Quartiere (classi), die von Köln, Braunschweig und Lübeck, geteilt waren. Diese als die Hauptstädte leiteten und regierten die benachbarten. Dazu kamen dann die Städte von Preußen, und so bildete sich das vierte Quartier, das Danziger von der Stadt Danzig, und jetzt zählte der Bund hundert Städte. Und indem sie sich noch über das Reich hinaus ausdehnten, hatten sie ihre Niederlassungen zu Nowgorod in Moskowitien, zu London in England, zu Brügge in Flandern und zu Bergen in Norwegen, wo sich ihre Bücher und öffentlichen und privaten Schatzkammern mit ganz genauen Warenkonten befinden. Sie machten solchen Gewinn, daß sie an Reichtum, Macht und Ansehen Königen glichen und von allen umworben und geehrt wurden und daß alle sich eifrigst um ihre Freundschaft bemühten.

Mit ihrer Hilfe siegte König Eduard III. von England über die Könige von Frankreich Philipp und Johann (Valois), und Heinrich IV., V., VI. von England verteidigten mit Hilfe der Hanseaten ihr Reich und blieben frei von vielen Gefahren und gaben ihnen aus Dankbarkeit viele Privilegien, Immunitäten und Freiheiten von Zöllen und Abgaben. Einige Male[1] haben sich auch die Kaiser ihrer bedient, jedoch nur selten wegen der verschiedenen Beschaffenheit [par la varieta] der Städte, und haben ihren Zustand gutgeheißen, bestätigt und gefördert. Vor den Senat dieses Bundes kommen wie vor ein Schiedsgericht die wichtigen Streitfälle, welche unter den Fürsten Deutschlands entstehen, durch ihn werden die Anmaßenden in Schranken gehalten, der Friede bewahrt, Kriege beendigt.

[1] Es steht da Molte volte, was aber mit dem folgenden ben di rado in direktem Widerspruch steht.

Außer diesem großen Verdienst um ganz Europa sorgten die Verbündeten der Hanse in Zeiten der Teuerung für genügende Lebensmittel, indem sie sehr schwierige und weite Reise nach Spanien, Frankreich, Portugal und Italien unternahmen und sich gleichzeitig das Wohlwollen vieler Fürsten innerhalb und außerhalb von Deutschland erwarben.

Aber da bei den Sterblichen kein Ding dauerhaft und fest ist, so ist es nicht wunderbar, daß dieser Hansabund, der schon durch Jahrhunderte blühte, einen Glückswechsel erfahren hat und allmählich geschwächt wurde, was veranlaßt wurde durch innere Streitigkeiten, Eigennutz der Mitglieder, Verschiedenheit der Religion sowie die Ungleichheit der Sitten und der Bestrebungen. So kam es, daß im Jahre 1518 vierzehn Städte aus dem Bunde schieden, die zum Teil ausgeschlossen wurden, zum Teil freiwillig ausschieden, und zwar: Berlin, Frankfurt a. d. O., Brandenburg, Breslau, Krakau, Halle, Halberstadt, Northeim u. a.

Die vier Niederlassungen und Kontore dieses Bundes in Brügge, Bergen, London und Nowgorod haben teils durch religiöse Verhältnisse, teils durch Bürgerkriege, teils durch Neid, Habsucht, Grausamkeit und Tyrannei der Fürsten die größten Schädigungen und Mißgeschicke erduldet.

Das Kontor in Brügge ging so zugrunde. Weil die Bewohner dieser Stadt sich gegen den Erzherzog Maximilian von Österreich, den Vormund seines Sohnes Philipp und neugewählten römischen König vergangen hatten, indem sie ihn gleichwie gefangen hielten und mehrere seiner Edelleute töteten, wurden wegen dieser Missetat alle zu dieser Stadt gehörigen Hafenanlagen zerstört, und der Warenhandel wurde nach Antwerpen übertragen. Als nun dort mit großen Kosten ein Platz und ein geeignetes Kontor errichtet wurde, als ein Gerichtshof errichtet und Privilegien und Immunitäten erlangt wurden, traten, während die Hanseaten den seit langer Zeit davon erhofften Nutzen zu ziehen gedachten, die Bürgerkriege in Flandern ein, und da auf den gesperrten Wegen kein Verkehr möglich war, zog sich der Handel, der schon durch ihre Hand ging, nach Amsterdam, und so steht das Kontor der Hanseaten in Antwerpen heute leer und von Spinnweben bedeckt.

Die Niederlassung zu Nowgorod in Rußland ging zugrunde, nachdem sie etwa drei Jahrhunderte bestanden hatte, weil die

Kaufleute durch die moskowitische Tyrannei vertrieben wurden, und da sie mit einigen geretteten Schiffen mit Waren einen Handel in Reval eröffneten, wurde ihnen nach einigen Jahren verboten, ihre Waren an die Russen zu verkaufen. Darauf beschränkt, nur mit Revalern Handel zu treiben, und zwar zu festgesetzten Preisen für ihre Waren, waren sie gezwungen, ihn ganz aufzugeben.

Auch der vorteilhafte Handel, der durch viele Jahre zu Bergen in Norwegen betrieben war, schwand, da unter Christian III. viele Große des Reiches, nachdem sie eine große Anzahl Schiffe gekauft hatten, selbst Warenhandel trieben zu großem Nachteil der hanseatischen Kaufleute. Dann benutzte auch der König von Dänemark, von Mißgunst und Habsucht zugleich getrieben, die Sorglosigkeit der Hanseaten, die Zölle im Kattegat bei der cimbrischen Halbinsel am Sund zu erhöhen, indem er vier Dukaten auf jedes Segel legte und außerdem noch Zölle auf alle möglichen Waren, Getreide und anderes legte, mit so großem Gewinn für sich, daß er daraus mehr Einnahmen zog als aus dem ganzen übrigen Königreich. Außerdem änderte der König vermöge der Sorglosigkeit der Hanseaten das frühere Handelssystem, und die Einführung des neuen war der Grund, daß die Kaufleute, erbittert über den Glückswechsel, den Platz verließen, was dem genannten Bunde zu großem Schaden gereichte.

Das vierte Handelskontor, welches in London arbeitete, wurde zerstört durch den Krieg, der zwischen den Dänen und Eduard IV. entstand, und weil dann die Königin Marie den zwanzigsten Pfennig von allen Waren, die übers Meer kamen, erheben wollte. Von dieser Abgabe hatten die früheren Könige von England die Kaufleute befreit, und da die Königin Elisabeth darauf bestand, diese Abgabe zu erheben, und da anderseits die Hanseaten hartnäckig darauf bestanden, sie nicht zu zahlen, enthielten sie sich des Handels, den sie in Händen hatten; und da die Engländer das wahrnahmen, fingen sie zuerst notgedrungen an, sich aufs Weben zu legen und Schiffahrt zu treiben, so daß sie in kurzer Zeit Übung darin erlangten und der Dienste der Hanseaten wenig mehr benötigten, vielmehr, da sie ihrer gar nicht mehr bedurften, ihrerseits Leute nach Hamburg, Stade und Emden sandten, die sich mit den anderen Kaufleuten dort vereinigten und einen großen Teil des Verdienstes bekamen, den früher die Hanseaten gehabt

hatten. Das gereichte ihnen zu großem Schaden und entzog ihnen einen großen Teil ihrer Macht, und da sie das merkten, kündigten sie den Städten Hamburg, Stade, Emden an, daß, wenn sie nicht die Engländer sofort aus ihrer Gemeinschaft ausschlössen, sie der Bundesmitgliedschaft verlustig gehen würden. Die Engländer aber, aus diesen Plätzen vertrieben, gingen nach Amsterdam, kamen nach Preußen, faßten Fuß in Elbing, drangen mit ihren Waren nach Norwegen, Finnmarken, Moskowitien und anderen fernen Ländern, und so nahmen sie den Hanseaten fast ihren ganzen Handel fort und zogen ihn nach England und nach Holland.

Bei der Tagung nun, die 1559 in Lübeck stattfand und wo es sich um Wiederherstellung des Bundes der Kaufleute handelte, kamen nur 60 Städte zusammen, welche in zehn Abteilungen zerfielen:

Die erste, die der Wandalen, enthielt Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Lüneburg.

Die zweite die von Pommern, wozu Stettin, Anklam, Greifswald und Kolberg gehörten.

Die dritte von Preußen; dazu zählten Kulm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg, Braunsberg.

Die vierte von Livland enthielt Riga, Dorpat und Reval.

Die fünfte, die von Sachsen, enthielt: Magdeburg, Braunschweig, Minden, Stade, Hildesheim, Hannover.

Die sechste von Westfalen: Münster, Osnabrück, Dortmund, Soest, Paderborn, Lippstadt.

Die siebente clevische: Wesel, Köln, Duisburg, Emmerich, Hamm.

Die achte von Geldern: Nymwegen, Zutphen, Roermond, Venloo, Antwerpen.

Die neunte, jenseits der Yssel (Transiseliana): Deventer, Zwolle, Campen.

Die zehnte friesische: Groningen, Stavoren, Bolsward[1].

---

[1] Zu dieser Liste bemerkt der Herausgeber Müller: Die aufgeführten Städte sind nur 47 an der Zahl; die Abschreiber werden die übrigen ausgelassen haben, weil sie die Namen nicht lesen konnten, wie sie denn auch die gegebenen oft bis zur Unkenntlichkeit in den Handschriften entstellten.

Die Bürger der vorgenannten 60 Städte genossen auf allen Märkten und Messen in fremden Ländern als Bundesangehörige die Privilegien der Hansa, die sie jetzt nicht einmal in den eignen Städten genießen. Seit der Zeit sind noch oftmals Tagsatzungen des Bundes angesagt worden, aber nur wenige sind erschienen, und niemals hat die Eintracht zwischen den Hanseaten und Engländern hergestellt werden können, weshalb viele aus dem Bunde ausgetreten sind, und viele von den obengenannten Städten haben unzähliges Mißgeschick und Elend erlitten, indem sie belagert, bekämpft, besiegt und erobert, dadurch vom Reiche getrennt und wider Willen den Holländern und anderen Herren unterworfen wurden. Einige Städte sind noch in Handelsgemeinschaft (compagne nel guadagna), andere sind wirklich verbündet, aber deren Zahl ist klein geworden, und auch sie haben sich manchmal getrennt und sind dadurch zugrunde gegangen.

Die Lübecker schlossen im Jahre 1613 ein Bündnis mit den niederländischen Provinzen in 30 Artikeln, von denen einer besagt, daß die anderen Hanseaten das Recht und die Möglichkeit haben sollten, dies Bündnis auch zu unterschreiben, wenn es ihnen gefiele. Im Jahre 1567 schlossen die Lübecker für sich allein einen Bund mit dem König von Dänemark gegen die Schweden und kämpften bis zum Jahre 1570. Andere Male kämpfte der Herzog von Mecklenburg gegen die Rostocker, Braunschweiger u. a. Der König von Dänemark nahm 20 Schiffe der Lübecker vor ihrer eignen Stadt weg und schädigte sie schwer. Ähnliches Mißgeschick haben die Hamburger und jüngst die Emdener durch Mansfeld, die Danziger durch den Schweden erlitten, und noch größeres erleiden täglich die Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Lüneburg derart, daß sie, wenn sie könnten, Rache nehmen und sich schadlos halten würden für den Nachteil und das Unrecht, das sie durch drückende Abgaben, wachsende Zölle, Behinderungen im Handel und die aus Eifersucht erfolgte Entziehung von Privilegien durch Nachbarstaaten erlitten haben.

Ich werde mit einer einzelnen Handlung schließen, die der König von Dänemark gegen die Hamburger begangen hat. Die Stadt Hamburg an der Elbe, wo die berühmteste Messe in ganz Deutschland abgehalten wurde, hatte einen großen Rechtsstreit mit dem König von Dänemark, indem sie ihre Freiheiten und

Privilegien verteidigen wollte. Dieser Rechtsstreit dauerte 40 Jahre und wurde von den Hamburgern mit ungeheuren Kosten in Speier geführt und endlich zu ihren Gunsten entschieden. Und da der König von Dänemark sah, daß er seine Absicht im Wege des Rechts nicht erreichen konnte, beschloß er sie mit Gewalt zu erreichen, und so legte er vor sieben Jahren zwischen Hamburg und dem Meer eine uneinnehmbare Festung, Glückstadt, an, durch die er die Hamburger so in die Enge getrieben hat, daß sie kaum den Fuß rühren können ohne die Genehmigung des Königs, der, wenn nicht die Kriegsmacht des Kaisers wäre, nach Gefallen über Schiffe, Waren und Stadt verfügen und sie nach Belieben schwächen könnte. Wenn sie sich an ihm heute nicht rächen und wenn sie sich von einem so harten Joche nicht befreien, dann werden sie sich gewiß nie befreien. Auch würden sie es bestimmt tun, wenn sie nicht von anderem Glauben wären als der Kaiser, den sie deshalb aufs äußerste hassen; und so waren denn auch zu Anfang der gegenwärtigen Kriege die Hamburger, Lübecker und andere Städte mit dem Könige von Dänemark verbündet und waren übereingekommen, ihn mit Geld und Leuten zu unterstützen, und der König erhoffte noch mehr von ihnen; aber bei den großen Fortschritten der kaiserlichen Heere in diesen Gegenden fürchteten sie ihren Untergang, traten von dem Bunde zurück und erklärten sich kläglich für neutral. Gleichwohl hat das all diesen hanseatischen Städten zwischen Danzig und Lübeck, welche Häfen am baltischen Meere haben, wenig geholfen, da der Kaiser Besatzungen hineingelegt hat, besonders nach Wismar und Rostock, um sich zu sichern, daß die Feinde sie nicht besetzten, und auch zu anderen Zwecken, die sich bald enthüllen werden.

Wenn nun auch dieser Hansabund, nachdem er so heruntergekommen ist, heute geringe Macht besitzt, so unterhält er doch noch beständig einen Obersten mit 15000 Mann Fußvolk, und er könnte im Notfalle, um seine Freiheit zu behaupten, eine weit größere Zahl von Soldaten halten, dazu auch viele Meerschiffe mittels der Beiträge, die jede Stadt aus den Mitteln ihrer sehr reichen Bürger würde erheben können.

XIII.

Rezensionen.

1.

Die Nowgoroder Schra in sieben Fassungen vom XIII. bis XVII. Jahrhundert im Auftrage der baltischen geschichtsforschenden Gesellschaften herausgegeben von Dr. **W. Schlüter.** Mit Unterstützung des Hansischen Geschichtsvereins. Druck von C. Mattiesen, Dorpat 1911. 1914. Kommissionsverlag: Lübcke & Nöhring, Lübeck 1916. XI und 216 und 145 S. 4°.

Von

Paul Rehme.

Das Werk ist eine Festschrift, dem 1911 in Nowgorod abgehaltenen 15. Archäologischen Kongreß von zehn baltischen geschichtsforschenden Gesellschaften gewidmet. Es bietet eine Ausgabe der im 13. bis 17. Jahrhundert entstandenen sieben Schraen des deutschen Kaufhofes in Nowgorod und dreier Sonderwillküren für diesen aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Dieselben waren sämtlich bereits — wenn auch nicht durchweg den wissenschaftlichen Anforderungen genügend — vollständig gedruckt, bis auf die 5. Schra, die nur teilweise veröffentlicht war. Die 1. bis 4. Schra und die Sonderwillküren lagen in Editionen jüngerer Zeit vor, die 6. und 7. Schra in älteren Drucken. Aber man vermißte eine übersichtliche Zusammenfassung aller Texte.

In Nowgorod, dem mächtigsten und reichsten Emporium des mittelalterlichen Rußlands, hatte schon frühzeitig der Gotländer Kaufmann festen Fuß gefaßt. Ihm folgte der »gemeine deutsche Kaufmann«, der, durch Verträge mit wohlwollenden Fürsten begünstigt und geschützt, den St. Peterhof erwarb, und hier blühte

kräftig ein deutsches Gemeinwesen auf, das die rechtlichen Angelegenheiten seiner Glieder selbständig regelte und seine Angehörigen durch selbstgewählte Obrigkeit richten ließ (S. IX). Die verschiedenen Schraen zeigen uns die allmähliche Entwicklung des St. Peterhofes durch mehr als drei Jahrhunderte, und sie sind nicht nur rechtsgeschichtlich sehr beachtliche Quellen, sondern auch für die Erkenntnis der Wirtschafts-, politischen und Sprachgeschichte dienlich.

Das Werk zerfällt in ein Vorwort und eine ausführliche Einleitung (S. 1—47), die Texte der Quellen (S. 49—216) und mehrere höchst umfassende Register (mit eigener Seitenzählung: S. 1—134). Den Schluß bilden viele Nachträge und Verbesserungen der sehr zahlreichen Druckfehler (S. 135—145).

Schlüter nimmt in der Einleitung von der geschichtlichen Untersuchung des Stoffes Abstand. Er begründet dies damit, daß ihm die kurze ihm zur Verfügung stehende Zeit eine solche nicht erlaubt habe (S. X). Wir meinen, auch wenn die Zeit dazu ausgereicht hätte, wäre die Untersuchung in dem vorliegenden Werke besser unterblieben. Untersuchungen des Stoffes einer Quelle gehören nicht in deren Edition, und mehr oder minder kurze Betrachtungen über den Inhalt sind, wie zahllose Beispiele zeigen, vom Übel — im allgemeinen mehr schädlich als nützlich; denn nur selten wird der Herausgeber allen Seiten geschichtlicher Forschung in gleichem Maße gerecht werden. Welches Zerrbild bieten doch die »juristischen« Erörterungen in Ausgaben von Rechtsquellen, die von juristisch nicht entsprechend Geschulten unternommen worden sind, und der Jurist ist in Gefahr, auf anderen Gebieten zu entgleisen! Allerdings muß mehr geboten werden als der getreue und sorgfältige Quellentext und etwa die genaue Beschreibung der äußeren Beschaffenheit der Handschrift. Der Benutzer der Edition muß alles das erfahren, was für die Wertung der Quelle als solcher wesentlich sein, aber von demjenigen, welcher die Handschrift nicht vor sich hat, nicht erkannt werden kann. In diesem Sinn ist Schlüters Einleitung ausgezeichnet.

Zu jeder der Schraen und Willküren hat Schlüter je eine Sondereinleitung geschrieben, deren Gesamtheit die erwähnte »Einleitung« des Werkes ausmacht. Als deren Zweck bezeichnet er selber (S. 3): Auskunft zu geben über die handschriftlichen

Grundlagen der Rechtsdenkmäler und ihre bisherige Veröffentlichung, über die sprachlichen und orthographischen Besonderheiten der einzelnen Handschriften, soweit sie für deren Altersbestimmung und gegenseitiges Verhältnis wichtig werden können, sowie über Ort und Zeit der Entstehung. In allen diesen Punkten sind die Einleitungen mit Sorgfalt und Verständnis gearbeitet; gewürdigt sind auch Einzelheiten, die einem weniger sorgsamen und weniger geübten Beobachter entgangen wären. Es versteht sich von selbst, daß die Literatur, soweit sie zu der einen oder der anderen jener Fragen Stellung nimmt, berücksichtigt ist; namentlich ist hier zu nennen: Frensdorff, Das statutarische Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod (Aus dem 33. und 34. Bande der Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, 1887), dem Schlüter meist zu folgen in der Lage ist. Wenn Schlüter auch den Stoff der Quellen keiner Untersuchung unterwirft, so sagt er doch mancherlei über den Inhalt der Schraen und deren Verhältnis zueinander, sich auch dabei dem Benutzer der Edition als sicheren Führer erweisend.

Die drei ältesten Schraen stehen untereinander in engstem Zusammenhange.

Die erste stammt noch aus dem 13. Jahrhundert; sie ist die älteste Aufzeichnung des auf dem St. Peterhof der deutschen Kaufleute geltenden Rechtes, überwiegend Gewohnheitsrecht wiedergebend, das sich im wesentlichen nur auf die Einrichtung des St. Peterhofes bezieht, erhalten in einer zweifellos in Wisby geschriebenen Handschrift und einem Bruchstück (S. 1 ff.). In dem Textabdruck (S. 50 ff.) ist die vollständige Handschrift zugrunde gelegt; die Abweichungen des Bruchstückes sind in Fußnoten angemerkt.

Die zweite Schra, 1295 in Lübeck entstanden, liegt in drei Handschriften vor, von denen sich die eine, wie schon Frensdorff vermutete, im amtlichen Gebrauche des Rates von Riga befand; sie stimmen im ganzen überein und stammen von einer gemeinsamen verlorenen Quelle ab. Ihr erster Teil wiederholt die Bestimmungen der ältesten Schra, ihr zweiter, umfangreicherer setzt sich aus Vorschriften zusammen, die bis auf wenige Ausnahmen dem lübischen Recht entlehnt sind, im übrigen sehr verschiedenartige Gegenstände des Privat-, Straf- und Prozeßrechtes

betreffen (S. 9 ff., 14 ff.). Der Textabdruck (S. 50 ff.) gibt sämtliche drei Handschriften nebeneinander wieder.

Die dritte Schra, wie schon Frensdorff ermittelt hatte, um 1325 in Riga entstanden, nur in einer Handschrift überliefert, ist im großen und ganzen eine fast wörtliche Wiederholung des Inhaltes der zweiten, vermehrt durch eine kleine Anzahl zeitgemäßer Zusätze, die wahrscheinlich auf das Wisbysche Stadtrecht zurückgehen. Da die drei ältesten Schraen sich inhaltlich so nahe stehen, ist es durchaus zweckmäßig, daß sie in Paralleldruck (S. 50 ff.) wiedergegeben werden.

Die vierte Schra, zwischen 1355 und 1361 in Nowgorod aufgezeichnet, nur in einer Handschrift erhalten, tritt uns als ein neues Werk entgegen: sie weist nur sehr wenige Bestimmungen der älteren Fassungen auf und auch diese meist in gänzlich veränderter Gestalt, so daß sie bei der großen Masse der neuen Sätze kaum wiederzuerkennen sind; namentlich fällt auf die starke Beschränkung der straf- und prozeßrechtlichen, dem lübischen Recht entnommenen Sätze, die in der zweiten Schra einen so breiten Raum einnehmen (S. 26 ff.).

Die fünfte Schra, deren Redaktion in Nowgorod 1370 begonnen, aber erst nach 1371 vollendet ward, ist in zwei alten Handschriften, zwei jüngeren Abschriften und einem kleinen Bruchstück überliefert und bildet inhaltlich eine Wiederholung der vierten mit einer Reihe von Zusätzen (S. 30 ff.). Im Abdruck (S. 126 ff.) wird sie nach einer der alten Handschriften in Paralleldruck mit der vierten wiedergegeben; nur die den Sinn betreffenden Varianten sind in Fußnoten vermerkt.

Die sechste Schra, 1514 in Nowgorod entstanden, von der vier Handschriften und ein alter Druck bekannt sind, ist im wesentlichen nur eine Wiederholung der fünften, gibt aber den Stoff in besserer Gliederung wieder (S. 37 ff.). Dem Abdruck (S. 177 ff.) liegt eine der Handschriften zugrunde unter Verzeichnung »aller wichtigeren Abweichungen« der anderen Handschriften (S. 40) in Fußnoten.

Die siebente Schra, 1603 in Lübeck entstanden, in einer Handschrift und zwei älteren Drucken vorliegend, im Gegensatze zu allen früheren Schraen in hochdeutscher Sprache verfaßt, ist

ein Kind einer neuen veränderten Zeit. Das deutsche Kontor in Nowgorod war 1494 durch den Großfürsten Iwan III. Wassiljewitsch von Moskau geschlossen worden. Zwar war es durch Vertrag zwischen Wassilij Iwanowitsch 1514 wiederhergestellt worden; zu rechter Blüte wollte sich aber sein Leben nicht von neuem entwickeln, und so ward es 1521 von der Hanse ganz aufgegeben. Nach vergeblichen Bemühungen der Hanse, von dem Zaren seine Erneuerung zu erlangen, versuchte Lübeck nach der Mitte des 16. Jahrhunderts den Handelsverkehr mit Rußland wiederaufzunehmen, und trat im Namen der Hanse mit der Bitte an den Zaren heran, in gewissen Städten deutsche Kontore zu bewilligen. Um endlich zum Ziele zu gelangen, wurde 1598 auf dem Hansetage beschlossen, eine Gesandtschaft nach Moskau gehen zu lassen. Dieser Beschluß ward 1603 ausgeführt, und der Großfürst räumte den Deutschen einen Hof in Nowgorod, Pleskau, Iwangorod sowie einen »Platz zu einem Hofe bei der Archanglischen Stadt« ein. Das Privileg lautete, obwohl die Gesandtschaft das Gesuch im Namen der Hansestädte an den Zaren gerichtet hatte, auf ausdrücklichen Befehl desselben allein auf die Stadt Lübeck. So betrachtete sich Lübeck als die alleinige Verwalterin der Höfe, und schon bald nach der Rückkehr der Gesandtschaft erließ es für sämtliche »russische Residenzen« in seinem eigenen Namen eine Ordnung. Das ist die von Schlüter so genannte siebente Nowgoroder Schra (Textabdruck S. 199 ff.). Schlüter glaubt, sie so bezeichnen zu sollen, da sie zum größten Teil ausschließlich auf den älteren Nowgoroder Schraen, zumal der sechsten, beruht und deren Artikel, die nur mit besonderer Rücksicht auf die Nowgoroder Verhältnisse aufgestellt worden waren, häufig in gleichem Wortlaut herübernimmt. Jedoch scheidet sie manche nicht mehr brauchbaren Sätze aus, vermehrt aber auf der anderen Seite den Stoff durch neue Zutaten. Gänzlich neu ist ihr System; sie zerfällt in drei Abschnitte, von denen der erste von den Beamten des Hofes (ihren Rechten und Pflichten) handelt, der zweite das innere »Regiment« des Hofes zum Gegenstande hat, der dritte den Kauf regelt, insbesondere Vorschriften über die Beschaffenheit der aus- und einzuführenden Waren enthält. Ob diese Schra je zu lebendiger Wirksamkeit gekommen ist, vermag Schlüter nicht zu sagen; jedenfalls sei sie das letzte Zeugnis für den Versuch, den in der Ferne

verkümmernden Kontoren durch eine neue Organisation neues Leben einzuflößen. (S. 40 ff.)

Von den Sonderwillküren enthält die älteste, in zwei Handschriften überliefert, Bestimmungen des gemeinen deutschen Kaufmannes zu Gotland für den Hof zu Nowgorod aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts, die sich teils als Wiederholungen oder Erweiterungen von Vorschriften der beiden ältesten Schraen darstellen, teils als neue Vorschriften über das Kommen und Gehen der Kaufleute, Handel und Wandel, die äußere und die innere Ordnung des Hofes — einige dieser neuen Vorschriften sind in die späteren Schraen übergegangen (S. 22 ff.; Textabdruck S. 116 ff.). Die zweite Sonderwillkür, in zwei Handschriften erhalten, bietet Beschlüsse, die der deutsche Kaufmann in Nowgorod 1346 auf Anweisung der aus- und inländischen Seestädte gefaßt hatte; sich beziehend auf die Häufigkeit und die Art der Reisen, die Höhe des mitzubringenden Kapitals, den Ankauf von gefälschtem Pelzwerk, das Alter der sogenannten Lehrkinder (S. 24 f.; Textabdruck S. 122 ff.). Die dritte Sonderwillkür, in einer Handschrift vorliegend, ist eine Mäklerordnung für den Hof in Nowgorod aus dem Jahre 1452 (S. 36; Textabdruck S. 176).

An dem Abdrucke der Texte finden wir nichts auszusetzen — bis auf die unverhältnismäßig zahlreichen (übrigens S. 137 ff. verbesserten) Druckfehler; auch bei ihm tritt die Sorgfalt, mit der Schlüter gearbeitet hat, deutlich zutage — die Druckfehler wird man mit langdauernder Krankheit des Herausgebers (S. 135) und den gegenwärtigen Druckereiverhältnissen entschuldigen können. Sehr dankenswert sind die Verweisungen bei den einzelnen Artikeln der jüngeren Schraen auf die gleichen oder ähnlichen Vorschriften der älteren; auf diese Weise wird dem Benutzer der Edition die Abhängigkeit der jüngeren Schraen von den älteren, aber auch das in jene neu Aufgenommene vor Augen geführt.

Die Register, die nicht weniger als 134 Seiten des Quartbandes einnehmen, stehen im Kreise der Editionen in ihrer Ausführlichkeit wohl vereinzelt da. Daß die Orts- und Pesonennamen (Register II, S. 81—89) vollständig verzeichnet sind, entspricht zwar dem Brauche. Das Sachregister (Register III, S. 91—134) unterscheidet sich dagegen sehr bedeutend von dem, was unter jenem Namen gewöhnlich in Editionen geboten wird — Gegenstände,

die das persönliche Interesse des Herausgebers gefunden haben, im allgemeinen ohne jeden Grundsatz zusammengestellt, mehr Schaden als Nutzen bringend, indem sich der flüchtige Benutzer der Quelle der Mühe, diese selbst zu studieren, überhoben glaubt und deren Wert nicht zu erkennen vermag. Schlüter hat ein, soviel wir sehen, annähernd vollständiges Sachregister geliefert. Wenn wir auch natürlich das selbständige Studium der Texte selbst nicht für überflüssig erklären wollen, so gewährt ein so beschaffenes Sachregister doch eine wirkliche, gute Unterstützung, namentlich weil es geeignet ist, zur Kontrolle der eigenen Forschung zu dienen. Einen ganz eigenartigen Charakter hat das Wortregister (Register I, S. 1—80). In ihm ist der Wortschatz der sämtlichen Texte vollständig gebucht, bis auf die jüngste Schra, aus der nur die sachlich und sprachlich wichtigeren Wörter aufgenommen sind; bei allen seltenen oder sachlich bedeutungsvollen Wörtern sind sämtliche Belege gegeben, bei häufiger vorkommenden nur eine Auswahl. Man sieht, es handelt sich hier um etwas anderes als bei den üblichen sogenannten Glossaren, bei deren Zusammenstellung im allgemeinen rein subjektive Erwägungen maßgebend sind, Erwägungen, denen noch dazu häufig nicht genügende philologische Schulung zugrunde liegt.

So hat man Anlaß, sich der nach jeder Richtung hin vortrefflichen Edition zu freuen und Schlüter für seine mühsame Arbeit dankbar zu sein. Die vielen Nachträge und Verbesserungen am Schlusse (cben S. 430, 434) muß man freilich in Kauf nehmen.

2.

Urkundenbuch der Stadt Oldenburg von Dr. **Dietrich Kohl,** Professor (1. Band des Oldenburgischen Urkundenbuches, hrsg. vom Oldenburger Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte). Oldenburg 1914, Gerhard Stalling. XII und 330 S. Gr. 8°, 3 Tafeln. Preis: 8 M.

Von

Friedrich Techen.

Das Urkundenbuch der Stadt Oldenburg bildet den ersten Teil des vom Oldenburger Verein für Altertumskunde und Landes-

geschichte geplanten allgemeinen Oldenburgischen Urkundenbuchs. Es bringt in 480 Nummern mit Ausnahme weniger aus besondern Gründen zurückgestellter Stücke den Inhalt des Archivs der Stadt bis zum Jahre 1534 und die auf die Stadt bezüglichen Urkunden des Großherzoglichen Archivs. Von andern Archiven haben nur die von Bremen und Osnabrück eine nennenswerte Anzahl beisteuern können. Die Urkunden sind je nach ihrer Wichtigkeit vollständig abgedruckt oder in Regesten mitgeteilt.

Oldenburg war im Mittelalter eine kleine Stadt. Als Ort wird es zuerst zwischen 1085 und 1200 erwähnt, als Marktort 1243. Ein Pfarrer wird 1237 genannt. Schöffen als Vertreter der Gemeinde erscheinen 1299, Ratmannen 1307, im selben Jahr ein Siegel, eine Neustadt Oldenburg 1340. Fünf Jahre später hatte die Stadt noch keine Mauern. Denn gegenüber dem deutlichen Zeugnis von Nr. 34 § 9 darf der Ausdruck binnen der muren in Nr. 8 nicht wörtlich verstanden werden. Die ehemalige Mauer der Altstadt wird 1460 erwähnt (Nr. 229). Von der mit gräflicher Bewilligung in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts angelegten Befestigung zeugen die Nummern 447 und 479. Der gräfliche Freibrief für die Stadt ist von 1345. Ein Vergleich mit einem erhaltenen Entwurf zeigt, daß die nicht unbedeutenden Änderungen durchgängig zu Gunsten der Grafen vorgenommen sind. Diese waren in der Erteilung von Gerechtsamen zurückhaltend und versagten z. B. das Bündnisrecht, dessen sich sonst die norddeutschen Städte fast uneingeschränkt erfreuten. Jedoch sollte Oldenburg gegen etwaige Übergriffe eines seiner Landesherren beim andern Schutz finden. Das Grafenschloß blieb mit der Stadt verbunden, und das ganze Mittelalter hindurch blieben die an Ritter oder Knappen ausgetanen Burgwehren bei Bestand. Andere Höfe der Herrschaft sind 1428 bezeugt (Nr. 128). Die Wohnungen der Ritter und Knappen waren dem Gerichte gegenüber gefreit, und nur wegen Totschlags oder Verwundung durften dort Verhaftungen erfolgen.

Die Gefälle des Vogtsgerichts behielten die Grafen ganz, ebenso Mühle, Zoll, Zehnt und Münze, die der Stadt nur auf 5 Jahre verpfändet werden sollte. Sein Recht erhielt Oldenburg von Bremen, von wo demgemäß der Rat Rechtsbelehrungen einholte, wie er auch die Bremischen Amtsrollen für die von ihm er-

lassenen zum Muster nahm. Über streitig gewordene Punkte des Stadtrechts entschied (nach 1433) der Graf nach Beratung mit Herren und Freunden und dem Rate von Bremen (Nr. 139). Auch im Münzwesen zeigte sich Bremens Einfluß als mächtig. Als fremdes Bier erscheint fast nur das Bremische.

Für das Verhältnis der Stadt zu ihren Grafen sind die gegenseitigen Beschwerden und ein Vertrag bemerkenswert. Sie fallen in das Jahr 1383 und den Anfang des 16. Jahrhunderts (Nr. 69, 401—403).

Bürgererben sollten in Bürgerhand bleiben, und Männer wie Frauen in Besitz von solchen durften sich nur mit Frauen oder Männern verbinden, die das Bürgerrecht erworben hatten (Nr. 45). Ein Auswärtiger, dem Bürgergut anstarb, durfte nicht einfahren, bevor er Bürger geworden war. Veräußerungen an Nichtbürger waren nicht statthaft. Geistliche verpflichteten sich ihre Grundstücke nur an Bürger zu verkaufen (Nr. 152, 164). Knappen konnten Bürger werden. Es wurden 1347 und 1383 in solchen Fällen besondere Verträge geschlossen (Nr. 39, 68). Die im ersten Stadtbuche aus 13 Jahren von 1427 bis 1511 erhaltenen Bürgerlisten verzeichnen unter etwa 210 Neubürgern verhältnismäßig viel Frauen, auch Eheleute, nicht selten mit Kindern, des öftern Mägde, einen Knecht. Bürgerkinder sind schwerlich darunter. Die Bürger waren verpflichtet zu wachen, zu schossen, Kriegszüge zu tun, für die Stadt zu arbeiten, insbesondere zu eisen, zu zäunen, zu planken und zu dämmen. Die Ratmannen waren von Bürgerpflicht frei, mußten aber eisen, dämmen und deichen (Nr. 336, 104)

Der Rat bestand im ganzen aus 18 Personen, von denen immer ein Drittel die Geschäfte besorgte. Von der Befugnis, den Rat auf 24 Mitglieder zu erweitern, ist kein Gebrauch gemacht. Die Ergänzung geschah ohne Einwirkung der Grafen.

Verfassungswirren sind aus den Jahren 1426 und 1444 f. bezeugt. Wir finden damals einen Ausschuß der Vierundzwanzig neben dem Rate, im ersten Jahre auch einen neuen Rat (Nr. 124), 1445 einen Bürgermeister vertrieben (Nr. 177, 180, 184, 187, 190). Die Ratmannen des Jahres 1484 hielten sich durch eine von ihren Vorgängern im Amte 1455 übernommene Bürgschaft nicht für gebunden, da von jenen niemand mehr lebte und die Bürgschaft nicht auch für die Nachfolger übernommen sei (Nr. 313).

Die städtischen Willküren sind nicht zahlreich. Beschlossen sind sie von Rat und Gemeinde (Nr. 45, 360), vom Rat und den weisesten Bürgern (Nr. 46) oder vom Rate allein (Nr. 93, 104, 113, 197, 217, 336). Die letzten gehn mit wenigen Ausnahmen den Rat allein oder vorwiegend an. Von allgemeiner Wichtigkeit sind nur die über den Erwerb des Bürgerrechts und die Pflichten der Bürger)Nr. 45, 46).

Die Amtsrollen sind, wie es das Gewöhnliche war, vom Rate erlassen. Sie betreffen die Bäcker (1362, Nr. 56), Schmiede (1383, Nr. 67), Schneider (1386, Nr. 72), Schuhmacher (1386, Nr. 73). In der ersten, und ähnlich in allen übrigen, urkunden die Ratmannen, dat wy den beckeren in unser stadt eyn ewich ampt hebben ghegeven, des se brucken scholen in allen stucken, alse de beckere in der stad to Bremen don, mit alsulken underschede. Dann folgen die einzelnen Bestimmungen, natürlich die Bremischen und nicht, wie der Herausgeber mißversteht, die von den dortigen abweichenden.

Den höher stehenden Gewandschneidern gab der Rat in gleicher Weise ene selscup na wise, gesate unde rechte der stad Bremen in aller mate, alze nascreven steit (1451, Nr. 202).

Eigne Willküren sind erhalten von den Schneidern (und Gewandscherern) von 1480 (Nr. 297), den Schuhmachern (1480 und 1516, Nr. 299, 422), den Knochenhauern (um 1500, 1527, Nr. 362, 449), den Schiffern (1529, Nr. 457) und den Bäckern (1534, Nr. 476). Die Mitteilung auch der spätern sich an diese Aufzeichnungen anschließenden Beschlüsse wäre erwünscht gewesen. Jedem Amte war ein Morgensprachsherr zugeteilt, ohne dessen Mitwirkung keine Willküren beschlossen werden durften. Nach Nr. 279 hat 1473 der Morgensprachsherr der Schmiede diesen mit Bewilligung von Bürgermeister und Rat neue Werkmeister, ein neues Amtsbuch und eine neue Ordnung gegeben. In diesem Amtsbuche sind die Namen der Morgensprachsherren von 1535, 1543, 1577, 1580, 1604 und 1610 verzeichnet.

Den Hauptinhalt des Urkundenbuchs bilden Urkunden über Grundstücksveräußerungen, seien es Verkäufe oder Verpfändungen. Auch Urfehden finden sich in ziemlicher Zahl, an Zuversichtsbriefen nur ein einziger (Nr. 340). Hansische Dinge kommen, da Oldenburg kein Mitglied der Hanse war, wenig vor. Berührungen

sind fast nur durch das Treiben der Vitalienbrüder hervorgerufen. Die betreffenden Nummern sind meist dem Bremischen Urkundenbuch entnommen (Nr. 107, 111, 116, 132), den Hanserezessen Nr. 231, 273, dem Osnabrücker Archiv Nr. 14 und 17, die das Hansische Urkundenbuch in Regesten gebracht hat.

Sonst wäre etwa noch hinzuweisen auf die Zollrolle Nr. 128[b] und die Zollsachen in Nr. 459, 473, auf die zahlreichen Geleitbriefe für die Märkte, derer 1307 3, 1345 7 in Oldenburg abgehalten wurden (Nr. 15, 37) und unter denen 1444 die von S. Veit und S. Margareten hervorragten (Nr. 173), auf das Geleit von 1462 (Nr. 235), die Bestimmungen über den Kleinhandel von 1478 (Nr. 294), den Bierausschank von 1444 (Nr. 173), auf den Münzvertrag zwischen den Oldenburger Grafen und Groningen von 1502 (Nr. 377). Hopfen- oder Kohlhöfe sind in Nr. 332, 339, 353, 395 und 432 bezeugt. Bemerkenswert ist aus der Baugeschichte der Vertrag über den Bau von S. Lamberti (6 Gewölbejoche) von 1522 (Nr. 434), der Ankauf von Steinen aus einer versunkenen Kirche (Nr. 440). Gegen eine Zahlung ward 1479 ein Strohdach erlaubt (Nr. 296). Ein Segen gegen Zauber wird zu Nr. 346 auf S. 290 mitgeteilt. Von geübtem Zauber erfahren wir endlich einzelnes aus einer Urfehde von 1497 (Nr. 346).

Die Herausgabe ist nicht so sorgfältig, wie sie zu wünschen gewesen wäre. An Nr. 273, worin im übrigen HR. II, 6 Nr. 363 richtig wiedergegeben ist, findet sich in kaum begreiflicher Weise das Datum von Nr. 362 statt des richtigen angehängt. Auch sind trotz des schönen Drucks, der nur an wenigen Stellen durch fremdartige Typen entstellt ist, zahlreiche Druckfehler bemerklich. Beides läßt auch flüchtiges Lesen wahrscheinlich erscheinen. Kann man auch oft ohne Einsicht in die Vorlage nicht entscheiden, ob man es mit Druck- oder Lesefehlern zu tun hat, so glaube ich doch die folgende Auswahl als Lesefehler ansehen zu dürfen: Nr. 28 Z. 2 vorden (st. vunden), S. 16 § 11 Z. 4 myt (st. wyt), S. 25 Z. 6 steden (st. sceden), S. 39 Z. 2 v. u. Vorneseke (st. vor Neseke), S. 41 Z. 5 sceden (st. steden), Nr. 80 Z. 4 wonische (st. wonheide), S. 67 Z. 5 v. u. seu (st. sed), Nr. 125 Z. 11 entaden (st. entladen), Nr. 135 Z.13 vor (st. van), Nr. 246 Z. 5 und (st. mid), Nr. 247 Z. 17 beschaen (st. bescheen), Z. 19 unoder (s. vurder), Nr. 270 Z. 3 wue to (st. wurto), Nr. 323 Z. 3 bevalet (st. benalet),

Nr. 340 Z. 6 thoversche (st. thonersche; das letzte e ist durch Druckfehler dem vorangehenden Worte angereiht), Z. 214 Z. 3 v. u. gude (st. Gade), Nr. 347 Z. 16 gelt (st. holt), Z. 19 lyveren (st. weren), Nr. 355 Z. 11 entovet (st. entonet), S. 224 Z. 1 gesackt st. geschicket), Z. 13 darume (st. darinne), Nr. 372 Z. 10 enthoven (st. enthonen), S. 244 § 3 Z. 3 v. u. anghesortiget (st. anghefertiget), S. 246 Z. 2 sonnige (st. sommige), S. 260 Z. 5 v. u. hebbe (st. hen te). Auf S. 69 ist dreimal dictam oder dictas st. dietam oder dietas gedruckt, ebd. editis st. edictis und quumcunque st. quandocunque. Auf S. 71 und S. 72 ist natürlich nicht Vittonem noch Clevemester, sondern (wie in den Anmerkungen als andere Möglichkeit angegeben) Vicconem und Clenemester zu lesen. Oft sind e und o, r und t nicht richtig unterschieden. Darin müssen, sobald die Lesung irgend zweifelhaft ist, und das ist nicht selten der Fall, die Erfordernisse der Sprache und des Satzes den Ausschlag geben und nicht das größere Hinneigen der Schriftzüge nach der einen oder der andern Seite. Mit den einzelnen Fällen, wo danach zu ändern ist, will ich den Leser verschonen. Verlesen oder verdruckt ist der Schluß von Nr. 330.

An nicht ganz wenigen Stellen hätte der Herausgeber bessern müssen, wenn die Vorlage wirklich das bietet, was gedruckt ist. S. 25 Z. 3 fehlt truwen zwischen gansen und menen. S. 33 Z. 5 muß es uth statt der heißen; S. 67 Z. 12 f. l. Bremensem, Lubicensem usw. st. Bremenses, Lubicenses usw., S. 69 Z. 8 und 7 v. u. constitucione predicta st. constitucionem predictam und versetze das Komma hinter edita nach obstantibus; S. 91 Kap. 15 Z. 1 l. Steen st. Wenn; S. 122 Z. 25 fehlt siner hovetlude hinter namen, S. 129 Z. 1 unse hinter up, S. 140 Z. 1 v. u. zik hinter ze, Nr. 271 Z. 10 nicht hinter sodanne; S. 173 Z. 11 v. u. l. servavit st. serviant; S. 193 gehört § 15 Z. 2 f. hinter § 13; in Nr. 401 § 5 Z. 4 l. by een gheeschet (zusammen gerufen) st. by eener gheeschet, § 7 Z. 1 v. u. missen st. mosten, Nr. 448 Z. 5 ist das zweite als men zu tilgen; S. 272 Z. 10 v. u. l. lathen st. lacken, Z. 8 v. u. lyke st. lyve, S. 273 Z. 5 slacten (d. i. slachten) st. slasten, sy en st. syllen; Nr. 446 Z. 10 fehlt lassen hinter Lubegk; S. 276 Z. 4 v. u. l. onhe szo st. he sze; Nr. 457 Abs. 2 Z. 2 fehlt ein schip hinter scholde; S. 284 Z. 3 tilge hebe, l. doch st. dorch; S. 290 im Milchsegen Z. 1 und 2 l. segen und szeggen st. sege und szegge, Z. 2

v. u. hovede st. hoveptde; Nr. 475 Z. 9 ergänze ersamheiden st. ersamen. S. 140 Z. 5 v. u. l. zulver-, Nr. 332 Z. 5 hoppene-, Nr. 339 Z. 4 hoppen-; S. 42 Z. 7 Lengene st. lengene.

In der Trennung oder Zusammenziehung von Worten mag sich der Herausgeber im ganzen nach den Vorlagen gerichtet haben, obgleich er in der Wiedergabe von HR. II, 6 Nr. 363 in Nr. 278 darin willkürlich verfährt. Besser ist es dem Verständnisse der Leser entgegenzukommen. So wäre u. a. S. 14 § 11 Z. 4 und S. 16 § 13 Z. 4 na loven herzustellen statt naloven, Nr. 139 Kap. 2 Z. 2 vor soken st. vorsoken, Kap. 4 Z. 5 v. u. thobringen st. tho bringen, Nr. 140 Abs. 2 Z. 7 tosteden st. to steden, S. 100 Z. 13 al wol st. alwol, S. 130 Z. 21 in varen st. invaren, Nr. 194 Z. 2 sakewolden st. sake wolden, S. 157 Z. 10 v. u. yn wesende st. ynwesende, Nr. 264 Z. 11 v. u. vor sweren st. vorsweren, S. 260 Z. 12 v. u. woltu st. wol tu, S. 281 Z. 12 so dan st. sodan.

Falsch ergänzt ist S. 93 Z. 17 v. u. und S. 130 Z. 22 lenger; leng ist Komparativ. Ebenso S. 135 Z. 10 v. u. ha[v]ene: es war haeue (= haeve) zu lesen. Nr. 313 Z. 16 braucht nichts ergänzt zu werden.

Falsch aufgefaßt sind Nr. 37 und 38. Die Grafen haben Oldenburg nicht zu einer freien Stadt erhoben, sondern ihm ein Privileg (libertas) gegeben. In Nr. 87 wird nicht gesagt, daß Gerd Pors und seine Hausfrau einen Kamp mit Dietrich Swarteman und Eilhart Torborgh gemeinsam besitzen, sondern daß dieser an jene verpfändet ist. In Nr. 100 sollen die Kinder Eilhard Dannows nicht von der Urfehde ausgeschlossen sein, vielmehr geloben die Aussteller der Urkunde die Urfehde nur für sich und ihre Verwandten, nicht aber auch für die Kinder Dannows. Der verglichene Streit war übrigens nicht um die Mauer Friedrichs entstanden, sondern um Friedrich Mureke. In Nr. 139 finde ich kein Wort von Beirat der Mannen. Unerfindlich ist, warum in Nr. 159 Awerke des Textes durch Auerke, in Nr. 162 dagegen Auwerke in der urkundlichen Form wiedergegeben ist. In Nr. 440 wäre vrouchen statt durch Fräulein durch Fürstin oder Prinzessin zu übersetzen gewesen. Der Lübecker Sekretär hieß nicht Herman Rauer, sondern Rover (Nr. 444). Unvollständig sind die Regesten von Nr. 259, 293, 318, 327. In Nr. 395 ist unverständlich, welches Haus zu Kistenpfandrecht soll aufgeboten werden dürfen.

S. 213 Anm. erledigt sich die in die Irre führende Erklärung von thoversche durch die oben gegebene richtigere Lesung thonersche (Zeigerin). Handtrage auf S. 219 Z. 1 muß der Name einer Örtlichkeit sein.

Nr. 424 ist von 1507 und hätte hinter Nr. 391 eingereiht werden müssen.

Der Bequemlichkeit der Benutzer würde sehr damit gedient worden sein, wenn die Nummern der Urkunden und die Daten am Kopfe der Seiten gegeben wären oder auch die Nummern stets an den äußeren Rand der Texte gestellt wären. Auf die Interpunktion ist nicht die gehörige Sorgfalt verwendet worden.

An Druckfehlern ist Überfluß. Nur eine Anzahl solcher, unter denen der Sinn erheblicher gelitten hat, will ich hier berichtigen. Auf S. 46 ist zweimal infirmorum st. infimorum zu lesen, in Nr. 137 ebenfalls zweimal nu statt un. Nr. 152 Z. 6 l. erer st. ener. S. 118 Z. 1 halten st. hatten, S. 122 Z. 19 betengen st. beteugen, Nr. 183 Z. 1 Wolters st. Wolers, Z. 7 Berndes st. Bundes, S. 126 Z. 9 dunt st. dunc, Nr. 268 Z. 7 Men- st. Men, Z. 2 v. u. gaende st. gaenge, Nr. 286 Z. 6 weren st. wesen, S. 188 Z. 3 v. u. schude st. schade, S. 196 Z. 21 cultum st. vultum, S. 197 Z. 4 reysen st. rysene, Nr. 313 Z. 3 uns st. und, Z. 13 lifligen st. liftigen, S. 229 Z. 2 ersokede st. ersogede, S. 235 Z. 4 v. u. ghemalen st. ghenaden. S. 243 Z. 2 v. u. gheschenis st. gheschen is, S. 257 Z. 9 vorargeren st. vorangeren, S. 281 Z. 8 beruehlich st. berueblich, S. 284 Z. 6 hoeptstolle st. hoeptolle, Nr. 475 Z. 3 volgende st. voegende.

Orts- und Personenregister sind nach neuerer Üblichkeit in eins zusammengezogen, und es ist sogar das Register nach Ständen hineingearbeitet worden, so daß man z. B. die Grafen von Oldenburg unter Grafen zu suchen hat. Ich vermag mich mit dieser Vereinigung nicht zu befreunden. Für die älteste Zeit, wo die Familiennamen noch nicht ausgebildet sind und nicht zu entscheiden ist, ob ein Familienname oder ein Herkunftname vorliegt, hat sie ihre Berechtigung und ihre Vorzüge. Anderseits entbehrt man ungern die Übersichtlichkeit, die ein kurzes Ortsregister immer gewährt. Da nun von den 480 Nummern des Urkundenbuchs nur 46 der Zeit bis 1350 angehören, wäre m. E. die Trennung weit vorzuziehen gewesen, unbedingt aber hätten die Lokal-

namen, Straßennamen, Mühlen, Kirchen (unter Kirchen zusammengefaßt), Badestuben, Gärten usw. an Einer Stelle gesammelt werden müssen und nicht durch das ganze Register zerstreut werden dürfen. Auch das Register nach Ständen hätte für sich bleiben müssen.

Bei Stichproben habe ich kaum eine Stelle gefunden, die im Register fehlte oder falsch angegeben wäre. Ich vermisse nur Hinr. Visscher Nr. 280 und Neustadt Nr. 229. Die Berichtigungen und Nachträge muß man freilich berücksichtigen. Leider ist die Ordnung mehrfach böse gestört, die darauf hinweisende Vorbemerkung aber leicht zu übersehen. Anzuerkennen ist die Einordnung des y als i. Sie sollte sich von selbst verstehn, ist aber in den Registern immer eine Ausnahme, und auch in unserem ist die Absicht nur mangelhaft durchgeführt. Vgl. Oltyngk und Wyckstede bis Wynkelßete. Taleke Proidels und T. Proydels sind, obgleich dieselbe Person, getrennt. Auch F und V und C und K hätten zusammengezogen werden sollen. Jetzt sind nach den Zufälligkeiten der Schreibung Cok und Kok getrennt, ebenso Sch... und Sc... (bis auf einige Ausnahmen). Neben Deepholt an einer Stelle findet man an einer anderen Depholt. Vielfach ist in dergleichen Fällen verwiesen, aber nicht immer. Die den Urkunden selbst in originaler oder den Regesten in bearbeiteter Form entnommenen Namen sind durch den Druck unterschieden. Eingereiht sind auch die Namen aus den von H. Oncken besonders herausgegebenen Wurtzinsregistern von 1502 und 1513.

Für das Sachregister hätte eine größere Vollständigkeit angestrebt werden sollen. Es fehlen z. B. aftegede 165, Einlager 149—151, 153, 156, 167, 172, 186, 194, 217, 265, Einweisung in Besitz 267, vemenote 139 Kap. 8, Fronleichnamsgilde 345, gare 162, 186, Gerichtsverhandlung 430, 453, 467, die Hopfen- und Kohlhöfe (s. oben), Strohdach 296, vogelpol 167, Wein- und Oblatenstiftung 254. Nachzutragen sind unter Bier Bremer Bier 202, 423, Oldenburger Bier 67, 69, 134, Hamburger Bier 173, Markt 455 (Zütfen), Rechtsbelehrung 92, 94, 201, Statuten 360, Vierundzwanzig 171. Auch die Stellen für den Neuen Rat und die Vertreibung des Bürgermeisters Alf Langwerder (s. oben) fehlen. — Unter Handwerksämter l. unter Schneider 297 st. 397.

3.

Hugo Matthiessen, Gamle Gader. Studier i Navnenes Kulturhistorie. Kjøbenhavn og Kristiania, Gyldendalske Boghandel 1917. 164 S. 8°.

Von

Edward Schröder.

Ein wie reiches Material zur Veranschaulichung entschwundener Kulturzustände die alten Straßennamen bieten, das haben für Deutschland einzelne monographische Behandlungen gezeigt, unter denen ich nur die von Markgraf für Breslau, von H. Meier für Braunschweig, von K. Schmidt für Straßburg hervorhebe. Für die wichtigste Gruppe, die Straßennamen nach Gewerben, hatte E. Förstemann in Pfeiffers und Bartschs Germania Bd. 14 ff. Sammlungen vorgelegt, ohne zur Verarbeitung zu schreiten; der Versuch, ein größeres Gebiet zusammenfassend zu behandeln, ist bei uns noch nicht gemacht worden.

Nun legt ein jüngerer dänischer Forscher, von dem der Umschlag noch mehrere (mir leider unbekannt gebliebene) Arbeiten über altdänisches Städtewesen verzeichnet, eine geschickt und sauber gearbeitete Monographie über die alten Straßennamen in den dänischen Städten und Städtchen, mit Einschluß von Schonen und Nordschleswig, vor, die für uns um so mehr Interesse bietet, als der Verfasser die Erkenntnis, daß auch auf diesem Gebiete Kultur und Mode keine Landesgrenzen kennen, zu verwerten bemüht gewesen ist: in den Anmerkungen, welche den im Text verarbeiteten Stoff urkundlich belegen, findet man auch französische, niederländische, deutsche Parallelen vielfach herangezogen, wobei dem Verf. freilich von der reichen deutschen Spezialliteratur nur weniges bekannt geworden ist.

In zehn Kapitel hat M. sein unterhaltendes Büchlein gegliedert. Er beginnt mit den Straßennamen, die sich auf das Terrain und die Eigenart von Grund und Boden beziehen, und weist nach, wie vielfach die grüne Natur noch in das mittelalterliche Stadtbild hineinreicht, wendet sich dann zur Stadtbefestigung und zum Kirchenwesen, zeigt, wie sich das bürgerliche Leben von Werk-

und Feiertag in den Straßennamen spiegelt, führt uns in allerlei meist unappetitliche Ecken und Winkel und behandelt eingehend die anrüchige »Familie *Skidenstræde*«. Dann kommen die Schilder und Hauszeichen an die Reihe, weiterhin das liebe Vieh, Handel und Schiffahrt, und zum Schluß allerlei »Godtfolk og Skarnsfolk«: ehrliche und unehrliche Gewerbe und Nachzügler anderer Art.

Die Spuren des hansischen und deutschen Einflusses treten auf vielen Seiten zutage: nicht nur in deutlichen Heimatserinnerungen, unter denen die Lübecker begreiflicherweise vorwiegen, sondern auch in mancher Herübernahme von Gewerbsnamen und Ortsbezeichnungen, deren deutsche Herkunft M. meist richtig erkannt hat, nur daß ihm leider die teilweise nicht unwichtigen Arbeiten unserer Gelehrten entgangen sind: so die schönen Spezialstudien von Ed. Jacobs über »Vogelsang« (*Fuglsang* S. 27) und »Rosengarten« (*Rosengaard* S. 21) oder P. Feits Versuch, den »Berg« (*Bjerg* S. 16) in der Tieflage norddeutscher Städte als »Abfallhaufen« zu deuten. Für sein Kap. VII »Fra Skiltenes Verden« hätte M. manches aus dem Buche von Ernst Grohne über die »Hausnamen und Hauszeichen« (Göttingen 1912) lernen können.

Wie die deutschen, so enthalten auch die dänischen Straßennamen manche etymologischen Rätsel, und in deren Auflösung hat der Verfasser nicht immer Glück, so z. B. wenn er bei dem öfter belegten *Kattesund* (S. 30 f.) die »Katze« als eine »Wallkatze« (ein Geschütz) deutet, weil diese Gäßchen sich mehrfach in der Nähe der Stadtmauer finden, den »Sund« aber als »Abzugsgraben«! Hier greift freilich ein alter Irrtum ein, der durch die Doppelbedeutung von *sund:* a) »natatio«, b) »fretum« entstanden ist: man faßt beide als dasselbe Wort und führt sie auf *swimman* zurück; es sind aber zwei verschiedene Wörter, und das zweite gehört zu *swindan* »sich verengen«, hat also etymologisch weder mit *swimman* noch überhaupt mit Feuchtigkeit etwas zu tun — nannten doch die Isländer auch den engen Zwischenraum zwischen den Thingbuden *búdarsund!*

In den kleinen Kulturbildern aus den altdänischen Städten, welche uns M. mit allseitiger Sachkunde vorführt, überwiegt im allgemeinen das Abstoßende über das Anheimelnde — ein moderner Polizeidirektor wird mit gehobenem Selbstgefühl, der Hygieniker

mit Schauder darin lesen. Und der Verfasser hat sich mit Recht nicht auf die vorreformatorische Zeit beschränkt, er geht in der Quellenbenutzung bis tief in das 18. Jahrhundert, bis etwa zu den Tagen, wo (in Kopenhagen 1771, in Odense 1789) die Hausnumerierung eingeführt wurde. Denn das »Mittelalter« reicht auf diesem Gebiete recht weit hinab!

4.

Z. W. Sneller. Walcheren in de vijftiende eeuw. Utrechtsche Bijdragen voor letterkunde en geschiedenis. X. Uitgegeven te Utrecht bij A. Oosthoek. 1917. 149 S.

Von

Walther Stein.

Der Ruhm der drei großen niederländischen Handelsstädte, die im Mittelalter und in der neueren Zeit nacheinander den Vorrang im Handels- und Verkehrsleben der Niederlande behaupteten, Brügge, Antwerpen und Amsterdam, hat das Ansehen anderer Handelsplätze jener Gebiete einigermaßen überschattet und ihre Bedeutung mehr als gebührlich zurücktreten lassen. Der Grund dafür mag zum Teil auch hier in den Verhältnissen der Überlieferung zu suchen sein. Neben Antwerpen hat über das Mittelalter hinaus auch Bergen op Zoom einen nicht geringen Rang im großen Verkehr eingenommen. Am meisten hat die Forschung bisher die Insel Walcheren vernachlässigt. Diese enthält nicht weniger als vier in der handelsgeschichtlichen Überlieferung des späten Mittelalters oft genannte Plätze: den Hauptort Middelburg, dessen Vor- und Hafenort Arnemuiden, im Süden Vlissingen, im Nordosten das kleine aber wichtige Veere, das Besitztum der Herren van Borselen. Unzweifelhaft zog Walcheren immer Vorteil aus der Nähe Flanderns, dessen Handel am frühesten und reichsten entwickelt war und von dem es nur die Honte trennte; auch der Scheldehandel streifte direkt seine Küste; der sehr wichtige Binnenschiffahrtsweg durch Holland und Seeland von Norden her nach Flandern führte zuletzt an Walcheren vorbei, und dessen Ost- also Binnenküste bot der Schiffahrt gute Ankerplätze.

Seeschiffahrt und Binnenschiffahrt fanden hier einen sicheren und vorteilhaften Sammelpunkt. Der Verfasser widmet seine Darstellung hauptsächlich der Handelsgeschichte Walcherens und Middelburgs im 15. Jahrhundert. Für diese Zeit liegt, außer dem an verschiedenen Stellen gedruckten Stoff, reiches, bisher ungedrucktes Material, namentlich auch Schiffahrtslisten und Zollregister, vor, und diese Periode kann man bereits als eine Blütezeit des Walcherenverkehrs bezeichnen.

Die acht Kapitel, in die der Verf. seine Arbeit einteilt, erörtern die Handels- und Schiffahrtswege, die Rechtsverhältnisse (Stapel, Amt des Wasserbailli, Ankeragelisten u. a.), die Handelsbeziehungen Walcherens zum Westen, zum Osten und mit England-Schottland, sowie endlich die Handelsverhältnisse in dem Hauptort Middelburg selbst. Die Einleitung erörtert einheimische und fremde Beschreibungen Walcherens aus dem 16. Jahrhundert. Aus der Aufnahme der Küste Walcherens von 1546 durch den Deichgrafen Arent Jansz. Boom ist hervorzuheben die Beschreibung der 23 Ankerplätze (hoofde) zwischen Arnemuiden und Blankershoek östl. Rammekens, wo die Schiffe z. T. gesondert nach Größe bzw. Herkunftsorten lagen. Im Eingang des 1. Kapitels wird die natürliche Lage Middelburgs ungünstiger dargestellt, als sie tatsächlich war. Auch was die Stadt selbst 1531 darüber sagt, ist einseitig. Ihre Lage war nicht unvorteilhafter als die Lübecks, Brügges, Danzigs u. a. großer Handelsstädte. Bedenklich und gefährlich für das ebensowenig wie jene unmittelbar an der Küste gelegene Middelburg war der politische Zustand: die starke Macht des Landesherrn und die Einschnürung der Stadt durch feudalen Besitz, und zwar den der Herren van Borselen, der Stadtherren von Veere und seit 1453 auch Besitzer von Vlissingen und eines großen Teiles der Küste Walcherens.

Für die Schiffahrt nach Walcheren kamen drei Wege in Betracht: von der Ostsee und den Elbe-Weser-Mündungen nach Brügge, vom Rhein nach Brügge, von England nach Bergen op Zoom und Antwerpen. Was den ersten Schiffsweg Ostsee-Elbe-Brügge betrifft, so kam von den beiden vorhandenen Schiffswegen für das späte Mittelalter nicht mehr der über Utrecht-Dordrecht, sondern nur noch der über Amsterdam-Haarlem-Geervliet-Zierikzee in Frage. Im Anschluß an Vogel und Te Lintum

schätzt Sneller die Bedeutung dieses Schiffswegs auch vor dem Aufblühen Amsterdams höher ein als Smidt in seinem Werk über Amsterdams Emporkommen (s. Jg. 1915 S. 356 f.).

Die Hauptverbindung zwischen Holland und Seeland lief zwischen Duiveland und Tolen durch »Keeten« oder zwischen Duiveland und Schouwen durch die »Gouwe« an Zierikzee vorbei. Nach Walcheren gelangte man dann entweder durch das »Zuidvliet« zwischen Nord-Beveland und die damalige Insel (heute mit Süd-Beveland verbunden) Wolfaartsdijk oder durch »Scenghe«, das Gewässer zwischen Wolfaartsdijk und Süd-Beveland. Außerdem konnten die hansischen Schiffer an verschiedenen Stellen von der See her in das Inselgebiet Südhollands und Seelands einfahren. — Über den Schiffahrtsweg zwischen Köln und Flandern bieten die seeländischen Archive wenig. Wir werden genaueres wohl durch die soeben begonnene Veröffentlichung der kölnischen Handelsakten erfahren. — An dem Schiffsweg von der See nach Antwerpen und Bergen op Zoom waren am stärksten die Engländer beteiligt. Wichtig ist, daß der Verf. die oft genannte Zollstation Jersekeroord nicht wie Vogel, Jahrgang 1909, s. die Karte S. 36, bei Jerseke auf dem Westteil Süd-Bevelands sucht, sondern sie zum mindesten für das 15. Jahrhundert gegenüber Bergen op Zoom ansetzt. Diese Zollstelle beherrschte den Verkehr von Antwerpen einerseits nach Holland, anderseits durch die erwähnte »Scenghe« nach Walcheren, und diese letztere Fahrt am Nordufer von Süd-Beveland entlang war um so wichtiger, als die südliche Wasserstraße nach Antwerpen, am Südufer von Borselen und Süd-Beveland, die Honte, erst seit dem Ende des 14. Jahrhunderts für die Schiffahrt größere Bedeutung erlangt zu haben scheint. Für die Veranschaulichung dieser Schiffahrtswege, deren Festsetzung auch jetzt nicht immer einwandfrei geschehen kann, leistet die Karte am Schlusse des Buches gute Dienste; mit ihr hat man die erwähnte, namentlich in der Besetzung Jersekeroords abweichende Karte Vogels zu vergleichen.

Das dritte Kapitel bespricht das Stapelrecht Middelburgs. Ein Stapelrecht erhielt Middelburg 1405 durch Graf Wilhelm VI. in der Form, daß alles nach Walcheren gelangende Gut zunächst nach Middelburg gebracht und dort einer Abgabe unterworfen werden sollte, die halb an den Grafen, halb an die Stadt fiel.

Diese Abgabe bezeichnen die Akten, auch die hansische Überlieferung, als Pfundgeld oder Kanzleigeld (canselioen, chancellon, cancelye, canceille). Seine Höhe wird 1431 und später auf 1 Grote vom Pfund Gr. angegeben. Aber der Stapel ist nicht streng gehandhabt worden, namentlich nicht seit der burgundischen Herrschaft. Die fremden Kaufleute konnten sich von der Verpflichtung, ihre Waren nach Middelburg zu bringen, freikaufen durch Zahlungen an den gräflichen Rentmeister. Es ist verhältnismäßig selten vom Stapel die Rede. Er paßte schlecht in die zentralisierende burgundische Politik, die Ausnahmestellungen und störende Vorrechte ungern sah und zu beseitigen suchte. Als Karl der Kühne Mitregent seines Vaters wurde, reformierte er die Zollverhältnisse Walcherens zum Vorteil des landesherrlichen großen Zolls von Seeland durch Einrichtung von Zollwachen längs dem Ostrande Walcherens, das Kanzleigeld wurde abgeschafft und des Stapels ward kaum mehr gedacht. Das vom Herzog Philipp im Jahre 1433 Middelburg verliehene Stapelprivileg, das nur in einer Abschrift im Middelburger Privilegienbuch vorhanden ist und für die aus dem Westen kommenden nichtburgundischen Schiffe die Ablösung der Stapelpflicht gestattete, hält Sneller aus verschiedenen Gründen für interpoliert; Middelburg habe bei späteren Versuchen, sein immer mehr in Mißachtung geratendes Stapelrecht wieder zur Geltung zu bringen, als Kampfmittel gegen die einflußreichen Herren des benachbarten Konkurrenzortes Veere durch Einschiebung Worte der »off tWeergat« (=tVeergat) hinter »die Wyelinghe« auch die von Norden durch das Veergat kommenden fremden Schiffe seinem Stapelrecht unterwerfen wollen.

Das vierte Kapitel bringt eine Untersuchung über das Amt des Wasserbailli. Dieses Amt trennte sich in Seeland seit dem Beginn der Regierung Philipps des Guten von dem Amt des Bailli von Arnemuiden ab, so daß in der Regel ein Bailli van den watere und ein Bailli van den lande nebeneinander vorkommen. Die Amtspflichten des Wasserbailli bestanden in der Erhebung der Hafengebühren im Hafen von Arnemuiden (ankeragegelden) und des erwähnten Kanzleigeldes sowie in jurisdiktioneller Tätigkeit, die freilich im 15. Jahrhundert noch sehr bescheiden war, weil die Hafenpolizei in der Hauptsache zur Kompetenz des Rentmeisters von Bewester-Schelde gehörte. Erst seitdem Philipp der Schöne

auch für das Amt des Middelburger Wasserbaillis die Verpachtung an den Höchstbietenden eingeführt hatte (seit 1495 bzw. 1500), wurde das Amt selbständig und wichtig. Der Unterschied zwischen den Ämtern des Wasserbailli von Middelburg und des Wasserbailli von Sluis bestand darin, daß bei ersterem die finanziellen Obliegenheiten die Hauptrolle spielten, während der letztere die Kriminalgerichtsbarkeit im Hafen von Sluis ausübte.

Der Inhalt des dritten Kapitels ist durch die Bekanntmachung und Verwertung statistischen Materials, der Ankeragelisten von Walcheren, für die Handelsgeschichte des Westens belangreich und willkommen. Ankeragegeld bedeutet Ankergebühren. Sie wurden als landesherrliches Recht erhoben von allen fremden Schiffen in den Häfen Walcherens, außerdem von den Inländern, sofern sie mit Ausländern in Handelsgemeinschaft standen oder in ihren Schiffen Güter von Ausländern führten. Ankerage war gleichbedeutend mit Ruderzoll (roertol) und wurde daher vom Schiff, nicht von der Ladung erhoben. Der Ruderzoll war nichts anderes als der alte Hansezoll, der seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts von den hansischen Schiffen in Walcheren erhoben wurde. Er betrug schon damals, wie auch später, 21 s. 8 d. vom Schiff (zu dem S. 60 gegebenen Hinweis auf Kampens Stellung außer der Hanse vgl. Hans. Geschichtsbl. Jg. 1913 S. 541 ff., 549). Seit 1431 liegen regelmäßige Verzeichnisse des Ankergeldes vor, die in der Regel ein Jahr, gelegentlich auch weniger oder mehr als ein Jahr, umfassen und mit geringen Lücken (1461/62 und 1484/86) erhalten sind. Der Verf. stellt auf Grund dieser Listen eine sehr wertvolle Tabelle der von 1431—1499 in den Walcherenschen Häfen eingelaufenen und verzollten fremden Schiffe zusammen. Sie ist geordnet nach Ländern, notiert zuerst die Gesamtzahl der Schiffe, dann die Einzelzahlen nach den verschiedenen Ländern, am Schluß die Zahl der Schiffe unbekannter Nationalität. Die Herkunft der in den Listen genannten Schiffe bzw. Schiffer bespricht der Verf. im Anschluß an van Brakels Untersuchungen über Schiffsheimat und Schifferheimat in dieser Zeitschrift (Jg. 1915 S. 211 ff.). Die Eintragungen nennen im 15. Jahrhundert meistens nach dem Namen des Schiffers nur die Nationalität (Bretone, Osterling usw.), bisweilen auch einen Ortsnamen; im 16. Jahrhundert wird die Nationalität meist weggelassen und die Nennung des Orts-



namens häufiger, seit 1565 wird die Fassung vollständiger: Name des Schiffers mit Ortsbezeichnung (z. B. Bernard Sunt van Eemden), dann Herkunftshafen (z. B. commende uut Brouage), dann Name des Schiffers, Ladung und Abgabe. Der Verf. schließt mit Recht, daß vor 1565 die Ortsbezeichnung hinter dem Namen des Schiffers (Nationalität bzw. Ortsname) das Land bzw. den Ort bedeutete, wo der Schiffer und sein Schiff beheimatet war, wobei der Verf. annimmt, daß Schiffsheimat und Schifferheimat oft zusammenfielen, während nur seltene Fälle nachweisbar sind, in denen in den Listen selbst Schiffer- und Schiffsheimat getrennt werden.

Zum Verständnis und zur Kritik der Tabelle ist folgendes zu bemerken. Die Tabelle gewährt eine Übersicht über die in den erwähnten Jahren versteuerten Schiffe aus dem Gebiet der Hanse, Bretagne, Frankreich, Spanien, Portugal, Genua, Venedig, Schottland, schließlich unbekannte Nationalität. In dem ersten Jahrzehnt sind die Schiffe mit beigefügter Nationalität sehr selten, es überwiegen bei weitem die mit fehlender Nationalität, seit 1445 werde die Schiffe mit benannter Nationalität häufiger, bretonische Schiffer werden genannt seit 1445, französische seit 1447, spanische seit 1450. Doch mögen in den früheren Jahren auch Schiffer aus diesen Ländern unter den Schiffen unbekannter Nationalität zu suchen sein, wie es sicher bei Genua und Venedig der Fall ist. Eine vollständige Übersicht über den Schiffsverkehr Walcherens kann die Tabelle nicht geben. Es fehlen die sämtlichen Schiffe des Inlandes, d. h. des burgundischen Reiches; ferner fehlen die Engländer, was Sneller aus der englisch-burgundischen Handelspolitik zu erklären sucht, ohne freilich, abgesehen von dem Magnus Intercursus von 1496, genauere Angaben beizubringen. Die hansischen Schiffe fehlen in der Tabelle seit 1477. Der Verf. sieht den Grund dafür in den Beziehungen der hansischen Schiffahrt zu Veere und in dem Verhalten des mächtigen Herrn von Veere. Dieser suchte durch geringeres Ankergeld die ohnehin auf die Fahrt durch das Veergat angewiesenen hansischen Schiffer mit Erfolg nach Veere zu locken, weshalb denn auch in den Listen neben den in Arnemuiden versteuerten Schiffen die in Veere versteuerten besonders genannt werden; der Verf. weist das in einer besonderen Tabelle für die Jahre 1469—1477 nach, aus der sich auch ergibt, daß Veere hauptsächlich von hansischen und schottischen Schiffern,

daneben auch von bretonischen aufgesucht wurde. Seit 1477 fehlen in den Listen die Angaben über die in Veere versteuerten Schiffe, weil, wie die Rechnung bemerkt, der Herr von Veere die Erhebung selbst beanspruchte. Über die Befreiung der Hansen vom Ankergeld entschied der Zusammenbruch der burgundischen Staatsverwaltung nach dem Tode Karls des Kühnen. Der Rentmeister bemerkt einige Jahre später in der Rechnung, daß nach Middelburgs Behauptung die Osterlinge vom Ankergeld befreit seien. Damit war eine früher oft geäußerte Beschwerde der Hansen aus dem Wege geräumt. Seit 1477 werden auch die Schotten nicht mehr erwähnt. Wie sie freigekommen sind, ist bisher unbekannt. Die Erklärung ist wohl zu suchen in den Bemühungen Middelburgs, den damals dort befindlichen Stapel der schottischen Kaufleute festzuhalten (Davidson and Gray, The Scottish staple at Veere [1909] S. 135; Rooseboom, The Scottish staple in the Netherlands [1910] S. 28). Außerdem sei bemerkt, daß unter den Schiffen »unbekannter« Nationalität in vier Jahren auch einzelne Schiffe aus Norwegen und Dänemark erscheinen.

Der Verf. warnt übrigens vor der Vorstellung, daß die Listen, abgesehen von den beiden erwähnten Lücken, den Zustand des Schiffsverkehrs bei Walcheren vollständig widergäben. Namentlich das erste Jahrzehnt derselben erscheint dürftig. Es soll nicht verschwiegen werden, daß die Bearbeitung der Listen alle Ansprüche, die man an die statistische Verwertung einer so wertvollen und wichtigen Quelle zu stellen berechtigt ist, doch vielleicht nicht in vollem Maße erfüllt. Die mitunter nicht unbeträchtliche Zahl der Schiffe von unbekannter Nationalität würde sich wohl verringern, wenn die Namen der Schiffer der Forschung bekannt würden, und auch sonst ließe sich vermutlich den Verzeichnissen noch manche wichtige Tatsache abgewinnen, wenn die Namen der Schiffer tabellarisch verwertet werden könnten. Fragen wie die nach Häufigkeit, Schnelligkeit, Regelmäßigkeit, Rentabilität der Reisen usw. können mit Erfolg nur erörtert werden bei Vervollständigung des Urkunden- und Aktenmaterials durch statistische Hilfsmittel, die auf Grund möglichst vielseitiger Gesichtspunkte bearbeitet sind. Dazu gehören die Namen selbst, sie bilden einen wichtigeren Bestandteil der statistischen Quelle als viele in den Urkunden genannte Namen, die ein Herausgeber doch nicht leicht beiseite lassen wird.

In den Kapiteln 5—7 bespricht der Verf. die Verkehrsbeziehungen Walcherens mit dem Westen, dem Osten und England-Schottland. Für den Westen tritt vor allem die Schiffahrt der Bretonen in den Vordergrund. Sie behaupten seit dem Regierungsantritt Karls des Kühnen weitaus den Vorrang in der Frachtschiffahrt für den ganzen Westen von Flandern bis Madeira. Die Ankeragelisten lassen das noch viel ausdrucksvoller hervortreten als der Verf. in seinen Erläuterungen, die sich hier in zu engen Schranken bewegen. Neben der bretonischen spielt die französische Schiffahrt gar keine Rolle. Die Ankeragelisten nennen insgesamt und in wenigen Jahren nur 12 Schiffe aus Frankreich neben vielen hunderten von bretonischen. Bis zum Ende der Regierung Philipps des Guten erscheint der Besuch der seit 1445 genannten Bretonen in Walcheren als unregelmäßig und nicht erheblich, steigt selten über 10 in einem Jahre, einmal in stark anderthalb Jahren (1447/48) auf 26. Der Schiffsverkehr der Hansen übertrifft damals den der Bretagner, welch letztere allerdings schon den aller anderen Nationen übertreffen. Kurz vor dem Regierungsantritt Karls des Kühnen schwillt aber die Zahl der bretagnischen Schiffer gewaltig an und übersteigt auch die in den siebziger Jahren zahlreichen Hansen beträchtlich; Okt. 1470 bis Jan. 1477: 115 hansische gegen 320 bretonische. Eine Vergleichung mit den Hansen ist seit 1477 nicht mehr möglich, weil, wie erwähnt, seit diesem Jahre die hansischen Schiffe nicht mehr verzeichnet werden. Die Zahl der jährlich einlaufenden bretonischen Schiffe wächst seit 1479 über 100, erreicht 1482 292, ja 1483 344, und bleibt im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts noch auf ansehnlicher Höhe: in den Jahren Mitte 1493 bis Ende 1499 durchschnittlich mehr als 181 Schiffe. Sie läßt auch alle anderen Nationen des Westens weit hinter sich, obwohl auch die Spanier seit den letzten Regierungsjahren Philipps des Guten mit einer nicht unbeträchtlichen Schiffszahl erscheinen, die allerdings bis 1482 nicht 20 übersteigt, damals plötzlich auf 60 springt und in den Jahren 1487—1489 mit insgesamt 155 Schiffen sogar die damals verzeichneten 139 bretonischen übertrifft; 1499 erreichen die Spanier die Zahl 72. Von den politischen Anfängen Karls des Kühnen (1465) bis zum Ende des Jahrhunderts beträgt die Zahl der jährlich die Reede Walcherens besuchenden bretonischen Schiffe im Durchschnitt 107—108, die

der spanischen 19—20. Es ergibt sich also ein Verhältnis der beiden konkurrierenden Schiffahrtskreise von etwa 5¹/₂ : 1; doch ist es in den einzelnen Jahren außerordentlich verschieden. Sodann ist freilich nichts ausgesagt über die Größe dieser Schiffe oder den Wert ihrer Ladung, ebensowenig über die Frage, wie sich das Verhältnis der Zahl der Fahrten zu der Zahl der Schiffe stellte, weil der Verf., wie schon gesagt, bei der Bearbeitung der Listen diese und andere Gesichtspunkte nicht berücksichtigt hat. Neben den Spaniern treten schon die Portugiesen sehr zurück. In den ersten Jahrzehnten der Tabelle erscheinen sie sehr selten; auch ihre Zahl nimmt seit Karls des Kühnen Zeit etwas zu, erreicht aber in den letzten Jahren des Jahrhunderts die Ziffern 8, 6, 18; insgesamt werden von 1465 bis 1499 53 portugiesische Schiffe verzeichnet. Noch seltener erscheinen die Italiener, die Genuesen in der ganzen Zeit mit 34, die Venetianer mit 31 Schiffen; die ersteren treten seit 1474 nicht mehr, die letzteren in den spätesten Jahrzehnten auch nur vereinzelt auf. Außer ihnen weist der Verf. noch das gelegentliche Erscheinen von neapolitanischen Galeeren in den Wielingen nach.

Die Bretonen fuhren, wie der Verf. zeigt, nicht nur als Frachtfahrer und Reeder, sondern auch als Händler. Das massenhafte Auftreten der südwesteuropäischen Schiffer auf der Reede Walcherens hatte verschiedene Gründe. Die große Seeschiffahrt fand hier, mit der Zeit durch die Stapelansprüche Middelburgs nicht mehr ernstlich gehindert, sichere und ausreichende Ankerplätze, von denen aus Leichter und Stromschiffe die Ladung in die binnenwärts gelegenen Orte und Häfen führten. Darüber unterrichten Streitigkeiten der Middelburger Schiffer der St. Jakobsgilde von Middelburg mit den Frachtschiffern und Schuitenführern von Bergen op Zoom und Delft, von Antwerpen und Brügge. Dieser Zustand befestigte sich um so mehr, als die Versandung des Brügger Hafens die Schiffe in stets wachsendem Maße zwang, ihre Ladung anderswo zu löschen. Walcheren wurde je länger desto mehr der Ankerplatz für die nach Brügge bestimmten Seeschiffe aus dem Westen. Den im Rechnungsjahr 1486/87 in Sluis eingelaufenen 68 Schiffen, darunter 23 Bretonen und 33 Spaniern, stehen 1487 in Walcheren 132 Schiffe, darunter 62 Bretonen und 67 Spanier, gegenüber. Im Jahre 1499 hat sich das Verhältnis noch viel un-

günstiger für Flandern gestaltet; damals ankerten bei Walcheren 196 Bretonen und 72 Spanier, im Brügger Hafen nur 3 Bretonen und 8 Spanier. In dem sehr starken Anwachsen der bretonischen Schiffahrt in den Häfen Walcherens drückten sich aber weitere handelsgeschichtliche Tatsachen aus. Vereinzelte im Middelburger Archiv erhaltene Jahrgänge des damals auch auf Walcheren erhobenen seeländischen Hauptzolles von Jersekeroord setzen den Verf. instand, über die Ladung der bretonischen, spanischen und anderen südwesteuropäischen Schiffe einiges mitzuteilen. Daraus ist nichts Neues zu entnehmen. Aber das massenhafte Auftreten der bretonischen Schiffahrt deutet vor allem auf Masseneinfuhr von Salz. Die Bretonen brachten, neben ihrer anderen wichtigsten Frachtware, dem Wein, das Salz vor allem aus der Baie und Brouage, aus französischen und bretonischen Häfen, auf die Reede von Arnemuiden. Die Menge der bretonischen Schiffe beweist auch den Umfang und die Bedeutung der seeländisch-holländischen Heringsfischerei, nicht nur der von Walcheren, auf die der Verf. seinen Hinweis beschränkt. Sodann wirkte die Masseneinfuhr des bretonisch-französischen Salzes umgestaltend auf die Salzproduktion Walcherens. Das zum Einsalzen des Herings verwendete Salz wurde jetzt nicht mehr aus dem »zelt« oder »zell«, dem in Seeland sich findenden salzhaltigen Torfmoor gewonnen, sondern das eingeführte grobe französisch-bretonische Salz wurde in Seeland nurmehr zu feinem weißen Salz gereinigt (Salz von Salz gesoden). Der bekannte seeländische Chronist Reygersberch schildert diese durch die starke Anfuhr des Salzes von den bretonischen, französischen, spanischen und portugiesischen Küsten her bewirkte Veränderung der Salzindustrie Walcherens zu Ende der Regierung Karls des Kühnen. Die Ankeragelisten geben dazu die Schiffahrtszahlen.

Für die hansische Schiffahrt bildete Walcheren vielfach Winterstation bei Fahrten zwischen der Ostsee und den südeuropäischen Häfen. Den hansischen Handel nach Walcheren und von Walcheren aus bespricht der Verf. besonders nach Einzelzeugnissen aus den hansischen Veröffentlichungen. Außerdem läßt sich für die hansische Geschichte aus den Ankeragelisten noch einiges gewinnen, was die Darstellung nicht erwähnt. Der Verkehr der hansischen Schiffe auf Walcheren — er kommt, wie erwähnt, in den

Listen nur bis 1477 zum Ausdruck — verläuft in Wellenlinien. Eine Hebung fand statt im sechsten Jahrzehnt, eine neue seit Anfang der siebziger Jahre. Die erste beginnt 1450 und endet 1459. Während früher nur in einzelnen Jahren 1 oder 2 hansische Schiffe auf Walcherens Reede erscheinen, hebt sich die Zahl im Jahre 1450 auf 5 und 1456, wo sie den Höhepunkt erreicht, auf 17. Es ist die Zeit der hansischen Handelssperre gegen Flandern und Brügge, welche die Schiffahrt und den Handel zum Ausweichen in die benachbarten Häfen zwang. Der jährliche Durchschnitt betrug damals etwa 10 Schiffe. Dann folgt eine Zeit, in der die Schiffszahl meist erheblich unter 10 bleibt, bis sie 1470 wieder auf 13 steigt, dann weiter nicht unbedeutend zunimmt (1471/72 30 Schiffe, 1474/75 25 Schiffe), worauf 1477 die Liste abbricht.

In dem Verkehr Walcherens mit England unterscheidet der Verf. drei Perioden: in der ersten diente Walcheren den Engländern als Stapel, in der zweiten wurde es Transitohafen, in der dritten ein Markt, auf dem die überseeischen Kaufleute sich Rückfrachten verschaffen. Als organisierte Stapelkaufleute erscheinen die Engländer in Middelburg im neunten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, wo sie Wolle einführten und von dort weiter nach Flandern, Brabant und Holland ausführten. Diese Organisation tritt später nicht mehr hervor, wohl aber ein durch mancherlei Zeugnisse bekundeter Verkehr der Engländer in Middelburg, in dessen besondere Art die Quellen allerdings wenig Einblick gestatten. Die Stapelperiode, den Begriff Stapel allerdings nicht in strengem Sinn genommen, rechnet der Verf. bis 1444, wo die Engländer ihren Übergang nach Antwerpen bewerkstelligten. Auch dieser bedeutete keinen Schritt, der die Lage völlig veränderte. Middelburg blieb im Verkehr mit England, die Middelburger selbst betrieben den Handel mit englischen Laken und Garn. Wolle wurde in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts aus Nordengland eingeführt, außerdem andere Waren wie Butter, Käse usw. Versuche der Stadt, den englischen Stapel wieder nach Middelburg zu ziehen, blieben ohne Erfolg. Was über den Verkehr der Schotten auf Walcheren bekannt ist, haben in der Hauptsache bereits die oben erwähnten englischen Arbeiten von Davidson-Gray und Rooseboom über den schottischen Stapel in Veere und in den Niederlanden zusammengetragen, der Verf. kann aus Zoll- und Ankeragelisten einiges Neue

beibringen. Die Zahl der in den Ankeragelisten genannten schottischen Schiffe bewegt sich in der Regel zwischen 1—3, nur in der Mitte der siebziger Jahre nimmt sie zu, erreicht 1474/75 die auffallende Ziffer von 17 Schiffen, um dann ganz aus den Listen zu verschwinden. Walcheren blieb den Schotten, seitdem auch ihnen der Brügger Stapel nicht mehr genügte, ein Stützpunkt ihres Verkehrs; Middelburg und Veere konkurrierten um die Residenz der Schotten; am Ende des 15. Jahrhunderts erscheint auch für den schottischen Handel Walcheren als der Hafen, von dem aus die herangeführten Waren in die großen Stapel und Märkte der Nachbarschaft geführt wurden.

Im letzten Kapitel erörtert der Verf. das Verhältnis Middelburgs zu seinem Hafenvorort Arnemuiden, den Middelburg nach Möglichkeit unselbständig und in Unterordnung hielt; sodann das Gästerecht und die Maklerei, endlich die Frage nach der Beteiligung der Mittelburger selbst am Handel. Das Ergebnis ist, daß am Ausgang des Mittelalters die Middelburger, abgesehen von der Frachtschiffahrt, sich nicht viel an dem großen Verkehr beteiligten. Die wenigen Middelburger Großkaufleute waren vermutlich Weinhändler, im übrigen beschränkte sich die Middelburger Kaufmannschaft auf den Kleinhandel, und ihre Geschäftsgewinne legten sie lieber in Landbesitz als in Handelsunternehmungen an.

Die Sachkunde und die scharfsinnige Beweisführung des Verf. verdienen warme Anerkennung. Der Hauptwert des Buches besteht in der Verarbeitung des statistischen Materials, dem man freilich, wie oben angedeutet wurde, wohl noch weitere Ergebnisse abgewinnen könnte. Für die Forschung auf dem Gebiet der allgemeinen Handels- und Schiffahrtsgeschichte Westeuropas im 15. Jahrhundert bildet das Buch einen der wertvollsten Beiträge aus neuerer Zeit.

INHALT.

Seite

Piererische Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co., Altenburg.

